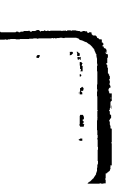

ANTIQUARIAT
MANN BAHR
BERLIN
MOHRENSTRASSE 6



Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt

von

Carl Ludwig von Haller,
vormals des souverainen, wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Sechster Band.

Zweyter Theil. Von den Republiken oder freyen Communitäten.

Concordia res parvæ crescunt.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1825.

Vorrede.

Meine Leser werden sich billig verwunderen, daß dieser sechste Band, mit welchem eigentlich das ganze Werk geschlossen ist, gleichwohl früher als der fünfte erscheint, der die Theorie über die geistlichen Herrschaften vollenden, und vorzüglich die Mittel zu ihrer Befestigung angeben sollte. Es sey mir daher vor Allem erlaubt die Ursachen dieses Uebelstandes zu erklären, und mich über denselben so gut als möglich zu entschuldigen. Durch die Ausarbeitung des vierten Bandes an Geist und Körper ermüdet und geschwächt, auch durch die Folgen, welche ich von seiner Erscheinung voraussah, innerlich bewegt und mehr oder weniger beunruhiget, war es eine Art von Erholung für mich, einstweilen die Fortsezung dieses Bandes zu unterbrechen, und zu anderen Gegenständen überzugehen, die mir bekannter und geläufiger waren, folglich auch weniger Anstrengung, weniger Nachforschungen kosteten. Um also einiger Ruhe zu genießen, und dennoch die Zeit nicht unnüz verstreichen zu lassen, fieng ich an den zweyten Theil über die Republiken abzufassen,

wo alle Materialien vor mir in Bereitschaft oder vielmehr in meinem Gedächtniß lagen. Bald war diese Arbeit bis über die Hälfte vorgerükt, und zulezt hielt ich es für besser sie vorerst zu Stande zu bringen, und mithin den sechsten Band, der übrigens an und für sich ein besonderes Ganzes ausmacht, vor dem fünften herauszugeben, als bey der ungewissen Daur des Lebens und meinem heran-nahenden Alter vielleicht beyde unvollendet zu lassen. Dabey fühlte ich selbst, wie mangelhaft noch meine eigenen Kenntniße über das Kirchen-Regiment und seine Verwaltungs-Art seyen; in Nebenstunden aber fand ich Gelegenheit diese Kenntniße zu erweiteren, zu bereicheren, sogar in manchen Punkten zu berichtigen, und werde dadurch in den Stand gesezt seyn etwas Besseres zu liefern, als es mir sonst möglich gewesen wäre. Endlich schien es mir auch sowohl für das wissenschaftliche Interesse als für den unmittelbaren praktischen Nuzen wichtig, daß der Band über die Republiken und andere Communitäten sobald als immer möglich bekannt gemacht werde, weil durch ihn allein die gesammte Staats-Wissenschaft ergänzt und vervollständiget wird. Ohne denselben wäre das Werk offenbar einseitig und verstümmelt, da hingegen, wenn auch der Tod mich hinderen sollte die Theorie der geistlichen Staaten zu beendigen, das Uebrige dennoch ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht, und im Grunde nur das Capitel über die Erhaltungs-Klugheit solch religiöser Verbindungen mangelt; eine zwar schwierige und viel umfassende Kunst, die

man aber der allgemeinen Kirche nicht erst zu lehren braucht, sondern von ihr viel besser verstanden und ausgeübt wird, als ich sie je zu schildern im Stand seyn werde. Hier ist die Praxis besser als jede Theorie, die ein bloßer Gelehrter aus der Natur der Sache abzuleiten oder aufzustellen vermag; in Absicht der Communitäten und Republiken aber dürfte unsere Theorie leicht besser als die Praxis seyn, und daher nicht ohne Nuzen bleiben. Während ihrer Ausarbeitung sind übrigens in meinen persönlichen Verhältnißen wichtige Veränderungen vorgegangen, welche mir nothwendig viele Muße raubten, manche Unterbrechung veranlaßten, und daher auch wider meinen Willen die Herausgabe dieses Bandes verspäteten. Aber mitten in allen Stürmen und Erschütterungen, in jeder Lage, wohin es der Vorsehung mich zu versezen gefiel, unter einem fremden Volk, bey ganz anderen Geschäften und Umgebungen, ja sogar ungeachtet des Zuwachses von Arbeit, den mir die französische Uebersezung dieses Werkes verursachte, war dennoch die Vollendung des deutschen Originals der Haupt-Gegenstand meiner Wünsche und meiner Bestrebungen, zu ihm kehrte ich stets mit Vorliebe zurük, ihm opferte ich selbst manche Interessen auf, die ein Familien-Vater wohl nicht vernachläßigen sollte, und nach dem, was bisher geleistet worden ist, hoffe ich, daß mir der Himmel noch Leben und Gesundheit genug schenken werde, um den Rest über die geistlichen Staaten bald nachfolgen zu lassen, und dadurch die Schuld zu bezahlen, die ich gegen

alle meine Nebenmenschen, zufördert aber gegen das deutsche Publikum übernommen habe.

Was nun diesen Band über die Republiken betrifft, so wird schon die bloße Innhalts-Anzeige beweisen, wie reichhaltig derselbe sey, und wie viele herrschende Irrthümer auch hier auszurotten waren. Sachkundige Leser werden mir wohl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich mit der nemlichen Consequenz, die in den früheren Bänden herrscht, auch die republikanischen Grundsäze treuer entwikelt habe, als man es vielleicht von mir erwarten mochte, und übrigens werden sie auch leicht wahrnehmen, daß ich die Republiken nicht blos aus Büchern (welche hier eine magere Aushülfe sind), sondern aus eigener Anschauung kenne, ja daß man schwerlich so von denselben sprechen könnte, wenn man nicht in ihnen gleichsam empfangen, geboren, erzeugt worden ist, und solche während einem halben Jahrhundert beobachtet hat. Vor Allem mußte eine richtige Definition von den Republiken überhaupt gegeben werden, welche in keinem einzigen unserer staatsrechtlichen Handbücher vorkömmt; wir zeigen daher, daß alle Republiken nichts weiter als unabhängige Communitäten sind, und aus dieser einfachen Erklärung, welche die unpassenden, abgedroschenen, und mir wenigstens zum Ekel gewordenen Ausdrüke von Aristokratien und Demokratien durchaus unnöthig macht, läßt sich bereits alles Uebrige gleichsam vorhersehen und folgerecht ableiten (Cap. I.) Da jedoch die Communi-

täten dem individuellen Freyheitssinn keineswegs entsprechen, und dem Menschen gar nicht so natürlich sind, als man glaubt: so wird im zweyten Capitel das verborgene Princip ihrer Erzeugung dargestellt, und durch mannigfaltige Beyspiele bewiesen, daß sie stets von einer früher existirenden höheren Macht gebildet, oder durch ein natürliches jedoch seltenes Zusammentreffen von gleichen Kräften und gleichen Bedürfnißen veranlasset werden. Aus dem dritten und vierten Capitel ergiebt sich die lehrreiche Wahrheit, daß der eigentliche Zwek der Republiken ganz und gar nicht in Handhabung des Rechts-Gesezes unter ihren Mitgliedern selbst, sondern in der Erreichung anderer gemeinsamer Vortheile besteht, und daß ihre Unabhängigkeit gleich derjenigen der Einzelherren nur nach und nach aus fremder Gunst, eigener Kraft und glüklichen Umständen, d. h. aus einer zum Geschenk erhaltenen, selbst erworbenen oder angefallenen Macht hervorgeht, folglich auch von den älteren und neueren Republiken kein Beyspiel zur Bestätigung des sogenannten Social-Contracts hergenommen werden kann. Hat man die Natur und den rechtlichen Ursprung der Republiken gezeigt, so ist es darum zu thun, sowohl das Verhältniß zwischen ihren Mitgliedern als dasjenige der ganzen Communität gegen andere ihr durch Verträge dienstbare oder auf ihrem Gebiet wohnende Menschen abzuhandeln. Die Entwiklung des ersteren macht das eigentliche Gesellschafts- oder Genossen-Recht aus, welches allein man jus publicum oder jus sodalitiorum nennen sollte.

Die Rechte und Pflichten, die aus dem lezteren fliessen, sind hingegen mit dem im zweyten Bande dieses Werks entwikelten Fürsten-Recht eines und ebendasselbe. Allein gerade hier wurden bisher sowohl in der Theorie als in der Praxis die verschiedensten Verhältniße stets mit einander verwechselt und unter einander geworfen. Das Wort Gesellschaft ward in den verschiedensten Bedeutungen, bald für eine wahre Communität, bald für das bloße Mit- und Nebeneinander-Wohnen, bald für Familien- oder andere ähnliche Verknüpfungen genommen, und weil man die Natur der Dinge nicht betrachtete, sondern immer nur von einem sogenannten Staate, einem Geschöpf der Einbildung sprach: so sollten Herrschaften und Gemeinden, Societäts- und Hülfsverträge nicht von einander verschieden seyn, und nach den nemlichen Regeln behandelt werden. Daher pflegt man auch republikanische Grundsäze in Monarchien, und monarchische in Republiken hinüberzutragen, Königreiche in Gemeinwesen, und wahre Gemeinwesen in halbe Königreiche umzustalten; während man dort die Diener und Unterthanen zu unbefugten Herren oder Mitherren erhebt, so werden hier die rechtmäßigen Herren oder Mitherren zu Dienern herabgewürdiget, und in eben dem Augenblik wo die Könige sich als bloße Präsidenten darstellen und behandeln lassen, wollen hinwieder die Präsidenten als kleine Könige angesehen seyn, so daß man in beyden Fällen die Gerechtigkeit verlezt, und die gepriesenen Fortschritte der Vernunft in der Wirklichkeit darin bestehen, überall und immer das

Gegentheil von demjenigen zu seyn und zu thun, was man nach der gesunden Vernunft seyn oder thun sollte. Auch von dem Recht der Communitäten selbst hatte man keine Begriffe mehr, und nie sind die republikanischen Grundsäze ärger mißkannt und gröber verlezt worden, als gerade in unseren Tagen, wo man in der ganzen Welt Republiken einzuführen versuchte, oder wenigstens nur sie allein für recht- und vernunftmäßig ausgab. Bald wollte man die Menschen mit Gewalt in Corporationen treiben, von denen sie nicht zu seyn verlangten; bald sollten hinwieder die bestehenden Corporationen gezwungen seyn, alle anderen Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und ihre Rechte und Besizungen mit jedermann zu theilen. Im Namen der Freyheit wurden die sogenannt freyen Bürger zu Leibeigenen gemacht; sie sollten das Bürgerrecht nicht aufgeben, die Gesellschaft nicht verlassen dürfen, und dazu ward noch der Stimmen-Mehrheit eine unbeschränkte Gewalt über alle Privat-Rechte eingeräumt. Die souverän erklärten Republiken wurden in lästige Fesseln geschlagen, und ihnen das Befugniß abgesprochen Geseze zu veränderen oder abzuschaffen, welche von der Herrschsucht ihrer Urheber für unwandelbar ausgegeben worden. Ueber das Verhältniß der Magistraten und ihre wesentlichen Verrichtungen hatte man die verkehrtesten Begriffe; gemeines Gut, von dem die lebenden Bürger und Vorsteher nur die Verwalter und fideicommissarischen Nuznießer sind, sah man als ein von ihnen zusammengeschossenes, mithin theilbares Privat-

Eigenthum an, und nach der neueren Rechtslehre sollten zwar die Vortheile für alle Bürger gleich, die Beschwerden hingegen ungleich seyn, und nur auf den Reicheren lasten, als ob ihr Eigenthum ein Verbrechen wäre, und nur mit Strafen ausgesöhnt werden könnte. Wir aber unterscheiden die verschiedenartigen geselligen Verhältniße, behandeln jedes nach seiner Natur, und vermögen die Freyheit nicht mit Zwang und Ungerechtigkeit zu reimen. Wir beweisen daher aus der Vernunft, und bestätigen durch die Erfahrung aller Zeiten, daß niemand in eine Genossenschaft gezwungen werden, niemand wider den Willen der lezteren sich selbst hineindrängen, oder die Aufnahme von Rechtenswegen forderen darf, und hinwieder auch der freye Austritt erlaubt ist, daß nur in Communitäten die höchste Gewalt bey der Gesammtheit ihrer Mitglieder liegt, die Majorität selbst aber nur deßwegen herrschet, weil sie nebst ihrem habenden Stimm-Recht zugleich der mächtigere Theil ist, und übrigens nur über gemeinsame Angelegenheiten der ganzen Communität, nicht über Privat-Rechte zu entscheiden hat; daß alle Statuten und Geseze abgeändert werden dürfen, sobald es nach regelmäßigen Formen geschieht; die Magistraten nicht bloße Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher der Republik sind, daß auch das gemeine Gut nicht ohne Einwilligung aller Mitglieder getheilt werden darf, und allfällige Steuren nur auf die Bürger gelegt, dabey aber nicht nach dem Verhältniß ihres Vermögens, sondern nach dem Verhältniß ihres Antheils an

dem gemeinen Wesen vertheilt werden, folglich in der Regel für alle gleich seyn sollen. (Cap. V—XII.)

Nach der Entwiklung des natürlichen Genossen-Rechts folgen unmittelbar die Capitel von der Organisation oder Constitution der Republiken, d. h. von dem positiven Gesellschafts-Recht, welchem stets eine frühere Uebung vorangeht, und das eigentlich dazu bestimmt ist jenes natürliche möglichst zu handhaben, die Ausübung desselben durch bestimmte Formen zu sichern, entstandenen Mißbräuchen abzuhelfen und ihrer Erneuerung vorzubeugen. Auch diesen heut zu Tag so viel besprochenen Gegenstand hoffen wir in ein neues Licht gestellt und dabey manchen wesentlichen Irrthum widerlegt zu haben. Wiewohl seit fünf und dreißig Jahren so viele hundert seltsame Constitutionen zu Tage gefördert worden, daß man nur mit den gedrukten Exemplaren oder mit der bloßen Makulatur füglich den ganzen Erdboden bedeken könnte: so haben doch weder ihre Urheber noch die staatsrechtlichen Schriftsteller selbst nur eine richtige Idee von dem gehabt, was zu einer solchen Constitution gehört oder nicht gehört. Sie nahmen in dieselbe auf, was ihnen wichtig schien, oder was sie eben zu verstehen glaubten, und ließen alles Uebrige, oft sogar die wesentlichsten Dinge weg. Wie werden aber nicht die Begriffe vereinfachet, wenn man sich einst überzeugt, daß erstlich die Constitutionen sich nur in Republiken und Communitäten denken lassen, weil diese allein durch künstliche Statuten

gebildet oder organisirt werden müßen und ohne sie gar nicht existiren würden; daß sie mithin nur in denjenigen Gesezen und Uebungen bestehen, welche die zerstreute Menge zur collektiven Einheit bilden, und zur Aeußerung eines gemeinschaftlichen Willens gleichsam in einen einzigen, zwar sehr mangelhaften, Körper umschaffen; daß aber alle Gegenstände, die außer dem Kreise der freyen Genossenschaft liegen, von ihrem freyen Willen abhängen und allenfalls wechseln oder gar wegfallen können, ohne daß die herrschende collektive Person desto weniger existire und organisirt verbleibe, eben so wenig zu ihrer Constitution gerechnet werden können, als man z. B. die Besizungen, die Handlungen und die äußeren Rechts-Verhältniße eines Individuums unter ie Bestandtheile oder zu der Organisation seines Körpers zu rechnen pflegt. Mit den Bedingungen der Aufnahme und der Ausschliessung, dem Präsidio und Secretariat, den Formen der Versammlungen und Berathungen, endlich höchstens mit der Einrichtung eines engeren Collegiums von dirigirenden Vorgesezten wäre die Verfassung einer kleinen und einfachen Communität abgethan, und diesen Gegenständen, welche von unseren revolutionären Staats-Künstlern so flüchtig behandelt und als bloße Polizey-Reglemente angesehen werden, haben wir daher im dreyzehnten Capitel eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. Ist aber die Genossenschaft so zahlreich, daß ihre auf einem großen Flächenraum zerstreüten Bürger nicht alle versammelt werden können: so wird die Sache schon schwie-

riger und verwikelter; es muß, unter welchem Namen es auch sey, irgend ein größerer Ausschuß gebildet werden, der im Grunde nur eine verengte Genossenschaft ist, so daß die eigentliche Bürger-Gemeinde bloß dem Scheine nach existirt, selbst in keine Corporation organisirt ist, und nur noch die Quelle bleibt, aus der die Mitglieder des Ausschußes gezogen werden. Da es sich indessen gar nicht voraussezen läßt, daß irgend eine bereits existirende freye Communität sich je zu einer solch unbedingten Entäußerung ihrer Rechte verstanden haben sollte: so beweisen wir auch die wichtige Wahrheit, daß alle stellvertretenden Ausschüße oder sogenannte Aristokratien ursprünglich immer von oben herab, durch eine früher bestehende höhere Macht veranstaltet oder angeordnet werden, und daß also ihre Existenz und ihre Befugniße weder auf einer Uebertragung von Seite der Gemeinde, noch auf einer Usurpation gegen dieselbe beruhen, um so weniger als erstere kaum denkbar ist, und leztere gar nicht so leicht, als man glaubt, zu bewerkstelligen wäre. Die ursprüngliche Zusammensezung und Bildung solcher Ausschüße ist daher ziemlich willkührlich, und hängt von dem Willen ihrer Stifter ab; derselben innere Organisation aber betrifft die nemlichen Gegenstände, welche überhaupt zur Verfassung jeder Communität gehören, nur daß man gewöhnlich noch einige Vorsichts-Maßregeln beyzufügen pflegt, um dergleichen Stellvertreter soviel möglich in den Schranken der ihnen eingeräumten Befugniße zu erhalten. Endlich ist dann noch in allen Republiken und Communi-

täten ein engeres Collegium nöthig, dessen Composition, Formation, Organisation und partielle Ergänzung abermal bestimmt werden müßen, dessen Funktionen aber gar nicht darin bestehen die Geseze zu vollziehen, sondern vielmehr die minder wichtigen täglichen Geschäfte von sich aus zu besorgen, die wichtigeren aber vorzuberathen, so daß die respektiven Befugniße der obersten Versammlung und der gewöhnlichen Regierungs-Behörde keineswegs nach ihrer gesezgebenden oder handelnden Natur getrennt werden können, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst gesöndert werden müßen. Anbey haben wir den herrschenden Irrthümern zum Troz noch die weitere Wahrheit bewiesen, daß die souveräne Communität und ihre dirigirenden Vorgesezten, oder, wie man sie gewöhnlich heißt, die kleinen und großen Räthe nicht zwey verschiedene Behörden oder Corporationen, (als welche der Republik die Gestalt eines zweyköpfigen Cerberus geben würden) sondern Theile desselbigen Ganzen sind, daß der kleine Regierungs-Rath nur in einem engeren Ausschuß der ganzen Gemeinde oder ihrer Stellvertreter besteht, folglich dieselbe Corporation in verjüngtem Maasstabe vorstellt, und eben deßwegen auch den nemlichen Präsidenten, die nemliche Canzley, den nemlichen Versammlungs-Ort hat.

Daß wir der Herrschaft der Republiken über ihre Untergebenen ein eigenes Capitel widmeten, wird man wohl nicht überflüßig finden, wenn man betrachtet, wie wich-

rig, wie vielumfassend dieses Verhältniß ist, und wie dennoch darüber gerade in neueren Zeiten die ungereimtesten Begriffe verbreitet waren. Alldieweil eine Gesellschaft von Kaufleuten in Ost-Indien über sechzig Millionen Menschen herrschet; alldieweil jede Reichs-, Provinzial- oder Munizipal-Stadt, jede Dorfgemeinde, jede Corporation auf dem Erdboden ein größeres oder kleineres Gebiet besizt, mithin auch über Menschen, die nicht ihre Bürger sind, vertragsmäßige Rechte ausübt; alldieweil sogar Deutschlands liberale Universitäten, die solche Herrschaft für ungerecht ausgeben, selbst wieder begüterte Corporationen sind, die ihre Diener und Untergebene, ihre Domanial- und Territorial-Unterthanen haben, welche nicht in dem akademischen Rathe sizen: so fanden es gleichwohl nicht nur die meisten sich für aufgeklärt haltenden Menschen, sondern selbst große Monarchen, ihre Minister und Staatsmänner rechts- und naturwidrig, daß einige Schweizer'sche und Italienische Stadt-Gemeinden ähnliche Güter besaßen, ähnliche Befugniße ausübten, und wollten im Namen der Gleichheit den Freyen und Unabhängigen ein Recht absprechen, dessen alle Individuen und Privat-Communitäten des Erdbodens genießen. So weit war die Welt bereits durch das alberne Geschrey gegen sogenannte Casten und Privilegien, gegen Oligarchie, Erb-Aristokratie u. s. w., verblendet und irregeführt, ja sogar zum dienstbaren Werkzeug einer sophistischen Sekte heruntergesunken. Wir aber beweisen, daß jener Unterschied zwischen den Bürgern und den Unterthanen oder

bloßen Einwohnern rechtmäßig, in der Natur der Dinge gegründet, folglich auch allgemein, nothwendig und unzerstörbar ist, und weder ein Privilegium noch eine Erb-Aristokratie, viel weniger eine Oligarchie oder Familien-Herrschaft genannt werden kann; daß also eine begüterte, mächtige und unabhängige Corporation gegen ihre Diener und Untergebene einen collektiven Fürsten vorstellt, und in dieser lezteren Eigenschaft die nemlichen Rechte auszuüben, und die nemlichen Pflichten zu erfüllen hat wie die Einzelherren. (Cap. XVI.) Merkwürdig sind jedoch die Modifikationen, welche aus der collektiven oder republikanischen Herrschaft fließen, und die Regierung der Republiken theils schwieriger, theils verwikelter machen. Einige derselben sind mit Vortheilen, andere mit Nachtheilen begleitet, und gleichwie wir die ersteren treu darstellen, so haben wir auch die lezteren nicht verhehlt. Wenn einerseits in Republiken alles beharrlich das nemliche bleibt, und ihre Geschäfte von den Mitgliedern des Souveräns selbst, folglich in der Regel uneigennüziger und mit geringerem Aufwand bestritten werden: so ist auf der anderen Seite nicht zu längnen, daß sie beständig mit den Gebrechen ihres inneren Gemeinwesens, gleichsam ihres eigenen collektiven Körpers zu kämpfen haben, und daß ihre Herrschaft den angesehenen Unterthanen niemalen angenehm ist, weil sie den Neid erregt und dem Ehrgeiz keine Laufbahn eröffnet. Beyde Inkonveniente liegen in der Natur der Dinge: ihnen ist daher nicht abzuhelfen, und das leztere besonders kann nur durch allmäh-

tige oder periodische Aufnahmen in die freye Communität selbst gemildert werden. In dem achtzehnten Capitel wird ausführlich erwiesen, wie alle Republiken entweder durch den Verlust ihrer Macht und Unabhängigkeit oder durch Entzweyung und Auflösung der herrschenden Genossenschaft selbst zu Grunde gehen; wie viele Schwierigkeiten sie schon in ersterer Rüksicht zu bekämpfen haben, wie aber die gefährlichsten Zerstörungs-Keime, als da sind Zweytracht der Gemüther, Erschlaffung des Gemein-Geistes, übermäßige Verengung oder allzugroße Erweiterung der Genossenschaft, fehlerhafte Statuten, Präpotenz einzelner Bürger u. s. w., in ihrem Inneren liegen, und früher oder später ihren Sturz herbeyführen müssen.

Die Makrobiotik der Republiken hat ebenfalls das doppelte Verhältniß dieser lezteren ins Aug zu fassen, um beydseitigen Gefahren vorbeugen zu können. Das oberste Princip aller Staatsklugheit besteht also für Republiken darin, als Grundherren die Macht aller Art zu behaupten, auf welcher die Herrschaft selbst gegründet ist, als Communitäten aber den Geist der Einigkeit und Rechts-Gleichheit unter ihren Bürgern möglichst aufrecht zu erhalten. In ersterer Rüksicht sind ihnen überhaupt die nemlichen Maximen wie den Fürsten zu empfehlen, doch so daß mehrere derselben nach der Natur einer collektiven Person modifizirt werden müssen oder auch ganz wegfallen. Von einer Erbfolge-Ordnung, von standesmäßiger Lebensart u. s. w., kann z. B. hier nicht die Rede seyn;

jene wird durch gute Wahlformen ersezt, und das äussere Ansehen einer Republik beruhet vorzüglich auf den Eigenschaften und Tugenden ihrer Mitglieder. Im Kriege können die Corporationen nicht selbst das Commando führen, sie müssen daher meist zu Dictaturen ihre Zuflucht nehmen, obschon es schwer ist, den damit verbundenen Gefahren vorzubeugen. Streitigkeiten mit ihren Unterthanen sind den Republiken noch viel gefährlicher als den Einzelherren, und um den Neid zu entwaffnen, dem die kollektiven Herrschaften mehr als keine anderen ausgesezt sind, ist ihnen ein gerechtes und mildes Regiment schlechterdings unentbehrlich. Alles dieses wird im neunzehnten Capitel entwikelt. Das Problem, die innere Eintracht unter den herrschenden Bürgern, gleichsam das Leben und die Gesundheit der freyen Communität selbst zu erhalten, ist aber noch ungleich schwieriger aufzulösen. Gemeinsame Territorial-Besizungen sind dazu ein wesentliches Erforderniß, denn sie allein knüpfen ein fortdaurendes sichtbares Band, und liefern auch die nöthigen Mittel, um die bürgerlichen Lasten und Beschwerden mit Ehre und Vortheilen compensiren zu können. (Cap. XX.) Alsdann müssen aber auch die republikanischen Grundsäze theils durch positive Statuten immerfort belebt, theils durch mancherley Uebungen sogar in die Gesinnungen und Gewohnheiten aller Bürger hineingebracht werden. Was die ersteren, d. h. die Constitutions-Geseze betrifft, so ist hier nicht mehr von ihren Gegenständen oder Bestandtheilen, sondern nur von ihrer mehreren oder minderen Vollkom-

menheit die Rede, und wir berühren dabey blos die wesentlichsten Punkte, welche zwar von dem freyen Willen der Communität abhängen, in denen aber nur zu oft wider die Klugheit gefehlt werden kann. So z. B. muß die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft zwar schwer und eben deßwegen ehrenvoll, aber nicht unmöglich seyn, nicht verschwendet, und nicht gar zu engherzig geschlossen werden; wir zeigen daher im ein und zwanzigsten Capitel, worin eigentlich das rechte Maas bestehe, obschon sich dafür keine bestimmte Zahl weder an Köpfen noch an Geschlechtern festsezen läßt, und daß man sich auch bey dergleichen Aufnahmen nicht durch willkührliche und illusorische Bedingungen zu sehr die Hände binden, sondern überhaupt auf die der Republik geleisteten oder zu leistenden Dienste Rüksicht nehmen muß. In Absicht der Organisation eines stellvertretenden Ausschußes haben wir vorzüglich vier oder fünf Hauptregeln erwiesen, obschon mehrere derselben mit den herrschenden Meynungen in vollendetem Widerspruche sind: die erste, daß, sobald alle Bürger versammelt werden können, ein solcher Ausschuß nicht nur unnüz, sondern auch schädlich ist; die zweyte, daß die Zahl seiner Mitglieder nicht nach einem gewissen Verhältniß mit der Bevölkerung oder der Gesammtheit aller Bürger abgemessen werden kann, sondern in großen wie in kleinen Republiken aus so vielen Mitgliedern bestehen soll, als sich deren bequem und ordentlich versammeln lassen; die dritte, daß für die Wahlfähigkeit zu einem solchen Ausschuß außer dem Besiz des vollen stimm-

fähigen Bürgerrechts keine anderen Bedingungen gefordert werden dürfen, noch sonst gefordert worden sind, und daß entgegengesezte Systeme nur von der Verwechslung freyer Gemeinden mit reichsständischen Versammlungen herrührten, oder auch zum Dekmantel dienen sollten, um die Blößen des Revolutions-Systems dem kurzsichtigen Auge zu entziehen. Da es sich übrigens auch denken läßt, daß man im Inneren der freyen Genossenschaft jene Wahlfähigkeit an gewisse bestimmte Geschlechter heften könnte: so fanden wir hier den schiklichen Anlaß, um zur Widerlegung fast allgemein verbreiteter Irrthümer das natürliche in allen Republiken von selbst entstehende Patriciat von dem willkührlichen oder gesezlichen zu unterscheiden, und zu zeigen, daß das erstere nicht nur für niemand beleidigend, sondern vielmehr rechtmäßig und nüzlich, das leztere hingegen allerdings ungerecht und verderblich ist, jenes die Republiken zieret und befestiget, dieses aber ihren Untergang beschleuniget. Viertens beweisen wir auch die wichtige Wahrheit, welche man bisher nie hat einsehen wollen, daß die Ergänzung eines solch stellvertretenden Raths von oben herab, d. h. durch diesen Rath selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium im Grunde viel rechtlicher, dem strengen republikanischen Princip getreuer ist, und eben deßwegen auch bessere Resultate hervorbringt als die von unten herauf durch sogenannte Volks- oder Bezirks-Wahlen, weil diese lezteren nie von der ganzen Gemeinde, sondern vielmehr im Nahmen derselben unbefugt von ein-

zelnen Fraktionen vorgenommen werden, welche dazu gar kein natürliches Recht haben, und auch die Communität für dieses Geschäft vernünftiger Weise gar nicht repräsentiren können. Fünftens endlich wird auch gezeigt, daß eine periodische Ergänzung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern ungleich vortheilhafter ist, mehr zur Erfrischung des Gemeingeistes und zur allgemeinen Zufriedenheit beyträgt als die individuelle, wo jedes durch Tod oder sonst abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt werden muß.

Ueber das engere dirigirende Collegium blieb uns nach dem, was bereits im fünfzehnten Capitel gesagt worden, wenig beyzufügen übrig. Dagegen glaubten wir den Wahl- und Berathungs-Formen eine besondere Aufmerksamkeit widmen zu sollen, um so mehr als sie auf den guten oder schlechten Gang der Republiken einen grossen Einfluß haben, und dennoch von unseren Staats-Rechtsgelehrten meist nur flüchtig berührt, oder auch ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Vorerst gehört schon ziemlich viele Klugheit dazu, um zu entscheiden, welche Wahlen nur von der souveränen Gemeinde oder dem obersten Rath einer Republik vorgenommen werden sollen, und welche hingegen anderen Behörden überlassen werden können. Sodann heißt es freylich, derjenige, den man für den würdigsten erachtet, solle durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Hat man aber auch bedacht, was alles dazu erfordert wird; wie schwie-

rig dieses Geschäft in einer Versammlung ist, wo die Wählenden zugleich wählbar sind, und mit ihrem Anhang als Bewerber und Nebenbuhler gegen einander auftreten; wie mancher dabey durch fehlerhafte Formen und Geseze von seinem Stimmrecht oder von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen wird; wie oft die Minorität unter dem Schein der Majorität den Sieg davon trägt, wie langweilig übrigens dergleichen Operationen sind, und wie selten das Resultat der allgemeinen Erwartung entspricht? Diese Schwierigkeiten müssen wahrlich nicht so geringe seyn, weil fast alle älteren und neueren Republiken sich gerade bey den wichtigsten Wahlen in die seltsamsten Künsteleyen verirrt, und am Ende aus einer Art von Verzweiflung sogar zu dem blinden Loos ihre Zuflucht genommen haben. Wir haben jene Fehler und diese Verirrungen nach der Natur und Erfahrung geschildert, das Problem einer vollkommenen Wahlmethode rein aufgestellt, und glauben es am Ende des drey und zwanzigsten Capitels einfach und befriedigend gelöset zu haben, ohne jedoch zu garantiren, daß die Leidenschaften der Menschen auch diese Operation nicht wieder illusorisch machen könnten.

Die Berathungs-Formen haben zwar mit den Wahl-Formen sehr viel Aehnliches, zumal sie im Grunde nichts anders als eine Wahl unter verschiedenen Meynungen sind. Ihre Vollkommenheit besteht ebenfalls darin, daß kein anwesendes Mitglied von seinem Vorschlags-, keines

von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und jeder Beschluß stets das Produkt der absoluten Mehrheit aller Stimmenden sey. Allein hier ist die Lösung der Aufgabe noch ungleich schwieriger. Denn Gedanken und Meynungen sind nicht so sichtbar gesöndert als physische Personen; sie sind einander nicht immer nebengeordnet, sondern auch untergeordnet; jeder sucht seinen Candidaten öffentlich mit Gründen oder Scheingründen zu empfehlen; zulezt können manche vergessen und nicht zur Abstimmung gebracht, hinwieder auch mehrere mit einander vereiniget werden; durch allerley Faktions- oder Präsidenten-Künste wird die Regel selbst häufig umgangen oder verlezt, und wüßten die Freunde der Volksversammlungen, wie schwer es ist, über irgend einen Gegenstand den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und wie oft ein Beschluß der Minorität für denjenigen der Majorität ausgegeben wird, ohne daß man gesezlich etwas dawider einwenden kann: sie würden weniger nach Republiken schreyen, und über die häufigen Verstöße derselben sich nicht mehr verwunderen. Was ist da nicht alles zu berüksichtigen: vorerst bey der Zusammenberufung, die allenfalls auch ohne den Präsidenten gesezlich muß geschehen können; sodann bey den außerordentlichen unvermutheten Anträgen, welche beschränkt werden müssen ohne die Aeußerung nüzlicher Gedanken und den Gang der Geschäfte zu hinderen; selbst bey den Präliminar-Untersuchungen und Commissional-Rapporten, wo die Referenten so oft aus Eigenliebe ihren Willen wider den

Willen der Mehrheit durchzusezen trachten? Wie viel gehört nicht wieder zu einer regelmäßigen Berathung und Entschließung selbst: ein hinreichend zahlreiches Tribunal, wobey jedoch ein billiges Maas zu beobachten ist; bisweilen der Austritt unmittelbar interessirter Personen, eine specielle Unterbrechung des Stimmrechts, die aber nur auf die evidentesten Privatfälle beschränkt werden muß; ferner die freye Aeußerung aller Meynungen, so wie die Widerlegung angebrachter Irrthümer, ohne jedoch die Discussion ins Unendliche fortzusezen; endlich die genaue Bestimmung, Sönderung und natürliche Ordnung der zu entscheidenden Fragen; eine Operation, deren Regeln wir angegeben, zugleich aber mittelst mehrerer Beyspiele gezeigt haben, wie schwierig sie ist, und nebst dem unparteyischen Willen noch einen hohen Grad von habitueller Logik erfordert, der sich wahrlich nicht bey jedem Präsidenten voraussezen läßt. — Da endlich nichts den Republiken so gefährlich ist als die häufigen Competenz-Streitigkeiten zwischen den sogenannt großen und kleinen Räthen, d. h. zwischen der Bürger-Gemeinde oder ihren Stellvertretern und dem dirigirenden Collegio: so wird im fünf und zwanzigsten Capitel erklärt, wodurch diese Streitigkeiten gewöhnlich veranlasset werden, wie leicht ihnen vorzubeugen ist, welche Gegenstände vernünftiger Weise der höchsten Gewalt vorgetragen werden sollen, und wie endlich in zweifelhaften Fällen die entscheidende Regel darin besteht, daß die oberste Behörde, von welcher der engere Ausschuß stets das Haupt und einen

integrirenden Theil ausmacht, sich vorbehalten, oder in der Folge an sich ziehen kann, was sie gut findet. — Im sechs und zwanzigsten Capitel werden die wahren Regeln über die treue Verwaltung der öffentlichen Gelder angegeben; ein Punkt der so viel zur Stabilität der Republiken beyträgt, und für welchen in Constitutions- oder anderen Gesezen vorzüglich gesorgt werden sollte, der aber dennoch in unseren Tagen, wo man nichts weiter mehr als die sogenannte Gewalten-Trennung im Kopfe hat, beynahe gänzlich vernachläßiget wird.

Die natürlichen Rechtsregeln und die positiven Statuten sind jedoch für die Erhaltung eines Gemeinwesens noch lange nicht hinreichend. Es werden überdieß noch öffentliche und Privat-Tugenden, gewisse Institutionen und Disciplinen, auch mancherley Sitten und Gewohnheiten erfordert, welche zwar nicht die Grundlage der Republiken, aber doch eine Stüze derselben, und zu ihrer ruhigen Fortdaur unentbehrlich sind. In dem sieben und zwanzigsten Capitel werden also jene ächt-republikanischen Tugenden abgehandelt. Aus ihrer Darstellung dürfte sich aber von selbst ergeben, wie wenig unser Zeitalter zu Republiken geeignet ist, indem gerade die dazu nöthigen Eigenschaften und Gesinnungen mehr als keine anderen verschwunden sind. Wie selten ist nicht bey den Magistraten jene wahre Popularität, die sich selbst für das unsichtbare Gemeinwesen aufopfert? Wie häufig hingegen die falsche, die aus Eigennuz nur herrschenden

Faktionen oder den Leidenschaften verirrter Menge schmeichelt? Wie viel seltener noch ist hinwieder bey den Bürgern jene ungeheuchelte Ehrfurcht und Liebe für ihre Magistraten, die den lezteren ihr Amt zur Freude und nicht zur Pein macht; wie sollte sie bestehen können, seitdem man sogar in der Theorie ein System der Zweytracht und des wechselseitigen Argwohns zur Regel aufstellt, und die Menschen durch Haß und Feindschaft an einander knüpfen will, anstatt daß jeder Theil sich in die Lage des anderen denken, jeder für den anderen wachen und sorgen sollte? Wo findet man noch jene Genügsamkeit, die allein frey und unabhängig macht, jene ehrenfeste bürgerliche Lebensart, die mit mäßigem Wohlstand zufrieden, höheres Glük nicht beneidet, fremde Habsucht nicht reizt, und den nöthigen Rang unter seinesgleichen weniger durch glänzenden Aufwand als durch Tugenden und Entbehrungen zu behaupten trachtet? Wie sucht man sich nicht heut zu Tage jeder außerordentlichen Beschwerde zu entziehen, die nicht sogleich mit Ehre und Geld belohnt wird? Wie hart scheint es den meisten zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten auch nur der geringsten Bequemlichkeit zu entsagen, alldieweil doch Arbeitsamkeit und Kenntniße aller Art den Republikanern sowohl zur Besorgung ihrer gemeinsamen Geschäfte als zur Abwendung gefährlichen Neides so unentbehrlich sind; und hat man nicht beynahe alle Anstalten abgeschafft, wodurch diese Eigenschaften und Gesinnungen der Jugend unvermerkt beygebracht und angewöhnt werden könnten? So

werden auch statt der Liebe zu den alten Gesezen und Gebräuchen überall die Traditionen und Institute der Väter verachtet, oder man behält von denselben nie das ursprüngliche Gute, sondern nur die später entstandenen Mißbräuche bey; und während man so viel von Patriotismus spricht, ist der wahre Gemeingeist, jener lebendige und thätige Eifer für das Interesse der Communität, jene uneigennüzige Hingebung seiner selbst, jener warme Antheil an dem gemeinsamen Nuzen oder Schaden beynahe gänzlich verschwunden; oft wird er sogar verlacht, verspottet und als Schwärmerey ausgegeben; man kennt selbst in der Theorie weder sein eigentliches Wesen (sonst würde er nicht so verschieden beurtheilt werden), noch seine natürlichen Schranken, und vergißt, daß er freylich nicht in erweiterten regellosen Egoismus ausarten darf, sondern theils den ewigen Gesezen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet, theils auch durch Sachkenntniß und wahre Klugheit geleittet werden muß, und nur unter dieser Bedingung zur Quelle alles Gedeihens wird.

Die politischen Anordnungen, Sitten und Gebräuche, von denen wir im acht und zwanzigsten Capitel reden, sind die Stüze sowohl des republikanischen Geistes als der republikanischen Tugenden, ein nothwendiges Hülfs-

mittel um die Idee der Eintracht und Rechts-Gleichheit stets lebendig zu erhalten. Aus ihnen erhellet jedoch ebenfalls, wie schwer ein Communitäts-Verhältniß in die Länge zu behaupten ist, und wie vielen Beschränkungen der Privat-Freyheit man sich in einer Republik unterwerfen muß. Hier ist zwar die Beförderung des Mittelstandes, die möglichste Vertheilung des Reichthums allerdings wünschenswerth, aber ohne gröbere oder feinere Beleidigung der Gerechtigkeit läßt sie sich nicht bewerkstelligen, und ist übrigens stets mit anderweitigen Nachtheilen verbunden. Sie entzieht der arbeitenden Classe eine Menge von Nahrungsquellen, wird eben dadurch zu einer Schöpferinn der Armuth, und die Mittel selbst, wodurch man der lezteren abzuhelfen sucht, machen gewöhnlich das Uebel noch ärger. — Untergeordnete, in ihrem Inneren aber freye Corporationen, sind gleichsam der Adel in Republiken, und müssen theils als ihre natürlichen Freunde, theils als eine Schule republikanischer Tugenden vorzüglich begünstiget, und in ihren Rechten gehandhabet werden. Aber auch von diesem Grundsaz ist man in neueren Zeiten, wo alles gleichförmig seyn soll, und man keine höheren Privatrechte mehr dulden will, nur zu sehr abgewichen. Zulezt berühren wir auch noch die sinnlichen Vehikel, die Bilder und Ceremonien, die conventionellen Sitten und Gebräuche, welche sonst

in allen Republiken üblich waren, und gleichsam einen republikanischen Cultus ausmachen, der alle Bürger an das wechselseitige Verband erinnert, und ihnen die Erfüllung der geselligen Pflichten angewöhnt, der aber freylich auch mit Beschwerden begleitet ist, und daher in unseren Tagen fast überall vernachläßiget wird.

In den Schluß-Betrachtungen über die Republiken haben wir, gleichwie bey den Monarchien, einen kurzen Blick auf die historische Wahrheit der in diesem Band entwikelten Theorie geworfen, sodann aber die Vortheile und Nachtheile der Republiken, ohne Haß noch Vorliebe blos nach der Natur und Erfahrung geschildert, und in ein einziges aber vollständiges Gemälde zusammengefaßt, aus welchem jedoch keineswegs gefolgert werden kann, daß dergleichen Societäts-Verhältniße überall einzuführen oder überall zu verwerfen seyen, zumal das Gesez der Gerechtigkeit sowohl freye Einzelherrn als freye Communitäten gestattet, wenn auch die ersteren viel natürlicher, zahlreicher und dauerhafter sind. — Zulezt im dreyßigsten Capitel beschließen wir das ganze Werk damit, in wenigen Worten die erschöpfende Vollständigkeit der nun abgehandelten Wissenschaft zu beweisen, sie in einer gedrängten Recapitulation auf ihre einfachen Grundsäze zurükzuführen, aus derselben einige allgemeine für

jeden Menschen erfreuliche Resultate zu ziehen; und endlich ihren ausgebreiteten moralischen Nuzen, so wie ihre praktische Brauchbarkeit ins Licht zu stellen. Hier also wird vorzüglich gezeigt, wie die Natur unter tausend verschiedenen Formen und Gestalten, aber nach einem einzigen milden Gesez der wechselseitigen Hülfleistung, den Baum des geselligen Lebens aufgeführt, die Menschen überhaupt nur durch einen Austausch von Wohlthaten an einander geknüpft, und von der blossen Familie bis zu den grössten Potentaten, ja bis zu jenem allumfassenden geistigen Verein, der das göttliche Gesez stets verkünden, einschärfen und auslegen soll, jedem Bedürfniss der Menschen durch eine vorher bestehende Macht liebreich abgeholfen hat. Daraus ergiebt sich ferner, dass diese Ordnung der Dinge nicht der Menschen Werk seyn kann, und dass unsere Darstellung derselben nicht aus blosser Erfahrung, noch weniger aber aus dem Mittelalter abstrahirt, sondern aus der ewigen Natur der Dinge selbst hergeholt ist, und eben deßwegen sich durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget. Wer könnte endlich den Nuzen dieser Wissenschaft läugnen, wenn man sich hier überzeugt, wie sie das Auge des Geistes schärft, die Einsicht in's Grosse befördert, und gleichsam die Geheimnisse der Natur enthüllt, ein herrliches Licht über die ganze Geschichte verbreitet, und gewissermaßen selbst

den Schleyer der Zukunft lüftet; wie sie übrigens die Gemüther der Menschen beruhiget, und die Wurzel jenes heillosen Mißvergnügens ausrottet, das nur aus einer verkehrten Ansicht der Dinge floß; eben dadurch das natürliche und das positive Staatsrecht, Vernunft und Erfahrung, Regel und Thatsachen mit einander aussöhnt, und den Frieden theils zwischen den Gelehrten selbst, theils zwischen ihnen und den wahren Staatsmännern herstellt? Was kann praktischer, brauchbarer seyn als eine Wissenschaft, welche den Grund aller neueren Verirrungen aufdekt, die wahren Gebrechen, unter denen jezt Fürsten und Völker leiden, anzeigt, und zu ihrer allmähligen Hebung, zu Herstellung der vollen Gesundheit die leichten und einfachen Mittel an die Hand giebt; die uns endlich auch die untergeordneten geselligen Verhältniße freundlich knüpfen und befestigen lehrt, mithin für Menschen aller Classen und Stände das Gesez des rechtlichen Verhaltens, die Regel aller wahren Klugheit ist, ja selbst ihren Trieb nach höherer Ehre und Macht keineswegs niederdrükt, sondern denselben vielmehr ordnet und leitet, eben dadurch auf rechtmäßige Weise befriediget, ihm einen schönen und herrlichen Wirkungskreis eröffnet. Dieser leztere Punkt verdient in unseren Tagen besonders erwogen zu werden. Man pflegt die heutigen Revolutionen zum Theil auch einem ungemessenen Ehrgeiz

der Menschen zuzuschreiben, und hört noch häufig die Klagen, daß keiner mehr mit seinem Stande zufrieden sey, sondern jeder sich über denselben erheben wolle. Wir wollen nicht untersuchen, ob dieser Hang so allgemein oder so regellos sey, als man glaubt, und ob man nicht auch hier die Wirkung für die Ursache ausgegeben habe. Wo alles in Unordnung gebracht, und die Welt zu einem Menschen-Gedränge geworden ist, wo es außer dem obersten beynahe keinen ehrenvollen und sicheren Plaz mehr giebt, auf dem man ruhig wohnen könnte: da sucht auch jeder der erste zu werden, um nicht der lezte zu bleiben. Allein durch einen abermaligen seltsamen Widerspruch hat man alle natürlichen und rechtmäßigen Mittel des Emporkommens nie so sehr mißkannt, verachtet und sogar gewaltsam gehindert als gerade in unseren Tagen, wo doch Talente und Fähigkeiten zu den höchsten Würden führen sollten. Man spricht zwar allgemein von Erwerben und Genießen, aber jenes wird mannigfaltig erschwert, dieses durch Unruhe verbittert, und die Behauptung des Erworbenen ist nach unseren Gesezen vollends unmöglich geworden. Der Staat sollte einer Sturmleiter gleichen, wo jeder in Hast und Drang hinaufzuklettern und die erste Stufe zu erreichen sucht, um bald aus Mangel an eigner Kraft, bald von Freunden oder von Feinden wieder heruntergestürzt zu werden. Indessen lag

jener Trieb nach höherer Macht und Freyheit zu jeder Zeit in dem menschlichen Gemüth, und wir sind weit entfernt denselben tadeln, viel weniger unterdrüken zu wollen. Ist er doch der nöthige Sporn zu vielen edlen und großen Handlungen, und was war unser ganzes Werk anders, als eine beständige Empfehlung von allem dem, was sich über das Gemeine erhebt. Jedes berühmt gewordene Geschlecht ist ja zu seiner Zeit auch unbekannt gewesen, nur aus einer kleinen Wiege hervorgegangen, und an Plaz derer die verwelken, sollen nach dem Willen der Natur allmählig andere aufblühn. Aber auch jener an sich edle Hang des Emporstrebens muß nach der ewigen Ordnung der Dinge geregelt und geleitet werden. Daher fanden wir uns bewogen am Ende dieses Werks auch noch eine gedrängte Parallele zwischen der höheren Staatsklugheit der Fürsten und der wahren Lebensklugheit jedes anderen Menschen zu ziehen, und mittelst dessen in wenigen aber reichhaltigen Worten der aufwachsenden Jugend zu zeigen, daß die nemlichen Grundsäze, welche zur Erhaltung und Befestigung der Throne dienen, hinwieder auch die einzigen sind, um selbst in allen anderen Lagen und Verhältnißen zu Ehre und Selbstständigkeit emporzusteigen, uraltes Ansehen zu behaupten, neues zu erwerben, und auf kommende Geschlechter zu überliefern; daß es im Kleinen wie im Großen stets auf den Besiz

und den gemeinnüzigen Gebrauch reeller Ueberlegenheit ankömmt, so daß man zulezt nur dann über die Menschen herrschet, wenn man gewissermaßen ihnen dient, d. h. nicht von ihnen Befehle empfängt, aber ihnen mit eigenen Kräften nüzt und hilft, sich ihnen unentbehrlich macht, und nicht ihre Launen, sondern ihre wesentlichen Bedürfniße befriediget. — Mögen diese Worte tief in das Gemüth meiner Leser dringen, Wurzel fassen und Früchte tragen! möge man überhaupt aus diesem nun vollendeten Werk in unseren geselligen Verhältnißen und Pflichten die liebreiche Ordnung Gottes erkennen lernen, und dadurch Gerechtigkeit und Friede unter den Menschen befördert werden: so wird der Zwek meines Lebens erfüllt, und meine Arbeit hinreichend belohnt seyn!

Geschrieben in Paris am 26 April 1825.

Innhalts-Anzeige.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder den freyen Communitäten.

Zweks sich Genossen oder Verbündete mit gleichen Rechten und gleichen Beschwerden anwerben.

V. Alle Republiken und Communitäten sind daher ursprünglich nur aus wenigen Mitgliedern bestanden. Beweis dieses Sazes aus der allgemeinen Erfahrung.

Drittes Capitel. Von dem Zwek der Republiken. S. 26 — 37.

I. Der Zwek der Communitäten besteht in dem gemeinsamen Vortheil, den die einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung zu erreichen hoffen; er hängt von ihrem Willen ab, und läßt sich daher im Allgemeinen nicht durch die Vernunft bestimmen.

II. Derselbe besteht weder in der Einführung noch in der Handhabung des Rechts-Gesezes, als wozu gar keine Genossenschaft nöthig ist.

III. Die gewöhnlichen Zweke der Bünde und Communitäten sind:

a. Sicherheit gegen äußere Feinde.

b. Bessere Lebens-Existenz.

c. Handels-Freyheit und gemeinsame Handels-Unternehmungen.

d. Erwerbung und Besorgung eines gemeinsamen Guts.

e. Verbreitung einer Lehre, Beförderung von Wissenschaften und Künsten, — Erfüllung gewisser Gelübde.

IV. Ob die Communitäten unabhängig werden, oder abhängig und dienstbar verbleiben, hängt von zufälligen Umständen, Kräften und Gelegenheiten ab.

Die erlangte Unabhängigkeit verändert den ursprünglichen Zwek nicht, sondern erleichtert nur seine Erfüllung.

Viertes Capitel. Erwerbung der Unabhängigkeit. S. 38 — 47.

I. Communitäten sind bey ihrem ersten Ursprung fast nie

unabhängig, weil nur schwächere Menschen sich in Genossenschaften vereinigen, und weil sie viel weniger Mittel haben zu grossen Kräften zu gelangen.

II. Ihre Unabhängigkeit wird daher gewöhnlich nach und nach erworben:

a. durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren;

b. durch Bünde mit anderen Communitäten, glüklich geführte Kriege und günstige Friedens-Verträge;

c. durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes.

III. Gewöhnliche Vereinigung aller drey Mittel mit einander.

Fünftes Capitel. Natürliche Rechte und Verhältnisse im Inneren einer Republik oder Genossenschaft. (Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.) S. 48—65.

I. Genaue Bestimmung dieses Genossen- oder Communitäts-Verhältnisses. — Unterscheidung desselben von dem blossen Mit- und Nebeneinander-Wohnen, so wie von Dienst-Verhältnissen und anderen ähnlichen Verknüpfungen.

II. Erste Haupt-Regel: Zum Eintritt in eine Genossenschaft darf niemand gezwungen werden. — Beweis dieses Sazes aus der Vernunft und allgemeinen Erfahrung.

III. Widerlegung der neueren entgegengesezten Doctrinen von dem Zwang in den Staat.

IV. Zweyte Haupt-Regel: Hinwieder ist die Genossenschaft nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und sie ist berechtiget die Bedingungen dieser Aufnahmen nach ihrem Gutdünken vorzuschreiben.

Achte's Capitel. Fortsezung. 5° Bey mangelnder Einhelligkeit gilt die Majorität der Stimmen. S. 82—105.

I. Der Vorzug der Majorität beruht nicht auf irgend einem Urvertrag, noch auf der Präsumtion, daß ihre Meynung stets die bessere sey, sondern auf ihrer überlegenen Macht, verbunden mit ihrem natürlichen Stimmrecht. Es ist eine Collision von Rechten, in der die Minorität als der schwächere Theil nachgiebt.

II. Rechtmäßigkeit dieses Vorzugs:

a. Weil die Majorität selbst nur über Communitäts-Sachen, nicht über Privat-Rechte entscheidet.

b. Weil sonst die Minorität herrschen müßte, oder gar kein Beschluß möglich wäre.

c. Weil man durch Austritt aus der Gesellschaft sich dieser Herrschaft entziehen kann.

III. Verschiedene Arten von Majorität:

a. Majorität aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft, der abwesenden wie der anwesenden. Sie ist nicht natürlich, und lähmt alle Geschäfte.

b. Majorität aller in der Versammlung anwesenden, wobey man unterscheiden kann:

1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller Stimmenden. Sie ist die natürlichste, die reelle und auch die allgemein übliche.

2. Relative Mehrheit. Sie ist nicht reell, daher verwerflich, und führt zu vielen Mißbräuchen.

3. Gesezliche höhere Majorität von 2/3, 3/4 Stimmen für gewisse wichtige Gegenstände. Sie ist bisweilen klug, versteht sich aber nie von selbst, und muß immer durch ein besonderes Statut vorher festgesezt seyn.

IV. Wie weit das Recht der Majorität sich erstrecke? Sie

Dreyzehentes Capitel. Von der Organisation der Republiken. S. 140 — 172.

I. Nothwendigkeit derselben um die Menge der einzelnen Mitglieder zu vereinigen, sie zu einem künstlichen Ganzen zu bilden. Dergleichen Constitutionen können auch nur in eigentlichen Genossenschaften oder Communitäten statt finden.

II. Allgemeinheit derselben in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Endzwek der Constitutionen. Solcher besteht darin: 1) die Gesellschaft selbst zu bilden und zu erhalten; 2) das natürliche Gesellschafts-Recht durch zwekmäßige Formen oder nähere Bestimmungen möglichst zu handhaben.

IV. Ihre Entstehungsart. Sie sind nichts weiter als das positive Gesellschafts-Recht, und können entweder auf einmal von den Stiftern der Gesellschaft, oder nach und nach bey eintretendem Bedürfniß gemacht werden. Letzteres ist die natürliche und auch die bessere Methode.

V. Gegenstände oder Bestandtheile der Constitutionen. Sie sind bey unendlich verschiedenen Formen und Mitteln überall die nemlichen.

a. Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und der Ausschliessung von derselben.

b. Form der Versammlungen und Berathschlagungen:

1. Zusammenberufung.
2. Versammlungs-Ort.
3. Innere Organisation.
4. Eröffnung der Materien.
5. Berathschlagung oder sogenannte Umfrag.
6. Stimmensammlung und Stimmgebung.

Vierzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Fortsezung. c. Grösserer stellvertretender Ausschuß, wenn er nöthig ist. S. 173—191.

I. Derselbe ist nur nöthig, wenn die ganze Genossenschaft wegen der Zahl oder Entfernung ihrer Mitglieder nicht versammelt werden kann.

II. Er ist gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft, und hat wieder einer Constitution oder Organisation nöthig, und zwar einer noch sorgfältigeren, weil er nicht in eigenem Namen handelt.

III. Gegenstände dieser Constitution:

1. Composition — Zahl und Qualität der Mitglieder.
2. Formation und partielle Ergänzung.
3. Innere Organisation.
4. Funktionen oder Reservate.
5. Behandlungsart der Geschäfte.
6. Vorsichts-Maaßregeln um die ausgeschossenen Vorsteher möglichst in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten: Eide, Beschränkung der Amtsdauer, Amovibilität.

Fünfzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Beschluß. d. Engeres dirigirendes Collegium. S. 192—214.

I. Nothwendigkeit und Allgemeinheit desselben in allen Communitäten und Republiken, nicht um Geseze zu vollziehen, sondern um die mindern täglichen Geschäfte zu besorgen, die wichtigern aber vorzuberathen.

II. Seine eigene Constitution und Organisation.

a. Composition. Geringere Zahl von Mitgliedern.
b. Formation und partielle Ergänzung; hängt in der Regel von der Gemeinde oder ihren Stellvertretern ab.

Zweks sich Genossen oder Verbündete mit gleichen Rechten und gleichen Beschwerden anwerben.

V. Alle Republiken und Communitäten sind daher ursprünglich nur aus wenigen Mitgliedern bestanden. Beweis dieses Sazes aus der allgemeinen Erfahrung.

Drittes Capitel. Von dem Zwek der Republiken. S. 26 — 37.

I. Der Zwek der Communitäten besteht in dem gemeinsamen Vortheil, den die einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung zu erreichen hoffen; er hängt von ihrem Willen ab, und läßt sich daher im Allgemeinen nicht durch die Vernunft bestimmen.

II. Derselbe besteht weder in der Einführung noch in der Handhabung des Rechts-Gesezes, als wozu gar keine Genossenschaft nöthig ist.

III. Die gewöhnlichen Zweke der Bünde und Communitäten sind:

a. Sicherheit gegen äußere Feinde.

b. Bessere Lebens-Existenz.

c. Handels-Freyheit und gemeinsame Handels-Unternehmungen.

d. Erwerbung und Besorgung eines gemeinsamen Guts.

e. Verbreitung einer Lehre, Beförderung von Wissenschaften und Künsten, — Erfüllung gewisser Gelübde.

IV. Ob die Communitäten unabhängig werden, oder abhängig und dienstbar verbleiben, hängt von zufälligen Umständen, Kräften und Gelegenheiten ab.

Die erlangte Unabhängigkeit verändert den ursprünglichen Zwek nicht, sondern erleichtert nur seine Erfüllung.

Viertes Capitel. Erwerbung der Unabhängigkeit. S. 38 — 47.

I. Communitäten sind bey ihrem ersten Ursprung fast nie

unabhängig, weil nur schwächere Menschen sich in Genossenschaften vereinigen, und weil sie viel weniger Mittel haben zu großen Kräften zu gelangen.

II. Ihre Unabhängigkeit wird daher gewöhnlich nach und nach erworben:

a. durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren;

b. durch Bünde mit anderen Communitäten, glüklich geführte Kriege und günstige Friedens-Verträge;

c. durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes.

III. Gewöhnliche Vereinigung aller drey Mittel mit einander.

Fünftes Capitel. Natürliche Rechte und Verhältnisse im Inneren einer Republik oder Genossenschaft. (Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.) S. 48—65.

I. Genaue Bestimmung dieses Genossen- oder Communitäts-Verhältnisses. — Unterscheidung desselben von dem bloßen Mit- und Nebeneinander-Wohnen, so wie von Dienst-Verhältnissen und anderen ähnlichen Verknüpfungen.

II. Erste Haupt-Regel: Zum Eintritt in eine Genossenschaft darf niemand gezwungen werden. — Beweis dieses Sazes aus der Vernunft und allgemeinen Erfahrung.

III. Widerlegung der neueren entgegengesezten Doctrinen von dem Zwang in den Staat.

IV. Zweyte Haupt-Regel: Hinwieder ist die Genossenschaft nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und sie ist berechtiget die Bedingungen dieser Aufnahmen nach ihrem Gutdünken vorzuschreiben.

V. Abermaliger Beweis dieses Sazes aus der Natur der Sache und der ganzen Erfahrung.

Sechstes Capitel. Fortsezung. 3° Freyer Austritt aus der Genossenschaft. S. 65—75.

I. Dritte Haupt-Regel: Jedes Mitglied ist befugt wieder aus der Genossenschaft auszutreten.

II. Beweis dieses Sazes aus dem Gesez der Gerechtigkeit, aus dem gegenseitigen Nuzen und der allgemeinen Erfahrung.

III. Der unzeitige Austritt ist zwar nicht ungerecht, aber unter gewissen Umständen lieblos. Er kann und darf nicht durch Gewalt, sondern nur durch Retorsion, d. h. durch gegenseitige Entziehung von Wohlwollens-Pflichten gehindert werden.

IV. Auf ausgetretene Mitglieder hat die Gesellschaft, als solche, keine Rechte mehr, kann aber deren in anderer Rüksicht erwerben.

Siebentes Capitel. Fortsezung. 4° Im Inneren jeder freyen Genossenschaft ist die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen. S. 76—81.

I. Beweis dieser vierten Haupt-Regel. Eine Corporation von Gleichberechtigten kann ihren Willen nur durch die Einhelligkeit oder doch durch die Majorität der Stimmen ausdrüken.

II. Ungereimte Uebertragung dieser Regel auf herrschaftliche und Dienst-Verhältnisse.

III. Widerlegung des Einwurfs, daß die meisten Communitäten oder freyen Bürgerschaften ihre Gewalt doch nicht selbst, sondern durch Stellvertreter ausüben.

Achte's Capitel. Fortsezung. 5° Bey mangelnder Einhelligkeit gilt die Majorität der Stimmen. S. 82—105.

I. Der Vorzug der Majorität beruht nicht auf irgend einem Urvertrag, noch auf der Präsumtion, daß ihre Meynung stets die bessere sey, sondern auf ihrer überlegenen Macht, verbunden mit ihrem natürlichen Stimmrecht. Es ist eine Collision von Rechten, in der die Minorität als der schwächere Theil nachgiebt.

II. Rechtmäßigkeit dieses Vorzugs:

a. Weil die Majorität selbst nur über Communitäts-Sachen, nicht über Privat-Rechte entscheidet.

b. Weil sonst die Minorität herrschen müßte, oder gar kein Beschluß möglich wäre.

c. Weil man durch Austritt aus der Gesellschaft sich dieser Herrschaft entziehen kann.

III. Verschiedene Arten von Majorität:

a. Majorität aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft, der abwesenden wie der anwesenden. Sie ist nicht natürlich, und lähmt alle Geschäfte.

b. Majorität aller in der Versammlung anwesenden, wobey man unterscheiden kann:

1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller Stimmenden. Sie ist die natürlichste, die reelle und auch die allgemein übliche.

2. Relative Mehrheit. Sie ist nicht reell, daher verwerflich, und führt zu vielen Mißbräuchen.

3. Gesezliche höhere Majorität von 2/3, 3/4 Stimmen für gewisse wichtige Gegenstände. Sie ist bisweilen klug, versteht sich aber nie von selbst, und muß immer durch ein besonderes Statut vorher festgesezt seyn.

IV. Wie weit das Recht der Majorität sich erstreke? Sie

I. Beweis dieser wichtigen Rechts-Regel.

II. Kraft derselben darf das gemeine Gut nur zu den Zweken der Communität verwendet, und ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden. Keinem abgehenden oder austretenden Mitglied kömmt irgend ein Antheil zu.

III. Neuere Verlezungen dieser Regel sind eine Folge der Noth und der herrschenden falschen Doctrinen.

Zwölftes Capitel. Fortsezung. 9° Die Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Steuren und Beyträge fordern, so viel sie es nöthig findet. S. 123—139.

I. Das Befugniß dazu beruht darauf, daß hier immer freye Einwilligung statt findet; doch rathen Klugheits-Gründe dieses Recht nur selten und mit Maaße auszuüben.

II. Hingegen kann eine Republik ihre Unterthanen nicht einseitig und willkührlich mit Steuern belegen. Sie stellt gegen dieselben einen Fürsten vor.

III. Allfällige Beyhülfe der Unterthanen muß angesucht, und freywillig zugestanden werden. — Beweis dieser Säze aus der Vernunft und der allgemeinen Erfahrung.

IV. Nach den wahren republikanischen Grundsäzen sollen die Steuern oder Beyträge für alle Bürger gleich seyn. Beweis der Rechtmäßigkeit und Zwekmäßigkeit dieser absolut gleichen Bürger-Steuern. Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

V. Daherige Unzuläßigkeit und Unausführbarkeit aller gezwungenen Vermögens-Steuern.

VI. Wahre ökonomische Regeln bey eintretenden ausserordentlichen Bedürfnissen.

Vierzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Fortsezung. c. Grösserer stellvertretender Ausschuß, wenn er nöthig ist. S. 173—191.

I. Derselbe ist nur nöthig, wenn die ganze Genossenschaft wegen der Zahl oder Entfernung ihrer Mitglieder nicht versammelt werden kann.

II. Er ist gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft, und hat wieder einer Constitution oder Organisation nöthig, und zwar einer noch sorgfältigeren, weil er nicht in eigenem Namen handelt.

III. Gegenstände dieser Constitution:

1. Composition — Zahl und Qualität der Mitglieder.
2. Formation und partielle Ergänzung.
3. Innere Organisation.
4. Funktionen oder Reservate.
5. Behandlungsart der Geschäfte.
6. Vorsichts-Maaßregeln um die ausgeschossenen Vorsteher möglichst in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten: Eide, Beschränkung der Amtsdauer, Amovibilität.

Fünfzehentes Capitel. Organisation der Republiken. Beschluß. d. Engeres dirigirendes Collegium. S. 192—214.

I. Nothwendigkeit und Allgemeinheit desselben in allen Communitäten und Republiken, nicht um Geseze zu vollziehen, sondern um die mindern täglichen Geschäfte zu besorgen, die wichtigern aber vorzuberathen.

II. Seine eigene Constitution und Organisation.

a. Composition. Geringere Zahl von Mitgliedern.
b. Formation und partielle Ergänzung; hängt in der Regel von der Gemeinde oder ihren Stellvertretern ab.

c. Innere Organisation; ist von derjenigen des größern Ausschußes nicht verschieden.

d. Amtsdaur, Rang und Titel, Einkommen, Eid und Instruktion.

e. Funktionen oder Competenz. Sie müssen und können blos nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt werden.

III. Alles, was nicht die Bildung und Einrichtung der Gesellschaft selbst betrifft, sondern außer ihrem Kreise liegt, gehört nicht zur Constitution.

Sechszehentes Capitel. Von der Herrschaft der Republiken, oder: dem Verhältniß gegen ihre Unterthanen. (Jus societatis extraneum.) S. 215 — 245.

I. Eine Republik, als freye Genossenschaft, steht nothwendig auch mit anderen Menschen, die nicht Bürger sind, in rechtlichen Verhältnissen, und besonders auch mit solchen, die auf ihrem Gebiete wohnend von derselben natürlich abhängig oder ihr durch Dienst-Verträge verpflichtet sind. Gegen die lezteren ist sie collektiver Herr.

II. Beweis der rechtmäßigen Natur, der Allgemeinheit und Nothwendigkeit dieser Herrschaft in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Die Herrschaft einer Republik, verbunden mit ihrer eigenen Unabhängigkeit, macht sie zum unabhängigen Grundherrn oder collektiven Fürsten. Sie ist Republik und Fürst zugleich, und hat in lezterer Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen Schranken ihrer Gewalt wie die Einzelherren.

IV. Die Herrschaft einer Republik ist eine Folge ihres eigenen Rechts; wer nicht Bürger ist, hat keinen Anspruch darauf zu machen, und sie kann weder ein Privilegium, noch eine Familien-Herrschaft, noch eine Oligarchie oder Erb-Aristokratie genannt werden. Alle diese Ausdrüke,

auf collektive Herrschaften angewendet, sind falsch und unvernünftig.

Siebenzehentes Capitel. Modifikationen, die aus der collektiven oder republikanischen Herrschaft entspringen. S. 246 — 266.

I. Die Genossenschaften sterben nicht aus, wenn gleich ihre einzelnen Mitglieder sterben.

II. Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache; denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjekts selbst.

III. Die Magistraten einer Republik stehen in einem ganz anderen Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Genossenschaft, und diese beyden Verhältniße können ohne Ungerechtigkeit nicht mit einander verwechselt werden.

IV. Die Republiken, als aus vielen Mitgliedern bestehend, bedürfen weniger äußere Beamte und Diener; sie besorgen größtentheils ihre eigenen Geschäfte selbst. — Wichtige und merkwürdige Folgen dieses Umstands.

V. Die Unterthanen der Republiken sind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen die einzelnen Mitglieder. Schädliche Folgen der Mißkennung dieser Regel.

VI. Die Bürger und Magistraten einer freyen Republik genießen jedoch bey gleichen äußeren Glüksumständen eines höheren natürlichen Ansehens, und der patricische Adel glänzt mehr als der Land- und Dienst-Adel in ihrem Gebiet.

VII. Die Republiken haben weniger Mittel zur Erweiterung ihrer Besizungen als die Einzelherren, und ihr Gebiet ist daher gewöhnlich kleiner.

6. In Absicht auf die Verhältniße mit äußeren Fürsten. Zu Negotiationen sind die Republiken gewöhnlich ungeschikt.

Zwanzigstes Capitel. Staatsklugheit der Republiken, in so fern sie Gemeinden sind. 1. Gemeinsame Güter und Besizungen. S. 323—327.

Nothwendigkeit derselben

1. für die Existenz der Republik selbst;
2. um die bürgerlichen Beschwerden mit Ehre und Vortheilen zu compensiren.

Ein und zwanzigstes Capitel. Fortsezung. 2. Kluge Constitutions-Geseze. a. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts. S. 328—344.

I. Die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft muß zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn. Wie hierin das rechte Maaß zu beobachten?

II. Die Ausschließung von dem Bürgerrecht ist auf collidirende Pflichten, entehrende Handlungen und dienstbare Verhältniße zu sezen.

Zwey und zwanzigstes Capitel. Fortsezung der Constitutions-Geseze. — Allfälliger, stellvertretender Ausschuß. S. 345—386.

I. Bey kleinen Communitäten, deren sämmtliche Mitglieder alle leicht versammelt werden können, ist ein stellvertretender Ausschuß weder nothwendig noch nüzlich.

II. So lang es durch die Natur der Sache möglich bleibt mag es gut seyn dabey der ganzen Gemeinde noch einigen direkten Einfluß vorzubehalten.

III. Die Zahl der Ausgeschossenen darf nicht zu klein seyn, und muß wenigstens aus so vielen Bürgern bestehen, als sich bequem und mit Ordnung versammeln lassen.

IV. Für diese blos stellvertretende Eigenschaft können von natürlichen Rechtens wegen außer dem Besiz des stimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewissen Alter, keine andere Wahlfähigkeits-Bedingungen gefordert werden. Alle übrigen sind theils unbillig, theils illusorisch und schädlich.

V. Mehr noch als diese Bedingungen ist die Einführung eines geseżlichen, auf einzelne bürgerliche Geschlechter beschränkten Patriciats zu vermeiden. Begriff und Nachtheile desselben. Vortheile des ihm entgegengesezten, in allen Republiken von selbst entstehenden, natürlichen Patriciats.

VI. Die Ergänzung des stellvertretenden Ausschußes von oben herab, d. h. durch ihn selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium, ist viel rechtmäßiger und zugleich klüger als die von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürger.

VII. Eine periodische Ergänzung von einer bestimmten Anzahl Mitglieder liegt ebenfalls mehr in dem Geist einer Republik, und ist viel zwekmäßiger als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt wird.

Drey und zwanzigstes Capitel. Fortsezung der Constitutions-Geseze. 3. Kluge Wahlformen.

I. Das Wahlrecht kömmt in der Regel der ganzen Gemeinde oder ihrem stellvertretenden Ausschuße zu, es sey dann, daß sie es anderen Behörden übertragen haben.

II. Bedingungen der Wahlfähigkeit sind für die eigentlichen Aemter und Bedienungen zwekmäßig, und müssen auf Würdigkeit und Fähigkeit zu dem betreffenden Amte Rüksicht nehmen. Doch ist auch hier ein billiges Maaß zu beobachten.

III. Der wirkliche Vorschlag aus der Zahl der Wahlfähigen geschieht entweder durch die Anmeldung der Candidaten oder durch die Wählenden selbst. Vortheile beyder Methoden.

IV. Zu einer vollkommenen Wahlform wird erfordert, daß kein Mitglied von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, keiner von seiner gesezlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde, und das Resultat der Wahl stets das Produkt einer absoluten Majorität sey.

V. Häufige Verlezungen dieser Regel durch mancherley Künsteleyen, und sogar durch Einführung des Looses als vermeyntes Correctiv-Mittel.

VI. Angabe einer einfachen und kurzen Wahlform, die das Problem genau auflöst, und alle Vortheile vereinigt.

Vier und zwanzigstes Capitel. Fortsezung der Constitutions-Geseze. 4. Kluge Deliberations-Formen. S. 407—445.

I. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Die Aufgabe besteht ebenfalls darin, den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und dazu wird erfordert, daß a. niemand von seinem Vorschlags-, b. niemand von seinem Stimm-Recht ausgeschlossen werde, und c. der Beschluß stets das Produkt der absoluten Majorität aller Stimmenden sey.

II. Häufige Verlezungen dieses Grundsazes durch mancherley schwer zu vermeidende Mißbräuche, Factions- oder Präsidenten-Künste.

III. Wesentliche zu beobachtende Regeln:

1° Die Convocation der Versammlung muß nöthigen Falls auch ohne den Präsidenten gesezmäßig möglich seyn.

2° Die Initiativ kömmt in der Regel von dem dirigirenden Collegio; jedem Mitglied muß aber das Recht bleiben, gutfindende Anträge machen zu können. Natürliche Regel für die Behandlung solcher Anträge (Motionen).

3° Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes. Wem sie zuzuweisen sey, und worin sie bestehe? In blos berathenden Commissionen gilt keine Majorität der Stimmen.

4° Eigentliche Berathung und Entscheidung.

a. Hinreichend zahlreiches Tribunal.

b. Austritt der bey dem Geschäft unmittelbar interessirten Personen. Theorie dieses Austritts zur Verhütung gefährlicher Mißbräuche.

c. Genaue Bestimmung und Sönderung der entscheidenden Fragen oder Meynungen. Logische Regeln darüber und Beyspiele.

IV. Die Schwierigkeit dieser Berathungs- und Abstimmungs-Methode ist eine Hauptursache so vieler fehlerhaften Beschlüße in Republiken.

Einkünfte, zur Beschränkung der Ausgaben und regelmäßigen Ablage der Rechnungen.

Sieben und zwanzigstes Capitel. Republikanische, öffentliche und Privat-Tugenden. S. 464—499.

I. Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Gesellschaft und zur Befolgung ihrer Gesetze.

II. Die vorzüglichsten dieser Tugenden sind:

1. Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten.
2. Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magistraten.
3. Vernünftige Sparsamkeit oder vielmehr Genügsamkeit.
4. Würdevolles, rechtliches Betragen, vorzüglich von Seite der Magistraten.
5. Arbeitsamkeit und Fähigkeit zu Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte.
6. Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten.
7. Patriotismus, d. h. Liebe und thätiger Eifer für das gemeine Wesen. Seine Natur und seine Schranken.

Acht und zwanzigstes Capitel. Politische Anordnungen und Hülfsmittel. S. 500—534.

I. Nothwendigkeit derselben zur Wekung und Belebung republikanischer Tugenden.

II. Die vorzüglichsten Mittel dazu sind:

1. Möglichste Behinderung des übermäßigen Privat-Reichthums.
2. Ebenmäßige Verhinderung allzu groser Armuth.
3. Begünstigung aller Communitäten und Genossenschaften als der natürlichen Stüzen der Republik und als der besten Schule für ihre Bürger.
4. Mancherley sinnliche Vehikel — periodische Feste und

Restau-

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands.

Sechster Band.

Zweyter Theil. Von den Republiken oder freyen Communitäten.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder den freyen Communitäten.

Erstes Capitel.

Begriff und Definition der Republiken.

Wir haben bisher den ersten Haupttheil der Staats-Wissenschaft, nemlich die Theorie der freyen Einzelherren oder mit anderen Worten der Fürstenthümer und Monarchien abgehandelt. Nach der verschiedenen Natur der Macht, auf welche ihre Herrschaft ursprünglich begründet ist, zerfielen dieselben in grundherrliche, militärische und geistliche. Bey jeder derselben haben wir, unter beständiger Berufung auf die allgemeine Geschichte und das übereinstimmende Zeugniß aller unbefangenen Menschen, ihre Natur, ihre Entstehungsart und die darin bestehenden Rechte und Verhält-

niße gezeigt, bey den beyden lezteren ihren nothwendigen Uebergang in eine Patrimonial-Herrschaft erwiesen, und die aus dieser Vereinigung einer doppelten Eigenschaft entstehenden Modifikationen entwikelt, die Ursachen des Untergangs der Staaten selbst erörteret und endlich daraus die einzig wahren Regeln der höheren Staats-Klugheit abgeleitet, durch welche jener Untergang verhindert oder verschoben, das Leben und die Gesundheit der grundherrlichen, der militärischen und der geistlichen Monarchien verlängert werden kann.

Jezt bleibt uns aber noch von den mit ihnen stets verwechselten Republiken oder freyen Communitäten zu reden übrig, und dann wird die ganze Staatswissenschaft, deren Idee wir im Anfange dieses Werks aufgestellt haben, [1] erschöpft und vollendet seyn. In der allgemeinen Einleitung ist bereits gezeigt worden, daß da nicht die Herrschaft über andere Menschen, sondern nur die vollkommene Freyheit oder Unabhängigkeit des Herrschenden selbst, die Staaten von anderen geselligen Verhältnißen unterscheiden, [2] und da es nur unabhängige Individuen oder unabhängige Corporationen, physische oder sogenannte moralische, d. h. collective Personen geben kann, auch alle Staaten entweder Monarchien oder Republiken seyn müssen. [3] Gleichwie nemlich ein einzelner freyer Mensch durch eigene relativ größere Macht, d. h. durch Ueberlegenheit an Grund-Eigenthum, an Tapferkeit, an Einsichten und die dadurch bewirkte Hülfleistung anderer Men-

1) B. I. Cap. 2. S. 5—16. und Cap. 22. S. 510—519.

2) B. I. Cap. 16. S. 444 ff. Cap. 18. S. 473—481.

3) B. I. Cap. 20. S. 494 ff.

schen entweder unabhängig seyn oder sich zur Unabhängigkeit emporschwingen kann: so ist dieses auch von einer Genossenschaft, einer Corporation, einer Societät oder einem Bund von mehreren Menschen möglich, unter denen zwar keiner von dem andern abhängt, keiner dem anderen dienstbar ist, die aber ihre Kräfte zu irgend einem gemeinsamen Zweke vereinigen und deßwegen in eine Communität zusammentreten, oder durch Umstände und fremde Veranstaltung in eine solche versezt werden. Dergleichen Communitäten, wenn sie durchaus frey sind, keinen menschlichen Oberen mehr über sich erkennen, werden in der staatsrechtlichen Sprache Republiken genennt.

Im Kleinen ist freylich jede Genossenschaft oder Corporation eine Art von Republik, d. h. dem etymologischen Sinn des Wortes nach eine res publica, ein gemeines Wesen, zum Unterschied von dem Privat-Wesen, welches nicht mehreren zusammen, sondern irgend einem Einzelnen gehört. Man sieht in der ganzen Welt eine Menge von Communitäten, Dorf- und Stadt-Gemeinden, Handwerkszünfte, Gilden und Innungen, geistliche und weltliche Orden, Handels-Societäten, Gelehrten-Vereine, Congregationen und Consociationen von mancherley Art und zu sehr verschiedenen Zweken. In jeder derselben besteht eine Vereinigung unter Gleichen, mit ähnlichen Rechten und ähnlichen Beschwerden; alle haben ein gemeines Wesen und irgend eine positive Verfassung desselben; gemeinsame Güter und Einkünfte, gemeinsame Geseze und Statuten, einen gemeinsamen Zwek. Als collektive Personen üben sie alle theils über ihre Mitglieder, theils über andere auf ihrem Gebiet wohnende, von ihnen

abhängige oder ihnen durch Vertrag dienstbare Menschen eine bald mehr bald weniger beschränkte, oft sogar ziemlich bedeutende Herrschaft aus.[4] Allein erst wenn sie durch hinlängliche Macht und glükliche Verhältniße, selbst von aller Abhängigkeit oder Dienstbarkeit frey geworden sind: so werden sie unter die Reihe der Staaten, d. h. der selbstständigen und freyen gezählt und nach dem üblichen Sprachgebrauch mit dem Namen von Republiken bezeichnet.[5] Diese lezteren sind daher nichts anders als

4) Vergl. B. I. S. 451.

5) Die Alten drükten sich hierin viel richtiger aus als die Neueren. Unsere Schweizerischen Vorfahren z. B. gaben sich nicht den Namen Republiken, vielweniger wußten sie etwas von Aristokratien oder Demokratien, sondern sie nannten sich freye Städte und Länder, d. h. freye Stadt-Gemeinden und freye Lands-Gemeinden, welches die Natur der Sache genau bezeichnete. Jene lateinischen und griechischen Worte waren nur durch Bücher aus fremden Ländern zu uns hinübergekommen, aber nie in den Canzley-Styl eingedrungen, und haben nur zu falschen und verkehrten Begriffen Anlaß gegeben, die von viel grösseren und unglüklicheren Folgen gewesen sind als man wohl glauben möchte. Der Ausdruk Republik ward erst in der zweyten Hälfte des unseligen achtzehnten Jahrhunderts von einigen Schweizerischen Städten, jedoch blos gegen das Ausland, gebraucht und dem Wort Stadt beygefügt, um dadurch anzuzeigen, daß die Stadt selbst unabhängig sey, mithin sich von andern gewöhnlichen Städten unterscheide. Indessen wußte man dieses ohnehin, und jene Eitelkeit ward in der Folge bitter bestraft: denn, indem man die Worte Stadt und Republik mit einander vereinigte, so sah man das leztere nicht für eine Eigenschaft oder ein Prädikat des ersteren an, sondern es kamen vielmehr die verkehrten Begriffe auf, daß beyde von einander gesöndert und verschieden, die souveraine Stadt nur eine Privat-Stadt, das ihr unterge

freye Gemeinwesen, unabhängige Communitäten oder Genossenschaften, und in so fern ihre Unabhängigkeit, wie die des Einzelherren, nur allein durch Länderbesiz und hinreichende Macht gegeben ist, so kann man, um zugleich die Möglichkeit der Sache zu erklären, sie begüterte, mächtige und niemanden unterworfene Communitäten (sodalitia nemini obnoxia) nennen: denn der einzige Charakter, welcher sie von anderen ähnlichen Privat-Genossenschaften unterscheidet, ist immer nur die Unabhängigkeit oder vollkommene Freyheit.

Die Schriftsteller des Alterthums näherten sich dieser Idee ohne jedoch dieselbe ganz rein aufgestellt zu haben. Sie nannten die Republiken civitates liberæ, und man sieht nicht daß sie dieselben mit den Fürstenthümern verwechselt oder, wie die Neueren, ihnen eine gleiche Natur angedichtet hätten. Thucydides nennt eine civitas quæ vere civitas sit: αυτονομον, αυτοδικον, αυτοτελη, d. h. die ihre eigene Geseze, Gerichte und Oberkeiten habe. [6] Aristoteles stellt drey Haupttheile auf, welche das Wesen einer Republik ausmachen sollen: „die Be-„rathschlagung über gemeinsame Geschäfte, die eigene

---

bene Gebiet aber die Republik sey. Diese falschen Begriffe sind selbst in solche Köpfe gefahren, die am meisten interessirt gewesen wären die Rechte und das Eigenthum der Schweizerischen freyen Städte zu vertheidigen, und haben zu ihrer Erniedrigung, Beraubung und Unterjochung weit mehr beygetragen als man sich je vorstellen kann. Wie unendlich wichtig ist doch ein genauer Sprachgebrauch!

6) Lib. 5. c. 18.

„Erwählung ihrer Vorsteher und die Gerichtsbarkeit." [7]) Dionysius von Halikarnaß führt dafür folgende Erfordernisse an: „das Recht ihre Obrigkeiten zu wäh-„len, das Recht Geseze zu machen und wieder aufzuhe-„ben, das Recht über Krieg und Frieden zu entschei-„den, das Recht der Gerichtsbarkeit." [8]) Allein alles das ist nicht ganz richtig und nur um das Prinzip herumgetappt. Freylich muß jede Republik auch die oberwähnten Rechte haben, aber ihre Aufzählung ist sehr unvollständig, und jene Befugniße machen nicht den wesentlichen noch den unterscheidenden Charakter aus; es giebt auch hier kein einziges sogenanntes Landesherrliches oder Souverainitäts-Recht, welches nicht im Kleinen von jeder anderen Privat-Communität so gut als von den Republiken ausgeübt werden kann, oft sogar wirklich ausgeübt wird, oder wo zu seiner erlaubten Ausübung nur das Vermögen und die Gelegenheit mangelt. [9]) Man sieht in allen Ländern und sah zu allen Zeiten privilegirte Städte, Orden und andere Genossenschaften, die ihren Pflichten gegen höhere Herren unbeschadet, doch ihre eigenen Geseze, eigene Gerichte, eigene selbst ernannte Obrigkeiten und Beamte hatten, aber deßwegen nicht unter die Staaten gezählt wurden, noch gezählt zu werden verlangten. Alle berathschlagen und entscheiden über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, manche hatten sogar das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündniße zu schlie-

---

7) L. IV. Polit. c. 14.

8) L. 7. c. 56.

9) Vergl. B. I. S. 449—454. und den ausführlichen Beweis davon B. II. Cap. 40. S. 417—425.

sen, oder übten dasselbe unbestrittener Weise aus. [10] Aber so lang ihnen die vollkommene Freyheit fehlte, so lang sie noch einem höheren Herren in irgend etwas dienstbar und verpflichtet waren, oder so lang auch ihre Unabhängigkeit nicht durch Thaten erwiesen, öffentlich und allgemein anerkannt worden, galten sie doch nur für bloße und höchstens für privilegirte Communitäten.

Betrachtet man hingegen alle je in der Welt bestandenen Republiken, die Griechischen Städte in Klein-Asien und in dem eigentlichen Griechenland, Rom und Carthago, die Italienischen Städte im Mittelalter, besonders Venedig und Genua, welche länger als andere dauerten; die Städte und Länder des Eidgenössischen Bundes, den Johanniter-Orden zu Maltha, die Staaten der vereinigten Niederlande, die ehmaligen Brittischen Colonien in Nord-Amerika und selbst die ephemeren sogenannt philosophischen Republiken unserer Tage, jene souverain gewordenen oder auf dem Papier in öffentlichen Verträgen für souverain erklärten Sophisten-Zünfte: so sehen wir unsere schon aus der Natur der Sache entwikelte Definition auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. In allen diesen Republiken findet man zulezt nichts anders als eine bald größere bald kleinere Gesellschaft oder Genossenschaft gleicher Antheilhaber, die sich von anderen Communitäten ähnlicher Natur schlechterdings nur dadurch unterschieden, daß sie entweder bereits unabhängig waren oder doch für unabhängig erklärt oder geachtet wurden. Die meisten derselben bestanden mit Macht und Gebiet schon viel früher als sie sich zu dieser vollkomme-

10) S. B. II. Cap. 28 und 29.

nen Freyheit emporgeschwungen hatten, und mit ihrer Auflösung oder auch nur mit ihrer Unterwerfung und Dienstbarwerdung sind sie auch wieder aus der Reihe der Staaten, d. h. der selbstständigen, der durch sich selbst und für sich selbst bestehenden Personen verschwunden, und haben den Namen von Republiken verlohren, obschon sie übrigens noch als bloße Privat-Communitäten allerdings fortdauern konnten. [11]

---

11) Vergl. B. II. Cap. 44. S. 582—583.

Zweytes Capitel.

Entstehungsart der Communitäten und Republiken.

I. Die Natur selbst bringt keine Communitäten hervor; sie sind künstliche Institute.

II. Zu denselben sind die Menschen, ohne ganz besondere Vortheile, überhaupt von Natur nicht geneigt.

III. Ihr oberster Veranlassungs-Grund sind gleiche Kräfte und gleiches gemeinschaftliches Bedürfniß.

IV. Die Communitäten werden gewöhnlich gestiftet:

a. Durch frühere Herren, welche die zerstreuten Individuen durch einen gemeinsamen Vortheil vereinigen;

b. durch zufällige Umstände, entstandene gemeinsame Bedürfnisse oder angefallene gemeinsame Besizungen;

c. durch einzelne Menschen, die zur Erreichung irgend eines Zweks sich Genossen oder Verbündete mit gleichen Rechten und gleichen Beschwerden anwerben.

V. Alle Republiken und Communitäten sind daher ursprünglich nur aus wenigen Mitgliedern bestanden. Beweis dieses Sazes aus der allgemeinen Erfahrung.

Die Natur selbst bringt nur Individuen, allenfalls mit wechselseitigen Abhängigkeits- und Dienst-Verhältnißen, d. h. größere und kleinere Familien, aber keine Corporationen hervor: und da man bisher alle Staaten, selbst die Fürstenthümer oder die erweiterten unabhängigen Familien, als dergleichen Communitäten oder bürgerliche Vereinigungen dargestellt hat, so erklärt sich auch daraus, warum sie von den meisten Rechtslehrern für eine willkührliche, künstliche, von anderen für eine späte, von

einigen sogar für eine unnöthige Erfindung gehalten worden sind.

Ein einzelner Mensch ist nemlich, wie schon anderswo bemerkt worden, bereits durch die Natur vorhanden und gegeben, und wenn er durch Eigenthum und günstige Verhältniße mächtig oder glüklich genug ist, um einerseits selbst unabhängig zu seyn, anderseits fremde Bedürfniße befriedigen und mithin die Dienstleistungen anderer Menschen erwerben zu können, so wird er eben dadurch ein Fürst; woraus sich auch erklärt, daß die Fürstenthümer die ersten und ältesten, die natürlichsten und zahlreichsten Staaten sind und seyn müssen. Communitäten oder Genossenschaften hingegen können nur durch künstliche Veranstaltung der Menschen gebildet werden, und es braucht schon ganz besondere Umstände und Bedürfnisse, um sie zu einer solchen, ihre individuelle Freyheit eher beschränkenden als erweiternden Consociation zu veranlassen oder zu nöthigen. Die Stiftung derselben ist schon äußerst schwierig, ihre Fortdauer und die Erwerbung der Unabhängigkeit noch viel schwieriger, und darin liegt auch der wahre Grund warum die Republiken in der Geschichte so spät und so selten vorkommen.[1] Zu Communitäts-Verhältnissen, zu gemeinsamen Besitzungen, sind die Menschen an und für sich gar nicht so geneigt als man glaubt. Man ist dabey niemalen frey, nie Herr über das Seinige, und niemand duldet gern Genossen seiner Macht.[2] Die Gemeinschaft ist vielmehr die Mutter alles Zankes, weil zwey gleichberechtigte Willen über den nemlichen Gegen-

---

1) Vergl. B. II. S. 3–7.

2) Omnisque potestas impatiens consortis erit.

stand in Collisionsfällen nicht mit einander bestehen können. Kein Mensch in der Welt unterwirft sich gern seines gleichen, deren er entbehren kann, oder läßt sich auch nur von ihnen Befehle ertheilen; und die allzuhäufige Nachgiebigkeit welche hier in Dingen, über die man doch Mitherr ist, erfordert wird, muß zulezt auch dem Friedliebendsten lästig werden. Selbst gemeinsame Güter und Besizungen, welche die Grundlage zu einer Communität werden könnten, sind daher den Menschen eher unangenehm, und geben meist nur zu Streitigkeiten und Feindschaften Anlaß. So trennte sich schon Abraham von seinem Neffen Loth des Friedens wegen, und beyde theilten ihre vorher gemeinsamen Weidpläze. [3] Die zahlreichen Kinder eines Vaters, die unter einander gleich an Rechten wären und das hinterlassene Erb gemeinsamlich behalten, mithin zusammen eine Corporation bilden könnten, pflegen dieses Erb lieber, wenn auch nicht mit arithmetischer Gleichheit, zu theilen, auf daß ein jeder über das Seinige eigener Herr sey und damit nach eigenem Belieben schalten und walten möge. Man sieht zwar oft Handels-Gesellschaften sich bilden, um durch Vereinigung geringer Kräfte einen größeren Vortheil zu erzielen, aber sobald eines oder mehrere Mitglieder derselben reich und bekannt genug geworden sind um durch eigene Kraft zu bestehen, werden diese Gesellschaften auch wieder aufgelöst.

Consociationen, Communitäten oder Genossenschaften entstehen daher allemal nur in solchen Umständen, wo gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfniß, was nur durch Vereinigung der ersteren be-

3) 1 B. Mos. XIII.

friediget werden kann, zusammentreffen. Unter gleichen Kräften muß man freylich nicht absolute Gleichheit, die in der Natur der Dinge nirgends existirt, sondern nur so viel verstehen, daß keiner dem anderen diene, keiner nöthig habe von dem andern abhängig zu seyn. Gleichwie Macht auf der einen und Bedürfniß auf der anderen Seite, oder wenigstens ungleiche Macht und ungleiches Bedürfniß das Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit hervorbringen, [4] so sind hingegen gleiche Kräfte und gleiches Bedürfniß das verborgne Prinzip oder die Veranlassung aller Bünde und Communitäten. Aber auch dann ist ihre Stiftung immer noch schwierig und künstlich. Aeußerst selten geschieht es, daß sie sich gleichsam von selbst, ohne Antrieb höherer Macht durch eigene Association bilden: denn wie sollte so vielen verschiedenen Menschen auf einmal der nemliche Gedanke einfallen? wo sollte der Beweggrund herkommen, um alle zugleich in eine solche Gesellschaft zu vereinigen? Gewöhnlich werden sie daher von früheren Herren gestiftet, d. h. von solchen welche Macht genug besizen die zerstreuten Individuen, mittelst eines angebotenen gemeinsamen Vortheils, zu vereinigen und ihre Gesamtheit mit Rechten und Befugnissen zu versehen, die in der Folge steigen können. So sind z. B. alle Dorf-Gemeinden entstanden. Ein früherer geistlicher oder weltlicher Land-Eigenthümer baute sich irgendwo an, machte das Land urbar und zog Leute zur Bearbeitung desselben in seinen Dienst. Diese siedelten sich auf seinen Gründen nahe bey einander an; sie waren einander an Rechten gleich, d. h. keiner von dem anderen abhängig, hätten aber dadurch

---

4) B. I. Cap. 13. von dem Ursprung aller Herrschaft.

noch keine Communaität gebildet. Allein gemeinsame Bedürfnisse kamen bald hinzu, denen kein Einzelner abzuhelfen vermochte, noch durch eigene Kräfte abzuhelfen schuldig war; wie z. B. die Grabung eines Brunnens, die Anlegung von Straßen und Schwellen, der Bau und der Unterhalt einer Kirche u. s. w.; oder man gab diesen Leuten gemeinsame Besizungen, man beschenkte sie z. B. mit Waldungen zu ihrer Befeurung oder mit Weidpläzen zum Unterhalt ihres Viehes; nothwendiger Weise mußten jene gemeine Werke und dieses gemeine Gut von irgend jemand besorget oder regulirt werden, und so war die Communität durch einen höheren Wohlthäter gebildet; eine Genossenschaft gleicher Antheilhaber an Nuzungen und Beschwerden, der man nachher mehrere oder mindere Freyheiten oder Befreyungen ertheilen konnte, wie z. B. sich ihre künftigen Vorsteher selbst zu wählen, eigene Communitäts-Statuten zu machen, geringere Streitigkeiten unter sich zu entscheiden u. s. w. Eben diesen Ursprung hatten die Städte des alten Griechenlands, aus welchen späterhin sogar unabhängige Republiken erwachsen sind. Frühere Könige stifteten dieselben, indem sie diese Städte bauten, die Bewohner oder die angesiedelten Hausväter in eine Corporation vereinigten, in Classen abtheilten, ihnen Geseze gaben oder sie mit Privilegien ausstatteten. In der Folge fiengen diese Communitäten an ihre Kräfte zu fühlen; mit Ruhe und zunehmendem Reichthum stieg ihre Macht; sie bedurften ihrer Herren nicht mehr, oder es entspannen sich Streitigkeiten und Kriege gegen dieselben, oder der königliche Stamm erlosch gar ohne Nachfolger; und so befanden sich diese Städte von selbst im Besiz der höchsten Gewalt oder der Unabhängigkeit. Bey Car-

thago trat der nemliche Fall ein. Die Königin Dido, um welche sich nebst ihren Begleitern auch viele andere Leute sammelten, hatte die Stadt gebaut, die Bürgerschaft gebildet, vermuthlich mit Eigenthum oder mit Freyheiten versehen; und als sie unbeerbt starb, so war diese Bürgerschaft sich selbst überlassen, mithin unabhängig. Romulus hatte eigentlich den Grund zu der nachherigen Römischen Republik gelegt, indem er das Römische Volk in Classen und Zünfte abtheilte, vorzüglich aber indem er eine Corporation von einhundert Senatoren bildete und dieselben über mancherley Geschäfte zu Rath zog. Diese Corporation stieg unvermerkt, während dritthalb Jahrhunderten, an Ansehen oder an Macht: und um zur völligen Unabhängigkeit zu gelangen, bedurfte sie nichts weiters als sich die ihnen lästige Herrschaft der Könige wegzuschaffen, welches zulezt unter den Tarquiniern geschah, und wozu die Herrschsucht der Senatoren der wahre Grund, Lukretiens Schändung aber nur der Vorwand war. Den nemlichen Ursprung hatten alle Italienischen, Deutschen und Schweizerischen freyen Städte im Mittelalter. Kayser, Könige und auch andere grosse Fürsten stifteten solche Städte, d. h. mit Mauern und Gräben befestigte Orte, theils um gegen die damals immer wiederkehrenden Einfälle der Normänner und Hunnen oder Hungaren sichere Pläze zu haben; theils um dem mächtigen Landadel, welcher nach gänzlicher Unabhängigkeit strebte, ein Gegengewicht zu bilden; theils endlich um durch die Beförderung des Handels und der Gewerbe, den höheren Ertrag der Zölle und durch die von den Städten zu erwartenden freywilligen Steuern ihre Einkünfte zu vermehren. Aber wodurch sollten nun die Menschen bewogen werden, ihren Siz

innet solchen Mauern aufzuschlagen und dagegen das im Grund viel schönere und freyere Landleben einzutauschen? Offenbar nur durch angebotene gemeinsame Vortheile, wechselseitige Hülfe, gesichertere Nahrung, welche überall der Hauptgrund aller menschlichen geselligen Verknüpfungen ist. Die Sicherheit vor fremder Gewalt, welche sich in solchen befestigten Städten fand und in der damaligen anarchischen Zeit ein dringendes Bedürfniß war; die Befreyung von der Leibeigenschaft, welche die Erwerbung des Bürgerrechts, zwar nicht von Rechtens wegen, aber doch gewöhnlicher Weise nach sich zog; [5] die Hoffnung zu besserer Nahrung und reichlicherem Gewinn, welche durch die ausschliessende Freyheit der Handwerke, durch das Zusammenleben einer grösseren Menschenzahl und durch die Gestattung der Jahrmärkte nothwendig begünstiget werden mußte: alles dieses lokte eine Menge freyer und unfreyer Leute herbey. Sie waren durch gemeinschaftliche Bedürfniße vereiniget, als Bürger der nemlichen Stadt einander gleich an Rechten und Pflichten, keiner von dem andern abhängig. Ein Magistrat aus ihrer Mitte ward von dem natürlichen Herrn über sie gesezt, um die gemeinsamen Geschäfte zu besorgen, und so war die Communität vollendet. Anfänglich stunden diese Städte unter der gänzlichen Oberherrschaft ihrer Stifter und waren denselben theils aus Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten, theils aus eigenem Interesse eifrig ergeben. Daher erhielten sie bald aus gutem Willen, bald um geliefertes Geld, mancherley ihnen sonst nicht zukommende Freyheiten oder Privilegien, auch sogar Güter und gemeinsame Territorial-Besizungen. Durch

---

5) Vergl. Müllers Schweizer-Gesch. I. 379.

Vereinigung der Kräfte, durch tugendhafte und geistreiche Vorsteher, durch gute Wirthschaft, oder in günstigen Umständen auch durch glüklichen Kampf, stiegen einige derselben zu einer solchen Macht empor, daß sie sich bis zur völligen Unabhängigkeit emporschwangen, während andere hingegen aus Mangel an Gemeinsinn, oder an Kraft und Gelegenheit, in den früheren abhängigigen Verhältnißen verblieben, viele der ersteren auch durch eingetretene entgegengesezte Verhältniße, die genossene vollkommene Freyheit wieder verlohren, und neuerdings höherer Macht dienstbar werden mußten. Eben so wurden auch alle geistlichen Communitäten, Orden und Klöster entweder von Päbsten und Bischöffen, oder von weltlichen Herren gestiftet, auch mit Statuten, Gütern und Privilegien versehen. Der Eifer für die Religion, für ein spekulatives oder auch in anderer Rüksicht blos dem Dienste Gottes gewidmetes Leben; der Ueberdruß der Welt, es sey wegen erlittenen Ungerechtigkeiten oder wegen selbst begangenen großen und bereuten Fehlern; der Reiz eines sicheren, sorgenfreyen Unterhalts, die Begierde nach dem Mitgenuß zunehmender Macht und wachsenden Reichthums u. s. w. bewogen eine Menge von Menschen in diese geistlichen Genossenschaften einzutreten, welche sich von selbst nie würden gebildet haben. Viele derselben gelangten in der Folge zu ansehnlichen Gütern und Besizungen, zu bedeutenden Freyheiten und Privilegien, sehr wenige aber haben sich bis zur gänzlichen Unabhängigkeit emporschwingen, mithin unter die Staaten gezählt werden können.

Viel seltener ist es der Fall, daß die Communitäten gleichsam von selbst entstehen, wo mehrere Menschen, unter denen keiner von dem anderen abhängig ist, zufällig,

oder durch den Zwang der Natur selbst, zusammenkommen, und durch gemeinschaftliche Bedürfniße oder Besizungen auch zu gemeinschaftlichen Arbeiten und Unternehmungen getrieben werden. So ist z. B. die Stadt und Communität Venedig, bey Attila's verheerendem Einfall in Italien, im J. 452 durch vornehme Italienische Flüchtlinge gebildet worden, welche auf den nördlichen Inseln des Adriatischen Meers eine sichere Zuflucht suchten. Sie waren nicht unter einem Anführer vereiniget, als in welchem Fall ein Fürstenthum entstanden wäre, sondern zerstreut und einzeln: denn die Noth hatte zusammen getrieben und allgemein gleich gemacht. Eben diese Noth schuf gemeinsame Bedürfniße und bildete von selbst eine Communität. Die glükliche Lage dieser damals unbewohnten und durch fremde Gewalt beynahe nicht zu erobernden Inseln, Eintracht und Muth sicherten sie vor fremden Einfällen oder nachtheiligen Verhältnißen, und Venedig war daher eine der wenigen Republiken die sich ursprünglicher Unabhängigkeit oder doch eines hohen Grades von Freyheit rühmen konnten. Eben so war, ungefähr neunhundert Jahre früher, die Stadt und Gemeinde von Marseille durch Jonische Emigrirte entstanden, welche bey den Eroberungen und Verheerungen des grosen Cyrus aus Klein-Asien flohen. Wenn man der Sage glauben will, die in uralten Liedern verzeichnet ist, so soll auch die Communität oder Landsgemeinde von Schwyz einen ähnlichen Ursprung gehabt haben. Eine Colonie flüchtiger Schweden, deren Anführer vielleicht ohne Nachfolger gestorben war, wanderte in diese wahrscheinlich unbewohnten Thäler ein, und wurde durch die Besiznahme und gemeinsame Benuzung herrenloser Alpen und Weiden in eine Communität vereiniget, die

einigen sogar für eine unnöthige Erfindung gehalten worden sind.

Ein einzelner Mensch ist nemlich, wie schon anderswo bemerkt worden, bereits durch die Natur vorhanden und gegeben, und wenn er durch Eigenthum und günstige Verhältniße mächtig oder glüklich genug ist, um einerseits selbst unabhängig zu seyn, anderseits fremde Bedürfniße befriedigen und mithin die Dienstleistungen anderer Menschen erwerben zu können, so wird er eben dadurch ein Fürst; woraus sich auch erklärt, daß die Fürstenthümer die ersten und ältesten, die natürlichsten und zahlreichsten Staaten sind und seyn müssen. Communitäten oder Genossenschaften hingegen können nur durch künstliche Veranstaltung der Menschen gebildet werden, und es braucht schon ganz besondere Umstände und Bedürfnisse, um sie zu einer solchen, ihre individuelle Freyheit eher beschränkenden als erweiternden Consociation zu veranlassen oder zu nöthigen. Die Stiftung derselben ist schon äußerst schwierig, ihre Fortdauer und die Erwerbung der Unabhängigkeit noch viel schwieriger, und darin liegt auch der wahre Grund warum die Republiken in der Geschichte so spät und so selten vorkommen. [1] Zu Communitäts-Verhältnissen, zu gemeinsamen Besitzungen, sind die Menschen an und für sich gar nicht so geneigt als man glaubt. Man ist dabey niemalen frey, nie Herr über das Seinige, und niemand duldet gern Genossen seiner Macht. [2] Die Gemeinschaft ist vielmehr die Mutter alles Zankes, weil zwey gleichberechtigte Willen über den nemlichen Gegen-

1) Vergl. B. II. S. 3—7.

2) Omnisque potestas impatiens consortis erit.

stand in Collisionsfällen nicht mit einander bestehen können. Kein Mensch in der Welt unterwirft sich gern seines gleichen, deren er entbehren kann, oder läßt sich auch nur von ihnen Befehle ertheilen; und die allzuhäufige Nachgiebigkeit welche hier in Dingen, über die man doch Mitherr ist, erfordert wird, muß zulezt auch dem Friedliebendsten lästig werden. Selbst gemeinsame Güter und Besizungen, welche die Grundlage zu einer Communität werden könnten, sind daher den Menschen eher unangenehm, und geben meist nur zu Streitigkeiten und Feindschaften Anlaß. So trennte sich schon Abraham von seinem Neffen Loth des Friedens wegen, und beyde theilten ihre vorher gemeinsamen Weidpläze. 3) Die zahlreichen Kinder eines Vaters, die unter einander gleich an Rechten wären und das hinterlassene Erb gemeinsamlich behalten, mithin zusammen eine Corporation bilden könnten, pflegen dieses Erb lieber, wenn auch nicht mit arithmetischer Gleichheit, zu theilen, auf daß ein jeder über das Seinige eigener Herr sey und damit nach eigenem Belieben schalten und walten möge. Man sieht zwar oft Handels-Gesellschaften sich bilden, um durch Vereinigung geringer Kräfte einen größeren Vortheil zu erzielen, aber sobald eines oder mehrere Mitglieder derselben reich und bekannt genug geworden sind um durch eigene Kraft zu bestehen, werden diese Gesellschaften auch wieder aufgelöst.

Consociationen, Communitäten oder Genossenschaften entstehen daher allemal nur in solchen Umständen, wo gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfniß, was nur durch Vereinigung der ersteren be-

---

3) 1 B. Mos. XIII.

friediget werden kann, zusammentreffen. Unter gleichen Kräften muß man freylich nicht absolute Gleichheit, die in der Natur der Dinge nirgends existirt, sondern nur so viel verstehen, daß keiner dem anderen diene, keiner nöthig habe von dem andern abhängig zu seyn. Gleichwie Macht auf der einen und Bedürfniß auf der anderen Seite, oder wenigstens ungleiche Macht und ungleiches Bedürfniß das Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit hervorbringen,[4] so sind hingegen gleiche Kräfte und gleiches Bedürfniß das verborgne Prinzip oder die Veranlassung aller Bünde und Communitäten. Aber auch dann ist ihre Stiftung immer noch schwierig und künstlich. Aeußerst selten geschieht es, daß sie sich gleichsam von selbst, ohne Antrieb höherer Macht durch eigene Association bilden: denn wie sollte so vielen verschiedenen Menschen auf einmal der nemliche Gedanke einfallen? wo sollte der Beweggrund herkommen, um alle zugleich in eine solche Gesellschaft zu vereinigen? Gewöhnlich werden sie daher von früheren Herren gestiftet, d. h. von solchen welche Macht genug besizen die zerstreuten Individuen, mittelst eines angebotenen gemeinsamen Vortheils, zu vereinigen und ihre Gesamtheit mit Rechten und Befugnissen zu versehen, die in der Folge steigen können. So sind z. B. alle Dorf-Gemeinden entstanden. Ein früherer geistlicher oder weltlicher Land-Eigenthümer baute sich irgendwo an, machte das Land urbar und zog Leute zur Bearbeitung desselben in seinen Dienst. Diese siedelten sich auf seinen Gründen nahe bey einander an; sie waren einander an Rechten gleich, d. h. keiner von dem anderen abhängig, hätten aber dadurch

4) B. I. Cap. 13. von dem Ursprung aller Herrschaft.

noch keine Communität gebildet. Allein gemeinsame Bedürfnisse kamen bald hinzu, denen kein Einzelner abzuhelfen vermochte, noch durch eigene Kräfte abzuhelfen schuldig war; wie z. B. die Grabung eines Brunnens, die Anlegung von Straßen und Schwellen, der Bau und der Unterhalt einer Kirche u. s. w.; oder man gab diesen Leuten gemeinsame Besizungen, man beschenkte sie z. B. mit Waldungen zu ihrer Befeurung oder mit Weidpläzen zum Unterhalt ihres Viehes; nothwendiger Weise mußten jene gemeine Werke und dieses gemeine Gut von irgend jemand besorget oder regulirt werden, und so war die Communität durch einen höheren Wohlthäter gebildet; eine Genossenschaft gleicher Antheilhaber an Nuzungen und Beschwerden, der man nachher mehrere oder mindere Freyheiten oder Befreyungen ertheilen konnte, wie z. B. sich ihre künftigen Vorsteher selbst zu wählen, eigene Communitäts-Statuten zu machen, geringere Streitigkeiten unter sich zu entscheiden u. s. w. Eben diesen Ursprung hatten die Städte des alten Griechenlands, aus welchen späterhin sogar unabhängige Republiken erwachsen sind. Frühere Könige stifteten dieselben, indem sie diese Städte bauten, die Bewohner oder die angesiedelten Hausväter in eine Corporation vereinigten, in Classen abtheilten, ihnen Geseze gaben oder sie mit Privilegien ausstatteten. In der Folge fiengen diese Communitäten an ihre Kräfte zu fühlen; mit Ruhe und zunehmendem Reichthum stieg ihre Macht; sie bedurften ihrer Herren nicht mehr, oder es entspannen sich Streitigkeiten und Kriege gegen dieselben, oder der königliche Stamm erlosch gar ohne Nachfolger; und so befanden sich diese Städte von selbst im Besiz der höchsten Gewalt oder der Unabhängigkeit. Bey Car-

thago trat der nemliche Fall ein. Die Königin Dido, um welche sich nebst ihren Begleitern auch viele andere Leute sammelten, hatte die Stadt gebaut, die Bürgerschaft gebildet, vermuthlich mit Eigenthum oder mit Freyheiten versehen; und als sie unbeerbt starb, so war diese Bürgerschaft sich selbst überlassen, mithin unabhängig. Romulus hatte eigentlich den Grund zu der nachherigen Römischen Republik gelegt, indem er das Römische Volk in Classen und Zünfte abtheilte, vorzüglich aber indem er eine Corporation von einhundert Senatoren bildete und dieselben über mancherley Geschäfte zu Rath zog. Diese Corporation stieg unvermerkt, während dritthalb Jahrhunderten, an Ansehen oder an Macht: und um zur völligen Unabhängigkeit zu gelangen, bedurfte sie nichts weiters als sich die ihnen lästige Herrschaft der Könige wegzuschaffen, welches zulezt unter den Tarquiniern geschah, und wozu die Herrschsucht der Senatoren der wahre Grund, Lukretiens Schändung aber nur der Vorwand war. Den nemlichen Ursprung hatten alle Italienischen, Deutschen und Schweizerischen freyen Städte im Mittelalter. Kayser, Könige und auch andere große Fürsten stifteten solche Städte, d. h. mit Mauern und Gräben befestigte Orte, theils um gegen die damals immer wiederkehrenden Einfälle der Normänner und Hunnen oder Hungaren sichere Pläze zu haben; theils um dem mächtigen Landadel, welcher nach gänzlicher Unabhängigkeit strebte, ein Gegengewicht zu bilden; theils endlich um durch die Beförderung des Handels und der Gewerbe, den höheren Ertrag der Zölle und durch die von den Städten zu erwartenden freywilligen Steuern ihre Einkünfte zu vermehren. Aber wodurch sollten nun die Menschen bewogen werden, ihren Siz

inner solchen Mauern aufzuschlagen und dagegen das im Grund viel schönere und freyere Landleben einzutauschen? Offenbar nur durch angebotene gemeinsame Vortheile, wechselseitige Hülfe, gesichertere Nahrung, welche überall der Hauptgrund aller menschlichen geselligen Verknüpfungen ist. Die Sicherheit vor fremder Gewalt, welche sich in solchen befestigten Städten fand und in der damaligen anarchischen Zeit ein dringendes Bedürfniß war; die Befreyung von der Leibeigenschaft, welche die Erwerbung des Bürgerrechts, zwar nicht von Rechtens wegen, aber doch gewöhnlicher Weise nach sich zog; [5] die Hoffnung zu besserer Nahrung und reichlicherem Gewinn, welche durch die ausschließende Freyheit der Handwerke, durch das Zusammenleben einer größeren Menschenzahl und durch die Gestattung der Jahrmärkte nothwendig begünstiget werden mußte: alles dieses lokte eine Menge freyer und unfreyer Leute herbey. Sie waren durch gemeinschaftliche Bedürfniße vereiniget, als Bürger der nemlichen Stadt einander gleich an Rechten und Pflichten, keiner von dem andern abhängig. Ein Magistrat aus ihrer Mitte ward von dem natürlichen Herrn über sie gesezt, um die gemeinsamen Geschäfte zu besorgen, und so war die Communität vollendet. Anfänglich stunden diese Städte unter der gänzlichen Oberherrschaft ihrer Stifter und waren denselben theils aus Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten, theils aus eigenem Interesse eifrig ergeben. Daher erhielten sie bald aus gutem Willen, bald um geliefertes Geld, mancherley ihnen sonst nicht zukommende Freyheiten oder Privilegien, auch sogar Güter und gemeinsame Territorial-Besizungen. Durch

5) Vergl. Müllers Schweizer-Gesch. I. 379.

Vereinigung der Kräfte, durch tugendhafte und geistreiche Vorsteher, durch gute Wirthschaft, oder in günstigen Umständen auch durch glüklichen Kampf, stiegen einige derselben zu einer solchen Macht empor, daß sie sich bis zur völligen Unabhängigkeit emporschwangen, während andere hingegen aus Mangel an Gemeinsinn, oder an Kraft und Gelegenheit, in den früheren abhängigigen Verhältnißen verblieben, viele der ersteren auch durch eingetretene entgegengesezte Verhältniße, die genossene vollkommene Freyheit wieder verlohren, und neuerdings höherer Macht dienstbar werden mußten. Eben so wurden auch alle geistlichen Communitäten, Orden und Klöster entweder von Päbsten und Bischöffen, oder von weltlichen Herren gestiftet, auch mit Statuten, Gütern und Privilegien versehen. Der Eifer für die Religion, für ein spekulatives oder auch in anderer Rüksicht blos dem Dienste Gottes gewidmetes Leben; der Ueberdruß der Welt, es sey wegen erlittenen Ungerechtigkeiten oder wegen selbst begangenen großen und bereuten Fehlern; der Reiz eines sicheren, sorgenfreyen Unterhalts, die Begierde nach dem Mitgenuß zunehmender Macht und wachsenden Reichthums u. s. w. bewogen eine Menge von Menschen in diese geistlichen Genossenschaften einzutreten, welche sich von selbst nie würden gebildet haben. Viele derselben gelangten in der Folge zu ansehnlichen Gütern und Besizungen, zu bedeutenden Freyheiten und Privilegien, sehr wenige aber haben sich bis zur gänzlichen Unabhängigkeit emporschwingen, mithin unter die Staaten gezählt werden können.

Viel seltener ist es der Fall, daß die Communitäten gleichsam von selbst entstehen, wo mehrere Menschen, unter denen keiner von dem anderen abhängig ist, zufällig,

oder durch den Zwang der Natur selbst, zusammenkommen, und durch gemeinschaftliche Bedürfniße oder Besizungen auch zu gemeinschaftlichen Arbeiten und Unternehmungen getrieben werden. So ist z. B. die Stadt und Communität Venedig, bey Attila's verheerendem Einfall in Italien, im J. 452 durch vornehme Italienische Flüchtlinge gebildet worden, welche auf den nördlichen Inseln des Adriatischen Meers eine sichere Zuflucht suchten. Sie waren nicht unter einem Anführer vereiniget, als in welchem Fall ein Fürstenthum entstanden wäre, sondern zerstreut und einzeln: denn die Noth hatte zusammen getrieben und allgemein gleich gemacht. Eben diese Noth schuf gemeinsame Bedürfniße und bildete von selbst eine Communität. Die glükliche Lage dieser damals unbewohnten und durch fremde Gewalt beynahe nicht zu erobernden Inseln, Eintracht und Muth sicherten sie vor fremden Einfällen oder nachtheiligen Verhältnißen, und Venedig war daher eine der wenigen Republiken die sich ursprünglicher Unabhängigkeit oder doch eines hohen Grades von Freyheit rühmen konnten. Eben so war, ungefähr neunhundert Jahre früher, die Stadt und Gemeinde von Marseille durch Jonische Emigrirte entstanden, welche bey den Eroberungen und Verheerungen des großen Cyrus aus Klein-Asien flohen. Wenn man der Sage glauben will, die in uralten Liedern verzeichnet ist, so soll auch die Communität oder Landsgemeinde von Schwyz einen ähnlichen Ursprung gehabt haben. Eine Colonie flüchtiger Schweden, deren Anführer vielleicht ohne Nachfolger gestorben war, wanderte in diese wahrscheinlich unbewohnten Thäler ein, und wurde durch die Besiznahme und gemeinsame Benuzung herrenloser Alpen und Weiden in eine Communität vereiniget, die

sich ebenfalls ursprünglicher Unabhängigkeit rühmt. Diese Landleute erbaten sich späterhin freywillig den milden Schuz des deutschen Reichs, welches jeden bey dem Seinigen ließ: und wenn dieses Reich nicht schüzen konnte, so vertheidigten sie sich selbst oder suchten bisweilen andere benachbarte Schirmherren, wußten aber, theils durch die Beschaffenheit des Landes, theils durch Muth und natürlichen Verstand begünstiget, ihre Rechte stets zu behaupten; und zulezt stifteten sie den Eidgenossen-Bund, welcher diese, vorher kaum bekannte, Gemeinde zum Rang eines unabhängigen Staates erhob. Man kann endlich unter diese sich von selbst bildenden Genossenschaften auch die ungetheilten Herrschaften rechnen, z. B. die der Bachiaden in Corinth und vieler Fürstenhäuser in Deutschland, wo oft mehrere Söhne nach dem Absterben ihres Vaters ein Land in Gemeinschaft besizen und verwalten, welches aber gewöhnlich nie lange dauert. [6]

Die dritte Art durch welche Communitäten oder Corporationen entstehen können, ist die, wenn ein einzelner Mensch, der sich zu Erreichung irgend eines nüzlichen oder ihm wichtigen Zwekes nicht mächtig genug fühlt, zu seiner Verstärkung sich Genossen, Verbündete, Brüder nach gleichen Rechten anwirbt, d. h. denselben gegen die nemlichen Lasten auch die nemlichen Vortheile zugesteht. Soll sich irgend eine Communität bilden, so muß sie entweder von einer höheren Macht gestiftet werden, oder ein einzelnes Mitglied muß den ersten Gedanken dazu haben und andere zum Beytritt bewegen, in

6) S. von den fünf Söhnen Kayser Albrechts I. von Oestreich. Pütters Reichsgesch. I. 345.

welchem Fall er gleichsam der Stifter derselben ist. Natürlicher Weise wird er diese Genossen nur unter seines gleichen suchen und finden können, d. h. unter solchen, die bey ungefähr gleichen Kräften das nemliche Bedürfniß haben, welches man durch Vereinigung dieser Kräfte befriedigen will. Auf diese Art entstehen in dem täglichen Leben alle Associationen zum geselligen Vergnügen, alle Handels-, Gelehrten- und Künstler-Gesellschaften, alle Familien-Corporationen, und selbst die Zünfte oder Gilden der Handwerker mögen großentheils auf ähnliche Art entstanden seyn. Den nemlichen Ursprung hatten mehrere geistliche und weltliche Orden zur Erfüllung irgend eines gemeinnützigen Gelübdes, und alle Bünde von Einzelherren oder bereits bestehenden Communitäten, welche bald vorübergehend, bald, wenn gemeinsame Territorial-Besizungen hinzukommen, fortdauernd sind. Mit einem Wort, jede Communität, jede Corporation, von dem geringsten Kränzchen bis zu der größten Republik hinauf, ist immer ein Bund, d. h. eine Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Zweke, die daher auch nie mit Gewalt gestiftet, sondern nur durch gemeinsames Bedürfniß veranlasset und durch freye Einwilligung eines jeden Mitgliedes gebildet werden kann.

Es folgt hieraus nothwendig, daß alle Republiken, alle Genossenschaften ursprünglich klein gewesen seyn müssen, d. h. nur aus wenigen Mitgliedern bestehen konnten, und eben dieses wird auch durch die ganze Geschichte lehrreich bestätiget. Menschen, die in eine Communität zusammentreten, etwas gemeinsames besizen, betreiben, verwalten wollen, müssen einmal zuförderst einander ken-

nen und eben deßwegen nicht zu weit von einander wohnen; sie müssen gleich an Rechten, d. h. keiner dem anderen dienstbar seyn, vorzüglich aber müssen sie ein gemeinschaftliches Bedürfniß haben, welches den Zwek ihrer Vereinigung ausmacht. Nun aber läßt sich gar nicht denken, daß eine große Anzahl entfernter, sich wechselseitig unbekannter, durch kein gemeinsames Interesse verbundener Menschen, auch nur den Gedanken haben könnten, einhellig, freywillig und zu gleicher Zeit in eine Communität zu treten und der Majorität derselben eine Herrschaft über sich selbst einzuräumen. Sie hätten dazu gar keine Veranlassung, keinen Grund; sie würden nur ihre eigene Freyheit aufopfern, und sich zweklose Lasten und Beschwerden auflegen. Daher bestätiget auch die ganze Geschichte, daß alle Republiken gleichwie alle Privat-Communitäten ursprünglich klein gewesen sind. Die eigentliche Genossenschaft der Griechischen Republiken, der Kolonien in Klein-Asien, von Carthago und Rom, war auf die Bürgerschaft einer einzelnen Stadt beschränkt, zu welcher nicht einmal alle Einwohner dieser lezteren gehörten. Eben dieser Fall trat bey den späteren freyen Städten in Italien, in der Schweiz und in Deutschland, bey den freyen Reichsdörfern und Reichsländern, bey den mächtig gewordenen Orden und Handels-Compagnien ein. Alle bestanden nur aus wenigen Mitgliedern, aus der Bürgerschaft einer Stadt oder der Gemeinde eines einzelnen Thals. Die Republik der vereinigten Niederlande herrschte zwar gleich Anfangs über ein großes Gebiet, welches sie in glüklichem Aufstand gegen den König von Spanien erobert hatte; aber die herrschende freye Corporation bestand eigentlich nur aus den verbündeten Ständen, d. h. aus den

mächtigen Land-Eigenthümern (Rittern) und den freyen Städten der verschiedenen Provinzen, deren Zahl zusammen genommen gar nicht groß gewesen. Jede dieser sieben Provinzen war mit den übrigen verbündet und schikte wieder ihre Deputirten zu dem gemeinsamen Congreß, welcher daher, wie zur Zeit der Spanischen Oberherrschaft, die Versammlung der General-Staaten genennt wurde. Alle übrigen Einwohner waren Unterthanen dieses oder jenes einzelnen Standes und konnten also nicht zu den eigentlichen Mitgliedern der Republik, d. h. der freyen Corporation gerechnet werden. Eben diese Bemerkung gilt von den neu entstandenen Nord-Amerikanischen Freystaaten. Die Genossenschaft, welche sich unabhängig machte, bestand eigentlich nur in dreyzehn Colonien, welche lange vorher theils durch natürliche Umstände theils durch die Könige von England in Communitäten vereiniget waren, sich zur gemeinsamen Vertheidigung verbündeten, und nach errungener gänzlicher Unabhängigkeit blieben die inneren rechtlichen Verhältnisse größtentheils wie zuvor, so daß auch dort ganz und gar nicht alle Einwohner Mitgenossen der herrschenden Republik sind. Sobald auch irgend eine Communität sich allzusehr vergrößert oder die Zahl ihrer Mitglieder über ein gewisses von der Natur gegebenes Maaß anwächst: so ist die Gleichheit unter den Genossen, welche die Grundlage dieser Staaten ausmacht, schlechterdings nicht zu erhalten möglich; es entstehen bittere Entzweyungen, feindselige Faktionen, und die Natur arbeitet beständig entweder auf Verengung oder auf Trennung von dergleichen widernatürlichen Societäten los. Ist aber die Corporation einmal gebildet und dazu noch mächtig und frey geworden, so kann sie freyli[illegible] theils durch gemeinsame

Besizungen, theils durch allerley Verträge Herr über eine große Menge von Menschen werden; aber alsdann stellt sie gegen dieselben einen collectiven Fürsten vor, so wie z. B. Rom ein unermeßliches Gebiet besaß, während die herrschende unabhängige Communität nur in der Bürgerschaft der einzigen Stadt Rom bestand und keine Republik je auf dem Erdboden gewesen ist, die nicht über ein bald größeres bald kleineres Land und dessen Einwohner geherrscht hätte.

Selbst die philosophisch genannten Revolutions-Republiken unserer Tage, jene souverain gewordenen Sophistenzünfte, machen von der Regel, daß alle Republiken oder Genossenschaften ursprünglich klein gewesen seyn müssen, keine Ausnahme. Man hatte zwar nach einer neu entstandenen Schwärmerey die widernatürliche Idee gefaßt, viele Millionen Menschen, die in weit von einander entfernten Gegenden lebten, einander gar nicht kannten und keine gemeinsamen Bedürfniße hatten, nicht etwa blos in Verbindung und wechselseitige Berührung, sondern in eine einzige, d. h. in jeder Rüksicht eine und ebendieselbe, Communität zusammen zu zwingen, und um die Ungereimtheit zu vollenden, durfte man eine solche naturwidrige Gewaltthätigkeit noch Freyheit nennen. Allein das tollkühne Unternehmen war schlechterdings unmöglich. Jene Genossenschaften wurden nicht durch freye Einwilligung der einzelnen Mitglieder gestiftet, wie es doch bey jeder Communität nothwendig geschehen soll, sondern lächerlich genug, auch dem vorgeblich philosophischen System ganz zuwider, mit Gewalt dekretirt; sie existirten daher in dieser Ausdehnung nur auf dem Papier, nicht in der Wirklichkeit. In Frank-

reich z. B., während der sogenannten Republik, bestand die wahre und eigentlich herrschende Genossenschaft nur in der wenig zahlreichen Faktion der Republikaner, welche theils aus den Clubs, theils aus dem Schooß der von dem König berufenen Reichsstände hervorgegangen war, sodann die höchste Gewalt an sich riß, das ganze Königliche Haus, in so weit es nicht selbst die Flucht ergriffen hatte, theils hinrichtete, theils verbannte, und alle Unterthanen desselben, sie mochten wollen oder nicht, in ihre Communität hineinzwang und aus denjenigen die sie für ihre Anhänger erkannte, sich ergänzen ließ oder ihre Beamten wählte. Allein die eigentliche Republik, die unabhängig gewordene Sophistenzunft, war nur in Paris; 7) alle übrigen Einwohner von ganz Frankreich waren derselben Unterthanen oder vielmehr unterjochte Sclaven, mochten sie auch noch so sehr auf dem Papier freye Staatsbürger genannt werden. Das nemliche Verhältniß bestand in allen ihren sogenannten Filial-Republiken, wo die erobernde Sekte ihre entschiedensten Anhänger in eine Corporation bildete, sie mit Gewalt ausrüstete, und wo die große Masse des Volks zwar gehorchen mußte, aber (mochten auch die Zeitungen schwazen was sie wollten) weder Antheil hatte, noch Antheil verlangte, sondern die herrschende Faktion als Usurpatoren oder als Instrumente fremder Knechtschaft betrachtete. Eben so war es schon im 17ten Jahrhundert mit der sogenannten Englischen

7) Eben dieses sagte auch schon der berühmte unlängst verstorbene Graf Maistre in seinen Considérations sur la France 1797. p. 51. Si la République est dans la Capitale et que le reste de la France soit sujet de la République, ce n'est pas le compte du peuple souverain.

Republik beschaffen, wo die herrschende Genossenschaft nur aus einem Theile des von dem König berufenen, wider ihn erbitterten Parliaments, folglich aus einer sehr geringen Zahl von Personen hervorgieng, und erst hintenher alle Engländer, mit oder ohne ihren Willen, dem Scheine nach an der neuen Communität Antheil haben sollten, weil die usurpirende Faktion natürlicher Weise in ihnen eine Stüze suchte. Beyde Republiken konnten aber, nach der Natur der Sache, durchaus nicht in die Länge bestehen. Denn Genossenschaften beruhen nur auf der inneren Einigkeit ihrer Mitglieder; sie lassen sich schlechterdings nicht mit Gewalt erzwingen, denn die gezwungenen benuzen zulezt die ihnen zu Theil gewordene Macht um die widernatürliche Societät selbst zu stürzen, wie wir dieses in allen jenen Pseudo-Republiken gesehen haben. Eher noch wäre es möglich gewesen, daß jene wenigen collectiven, unter sich einigen, Gewalthaber bey gehöriger Klugheit die Herrschaft für sich allein hätten behalten und die übrigen Einwohner, von denen die einen günstig die anderen feindselig gegen sie gestimmt waren, nach und nach gewinnen, besiegen, durch freywillige Dienst-Verträge und natürliche Bedürfniße von sich abhängig machen können. Die höchste Gewalt oder vollkommene Unabhängigkeit besaßen sie schon, und zur ruhigen Behauptung derselben wäre nichts weiter als Anbietung von Vortheilen für die einen, Hoffnung und ein leidlich gerechtes Regiment für alle anderen nöthig gewesen. In diesem Fall aber würden sie immer nur eine kleine unabhängige und herrschende Genossenschaft gebildet haben. Allein durch ihre naturwidrigen Principien wurden sie eben so sehr als durch ihre Gewaltthätigkeiten, und durch das Brandmal ihres Ursprungs zu Grunde gerichtet, und

daher bewies auch die Erfahrung, daß alle diese bodenlosen Republiken, obgleich sie vorgaben auf den Willen des Volks gegründet zu seyn, bey dem ersten Anstoß in ihrem Inneren gleich Kartenhäusern zusammenstürzten und entweder den alten natürlichen Verhältnißen weichen mußten, oder ohne Schwierigkeit von ihren eigenen Werkzeugen unterjochet worden und in militärischen Despotismus übergegangen sind.

Drittes Capitel.

Von dem Zwek der Republiken.

I. Der Zwek der Communitäten besteht in dem gemeinsamen Vortheil, den die einzelnen Mitglieder durch ihre Vereinigung zu erreichen hoffen; er hängt von ihrem Willen ab und läßt sich daher im Allgemeinen nicht durch die Vernunft bestimmen.

II. Dieser Vortheil liegt weder in der Einführung noch in der Handhabung des Rechtsgesezes, als wozu gar keine Genossenschaft nöthig ist.

III. Die gewöhnlichen Zweke der Bünde und Communitäten sind vielmehr:

a. Sicherheit gegen äußere Feinde.
b. Bessere Lebens-Existenz.
c. Handels-Freyheit und gemeinsame Handels-Unternehmungen.
d. Erwerbung und Besorgung eines gemeinsamen Guts.
e. Verbreitung einer Lehre, Beförderung von Wissenschaften und Künsten — Erfüllung gewisser Gelübde.

IV. Ob die Communitäten unabhängig werden oder abhängig und dienstbar verbleiben, hängt von zufälligen Umständen, Kräften und Gelegenheiten ab.

Die erlangte Unabhängigkeit verändert den ursprünglichen Zwek nicht, sondern erleichtert nur seine Erfüllung.

Jede Genossenschaft, jede Communität in der Welt, von welcher Art sie auch sey, sucht natürlicher Weise durch die Consociation ihrer Mitglieder irgend einen **gemeinsamen Vortheil** zu erhalten: denn wofür würde man sich sonst vereinigen, mancherley beschwerliche Pflichten

übernehmen und sich einer Majorität von seines gleichen unterwerfen? Diesen Vortheil, die Befriedigung jenes gemeinsamen Bedürfnißes, welches den Grund der Vereinigung ausmachte, kann man den Zwek der Republiken oder Gemeinheiten nennen. Im Allgemeinen läßt sich derselbe nicht zum voraus durch die Vernunft bestimmen: denn so verschiedene Vortheile durch die Vereinigung menschlicher Kräfte erreicht werden können, so viele rechtmäßige und mögliche Zweke der Republiken lassen sich auch denken, und wenn auch oft mehrere derselben zusammentreffen, d. h. zu gleicher Zeit erreicht werden können, so ist doch immer bald der eine bald der andere vorherrschend.

Es hat zwar jene pseudophilosophische Sekte, welche in der ganzen Welt nur Communitäten nach gleichen Rechten sehen, und alle Staaten, alle geselligen Verhältniße nur aus der Grille eines Social-Contrakts, d. h. aus einer von selbst zusammengetretenen Gemeinde erklären wollte, auch einen allgemeinen und ausschließenden Zwek gedichtet, den ihrer Meynung nach alle Gesellschaften, alle Staaten gehabt hätten oder haben sollten. Nachdem man lange den schwankenden Begriff der allgemeinen Glükseligkeit dafür angenommen: so wurde späterhin behauptet, dieser Zwek müsse in Sicherheit der Menschenrechte, in Behauptung der individuellen Freyheit, in Handhabung des Rechtsgesezes unter den vereinigten Mitgliedern selbst bestehen, indem sonst, wie jene Sophisten sagten, gar keine Gerechtigkeit auf Erden existiren würde, oder wenigstens keine Garantie für dieselbe vorhanden wäre. Allein wie falsch und dürftig diese Idee sey, haben wir schon bey mehreren Gelegenheiten

bewiesen.[1] Bey allen herrschaftlichen Verhältnissen, allen Dienst- und Hülfs-Verträgen ist schon gar kein gemeinschaftlicher Zwek vorhanden. Der Arme dient dem Reichen, um von ihm ernährt zu werden, nicht aber um gegen andere Arme gesichert zu seyn; der Schwache schließt sich an den Starken um von ihm geschüzt zu werden, aber ohne deßwegen mit anderen Schwachen einen Vertrag geschlossen, noch den Starken selbst geschaffen zu haben; der Unwissende glaubt dem Weisen oder Erfahrnen und folget seiner Autorität, aber selbst die Mitglieder einer geistigen Gesellschaft sind zu besserer Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung ihres Glaubens und nicht der bloßen Gerechtigkeit wegen zusammen getreten. So wenig diese leztere den Grund des patriarchalischen, des militärischen und geistigen Verbandes ausmacht, so wenig ist sie der Zwek der Republiken, wo doch allerdings ein wirklicher Societäts-Vertrag und ein gemeinschaftlicher Zweck statt finden. Warum sollte auch eine Gesellschaft blos des Rechts-Gesezes wegen nöthig seyn? Man schließt auch hier nicht Verträge, man stiftet nicht Gesellschaften für natürliche Pflichten die sich von selbst verstehen, die jeder ohnehin zu leisten schuldig ist, sondern nur für solche Dinge zu denen der andere Theil sonst nicht verpflichtet wäre. Unter Freunden und Verbündeten die sich durch gemeinschaftliches Bedürfniß in eine Communität vereinigen, werden Feindschaften und Gewaltthätigkeiten noch viel weniger vorausgesezt. Denn hätten sie diese besorget, so würden sie eher getrennt geblieben seyn, sich entweder durch Widerstand oder durch Flucht geholfen haben, und es ist ungereimt, ja wider

1) B. I. S. 467–472. B. III. S. 189–190. B. IV. S. 38–42.

die Natur, zu vermuthen, daß Menschen die sich wechseitig als Feinde betrachten, folglich einander hassen und fürchten, gleichwohl in eine Gesellschaft zusammen getreten wären, wo es der Reibungen und der Gelegenheit zu Beleidigungen noch ungleich mehrere giebt. Eben so wenig ist für die Handhabung der Gerechtigkeit eine besondere Gesellschaft nöthig; denn alle Mittel dazu, Aufsicht, natürliche oder positive Geseze, Urtheile und Strafen sind ohnehin in jedem natürlichen Menschenverein, in jeder Communität möglich und wirklich vorhanden, ohne daß sie gerade dazu gestiftet worden wäre. [2]) Ihre Häupter und Vorsteher brauchen dafür weder beauftragt noch bevollmächtigt zu werden, denn zur Gerechtigkeit zu verhelfen, Gutes zu thun, ist jeder Mensch ohnehin befugt und moralisch verpflichtet. Wenn also in irgend einer Communität ein Mitglied gegen das andere die Gerechtigkeit verlezt (welches nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel ist): so ruft er die Vorsteher der Gemeinde, als welche hier die Mächtigeren sind, um Hülfe; diese Hülfe versagt man ihm nicht, der Schuldige wird zur Genugthuung angehalten oder gar bestraft, und späterhin werden bisweilen auch positive Geseze gegeben, nicht sowohl um zu erklären was recht oder unrecht sey (denn das soll jeder nach dem natürlichen Gesez ohnehin wissen), sondern um entstandene Zweifel zu heben, möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen oder auch um den bestellten Unterrichtern eine bestimmte Regel ihres Verhaltens zu geben. So wird die Gerechtigkeit in der ganzen Welt, auch durch die Hülf der Mächtigeren, möglichst gehandhabet, ohne daß irgend ein herrschaftliches Ver-

2) B. I. S. 307—308.

band oder eine Communität gerade dazu gestiftet worden sey. Die Philosophen werden nicht vermögen auch nur ein einziges Beyspiel davon in der ganzen Geschichte aufzuweisen. Diese seltsame und dennoch so herrschend gewordene Idee ist daher nur in dem Kopf phantastischer Juristen entsprungen, die da wähnten, daß ihr *jus*, ihr positives Gesez, welches ihre ausschließende Beschäftigung war, auch das alleinige Bedürfniß der Menschen sey; daß ohne sie und ihre Sprüche keine Gerechtigkeit auf Erden bestehen würde, oder daß man nur deßwegen in Gesellschaften zusammentreten könne, um Prozesse zu entscheiden, oder ein corpus juris zu fabriziren, mithin auch die Landesherren oder republikanische Obrigkeiten bloße Zuchtmeister und Gerichtsbediente seyn müßten, um allfällige Urtheilssprüche zur Vollziehung zu bringen. Für alle ihre physischen Bedürfnisse hinreichend und oft mit Ueberfluß befriediget, dachten jene Philosophen oder Juristen nicht daran, daß die Erhaltung und möglichst angenehme Erhaltung des Lebens der erste Zwek der Menschen, der nächste Grund aller geselligen Verknüpfungen sey; und daß in jeder derselben allfällige Streitigkeiten entschieden oder Strafen diktirt werden können, weil das allgemeine Gesezbuch theils in dem angebornen natürlichen Gesez, theils in der faktischen Beschaffenheit jedes Verhältnisses oder jeder Handlung besteht und bey Kenntniß von beyden, mit Hülfe der gesunden Vernunft, ein gerechtes Urtheil gefällt und mit Hülfe von Macht auch vollzogen werden kann.

Die meisten freygewordenen Genossenschaften oder Communitäten hatten ursprünglich nicht einmal den Zwek sich unabhängig zu machen, d. h. ein Staat oder eine Re-

publik zu werden, sondern ganz andere viel nähere Bedürfnisse nöthigten sie ihre Kräfte zu vereinigen. So war die Sicherheit allerdings sehr oft der Grund oder Zwek der Bünde und Communitäten, aber wohl verstanden nicht die innere Sicherheit unter den Verbündeten selbst, sondern äußere Sicherheit gegen fremde Bedrükung, wo man sich verbindet um einem Drittmann zu widerstehen, der jedem Einzelnen Gefahr droht. So sind im Mittelalter eine Menge von Bürgerschaften in Städten, d. h. in mit Mauern und Gräben umgebenen Orten, entstanden, um theils gegen Einfälle fremder Horden, theils überhaupt gegen die damaligen Fehden der Mächtigen unter einander geschüzt zu seyn. Die nemliche Veranlassung hatte auch der erste Schweizerbund zwischen den drey Reichsländern Ury, Schwyz und Unterwalden gegen die vom Hause Oestreich versuchte Mediatisirung oder direkte Unterwerfung; der Bund der Niederländischen Stände gegen König Philipp II. von Spanien, aus welchem nachher die Republik der vereinigten Niederlande erwachsen; a) der Bund der dreyzehn Nord-Amerikanischen Colonien gegen die von England angesprochene willkührliche Taxirung, und so viele Verbindungen ähnlicher Art; ihr Zwek bestand nicht in Handhabung der Gerechtigkeit unter den Verbündeten selbst, denn diese war nie verlezt worden, sondern in gemeinsamer Vertheidigung gegen fremde unrechtmäßige, oder wenigstens in ihrem Gebrauch für unrechtmäßig erachtete Gewalt.

Bessere Lebens-Existenz, zu deren freylich vor allem auch äußere Sicherheit erfordert wird, reichliche

---

a) S. die merkwürdigen Ausdrüke der Niederländischen Union in v. Reals Staatswissenschaft. B. II. S. 255.

res Auskommen, bequemere Nahrung und Wohnung, ist zweytens sehr oft ein Grund warum die Menschen sich in eigentliche Gesellschaften oder Genossenschaften vereinigen. Denn zu leben und angenehm zu leben ist nicht nur das allgemeinste, sondern auch das erste und fortdaurendste Bedürfniß aller Menschen. Kann solches durch eigenes Vermögen oder durch bloße Dienstverträge befriediget werden, so tritt man nicht in Communitäten, sondern es entstehen daraus die im Grunde viel freyeren individuellen privatgeselligen Verhältnisse. Sind aber die Umstände so beschaffen, daß ihm nur durch Vereinigung gleicher Kräfte, durch Erwerbung oder Benuzung eines gemeinsamen Guts abgeholfen werden kann, so sieht man auch dadurch Genossenschaften entstehen. So sammelten sich die Bürger freywillig in die Städte des Mittelalters und ließen sich in diese Bürgerschaften aufnehmen, weil sie dort Handel und Handwerke besser treiben konnten, mehr Sicherheit, Bequemlichkeit und Absaz für die Produkte ihrer Industrie oder überhaupt mehr Mittel fanden, um sich und die Ihrigen zu ernähren oder zu bereichern. So tritt man noch heut zu Tage in manche Gesellschaften und läßt sich ihre Statuten, zum Theil sogar beschwerliche Pflichten gefallen, blos um in den Mitgenuß ihrer Güter oder anderer Annehmlichkeiten zu kommen. So sieht man täglich unter Privat-Personen Handels-Gesellschaften und Handels-Associationen entstehen, wo einer allein zu der nüzlichen Unternehmung nicht mächtig genug wäre, und wo daher mehrere ihre Kräfte vereinigen um gemeinsamlich zu bewirken was jeder Einzelne wünscht, was aber die blos individuelle Kraft nicht zu leisten vermag. So giebt es zahlreiche Societäten für gemeinsame Industrial-Unter-

nehmungen, freye Assekuranz-Gesellschaften, Leih- und Wechsel-Banken u. s. w. So entstand zur Beschüzung des Handels der gewaltige Bund der Hanseatischen Städte in Nord-Deutschland, welcher sogar zu einer grossen Macht emporstieg und glükliche Kriege führte, bis er endlich durch fremde Welt-Ereignisse und die zunehmende Macht anderer Staaten wieder zerfiel. Vorzüglich aber gehören hieher die Ostindischen Compagnien oder Handelsgesellschaften in England und Holland, ursprünglich eine Vereinigung von Kaufleuten, welche zur Erweiterung und mehrerer Sicherheit ihres Handels Kriegsschiffe ausrüsteten, in fernen Ländern Comptoirs errichteten, befestigte Pläze und Ablagsörter erbauten, bey eintretenden Collisionen mit den dortigen Fürsten Kriege führen, auch Frieden, Bündnisse und andere Verträge schliessen, Armeen und Flotten unterhalten, Gerichtshöfe anordnen, dermalen in Ost-Indien grosse Länder besizen, über viele Millionen Menschen gebieten, mit einem Wort alle Attribute der höchsten Gewalt ausüben, und mit vollem Recht unter die Republiken gezählt werden müßten, wenn ihre Mitglieder nicht in Europa auf dem Gebiet mächtiger Fürsten wohnten, von welchen sie theils aus diesem Grund, theils auch deßwegen abhängig sind, weil sie von ihnen ihre Privilegien erhielten, und weil ihr Handel und ihre Besizungen dermalen auch nur durch die Seemacht jener Europäischen Potentaten geschüzt und gesichert werden. 4)

4) Die in Ostindien so mächtige Holländische Compagnie mußte schon ehmals von Zeit zu Zeit den General-Staaten Rechnung ablegen, ihre Privilegien erneueren lassen, die Fortsezung derselben mit Millionen bezahlen, und durfte auch ihre Versammlungen nur in Gegenwart eines Commissärs der Ge-

Bey sehr vielen Communitäten ist blos der Besiz und die Besorgung eines gemeinsamen Guts der Grund oder Zwek der Vereinigung, es mag nun dieses Gut ursprünglich von ihren Mitgliedern zusammengeschossen, oder denselben geschenkt, oder von ihnen erworben worden seyn. So bilden die Bewohner der meisten Dorfschaften nur wegen ihren gemeinsamen Weiden und Waldungen, ihren Kirchen- und Armen-Gütern eine Gemeinde, obgleich ihre Vorsteher hintenher auch andere Nebenverrichtungen, Orts-Polizey, niedere Gerichtsbarkeit, Direktion von Vormundschaften u. s. w. ausüben können. In Bergthälern oder zerstreuten Landsgemeinden dürften ebenfalls gemeinsame Alpen ursprünglich der einzige Grund gewesen seyn, warum nicht jeder einzelne Hausvater für sich unabhängig zu leben suchte, oder wenn er dieses nicht konnte, blos in freywilligen Dienst-Verhältnissen gegen einen früheren natürlichen oder vertragsmäßigen Herren verblieb. Der nemliche Fall tritt bey vielen Städten, Privat-Gesellschaften, Familien-Corporationen, ungetheilten Erbschafts-Massen u. s. w. ein, wo das gemeinsamlich besizende Gut immer der erste und wesentlichste Grund der Vereinigung ist, und mit ihm auch die leztere wieder aufhört.

Endlich giebt es auch Gesellschaften oder Communitäten die man geistlich nennen kann, weil sie die Verbreitung einer Lehre, die Erfüllung eines

---

neral-Staaten halten. — Sehr bestimmte Nachrichten von den Ost- und West-Indischen Gesellschaften in Holland findet man schon in Büschings Erdbeschreib. 4r Thl. 5e Abthl. S. 20. 26.

nüzlichen oder für nüzlich gehaltenen Gelübdes, die Beförderung der Wissenschaften und Künste zum ersten und vorzüglichsten Endzwek haben. Dahin gehören z. B. die meisten geistlichen und weltlichen Ritter-Orden, von denen mehrere, wie z. B. die Johanniter zu Maltha und die deutschen Ritter in Preußen eine Zeitlang der vollkommenen Unabhängigkeit genossen; viele andere Mönchsorden und Kloster-Communitäten, dem ruhigen spekulativen Leben und der Uebung religiöser Tugenden gewidmet; alle gelehrten Gesellschaften, die sogenannten Akademien der Wissenschaften und Künste, ferner die Universitäten, welche wenigstens in früheren Zeiten freye Corporationen von Lehrern waren und von den Fürsten große Privilegien, Güter und eigene Gerichtsbarkeit erhielten, in der Folge aber, als von denselben gestiftet und besoldet, auch in mehrere Abhängigkeit kamen; gewissermaßen die Handwerkszünfte; endlich auch alle Sekten oder geheime Gesellschaften zu Verbreitung besonderer Lehren oder zu Durchsezung geistiger Zweke, welche zwar, gleich den Orden, ihrem Ursprung und ihrer Verwaltung nach monarchisch sind, aber in Rüksicht ihres blos auf den Vortheil der Gemeinde gerichteten Zweks und auch wegen der Wählbarkeit ihrer Oberhäupter eher unter die Republiken gerechnet werden können.

Nach dieser verschiedenen Natur und Bestimmung der Communitäten, könnte man dieselben, gleich den Einzel-Herrschaften, in grundherrliche, militärische, merkantilische, geistliche u. s. w. eintheilen. Freylich werden oft mehrere dieser Zweke mit einander vereiniget oder zu gleicher Zeit beabsichtiget, weil der eine als Mittel zum

andern dient. So pflegt man fremder Gewalt zu widerstehen und äußere Sicherheit zu suchen, nicht blos der Freyheit wegen, sondern auch weil sie die Bedingung einer bessern Lebens-Existenz ausmacht. Oekonomische, merkantilische und selbst geistige Gesellschaften müssen oft auch auf ihre äußere Sicherheit bedacht seyn, ohne welche sie jene Zweke nicht erfüllen, der gemeinsamen Vortheile nicht genießen könnten. Endlich haben alle Communitäten, von welcher Art sie immer seyn mögen, auch ein gemeines Gut zu besorgen, welches das Band der Vereinigung befestiget. Allein die Benennung wird hier wie überall von demjenigen Zweke hergenommen, welcher der hervorragende ist, für welchen die Communität ursprünglich oder vorzüglich gestiftet worden und neben welchem die übrigen später hinzugekommenen nur als bloße Hülfsmittel oder accessorische Neben-Vortheile betrachtet werden.

Es bestätiget sich aus allem diesem, daß keine einzige menschliche Communität oder Genossenschaft ursprünglich den Zwek hatte, sich unabhängig zu machen, d. h. ein Staat zu werden, und daß also auch von den Republiken kein Beyspiel hergenommen werden kann, um die Wirklichkeit oder Möglichkeit eines in diesem Sinne je bestandenen Social-Contracts zu beweisen. Die hinzukommende Unabhängigkeit, wenn sie je erlangt wird, ist nur eine höhere Potenz, ein zufälliges Glüksgut; sie verändert den ursprünglichen Zwek nicht, sondern erleichtert nur seine Erfüllung. Wenige Corporationen steigen zu diesem hohen aber stets gefahrvollen Rang empor; die meisten aus Mangel an Willen oder an Kräften oder an günstigen Gelegenheiten verbleiben in dem Stande bloßer Pri-

vat-Communitäten, oft in ihrem Inneren eben so frey, gegen das Ausland ruhiger und sicherer gerade durch ihre Verborgenheit. Wie es indessen rechtmäßiger Weise möglich sey, daß eine einzelne, zu was immer für einen Zwek gestiftete Corporation oder Genossenschaft späterhin bis zur vollkommenen eigenen Unabhängigkeit gelangen, mithin zu einer Republik werden und in der Reihe der Staaten einen Plaz einnehmen könne: das wollen wir in dem folgenden Capitel zeigen und abermal mit Beyspielen aus der Geschichte aller Zeiten und Länder bestätigen.

Viertes Capitel.

Erwerbung der Unabhängigkeit.

I. Communitäten sind bey ihrem ersten Ursprung fast nie unabhängig, weil nur schwächere Menschen sich in Genossenschaften vereinigen, und weil leztere viel weniger Mittel haben zu großen Kräften zu gelangen.

II. Ihre Unabhängigkeit wird daher gewöhnlich nach und nach erworben:

a. durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren;

b. durch Bünde mit andern Communitäten, glüklich geführte Kriege und günstige Friedens-Verträge;

c. durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes;

III. Gewöhnliche Vereinigung aller drey Mittel mit einander.

Gleichwie das höchste Glüksgut der sogenannten Souverainität, d. h. der Unabhängigkeit oder vollkommenen Freyheit von einem einzelnen Menschen, es sey durch eigene Kraft und Anstrengung, oder durch Verträge und Schenkungen von einem früheren Besizer, oder durch zufälliges Glük, d. h. durch das Erschlaffen und Wegfallen eines früheren Dienst-Verbandes, oder auch durch die Vereinigung von allen drey Mitteln zusammen, rechtmäßig erworben und besessen werden kann: [1]) so versteht sich von selbst, daß dieses auch von Seiten einer Corporation oder Communität möglich ist, wenn sie, vermittelst Ländereyen und Reichthümern, der dadurch bewirkten Hülf-

1) Vergl. B. I. Cap. 19. S. 483. ff.

leistung anderer Menschen und durch günstige nachbarliche Verhältnisse mächtig genug wird, um theils über andere gebieten zu können, theils selbst niemanden dienen zu müssen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieses hohe und schwer zu behauptende Glük den Communitäten viel seltener als den Einzelherren zu Theil werden kann, und daß es daher, wie schon oben bemerkt worden, der Republiken viel weniger als der Fürstenthümer und Monarchien giebt.

Nicht allein sind schon in Privat-Verhältnissen die Corporationen und Communitäten viel seltener als die Einzel-Herrschaften, sondern sie sind auch bey ihrem ersten Ursprung gemeiniglich schwach, und man findet daher beynahe kein Beyspiel, daß eine solche Societät oder Genossenschaft schon bey ihrer Stiftung unabhängig gewesen wäre. Denn damit sie dieses auf eine rechtmäßige Weise seyn könnte, müßten ihre einzelnen Mitglieder schon vorher im Besiz der dazu gehörenden Macht und Freyheit gewesen seyn; aber alsdann würden sie dieses höchste aller Glüksgüter gewiß nicht aufgegeben oder in eine gemeine Masse geworfen haben. Mächtige und ganz freye Menschen pflegen sich wohl in zeitliche Bünde, aber nicht in fortdaurende Genossenschaften zu vereinigen; denn sie hätten dazu gar keinen Grund, sie würden dabey keinen Vortheil finden, ihre Freyheit nicht sichern, sondern aufopfern, neue und größere Gefahren an Plaz der alten stellen. Nur schwächere, unter sich gleiche, Menschen treten in Corporationen und Societäten zusammen, aber nicht um frühere Rechte aufzuopfern, nicht um ihrer Privat-Freyheit zu entsagen, [2] nicht um ihr Eigenthum herzu-

2) In der Utrechter-Union von 1580 ward Art. 2. ausdrüklich sti-

geben oder sich einer beständigen Beschazung zu unterwerfen, nicht um zu Gunsten eines ungewissen Schuzes ihre Personen und Güter der Willkühr eines dritten zu überliefern: sondern um einen neuen Vortheil zu erhalten den sie vorher nicht besaßen, um einem gemeinschaftlichen Bedürfniß abzuhelfen, um mit einem Wort durch Vereinigung ihrer Kräfte zu Erreichung irgend eines Endzwekes erst mächtig zu werden.

Sind aber auch die Corporationen oder Communitäten gebildet und vorhanden: so ist es ihnen schwer zu solchen Kräften zu gelangen, daß sie unabhängig seyn, mithin unter die Reihe der Staaten gezählt werden könnten. Sie haben weder Eltern, noch Geschwisterte und Verwandte; ihnen wird wenig geschenkt und die freundschaftliche Hülfe müssen sie anfänglich wenigstens nur bey ihren eigenen Mitgliedern suchen. Sie können nichts ohne Testament erben, nichts erheyrathen; diese leichten und schnellen Mittel zum Besiz großer durchaus freyer Ländereyen zu gelangen, sind ihnen gänzlich versagt. Gleichwohl ist es nicht unmöglich, daß auch eine solche ursprünglich schwache und zu ganz anderen Zweken gestiftete Gesellschaft allmählig an Kräften zunehme, Territorial-Be-

---

pulirt: „Jede Provinz und jede Stadt behält sich den völli„gen Besiz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Statuten „und Gewohnheiten, nicht nur für jezt, sondern auch für's „künftige vor, dergestalt daß andere Provinzen sich nicht an„ders als durch gute Vorstellungen zu einem Vergleich darein „mischen sollen.“ Das nemliche geschah in den früheren Eidsgenössischen Bünden. Bey Stiftung von einzelnen Privat-Societäten oder Communitäten ist von Aufopferung früherer individueller Rechte noch viel weniger die Rede.

sitzungen erwerbe, durch welche sie sich selbst genügt und welche sie unter günstigen Verhältnissen gegen jedermann vertheidigen kann; oder daß sie selbst von aller früheren persönlichen oder dinglichen Verpflichtung rechtmäßig befreyt werde, mithin zum Rang einer freyen Republik emporsteige. Die Unabhängigkeit der Communitäten wird daher gewöhnlicher Weise nach und nach erworben, und zwar vorzüglich durch folgende Mittel:

1° Durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren, d. h. durch eine ihnen gegebene Macht, die in der Folge steigen kann, und durch Befreyung von sonst bestandenen Pflichten. [3] So können dergleichen Communitäten nicht nur von ihren Stiftern mit Gütern beschenkt werden (wenn sie auch vorerst nur in Wald und Weid bestehen sollten), sondern auch das Recht erhalten ihre Vorsteher selbst zu wählen, eigene Statuten zu machen, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Mitbürger und Einsaßen zu verwalten, selbst von höheren Gerichten frey zu seyn, herrschaftliche Güter zu erwerben, Regalien zu besitzen, ihre Städte mit Mauern und Gräben zu umziehen, sich gegen ihre Feinde mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen, in eigener Sache und mit Vorbehalt der Rechte ihres Herren sogar Bündnisse und Verträge zu schließen u. s. w. Sollte auch der Grund und Boden, auf welchem die Communität wohnt, nicht ganz der ihrige seyn: so ist es möglich, daß sie denselben mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers an sich bringe oder sich von den darauf haftenden Abgaben, Zinsen, Lehengebühren u. s. w., welche oft noch das lezte

---

3) Vergl. B. I. S. 489—490.

Verband ausmachen, loskaufe und auf diese Art in vollkommene Freyheit versezt werde. Es giebt fast keine Republik auf dem Erdboden, keine Stadt- oder Landsgemeinde, kein Orden, keine Kloster-Communität u. s. w., welche nicht entweder aus bloßem Wohlwollen früherer Herren, oder für geliehenes Geld, oder für sonst geleistete Dienste ihre Rechte nach und nach durch solche oder ähnliche Privilegien erhalten hätte. So gelangten die Lombardischen Republiken des Mittelalters allmählig zur Unabhängigkeit durch Privilegien und Regalien, welche ihnen Kayser Friedrich Barbarossa im J. 1183 durch den Traktat von Constanz abtrat und dabey auch diejenigen Rechte anerkannte, welche sie schon früher durch Uebung und Gewohnheit mittelst Kriegführung und Befestigung ihrer Städte ausgeübt hatten. [4] Das nemliche war der Fall bey den meisten Schweizerischen Städten und Ländern, bey den Niederländischen Ständen und selbst bey den Brittischen Colonien in Nord-Amerika. Privilegien, d. h. eingeräumte Befugnisse oder Befreyung von Pflichten giengen der späteren Unabhängigkeit voran, und machten erst ihre Erwerbung möglich. Wir haben sogar Beyspiele in der Schweiz, daß einzelne Dorfgemeinden durch freywilligen Vertrag, und mitten in wechselseitigem Frieden, sich von allen gegen eine frühere Herrschaft bestandenen Pflichten loskauften, selbst in den Besiz ihrer Güter mithin an ihre Stelle traten, und auf diese Weise zur gänzlichen Unabhängigkeit gelanget sind, welche sie (wenn auch weniger bekannt und berühmt als andere) entweder wegen glüklichen nachbarlichen Verhältnissen oder durch An-

---

4) *Sismondi* Hist. des républ. d'Italie I, 405. II, 239.

schließung an andere freye Communitäten, auch in der Folge behaupten konnten. [5]

Die Unabhängigkeit der Genossenschaften wird zweytens auch erworben durch Bünde mit andern Communitäten, glüklich geführte Kriege und vortheilhafte Friedens-Verträge, deren Resultat man eine selbst erworbene Macht nennen kann. Wenn dieses ohne Verlezung der Gerechtigkeit und schuldiger Pflichten, in abgedrungener unschuldiger Nothwehr geschieht oder geschehen kann: so gilt es für die edelste Art zur vollkommenen Freyheit oder zur höchsten Gewalt zu gelangen, weil sie wenigstens am meisten Muth, Anstrengungen und Aufopferungen erfordert. Selten ist eine einzelne Communität stark genug um ihre angefochtenen oder beleidigten Rechte blos durch eigene Kraft mit Gewalt der Waffen behaupten zu können. Gewöhnlich verbinden sie sich mit anderen ihres gleichen, welche die nemlichen Feinde haben oder befürchten müssen, stärken dadurch ihre Kräfte und erringen zusammen eine Unabhängigkeit, die sodann jedem einzelnen Gliede des Bundes

---

5) Gersau, welches Ao 1359 sich durch zusammen geschossenes Geld von der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, von Grundzinsen, Zehnden u. s. w. gegen die Edlen von Moos loskaufte und durch einen Bund mit Schwyz, welcher hinwieder im Bund mit der Eidgenossenschaft war, seine Freyheit ungetrübt bis 1798 behauptete; Alpnach, welches sich 1365 auf ähnliche Weise von allen Dienstpflichten gegen die Gräfin von Strasberg, und Hergiswyl so sich 1378 von den Herren von Littau loskaufte, sich aber an die Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden anschlossen. J. v. Müller Schweizer-Gesch. II, 290. Man kann dahin auch das Land Glaris rechnen und viele Gemeinden in Graubündten.

zu Theil wird. Dergleichen Kriege, die bey ihrem Anfang meist nur Vertheidigung des bisherigen Besizstandes bezweken, in der Folge aber oft in einen Kampf um gänzliche Befreyung ausarten, können sowohl gegen fremde Feinde als gegen die eigenen Oberherren selbst geführt werden. Den glüklichen Erfolg eines Krieges lezterer Art heißt man einen Abfall, und wir haben schon oben in der allgemeinen Einleitung als auch bey anderer Gelegenheit bewiesen, daß derselbe nicht immer und nicht unter allen Umständen ungerecht genannt werden kann, sondern daß es dabey von der Veranlassung und den Beweggründen abhängt, ob er untreu und pflichtwidrig mit bloßer Gewalt gegen die wahren Rechte des Fürsten, oder aber zur Abwerfung einer unbefugt usurpirten Herrschaft und zu Vertheidigung eigener Rechte gegen offenbar mißbrauchte Gewalt unternommen worden sey. Am Ende ist es aber auch nicht der Widerstand, nicht der bloße Krieg welcher die rechtliche Unabhängigkeit verschafft, sondern nur der darauf folgende Friedens-Vertrag, mithin die Einwilligung des früheren Herren selbst. Durch solche Verträge werden die verbündeten Communitäten entweder von aller früheren Abhängigkeit befreyt, d. h. der sonst bestandenen Dienstpflichten entlassen, oder sie gelangen zu ansehnlichen, in dem Krieg eroberten und ihnen nunmehr abgetretenen Besizungen, wodurch sie ihre Kräfte vermehren und mittelst dessen ihre Unabhängigkeit auch in der Folge besser behaupten können.

Drittens können die Communitäten, gleichwie einzelne Menschen, auch blos durch das zufällige Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes zur vollkommenen Freyheit, d. h. zur Souverainität empor-

steigen. Wenn nemlich eine solche Genossenschaft sonst nur gegen einen einzigen Herren verpflichtet war, dieser Herr aber durch irgend ein mögliches Ereigniß ohne Nachfolger ausstirbt, oder so entfernt ist, daß er seine Rechte nicht behaupten kann, oder dieselben nicht ausüben will und gleichsam derelinquirt: so ist es klar, daß mit der Person, auf welche sich die Verbindlichkeit bezog, auch die Verbindlichkeit selbst wegfällt, mithin die Communität unabhängig wird. Viele Republiken, so wie viele Fürsten sind auf diese Weise gleichsam unvermerkt entstanden und wir haben davon schon in dem ersten Bande, [6] wo von der Erwerbung der Unabhängigkeit überhaupt die Rede war, so wie bey anderen Gelegenheiten [7] die häufigen Beyspiele angeführt, welche wir also hier nicht wiederholen wollen.

Obschon es nun allerdings möglich ist, daß eine Communität blos durch ein einziges dieser Mittel, nemlich entweder durch Privilegien und Befreyungen, oder durch glüklichen Krieg, oder durch das Wegfallen des höheren Verbandes in Unabhängigkeit versezt werde: so sind doch gewöhnlicher Weise alle drey mit einander vereiniget. Zu solch hohem Glük wird in der Regel das Zusammentreffen von guten Freunden und früheren Wohlthätern, von eigener Anstrengung und von glüklichen Umständen, diese dreyfache Gnade Gottes, erfordert. [8] Privilegien allein reichen nicht hin, denn selten schenkt ein Höherer seinen Untergebenen freywillig die gänzliche Unabhängigkeit und

6) B. I. S. 491.

7) B. II. S. 587—589. B. III. S. 166.

8) Vergl. B. I. S. 492—493.

er hätte auch dazu keinen Grund, weil er sich eher Feinde und Nebenbuhler als Freunde und Gehülfen schaffen würde. — Ohne vorher erhaltene Freyheiten und bereits besizende Kräfte ist man aber auch nicht im Stand glükliche Kriege zu führen und es bis zu einem günstigen Vertrag mit einem Oberen und Mächtigeren zu bringen. — Das gänzliche Wegfallen eines früheren Oberherren, ohne rechtmäßigen Nachfolger, ist ein äußerst seltenes Ereigniß, und auch alsdann muß man noch Kräfte genug haben um die angefallene Unabhängigkeit behaupten zu können, nicht aber neue Dienst- oder Unterwerfungs-Verträge mit anderen Mächtigen schließen zu müssen. So wurden Carthago und die meisten Städte des alten Griechenlands frey, theils durch die ihnen gegebenen Rechte, theils durch die Auslöschung des Geschlechts ihrer gewesenen Fürsten; die von Romulus gestiftete Corporation der 100 Römischen Senatoren oder die nachherige Römische Republik, ward souverain durch die gewaltsame Vertreibung des lezten Königs Tarquinius, welche bekanntermaßen nicht von dem Volk, sondern nur von jenen Senatoren selbst geschah. Die Schweizerischen Städte und Länder gelangten nach und nach zur Unabhängigkeit, theils durch Kayserliche Privilegien, theils durch Bünde und glükliche Kriege, theils endlich durch das allmählige Erschlaffen des Kayserlichen Ansehens. Der Westphälische Friede gab ihnen nichts neues, sondern enthielt nur eine förmliche Anerkennung der längst besessenen und gleichsam verjährten Independenz. Das nemliche war die Geschichte aller frey gewordenen Deutschen Städte im Mittelalter, der Italienischen Republiken, des Maltheser-Ordens, mehrerer Kloster-Communitäten, wenigstens in weltlicher Rük-

sicht u. s. w. Die Niederländischen Stände und die Brittischen Colonien in Nord-Amerika erwarben ihre Unabhängigkeit durch Bund und Krieg; aber beyde waren schon vorher hoch berechtiget, privilegirt, genossen des Beystands mächtiger Freunde, und auf den Krieg folgte zulezt ein Friedens-Vertrag, durch welchen die Einwilligung des früheren Oberherren hinzukam, welche allein dem Besiz ihrer Unabhängigkeit die rechtliche Eigenschaft gab.

Es ergiebt sich also aus der erwiesenen ursprünglichen Schwäche der Communitäten und aus den verschiedenen allmähligen Erwerbungsmitteln der Unabhängigkeit, das wichtige Resultat, daß in allen Fällen nur fremde Gunst, eigene Kraft und glükliche Umstände solche Gesellschaften gänzlich frey oder souverain machen können; daß also der bloße Wille einzelner Menschen wohl eine Genossenschaft oder künstliche Vereinigung zu stiften vermag, aber nie sie dadurch allein zum Staat, d. h. zum selbstständigen Wesen oder zur Republik in höherem Sinn erheben kann.

Fünftes Capitel.

Natürliche Rechte und Verhältnisse im Inneren einer Republik oder Genossenschaft.

(Eigentliches jus publicum, jus societatis domesticum.)

Nachdem die Natur und der Ursprung der Republiken oder Communitäten erklärt, ihre Zweke angegeben und auch gezeigt worden, durch welche Mittel sie zur Unabhängigkeit oder höchsten Gewalt gelangen können: so bleibt uns jezt noch übrig das allgemeine oder natürliche Recht abzuhandeln, welches in jeder Republik herrschet

oder herrschen soll, mit anderen Worten das natürliche Gesez der Gerechtigkeit auch auf jenes Verhältniß anzuwenden und daraus die nothwendigen Schlüsse zu ziehen.

Dieses mit Deutlichkeit und ohne Verwirrung zu thun, müssen vor allem in jeder Republik zwey ganz verschiedene Verhältnisse betrachtet und von einander gesöndert werden. Das erste welches zwischen ihren Mitgliedern selbst herrschet (jus societatis domesticum), das zweyte welches zwischen der ganzen Corporation und anderen ihr durch Dienstverträge verpflichteten oder sonst von ihr abhängigen Menschen bestehen kann, und mit dem natürlichen Recht zwischen Herr und Diener, zwischen einem Fürst und seinen Untergebenen durchaus das nemliche ist (jus societatis extràneum.) In dem gegenwärtigen Capitel wollen wir das erstere behandeln, in einem folgenden blos einen Blik auf das leztere werfen, welches bey den Fürstenthümern bereits ausführlich entwikelt worden ist.

Aus dem Begriff einer wahren Genossenschaft, d. h. einer Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Endzwek mit gleichen Vortheilen und gleichen Beschwerden, welche im Inneren jeder Republik wie in jeder Privat-Communität vorhanden ist, fließen natürlicher Weise zwischen den Mitgliedern dieser Gesellschaft ganz besondere Rechte und Verbindlichkeiten, deren Innbegriff man das Genossen- oder Republiken-Recht, das Gesellschafts-Recht im engeren Sinne, das eigentliche jus publicum nennen kann. Dieses Recht ist das nemliche welches in allen Gemeinden oder Corporationen gilt und in den gewöhnlichen Handbüchern des Na-

turrechts, freylich äußerst flüchtig und unvollständig, unter dem Titel von den gleichen Gesellschaften abgehandelt wird. Man kann aber wegen der Zweydeutigkeit des Worts Gesellschaft, welches bald für eigentliche Communitäten, bald für das bloße zufällige Mit- und Nebeneinanderwohnen, bald für Familien-Verhältnisse und andere ähnliche Verknüpfungen zwischen Oberen und Untergebenen genommen wird, nicht genug wiederholen, daß jenes Genossen- oder Republiken-Recht von dem Fürsten-Recht oder dem Recht gegen Diener und Untergebene wohl unterschieden werden muß. [1] Diese bey-

1) Grotius hatte in dieser Rücksicht schon die richtige Bemerkung gemacht: Sicut autem alia societas est sine inæqualitate, ut inter fratres, cives, amicos, fœderatos; alia inæqualis ut inter patrem et liberos, dominum et servos, regem et subditos, Deum et homines: ita aliud justum est ex æquo inter se viventium, aliud ejus qui regit et qui regitur qua tales; quorum hoc jus *rectorium*, illud *æquatorium* recte, ni fallor, vocabimus. d. j. b. et p. L. 1. c. 1. §. 2 et 3. Allein auch dieser große Mann hat jenes von ihm selbst aufgestellte Principium nicht festgehalten, nicht consequent entwickelt und nicht auf die Staaten, d. h. unabhängigen Herrschaften und Gemeinden angewendet. Er hätte, um richtiger zu reden, die Verhältnisse zwischen Vater und Kindern, Herr und Dienern, Oberen und Untergebenen nicht societates, sondern mit Cicero und den alten Classikern conjunctiones oder aggregationes heißen sollen. Auf der anderen Seite sind selbst Brüder und Freunde, die weiter nichts gemeinschaftliches besitzen, zwar einander gleich, aber noch in keiner eigentlichen Corporation; es besteht da z. B. keine Aufnahm, keine gemeinsame Berathschlagung, keine Majorität der Stimmen u. s. w. Sie stehen gegen einander blos in dem Verhältniß des absoluten oder außergeselligen Privat-Rechts, nur daß sie wegen ihrer nahen Berührung zu mehreren Liebes-Pflichten verbunden sind oder solche freywillig ausüben. Auch

den Verhältnisse sind durchaus nicht die nemlichen; dennoch aber wurden sie von den meisten Juristen und Philosophen stets durch einander geworfen, verwechselt und es sind daraus, wie wir schon oft bemerkt haben, in Rüksicht auf das allgemeine Staatsrecht eine unzählbare Menge von Irrthümern entstanden. Statt der mannigfaltigen menschlichen Verknüpfungen, die sich zulezt in zwey große Classen von Dienst- und Societäts-Verhältnissen, Herrschaften und Gemeinden, Hülfleistung und Miteigenthum abtheilen, wollten sie überall nur das leztere Verhältniß (eine Genossenschaft nach gleichen Rechten) sehen oder nur dieses für recht und vernunftmäßig anerkennen, da doch im Grunde das erstere viel natürlicher, eben deßwegen auch häufiger und selbst der invidueller Freyheit günstiger ist. Sie dichteten sogar eine Communität da wo keine bestand, um sodann das Republiken-

der zur Bezeichnung des eigentlichen Genossen- oder Gesellschafts-Rechts gebrauchte Ausdruk jus æquatorium oder ex æquo inter se viventium ist nicht ganz passend, sondern noch etwas zu weit und der alte Ausdruk jus publicum (ausschließend hier allein angewendet) oder jus societatis domesticum oder auch jus sodalitiorum wäre vielleicht besser gewesen. Denn die Fürsten unter einander, die verschiedenen Diener eines Herren, die bloßen Privat-Personen, als solche, leben auch ex æquo, sie sind einander gleich an Rechten, keiner ist von dem anderen abhängig. Deßwegen besteht aber zwischen ihnen noch keine Communität; sie bilden keine Corporation, welche die charakteristischen Merkmale derselben, gemeinsame Geseze, gemeinsame Versammlungsörter, gemeinsame Güter, gemeinsame Zweke (leges communes, arcem communem, finem communem) an sich träge. Unter ihnen gilt blos das absolute Privat-Recht (im Großen oder zwischen Unabhängigen unschiklich das Völkerrecht genannt) nicht aber das Recht der Genossenschaften.

Recht widernatürlich in ein hausherrliches Verband übertragen zu können. Da sie sich nemlich in den Kopf gesezt hatten, daß die Diener und Unterthanen eines Fürsten unter sich eine Corporation ausmachen und daß in ihnen die höchste Gewalt liege) welches nicht ist, nie gewesen ist und nicht seyn kann), so argumentirten sie von dem was in einer Communität oder Genossenschaft gilt, auf Verhältnisse wo keine dergleichen besteht, welches eben so ungereimt ist als wenn man einen Eigenthümer wie einen Depositär beurtheilen, auf den Vollmachtgeber die nemlichen Rechtssäze wie auf den Bevollmächtigten anwenden wollte. Diesem einzigen Irrthum ist nicht nur die Verderbniß der Wissenschaft, sondern auch die ganze Revolution, d. h. die Umkehrung alles Rechts zuzuschreiben, welche wir in unseren Tagen erlebt haben, und eben deßwegen kann der Unterschied zwischen Dienst- und Societäts-Verhältnissen, Herrschaften und Gemeinden nie genug wiederholt und dem Geiste eingeprägt werden.

Worin besteht aber das natürliche Recht, welches zwischen den Mitgliedern jeder Genossenschaft oder wahren Republik besteht? Alle denkbaren Fälle, auf welche dasselbe angewendet werden kann, zu erschöpfen, alle möglichen Rechtsfragen vorherzusehen und zu beurtheilen, würde hier, wie bey anderen Verhältnissen, unendlich, eben deßwegen unmöglich und auch durchaus unnöthig seyn. Wir begnügen uns daher nur die Haupt-Principien oder die wesentlichsten Rechtssäze anzuführen, nach welchen dann die übrigen vorkommenden Fälle leicht beantwortet werden können.

Die erste Regel ist offenbar die, daß zum Eintritt

in eine Genossenschaft niemand gezwungen werden darf. Jedes einzelne Mitglied muß eingewilliget haben in dieselbe hineinzutreten, a) diese Regel gilt bey den unabhängigen wie bey den Privat-Communitäten. Denn die Rechte derjenigen welche eine Genossenschaft zu stiften gesinnet sind oder bereits gestiftet haben, können mit den Rechten derjenigen welche nicht davon seyn wollen, im Allgemeinen gar wohl bestehen; hier ist keine Collision vorhanden in deren der eine oder der andere nachgeben müsse; es ist auch nicht nöthig, daß die Gesellschaft gleich Anfangs sehr zahlreich sey, sie kann nach und nach erweitert und vergrößert werden. Jemanden wider seinen Willen in eine Communität zu zwingen, ihm die Lasten und Pflichten derselben aufzulegen, ohne daß er die Vortheile davon genießen will, hieße ihn nicht nur an seiner persönlichen Freyheit, sondern auch an seinem Eigenthum beleidigen. Solcher Zwang wäre sogar unnütz und nur eine ungereimte, sich selbst bestrafende Gewaltthätigkeit: denn die gezwungenen Mitglieder würden nicht Freunde sondern Feinde seyn, und ihre erworbene Macht nur dazu benuzen, um die widernatürliche Societät selbst zu stürzen, wie dieses z. B. in England unter Cromwell und in allen neueren Revolutions-Republiken geschehen ist. Auch keine Majorität einer bereits bestehenden Genossenschaft ist berechtiget irgend jemand zu einem solchen Beytritt zu zwingen: denn diese Majorität gilt nur im Inneren der Genossenschaft selbst, nicht aber vor derselben; sie hat, wie wir bald zeigen werden, nur über ihre eigenen gemeinsamen Angelegenheiten, nicht über fremde Privat-Rechte zu entscheiden; sie verbindet daher auch

a) pactum unionis unanime esse debet.

nur die Genossen, die Mitglieder der Communität selbst, nicht aber diejenigen die es nicht sind oder nicht seyn wollen.

Diesen Grundsäzen gemäß sehen wir auch in der ganzen Welt, daß niemand zum Beytritt in eine Genossenschaft gezwungen wird. Man pflegt keinen Menschen wider seinen Willen in irgend eine Association zum geselligen Vergnügen, in eine Zunft, eine Familien-Corporation, oder in die Bürgerschaft irgend einer Stadt oder Gemeinde zu nöthigen. Keinem Orden, keiner Handels- oder Gelehrten-Gesellschaft ist je eine solche Gewaltthätigkeit in den Sinn gestiegen. Erfordert das Interesse einer Corporation die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, gewisse bedeutende Personen unter ihre Bürger zu zählen, so hat sie dazu nur erlaubte Anlokungs-Mittel zu gebrauchen, d. h. ihnen Vortheile anzubieten, wodurch sie von selbst zum Beytritt bewogen werden. Bey den ganz freyen und mächtigen Genossenschaften, welche man Republiken nennt, wäre ein solcher Zwang eben so ungerecht und noch viel weniger nöthig. Denn da ist aller Vortheil auf Seite der Aufzunehmenden; sie schäzen sich glüklich, wenn man ihnen die Aufnahme nur gestattet und brauchen dazu nicht genöthiget zu werden. Die Römische Republik pflegte niemand in ihr Bürgerrecht zu zwingen, so lang wenigstens noch eine wahre Republik bestand. Auch von den Schweizerischen Städten, selbst in den gefahrvollen Zeiten wo sie noch kämpfen und ihre Freyheit erringen mußten, ward niemand zum Beytritt in das Bürger- und Landrecht gezwungen, niemand an freyem Austritt verhindert. Wiewohl die christliche Kirche die größte und nothwendigste aller Gesellschaften ist und man gar wohl

sagen könnte, daß ein Mensch der sich zu keiner Religion öffentlich bekennt, keiner Kirche beytritt, auch anderen kein Vertrauen einflößen könne und als ein Feind der menschlichen Gesellschaft zu betrachten sey: so besteht doch selbst bey ihr, von Rechtens wegen, kein Zwang der Aufnahme, kein compelle intrare, welches auch schon von ihrem Stifter selbst verboten worden ist. Denn ein gezwungener Christ wäre doch kein Christ, sondern ein Heuchler, und diejenigen sind zu allen Zeiten von den Häuptern und Vorstehern der Kirche selbst getadelt worden, welche die Völker mit Feuer und Schwert zum Christenthum bekehren wollten, indem solche Gewalt theils der Gerechtigkeit und dem Geist der Religion selbst widerspricht, theils ihren Zwek doch nicht erreicht. Ueberredung und individuelle Belehrung, eigene Ueberzeugung und gegen die Widerstrebenden höchstens Entziehung von solchen Vortheilen die man ihnen rechtlich nicht schuldig ist, bleiben auch da die einzigen Anlokungsmittel. Ueberhaupt ist die Rechtsregel, daß niemand zum Beytritt in eine Genossenschaft gezwungen werden dürfe, so auffallend wahr, daß sie selbst von den besseren unter denjenigen Schriftstellern anerkannt wird, welche die Grille des bürgerlichen Contrakts zur Erklärung des Ursprungs der Staaten annehmen und z. B. sowohl Pufendorf [3] als Sieyes ausdrüklich statuiren, daß bey Errichtung eines solchen Vertrags der Beytritt oder Nichtbeytritt einem jeden frey gestellt seyn müsse, und die Communität nur durch den einhelligen Willen aller ihrer Mitglieder gestiftet werden könne.

---

3) jus nat. et gentium L. VII. c. II. §. 7.

Dem ungeachtet haben neuere Sophisten den Unsinn so weit getrieben, daß sie in Verwerfung oder Abläugnung alles natürlichen Rechts-Gesezes und in Voraussezung ihres bürgerlichen Contrakts behaupten, jeder einzelne Mensch müsse in den Staat gezwungen werden; es stehe nicht an ihm Bürger oder nicht Bürger seyn zu wollen, und eine solche naturwidrige Gewaltthätigkeit durften sie dann noch Freyheit nennen! Da sie nemlich nicht nur den außergeselligen Zustand, in welchem jeder Mensch mit vielen seines gleichen lebt, [4] sondern auch alle blos privatgeselligen Verhältnisse und Verknüpfungen (den gesellschaftlichen Naturstand) für rechtlos ausgaben, und weiter wähnten, daß ohne eine ganz besonders gestiftete künstliche Rechtsgenossenschaft, die sie den juridischen oder bisweilen auch in einem ganz neuen Sinne den bürgerlichen Zustand nennen, keine Gerechtigkeit existire oder wenigstens nicht gehandhabet werden könne, [5] des Friedens wegen aber alle zur Gerechtigkeit verbunden seyen: so zogen sie den aus solchen Prämissen folgerechten Schluß, es sey ein jeder als Feind des anderen zu betrachten, bis er in einen solchen künstlichen Staat getreten sey und dadurch eine Bürgschaft für seine Gesinnungen gegeben habe; er sey verpflichtet und dürfe sogar dazu gezwungen werden aus jenem natürlichen Zustande heraus und in einen sogenannt juridischen zu treten, in welchem das Recht realisirt werden könnte. Allein erstlich ist es nicht wahr, daß der Natur- oder außerbürgerliche Zustand rechtlos sey. Die

---

4) B. I. S. 341.

5) S. meine Anzeige von Kants metaphysischer Rechtslehre B. I. S. 70 – 73.

Gerechtigkeit gilt in allen möglichen Zuständen des Menschen, in dem außergeselligen wie in dem geselligen; sie ist eine von der Natur in das Herz jedes Menschen eingepflanzte Regel für seine freyen Handlungen, ein göttliches Gesez.[6] Zweytens ist es ebenfalls nicht wahr, daß dieses Gesez ohne dergleichen nie bestandene künstliche Rechtsgenossenschaften nicht gehandhabet werden könne.[7] Die Natur hat uns nicht hülflos gelassen, nicht eine Regel gegeben ohne Mittel sie gegen die Uebertreter geltend zu machen. In jedem natürlich-geselligen Verband giebt es Obere und Untergebene; es sind da nebst guter Doctrin und erlaubter geregelter Selbsthülfe, auch Hülfsanrufung und gerichtliche Hülfleistung möglich; in dem außergeselligen Zustand aber kann die natürliche und vertragsmäßige Gerechtigkeit entweder durch eigene Kraft und Klugheit, oder durch die Hülfe von guten Freunden, oder durch Schiedsrichter und neue Verträge gehandhabet werden, wie dieses zu jeder Zeit unter Fürsten, im Kleinen sogar unter Privat-Personen geschah und noch heut zu Tage geschieht. Uebrigens giebt jeder Mensch Bürgschaft für seine Grundsäze und Gesinnungen, erstens durch das allgemeine natürliche Gesez, welches ihm so gut als allen anderen eingepflanzet ist und daher nicht unbekannt seyn kann; ferner durch seine Handlungen, welche die Probe davon sind, ob er jenes Gesez befolge oder nicht, und daher ist auch die alte Regel ganz der Natur angemessen: „quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium." Verlezt er aber gleichwohl die Gerechtigkeit, so kann und darf er dafür bestraft, an fernerer Ue-

---

6) Vergl. B. I. Cap. 14.

7) Ebend. Cap. 15.

bung des Bösen gehindert werden, nicht weil er einer juridischen Genossenschaft beygetreten, sondern weil man sich gegen seine Handlungen in Sicherheit zu stellen befugt ist, zumal das Strafrecht nicht auf der Einwilligung des Verbrechers, sondern auf der gerechten Selbstvertheidigung des Beleidigten beruht.[8] Man könnte daher über jene Behauptung, daß man in den Staat gezwungen werden müsse, als über eine ungereimte, der Natur und Erfahrung widersprechende Theorie lachen und sogar ihre Widerlegung hier am unrechten Orte finden, wenn sie nicht zugleich gefährlich wäre, und durch den Versuch ihrer Realisirung bereits die verderblichsten Folgen nach sich gezogen hätte. Eine durch Umstände mächtig gewordene Sophistenzunft glaubte sich in unseren Tagen befugt in eigenem und sogar in fremdem Land alle geselligen Verhältnisse und von der Natur gestifteten Verknüpfungen umzustürzen, alle Privat-Rechte oder Privat-Verträge zu zerstören oder aufzulösen, und die Menschen wider ihren Willen in neu geschaffene sogenannt philosophische Communitäten zu zwingen, unter dem Vorwand, daß jene rechtlos, diese aber allein rechtmäßig seyen oder doch eine Garantie der Sicherheit verschafften. Solche Unterjochung hieß man eine Constitutions-Annahme, deren wir seit dreyßig Jahren, zumal in den neueren Revolutions-Republiken, so viele erlebt haben, und nach dem oben erwiesenen Grundsaz, daß niemand in eine Genossenschaft gezwungen werden darf, läßt sich jezt ihre radikale Unrechtmäßigkeit beurtheilen. Wären auch jene Annahmen freywillig, anstatt gezwungen gewesen, so hatte die Majorität hier gar kein Recht die Mi-

8) Vergl. B. II. S. 241—245.

norität zu verbinden; denn dafür hätte die leztere vorher in die Stiftung der Societät eingewilliget haben müssen; sie wollte aber weder von der neuen Gesellschaft noch von ihren Statuten etwas wissen. Zwey ganz verschiedene Fragen hätten eigentlich vorgelegt werden sollen. Die erste, ob man in eine solch große und allgemeine Bürgerschaft, die vorher nicht bestand, eintreten wolle oder nicht? Die zweyte, ob man sich in jenem Falle den vorgelegten Plan ihrer Verfassung gefallen lasse oder aber einen anderen wünsche? Das erstere mußte von jedem einzelnen ganz freywillig geschehen, und nur für das leztere konnte allenfalls die Majorität der Stimmen gelten, unter denen nemlich welche bereits der neuen Societät beygetreten waren. Aber indem man absichtlich beyde Fragen mit einander vermengte, wurde man in die Unmöglichkeit versezt, die erstere als die Hauptsache verneinend beantworten zu können, und selbst zum Entscheid über die leztere hatte man keine Wahl; Kanonen und Bajonete sollten die Menschen zur Freyheit nöthigen. Welch unerhörte despotische Gewaltthätigkeit war es nicht Genossenschaften oder Communitäten erzwingen zu wollen, die nur durch innere Eintracht der Gemüther gebildet und behauptet werden können; Statuten zur Organisation einer Gesellschaft annehmen zu lassen, bevor man noch ein Mitglied derselben war oder seyn wollte. Dergleichen sogenannte Bürger sind unterjochte Sklaven. Allein die neuen sogenannten Republikaner hatten und haben noch von der wahren Natur der Republiken eben so wenig Begriffe als von den Monarchien. Sie reden von Freyheit und ihr ganzes System ist nichts weiter als ein Innbegriff von lauter ungerechtem Zwang. Was war aber auch die Folge aller dieser naturwidrigen

Thorheiten? Die gezwungenen Genossenschaften konnten in keinem einzigen Lande bestehen; in ihrem Inneren herrschte nur ein beständiger Krieg statt der nöthigen Einigkeit; jeder wollte eine Constitution nach seinem Sinne haben, und die Verständigeren fanden kein anderes Heilmittel als die Wurzel des Uebels aufzuheben, die widernatürliche Societät selbst wieder zu stürzen und aufzulösen. Am Ende mußte man doch wieder zur Ordnung der Natur und der Gerechtigkeit zurükkehren, nach welcher dergleichen Genossenschaften oder große Corporationen entweder gar nicht bestehen, oder aber freywillig zusammen gethan und ohne Zwang errichtet werden sollen.

Die zweyte Regel besteht darin, daß gleichwie niemand in eine Genossenschaft gezwungen werden darf, hinwieder auch die Genossenschaft nicht schuldig ist, wider ihren Willen, andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und daß sie die Befugniß hat, die Bedingungen, unter denen sie jene Aufnahme gestatten will, nach ihrem Gutdünken vorzuschreiben. Dieser eben so wichtige Rechtssaz ergiebt sich nicht minder aus der Natur der Sache und der gegenseitigen gleichen Freyheit. Eine Genossenschaft oder Communität ist eine freye Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zwek. Dieser Zwek, sobald er an und für sich nichts unerlaubtes, höheren Pflichten oder fremden Rechten widersprechendes enthält, ist ihre eigene Privatsache; die Güter, Einkünfte, Nuzungen und Vortheile, welche sie besizen mag, sind ihr gemeinschaftliches, entweder geschenkt erhaltenes oder selbst erworbenes Eigenthum:

warum sollte sie also gezwungen werden dürfen andere Menschen daran Theil nehmen zu lassen, die vielleicht zur Stiftung und Emporhebung dieser Corporation gar nichts beygetragen haben. Solcher Zwang würde sie offenbar an ihrer Freyheit und an ihrem Eigenthum beleidigen; er könnte derselben sogar den Untergang drohen, wenn man ihr z. B. übermächtige oder feindselig gesinnte Mitglieder aufdringen wollte, solche die Zweytracht erregen, den gemeinschaftlichen Zwek hinderen statt ihn zu beförderen, nur Vortheile geniessen aber keine Beschwerden tragen wollen, oder die lezteren nicht zu tragen vermögen. Auch sehen wir daher in der ganzen Erfahrung, daß diese Regel, eben weil sie ein Corollarium der natürlichen Gerechtigkeit ist, überhaupt in allen Communitäten gilt und was davon abweicht als bloßer Mißbrauch angesehen wird, der auch allemal Widerwillen erregt und das natürliche Rechtsgefühl empört. Um bey den kleinsten Beyspielen anzufangen, so wird keinem geselligen Cirkel, keiner Tanz- oder Lesegesellschaft ein Mitglied wider ihren Willen aufgedrungen. Den Handwerkszünften kann man es zwar zum Gesez machen, unter gewissen Bedingungen neue Mitglieder aufnehmen zu müssen, darum weil sie nur unter diesem Vorbehalt gestiftet und zugelassen worden, oder weil sie von fremder Gunst Privilegien geniessen, die ohne diese Bedingung dem gemeinen Beßten nachtheilig würden und ihnen mithin entzogen werden könnten. Jede Dorf- oder Stadt-Gemeinde, jede Handels- oder gelehrte Gesellschaft ist berechtiget neue Bürger oder Mitglieder anzunehmen oder nicht anzunehmen, möchten auch die Bewerber, durch ihre Eigenschaften, jene Aufnahme noch so sehr verdienen. Eben dieses Rechtes geniessen die mächtigen und unab-

hängigen Communitäten natürlicher Weise in gleichem, ja noch in höherem Grad. Niemand war je in den Sinn gestiegen, die Bürgerschaften von Rom, Venedig und Genua, der Schweizerischen Städte und Länder, der Deutschen Reichsstädte, oder den Maltheser- und andere freye Orden wider ihren Willen zur Aufnahme neuer Mitglieder anzuhalten. Nicht nur würde solches gegen die natürliche Gerechtigkeit streiten, sondern mächtige und unabhängige Communitäten kann man auch nicht einmal zwingen, selbst wenn man wollte; ihr Recht wird noch durch die hinzu kommende Macht gehandhabet und beschüzt. Ob also eine solche Gesellschaft neue Glieder aufnehmen oder nicht aufnehmen wolle, das ist allein an ihr zu entscheiden, indem dadurch kein Dritter in seinem Recht beleidiget wird. Sie kann darüber nach ihrer Convenienz Statuten machen, d. h. sich selbst Geseze auflegen so viel sie will, und hat dabey nur auf die Regeln der Klugheit Rüksicht zu nehmen, um sich nicht etwa selbst zu schwächen oder eines nüzlichen Zuwachses zu berauben. Sie ist daher auch befugt die Bedingungen dieser allfälligen Aufnahm vorzuschreiben, selbige zu mehren, zu minderen, wieder aufzuheben oder auch in einzelnen ausserordentlichen Fällen davon zu dispensiren. Es mögen auch diese Bedingungen beschaffen seyn wie sie wollen, leicht oder nicht leicht, von vielen oder von wenigen Menschen erfüllt werden können: so kann man sie abermal nicht ungerecht, sondern höchstens unklug und bisweilen vielleicht lieblos nennen, aber von Rechtens wegen hat sich niemand darüber zu beklagen. Natürlicher Weise wird man überhaupt von den aufzunehmenden Mitgliedern solche Eigenschaften oder Leistungen forderen, die dem Hauptzwek der ganzen Communität angemessen oder

förderlich sind, und je nachdem also dieser Zwek beschaffen ist, können auch diese Bedingungen sehr verschieden seyn. Bald pflegt man ein gewisses Alter, bald das Ansehen der Eltern oder die Abstammung von früheren Mitgliedern, bald die Betreibung einer bestimmten Wissenschaft oder Kunst, wie bey allen gelehrten Gesellschaften, bald die Ablegung eines Gelübdes, wie bey den meisten Orden, bald die Erlegung einer bestimmten Geldsumme, oder den Besiz eines Grund-Eigenthums u. s. w., oder auch mehrere dergleichen Eigenschaften mit einander zu forderen. Manche Communitäten und Corporationen schreiben auch gar keine gesezlichen Bedingungen vor, sondern bleiben bey dem rein-natürlichen Recht in jedem einzelnen Fall nach ihrem Gutdünken zu entscheiden. Uebrigens macht die Erfüllung der vorgeschriebenen Eigenschaft nur die Wahl- oder Aufnahms-Fähigkeit, nicht die Annahme selbst aus; der freye Wille der Genossenschaft muß immer hinzu kommen, um als wirkliches Mitglied derselben anerkannt zu werden, und sie hat das Recht selbst solche Bewerber auszuschliessen, welche zwar die Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen, ihr aber in anderer Rüksicht nicht angenehm sind. Mit einem Wort die Aufnahm in eine Genossenschaft beruht immer auf einem wechselseitigen freyen Vertrag, und wenn darüber in einigen Privat-Communitäten oder gar in sogenannt souverainen Republiken etwas anderes besteht, so sind das bloße Abweichungen von der allgemeinen Regel, positive Geseze, wodurch das natürliche Recht dieser Corporationen entweder von ihnen selbst oder von ihren Oberen beschränkt worden ist.

Zwar hat man in unseren alles Recht umkehrenden

Zeiten auch jenes unbestreitbare und in der ganzen Welt geltende Princip, daß jede freye Corporation befugt ist neue Mitglieder aufzunehmen oder nicht aufzunehmen, und in ersterem Fall die beliebigen Bedingungen festzusezen, nicht sowohl widerlegen können als vielmehr zu bestreiten und absichtlich zu mißkennen gesucht. Man beschwerte sich bitter und liest noch in vielen tausend Büchern die heftigen Klagen, daß man nicht von gewissen herrschenden und begüterten Bürgerschaften, Orden, Domcapiteln u. s. w. sey, oder nur mit groser Schwierigkeit und unter Bedingungen die den meisten unerfüllbar sind und nur durch fremde Gunst dazu gelangen könne: als ob das ein ungerechtes Privilegium und eine Herabwürdigung der übrigen Menschen wäre, als ob die Natur jedem Neugebornen ein Bürger-Diplom aufgedrükt hätte und es unter die allgemeinen Menschenrechte gehörte, blos durch eignen Willen in eine fremde Corporation zu treten und an ihren Gütern, Besizungen und davon abhängenden Rechten oder Benefizien Theil zu nehmen. [10]) Allein dazu ist niemand befugt, er mag auch Talente und Kenntnisse besizen so viel er will; denn dergleichen vermeinte oder wirkliche Talente geben kein Recht auf fremdes Eigenthum, und so wenig als man dadurch einen Anspruch auf den Mitbesiz von Privat-Gütern erhält, so wenig kann man den Mitgenuß von Corporations-Gütern prätendiren; denn dieselben sind ebenfalls das erworbne gemeinschaftliche Eigenthum ihrer Mitglieder. Ob es aber auch klug, zwekmäßig und nicht bisweilen selbst der Liebespflicht gegen andere Menschen zu-

---

10) Vergl. was darüber B. III. S. 307—309. und S. 354 bey Anlaß der Dom-Capitel und Ritterorden gesagt worden ist.

wider gehandelt sey, wenn auch eine freye Genossenschaft entweder ihren Kreis gänzlich schließt oder auch nur für die Aufnahme neuer Mitglieder zu viele, zu schwere und den meisten Menschen unerreichbare Bedingungen vorschreibt, das ist eine andere Frage, die nicht in das bloße Recht gehört' und die wir seiner Zeit bey dem Abschnitt von der Staatsklugheit oder der Erhaltungskunst der Republiken behandeln wollen.

Sechstes Capitel.

Fortsezung.

3° Freyer Austritt aus der Genossenschaft.

I. Dritte Hauptregel: Jedes Mitglied ist befugt wieder aus der Genossenschaft auszutreten.

II. Beweis dieses Sazes aus dem Gesez der Gerechtigkeit, aus dem gegenseitigen Nuzen und der allgemeinen Erfahrung.

III. Der unzeitige Austritt ist zwar nicht ungerecht, aber unter gewissen Umständen lieblos. Er kann und darf nicht durch Gewalt, sondern nur durch Retorsion, d. h. durch gegenseitige Entziehung von Wohlwollens-Pflichten gehindert werden.

IV. Auf ausgetretene Mitglieder hat die Gesellschaft, als solche, keine Rechte mehr, kann aber deren in anderer Rüksicht erwerben.

Eben so wie man freywillig in eine Communität oder Genossenschaft tritt, so kann auch jedes Mitglied wieder aus derselben heraustreten, es sey dann

daß es bey der Aufnahme auf dieses Recht Verzicht geleistet habe. Auch dieser für die Privat-Freyheit so freundliche Saz hätte keines Beweises nöthig, wenn er nicht, gleich allem was rechtmäßig ist, in unseren Tagen wäre bestritten worden. Jeder Mensch ist befugt nach Umständen seinen Willen zu änderen, in so fern er dabey keine fremden Rechte beleidiget. Man tritt in eine Gesellschaft oder Communität seines eigenen Vortheils wegen, um ein Bedürfniß zu befriedigen dem man auf anderen Wegen nicht leicht abhelfen könnte: sobald aber dieses Bedürfniß nicht mehr gefühlt wird oder der gewünschte Zwek durch eigene Mittel erlangt werden kann, (wie dieses z. B. oft bey dem reich gewordenen Mitgenossen einer Handels-Gesellschaft der Fall ist,) so bleibt auch kein nothwendiger Grund der Vereinigung mehr übrig: und warum sollte man die Lasten und Beschwerden einer Genossenschaft ferner tragen müßen, wenn man auf die Vortheile und Genüsse derselben Verzicht leisten will. Dieses Recht des freyen Austritts jedes einzelnen Mitglieds kann mit den Rechten der ganzen Genossenschaft gar wohl bestehen: denn dieselbe dauert in ihren übrigen Mitgliedern fort; von ihren Gütern, Besizungen und allen davon abhangenden Rechten wird ihr nichts genommen, und sie kann, wenn sie es will oder nöthig findet, den Abgang leicht durch neue Mitglieder ersezen. Ewige und unauflösliche Verbindlichkeiten (die nicht aus dem natürlichen Gesez selbst fließen) sind das charakteristische der Sklaverey, in die man nur durch Kriegsgefangenschaft, Verbrechen oder unzahlbare Schulden geräth, und gleichwie man jeden Dienst-Vertrag der nicht auf Lebenslang noch auf eine bestimmte Zeit, sondern auf wechselseitiges Wohlgefallen hin geschlossen worden ist,

aufgeben darf, so ist man auch befugt, einen Societäts-Vertrag aufzugeben, d. h. auf ein Bürgerrecht Verzicht zu leisten. Und so wie die wahre Gerechtigkeit stets allen Menschen nüzt, die Ungerechtigkeit aber sich selbst bestraft: so vereiniget sich auch hier der Vortheil der Genossenschaft selbst mit der Pflicht keines ihrer Mitglieder an freyem Austritt zu verhinderen. Denn solche gezwungene Zurükhaltung müßte nothwendig schon den Eintritt erschweren, die gezwungenen Mitglieder würden nicht Freunde, sondern Feinde der Genossenschaft seyn, und sich zulezt mit Gewalt losmachen, wenn sie es nicht von Rechtens wegen thun dürfen.

Daher bestätiget auch die Erfahrung, daß dieses natürliche Recht des freyen Austritts überhaupt in allen Corporationen, allen Republiken besteht und zu jeder Zeit bestanden hat. Wir lesen nicht, daß in den Städten des alten Griechenlands jemand an der Verzichtleistung auf sein Bürgerrecht verhindert worden wäre. Von Rom meldet Cicero ausdrüklich: „Es sey eines der ersten und „ältesten, von Anfang des Römischen Namens her anerkannten Rechte, daß niemand wider seinen Willen in „der nemlichen Bürgerschaft verbleibe, niemand wider „seinen Willen in eine andere versezt werde." 1) Von den Schweizerischen freyen Städten und Ländern, von den Deutschen Reichsstädten u. s. w. ist es ebenfalls bekannt, daß niemand in das Bürgerrecht gezwungen, niemand an freyem Austritt verhindert wurde, und daß der leztere

---

1) O jura præclara atque divinitus jam inde a principio Romani nominis majoribus nostris comparata, ne quis invitus civitate mutetur, neve in civitate maneat invitus. *Cic. pro Balbo.*

sogar in älteren Zeiten sehr oft statt fand, wenn etwa die Pflichten die man gegen diese Communnitäten hatte, mit höheren Interessen oder Verbindlichkeiten in Collision kamen, und beyde nicht zu gleicher Zeit erfüllt werden konnten. Bey allen Privat-Communnitäten, allen Stadt- und Dorf-Gemeinden oder anderen kleinen Corporationen, gilt die nemliche Rechtsregel: und wenn man in den freyen und mächtigen Genossenschaften nur seltene Beyspiele eines solchen Austritts sieht, so liegt der Grund davon nicht darin, daß er an und für sich oder gesezlich verboten wäre, sondern darin daß dergleichen Bürgerrechte mit so bedeutenden Vortheilen und äußerem Ansehen begleitet sind, daß sie zwar wohl von vielen gesucht, aber von wenigen ohne Noth aufgegeben worden. Nur in gewissen geistlichen Communnitäten, wie z. B. den Klöstern, einigen Orden und den Lehrämtern der Kirche ist der Austritt nicht mehr erlaubt, wenn man einmal in diese Gesellschaften getreten ist. Allein da muß man auch dieses lebenslängliche Verweilen bey dem Eintritt förmlich und freywillig versprochen haben, so daß diese scheinbare Ausnahme vielmehr noch die allgemeine Regel bestätiget. Gerade die langen Vorbereitungen zu einem solch ungewöhnlichen Entschluß, die feyerlichen Gelübde welche bey dieser Gelegenheit abgelegt werden müssen u. s. w. sind ein Beweis, daß die Pflicht lebenslänglich im Dienst der Kirche oder einer geistlichen Corporation zu verbleiben, sich nicht von selbst versteht, nicht aus der Natur der Sache fließt, sondern eine Bedingung der Aufnahme ist, die freywillig übernommen werden muß, und in diesem Fall auch billiger Weise gehalten werden soll. Inzwischen besteht auch hier kein absolut unauflösliches Band; in außerordentlichen Fällen, wo die Noth oder

ein weit grösserer Nuze es erfordert, kann man von dem Gelübde, wie von jedem Versprechen, durch denjenigen entbunden werden zu dessen Gunsten es geschehen ist: und das ist auch zur Beruhigung des einzelnen hinreichend, da im Allgemeinen die Natur der Dinge und die Gewohnheit schon dafür sorgen, daß der Mensch einen im männlichen Alter, mit reifer Ueberlegung ergriffenen Stand so leicht nicht wieder verläßt, und auch, ohne eigenen grossen Nachtheil, nicht immer verlassen kann.

Nach diesen Grundsäzen und Beweisen läßt sich nun auch die Falschheit der neuern pseudo-staatsrechtlichen Lehre erkennen, kraft deren kein Bürger den Staat sollte verlassen, keiner aus der erdichteten oder wirklichen Genossenschaft sollte heraus treten dürfen. Gleichwie man in die neuen Bürgerschaften oder sogenannten Vernunft-Staaten mit Gewalt gezwungen, mit Gewalt zu unbestimmten persönlichen und dinglichen Leistungen verurtheilt wurde, so sollte man auch mit Gewalt in denselbigen verbleiben. Diese sclavische Doctrin, welche alle Menschen zu Leibeigenen macht und an die Erdscholle heftet, fließt abermal aus jenem schon so oft widerlegten Radikal-Irrthum, nach welchem die Staaten künstliche Rechts-Assecuranzen seyn sollen und außer ihnen, in blos natürlich-geselligen Verhältnissen, kein Gesez der Gerechtigkeit bestehe oder wenigstens nicht gehandhabet werden könne. Daß aber solch atheistische Theorien auch schon auf die Praxis einen traurigen Einfluß gehabt haben, beweisen die verschiedenen Revolutions-Republiken unserer Tage, welche die in ihre Communität gezwungenen Bürger auch mit Zwang an dem Austritt verhindern wollten, und solche Leibeigenschaft dann noch Freyheit hei-

sen durften. Daher flossen die strengen Strafen gegen Auswanderungen, alldieweil man gegen Mordthaten und Beraubungen sehr nachsichtig war; die Bewilligungen welche sogar für jede Reise und bald für jeden Spaziergang angesucht und bezahlt werden mußten; die Verbote in den Dienst eines anderen Herren zu treten u. s. w. Freylich wenn jene Republiken das natürliche Rechts-Princip hätten befolgen wollen, so würden sie bald keine Bürger mehr gehabt haben, und keinen Grund um über sie in anderer Eigenschaft zu herrschen. Die ausgetretenen Mitglieder, wenn sie auch im Lande blieben, hätten von ihnen nicht als natürliche Untergebene betrachtet werden können, denn man war ihnen weder durch Verträge dienstbar, noch durch Bedürfnisse von ihnen abhängig; diese neu creirten Genossenschaften waren so entbehrlich als der Hagel und die Heuschreken. Auch konnten sie nicht, wie ein Patrimonial-Fürst, von ihrem Grund und Boden sprechen, denn sie besaßen keinen Daumen breit eigenes Land; vielmehr wohnten sie oder ihre Repräsentanten, gleich Hintersaßen oder herumziehenden Zigeunern, auf dem Grund und Boden anderer Menschen, die berechtiget gewesen wären sie davon wegzujagen und denen zur Ausübung dieses Rechts nur die Macht gemangelt hat. Man sieht hieraus, wie wenig Fundamente jene angeblich philosophischen Republiken hatten, wenn man sie auf die Grundsäze des von ihnen selbst immer angerufenen Naturrechts zurükführt: und das verdient auch noch jezt bemerkt zu werden, da theils die Zeiten ihrer Existenz noch nicht so ferne von uns sind, theils auch man dergleichen wahnsinnige Experimente immer noch wieder von vornen anfangen zu wollen scheint.

Inzwischen ist freylich nicht zu läugnen, daß wenn auch der Austritt aus einer Genossenschaft in der Regel jedem Mitgliede rechtlich erlaubt ist, dennoch die unzeitige Aufgabe eines solchen Bürgerrechts oder vielmehr der damit verbundenen Bürgerpflicht, unter gewissen Umständen, gegen alle Liebespflicht streiten kann. Da man nemlich vermöge des natürlichen Gesezes verpflichtet ist seine Nebenmenschen nicht nur nicht zu beleidigen, sondern ihnen auch möglichst zu nüzen; so ist es höchst unmoralisch und eigennüzig, eine Gesellschaft von deren man in Zeiten der Ruhe und des Friedens viel Gutes und mancherley Vortheile genossen hat, hingegen in Zeiten von Unglük, Gefahren oder Beschwerden sogleich wieder verlassen und mit seinen Mitbürgern nur das Glük aber nicht das Leid theilen zu wollen; denn wenn viele so handelten, so würde die Last nur auf die übrigen gewälzt und die Gesellschaft müßte nothwendig zu Grunde gehen. Es wird ein solch unzeitiger und liebloser Austritt sogar in bloßen Dienst- und Abhängigkeits-Verhältnissen, von Beamten, Unterthanen und bloßen Einwohnern, wo doch das Verband nicht so eng und der Vortheil nicht so gegenseitig wie in einer Genossenschaft ist, allgemein übel gefunden und als das Zeichen eines schlechten egoistischen Charakters angesehen. Das Anstößige einer solchen Handlung hat auch verschiedene, selbst der besseren Juristen, zu dem Irrthum bewogen, zwar die Bürgerrechts-Aufgaben und Auswanderungen im Allgemeinen für rechtmäßig, hingegen aber den unzeitigen Gebrauch dieses Rechts (die discessio intempestiva) für absolut unrechtmäßig zu erklären, mithin auch gewaltsame Hinderungsmittel derselben zu authorisiren. [2] Aus

2) *Grotius* j. l. et p. L. II. c. 3. §. 24. *Pufendorf* jus nat.

eben diesem Gefühl ist es zu erklären, wenn bisweilen in Staaten, wo sonst die Auswanderung unbedingt erlaubt ist, selbige gleichwohl in außerordentlichen Umständen verboten und sogar mit strengen Strafen belegt wird. Allein dem ohngeachtet kann ich jenen Behauptungen und diesen Maßregeln nicht beystimmen. Mögen sie auch aus einem schäzbaren Beweggrund, nemlich aus der Achtung für moralische Pflichten fließen, so sind sie doch der Gerechtigkeit zuwider, welche stets die oberste Regel bleibt; sie verfehlen ihren Zwek der durch andere Mittel viel besser erreicht werden kann, und haben den grossen Nachtheil, der immer damit verbunden ist, wenn man blosse Liebespflichten zu Zwangspflichten machen will. Denn die Annahme dieses lezteren Grundsazes öffnet aller Willkühr, aller Gewaltthätigkeit Thür und Thor, und giebt dazu den bequemsten Vorwand. Wer soll z. B. entscheiden, ob die Verlassung irgend einer Gesellschaft unzeitig, mithin lieblos seye oder nicht? dieses wäre höchstens in einzelnen Fällen, nach Kenntniß aller Umstände möglich, aber nie im Allgemeinen. Das Interesse einer Partey könnte jeden Austritt unzeitig finden, und ihre Macht darüber nach Gefallen zu entscheiden, würde alles Recht des Einzelnen aufheben. Es kann ein solcher Austritt durch Ungerechtigkeit und allerley Beleidigungen veranlaßet worden seyn, wo die Verlassung der Gesellschaft die einzig mögliche Zuflucht des Unglüklichen und Schwachen ist; es kann davon das ganze Glük und das Emporkommen des Austretenden oder der Seinigen abhängen; in beyden Fällen wäre es von Seite der betreffenden Ge-

---

et gent. L. VIII. c. XI. §. 3. *Bœhmer* jus publ. univ. p. 602. Scheidemantel Staatsrecht B. III. S. 90—91.

sellschaft noch viel liebloser einen solchen Bürger mit Gewalt zurükzuhalten, ihn an seiner Rettung oder an seinem Glük zu hinderen; und da die Liebespflichten wechselseitig sind, in der Collision aber die leichter zu erfüllende vorgeht: so kann eine ganze Genossenschaft eher ein einzelnes Mitglied, als das einzelne Mitglied seine Existenz und seinen ganzen Wohlstand entbehren. Zudem hat es die Natur also geordnet, daß Liebespflichten noch viel weniger und schlechter erfüllt werden sobald man sie erzwingen will, [3] denn gerade wegen solchem Zwang sucht sich ihnen jeder so viel als möglich zu entziehen. Alle dergleichen Pflichten lassen sich doch nicht abnöthigen und mit dem bloßen Zurükbleiben eines Bürgers ist der Communität auch nicht geholfen, wenn er derselben sonst seine Zeit und seine Kräfte nicht widmen will. Endlich giebt es mancherley andere sehr wirksame und mit der Gerechtigkeit ganz vereinbare Mittel, um die Menschen im Nothfall wenigstens zur äußeren Erfüllung ihrer moralischen Pflichten anzuhalten, oder, was das nemliche ist, zur Veränderung ihres unfreundlichen Willens zu bewegen. Diese Mittel die von den Naturrechtslehrern zu sehr übergangen werden, obschon sie eine wesentliche Lüke der Wissenschaft ausfüllen und in der Welt von großem Nuzen sind, bestehen in der Retorsion, d. h. in der Verweigerung von ähnlichen Pflichten. Wenn also (was übrigens nicht leicht zu besorgen ist, da man auch etwas auf das Ehrgefühl der Menschen und auf ihre natürliche Anhänglichkeit an das Vaterland trauen muß) ohne vorangegangene Gewaltthätigkeiten und innere Feindseligkeiten, in einer Republik zahlreiche und unzeitige Austre-

---

3) Vergl. B. II. S. 365 – 366.

tungen der Bürger oder auch von Seite bloßer Unterthanen allzuhäufige Auswanderungen Plaz haben sollten, und es läge dem Fürsten oder auch dem ganzen Volke viel daran solche möglichst zu hinderen oder zu erschweren: so würden zwar Todesstrafen, Bewachung, Güter-Confiscationen, doppelte Auflagen u. s. w. nicht gerechtfertiget werden können, weil man dadurch die Austretenden an dem Ihrigen beleidiget, während sie hingegen nur ihr strenges Recht gebraucht und niemanden das Seinige genommen haben. Wenn man aber dergleichen Bürger und Angehörige öffentlich als pflichtvergessene oder wenigstens als egoistische und schlecht denkende Menschen erklärt, wenn man ihr zurükgelassenes Vermögen zwar nicht angreift, aber dasselbe auch nicht schüzt, ihm gegen allfällige Beleidigungen keine gerichtliche Hülfe leistet, solches durch keine Vormundschaften besorgen läßt, die Personen selbst oder ihre Kinder von aller Fähigkeit zu Ehren und Aemtern ausschließt, wenn man ihnen mit einem Wort alle Vortheile und Wohlthaten entzieht, die sie ebenfalls nur dem guten Willen der Gesellschaft verdankten: so können sie sich darüber hinwieder nicht beklagen, denn man verweigert ihnen auch nur Liebes-Pflichten die man ihnen nicht absolut schuldig ist; und sobald jemand nichts für eine Gesellschaft oder ein gemeines Wesen thun will, kann er auch nicht forderen, daß die Gesellschaft etwas für ihn thue oder ihm einseitige Dienste leiste. Die Anwendung solcher Maßregeln ist erlaubt, und bey derselben würde der Egoist bald seine Hülflosigkeit fühlen, ja vielleicht mehr als durch alle Gewalt zur Aenderung seines unfreundlichen Willens bewogen werden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß eine Genossen-

schaft, als solche, auf ein ausgetretenes Mitglied keine Rechte mehr hat; sie kann von ihm keine bürgerlichen Pflichten mehr forderen, sobald es nicht mehr Bürger ist. Mit dem Grund der Verbindlichkeit hört auch die Verbindlichkeit selbst auf und es bleiben auf beyden Seiten nur noch die allgemeinen Menschenpflichten übrig, die unter allen Verhältnissen fortdauren. Hingegen aber kann die Genossenschaft auch auf ein ausgetretenes Mitglied in anderer Rüksicht Rechte erwerben oder behalten, wenn es z. B. fortfährt auf ihrem Gebiete zu wohnen, wenn es in ihre Dienste tritt, ein Amt oder Lehen von ihr annimmt u. s. w. Allein in diesem Fall fließt auch die Verbindlichkeit aus einem ganz anderen Grund, nicht mehr aus dem Societäts-, sondern aus dem Dienst-Vertrag, und die Verpflichtungen selbst sind auch gar nicht die nemlichen.

Siebentes Capitel.

Fortsezung.

4° Im Inneren jeder freyen Genossenschaft ist die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen.

I. Beweis dieser vierten Hauptregel. Eine Corporation von gleichberechtigten kann ihren Willen nur durch die Einhelligkeit oder doch durch die Majorität der Stimmen ausdrüken.

II. Ungereimte Uebertragung dieser Regel auf herrschaftliche und Dienst-Verhältnisse.

III. Widerlegung des Einwurfs, daß die meisten Communitäten oder freyen Bürgerschaften ihre Gewalt doch nicht selbst, sondern durch Stellvertreter ausüben.

Eine vierte wesentliche Rechts-Regel, die aus der Natur jeder freyen Communität oder wahren Republik fließt, ist die, daß im Inneren derselben die höchste Gewalt, oder doch die Quelle der Gewalt, bey der Gesammtheit aller Mitgenossen liegt. Gleichwie ein einzelner Mensch seinen individuellen Willen allein erklärt und über eigene Sache, so weit sein Recht und seine Macht geht, alleiniger Herr ist: so drükt hingegen eine Corporation von mehreren, wo alle gleichen Antheil haben, ihren collectiven Willen entweder durch die Einhelligkeit, oder, wie wir bald sehen werden, wenigstens durch die Majorität der Stimmen aus. Aeußert sie also, inner den Gränzen ihres Befugnisses, einen für ihre Mitglieder oder auch für andere Menschen

verbindlichen Willen: so wird dieses Gesez hier allerdings durch den Gesammtwillen ihrer Mitglieder gebildet; hier allein, nemlich in Corporationen, ist es der Fall zu sagen, daß das positive Gesez das Produkt des allgemeinen Willens sey, welches jedoch nie von den natürlichen Gesezen die von dem Urheber der Welt und der menschlichen Natur herstammen, und auch nicht von denjenigen Gesezen behauptet werden kann, welche von Einzelherren und selbst von Privat-Personen nach eigenem Rechte gegeben werden können. Die ganze Genossenschaft ist zusammen genommen die eine moralische Person, der collektive Herr oder Fürst, so wie es der unabhängige Einzelherr für sich allein ist. [1]

Der Mangel an dieser wichtigen Unterscheidung, der unglükliche Wahn, in jeder Menge, jedem Aggregat oder jeder Gruppirung von Menschen wirkliche und zwar unabhängige Genossenschaften sehen zu wollen, wo doch nicht einmal eine Genossenschaft, vielweniger eine freye und unabhängige besteht, hat zu der falschen und ungereimten Lehre von der Souverainität des Volks, auch in Fürstenthümern, Anlaß gegeben. Was von den Mitgliedern einer freyen Corporation gilt, daß nemlich ihre Geseze aus dem Gesammtwillen ihrer Mitglieder hervorgehen, das gilt nicht von den Dienern und Untergebenen eines Fürsten, und eben so wenig von denjenigen einer Republik selbst. Denn zwischen diesen Untergebenen besteht keine Communität, sie haben unter sich nichts gemeinsames, ste-

1) So sagte schon Aristoteles: Princeps enim fit populus, junctus unus e multis. Multi enim domini sunt, non sane ut singuli, sed ut universi. *Polit.* Lib. IV.

hen aber gegen den Fürsten in sehr verschiedenen rechtlichen Verhältnissen natürlicher Abhängigkeit oder freywilliger Dienstbarkeit. Allein die Unvollkommenheit der Sprache ist und bleibet immer die Quelle der meisten und größten Irrthümer. So wie das Wort Gesellschaft in sehr verschiedener Bedeutung genommen wird,[a] so entsprang auch jener sophistische Saz nur dadurch, daß man das nemliche Wort Volk oder *populus* für zwey ganz entgegengesezte Dinge gebrauchte, nemlich bald für eine vereinte Menge (multitudo unita), eine freye Genossenschaft wie z. B. die Bürgerschaft von Rom, bald wieder für eine zerstreute, zusammenhangslose Menge (multitudo soluta) oder für das Aggregat aller Menschen die irgend einem oder mehreren dienstbar und verpflichtet sind. Kraft dieses Irrthums, den die Logiker sonst ein sophisma ex ambignitate vocis nannten, wurden beyde verschiedene Verhältnisse stets unter einander geworfen, das Recht welches aus dem ersteren fließt in dieses leztere übergetragen, und somit war der verderbliche Trugschluß mit allen seinen Folgerungen fertig. Souverain ist einmal nur der Oberste, d. h. der Mächtige und Unabhängige welcher außer Gott sonst niemand mehr dient, er bestehe nun in einem Individuo oder in einer Corporation, und es fällt ins ungereimte eine Menge von Menschen, sey sie auch noch so zahlreich, souverain zu nennen, die unter sich gar kein Ganzes ausmacht, sondern von deren jeder einzelne sich durch natürliche Bedürfnisse oder freywillige Verträge in der Abhängigkeit eines anderen befindet.

Man könnte übrigens gegen jenen Rechtssaz, daß im

---

a) S. oben S. 49 – 50.

Inneren jeder Genossenschaft die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen sey, die scheinbare Einwendung machen, daß der Erfahrung zufolg die meisten Republiken und Communitäten theils wegen der Zahl, theils wegen der Entfernung ihrer Mitglieder genöthiget sind ihre Macht ganz oder zum Theil einem kleinen Ausschuß zu übertragen oder zu überlassen, daß sie mithin ihren Willen nicht selbst ausdrüken und in der That die höchste Gewalt nicht besizen. Diese Betrachtung hat auch den bekannten Genferbürger J. J. Rousseau zu dem Ausspruch bewogen, daß jedes Volk, d. h. in seinem Sinn jede freye Bürgerschaft, die ihre Gewalt übertrage und zu vollkommenen Repräsentanten oder Stellvertretern ihre Zuflucht nehmen müsse, nicht mehr souverain sey, ja sogar kein Volk, keine Bürgerschaft mehr ausmache. Wir wollen nicht längnen, daß streng genommen in dieser Behauptung etwas wahres liegt; daß eine Communität oder Association, welche ihre Gewalt ganz und unbedingt an einen Theil ihrer Mitglieder übertragen, sich gar keine Rechte vorbehalten und selbst auf die Wahl oder Ergänzung jener Stellvertreter keinen Einfluß mehr ausüben würde, in der That nicht mehr eine souveraine Corporation, ja nicht einmal eine Corporation genannt werden könnte, sondern daß diese Eigenschaft auf den engern Ausschuß übergegangen wäre. Auch werden wir in dem folgenden Capitel die merkwürdige Wahrheit beweisen, daß alle sogenannten Repräsentativ-Republiken oder vollkommenen Aristokratien, welche in der Geschichte vorkommen, nie und nirgends durch den freyen Willen der Gemeinde selbst gestiftet, sondern von denjenigen welche ursprünglich die Corporation selbst zu stiften das Recht oder die Macht hatten, angeordnet worden sind; und daß über-

haupt der gewöhnliche und natürliche Gang in Bildung der Republiken nicht darin besteht, daß die Gewalt von unten herauf verenget, sondern vielmehr von oben herab allmählig erweitert wird, um durch vermehrte Theilnehmer entweder dem Neid zu entgehen oder die eigene Kraft zu vermehren, welches dann sehr oft das Interesse einer Faktion seyn kann, deren der Widerspruch von ihres gleichen lästig ist. Allein unter den gewöhnlichen Beschränkungen ist jene von Roußeau gemachte Einwendung dennoch nur scheinbar und würde fast alle Republiken unmöglich machen, welche der nemliche Schriftsteller gleichwohl so ausschließend anpreist. Will auch eine ganze Communität ihre wesentlichen Rechte nicht alle oder gar nicht ausüben, weil solch beständige Versammlungen den einzelnen Mitgliedern zu beschwerlich wären, oder kann sie dieses nicht wegen der allzugroßen Anzahl oder Entfernung ihrer Mitglieder, so geschieht es doch in ihrem Namen, zu ihren Zweken, von den ausgeschossenen Vorstehern, welche selbst Mitbürger der Genossenschaft und nur als die Bevollmächtigten derselben anzusehen sind. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit für solche Vorsteher und oft ihre Wahlart selbst, der Eid, den sie gewöhnlicher Weise leisten müssen, der übliche Sprachgebrauch in ihren Beschlüssen und Verhandlungen, beweisen stets, daß die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bey der ganzen Genossenschaft sey: und wenn sie sich vollständig versammeln, regelmäßig berathschlagen könnte, so würde sie stets befugt seyn dergleichen Vorsteher abzurufen, ihre Rechte selbst auszuüben, und gleich einem Fürsten Beschlüsse in eigenem Namen zu fassen. Uebrigens ist es freylich ein merkwürdiges und lehrreiches Inkonvenient der Republiken oder Genossenschaften, daß sobald

ihre Mitglieder nur etwas zahlreich sind, sie ihre Rechte schlechterdings nicht mehr ausüben können, sondern genöthiget werden dieselben mit oder ohne ihren Willen, ganz oder zum Theil an andere zu übertragen, d. h. in der That die Genossenschaft zu verengen, in einen kleineren Kreis zusammenzuziehen, souverain zu heißen und es doch nicht zu seyn. Denn von solch ausgeschossenen Vorstehern oder Stellvertretern ist unter Umständen allerdings Gefahr für die Rechte der ganzen Communität zu besorgen, wenn sie bey den in Händen habenden Mitteln ihr Privat-Interesse mehr als das allgemeine berüksichtigen. Sie können die anvertraute Gewalt zur eigenen machen und blos nach Privat-Zweken ausüben; entweder sich in noch engere Kreise zusammenziehen, oder auch die Theilnahme widerrechtlich erweitern, um gegen die eigentlichen Mitgenossen willfährige Instrumente zu finden; bald in vollendeter Oligarchie, bald in scheinbar grössere Demokratie eine Stüze suchen, je nachdem sie durch die eine oder die andere ihren Privat-Willen eher durchsezen zu können hoffen. Allein dieses Inkovenient ist unvermeidlich; es liegt in der Natur der Sache, kann, wie wir seiner Zeit zeigen werden, durch kluge Constitutions-Geseze zwar in etwas vermindert, aber nur durch Tugend oder Gewissenhaftigkeit gehoben werden, und beweiset blos welch künstliches Wesen überhaupt eine Genossenschaft ist, und wie wenig große Republiken der Natur angemessen sind.

Achtes Capitel.

Fortsezung.

5° Bey mangelnder Einhelligkeit gilt die Majorität der Stimmen.

I. Der Vorzug der Majorität beruht nicht auf irgend einem Ur-Vertrag, noch auf der Präsumtion, daß ihre Meinung die bessere sey, sondern auf ihrer überlegenen Macht, verbunden mit ihrem natürlichen Stimmrecht. Es ist eine Collision von Rechten, in deren die Minorität als der schwächere Theil nachgiebt.

II. Rechtmäßigkeit dieses Vorzugs:

a. Weil die Majorität selbst nur über Communitäts-Sachen, nicht über Privat-Rechte entscheidet.

b. Weil sonst die Minorität herrschen müßte, oder gar kein Beschluß möglich wäre.

c. Weil man durch Austritt aus der Gesellschaft sich dieser Herrschaft entziehen kann.

III. Verschiedene Arten von Majorität:

a. Majorität aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft der abwesenden wie der anwesenden. Sie ist nicht natürlich und lähmt alle Geschäfte.

b. Majorität aller in der Versammlung anwesenden, wobey man unterscheiden kann:

1. Absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller Stimmenden. Sie ist die natürlichste, die reelle und auch die allgemein übliche.

2. Relative Mehrheit. Sie ist nicht reell, daher verwerflich und führt zu vielen Mißbräuchen.

3. Gesezliche höhere Majorität von 2/3, 3/4 Stimmen für gewisse, wichtige Gegenstände. Sie ist bisweilen klug, versteht sich aber nie von selbst und muß immer durch ein besonderes Statut vorher festgesezt seyn.

IV. Wie weit das Recht der Majorität sich erstreke? Sie ist zwar König in einer Republik, hat aber wie jener die Geseze der natürlichen Gerechtigkeit über sich und gilt daher nur über die eigenen, gemeinsamen Angelegenheiten der Communität, nicht über die Privat-Rechte ihrer Mitglieder.

a. Beweis dieses Sazes aus der Vernunft und der Erfahrung.

b. Anwendung desselben auf einige merkwürdige Beyspiele.

Jede Communität oder Genossenschaft, sie sey nun unabhängig oder nicht, muß ein Mittel haben, ihren Willen zu äußeren. Als kollektive Person muß sie sich theils gegen andere Menschen und Corporationen, theils gegen sich selbst verpflichten können, und überhaupt ist zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwekes auch ein gemeinschaftlicher Wille nöthig. Obgleich nun derselbe, nach der eben abgehandelten Rechts-Regel am besten durch den Gesammtwillen aller einzelnen Mitglieder ausgedrükt wird: so ist doch eine solche Einhelligkeit nicht immer vorhanden, und wegen der Verschiedenheit der Meynungen auch nicht immer möglich. In diesem lezteren Fall gilt bekanntermaßen bey allen wahren Communitäten die Majorität der Stimmen. Wir sagen mit Bedacht in wahren Communitäten oder Corporationen; denn anders verhält es sich in bloßen Congressen oder Bünden, deren Mitglieder kein gemeinsames Gut, keinen durchaus gemeinschaftlichen Zwek haben, sondern nur durch ein vorübergehendes ähnliches Bedürfniß vereiniget sind; und in welchen also keine Majorität der Stimmen gilt, sondern nur die jedesmalige Einwilligung des einzelnen ihn verbindlich macht, darum weil es sich hier um seine Privat-Rechte handelt und der Wille der einen mit dem entgegengesezten Willen der anderen gar wohl beste-

hen kann. Man muß auch diese beyden Verhältnisse wohl von einander unterscheiden: denn Congresse, bloße Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Verabredungen sind den Corporationen ziemlich ähnlich und werden oft mit einander verwechselt. Es ist indessen weder eine so leicht zu beantwortende, noch eine überflüssige Frage, worauf, selbst in wahren Communitäten, das Recht jener Majorität beruhe? warum die Mitglieder der Minorität gehorchen und nachgeben müssen, obschon sie eigentlich mit den übrigen gleichberechtigt sind? wie vielerley Arten von Majorität es gebe, welche die gültige sey, und wie weit endlich dieses Recht der Majorität sich erstreke, ohne in Unterdrükkung und Beleidigung auszuarten? Die meisten Naturrechtslehrer behaupten mit Thomasius, es beruhe auf dem Urvertrag, nach welchem bey der Stiftung der Genossenschaft oder bey dem Eintritt in dieselbe, jedes einzelne Mitglied sich zum voraus verpflichtet habe, in Fällen wo keine Einhelligkeit vorhanden wäre, sich der Majorität zu unterwerfen und den Willen der Mehreren für den Willen von Allen anzusehen. Allein dieser hier vorausgesezte Vertrag besteht in den meisten Fällen ganz und gar nicht; schwerlich wird man, zumal in älteren Zeiten, eine Communität oder eine Republik finden, in deren Statuten es festgesezt sey, daß man sich der Majorität unterwerfen müsse; auch wird keinem eintretenden Mitglied eine solche Bedingung ausdrüklich gemacht, und es ist eine gar zu bequeme Aushülfe alle Verpflichtungen, deren natürlichen Grund man nicht anzugeben weiß, aus erdichteten Verträgen herzuleiten. Wollte man aber auch einen stillschweigenden, sich von selbst verstehenden und eben deßwegen nicht in Worte oder Schrift verfaßten Vertrag annehmen: so wird dadurch die Schwierigkeit nur

zurükgeschoben und nicht aufgelöst. Denn man könnte weiter fragen, warum denn dieser Vertrag immer so und nie anders gemacht wird, warum z. B. die Minorität nie das Recht der Entscheidung erhält? Wenn das eine so willkührliche Verkommniß wäre, die eben so gut nicht existiren könnte: so müßte man auch Beyspiele vom Gegentheil finden; es müßte Genossenschaften geben, wo entweder die Minorität oder nur die Einhelligkeit gilt, welches aber nie und nirgends der Fall ist. Andere glauben daher, das Recht der Majorität beruhe auf der Präsumtion, daß die Meynung der Mehreren auch stets die weisere und gerechtere, d. h. der Wahrheit und dem natürlichen Gesez die angemessenere seyn werde. Allein das ist leider gar nicht immer der Fall; die ganze Geschichte und die tägliche Erfahrung beweisen vielmehr, daß das Gegentheil wenigstens eben so oft, vielleicht noch häufiger statt findet. Selbst diejenigen welche zufälliger Weise eben die Mehrheit ausmachen, pflegen es im allgemeinen gern zu bekennen, [1] und wer immer in Republiken gelebt hat, der wird täglich bemerken können, daß die Mitglieder der Majorität oft gestehen, die mindere Meynung sey zwar die bessere gewesen, sie habe aber nur weil sie von gewissen Personen hergekommen, oder aus Mißverstand, oder aus beleidigter Eigenliebe, oder wegen mitverflochtenen Privat-Interessen, oder wegen dem Einfluß irgend eines Magnaten nicht Beyfall gefunden. Versammelte Menschen haben so gut ihre Leidenschaften und werden so leicht irre geführt als einzelne. Bey ihnen mehr noch als anderswo,

---

1) majora sind nicht immer saniora. Darüber hat schon Reinkingk in seiner biblischen Polizey S. 262–271. axioma 64. merkwürdige Beyspiele gesammelt.

beherrschen Blinde die Sehenden und Thoren die Weiseren. Vulgo placere, sagte schon Plutarch, est sapientibus displicere; höhere Weisheit und Gerechtigkeit sind überhaupt das Erbtheil von wenigen, so wie glüklicher Weise große Laster und absoluter Blödsinn auch nur in Minorität auf dem Erdboden sind. Mittelmäßigkeit ist das Loos der meisten; aber die wenigen Weisen und Guten finden nicht immer den meisten Beyfall. Bloße Gerechtigkeit in gewöhnlichen einfachen Fällen, bisweilen selbst Wohlthaten oder Generositäten die dem einzelnen nichts kosten, findet man wohl noch bey zahlreichen Communitäten, weil dafür jeder das Gefühl in seinem Inneren hat; aber bey verwikelten Gegenständen und schwierigeren Fragen, wo die Thatsachen eine solche Natur haben, daß sie nicht von jedem richtig erkannt und eingesehen werden können, oder wo Leidenschaft sich einmischt, da pflegt die Menge jeder Sophisterey Gehör zu geben und zu den fürchterlichsten Mißgriffen oder Gewaltthätigkeiten hingerissen zu werden, die ein einzelner oder wenige, sich vielleicht nie auszuüben getraut hätten. Feinere Klugheit in der Wahl der Mittel, wenn es sich z. B. darum handelt, ob gewisse Befugnisse ausgeübt oder nicht ausgeübt werden sollen, ob unter mehreren möglichen Formen der Ausübung, diese oder jene vorzuziehen sey, Berathung von Zeit und Umständen, Vorsichtigkeit auf die Zukunft u. s. w. sind noch weniger die Sache von großen Versammlungen. Gewöhnlich findet die heftigste Meynung, wofern sie nur erlaubt scheint, den meisten Beyfall, weil diese allein von jedermann gefasset werden kann, und die Trägheit des Geistes dabey nicht weiter nachzudenken braucht. Endlich ist es so schwer in zahlreichen Genossenschaften, bey vielen verschiedenen Meynungen,

die Fragen richtig zu setzen; es giebt der scheinbaren und erzwungenen Majoritäten so mancherley, daß oft ein Beschluß der äußerlich die Mehrheit der Stimmen für sich hat, im Grunde von keinem einzelnen gewünscht worden ist, und jeder sich damit zu entschuldigen pflegt, er habe dieses nicht so sondern anders gewollt, es sey aber über seine Meynung nicht abgestimmt worden. Die Stimme von vielen ist sehr oft im Grunde nur der Wille eines einzelnen, dem die übrigen aus Furcht und Unwissenheit oder aus Beredsamkeit hingerissen, blindlings gefolget haben. Oft möchte man daher geneigt seyn, eher der Minorität den Vorzug zu geben, und mit dem jüngern Plinius zu klagen, daß die Stimmen gezählt und nicht abgewogen werden, [2] wenn nur dabey bestimmt werden könnte, wer dann der Abwäger seyn solle, d. h. wenn dieser Vorschlag nicht ganz unmöglich und anti-republikanisch wäre. Denn es ist klar, daß ein Mann, dem man in einer Republik das Recht einräumen würde, die Stimme der einzelnen nicht nach ihrer Zahl sondern nach ihrem inneren Gehalt zu würdigen, darüber nach eigener Einsicht zu entscheiden, und der zugleich die Macht hätte dieses sein Urtheil durchzusetzen, nicht mehr ein Mitbürger sondern der Herr aller übrigen wäre; es bestühnde kein gemeinschaftlicher Wille mehr, sondern nur ein individueller Wille: die Stimmen der einzelnen wären nicht mehr entscheidend, sondern bloße Rathschläge, die man annehmen oder verwerfen könnte, wie dieses z. B. in Fürstenthümern bey Land- und Reichsständen, oder bey dem

---

2) Numerantur sententiæ non ponderantur. Nec aliud publico consilio potest fieri, in quo nihil est tam inæquale, quam æqualitas ipsa. Nam cum sit impar prudentia, par omnium jus est. *Plin.* Act. Arrian. epist. 12. Lib. 2.

Kriegsrath einer Armee der Fall ist, wo der Fürst seine ersten Diener und Vasallen, der Feldherr seine vornehmsten Waffengefährten über seine eigenen Angelegenheiten um Rath fragt, aber deßwegen stets befugt bleibt die ihm beliebige Meinung auszuwählen, oder auch die seinige an Plaz zu sezen. Aber gleichberechtigte und ungefähr gleichmächtige Menschen werden sich nie einhellig darüber einverstehen, welches der weiseste und gerechteste Vorschlag sey, zumal wenn beyde gleich erlaubt und nach den Absichten ihrer Urheber zwekmäßig sind. Jede Partey hält ihre Meynung für die weiseste und beßte; beyde sind gleich befugt einen Willen zu äußeren, der Wille von beyden kann aber nicht zu gleicher Zeit mit einander bestehen; in dieser Collision von Rechten muß also einer von beyden weichen, und der stärkere Theil hat nothwendiger Weise den Vorzug: denn was die mehreren wollen, das können sie auch durchsezen, daher auch das alte Sprüchwort, daß in Republiken die Majorität König sey. Unter gleichen sind einmal die mehreren die Mächtigeren, und diesen geben die Mitglieder der Minorität in gemeinsamen Angelegenheiten nach, weil sie ohnehin die Vollziehung des Willens der ersteren nicht hinderen könnten, weil jeder die Hoffnung hat in anderen Fällen ebenfalls von der Majorität zu seyn, mithin des nemlichen Rechts zu genießen, und endlich weil diese Mehrheit nur in gemeinsamen Sachen gilt, folglich die mindere Zahl dadurch in ihren individuellen Privat-Rechten nicht beleidiget wird. Das allgemeine Natur-Gesez, daß der Mächtigere herrsche, welches in Rechts-Collisionen zulezt allein den ewigen Krieg hindert und den Frieden unter den Menschen befördert, kömmt auch hier wieder zum Vorschein und wird auf eine lehrreiche Art

bestätiget.[3] Die Philosophen welche diese Ordnung Gottes mißkennen oder mit Unverstand lästeren, entweichen ihr nicht, selbst wenn sie sich die Menschen gleich an Kräften vorstellen, und das ganze Volk mit Weibern und Kindern zum Souverain machen wollen. Auch ist ihre Verlegenheit sichtbar, allemal wenn sie die Frage berühren, warum man sich dann dieser Majorität jenes sogenannten Volks unterwerfen solle, da doch, nach ihren Principien, jeder einzelne nur seine eigene Vernunft über sich haben darf. Zu welch seichten Fiktionen nehmen sie nicht da ihre Zuflucht und werden von ihren eigenen Grundsätzen in die Enge getrieben![4] Allein sie können sich aus diesem Widerspruch schlechterdings nicht herauswinden; die Majorität, der man nicht beystimmt, der man sich sogar oft förmlich widersezt, ist einmal wieder eine höhere Macht welcher man sonst nicht unterworfen war, und der man gleichwohl nachgeben oder gehorchen muß. Der Wille der Mehrheit ist nicht der allgemeine Wille; fremde Vernunft ist nicht eigene Vernunft; der einzelne Bürger kann nicht frey und unabhängig genannt werden, wenn er sich der Majorität von anderen unterwerfen muß, und es fällt ins ungereimte mit Rousseau zu behaupten, daß der Wille von anderen welcher dem meinigen widerspricht, gleichwohl der meinige sey. Alles erklärt sich hingegen und wird befriedigend, sobald man anerkennt, daß man auch in Corporationen, gleichwie in anderen Verhältnissen, seines Bedürfnisses wegen, von den Mehreren, als den Mächtige-

---

3) Vergl. B. I. S. 372—373.

4) Man sehe z. B. *Rousseau* Contrat Social L. IV. Ch. 2. und *Sieyes*, Vues sur les moyens d'exécution p. 17.

ren, abhängig ist; daß aber auch diese Majorität, gleich den Königen oder mächtigen Individuen, einem höheren natürlichen Gesez unterworfen ist; daß sie nur über erlaubte oder gemeinsame (in dem Befugniß der Communität liegende) Sachen zu gebieten, und keine Beschlüsse zu fassen hat die fremde Privat-Rechte beleidigen; daß endlich auch das einzelne Mitglied, durch den Austritt aus der Genossenschaft, sich dieser Herrschaft, wie jeder anderen, entziehen kann.

Wie vernünftig und nothwendig die Herrschaft der Majorität in Communitäten sey, ergiebt sich übrigens noch deutlicher, wenn man den Gegensaz betrachtet, daß sonst die Minorität herrschen und entscheiden würde, welches noch viel empörender und widerrechtlicher wäre. Wenn die Majorität nicht befugt seyn soll ihren rechtmäßigen Willen gegen den Willen der übrigen durchzusezen: so kann die Minorität, die zulezt in einem einzelnen Individuo bestehen könnte, eben so wenig befugt seyn zu forderen, daß ihr Wille gegen den Willen von allen übrigen den Vorzug habe, und mithin würde gar kein gemeinsamer Beschluß möglich, die Communität selbst gelähmt und vernichtet seyn. Mit dieser Betrachtung fällt auch die Sophisterey derjenigen dahin, welche in gerichtlichen Collegien, und besonders bey Criminal-Urtheilen, gar keine Stimmen-Mehrheit zugeben, sondern nur die Einhelligkeit aller Richter anerkennen wollen, unter dem Vorwand, daß, bey Verschiedenheit der Meynungen, die moralische Person noch zweifle, und mithin kein Urtheil gefällt werden könne. [5] Allein das gezierte Argument läßt sich

---

5) Sonnenfels über die Stimmen-Einheit. Wien. 1808. 8.

retorquiren und sein Urheber widerspricht sich selbst. Denn sobald die Majorität nicht entscheidet, so entscheidet die Minorität; ihre Meynung ist auch ein reelles Urtheil, das oft dem Beklagten oder dem Beleidigten noch viel nachtheiliger seyn kann: warum soll also dieses gelten, da hier (wenn man diesen Ausdruk gebrauchen will) die moralische Person eben so gut, ja noch mehr zweifelt. Zudem ist die mindere Zahl in einer Communität offenbar der schwächere Theil; daß aber der schwächere über den stärkeren herrsche, ist ein Uebelstand welcher dem Gemüth des Menschen eben so sehr als der Natur der Dinge widerspricht, und in die Länge sogar unmöglich ist. Ueberhaupt läßt sich also diese ganze subtile Frage durch folgendes Trilemma ins Licht sezen. Wenn keine Einhelligkeit statt findet, die freylich das beste wäre, so muß entweder die Majorität entscheiden, oder die Minorität, oder keine von beyden. Nun ist das leztere absurd, weil daben gar kein Beschluß, kein gemeinschaftlicher Wille möglich, mithin die Corporation so gut als aufgehoben und vernichtet wäre. Das zweyte könnte nicht durchgesezt werden, die Mehreren würden die Herrschaft des mindern Theils, als des schwächeren, nicht dulden, sondern ihren Willen mit Gewalt durchzusezen suchen; es entstühnde ein Kampf, in welchem die Minorität unterliegen, mithin am Ende doch nachgeben oder aber aus der Gesellschaft treten müßte. Also bleibt nichts anders übrig, als daß die Majorität entscheide, ihre Beschlüsse mögen nun die weisesten seyn oder nicht. [6] Fehlt ihnen diese

---

6) Eben dieser Meynung ist auch Pufendorf jus nat. et gent. L. I. c. VI. §. 2. wo er die durch die Mehrheit einer Communität gegebenen Geseze von Verträgen genau unterscheidet.

leztere Eigenschaft, so ist das eine Unvollkommenheit die einem gemeinschaftlichen Willen wie dem Privatwillen eines Einzelnen anklebt, und die man anderswo ebenfalls dulden muß. Es kömmt sogar nicht immer auf diese höhere Weisheit und Klugheit an, wiewohl sie allerdings zu wünschen wäre. Wo die Sache selbst und auch ihr Gegensaz erlaubt ist, wo man die Wahl zwischen mehreren Beschlüssen hat: da ist der bloße Wille ein entscheidender Grund, und inner dem Kreise ihres Befugnisses giebt es unzählige Fälle, wo nicht nur Fürsten sondern auch Communitäten und bloße Privat-Personen mit vollem Rechte sagen können: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.

Unterdessen giebt es verschiedene Arten oder Grade von Majorität. Erstlich läßt sich zwischen der Mehrheit aller Mitglieder der ganzen Genossenschaft, sie mögen in der Versammlung anwesend seyn oder nicht, und zwischen der Mehrheit aller in der Versammlung gegenwärtigen unterscheiden. Die erstere kann zwar in gewissen außerordentlich wichtigen Fällen durch besondere Statuten vorgeschrieben werden, sie versteht sich aber nie von selbst, wäre in den meisten Fällen unausführbar, und würde fast jeden Beschluß unmöglich machen. Auch ist sie nur in neueren Zeiten von revolutionären Faktionen benuzt worden, um selbst die Trägheit, die Gleichgültigkeit, oder den offenbaren Widerwillen willkührlich zu ihren Gunsten zählen zu können. [7] Die Majorität der in der Versammlung

---

7) So hat man z. B. in Frankreich bey den dem Volke vorgelegten sogenannten Constitutionen zwar erklärt, daß sie von der

anwesenden Mitglieder ist daher die gewöhnliche, die naturrechtliche; sie versteht sich im Allgemeinen von selbst und braucht durch keine positiven Geseze vorgeschrieben zu werden. Denn die Corporation ist eigentlich nur da vorhanden, wo ihre Mitglieder ordentlich versammelt sind; sobald die Zusammenberufung an alle geschehen, so läßt sich von denjenigen die der Aufforderung nicht entsprechen, ihr Recht nicht ausüben oder ihre Pflicht nicht erfüllen wollen, billig vermuthen, daß sie den Entscheid über

---

Mehrheit aller stimmfähigen Bürger angenommen werden müssen, zugleich aber dekretirt, daß alle abwesende, die entweder keine Stimme geben wollten oder geben konnten, als einwilligend gezählt werden sollen. Auf diese Art war man freylich gewiß stets die Mehrheit für sich zu haben und man hätte sie für das Gegentheil noch viel eher erhalten. (Vergl. B. I. S. 251.) Zu Gunsten eines entgegengesezten Zweks hat man auch in anderen revolutionirten Republiken zwar den sogenannten Volkszünften oder Wahlversammlungen, wie billig, auch das Recht der Rükberufung eines von ihnen gewählten Deputirten eingeräumt. Damit aber solches nie ausgeübt werden könne, so ward zugleich dekretirt, daß diese Rükberufung nur durch Mehrheit aller an- oder abwesenden Zunftglieder solle erkannt werden können, während hingegen die Wahl selbst nur durch die Mehrheit der Anwesenden geschehen war, und höchstens eine grössere Stimmenzahl als die wählende hätte vorgeschrieben werden können. Da nun in solchen Versammlungen statt zwey- bis dreyhundert Mitglieder sich oft nur vier oder fünfe einfanden, so begreift man leicht, daß keine Rükberufung zu besorgen war. So suchte man eine Thorheit durch die andere zu corrigiren. Der Grundsaz: absentes consentire videntur, ist freylich im allgemeinen richtig, versteht sich aber zu Gunsten des in der Versammlung gefaßten Beschlusses, nicht eines solchen der nicht gefällt worden ist, den aber irgend eine andere Partey gewünscht haben möchte.

die vorkommenden Geschäfte den bey der Versammlung anwesenden Mitgliedern überlassen haben; die nicht gegenwärtigen haben gar keine Stimme weder für noch wider eine Meynung gegeben und können also auch gar nicht gezählt werden. Ihr Wille ist nicht geäußert worden, folglich auch nicht bekannt, und keine Partey ist befugt denselben einseitig zu ihren Gunsten zu präsumiren.

Unter der Majorität der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen der absoluten und der relativen Mehrheit zu machen. Jene erfordert wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmenden, und von da geht sie in höheren Graden bis zur Einhelligkeit fort. Die leztere hingegen besteht darin, wenn von drey, vier oder mehreren gefallenen Meynungen, oder in Wahlen von eben so vielen vorgeschlagenen Personen, zwar keine einzelne die absolute Mehrheit auf sich vereiniget, aber dennoch mehr Stimmen als jede der übrigen hat. Die absolute Majorität ist indessen die einzig wahre oder reelle, die rechtmäßige und auch die gewöhnliche; nur sie vermag ihrem Willen Nachdruk zu geben und kann daher mit Billigkeit forderen, daß ihr die übrigen nachgeben. Die relative Mehrheit hingegen scheint zwar viel kürzer oder zeitgewinnender und mag auch nur aus diesem Grund bisweilen üblich gewesen seyn; sie ist aber an und für sich durchaus verwerflich und giebt, da wo sie aus Unverstand angenommen wird, zu den größten Mißbräuchen Anlaß, indem es dadurch bey vielen verschiedenen Meynungen oder in die Wahl geschlagenen Personen, einer kleinen engverbundenen Faktion äußerst leicht wird, ihren Willen gegen den Willen von allen anderen durchzusezen, und ihre

Freunde mit sehr geringer Stimmenzahl ausschließend zu den höchsten Aemtern zu erheben. a) Sie ist nur eine scheinbare Majorität, in der That aber eine reelle Minorität. Denn vertheilen sich auch die übrigen Stimmen auf sehr verschiedene Meynungen oder Personen: so ist es gar wohl möglich und nicht ohne Beyspiel, daß sie wenigstens das mit einander gemein haben jene erstere nicht zu wollen. Auch ist die relative Mehrheit nicht die stärkere Parrey, deren die Minorität gerne weicht oder im Collisions-Fall weichen muß. Denn sollten sich die übrigen nur dahin vereinigen ihrem Beschlusse nicht zu gehorchen, seine Ausführung nicht gestatten wollen: so vermöchte sie ihn doch nicht durchzusezen. Diesem Inkonveniente vorzubeugen, müssen also, wie wir anderswo zeigen werden, sowohl bey Wahlen als bey Berathschlagungen, die verschiedenen Meynungen und Vorschläge stets auf zwey zurükgeführt werden, welche sich wechselseitig ausschließen, so daß man sich nothwendig für eine von beyden entscheiden, mithin eine absolute Majorität herauskommen muß. Ist aber die Zahl der Stimmen auf beyden Seiten gleich, so daß sie sich wechselseitig aufheben, so entscheidet entweder das Loos, gleichsam die Begünstigung einer höheren Potenz, oder die Meynung des Präsidenten, oder irgend eines anderen sonst nicht stimmenden Mitglieds, z. B. bisweilen des Sekretarii, des ersten Offizialen u. s. w., welche zu den übrigen hinzugefügt, alsdann die absolute Mehrheit ausmacht.

---

a) Durch solche relative Mehrheit ward z. B. im J. 1470 der Mezger Kistler zum Schultheiß von Bern erwählt, welches aber nicht länger als ein Jahr dauerte und den fatalen Streit mit den Gerichtsherren des Landes nach sich zog.

Uebrigens ist eine Republik, wie jede freye Genossenschaft, allerdings befugt, und es kann oft von der Klugheit angerathen werden, in ihren Statuten zum Entscheid über gewisse wichtige Gegenstände eine höhere Majorität als die der blossen Mehrzahl, z. B. zwey Drittheile, drey Viertheile u. s. w. aller anwesenden Mitglieder vorzuschreiben. [9] Man könnte zwar dawider einwenden, daß auf diese Art bisweilen die Minorität entscheidet, indem ihr Beschluß, wenn auch gewöhnlich nur negativ, dennoch ein Beschluß ist und den Vorzug hat. Allein darüber ist vor allem zu bemerken, daß diese Art von Majorität sich niemalen von selbst versteht, sondern allemal auf früheren durch eine weit größere Stimmen-Mehrheit oder gar durch die Einhelligkeit gemachten Grundstatuten beruht, folglich nichts weiter als ein Gesez ist, welches sich die Genossenschaft selbst auflegt, um Uebereilungen und eigenem Schaden vorzubeugen. Dieses Gesez kann sie allerdings aufheben wenn sie will: so lang es aber existirt, so ist es als der fortdaurende Wille der Genossenschaft selbst zu betrachten und soll mithin auch gehalten werden. Dergleichen Geseze werden aber gerade des Friedens und der Einigkeit

---

9) Das sogenannte Rothe Buch in Bern z. B. (die Benennung kam von dem Einbande her), welches viele Leute ganz irriger Weise für die Verfassung der Stadt Bern ansahen, war nichts weiter als ein Inbegriff derjenigen Verordnungen die nur mit zwey Drittheil Stimmen sollten aufgehoben oder abgeändert werden können, und eben deßwegen in diesem besonderen Buch zusammengetragen waren. Viele derselben waren nicht einmal sehr wichtig oder betrafen nicht constitutionelle Gegenstände. Auch waren sie alle nur aus dem achtzehnten Jahrhundert.

wegen gemacht, um sich dem Ideal der Einhelligkeit deßo mehr zu näheren, die Ueberlegenheit evidenter zu machen, dem Beschlusse dadurch ein grösseres Gewicht zu geben und seine freywillige Befolgung auch von Seiten der abwesenden oder der nicht einstimmenden Mitglieder zu erleichtern. Eintracht in den Hauptsachen, freundschaftliche Gefälligkeit und freywillige Nachgiebigkeit in Nebensachen oder unvermeidlichen Collisionen, sind überhaupt das eigentliche Bindungs- und Erhaltungs-Mittel der Communitäten, besonders der freyen, die keinen Richter über sich haben; Zweytracht und wechselseitige Erbitterung hingegen sind ihr grösstes Uebel und der sichere Anfang ihres Verderbens. Dieses zu verhinderen giebt es einige zwar seltene Fälle, wo auch die bloße Majorität aus freundschaftlicher Gesinnung nachgiebt oder zum voraus nachgeben zu wollen sich erklärt, und ihre derselben mehr gleichgültige Meynung dem dringenden Wunsch einer bedeutenden Minorität aufopfert, so wie man dieses bisweilen auch unter Privat-Personen bey collidirenden Rechten zwischen dem Mächtigen und dem Schwächeren sieht. Obgleich übrigens die Majorität im Allgemeinen deßwegen herrschet, weil sie, nebst ihrem habenden Stimmrecht, zugleich die stärkere Parten ausmacht: so ist es deßwegen, zumal bey kleinen Versammlungen und einer geringen Stimmen-Mehrzahl nicht immer bewiesen, daß sie jene Ueberlegenheit auch wirklich für sich habe. In unbedeutenden gewöhnlichen Fällen die auf das Wohl und Weh der Republik oder auf die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder keinen Einfluß haben, da giebt die Minorität gerne nach und es wird dadurch der Friede nicht gestört; auch kann man mit Grund vermuthen, daß die abwesenden Mitglieder dergleichen Gegenstände den

anwesenden überlassen haben. Aber in den wichtigsten Angelegenheiten, von denen die Existenz der Republik abhängt, oder wo Leidenschaften und Interessen ins Spiel kommen: da ist diese Präsumtion nicht allemal richtig. Gelingt es in solchen Fällen der besiegten Minorität durch Ueberredung und bessere Gründe nur einige Mitglieder der Majorität auf ihre Seite zu bringen, oder andere herbeyzurufen die zu dem Beschlusse nicht mitgestimmt hatten, so ist die Ueberlegenheit auf ihrer Seite; was in einer früheren Versammlung beschlossen worden, wird in einer späteren über den Haufen geworfen; es entsteht in den Verhandlungen der Republik ein schwankendes Wesen ohne Einheit, ohne Consequenz, ohne Nachdruk, wo heute dieses morgen das Gegentheil erkennt wird, je nachdem zufälliger Weise zwey oder drey Mitglieder mehr oder weniger abwesend oder anwesend sind, oder die Menge von Consonanten sich durch den persönlichen Einfluß dieses oder jenes mächtigen Parteyhauptes hinreißen läßt. Ein solcher Zustand der Dinge, den man oft in verdorbnen Republiken sieht, ist aber der gewisse Vorbote ihres nahen Untergangs. Zudem ist es auch nöthig und rechtlich für gewisse wichtige Gegenstände eine höhere Majorität festzusezen, um dem Mißbrauch kleiner oder zu ungewohnter Zeit angesagter Versammlungen, übereilten Berathschlagungen u. s. w. vorzubeugen, deren Beschlüsse zwar die absolute Mehrheit aller Anwesenden für sich haben, aber hingegen der größeren Mehrheit früherer Versammlungen, oder dem präsumirten vernünftigen Willen aller Abwesenden offenbar widersprechen würden. Daher pflegen auch alle klugen Republiken und selbst viele Privat-Communitäten für die Receptionen neuer Mitglieder, deren Annahme den meisten gleich-

gültig, einer bedeutenden Minorität aber unerträglich wäre, für die *Abänderung von Grundstatuten*, welche die Erfahrung früherer Zeiten für sich haben, für die *Errichtung neuer Constitutions-Geseze*, welche alle Mitglieder der Gesellschaft angehen oder verpflichten, für sogenannte *Gnadensachen*, d. h. für die Ausnahme und Dispensation von bestehenden Gesezen, deren leichtfertige Nichtanwendung ihr Ansehen schwächen würde, und für andere ähnliche Fälle eine Majorität von zwey Drittheilen oder drey Viertheilen Stimmen zu verordnen, ohne welche nichts dergleichen solle beschlossen oder ausgeführt werden können: denn je grösser die Majorität, je entschiedener die Ueberlegenheit ist, desto eher ist zu erwarten, daß die Eintracht nicht gestört und die Nichteinstimmenden selbst zufrieden seyn werden. Auch haben dergleichen Geseze um desto weniger Nachtheil, da die Minorität in solchen Fällen eigentlich nichts positives beschließt; sie hat nur ein negatives Gewicht, ein conservatorisches Ansehen, um etwas bereits bestehendes und längst beschlossenes zu erhalten und zu bestätigen; sie vereinigt ihren Willen mit dem Willen früherer Mitglieder, mit der Erfahrung vergangener Zeit. Inzwischen versteht sich, wie bereits gesagt worden, diese höhere Majorität niemalen von selbst; sie ist positiven nicht blos natürlichen Rechtens, sie muß durch ein besonderes Statut der Genossenschaft und zwar für gewisse bestimmte Fälle eingeführt werden; welches Statut mithin wieder aufgehoben werden kann, da es hingegen unmöglich wäre, das Ansehen der Majorität überhaupt in allen Fällen abzuschaffen, weil dieses durch kein Statut, sondern durch die Natur der Dinge selbst besteht, und ohne dasselbe gar kein gemeinschaftlicher Wille möglich wäre, mithin auch keine Communität existiren würde.

Wie weit erstrekt sich aber die Gewalt der Majorität und hat sie nicht auch ihre rechtlichen Schranken? Allerdings! und dieser Grundsaz muß wohl bemerkt werden, da er von Corporationen noch weit eher als von Einzelherren mißkannt oder verlezt wird, und keine Tyranney entsezlicher ist, als diejenige so von einer vielköpfigen Menge ausgeübt wird. Die Majorität, als die höchste Gewalt, ist zwar der König und Herr in einer Republik; aber auch ein König hat natürliche oder vertragsmäßige Pflichten, die er rechtlich nicht überschreiten darf, und jedes einzelne Mitglied, das in einer Communität den gemeinsamen Willen bilden hilft, ist schuldig bey seinen Meynungen oder Vorschlägen nicht auf den Wunsch oder den Willen der Majorität, sondern auf die Gerechtigkeit und, so weit diese es zuläßt, auf das Beßte der Republik Rüksicht zu nehmen. [10] Die Schranken der rechtmäßigen Gewalt einer Majorität sind daher die nemlichen wie die eines einzelnen Fürsten. [11] Sie gebietet von Rechtens wegen nur über eigene oder erlaubte Sachen; sie hat die Geseze der natürlichen Gerechtigkeit über sich, sie soll mithin fremde, es sey angeborne oder erworbene Rechte respektiren, niemand in dem Seinigen beleidigen, sondern eher schüzen, und wo sie kann, selbst Liebe und Wohlwollen gegen ihre Bürger und Untergebene ausüben; sie gilt mit einem Wort nur über die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Corporation, nicht über die Privat-Rechte ihrer

---

10) „Du sollst nicht folgen der Menge zum Bösen und nicht antworten vor Gericht, daß du der Menge nach vom Rechten weichest." 2 B. Mos. XXIII, 2.

11) Vergl. B. II. Cap. 39.

einzelnen Mitglieder. Denn selbst der Mitgenosse ist ihr nur als solcher, nicht aber in jeder anderen Rüksicht unterworfen; inner dem Kreise seines Befugnisses und so weit als er niemanden beleidiget, bleibt er sein eigener Herr. Will man mehr von ihm erhalten als er schuldig ist, so darf solches nicht durch Zwang, sondern nur mit seinem Willen, durch erlaubte Anlokungs- oder Ablokungs-Mittel oder durch freywillig eingeräumtes Ansehen und Zutrauen geschehen. Wenn z. B. eine Republik oder freye Communität durch bloße Majoritäts-Beschlüsse über das Eigenthum einzelner oder mehrerer ihrer Mitglieder willkührlich disponiren, ihnen erlaubte rechtmäßige Privat-Handlungen gebieten oder verbieten, oder besitzende Privat-Rechte, wie z. B. Lehen, Zehnden, Grundzinse und andere Einkünfte, eigene Gerichtsbarkeit, rechtmäßige Privilegien, die Bekleidung von Aemtern, den Genuß von Majoraten, Fidei-Commissen u. s. w., ohne Vertrag, ohne übereingekommene Entschädigung einseitig absprechen wollte: so könnte solches durchaus nicht gerechtfertiget werden, denn das sind Gegenstände welche der Communität nicht gehören und über welche sie also nicht zu verfügen hat; es wäre eine Ungerechtigkeit die der einzelne zwar dulden müßte, wenn ihm die Kräfte zum Widerstand mangeln oder wenn er keinen höheren Richter findet, die aber nichts desto weniger eine Ungerechtigkeit bleibt, ein Mißbrauch der Gewalt wie derjenige eines Fürsten der mit seiner Macht fremde Rechte beleidiget. Freylich sind auch hier, wie überall, wirkliche Collisionen möglich, wo die Rechte und Interessen der Republik mit entgegengesetzten Privat-Rechten der einzelnen Bürger nicht zu gleicher Zeit bestehen können, und wo also der Schwächere, des Friedens wegen, nachgiebt,

d. h. von seinen Rechten etwas aufopfert und dafür oft in anderen gemeinsamen Vortheilen seine Entschädigung findet. Allein dergleichen Collisions-Fälle sind ziemlich selten*, und lassen sich am besten theils durch den indirekten erlaubten Zwang der Retorsion, d. h. der Entziehung von gegenseitigen Vortheilen und Gefälligkeiten, oder durch billige Verträge beseitigen, wozu die Republik, als der mächtigere Theil, so viele und schöne Mittel in ihren Händen hat.

Die Wahrheit dieser Rechtsregel, daß die Majorität nicht über die Rechte der einzelnen gelte, bestätiget sich auch dadurch, daß sie im Allgemeinen überall in der Praxis anerkannt und befolget wird. Schon in Privat-Communitäten würde sich ein einzelner Genosse mit Grund vor dem Richter beklagen, wenn ein Majoritäts-Beschluß seine Privat-Rechte beleidigte, und nach dem ordentlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge geschieht es auch in freyen Republiken nicht. Noch weniger gilt solche Mehrheit bey bloßen Föderationen oder Congressen, wo keine wahre Corporation besteht, sondern nur der Wille jedes Einzelnen ihn verbindlich machen kann. Auf den Deutschen Reichstagen galt die Majorität bey Steurbewilligungen nicht und eben so wenig hat sie die Schweizerischen Städte und Länder bey Bundes-Annahmen, Beysteuern, Friedensschlüssen u. s. w. verbunden, sondern es konnte da nur freye und freundschaftliche Uebereinkunft statt finden.

Aus der nemlichen Regel beantworten sich aber auch schwierigere Fragen, über welche sonst leicht Zweifel entstehen könnten. So z. B. kann die Majorität den

Stimmen von Rechtens wegen eine Genossenschaft nicht aufheben, sondern dieselbige nur verlassen. Denn den überbleibenden, wären sie auch an der Zahl die viel geringeren, bleibt immer das Befugniß die nemliche Gesellschaft unter sich fortzusezen. Sie daran zu hindern, wäre einer gewaltsamen Ausstoßung gleich, und hieße sie offenbar in ihrer Freyheit beleidigen. Auch besteht hier keine Collision von Rechten, nach welcher der eine oder der andere Theil nothwendig nachgeben müßte. Denn die Rechte der Austretenden können mit den Rechten der Zurükbleibenden gar wohl zu gleicher Zeit bestehen; indem jene der Gesellschaft mit ihren Vortheilen oder Beschwerden entsagen, diese sie beybehalten, so geschieht dem Willen von beyden ein Genügen. Zur Auflösung einer Genossenschaft wird also, gleichwie für ihre Stiftung, die Einhelligkeit der Stimmen erfordert, und da eine solche Einhelligkeit, zumal bey freyen und souverainen Communitäten, niemalen statt findet: so sieht man auch keine derselben die sich selbst, durch den freyen Willen ihrer Mitglieder, aufgelöset oder vernichtet hätte, sondern alle wurden entweder durch äussere oder durch innere Obergewalt zerstört. Hiernach lassen sich z. B. auch die sogenannten Abdicationen beurtheilen, welche wir in jenen Zeiten des Wahnsinns und der Revolution von Seiten mehrerer republikanischen Regierungen erlebt haben.[12] Nicht zu gedenken, daß sie in einem Zeitpunkt der Umkehrung aller Grundsäze der Gerechtigkeit, aus Furcht vor Feindes-Gewalt, in Hoffnung eines versprochenen, aber nicht geleisteten Gegenvortheils, unter vorausgesezter

12) Venedig und Genua im J. 1797, die freyen Städte Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn im J. 1798.

Erhaltung des Friedens und der übrigen Existenz geschehen und schon deßwegen keine Verbindlichkeit hatten, weil von allem dem nichts gehalten worden: so waren sie rechtlich betrachtet an und für sich unbefugt, mithin ungültig und hätten nie mit Grund gegen jene Communitäten eingewendet werden können, wenn je für dieselben günstigere Umstände eingetreten wären, oder wenn sie diese Umstände hätten benuzen wollen. Denn jene Abdicationen sind nicht einhellig geschehen; die Abdicanten waren wohl befugt ihre Stellen und Aemter aufzugeben oder gar aus der Societät, d. h. aus der freyen Bürgerschaft zu treten; aber sie hatten kein Recht die Communität der übrigen zu vernichten, welche dazu nicht eingewilliget hatten, und diese Communität entweder unter sich selbst fortsezen oder mit anderen und neuen Mitgliedern vermehren konnten. Noch weniger kam jener abdicirenden Mehrheit das Befugniß zu, diese Vernichtung gar im Namen anderer zu erkennen, wenn sie (wie dieses bey jenen Republiken oder ihren grossen Räthen der Fall gewesen) nicht die freye Gemeinde selbst, sondern nur ihre ausgeschossenen Vorsteher oder Stellvertreter waren. Sie gaben Güter hinweg die ihnen nicht gehörten, sie opferten Freyheiten, Besizungen und mannigfaltige damit verbundene Rechte und Verhältnisse, die das Eigenthum der ganzen städtischen Gemeinde und ihrer Nachkommen waren, und wovon jene zeitlichen Vorsteher nur die fideicommissarische Verwaltung und Nuznießung hatten. Alles was sie hätten thun sollen oder dürfen, war Unrecht zu leiden, aber nicht selbst zu thun; der Uebergewalt nachzugeben, aber eine Protestation zu hinterlassen, um wenigstens ihre Pflicht zu erfüllen und bessere Zeiten erwarten zu können. Man pflegte zwar

darauf zu antworten, jene Städte hätten nur die Regierung oder die sogenannte Landeshoheit, nicht aber die übrigen Communitäts-Rechte aufgegeben, nicht die Gemeinde selbst vernichtet. Allein es floß bereits aus den lächerlichen, angeblich philosophischen Staats-Principien und ist eine leere Subtilität, eine ungereimte Distinction, die Regierung als ein eigenes, abgesondertes Wesen zu betrachten, welches man ohne Verlust übriger Privat-Rechte aufgeben könne. Denn was ist diese Regierung und über was erstrekt sie sich? Sie ist eine blosse Accidenz der freyen Communität selbst, eine natürliche Folge ihrer Besizungen und persönlichen Verhältnisse, mit denselben wie mit der Substanz, oder wie der Schatten mit dem Körper unzertrennlich verbunden; das eine kann nicht von dem anderen gesöndert werden, selbst wenn man es wollte. Wer Güter und Einkünfte besizt, der regiert auch über dieses sein Eigenthum und besorgt die daher vorkommenden Geschäfte; er hat mehr oder weniger Ansehen und Einfluß über die auf seinem Gebiete wohnenden, ihm natürlich oder vertragsmäßig verpflichteten Menschen: und da eine freye Genossenschaft, gleichwie ein freyer Einzelherr, Mißbräuche abgerechnet, im Grunde nur ihre eigene Sache regiert: so ist es schlechterdings unmöglich von ihr die Verzichtleistung auf die Regierung zu forderen, ohne sie zugleich ihrer Privat-Rechte die sie mit allen übrigen Menschen gemein hat, zu berauben. Dieses leztere ist daher auch überall geschehen, obschon es dem Geist und dem blossen System nach, nicht die Absicht derjenigen war, welche dieser Revolution und ihren sophistischen Principien beypflichteten. [13]

---

13) Vergl. B. I. Vorrede S. XII–XIV.

Neuntes Capitel.

Fortsezung.

6° Beständig gleiche Freyheit der ganzen Genossenschaft.

I. Eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig als sie es vorher gewesen.

II. Sie ist zwar an die Drittmanns Recht berührenden Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht an die sich selbst aufgelegten eigenen Statuten.

III. Alle Versuche wodurch man positive Constitutions- oder Communitäts-Geseze unabänderlich zu machen sucht, sind ungerecht, unklug, unausführbar und daher illusorisch.

IV. Die Abänderung solcher Geseze muß zwar möglich seyn, aber sorgfältigen Formen unterworfen werden.

Als eine weitere, wichtige und bisweilen mißkannte Rechtsregel muß nothwendig angenommen werden, daß **eine Genossenschaft die keinen Oberen über sich erkennt, zu jeder Zeit so frey und unabhängig ist als sie es vorher gewesen.** Die Nachfolger haben so viel Recht als ihre Vorgänger, die Communität, deren Mitglieder sich allmählig ersezen, bleibt immer die nemliche Person; sie ist wie ein freyer Einzelherr, befugt unter Umständen ihren Willen zu ändern, in so fern sie dadurch niemanden beleidiget. Derselbige bleibt unter dieser Beschränkung immer gesezlich, ja das Gesez selbst; in der ganzen Genossenschaft ist zu

jeder Zeit alle Gewalt vereiniget, vor ihr und über sie ist nur das natürliche Recht oder das göttliche Gesez, welches ihr alle nöthigen und keine unnöthigen Pflichten auflegt.[1] Zwar ist sie, wie ein Einzelherr, an die Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, aber nicht wegen dem Willen dieser lezteren, sondern weil durch dergleichen Verträge andere Personen ein Recht erworben haben, welches ihnen, ohne Verlezung der natürlichen Gerechtigkeit, nicht wieder entrissen werden kann. Hingegen ist eine Genossenschaft nicht schuldig sich denjenigen Statuten und Gesezen, welche ihre Vorgänger sich selbst oder anderen Personen auflegten, zu unterwerfen, es geschehe dann mit ihrem Willen, d. h. es sey daß sie dieselben ausdrüklich oder stillschweigend bestätige. Sie kann dieselben abändern, auslegen, abschaffen, davon dispensiren und andere an ihren Plaz stellen, wie sie es für ihre Zweke und Bedürfnisse nöthig findet. Daher sieht man auch in allen Communitäten und Republiken ohne Ausnahme, daß frühere Statuten und Dekrete unbedenklich aufgehoben oder abgeändert worden, sobald es in gehöriger Form und durch eine verglichene Majorität von Stimmen geschieht.

Freylich wünschen und wollen fast alle Constitutions-Fabrikanten, von Solon an bis auf unsere heutigen Revolutions-Philosophen, daß ihre Geseze nicht sollen abgeändert werden können, und es ist keiner derselben welcher nicht in dieser Hinsicht den Nachfolgern allerley künstliche Fesseln aufzulegen versucht hätte. Das ist die Folge des menschlichen Eigendünkels, der sich selbst für

1) Vergl. B. II. S. 64 ff.

untrüglich hält, und jener geheimen Herrschsucht, die ihren Willen nicht nur für die Gegenwart sondern auch für die kommenden Geschlechter verbindlich machen will; ohne zu bedenken, daß wenn die Geseze gut sind und sich durch die Erfahrung bewähren, sie von selbst bleiben werden, im entgegengesezten Fall aber ihre Abschaffung doch nicht gehindert werden kann. So verlangte Solon von allen Atheniensern, sie sollen seine Geseze wenigstens so lange halten, bis er von einer vorhabenden Reise zurükkehren würde; sodann verbannte er sich selbst und kam niemalen wieder. Andere sezten Strafen gegen diejenigen fest, welche auch nur anrathen würden ein dergleichen Gesez wieder abzuschaffen, oder statuirten, daß solches gar nicht einmal zur Frage kommen dürfe. Wieder andere wollten solche Veränderungen nur in so seltenen Zeitpunkten oder nach so langen Zwischenräumen, auch unter so lästigen Formen gestatten, daß unterdessen ganze Generationen hätten zu Grunde gehen können, und die neueren Revolutions-Philosophen, wiewohl sie das ganze Volk zum Souverain erklärten, erfanden gar die Distinktion zwischen einer sogenannt constituirenden und der constituirten Gewalt, von denen die erstere entweder nur einmal, oder nur in sehr entfernten Epochen, mit grosser Schwierigkeit versammelt werden könne, die leztere aber sich streng inner den Schranken der festgesezten Constitution halten müsse, und nicht das geringste daran sollte abändern dürfen. Allein dergleichen Forderungen widersprechen der Natur der Dinge, sie sind nicht nur ungerecht und unklug, sondern sogar unmöglich und unausführbar, welches leztere am besten beweist, daß sie wider die Natur mithin auch wider die Vernunft sind. Menschliche Geseze der gesammten Nachkommenschaft zur ewigen

Fessel aufzulegen, heißt erstlich so viel als die Lebenden zu Sclaven der Verstorbenen machen, eine Sclaverey die um so viel ungereimter wäre, da sie auf gar keinem gegenseitigen Vortheil mehr beruht. Welches Recht haben die Vorgänger oder die Verstorbenen, ihren lebenden Nachkommen einen Willen aufzudringen, der vielleicht durch Unwissenheit und Leidenschaft zum Gesez gemacht, entweder zu jeder Zeit ungerecht und zwekwidrig war, oder wenigstens durch veränderte Umstände unpassend und verderblich geworden ist, das Wohl der Republik hinderen oder sogar ihre Existenz auf's Spiel sezen kann. Noch unvernünftiger und drükender ist ein solcher Wille, wenn sein Urheber selbst nicht mehr existirt, folglich ihn weder erklären, noch auslegen, noch milderen, noch davon dispensiren kann, und gleichwohl niemand an seinem Plaz ihn zu vertreten befugt ist. Zudem gelten nur die göttlichen oder natürlichen Geseze überall und zu allen Zeiten; menschliche Verordnungen hingegen (durch welche niemand ein absolutes Recht erworben hat) sind nur ein Mittel zu gewissen Zweken, und müssen also aufgehoben und verändert werden können, sobald der Zwek wegfällt oder das Mittel selbst untauglich ja sogar schädlich geworden ist, oder bessere Mittel an seinen Plaz gestellt werden können. Das Gegentheil zu behaupten wäre nur ein crasser, legistischer Aberglaube, nach welchem man den Geist der Form, das Leben selbst dem todten Buchstaben aufopfern würde. Endlich ist die Forderung, daß menschliche Geseze auch für künftige Generationen, wider ihren Willen, verbindlich seyn sollen, sogar unmöglich und unausführbar. Wenn die Nachfolger den Willen und die Macht haben solche Geseze abzuändern oder nicht zu befolgen, wie sollen jene früheren Gesezge-

der sie daran hinderen können? Solons und Lykurgs Geseze wurden abgeschafft oder vergessen, mochte auch ihre ewige Fortdaur noch so sehr vorgeschrieben seyn. Wenn man auch Strafen gegen diejenigen verordnet, welche auf eine solche Veränderung antragen würden: so hindert nichts, daß diese Strafe entweder nicht vollzogen, oder daß vorerst das Strafgesez und sodann die Hauptsache selbst aufgehoben werde. [2]) Oder es werden zwar die alten Geseze, dem Scheine nach, nicht abgeschafft, aber man macht dagegen neue, die ihnen widersprechen, wo dann diese lezteren vorgehen, die ersteren aber obsolet und vergessen werden, wie solches z. B. in den Griechischen Republiken geschah. [3]) Was endlich die neueren Revolutions-Republiken betrifft, so hat die Erfahrung plözlich bewiesen, daß diejenigen welche die höchste Gewalt in Händen hatten, sich auch in ihrem Willen keine Fesseln anlegen ließen. Die Distinction zwischen einer constituirenden und einer constituirten Gewalt ist ungereimt, sobald man sie auf die ganze freye Gesellschaft selbst anwendet; denn diese ist beydes zugleich und hat keinen höheren Willen über sich. Beschränkt man sie hingegen auf ihre ausgeschossenen Stellvertreter, so hat sie zwar mehreren Schein, ist aber gleichwohl schädlich und unausführbar. Denn da entsteht nothwendiger Weise ein ewiger Streit was dann zum Wesen einer Constitution gehöre oder nicht gehöre? [4]) was sie eigentlich vorschreibe

2) Aliqui ne ejusmodi statuta mutarentur, cavere voluerunt pœna statuta in eum qui ista abroganda sit censurus. Quæ pœna tamen non minus quam prius statutum abrogari potest. *Pufendorf* j. n. e. g. L. VII. c. 6. §. 8.

3) S. *Bodin* de rep. L. I. c. 9.

4) Es ist dabey wirklich ekelhaft zu lesen, wie die neuen Consti-

oder nicht vorschreibe, gebiete oder verbiete, ob sie so oder anders auszulegen sey? [5] Sobald aber die ganze sogenannt constituirende Gemeinde nicht versammelt, nicht befragt werden kann, so ist der Streit unauflöslich und der Ausschuß muß sie nothwendig auch hierin vertreten. Irgendwo in jedem geselligen Verband ist und muß einmal eine höchste Gewalt seyn, welche vorhandene Geseze aufzuheben, abzuändern, authentisch zu erklären befugt sey, und diese Gewalt kann nicht in einem todten Buchstaben, sondern nur in einer lebendigen, mit Einsicht, Wille und Kraft versehenen Autorität bestehen. Jene papiernen Ketten werden sonst bald zerbrochen und es wird dabey gewöhnlich alles tumultarisch über den Haufen geworfen; aus ungerechtem Zwang entsteht allemal eine viel größere Zügellosigkeit, gleichwie das Wasser die Ufer überschwemmt, wenn man ihm seinen natürlichen Lauf nicht gestattet. Hingegen befolget man die Geseze viel lieber und freywilliger, sie werden weniger leichtfertig aufgehoben oder beyseite gesezt, sobald man weiß, daß man dieselben allenfalls abändern kann, diese Veränderungen aber sorgfältigen und regelmäßigen Formen unterwirft; Formen, von denen wir seiner Zeit noch mehr reden werden und die z. B. darin bestehen, daß die vorhandenen Geseze nicht anders als auf einen vorläufigen, der Erheblichkeit würdig erachteten Antrag, auf reife Untersuchung in gewissen bestimmten Zeiten, von zahlreichen

---

tutions-Fabrikanten bald die unbedeutendsten, ihnen aber wichtigen Dinge zu Fundamental-Statuten machen wollten, und bald wieder bey den wichtigsten, von denen sie nichts verstuhnden, sich mit der Wendung heraushalfen: La loi détermine, organise, regle etc.

5) Vergl. B. I. S. 232.

Versammlungen und nur mit einer höheren als der gewöhnlichen Majorität sollen aufgehoben oder abgeändert werden können. Alsdann erst erhalten die Geseze jene Ehrfurcht und Heiligkeit die ihnen, besonders in Republiken, sehr zu wünschen ist, die aber nicht auf lästigem Zwang, sondern auf dem Ansehen der Väter, auf der Probe der Erfahrung und auf der freywilligen Zusammenstimmung mehrerer auf einander gefolgten Generationen beruhen muß. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die früheren Statuten und Geseze ihre Kraft und Verbindlichkeit so lange beybehalten als sie nicht förmlich durch eine gesezlich übereingekommene Majorität aufgehoben oder verändert worden sind. Denn eben, weil die Corporation immer die nemliche bleibt, weil ihre Mitglieder sich nur allmählig und unvermerkt erneuern: so ist auch das Stillschweigen oder die fortwährende Beobachtung der Geseze von Seite der Nachfolger als ein Zeichen ihrer fortdaurenden Einwilligung zu betrachten, und überhaupt wird wie bey einem Einzelherren, so auch bey einer Corporation mit Grund vorausgesezt, daß ihr einmal bekannt gemachter Wille der nemliche bleibe, so lang sie keinen entgegengesezten Willen förmlich geäußert hat.

Zehntes Capitel.

Fortsezung.

7° Die Magistraten einer Republik sind nicht blos ihre Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher.

Ein zweyfaches, zum Theil seltenes und eben daher von wenigen richtig gekanntes Verhältniß, ist dasjenige in welchem die Magistraten oder Vorgesezte einer Republik gegen die ganze souveraine Corporation, z. B. die dirigirenden kleinen Räthe gegen die grossen Räthe oder gegen die freye Bürgerschaft selbst stehen. Auf der einen Seite sind sie freylich gewissermaßen die Diener oder Beamtete der ganzen Genossenschaft, oder sollen sich wenigstens in der Idee und in ihren Handlungen stets als solche betrachten; sie werden, wo nicht immer ursprünglich, doch gewöhnlich späterhin, von ihr ernennt, besoldet, bevollmächtiget, instruirt, wie der Minister von seinem Fürsten; sie schwören ihr den Eid, sie sollen ihre Macht nicht zu eigenen Zweken, sondern nur zu den Zweken und Interessen der ganzen Genossenschaft verwenden. In so fern sind sie also die Diener oder Beamte der Republik und haben die dießörtigen ihnen auferlegten oder übernommenen Pflichten zu erfüllen. Aber auf der ande-

ren Seite können sie doch nicht ganz mit den Dienern oder Beamten eines Fürsten verglichen werden, und es besteht zwischen ihrem Verhältniß und demjenigen dieser lezteren noch ein wesentlicher Unterschied. Denn erstlich sind die Magistraten oder Vorsteher einer Republik selbst Mitgenossen an der gemeinsamen Herrschaft und Unabhängigkeit, was der Minister eines Fürsten nicht ist, indem er an den Rechten und dem Eigenthum dieses lezteren keinen Antheil hat. Sie können in jener Eigenschaft von den gemeinsamen Berathschlagungen nicht ausgeschlossen werden, sie haben zu allen Geschäften von Rechtens wegen mitzusprechen und mitzustimmen, welches dem Diener oder Minister eines Fürsten ebenfalls nicht zukömmt, als der nur Räthe aber keine entscheidende Stimme zu geben hat, den der Fürst nicht einmal beyzuziehen schuldig ist, sondern allenfalls auch ohne ihn Beschlüsse fassen kann. Ja! es hat sogar die Stimme der Magistraten, wenn sie schon in den allgemeinen Versammlungen rechtlich nicht mehr als die jedes anderen gilt, dennoch als die Meynung der Mächtigeren, der Ersten, Vordersten, sachkundigsten und mit besonderem Zutrauen beehrten Mitglieder, so viel Gewicht, daß sie wenigstens in dem gesunden Zustand einer Republik gewöhnlich die Stimmen der übrigen nach sich zieht. Zum anderen haben die republikanischen Magistraten in den meisten Fällen und den täglichen, gleichwohl oft ziemlich wichtigen Regierungsgeschäften, keinen Oberen über sich, weil die ganze souveraine Corporation nicht immer versammelt werden kann noch stets versammelt werden will; sie disponiren über viele Gelder der Republik, vergeben die meisten Stellen und Aemter, können belohnen und strafen, Vortheile und Nachtheile zufügen; sie herrschen im Einzelnen (distri-

butive) über diejenigen selbst welche zusammen genommen und mit ihnen vereiniget (collective) ihr Herr sind; während hingegen der Minister eines Fürsten stets einen Oberen über sich hat, nie über denselben herrschet, jeden Augenblik von ihm Befehle empfangen kann oder wirklich empfängt und befolgen muß. Man hört freylich oft in Republiken von einzelnen Bürgern oder Parteyungen sprechen, die höchste Gewalt komme ihnen zu, die Magistraten seyen nur ihre Diener oder Minister, die mehr zu gehorchen als zu befehlen hätten, die man einsezen, absezen, instruiren, zur Rechenschaft ziehen könne u. s. w. Aber die Realität, oder die Natur der Dinge selbst, stimmt mit dieser Vorstellung nicht überein; denn die nemlichen welche dergleichen Reden führen, nennen hinwieder die Rathsherren ihre Patronen und Gönner, geben ihnen höhere Titel, suchen ihre Gunst, erforschen ihren Willen, bewerben sich bey denselben um Aemter oder Dienste u. s. w., und gerade das beweist, daß jene Rathsherren einmal nicht die Diener der einzelnen Bürger sind. Daher ist es auch merkwürdig, daß selbst im Canzleystyl das Wort Diener oder Minister von den Vorstehern oder dirigirenden Räthen einer Republik nicht gebraucht wird, wie hingegen von den ersten Beamten eines Fürsten. Sie heißen im Gegentheil Magistraten, Vorgesezte, Aelteste, Senatoren, *Savii*, Rathsherren, Ehrenhäupter u. s. w., lauter Benennungen welche deutlich anzeigen, daß sie nicht vollkommene Herren und nicht bloße Diener, sondern die ersten und vordersten ihrer Mitbürger, ausgewählte, mit besonderem Zutrauen und einem großen Theil der Macht beehrte Mitgenossen sind, die nicht blos im einzelnen rathen, sondern zusammen genommen auch entscheiden und befehlen können.

Diese Unterscheidung mag abermal beweisen, wie so sehr viele Dinge in der einen Rüksicht gleich, in der anderen ungleich sind, und mithin nicht die nemlichen Rechtsregeln auf sie angewendet werden können. Es beruhet auf derselben auch der Grund warum (wie schon bey anderer Gelegenheit von uns bemerkt worden [1]) der republikanische oder sogenannte patricische Adel, welcher auf der wirklichen oder öftern Bekleidung höherer republikanischen Würden beruht, eben so viel ja noch mehr geachtet wird, als das blos von fürstlichen Bedienungen herrührende Ansehen, zumal wenn in Ansehung der Macht und des Gebiets zwischen dem Fürsten und der Republik kein großer Unterschied besteht, oder der höhere fürstliche Beamte nicht in anderer persönlicher Rüksicht, durch eignen Geburtsadel, durch Güterbesiz, durch angesehene Verbindungen und Verwandtschaften, zu sehr über die republikanischen Magistraten hervorraget. Es erklärt sich auch hieraus, warum das Haupt oder die gesammten Mitglieder einer souverainen republikanischen Regierung in Versammlungen, Zusammenkünften u. s. w. vor den Dienern eines Fürsten den Rang haben. Sie sind mächtiger und freyer, sie stellen gleichsam den Souverain selbst vor, während der Minister eines Fürsten immer von demselben abhängt, nur Arbeiter, Gehülfe, aber nicht Mitherr ist. Hingegen geht ein einzelner souverainer Fürst, selbst wenn sein Gebiet kleiner wäre, allerdings den Häuptern einer Republik oder ihrem dirigirenden Collegio vor. Denn er regiert in eigenem Namen, diese nur im Namen der ganzen Genossenschaft; er ist für sich selbst frey und herrschend, diese nur zusammen genommen: und

---

1) B. III. S. 296.

da das äußere Ansehen unter den Menschen sich nach dem Grade der besizenden Kraft und Freyheit richtet, so ist es doch eine höhere Stufe von Macht und Glük durch sich selbst und allein unabhängig zu seyn, als diese Unabhängigkeit mit mehreren zu theilen, von ihnen zu erborgen und nur in ihrem Namen auszuüben. [a)]

---

a) Eben dieses statuirt auch Pufendorf: Quia in dignitate vicaria et delegata tantum splendoris esse non potest, quantum in originaria, neque in magistratu tantum dignitatis quantum in principe, et vero civitates liberæ cum regibus in eodem loco convenire non possunt, nisi per legatos aut deputatos, adparet sane omnino legatum civitatis liberæ cedere debere cuicunque regi aut principi cui summum est imperium. j. n. et g. L. VIII. c. II. §. 20.

Eilftes Capitel.

Fortsezung.

8° Das Gut einer Republik gehört der ganzen Genossenschaft und nicht ihren einzelnen wechselnden Mitgliedern.

I. Beweis dieser wichtigen Rechts-Regel.

II. Kraft derselben darf das gemeine Gut nur zu den Zweken der Communität verwendet und ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden. Keinem abgehenden oder austretenden Mitglied kömmt irgend ein Antheil zu.

III. Neuere Verlezungen dieser Regel sind eine Folge der Noth und der herrschenden falschen Doctrinen.

Aus dem Begriff einer Communität, als einer einzigen moralischen oder collektiven Person, einer Vereinigung mehrerer, sich allmählig durch neue Aufnahmen ersezender Menschen, zu einem gemeinschaftlichen fortdaurenden Endzwek, folget ferner die wichtige Rechts-Regel, daß ihr Gut oder gemeinsames Vermögen der ganzen Genossenschaft gehört und nur allein für ihre Zweke verwendet werden darf. Zwar muß man hier freylich wahre Communitäten oder Corporationen von bloßen Handels-Gesellschaften und anderen dergleichen vorübergehenden Associationen, deren Gut von den einzelnen Mitgliedern durch gleiche oder ungleiche Actien zusammengeschossen worden ist, unterscheiden. In diesem leztern Verhältniß, wo das Privat-Eigenthum bleibt und nur einstweilen gemeinschaftlich verwaltet oder

benuzt wird, kann freylich jedes austretende Mitglied seinen Antheil zurükfordern, und es wird auch solches gewöhnlich in den Grund-Statuten ausdrüklich festgesezt oder vorbehalten. Aber in einer wahren Communität, die immer die nemliche bleibt, ihre einzelnen Mitglieder mögen durch Tod oder freywilligen Austritt noch so sehr wechseln, deren Gut nicht durch bestimmte Aktien oder Einkaufssummen zusammengeschossen, sondern ihr entweder gemeinschaftlich geschenkt oder von ihr durch gemeinsame Kräfte erworben worden ist, wo mithin alles nur der Gesammtheit, den einzelnen Mitgliedern aber nichts eigenthümlich gehört, und wo überhaupt nichts besonderes festgesezt ist: da hat es auch nicht die nemliche Bewandniß, sondern es bleibt bey der natürlichen Rechts-Regel, daß das Gut oder gemeinsame Vermögen nur der ganzen Vereinigung gehöre, so lang sie wenigstens existirt; es ist gleichsam eine ewige Substitution, ein beständiges Fidei-Commiß zu Gunsten nicht blos der gegenwärtigen, sondern aller künftigen Genossen, von welchem die zeitlichen Mitglieder oder Vorsteher nicht die Eigenthümer, sondern nur die Verwalter sind.

Dem zufolge darf erstlich das gemeine Gut, in der Regel, nicht zu anderen Zweken als zu denen der Communität selbst verwendet werden. So soll man die Armen-, Kranken-, Kirchen- und Schulgüter zu keinen anderen Gegenständen als zur Unterstüzung der Armen, zur Pflege der Kranken, zur Erhaltung der Kirchen und zur Erziehung der Jugend gebrauchen. Familien-Stiftungen, Ordens-, Kloster-, Stadt-, Gemeinds- und Zunft-Güter sind ebenfalls nur für die Zweke und Interessen dieser Corporationen bestimmt. Die nem-

liche Regel gilt überhaupt auch von den eigentlichen Republiken. Doch wenn eine solche Communität ganz frey ist oder mehrere Zweke in sich vereiniget, und in den Statuten nichts besonderes festgesezt worden: so wird jede Verwendung, die sie nach regelmäßigen Formen von ihrem gemeinen Gute macht, als zum Beßten der Gesammtheit geschehen, betrachtet, indem daben immerhin entweder ihre Ehre oder ihr beglaubter grösserer Nuze beabsichtiget wird.

Zum anderen kann aus gleichem Grund kein abgehendes oder austretendes Mitglied irgend einen Antheil an dem gemeinen Gut zurükfordern, eben weil es nicht sein Privat-Eigenthum ist, nicht aus zusammengelegten Actien besteht, sondern nur der ganzen Genossenschaft, jenem Gemeinwesen gehört, welches ungeachtet der wechselnden Mitglieder stets als das nemliche fortdauert. Der einzelne Mitbürger ist gewöhnlich bey seiner Aufnahme auch ohne Geldbeytrag in den Mitgenuß oder vielmehr in die Mitherrschaft über die gemeinsamen Güter getreten, und folglich kann er nicht forderen, daß ihm etwas davon zurükgegeben werde. Wenn er auch bey seinem Eintritt irgend etwas bezahlt hat, so war es nicht eine Einkaufssumme, sondern nur eine Bedingung der Aufnahme, ein freywilliger Beytrag um den Werth zu beweisen den er auf die Ehre dieser Bürgerschaft sezt, um ihren Wohlstand zu fördern oder um gewisse Privat-Vortheile zu genießen; aber jener Beytrag war nie nach einem gewissen Quotient des ganzen Corporations-Guts berechnet, und kann ihm also kein Recht auf dasselbe geben. Auch sehen wir deßwegen in der ganzen Erfahrung, daß gemäß dieser natürlichen

Rechtsregel und ohne daß darüber in den Statuten das geringste festgesezt sey, kein austretender Bürger einer Gemeinde, einer Stadt, einer Republik, kein Mitglied einer Familien-Corporation, eines Ordens, eines Klosters, einer Zunft u. s. w. irgend einen Antheil von dem gemeinen Gut heraus erhält, noch von den Erben eines Verstorbenen gefordert werden kann; und wenn in unseren Tagen hierüber nach und nach entgegengesezte irrige Begriffe in die Köpfe einschleichen: so kömmt solches nur von der Zerrüttung des jezigen geselligen Zustandes, von jenem Zeitpunkt her, wo man entweder gegen alles Bleibende, Beharrliche, Gemeinnüzige Krieg führte und alle Erdengüter blos zu absolutem, wandelbarem, egoistischem Privat-Eigenthum machen wollte, oder wo man, wegen dergleichen Principien, die Auflösung und gewaltsame Zerstörung aller Corporationen besorgen mußte, und daher durch gehoffte Theilungen oder partielle Zurükgaben wenigstens etwas von dem Untergang oder fremdem Raub zu retten suchte.

Drittens ist es eben so klar, daß **das gemeine Gut, ohne Einwilligung aller Mitglieder nicht getheilt werden darf.** Denn eine solche Theilung wäre einer Auflösung der Genossenschaft gleich, zu welcher auch sogar die Majorität nicht befugt ist, weil sie, wie oben bewiesen worden, wohl austreten, aber das Recht der übrigen, die nemliche Gesellschaft unter sich fortzusezen, nicht aufheben kann. [1] Gleichwie das Corporations-Gut nicht einzelnen Mitgliedern gehört, so gehört es auch nicht den mehreren, sondern nur der ganzen

---

1) S. oben S. 102—103.

Gesammtheit, dem Gemeinwesen, welches als collective Person, ungeachtet der Verminderung seiner Mitglieder, fortdauern kann; und gleichwie kein einzelnes Mitglied irgend einen Antheil für sich zurükzufordern berechtigt ist, so darf solches auch nicht von mehreren geschehen. Zur Theilung eines wahren Gemeinguts wird, wie zur Auflösung der Gesellschaft, die Einhelligkeit der Stimmen erfordert. Auch sehen wir daher, daß im Allgemeinen alle Dörfer, Städte, Familien-Güter, Zünfte, Klöster, Orden und Republiken ihre gemeinen Güter entweder gar nicht oder nur mit einhelligen Stimmen zu theilen pflegen, und von manchen wird dieses zum Ueberfluß noch durch besondere Statuten ausgedrükt. In unseren für alle begüterte Corporationen so gefahrvollen Zeiten, mögen wohl von dieser Regel einige Ausnahmen geschehen; und bisweilen durch bloße Majoritäts-Beschlüsse gemeine Güter getheilt, so wie die Corporationen selbst aufgelöst worden seyn. Aber dergleichen Verfügungen wurden nicht gebilliget, noch für die gewöhnliche Rechtsregel ausgegeben, sondern sie geschahen nur um unter zwey unvermeidlichen Uebeln das mindere auszuwählen und der sonst befürchteten gewaltsamen Beraubung vorzubeugen. Wenn übrigens in solchen Fällen die Minorität, obschon sie die Theilung nicht wollte, dennoch dem Beschlusse nicht widerstrebt, seine Ausführung gestattet, sogar den ihr zukommenden Antheil annimmt: so ist es immerhin und mit Recht so zu betrachten, als ob sie hintenher eingewilliget habe, mithin der Beschluß einhellig gewesen sey.

Zwölftes Capitel.

Fortsezung.

9° Die Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Steuern und Beyträge fordern so viel sie es nöthig findet.

I. Das Befugniß dazu beruht darauf, daß hier immer freye Einwilligung statt findet; doch rathen Klugheits-Gründe dieses Recht nur selten und mit Maaße auszuüben.

II. Hingegen kann eine Republik ihre Unterthanen nicht einseitig und willkührlich mit Steuern belegen. Sie stellt gegen dieselben einen Fürsten vor.

III. Allfällige Beyhülfe der Unterthanen muß angesucht und freywillig zugestanden werden. – Beweis dieser Säze aus der Vernunft und der allgemeinen Erfahrung.

IV. Nach den wahren republikanischen Grundsäzen sollen die Steuern oder Beyträge für alle gleich seyn. Beweis der Rechtmäßigkeit und Zwekmäßigkeit dieser absolut gleichen Bürgersteuern. Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

V. Daherige Unzuläßigkeit und Unausführbarkeit aller gezwungenen Vermögens-Steuern.

VI. Wahre ökonomische Regeln bey eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen.

Es scheint endlich hart und drükend, fließt aber dennoch aus der Natur einer Communität oder Genossenschaft, daß dieselbe von ihren Mitgliedern (aber auch nur von diesen) Steuern und Beyträge fordern kann, so viel sie es für die Zweke und Bedürfnisse ihres Gemeinwesens nöthig

findet. Zwar hat sie in ihrer Klugheit Gründe genug dieses Recht entweder gar nicht oder nur selten und mit Maaße auszuüben, theils wegen dem Widerstand der sich von Seiten der Bürger selbst zeigen müßte, theils weil dergleichen Steuern den meisten zu lästig wären, sie der Republik abgeneigt machen und vielleicht selbst zur Verlassung derselben nöthigen würden. Allein das Befugniß selbst beruhet darauf, daß hier niemalen Zwang sondern immerhin freye Einwilligung vorhanden ist. Die Mitglieder der Genossenschaft beschazen sich selbst, sie disponiren nur über ihr eigen Gut, zu eigenen Zweken, und haben sich also über diese Beyträge so wenig als über andere von ihrem Willen abhängende Ausgaben zu beschweren. [1] Sollte auch eine Minorität dem steuerfordernden Beschlusse nicht beygepflichtet haben: so bleibt ihr das Recht aus der Genossenschaft zu treten (das Bürgerrecht aufzugeben) und sich dadurch der Steuerpflicht zu entziehen. Uebt sie aber dieses Befugniß nicht aus, sondern bleibt in der Ge-

---

1) Daher erklärt es sich auch, daß diejenigen welche diesen, blos im Innern einer wahren Republik geltenden, Grundsaz auf herrschaftliche Verhältnisse anwenden und in jedem Aggregat von dienstbaren oder abhängigen Menschen eine freye Corporation sehen wollen, durch die Gewalt der Principien getrieben, dem Staat ein unbeschränktes Beschazungs-Recht auf die vermeynten Bürger einräumen. (Vergl. B. II. S. 327.) Allein wie irrig diese Vergleichung sey, haben wir schon oft bewiesen. Uebrigens wird selbst in wahren Republiken das Inconvenient noch dadurch corrigirt, daß man das Bürgerrecht, d. h. die Mitgenossenschaft aufgeben kann, da hingegen jene von Volks-Freyheit prahlenden Staatsrechtslehrer ihren fingirten Bürgern auch sogar dieses nicht gestatten wollen, und dadurch die entsezlichste Sclaverey statuiren die sich nur denken läßt.

sellschaft, so leistet sie eben dadurch den Beweis, daß sie den übrigen nachgegeben, folglich hintenher ebenfalls eingewilliget habe; denn sie kann billiger Weise nicht fortfahren die gleichen Vortheile zu genießen ohne die gleichen Beschwerden zu tragen. Freylich wäre es von Seiten jeder Genossenschaft lieblos und unklug sich ohne Noth eingebildete Bedürfnisse zu schaffen, durch Verschwendung außerordentliche, unnöthige Ausgaben zu veranlaßen, um von den einzelnen Mitgliedern beträchtliche Beyträge forderen zu müssen, welche vielen lästig, von den Aermeren gar nicht bestritten werden könnten, und selbige dadurch zum Austritt nöthigen würden. Allein dieser Mißbrauch ist in einer Republik so leicht nicht zu besorgen, da die mehreren Mitglieder und selbst die Reicheren, stets interessirt sind, so wenig als möglich zu bezahlen, und da man auch der minder vermöglichen Mitglieder, als Stüzen, Gehülfen und Freunde nöthig hat, um die vorkommenden Arbeiten zu besorgen und die Wurzel seiner Kraft auszudehnen. Gewöhnlicher Weise sucht man daher durch Beschränkung der Bedürfnisse die Sachen so einzurichten, daß die Communität aus ihrem eigenen gemeinsamen Gut leben könne, und entweder nur geringe oder gar keine außerordentlichen Beyträge nöthig sind. Sonst aber kann die Regel nicht geläugnet werden, daß eine Genossenschaft von ihren Mitgliedern so viel Steuern fordern darf, als sie es für ihre gemeinsamen Bedürfnisse nöthig findet, daher man auch diesen Grundsaz in allen Privat-Communitäten und, wo die Noth es erfordert, auch in freyen Republiken unwidersprochen geltend und ausgeübt sieht.

Hingegen darf eine Republik ihre eigenen Untertha-

nen nicht einseitig und willkührlich mit direkten Steuern belegen, weil dieselben keinen Antheil an der Souverainität oder an dem gemeinen Wesen der über sie herrschenden Gesellschaft haben, mithin auch von Rechtens wegen nichts zu demselben beyzutragen, sondern nur ihre sonstigen natürlichen oder vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen schuldig sind. Die Republik stellt gegen ihre Unterthanen, d. h. gegen die auf ihrem Gebiete wohnenden, in ihrem Dienste stehenden, unter ihrem Schuze lebenden Menschen, welche nicht zugleich Mitglieder der Communität sind, einen collectiven Grundherren oder Fürsten vor, und hat also in dieser Rüksicht gleichwie die nemlichen Rechte so auch die nemlichen Schranken, und aus ihrer Unabhängigkeit, aus ihrem Länderbesiz und sogar aus den verschiedenartigen freywilligen Dienstverträgen fließt kein Recht auf das erworbne Eigenthum ihrer Unterthanen.[2] Nur überwundne Feinde, denen man als Bedingung des Friedens oder als Loskauf von größeren Uebeln einen jährlichen Tribut auferlegt hätte, und die ihn auch gleichsam vertragsweise zusagten, können hierin eine scheinbare Ausnahme machen; dann aber beruht auch die Steuerpflicht auf einem ganz anderen Grund, und es sollen selbst diese Contributionen in der Folge nicht willkührlich erhöht werden. Hat also eine Republik die Beyhülfe ihres ihr untergebenen Volkes nöthig, welches zwar auch geschehen kann, aber doch seltener als in Fürstenthümern geschieht: so muß diese Hülfe freywillig gesucht und bewilliget werden, und zwar nur allein von den Freyen, d. h. von denjenigen Individuen und Corporationen des Landes die unmittelbar von der herr-

2) Vergl. B. II. S. 321–326.

schenden Republik abhängen, nur ihr und außer derselben niemand anders dienstbar verpflichtet sind. [3] Eine Republik kann daher auch ihre Landstände haben, sie existiren durch die Natur der Dinge in jedem Staat und bestehen aus den gleichen Elementen wie in Fürstenthümern. Nur werden sie gewöhnlich in Republiken viel seltener versammelt, aus dem ganz natürlichen Grund weil man ihrer Hülfe nicht bedarf und weder Steuern noch Auflagen verlangt, welches von diesen Ständen eher für ein Glük betrachtet werden sollte, da dergleichen Zusammenberufungen bekantlich mehr für die Interessen des Fürsten als für die Interessen des Landes zu geschehen pflegen. Im Allgemeinen aber wird die Regel, daß eine Republik ihre Unterthanen nicht einseitig mit Steuern und Auflagen belästigen dürfe, auch in der Praxis wirklich befolgt, [4] und wo man davon abwich, da war solches blos unter die einzelnen vorübergehenden Mißbräuche zu rechnen; denn Privatschuldigkeiten, wie z. B. Zehnden, Grundzinse, die Einkünfte von Domainen, Regalien, Sporteln u. s. w. muß man nicht mit eigentlichen Auflagen verwechseln. Keine Privat-Corporation fordert von ihren äußeren Dienern oder Untergebenen Steuern und Beyträge, wenn sie auch schon von denselben aus anderen Rechts-Verhältnissen mancherley Einkünfte ziehen kann. Bey den freyen und souverainen gilt überhaupt die nemliche Regel. In den späteren verdorbnen Zeiten Roms

---

3) Vergl. B. II. S. 335—339.

4) Versteht sich mit alleiniger Ausnahme der neueren Revolutions-Republiken, die gar nichts Eigenes besaßen, folglich theils den vorigen Landesherren, theils alle sogenannten Bürger ihres Eigenthums berauben mußten.

nahm man oft Leute, selbst wider ihren Willen, in das Bürgerrecht auf, nur um von ihnen Steuern und Militär-Dienste forderen zu können, ein Mißbrauch wodurch man die Regel umgehen wollte, der aber dennoch beweist, daß man sich nur gegen die eigentlichen Bürger zu dergleichen Forderungen berechtiget hielt. [5] In den Republiken des Mittelalters hingegen, den Italienischen, Schweizerischen und Deutschen Städten ward jener Grundsaz rein beobachtet. Wenn z. B. in früheren Jahrhunderten die Städte Zürich und Bern Kriege führten oder Länder und Herrschaften kauften, so steurten nur die Bürger, nicht aber die Unterthanen. [6] Das nemliche wird von Luzern gemeldet, bey dem Anlaß als diese Stadt Pfandschaften einlöste oder die Grafschaft Willisau erwarb. [7] Bis auf die lezten Zeiten der Schweizerischen Republiken wurden weder von Bürgern noch von Unterthanen Steuern gefordert. Auflagen aller Art, sowohl für ordentliche als außerordentliche Bedürfnisse, kennt man erst seit der Revolution und ihren verschiedenen Gestalten, d. h. seit der Verschleuderung des Communal-Vermögens, der Umkehrung aller Rechts-Principien, und der bequemen Fiktion alle Einwohner als Bürger zu erklären, obschon sie es sowohl nach Gesezen als in der Wirklichkeit dennoch nicht sind.

Wenn aber eine Republik von ihren Mitbürgern jährliche oder vorübergehende Steuern und Beyträge for-

---

5) S. *Roth* de re municipali Romanorum. 1801. 8.

6) J. von Müller Schweizergesch. II. S. 299.

7) von Balthasar fünf politische Jahrhunderte von Luzern. S. 12.

dert: so sollen sie in der Regel und nach den wahren republikanischen Grundsäzen, für alle gleich seyn; folglich nicht nach dem Verhältniß des Vermögens der steuerbaren Bürger, sondern nach dem Verhältniß ihres Antheils an dem gemeinen Wesen abgemessen werden. Denn bey gleichen Vortheilen sollen und dürfen auch nur gleiche Beschwerden Plaz haben. Dieser Grundsaz, so sehr er auch den neueren Uebungen und selbst den meisten staatsrechtlichen Doctrinen widerspricht, fließt dennoch aus der Natur der Sache und gilt im Allgemeinen bey allen Corporationen in der Welt. Wem würde es dann einfallen bey einer Association zum geselligen Vergnügen, einem Casino, einer Tanz- oder Lesegesellschaft, einem Gelehrten-Verein u. s. w. die Mitglieder nach ihrem, sogar unbekannten, Vermögen bezahlen zu lassen, und nicht nach dem Maaß des Vortheils den sie genießen. Solches wäre eben so ungerecht als wenn man den Preis der Lebensmittel nicht nach ihrem Werth oder Gewicht, sondern nach dem Privat-Vermögen des Käufers für jeden anders festsezen wollte. Hier zahlt im Gegentheil jeder gleich; der Arme so viel als der Reiche und der Reiche nicht mehr als der Arme; nicht ihr Vermögen, sondern der gegenseitige Vortheil ist das Maaß nach welchem der Beytrag oder der Kaufpreis bestimmt wird. Warum nun dieser Grundsaz bey höheren und unabhängigen Communitäten, d. h. bey eigentlichen Republiken, nicht ebenfalls gelten sollte, ist gar nicht einzusehen. Wer die Vortheile der Gleichheit genießen will, muß sich auch ihre Lasten gefallen lassen, oder wenn er dieses leztere nicht kann oder nicht will, lieber aus der Gesellschaft treten: und es gehört auch zu den zahllosen Widersprüchen der heutigen Philosophen, daß sie in ihren neu geschaffenen Re-

publiken zwar alle Vortheile gleich, die Beschwerden aber ungleich machen, jene allen Menschen einräumen, diese nur den Reichen aufbürden wollen. Dergleichen mäßige und für alle gleiche Bürgersteuern, welche wir in Monarchien, wegen den dort bestehenden verschiedenen Dienst-Verhältnissen durchaus unpassend gefunden haben, [a] entsprechen hingegen ganz dem in einer Communität bestehenden Verhältniß, und wären sogar in jeder Republik als zweckmäßig zu empfehlen, selbst wenn man ihrer übrigens nicht absolut nöthig hätte. Sie sind ein ungemein schikliches, sichtbares und jährlich wiederkommendes Zeichen, um alle Mitglieder an das gemeinsame Verband, an die Gleichheit der Rechte und der Pflichten zu erinnern; dem Armen zu beweisen, daß er, als Mitglied der Genossenschaft, so viel als der Reiche, dem Reichen, daß er nicht mehr als der Arme zu forderen oder zu bedeuten hat; dadurch das Ehrgefühl des ersteren zu beleben, den lezteren aber zur Billigkeit zu stimmen und von übertriebenen Prätensionen abzuhalten. Solche Steuern oder Beyträge kränken daher auch den Aermeren nicht, sie heben im Gegentheil das Gefühl seines bürgerlichen Werths, sind eine förmliche Anerkennung seines Rechts an der Genossenschaft, mithin für denselben ehrenvoll; während anderseits der Reiche sich auch nicht beklagen kann, weil man von ihm bey gleichen Vortheilen ebenfalls nur gleiche Beschwerden fordert, und ein stärkerer Beytrag stets seinem freyen Willen überlassen bleibt.

Man pflegt zwar gegen diese gleichen bürgerlichen Beyträge, und zur Rechtfertigung der Vermögens- oder

---

a) B. II. S. 350—351.

anderer ungleicher Steuern, verschiedene Einwendungen zu machen; aber sie beruhen alle nicht auf dem Gefühl der Gerechtigkeit, sondern nur auf einem geheimen Neid gegen höheres Glük, oder auf der Verwechslung freywilliger Liebespflichten mit strengen Rechtspflichten. So ist z. B. der gewöhnliche und so oft angebrachte Einwurf, der Reiche habe eines mehreren Schuzes nöthig, im Grunde blos sophistisch. Vorerst haben wir schon oft bewiesen, daß die geselligen Verbindungen der Menschen nicht wegen der Sicherheit ihrer Mitglieder unter einander gestiftet worden, sondern entweder durch die Natur gegeben, oder durch ganz andere Bedürfnisse veranlasset sind; und daß jener gerichtliche Schuz gegen mögliche Beleidigung nur eine moralische Pflicht, eine Hülfleistung von Seite des Mächtigeren ist, die zur Ehre des natürlichen Gesezes, ja selbst zur Sicherheit der unbeleidigten erfüllt wird; auch jedermann leicht erwiesen werden kann, indem es nicht mehr Mühe kostet einen Reichen als einen Armen zu schüzen, oft sogar noch weniger, da der erstere mehr Mittel hat sich selbst zu helfen. In Absicht des Lebens und aller angebornen Rechte sind sie einander gleich; was aber die erworbenen Rechte betrifft, so ist ein großes Gut eben so leicht zu schüzen als ein kleines, und ein Proceß über hunderttausend Gulden ist so geschwind entschieden als einer über zehen Gulden. Die Constatirung der Thatsache, ihre Vergleichung mit dem natürlichen oder positiven Gesez, und das aus beyden fließende Urtheil, kann bey dem einen so schnell als bey dem anderen geschehen, wofern man nur auf das Wesentliche der Proceßform und nicht auf überflüssige Formen und Subtilitäten Rüksicht nehmen will. Nicht zu gedenken, daß dieser in der Theorie so hoch gepriesene Schuz,

der aber in der Realität von den meisten nie angesprochen wird, immer ungewiß und selten vollständig ist, bey eintretendem Fall durch gerichtliche Taxen und Sporteln noch besonders bezahlt werden muß, und daß also kein Grund vorhanden ist ihn noch einmal bezahlen zu lassen, wenn man seiner nicht bedarf und von niemanden beleidiget wird. Noch schlechter ist der Einwurf, daß der reiche Bürger mehr bezahlen könne als der Arme, und mithin auch mehr bezahlen solle, indem das leztere gar nicht aus dem ersteren folgt. Das sind Gründe von Bettlern, nicht von Rechtsgelehrten, Motive die wohl bey freywilligen Liebespflichten aber nicht bey strengen Rechtsschuldigkeiten angebracht werden dürfen. Hier kömmt es nicht darauf an was einer thun könne, sondern was er zu thun schuldig sey. Der Vermögliche könnte auch noch viel anderes leisten, wozu man ihn gleichwohl nicht zwingen darf. Sobald er nichts weiter als Bürger ist, nicht mehrere Vortheile, als andere genießt, so soll er auch nicht mehr als andere Bürger bezahlen. Daraus ziehen wir nun den Schluß, daß Vermögenssteuern, es sey daß sie nach einem gewissen für alle gleichen Quotient oder nach willkührlichen Classen progressiv bestimmt werden, in Republiken wie in Monarchien der Regel nach durchaus unzuläßig sind, wofern sie nicht von jedem einzelnen zugestanden und freywillig übernommen werden. Nicht allein sind sie ungerecht, weil sie dem einen Bürger mehr Lasten als dem andern auflegen, ohne ihm dafür mehr Vortheile zu verschaffen: sondern sie haben auch unzählbare Inconveniente, führen zu lästigen Inquisitionen, veranlaßen unvermeidliche Betrügereyen, zerstören den Privatcredit und sind am Ende sogar unausführbar, wofern man dabey nur einige Bil-

ligkeit oder Gleichheit beobachten will. Wir haben schon anderswo in dem Capitel von den Steüern und Auflagen 9) überhaupt bewiesen, wie schwer, ja unmöglich es ist zu bestimmen, was alles unter das Vermögen gerechnet werden solle; wie viel grösser noch die Schwierigkeiten sind dieses Vermögen unter allen seinen verschiedenen Gestalten zu erkennen, zu schäzen oder in Geld anzuschlagen, zu verificiren; wie unbillig und unklug es ist, nur allein das Capital-Vermögen, die Ersparniß treuer Vergangenheit, mit Steuern zu belegen und so die Wurzel alles National-Wohlstandes anzugreifen; wie der Reichthum eines Mannes nicht blos nach der Summe seines Vermögens, sondern nach seinen reellen Einkünften und nothwendigen Bedürfnissen berechnet werden muß, die man abermal nicht kennen noch richtig schäzen kann; wie man sich daher, vermöge des Zwangs der Natur, zulezt immer mit freywilligen Angaben oder freywilligen Zahlungen begnügen muß: und wir wollen also diese frappanten Bemerkungen hier nicht wiederholen. Haben nun schon die nach einem gewissen, für alle gleichen Quotient abgemessenen Vermögenssteuern so viele Inconveniente, so müssen die sogenannten progressiven oder Classen-Steuern, wo nach gewissen willkührlich festgesezten Classen auch ein grösserer Quotient des Ganzen gefordert wird, und wo man z. B. von 2000 Thalern Einkünften und darunter zwey von Einhundert, von 2001 bis 4000 vier von Einhundert, von 4001 bis 6000 sechs von Einhundert und von da in höherer Progression zehen bis zwanzig von hundert bezahlen muß, als eine noch viel ungerechtere und verderblichere Erfindung betrachtet werden, die nur un-

---

9) Vergl. B. II. 345 – 348.

serem alles Recht umkehrenden, von Neid gegen jedes höhere Glük besessenen Zeitalter vorbehalten war, wo man alle fleißigen, wirthschaftlichen, vermöglichen Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der menschlichen Gesellschaft behandelte, während sie vielmehr ihre Stüzen und natürlichsten Freunde sind. [10] Dem für alle gleichen Quotient des Vermögens liegt doch wenigstens eine Art von Billigkeit, nemlich die relative Gleichheit, zum Grunde, bey welcher man sich beruhigen kann; diese progressiven Classen-Steuern aber sind gleichsam eine Strafe oder Buße auf höheres Eigenthum, mithin auf die Tugenden durch welche es erworben worden. Alle Nachtheile der Vermögenssteuern überhaupt treten bey den progressiven in noch viel höherem Grade ein. Die Festsezung der verschiedenen Classen oder des verschiedenen Quotients ist blos willkührlich, es liegt derselben auch nicht einmal eine scheinbare Basis von Billigkeit zum Grund, für einen Gulden mehr Vermögen müßte oft die doppelte Steuer bezahlt werden; die Ausführung ist noch schwieriger, das Resultat für die Vernichtung der Capitalien, mithin für den allgemeinen Wohlstand und die Beförderung löblichen Fleißes noch viel verderblicher. Auch entspricht die Erfahrung hier den Erwartungen nicht. Natürlicher Weise sollten dergleichen Classen-Steuern, wenn sie je richtig bezahlt würden, in einem großen Reich ungeheure Summen abwerfen, und dennoch ist ihr Produkt allemal äußerst gering, welches abermal beweist, daß sie unausführbar sind. Jeder sucht sich so viel möglich in

---

10) Sonnenfels hat durch seine Grundsäze der Polizey, Handlung und Staats-Wirthschaft die Idee zu solchen Classen-Steuern gegeben.

eine geringere Classe zu sezen und verheimlichet viele Bestandtheile seines Vermögens; er hat dazu nicht nur den mächtigsten Reiz, sondern auch Mittel genug in Händen, und wird gewöhnlich noch von andern begünstiget. Oft müßte einer sogar die Zunahme seines Wohlstandes verwünschen, blos um von der lästigen doppelten Steuer befreyt zu werden, die ihn von den vermehrten Ausgaben nicht enthebt und ihm dasjenige gleichsam als Strafe wegnimmt, was er durch Tugenden erworben hat. Sparsamkeit und Fleiß würden schädlich, Trägheit und Verschwendung oft nüzlich werden, welches die Ordnung der Natur umkehrt und mithin auch niemalen gut seyn kann.

Freylich wird man gegen diese Grundsäze einwenden, daß die absolut gleichen Beyträge der Bürger einer Republik nothwendig gering seyn müßten, damit sie von den ärmeren Mitgliedern ebenfalls bezahlt werden können, und daß sie also niemals eine bedeutende Summe abwerfen, vielweniger in evidenten Nothfällen hinreichen würden. Dieser Einwurf ist auch zum Theil allerdings richtig, aber man braucht deßwegen dem Gesez der Gerechtigkeit nicht untreu zu werden; denn unter solchen Umständen giebt es andere Mittel, oder die Bürger werden sich auch leicht zu größern freywilligen Aufopferungen und allerley Donationen einverstehen. Vorerst besteht also die allgemeine Regel, daß eine Republik, gleichwie ein Einzelherr, so weit immer möglich, aus ihrem eigenen gemeinsamen Gut und aus den allfälligen gleichen Beyträgen ihrer Mitglieder leben soll: kann sie dieses nicht, so muß sie ihre Bedürfnisse vermindern, d. h. ihren Aufwand beschränken, die Ausgaben nach den Einnahmen und nicht die Einnahmen nach den Ausgaben ab-

messen, welche Oekonomie in einer Communität, die für ihre Person keine physischen Bedürfnisse hat, und deren Mitglieder aus ihrem Privat-Vermögen leben müssen, unglaublich weit getrieben werden kann. Ist aber eine solche Beschränkung entweder nicht nüzlich oder zu schwierig, oder treten gar ausserordentliche Nothfälle ein: so sind verschiedene Mittel anzuwenden, je nachdem die Ausgaben alljährlich wiederkehren oder nur einmal aufgebracht werden müssen. Für die erstern ist es am zwekmäßigsten indirekte Abgaben einzuführen, deren Rechtmäßigkeit, unter gewissen Bedingungen, seiner Zeit erwiesen worden, [11] die ihrer Natur nach freywillig bezahlt werden und großentheils doch nur auf die Reicheren fallen. Ausserordentliche und beträchtliche Summen aber, wie z. B. für die Führung eines Kriegs, die Bezahlung von feindlichen Contributionen, die Erwerbung von Ländereyen, den Loskauf von beschwerlichen Verpflichtungen u. s. w. lassen sich am besten und schnellsten durch freywillige Anlehn aufbringen, welche Methode nichts nachtheiliges hat, sobald durch anderweitige Vermehrung der Einkünfte oder durch Verminderung der Ausgaben für die regelmäßige Verzinsung und allmählige Rükzahlung jener Schulden gesorget wird. Sollte man aber dieses, gerade wegen seiner Leichtigkeit, mißbräuchliche Mittel nicht anwenden und keinen Theil der Last auf die Nachkommen wälzen wollen: so hat eine jede Republik noch reiche Hülfsmittel darin, wenn sie ihre Bürger zu freywilligen Beyträgen auffordert, und zu diesem End ihr Interesse an dem gemeinen Wesen zu weken und zu beleben versteht. Dergleichen Steuern, sie mögen nun gänzlich dem Gut-

---

11) Vergl. B. II. S. 352 ff.

finden eines jeden überlassen, oder nach einem gewissen allgemeinen Maaßstab auf das Vermögen oder auf das Einkommen gelegt werden, haben nichts nachtheiliges, sobald sie durchaus freywillig sind und mithin nicht blos die Steuer selbst von den Bürgern zugestanden worden, sondern auch die Angabe der zu versteuernden Summen, ohne Inquisition noch Zwang von ihrem freyen patriotischen Willen abhängt. Will man als allgemeine Regel einen gewissen Durchschnitts-Maaßstab annehmen: so ist es immerhin billiger und bequemer die Steuer auf das Einkommen überhaupt als nur auf das Capital-Vermögen zu legen. Denn erstlich ist das Einkommen etwas reelles, das Capital-Vermögen hingegen nicht, sondern nur ein idealer Anschlag von dem zufälligen und veränderlichen Werth der Dinge. Das jährliche schuldenfreye Einkommen ist die wahre ökonomische Kraft, das eigentliche Vermögen eines Menschen, von welchem er seine ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse bestreitet und wovon er also auch etwas für das gemeine Wesen abgeben kann. Zweytens werden durch die Verlegung der Steuer auf das Einkommen überhaupt, alle mühsamen und gehässigen Erforschungen, Abtheilungen und Schäzungen der verschiedenen Vermögensarten erspart; die ganze Operation wird ungleich kürzer und einfacher. Drittens ist das Einkommen der Steuerpflichtigen viel leichter zu erfahren und zu schäzen als das Capital-Vermögen. Die Angaben werden im Ganzen viel treuer und gewissenhafter seyn; mancher macht sich Mühe sein Capital-Vermögen anzugeben, weil es entweder größer oder kleiner ist als das Publikum sich vorstellt, und beydes ihm unverdienter Weise nachtheiligen Vermuthungen und Urtheilen blossezen kann, während er hingegen die Summe sei-

nes Einkommens unbedenklich bekannt werden läßt, weil sie meist aus sehr verschiedenen Industrie-Quellen besteht, die nicht jeder zu wissen braucht. Dabey hat man auch viel bessere annähernde Kennzeichen um die jährlichen Einkünfte eines Mannes nach seinen offenkundigen Ausgaben, als hingegen sein so leicht zu verbergendes Capital-Vermögen mit Wahrscheinlichkeit schäzen und beurtheilen zu können. 12) Oft werden sogar diese Einkünfte noch höher angegeben als sie es wirklich sind, um dadurch in den Augen des Publikums für klüger und thätiger zu gelten, mithin dadurch sein Ansehen und seinen Credit zu vermehren. Viertens endlich hat jeder Mensch irgend ein bald mehr bald weniger beträchtliches Einkommen, nicht aber jeder ein Capital-Vermögen; die Steuer wird auf eine weit größere Zahl von Menschen vertheilt, eben dadurch leichter getragen, und dennoch ungleich ergiebiger. Daher erklärt es sich auch, daß in denjenigen Ländern wo man diese Materien am besten versteht, und zugleich den Handel und den Credit der Privat-Personen am meisten schont, alle ausserordentlichen gezwungenen Steuern (deren die Noth in unseren Tagen so viele erforderte) blos auf das Einkommen gelegt worden: und selbst in anderen Staaten, wo sonst nicht die gleichen Principien

---

12) In Städten z. B. ist der Werth der Wohnungen oder der Hausmiethen, ich will nicht sagen ein vollkommener aber doch ein ziemlich richtiger Maßstab, da die Wohnung ein allgemeines und unentbehrliches Bedürfniß ist, und die Menschen sich überhaupt ziemlich genau im Verhältniß mit ihren Einkünften geräumig und bequem zu logiren pflegen. Dazu erfordern alle großen und einträglichen Industrial-Anstalten wieder Gebäude, wenn auch der Besizer selbst nur eine bescheidene Wohnung einnimmt.

herrschten, hat man, durch Erfahrung belehrt, auf die nemliche Methode zurükkommen müssen, weil die Vermögenssteuern mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden waren und doch nie ihren Zwek erreichten. In wahren Republiken aber, wo die Steuer nicht aufgedrungen, sondern freywillig zugestanden, wo sie nicht für fremde, sondern für eigene gemeinsame Bedürfnisse gegeben wird, wo tugendhafter Gemeingeist, wechselseitiger Ehrenzwang, die Begierde sich auszuzeichnen, die Liebe für Kinder und Kindeskinder mitwirken: da entsteht oft unter den pflichtigen Bürgern und ihren verschiedenen Corporationen selbst, eine edle Nacheiferung, wer es dem anderen zuvorthun, welcher den anderen durch stärkeren Beytrag übertreffen könne, und so ist es unglaublich, welch unerschöpfliche Hülfsmittel eine Republik in dem guten Willen ihrer Bürger finden kann, sobald sie denselben aufzuregen weiß, und die Bürger selbst auch an der Erhaltung des Gemeinwesens wirklich interessirt sind.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Organisation der Republiken.

I. **Nothwendigkeit** derselben um die Menge der einzelnen Mitglieder zu vereinigen, sie zu einem künstlichen Ganzen zu bilden. Dergleichen Constitutionen können auch nur in eigentlichen Genossenschaften oder Communitäten statt finden.

II. **Allgemeinheit** derselben in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. **Endzwek der Constitutionen.** Solcher besteht darin: 1) die Gesellschaft selbst zu bilden und zu erhalten. 2) das natürliche Gesellschafts-Recht durch zwekmäßige Formen oder nähere Bestimmungen möglichst zu handhaben.

IV. **Ihre Entstehungsart.** Sie sind nichts weiter als das positive Gesellschafts-Recht, und können entweder auf einmal von den Stiftern der Gesellschaft, oder nach und nach bey eintretendem Bedürfniß gemacht werden. Lezteres ist die natürliche und auch die bessere Methode.

V. **Gegenstände oder Bestandtheile der Constitutionen.** Sie sind bey unendlich verschiedenen Formen und Mitteln überall die nemlichen.

a. Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und der Ausschliessung von derselben.

b. Form der Versammlungen und Berathschlagungen.

1. Zusammenberufung.
2. Versammlungsort.
3. Innere Organisation.
4. Eröffnung der Materien.
5. Berathschlagung oder sogenannte Umfrag.
6. Stimmensammlung und Stimmgebung.

Bey dem wichtigen Gegenstand von der Organisation oder sogenannten Constitution der Communitäten und Republiken, haben wir von ihrer Nothwendigkeit, ihrer Allgemeinheit, ihrem Endzwek, ihrer Entstehungsart und ihren Gegenständen oder wesentlichen Bestandtheilen zu reden; von ihrer Zwekmäßigkeit, d. h. von ihrer mehreren oder minderen Vollkommenheit, wird sodann, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, bey der Makrobiotik oder Erhaltungskunst der Republiken gehandelt werden.

Jede Vereinigung mehrerer Menschen die sich in eine wirkliche Corporation bilden und als solche handeln, d. h. irgend einen gemeinsamen Willen äußern und vollziehen will, hat zu diesem End eine bestimmte Einrichtung oder gewisser Statuten nöthig, durch welche die zerstreute und bisher zusammenhangslose Menge vereiniget, zu einem Ganzen gebildet, oder, wie man sich auszudrüken pflegt, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper umgeschaffen werde. Den Inbegriff dieser blos die innere Ordnung der Genossenschaft selbst angehenden, entweder auf einmal oder nach und nach gemachten Geseze, heißt man die Organisation oder auch die Constitution, die Verfassung des gemeinen Wesens,[1] Ausdrüke von denen der erstere nach einer etwas stolzen Analogie von den organischen oder lebendigen Körpern hergenommen ist, welche die Natur durch einen bewundernswürdigen Mechanismus aus unendlich verschiedenen Theilen zu einem einzigen harmo-

1) pactum ordinationis, wie die älteren Publicisten sich ausdrükten, zum Unterschied von dem pacto unionis.

nischen und selbstthätigen, sich von innen heraus entwikelnden Ganzen gebildet hat; die leztere Benennung hingegen ist zwar bescheidener, aber an und für sich nicht unschiklich, weil durch diese Statuten erst die Gesellschaft gleichsam constituirt, verfasset, derselben eine bestimmte Form gegeben wird. Auch findet man daher dergleichen Constitutionen bey allen Republiken wie bey allen Communitäten ohne Ausnahme. Es ist beynahe kein Dorf, welches nicht sein Reglement oder seine Dorfordnung, keine Stadt, kein Orden, kein bleibender geselliger Cirkel, keine Handwerkerzunft, keine Handels- oder Gelehrten-Gesellschaft, die nicht ihre Statuten oder Fundamental-Geseze habe, durch welche sie eigentlich verfasset oder eingerichtet ist, und die im Kleinen das nemliche was die Constitutionen der Republiken im Großen sind. Hieraus aber ergiebt sich bereits die wichtige und in unseren Tagen nie genug einzuschärfende Wahrheit, daß eine solche Constitution oder Organisation nur allein in Republiken oder eigentlichen Communitäten (Gemeinwesen) Plaz finden kann, hingegen aber bey Einzelherren, welche durch die Natur organisirt und ihren individuellen Willen selbst zu äußeren oder zu vollziehen befugt und vermögend sind, weder nöthig noch möglich ist. Man kann nicht sagen, daß zwischen einem Vater und seinen Kindern, einem Gutsherren und seinen Dienern oder Arbeitern, einem Anführer und seinen Getreuen, oder zwischen den Kindern, den Dienern und den Waffengefährten eine Constitution oder Organisation bestehe, so wie in den Republiken selbst nur das Verhältniß ihrer Mitglieder unter einander, nicht aber das Verhältniß zwischen der ganzen Republik und ihren äußeren Untergebenen die Constitution genennt wird. Nur eine Communität oder Ge-

nossenschaft bedarf künstlich von Menschen gebildet und constituirt zu werden, weil sie sonst gar nicht existiren würde; ein herrschendes Individuum hingegen ist durch die Natur vorhanden und von ihr selbst mit wunderbarer Vollkommenheit constituirt und organisirt. Steht es gleich mit anderen Menschen in mancherley verschiedenartigen Verknüpfungen, hat es auch über die Hülfe von vielen zu gebieten, denen es hinwieder mit seiner Macht hilft und nüzt: so besteht da gleichwohl weder zwischen ihm und ihnen, noch zwischen den lezteren selbst, irgend eine Communität; man sieht da keine Aufnahme in die Gemeinde, keine Ausschliessung von derselben, keine Zusammenberufung, keine collective Berathschlagung, keine Stimmgebung, keine Absönderung der Funktionen u. s. w., welch alles hingegen in Corporationen oder Genossenschaften durch gewisse Formen genau bestimmt seyn muß. Will man aber die zwischen einem Fürsten und den verschiedenen Classen seines Volks bestehenden theils natürlichen theils vertragsmäßigen Verhältnisse eine *Constitution* nennen, so ist dieses wenigstens ein ganz falscher und unnöthiger Sprachgebrauch, wodurch alle Begriffe verwirrt, die nemlichen Worte für entgegengesezte Dinge gebraucht und mittelst dessen revolutionäre Veränderungen erleichtert und eingeleitet werden sollen. Auch hörte man bis auf unsere Tage in allen Fürstenthümern oder herrschaftlichen Verhältnissen nichts von dergleichen künstlichen Verfassungen oder Constitutionen sprechen; sie existirten nicht, sie können niemalen aufgewiesen oder gezeigt werden; und wenn die neueren Politiker sich auch bey Monarchien der Ausdrüke von *Constitutionen, organischen Gesezen* u. s. w. bedienen, oder wenn man gar dergleichen einzuführen trachtet: so kömmt solches nur von dem re-

volutionären Zeitpunkt oder den verkehrten Grundsäzen her, nach welchen man sich jedes Volk, jede Menge von dienstbaren und abhängigen Leuten als eine souveraine Bürgerschaft vorstellte, oder eine solche schaffen und dem Fürsten gegenüber oder gar über ihn hinaufsezen wollte, und demnach sich einbildete, daß diese Genossenschaft, gleich jeder andern, eine Constitution oder Organisation nöthig habe. Allein diese revolutionären Operationen, zu denen die Fürsten unkluger Weise selbst die Hände leihen und solche noch, zu ihrem und ihrer Völker Verderben, mit eigener Macht ausführen, heißen im Grunde nichts anders als das Fürstenthum in eine widernatürliche Republik umwandeln, und bestätigen mithin noch die allgemeine Regel, daß solche Constitutionen nur in Republiken statt finden können.

Der Endzwek aller Constitutionen, aller Communitäts-Statuten, das Problem welches sie alle, bald mehr bald weniger glüklich aufzulösen trachten, besteht darin: theils die Genossenschaft selbst zu bilden und zu erhalten, theils das natürliche Recht derselben, welches in dem vorigen Capitel abgehandelt worden, möglichst zu handhaben, und vorzüglich zu verhüten, daß in Sachen, welche die ganze Communität betreffen, niemand seinen Privat-Willen an Plaz des allgemeinen Willens oder wenigstens des Willens der Majorität durchsezen könne. Damit z. B. niemand zum Eintritt in die Genossenschaft gezwungen oder wider den Willen ihrer Mitglieder aufgenommen werde, damit alle Wahlen, alle Beschlüsse das Resultat einer wahren und nicht blos scheinbaren Mehrheit oder gar der offenbaren Minderheit seyen, damit die Freyheit der ganzen Genossenschaft stets erhalten werde, ihre Ma-

gistraten selbst zwar angesehene Mitbürger und geachtete Vorgesezte bleiben, aber sich nicht zu Herren der Republik aufwerfen, das gemeine Gut nicht zu blossen Privatzweken diene u. s. w. sind gewisse Formen oder Geseze nöthig, welche die Abweichung von jenen Rechts-Principien, die zwar immerhin möglich bleibt, wenigstens erschweren und ihre Befolgung begünstigen sollen. Je mehr die Constitution diesen Zwek erreicht, je mehr sie mit einem Wort den Geist der Eintracht und die Gleichheit der Rechte zwischen den Bürgern, gleichsam das Leben der Gesellschaft und die Gesundheit oder das Gesez dieses Lebens zu erhalten und zu befördern weiß, desto vollkommener wird sie auch seyn. Wie schwer aber dieses Problem und in die Länge beynahe unauflöslich sey, beweiset die Geschichte aller Republiken, und wird in dem Capitel von den zu ihrer Erhaltung nöthigen Klugheits-Regeln noch näher gezeigt werden.

Da die Constitutionen nur positive Geseze sind, welche die innere Ordnung und Einrichtung einer Genossenschaft oder Communität betreffen: so versteht sich von selbst, daß sie entweder von dem Willen der ursprünglichen Stifter oder ihrer späteren Mitglieder abhängen. Die einen wie die anderen sind befugt die Bedingungen und Formen vorzuschreiben, unter denen sie eine solche Corporation stiften, oder derselben beytreten, oder darin verbleiben wollen. Sie legen dadurch nur sich selbst Geseze auf und beleidigen kein fremdes Recht. Bisweilen wird hiezu schon bey der Stiftung der Gesellschaft ein sogenannter Plan oder Entwurf gemacht, dem sich die einzelnen Mitglieder unterwerfen oder den sie vielmehr bey ihrem Eintritt freywillig annehmen, welcher Plan jedoch niemalen hin-

reicht, sondern in der Folge, je nach den sich zeigenden Bedürfnissen bald vervollständiget, erläutert und oft sogar abgeändert werden muß. Gewöhnlich aber ist die Communität durch die Natur der Umstände oder durch die Macht eines früheren Herren bereits vorhanden, bevor ihre nähere Organisation berathschlaget und entschieden wird. Auch ist es gar nicht nöthig, daß diese Constitutions-Geseze auf einmal gemacht werden; sie können eben so gut in einem Aggregat verschiedener, bey eintretendem Bedürfniß gemachter Vorschriften bestehen. Lezteres ist sogar die natürliche, gewöhnliche und eben daher auch die bessere Methode, ob sie gleich weniger schulgerecht, weniger glänzend scheinen mag. Denn man sezt nicht Uebel oder Unrecht voraus, wenn es nicht vorhanden ist; man legt der Freyheit keine Fesseln an so lang sie nicht mißbraucht wird, und nicht nur ist es unmöglich alle Fälle und Bedürfnisse vorherzusehen, sondern indem man nur allmählig die Lehren der Erfahrung berücksichtiget und benuzt: so werden auch nicht mehrere Geseze gemacht als man braucht und nur diejenigen deren Nothwendigkeit sich allgemein fühlen läßt, die den Zeiten und Menschen am meisten angemessen sind. Auch prägen sich dergleichen Geseze besser dem Geiste der Bürger ein, sie werden ihnen zur Gewohnheit und daher auch viel freywilliger befolgt. Daß die Constitutions-Geseze in Schrift verfasset seyen, ist zwar gut und gewöhnlich, aber nicht absolut nothwendig; denn eine allmählig gebildete und allgemein angenommene Praxis gilt auch für ein Gesez, und das wichtigste, das heiligste, was am pünktlichsten, am unverbrüchlichsten vollzogen wird, ist sogar nie und nirgends geschrieben, sondern durch Uebung und Tradition von den Vätern auf die Kinder herabgekom-

men.[2] Ja! es scheint sogar klüger und besser gehandelt, nicht allzuviele Dinge in Schrift zu verfassen; denn nicht nur veranlassen sie viele Zänkereyen, weil die Ausdrüke oft unvollkommen und zweydeutig sind: sondern indem man gewöhnlich nicht das natürliche und wesentliche, mithin auch allgemein bekannte, sondern nur das positive und zufällige, sonst leicht zu vergessende, niederzuschreiben pflegt: so werden die Menschen dadurch gewöhnt, ihre Aufmerksamkeit nur auf dieses zu richten, selbiges für die Hauptsache zu halten und darüber das wahre Recht zu vergessen;[3] da hingegen, wenn nur wenig geschrieben wird, der Geist oder das Natürliche, als in dem Gemüth und der Vernunft jedes Menschen vorhanden, stets lebendig bleibt, zulezt durch fortlaufende Tradition nothwendig die Oberhand behalten muß, und menschliche Abweichungen oder fehlerhafte Zusäze nach und nach entweder verschwinden oder doch auf ihren subordinirten Werth zurükgeführt werden. Ueberhaupt sind die Constitutionen nichts anders als das positive Gesellschafts- oder

---

2) In dem sogenannten Rothen Buch von Bern, welches viele Leute irriger Weise für den Inbegriff der Verfassung von Bern hielten, war z. B. nirgends vorgeschrieben, weder daß diese Stadt frey und unabhängig sey, noch daß sie dieses oder jenes Gebiet besize, noch daß ein Schultheiß, ein kleiner Rath von 27, ein groser Rath von 299 Gliedern seyn solle, noch daß man Bürger von Bern seyn müsse um dahin zu gelangen, noch wie man in dieses Bürgerrecht aufgenommen werden könne u. s. w. Die Constitution lag in der Natur der Sache, in uralten Institutionen und Gewohnheiten; jenes Buch aber war, wie schon anderswo bemerkt worden, nur eine Sammlung von solchen Verordnungen und Reglementen, die nur mit zwey Drittheil Stimmen sollten abgeändert werden können.

3) Vergl. B. II. S. 392—393.

Communitäts-Recht, [4] von welchem wir hier blos das allgemeine und nothwendige behandeln; sie sind der Leib von welchem das natürliche Gesellschafts-Recht die Seele ausmacht; die Form in welche der Geist eingekleidet wird, durch welche er wirken und bewahret werden soll; das Haus oder das Dach, um das höhere und wesentliche Gesez vor dem Wind der Leidenschaften und willkührlicher Eingriffe zu schüzen. Es verhält sich daher mit denselben wie mit den positiven Civil-Gesezen und den urkundlichen Beschränkungen landesherrlicher Gewalt. Sie werden meist nur nach vorhandenen oft wiederholten Mißbräuchen gemacht, oder sie entstehen größtentheils durch Uebung und Gewohnheit, die ursprünglich von dem Rath eines Verständigen herrühren und freywillig angenommen, späterhin durch den Privatfleiß von Gelehrten, oder auf Befehl der Oberen aufgezeichnet, in Ordnung gebracht und als Regel für die Zukunft sanktionirt werden. Bisweilen mag sogar eine solche Revision oder methodische Redaktion gut und nüzlich seyn, um überflüssiges oder fehlerhaftes auszumerzen, eingeschlichene Widersprüche zu heben, die zerstreuten Vorschriften in ihre natürliche Ordnung zu bringen, und dadurch die Einsicht in den Geist und Zusammenhang des Ganzen zu erleichtern.

So unendlich verschieden nun die Constitutionen oder Statuten der Republiken in Absicht der Formen und Mittel seyn mögen, so erstreken sie sich doch alle über die nemlichen Gegenstände. Ihre nothwendigen Bestandtheile sind durch die Natur der Sache selbst gegeben und daher auch überall die gleichen; Zeichen und Hülfsmittel

---

4) jus societatis domesticum positivum.

bleiben der Willkühr der Menschen überlassen, sie können und müssen daher auch verschieden seyn, je nachdem die Umstände oder die Kräfte der Gesellschaft verschieden sind, und mithin bald diese bald jene Form bequemer oder leichter auszuführen ist. Bedingungen der Aufnahme in die Genossenschaft und der Ausschliessung von derselben; 5) Formen der Versammlungen und Berathschlagungen; ein allfällig stellvertretender Ausschuß, wenn er je nöthig ist, und wenigstens ein dirigirender kleinerer zu Besorgung der täglichen Geschäfte; beyde mit ihrer abermaligen noch sorgfältigeren Bildung, inneren Einrichtung und ihren bestimmten Verrichtungen: das ist was zu der Constitution einer jeden Republik gehört, und wodurch sie wenigstens in ihren Hauptzügen vollendet ist. Wir wollen diese verschiedenen Gegenstände oder Bestandtheile derselben hier so kurz als möglich, jedoch mit hinreichender Vollständigkeit abhandeln.

Das erste was nothwendig bestimmt werden muß, ist: wer von der freyen Genossenschaft sey und wie sie allmählig ergänzt werden solle? oder mit anderen Worten, wem das Bürgerrecht zukomme und wie es erworben oder wieder verloren werden könne? Von einer Communität sind überhaupt ihre ursprünglichen Stifter und alle diejenigen welche späterhin von denselben oder ihren Nachkommen darein aufgenommen worden sind: denn niemand wird als Mitglied einer Genossenschaft geboren, die Natur hat keinem Menschen ein Bürgerrechts-Diplom aufgedrükt. Daß aber jede solche Gesellschaft wenigstens einige neue Mitglieder

5) jus civitatis — droit de cité.

annehmen müsse um die durch Tod oder freywilligen Austritt abgehenden zu ersezen, versteht sich von selbst, weil sie sonst in einem Menschenalter aussterben würde, welches der Zwek von keiner Communität seyn kann, am allerwenigsten einer solchen die mächtig, frey und herrschend ist. Falls durch Geseze und Uebungen die Söhne von wirklichen Bürgern, blos wegen dieser Eigenschaft, aufgenommen werden, oder ihnen die Aufnahm, ohne ganz besondere gesezliche Gründe, nicht verweigert werden darf, wie z. B. in allen Stadt-, Dorf- und Lands-Gemeinden: so müssen wenigstens die Eigenschaften bestimmt seyn, nach welchen dergleichen Nachkommen von Bürgern als stimmfähige Mitglieder der Genossenschaft anerkannt werden sollen, welche Eigenschaften dann, nebst dem Beweise der Abstammung von wirklichen Bürgern, gewöhnlich nur in einem gewissen Alter und einigen anderen leicht zu erfüllenden Formalitäten bestehen.[6] Ist aber die Gesellschaft von einer solchen Natur, daß die Söhne der wirklichen Mitglieder nicht von Rechtenswegen aufgenommen sind, oder gar nicht aufgenommen werden können, wie z. B. in allen herrschenden geistlichen und weltlichen Orden, deren Mitglieder zum Coelibat verpflichtet sind, in Handels- und Gelehrten-Gesellschaften, wo die Söhne oft nicht den nemlichen Beruf treiben, oder ist es überhaupt um die Aufnahme von Außern und Fremden zu thun, deren Eltern nicht bereits Bürger gewesen: so müssen die Bedingungen und Formen dieser Aufnahme so wie der Ausschliessung genau festgesezt werden.

---

6) Z. B. Annahme einer sogenannten Zunft, Besiz von Waffen, Erlegung einer geringen Finanz, Aufnahm in die herrschende Kirche u. s. w.

In der Regel soll die Aufnahme selbst nur von der ganzen Gesellschaft oder von der höchsten Gewalt einer Republik geschehen können; denn niemand ist befugt derselben wider ihren Willen Mitherren oder Mitgenossen an ihrem Eigenthum aufzudringen, und auch dieser Grundsaz wird in der Wirklichkeit ziemlich allgemein beobachtet. Was die Bedingungen betrifft, so haben wir schon anderswo gezeigt, daß jede Communität natürlicher Weise den Bewerbern um ihr Bürgerrecht solche Leistungen vorzuschreiben pflegt, von deren Erfüllung sie hoffen kann, daß der Zwek der Gesellschaft gefördert werde; diese Bedingungen können daher sehr verschieden seyn, 7) und machen auch einen Theil der Constitutions-Geseze aus. Welche Klugheits-Regeln aber bey diesen Aufnahmen zu beobachten und welche Bedingungen die zwekmäßigsten seyen: das wird in dem Abschnitt von der Staatsklugheit der Republiken näher untersucht werden.

Formen der Versammlungen und Berathschlagungen. Ist nun auch die Genossenschaft selbst gebildet und die Art ihrer allmähligen Ergänzung bestimmt: so kann sie jedoch nur durch die Versammlung ihrer Mitglieder wirken, nur durch die Majorität der Stimmen Beschlüsse fassen, und für die Regelmäßigkeit dieser Versammlungen und Berathschlagungen sind gewisse

---

7) Z. B. nebst den oben S. 62—63. angeführten auch noch das Bekenntniß einer gewissen Religion, Niederlassung in dem Hauptort oder in dem Gebiet der Republik; verheyratheten oder unverheyratheten Stand; vollkommene persönliche Freyheit; Auflagung anderer Bürgerrechte oder collidirender Dienst-Verhältnisse; Ablegung eines Eides, der die Hauptpflichten eines Bürgers in sich faßt u. s. w.



Formen nöthig, welche wenigstens die **Zusammenberufung**, den **gemeinsamen Versammlungsort**, den **Vorsiz**, das **Sekretariat**, die **Eröffnung der zu behandelnden Materien**, endlich auch die **Art der Berathschlagung und Stimmensammlung** festsezen müssen.

1° Daß die Mitglieder einer Communität **zusammenberufen** werden müssen, um über die gemeinsamen Geschäfte zu entscheiden, versteht sich von selbst, ist nothwendig und natürlichen Rechtens, weil sonst gar kein gemeinschaftlicher Wille herauskäme oder einzelne wenige ihre Privat-Meinung für den Beschluß der ganzen Communität ausgeben könnten. Niemand kann antworten, er werde dann befragt, und zur Aeußerung seines Willens aufgefordert. Zwar brauchen die Mitglieder eben nicht immer mit ihrem Körper gegenwärtig zu seyn; es ist möglich ihre Stimmen auch durch Kreisschreiben bey Hause abzuholen, schriftlich zu geben und sodann durch Zählung der Unterschriften die Majorität herauszubringen. Allein da auf solche Art gar keine wechselseitige Mittheilung der Gedanken und Gründe möglich wäre, und da bey allfällig verschiedenen einander subordinirten Meinungen und Vorschlägen der Wille der Mehrheit doch nicht erkannt werden könnte: so kann dieses Mittel nur äußerst selten, in dringenden Nothfällen, auch nur bey ganz einfachen, blos mit Ja oder Nein zu beantwortenden Gegenständen angewendet werden, und auch in diesem Fall ist es nur in sehr kleinen Collegien möglich. Die Versammlung soll ferner (so weit es wenigstens möglich ist) **allen Mitgliedern ohne Ausnahme** angesagt werden, indem sonst die nicht einberufenen ihres Stimmrechtes beraubt

würden, und mithin abermal kein allgemeiner Wille herauskäme. Die Verlezung dieser Regel würde die größten Mißbräuche veranlassen und jeder Faktion die Mittel an die Hand geben, alles durchzusezen, was ihren Privat-Interessen oder Privat-Leidenschaften am angemessensten ist, indem sie dazu nichts weiter braucht als nur solche Mitglieder zu berufen, von deren Stimmen sie versichert ist, oder absichtlich den Zeitpunkt zu erwarten und zu benuzen, wo minder willfährige abwesend sind. Auch soll die Versammlung in der Regel, und Nothfälle [8] vorbehalten, an dem gewöhnlichen Ort und zu der gewöhnlichen Zeit Plaz haben, wo sich alle Mitglieder leicht einfinden können, indem es sonst abermal einem herrschsüchtigen Präsidenten oder einer mit ihm einverstandenen Faktion sehr leicht seyn würde, jeden beliebigen Projekt gutheissen zu lassen und ihre Minorität an Plaz der Majorität zu sezen. Was aber die Formen der Zusammenberufung betrifft, ob sie durch Glokenschlag, durch mundliche oder schriftliche Ansage bey den Häusern, oder durch Anschlagzettel, durch öffentlichen Ausruf, oder durch Publication in Zeitungen und Intelligenzblättern geschehe: so sind dieselben blos positiv und gleichgültig, wofern sie nur ihren Zwek erreichen. Der Glokenschlag hat etwas feyerliches und heilig verbindliches, er dient zu gleicher Zeit auch für die entfernten Mitglieder und erspart anderweitige persönliche Dienste; mundliche Ansage bey den Häusern

---

8) Nothfälle sind solche wo die Anwendung der gewöhnlichen Regel entweder nicht möglich ist oder offenbar schädlich wäre. Alsdann wäre es unvernünftig die Regel befolgen zu wollen, denn die Geseze sind zum Nuzen und nicht zum Schaden der Menschen gemacht.

ist bequem, wird aber leichter vergessen; schriftliche oder gedrukte Aufforderung ist sicherer, aber mühsam und kostbar, zumal wenn sie oft wiederholt werden muß: daher nach Umständen bald diese bald jene Form die vortheilhaftere seyn kann, und die beßte Klugheit darin besteht, keine derselben ausschließend gesezlich vorzuschreiben, sondern im allgemeinen die bequemste vorzuziehen, zu ihrer allfällig nöthigen Abwechslung aber sich die erforderliche Freyheit vorzubehalten.

2° Die Mitglieder einer Corporation müssen aber nicht nur zusammenberufen, sondern auch an einem bestimmten Ort versammelt werden, ein abermaliges Inconvenient dem ein Individuum oder eine physische Person nicht unterworfen ist, als welche überall wo sie steht und geht, bey Tag und bey Nacht, in jedem Augenblik ihren Willen erklären und daher auch viel schnellere Entschlüsse fassen und vollziehen kann. Dieser gemeinsame Versammlungsort besteht gewöhnlich in einem der ganzen Communität eigenthümlich gehörigen und dazu besonders eingerichteten Gebäude, welches Rathhaus, Stadthaus, Gemeindhaus u. s. w. genannt wird, oder auch einen anderen beliebigen conventionellen Namen trägt. Auf die Bauart und die innere Einrichtung desselben kömmt es bereits ziemlich viel an, theils wegen dem anständigen, das Ansehn der Republik bezeichnenden und doch nicht übertriebenen Glanz, theils wegen den republikanischen Sinnbildern, welche gewöhnlich dabey angebracht und in jeder Rüksicht schiklich sind, [9] theils wegen der

9) Z. B. weise Sprüche, wie in Zürich: ein Bund von Pfeilen, dem natürlichen Symbol einer Republik, wo viele Schwache

Bequemlichkeit der Versammlungen und Berathschlagungen, welche z. B. geräumige, wohlgelüftete Zimmer, akustische Bauart, mehrere freye Ausgänge u. s. w. erfordert, endlich wegen der Nähe der Canzleyen, der Archive, der übrigen Bedienung, der allfälligen Wache u. s. w. In der Regel soll die Communität nur an dem gewohnten, hiezu bestimmten Orte versammelt werden, weil derselbe allen Mitgliedern bekannt ist und weil sich auch hier alle nöthigen Hülfsmittel vorfinden. Doch ist dieses nicht absolut nothwendig; überall wo die Communität regelmäßig zusammenberufen wird und ihre Mitglieder bey einander sind, da ist sie auch befugt ihren Willen zu erklären und Beschlüsse zu fassen. Es ist sogar bisweilen nöthig dieses Recht auszuüben, indem es auch Nothfälle geben kann, wo die Versammlung an dem gewöhnlichen Ort entweder nicht möglich oder mit Gefahren und Aufschub begleitet, folglich der Communität selbst schädlich wäre.

3° Innere Organisation. Sind nun aber auch die Mitglieder der Genossenschaft bey einander, so würden sie dadurch allein noch kein Ganzes ausmachen, sondern immer nur ein zusammengelaufener Haufe einzelner Menschen scheinen. Jezt erst hat die Versammlung eine Art von Organisation nöthig, durch welche sie gleichsam zu einem Körper gebildet, ihr ein Haupt und eine Seele gegeben werde, damit sie auch einen gemein-

---

nur durch ihre Verbindung stark werden; Gemählde aus den wichtigsten Epochen der Republik, Wappen oder Bilder ihrer verschiedenen Herrschaften oder Besizungen, Symbole republikanischer Tugenden u. s. w.

schaftlichen Willen erklären könne. Alle Mitglieder können einmal nicht zum voraus wissen, was behandelt werden soll, nicht die Gegenstände anbringen, nicht zu gleicher Zeit reden, als wodurch nur die äusserste Verwirrung entstehen würde; es zeigt sich schon hier wieder die Unvollkommenheit von dergleichen künstlichen Körpern und der Drang der Natur die collektive Einheit auf die natürliche oder individuelle zurükzuführen. Irgend eine einzelne Person muß nothwendig beauftragt und bevollmächtiget werden, das Ganze zu leiten und gleichsam die Seele des Körpers zu seyn; die Gegenstände über welche berathschlaget werden soll, es seyen nun Bittschriften von Privat-Personen, Meldungen und Einfragen von Beamten oder fremden Behörden, anbefohlne Berichts-Erstattungen u. s. w., als welche nicht bey allen Mitgliedern einlaufen können, vorläufig anzunehmen, die Versammlung zusammen zu berufen; die Materien in gehöriger Ordnung zu eröffnen, die Meinung der einzelnen Mitglieder einzuholen, die Fragen zu sezen, die Stimmen zu sammeln und über den Gang des Ganzen eine beständige Aufsicht zu halten. Diese Person, welche in allen Corporationen ohne Ausnahme, von der größten Republik bis zu der geringsten Dorfgemeinde und Handwerkszunft herab, unumgänglich erfordert wird, heißt man im Allgemeinen den *Präsidenten* (Vorsizer), weil er gewöhnlich an einem erhöheten oder wenigstens durch seine Lage ausgezeichneten obersten Orte sizt; es können ihm aber, je nach der ursprünglichen Natur der Gesellschaft, oder nach seinen vorzüglichsten Verrichtungen auch andere Benennungen gegeben werden, wie z. B. *Consul* (Fürsorger), 10)

---

10) In Carthago hießen sie *Suffeten*, d. h. die höher sizenden, bey den Griechen *Archonten* u. s. w.

Großmeister, wie bey den Orden, die sich die Verbreitung einer Lehre oder die Erfüllung eines Gelübdes vorsezen; Bürgermeister, ein Ausdruk der nach der Analogie von Handwerkszünften hergenommen zu seyn scheint; Schuldheißen, als ursprüngliche Präsidenten des Gerichts, die den Schuldner vor Gericht kommen heißen; *Gonfaloniere*, im deutschen Fahnenträger oder Stadtvenner, weil sie gewöhnlich auch die Anführer der Bürgerschaften waren und im Kriege das Panner trugen; Doge (dux), wie zu Venedig und Genua, ein Ausdruk der das nemliche Verhältniß anzeigt; in kleineren Dorf- oder Landsgemeinden Ammann, Dorf-, Stadt- oder Landammann [11] u. s. w. Da nun ein solches Präsidium schon eine Art von Herrschaft oder wenigstens von Vorrang unter seinesgleichen ist: so sieht man auch, daß nach dem ewigen Gesez und unwiderstehlichen Drang der Natur, in allen Republiken und Communitäten ursprünglich immer der Ueberlegenste, entweder an Rang und Macht, oder wenigstens an Alter und Erfahrung, zum Präsidenten gewählt oder als solcher anerkannt wird. Und weil derselbe eine äußerst wichtige Person ist, von deren der gute oder schlechte Gang der Geschäfte, mithin auch das Wohl der Gesellschaft großentheils abhängt: so müssen bey der Fortdauer einer Republik theils die Bedingungen, welche zu dem Präsidentenamt wahlfähig machen, theils die Wahlart desselben sorgfältig bestimmt werden. Seine wesentlichen und nothwendigen Verrichtungen bestehen, wie oben gezeigt worden, in der Annahme aller einlaufenden Anfragen und

---

11) Im Französischen hat man auch die Ausdrüke Syndic, Echevin, Maire u. s. w.

Depeschen, in der Zusammenberufung der Genossenschaft, der Proposition der Materien, der Scheidung und ins Mehr-Sezung der gefallenen Meinungen und der Oberaufsicht des Ganzen während dem Zwischenraum der Versammlungen; es können ihm aber auch noch andere Verrichtungen aufgetragen oder überlassen werden, wie z. B. bey Deputationen oder anderen Gelegenheiten im Namen der Versammlung das Wort zu führen, ungeziemenden oder gesezwidrigen Privat-Begehren den Zutritt vor die Communität oder ihren Rath zu verweigern; in den Versammlungen zur Beybehaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung eine gewisse Autorität und Disciplin auszuüben, divergirende Opinenten zur Sache zu weisen und an die Geseze oder an die im Wurf liegende Frage zu erinneren; in dem Fall, wo die Stimmen auf beyden Seiten gleich sind, durch die seinige den Ausschlag zu geben; die Versammlungen selbst aufzuheben, nicht nur wenn ihr Gegenstand beseitiget ist, sondern auch wenn sie zu ermüdend oder zu stürmisch werden sollten; den dienenden Offizialen die nöthigen Befehle zu ertheilen, das Siegel der Republik aufzubewahren, die ausgefertigten Beschlüsse durchzusehen und bisweilen sogar eigenhändig zu unterzeichnen; in kleineren Civilhändeln den Bürgern das Recht zu sprechen [12] u. s. w. Alle diese Verrichtungen machen das Amt eines Präsidenten noch wichtiger, und beweisen wie nöthig es ist, dasselbe immer nur den treusten und fähigsten Händen anzuvertrauen, ja sogar bisweilen mit der Person abzuwechseln. — Nebst einem Präsidenten ist aber in jeder Communität oder Corporation ein Schrei-

---

12) S. *Sismondi* Hist. des republ. Italiennes I, 398–399. Dieses war auch noch in mehreren Schweizerischen Städten üblich.

ber oder Sekretarius eben so unentbehrlich nothwendig, theils um die Beschlüsse, über deren Autenticität, Innhalt und Sinn sonst Zweifel entstehen könnten, durch Schriftzüge zu sichern, theils um solche den betreffenden Personen mitzutheilen. Ein Einzelherr bedarf dieses künstlichen Hülfsmittels ebenfalls nicht. Gleichwie er seinen Willen allein erklärt, so kann er ihn auch mundlich äußeren, allenfalls selbst niederschreiben oder diktiren, persönlich vollziehen, und wenn er sich auch in der Folge nicht genau daran erinnern sollte, so ist er befugt ihn allein auszulegen oder sogar nach seinem Gutdünken zu ändern. Für ihn ist ein allfälliges besonderes Sekretariat eine bloße Bequemlichkeit oder Erleichterung, aber kein absolutes Bedürfniß. Eine Communität von vielen hingegen kann nicht durch den Mund von allen reden, nicht durch die Hand von allen schreiben, sondern muß dieses nothwendig einem dritten überlassen, den sie nicht einmal selbst zu beaufsichtigen vermag; sie ist nicht so beweglich wie ein Individuum, um ihre Befehle selbst zu vollziehen oder an andere mitzutheilen: und würde der gemeinsame Beschluß nicht durch Schriftzüge gesichert und mittelst dessen der Vergessenheit entrissen, so müßten sogleich die lästigsten Zweifel entstehen, worin er eigentlich bestanden habe; die einen würden behaupten es sey dieses, die anderen es sey jenes erkennt worden,[13] erstere den Be-

13) Wie dieses oft schon jezt geschieht, wenn etwa das Sekretariat den Sinn nicht richtig gefaßt oder nicht richtig ausgedrükt hat, oder nach seiner Meinung ausdrüken will. Da entstehen über solche Redaktionen, wenn sie je vorgelegt werden, die langweiligsten und unerträglichsten Berathschlagungen. In Republiken mehr als anderswo, ist es beynahe nöthig den Grundsaz anzunehmen, die Canzley sey infallibel, d.h. die

schluß abänderen, leztere ihn beybehalten wollen, und ohne neue Versammlungen und Berathschlagungen könnte dieser Zweifel nicht gelöset werden; ja es müßten sogar diese Erläuterungen neuerdings geschrieben werden, wenn nicht über dieselben die nemliche Ungewißheit entstehen soll. Daher sieht man auch viele Privat-Herren ohne besonderes Sekretariat, und selbst Fürsten, deren Willensäußerungen eben nicht alle niedergeschrieben werden; aber keine Communität, keine Corporation auf dem Erdboden die nicht ihren Schreiber hätte. Da es indessen nicht auf das Niederschreiben der Beschlüsse allein, sondern vorzüglich auf die Art und Weise dieses Schreibens unendlich viel ankömmt: so ist der Sekretarius in jeder Republik eine äußerst wichtige Person, und gleichsam der Mund durch welchen sie an alle redet. Wenn er unter mannigfaltigen Formen und Einkleidungen, mit edler Einfalt und ohne pedantische Schulform, die zum Grunde liegenden Fakta kurz, treu und richtig anzubringen, die Rechts- oder Convenienz-Gründe deutlich und eindringend darzustellen, die Schlüsse bestimmt zu ziehen, auf Verstand und Herz der betreffenden Personen zu wirken, dabey dem Ganzen einen Ausdruk von Würde und guter Gesinnung zu geben weiß: so verschaffet dieses der Republik bey Außeren und Fremden, ja selbst bey ihren Bürgern und Unterthanen eine Präsumtion von Einsicht und Gerechtigkeit und darauf begründete Hochachtung, die unglaublich viel zu ihrem Ansehen und zum guten Fort-

oberste Autoritdt! Man sieht aber wieder hieraus, welch ungeheure Gewalt ein solcher Canzley-Vorsteher hat, und welch strenge Gewissenhaftigkeit nebst der Fähigkeit von ihm erfordert wird.



gang der Geschäfte beyträgt, daher auch das Sprüchwort nicht ohne Grund ist, die Welt werde durch Sekretarien regiert.[14] Die Funktionen eines jeden Sekretärs bestehen überhaupt darin, alle Beschlüsse der Communität, von welcher Art sie auch seyen, in die Feder zu fassen, selbige in gehöriger Form auszufertigen, ihre Dispositive den betreffenden Behörden oder Personen bekannt zu machen und jedem das nöthige aufzutragen, welches bereits ziemlich viel Sachkenntniß und Urtheilskraft erfordert; endlich die Archive in Ordnung zu halten, damit sowohl die früheren Beschlüsse als die eingelaufenen Schriften bey Rükkehr der nemlichen oder ähnlicher Gegenstände, mit leichter Mühe aufgefunden und eingesehen werden können. Hat er zu diesem End Gehülfen nöthig, so müssen ihm solche in gehöriger Anzahl beygegeben werden; doch wird hiebey eben so oft durch Uebermaß als durch Mangel am Nothwendigen gefehlt, und in jedem Fall ist es gut die Sachen so einzurichten, daß der oberste und eigentliche Sekretär immerhin das Haupt der ganzen Anstalt bleibe, die übrigen Canzley-Beamten aber demselben untergeordnet seyen und von ihm die nöthigen Anweisungen erhalten. Man heißt dieses die Organisation der Canzleyen, welche auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gebracht werden kann, und nicht ohne Wichtigkeit ist, wiewohl dieselbe nur die Ausbildung des vorhandenen Talentes erleichtern und begünstigen, aber solches nicht schaffen noch ersezen kann. Nebst ihrem unmittelbaren Zwek der guten und schnellen

14) Welches zwar auch von den Ministern in Monarchien verstanden wird, aber noch weit mehr in Republiken wahr ist, die ihre Sekretärs nicht so leicht abändern oder zurecht weisen können.

Besorgung aller vorkommenden Geschäfte, soll die Einrichtung einer Canzley vorzüglich auch darauf berechnet seyn, junge Leute nachzuziehen, welche bey den geringeren Arbeiten anfangend, vom leichteren zum schwereren, von niederen zu höheren Stellen vorrükend, theils ein lebendiges Interesse an den Geschäften der Republik erhalten, theils sich allmählig die nöthige umfassende Sachkenntniß und Fertigkeit erwerben, als wodurch allein es möglich wird, eine fortdaurende Pflanzschule künftiger guter Haupt-Sekretärs zu bilden, indem dieses eben nicht so gemeine Talent zwar gewisse Präliminar-Studien, logische und juristische Kenntnisse voraussezt, aber nur durch praktischen Unterricht, Uebung nach guten Mustern, und Correktion von frühern Meistern entwikelt werden kann. — Präsident und Sekretarius sind also die beyden Haupt-Personen jeder Corporation, jeder Republik; jener ist gleichsam die Seele, dieser das Organ des gemeinen Wesens; ihnen ist nicht so leicht zu widerstehen, sie sind nicht so leicht abzuändern oder in Ordnung zu halten, als diejenigen sich einbilden, welche die Republiken nur nach falschen Theorien kennen: daher auch die Erfahrung beweist, daß in allen Communitäten, wofern nur Präsident und Sekretariat wohl bestellt sind, die Geschäfte immerhin gut von statten gehen, in dem entgegengesezten Fall aber auch die vortrefflichsten Talente und Kenntnisse der einzelnen Mitglieder unnüz oder fruchtlos bleiben, weil ihre Rathschläge entweder nicht zu Beschlüssen erhoben, oder nicht recht verstanden, und wenigstens nicht in ihrem wahren Geist und Sinn, nicht zu gehöriger Zeit und nicht in zwekmäßiger Form mitgetheilt und vollzogen worden.

4° (Eröffnung der Materien.) Hat nun die Versammlung einen Präsident und einen Sekretarius, so ist sie eigentlich constituirt und zur Aeußerung eines gemeinsamen Willens organisirt. Alsdann ist es um die Eröffnung der Materien zu thun, welche sowohl mundlich als schriftlich geschehen kann, und wobey sehr oft beydes mit einander vereiniget wird. Sie geschieht in der Regel von dem Präsidenten oder von denjenigen Committirten, denen irgend eine Sache zum besondern Rapport aufgetragen worden ist; es hat aber auch jedes Mitglied das Recht irgend einen Gedanken zu äußeren oder einen Vorschlag zu machen, dem vielleicht die übrigen beystimmen könnten. Da indessen hierin eine gewisse Ordnung nöthig ist, so hängt der Rang oder die Zeitfolge in welcher die verschiedenen Materien eröffnet und vorgetragen werden (wofern die Gesellschaft nichts besonderes bestimmt hat) in der Regel von dem Präsidenten ab. Seine Vorträge haben billiger Weise die Priorität vor allen, sodann folgen die Committirten oder Referenten über diesen oder jenen besondern Gegenstand, jeder nach seinem Rang oder nach bestimmten Tagen, und wenn endlich diese Geschäfte beendiget sind, so werden auch die einzelnen Mitglieder im Allgemeinen angefragt, ob sie irgend etwas zum Beßten der Gesellschaft anzubringen haben, worüber jedoch gewöhnlich nicht auf der Stelle entschieden werden kann. Das Wesentliche bey der Eröffnung der Materien besteht lediglich darin, daß die Fakta treu und deutlich angebracht und die daraus fließenden, zu entscheidenden Fragen bestimmt festgesezt werden, als welches schon sehr viel zu ihrer richtigen Beantwortung beyträgt. Uebrigens ist es gut, wenn die zu behandelnden wichtigeren Gegenstände den Mitgliedern der Versammlung zum voraus bekannt

sind, oder von ihnen irgendwo eingesehen werden können, weil davon oft ihr mehr oder minder zahlreiches Einfinden abhängt, und weil man sich dann auch auf die Verhandlung gehörig vorbereiten kann. Darin liegt auch der Hauptgrund, warum die sogenannten Anzüge oder Anträge (Motions) einzelner Mitglieder (als welche man nicht vorher wissen kann) auch nicht in der nemlichen Sitzung, wo sie gemacht werden, endlich entschieden, sondern vorerst in nähere Untersuchung gewiesen werden sollen; seltene Nothfälle allein ausgenommen, bey welchen der Verschub entweder nicht möglich oder mit Gefahr und Nachtheil für die Republik selbst verbunden wäre.

5° Nach der Eröffnung der Materien folget ihre Behandlung selbst, oder die Einholung der Meynungen der einzelnen Mitglieder, um sodann aus ihrer Vergleichung und Zusammenzählung den allgemeinen Willen, oder doch den Willen der Mehrheit herauszubringen. Man heißt dieses gewöhnlich die Umfrag oder die eigentliche Berathschlagung, wobey in kleinen Communitäten jedes einzelne Mitglied, nach dem Rang seiner Aufnahme, um seine Meynung befragt wird, in grossen Versammlungen aber man zu Gewinnung der Zeit sich lediglich begnügt die Vorsteher namentlich anzufragen, die übrigen Mitglieder hingegen nur im Allgemeinen zur Aeusserung ihrer Gedanken aufzufordern. Alsdann steht jeder, der über die Sache zu reden verlangt, auf, ergreift das Wort, und der frühere an der Zeit hat auch hier den Vorrang am Recht, da bey gleichem Befugniß nur diese Art von erster Occupation den Streit entscheiden kann. Auch wird dieses Vorrecht gewöhnlich um so weniger bestritten, als es oft ein Vortheil ist, später oder

gar zulezt zu reden, um alle Meynungen und Gründe der übrigen recapituliren, abwägen, unterstüzen oder widerlegen zu können. Nach dem natürlichen Recht sollen billiger Weise die Meynungen sowohl schriflich als mündlich gegeben werden können; allein die abgelesenen Reden, obschon in der Regel besser ausgearbeitet als die extemporirten, machen doch gewöhnlich weniger Eindruk, theils weil sie nicht so unmittelbar aus dem Geist und Gemüth des Redners fließen, theils auch weil sie nicht so genau auf Personen und Umstände passen, indem dabey die Meynungen der Präopinenten nicht berüksichtiget, folglich auch weder unterstüzt noch widerlegt werden können. Daß aber gar diejenigen, welche über einen Gegenstand reden wollen, sich vorher um die Ausübung dieses Befugnisses schriflich anmelden [15] und sodann zur Aeusserung ihrer Meynungen eine besondere Kanzel (tribune) besteigen müssen, (wie solches in den französischen National-Versammlungen und anderen Revolutions-Republiken geschah) hat etwas geziertes, schulmäßiges oder theatralisches an sich, was dem Ernst und der Bescheidenheit einer republikanischen Versammlung widerspricht und mehr auf den persönlichen Glanz einzelner Redner als auf den Zwek einer guten Berathschlagung berechnet scheint; daher auch diese (wie behauptet wird) von Freymaurerlogen nachgeahmte Form, als ermüdend und zeitverderbend, sonst bey keiner einzigen Republik in Uebung war, und bey den gewöhnlichen alltäglichen Geschäften auch nicht einmal möglich ist. Sie würde zulezt nothwendig zu dem anderen Extrem oder dem noch viel gefährlicheren Mißbrauch führen, entweder alles Opiniren überhaupt, oder

---

15) s'inscrire pour la parole.

doch alles fernere Reden gewaltsam zu untersagen, mit stürmischem Geschrey die Abstimmung zu verlangen [16] und über die gemachten Vorschläge blos mit Ja oder Nein, mit Annahme oder Verwerfung entscheiden zu lassen. Es scheint zwar, daß man auch auf diese Weise den allgemeinen Willen vernehmen und dadurch viele Zeit ersparen könnte. Allein da es nicht nur darauf ankömmt einen Beschluß überhaupt, sondern so viel möglich einen vernünftigen, gerechten und der Republik nüzlichen Beschluß zu fassen; da zu diesem End die einen wünschen können, die besonderen Einsichten und Kenntnisse anderer Mitglieder zu benuzen, und überhaupt alle das Recht haben Vorschläge zu machen, durch ihre Gründe auf die Versammlung zu wirken und neue Ideen an den Tag zu bringen: so ist jene Abstimmung ohne Diskussion schon deßwegen weder gerecht noch zwekmäßig, sondern vielmehr einer Ausschließung von dem Vorschlags- oder Stimmrechte gleich. Zum anderen sind auch nicht alle Fragen so einfach, daß sie blos mit Ja oder Nein beantwortet werden könnten, und sie lassen sich sogar nicht immer auf diese Einfachheit zurükführen. Denn es ist bey den meisten Gegenständen nicht allein um das ob? sondern auch um das wie? zu thun; es können Thatsachen berichtiget, Modificationen angebracht, neue Formen, neue Mittel angerathen werden, die vielleicht den Beyfall der Versammlung finden. Daher ist in jeder Rüksicht eine sogenannte **Umfrag**, eine freye Eröffnung und Diskuti-

---

16) aux voix, aux voix! fermer la discussion etc. wie man solch Gebräll in den französischen oder vielmehr jakobinischen Versammlungen hörte, um den Vernünftigeren den Mund zu stopfen.

rung der einzelnen Privat-Meynungen wesentlich nothwendig, und sie soll in der Regel fortdauern bis niemand mehr zu reden verlangt, mag auch solches den Verständigeren oft noch so langweilig und zeitverderblich scheinen. Allerdings werden dabey auch viele faktische Irrthümer und ungereimte Schlüße angebracht, man muß oft viel albernes Zeug hören, bevor ein vernünftiger Gedanke kömmt; durch die Association der Ideen wird sogar die Berathung oft so weit von dem eigentlichen Gegenstande abgebracht, daß es schwer hält die Versammlung wieder darauf zurükzuführen. Allein das gehört nun einmal zu den Inkonvenienten, die mit der Natur aller Republiken oder Corporationen unvermeidlich verbunden sind, und bisweilen sind auch die Nachtheile nicht so groß als man sich dieselben vorstellt, oder sie werden durch andere Vortheile compensirt. Wofern nur die Vorträge gut abgefaßt sind und wohl unterstüzt werden: so pflegen, wenigstens im gesunden Zustand der Dinge, die meisten Mitglieder keine neuen Meynungen zu äußeren, und manchmal wird aus Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit, oder aus Schüchternheit nur zu wenig diskutirt und der Gegenstand zu flüchtig abgethan. Die Abweichungen und Verirrungen unwissender Schwäzer sind freylich den weiseren lästig, aber sie weken auch den Geist von anderen und entwikeln Talente die sonst geschlummert hätten. Eine solche Berathschlagung, wenn sie von einem gutem Präsidenten wohl geleitet und benuzt wird, ist oft gleichsam eine anticipirte Erfahrung, wo der eine dieses, der andere jenes zu vermeidende Inkonvenient vorher sieht; die entgegengesezten Meinungen reiben sich nach und nach gegen einander ab; das ganz falsche und schwache fällt allmählig weg, die übrigen

Ideen streiten noch gegen einander und suchen sich wechselseitig den Vorrang abzugewinnen; zulezt concentrirt sich alles auf wenige Hauptpunkte, es tritt entweder die eine Meinung siegreich aus dem Kampfe hervor, oder man vereiniget sich auf etwas anderes, was alle Interessen zu versöhnen scheint, aus welcher Conciliation zwar nicht immer die consequentesten doch aber diejenigen Beschlüsse erfolgen, mit denen vor der Hand jedermann am besten zufrieden ist, und die daher auch in der Vollziehung die wenigsten Schwierigkeiten finden. Eine Communität von vielen ist zwar ebenfalls Uebereilungen und Mißgriffen ausgesezt; sie nimmt so wenig als ein Individuum immer den besten und klügsten Entschluß, aber die Sophistereyen im Großen dringen doch auch nicht so leicht durch, und unter vielen Nachtheilen muß man es beynahe als einen Vortheil der Republiken oder collectiven Berathschlagungen ansehen, daß sie wenigstens zur Erschwerung des Bösen geeignet sind, in so fern einmal das Fundament wohl gelegt, die herrschende Doctrin und Tradition gut beschaffen sind.

6° Nachdem die Materien eröffnet, behandelt und alle Meynungen angebracht worden, so ist es zulezt um die Sammlung der Stimmen zu thun, an deren Zahl erkennt werden muß, welcher von allen gemachten Vorschlägen den Willen der Mehrheit für sich habe. Ist der Gegenstand sehr einfach, oder nur eine Meynung und allenfalls ihr Gegensaz, mithin eine bloße Affirmativ oder Negativ geäußert worden, so hat die Sache gar keine Schwierigkeit. Sind aber diese Meynungen sehr verschieden, umfassen sie mehrere Punkte, schliessen sie einander wechselseitig nicht aus u. s. w.: so ist die Stimmen-

sammlung bereits wieder eine schwierige und langsame Operation, wofern man, wie die Gerechtigkeit es erfordert, keine Meynung unterdrüken und den eigentlichen Willen der Mehrheit herausbringen will. Was dazu erfordert werde, wie die gemachten Vorschläge auf einfache, bestimmte, mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragen zurükgeführt, die widersprechenden einander entgegengesezt, und die untergeordneten oder Nebenfragen erst nach entschiedener Hauptfrage ins Mehr gesezt werden müssen, werden wir in der Makrobiotik der Republiken ausführlicher entwikeln; hier aber ist es nur darum zu thun zu zeigen, daß und wie die Stimmen gesammelt werden müssen. Diese Stimmgebung aller einzelnen Mitglieder besteht nicht mehr in Worten, sondern in einem äußeren für alle gleichförmigen Zeichen, an welchem die Mehrheit leicht mit Augen erkannt oder bey allfälligem Zweifel gezählt werden kann. Welches Zeichen aber hiezu ausgewählt werde, ist an und für sich blos positiv, mithin gleichgültig, und hängt von der Uebung oder dem Gutfinden der Gesellschaft ab. Ueberhaupt kann man diese verschiedenen Formen der Stimmgebung in öffentliche und geheime abtheilen. Jene bestehen gewöhnlich in Aufhebung der Hände, in Aufstehen und Sitzenbleiben, oder, wie bey den Römern, in der localen Trennung (discessio in partes), wo die bejahenden Mitglieder sich auf die eine, die verneinenden aber auf die andere Seite des Saals begeben mußten, und sodann die Mehrheit durch das Augenmaß oder durch förmliche Zählung erkannt wurde; endlich auch in dem namentlichen Aufruf (appel nominal), wo jedes Mitglied durch Ablesung seines Namens aufgefordert wird, über die betreffende Frage mit lauter Stimme Ja oder Nein

zu antworten. Diese leztere, bisweilen in den französisch-revolutionären Versammlungen angewendete Methode, ist aber äußerst selten, zeitverderblich und wird auch nur in besonders wichtigen Fällen und faktiösen Zeiten gebraucht, wo man nicht nur die Mehrheit der Stimmen überhaupt kennen, sondern auch bestimmt wissen und bekannt machen will, welche Personen zu diesem oder jenem Vorschlag gestimmt oder nicht gestimmt haben, was unter gewissen Umständen zwekmäßig, unter anderen aber auch sehr gefährlich seyn, schwache Gemüther erschreken und aus Furcht vor Rache oder Verfolgung bewegen kann, wider ihre bessere Ueberzeugung zu stimmen. Das öffentliche Stimmgeben, besonders in der ersteren einfachen Form, ist die ursprüngliche, natürliche, eben daher auch die allgemeine Regel, und wird in allen gewöhnlichen Geschäften angewendet, wo niemand sich scheut seine Stimme anderen bekannt werden zu lassen. Es hat auch den Vortheil, daß es die muthigen, tugendhaften Charaktere, rechtschaffene Meynungen begünstiget, und durch den Einfluß ihrer sichtbaren Freunde selbst auf andere wirkt, dabey auch viel weniger Zeit erfordert, worauf in gemeinsamen Berathschlagungen immer vorzügliche Rüksicht genommen werden muß. Die Stimmgebung durch Aufstehen ist jedoch sicherer als die durch bloßes Handaufheben, indem bey zahlreichen und stürmischen Versammlungen ein einzelnes Individuum leicht unbemerkt entweder gar keine, oder zwey Hände in die Höhe heben, aber hingegen nur mit einem Körper aufstehen kann und sein allfälliges Sizenbleiben viel eher wahrgenommen wird. Das geheime Votiren hat aber vorzüglich bey Wahlen und bey solchen Gegenständen Plaz, wo wichtige persönliche Interessen ins Spiel kommen, und wo man also be-

sorgen muß durch den Einfluß mächtiger Personen in seiner Freyheit gestört zu werden, oder wenigstens durch öffentliche Stimmgebung sich bedeutende Feinde zuzuziehen u. s. w. Es geschieht bekanntermaßen durch Steine, gefärbte Kugeln (Balloten), die hinter einem Vorhang in irgend ein Gefäß gelegt werden, schriftliche Zeichen (Kreuze oder Nullen) auf besondere Zettel, welche entweder verschiedene Personen oder verschiedene Hauptmeynungen vorstellen und hernach zusammengezählt werden. Dieses geheime Votiren hat zwar den Vortheil, daß es die Stimmen-Freyheit auch der schwächern Gemüther befördert, daß mancher unter diesem Schirm seinem Gewissen oder seiner bessern Ueberzeugung folgt, der es öffentlich aus Privat-Rüksichten nicht hätte thun dürfen; daß es endlich weniger Haß und Feindschaft erregt, weil die Stimmen nicht bekannt werden u. s. w. Aber auf der anderen Seite hat es auch den Nachtheil, daß es eben so oft geheime Schlechtigkeit begünstiget, daß unter dem Dekmantel des Geheimnisses mancher für Personen oder Sachen stimmt, die er sich gescheut hätte öffentlich gutzuheißen, und daß es endlich mit sehr vielem Zeitverlust begleitet ist: daher die beste Regel und auch die gewöhnliche Uebung darin besteht, beyde Methoden zu gebrauchen, nemlich jede da, wo sie nach der Natur der Sache oder den vorhandenen Umständen die angemessenste ist; das öffentliche Stimmgeben bey allen gemeinsamen, kein besonderes Individuum betreffenden Angelegenheiten, das geheime hingegen bey den Wahlen für einträgliche Ehrenämter oder bey anderen Privat-Geschäften; wie z. B. bey Belohnungen und sogenannten Gnadensachen, wo man oft gar zu gern aus gemeinem Gute freygebig ist, und aus Rüksicht für die be-

treffende Person seine Stimme nicht öffentlich verweigern dürfte; hinwieder bey strengen, gegen Mitglieder der Genossenschaft selbst anzuordnenden Strafen, bey Käufen, Verkäufen, Täuschen um zu erwerbende oder zu veräusserende Güter u. s. w., lauter Fälle wo mancher aus Personal-Rüksichten, aus Furcht sich mächtige Feinde zu schaffen, oder aus Hoffnung durch übertriebene Gefälligkeit sich Freunde zu erwerben, in eine peinliche Collision versezt und mittelst des öffentlichen Abstimmens leicht bewogen werden könnte, das gemeinsame Beste der Republik, welches er pflichtmässig besorgen soll, seiner Privat-Klugheit aufzuopfern. — Künstlich sind schon alle diese constitutionellen Einrichtungen bey ganz kleinen und einfachen Communitäten; aber erst jezt bleibt uns zu zeigen übrig, wie schwierig und verwikelt sie werden, wenn die Genossenschaft ausgedehnt und zahlreich ist.

Vierzehntes Capitel.

Organisation der Republiken.

Fortsezung.

c. Grösserer stellvertretender Ausschuß, wenn er nöthig ist.

I. Derselbe ist nur nöthig, wenn die ganze Genossenschaft, wegen der Zahl oder Entfernung ihrer Mitglieder, nicht versammelt werden kann.

II. Er ist gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft und hat wieder einer Constitution oder Organisation nöthig, und zwar einer noch sorgfältigeren, weil er nicht in eigenem Namen handelt.

III. Gegenstände dieser Constitution:
1. Composition – Zahl und Qualität der Mitglieder.
2. Formation und partielle Ergänzung.
3. Innere Organisation.
4. Funktionen oder Reservate.
5. Behandlungsart der Geschäfte.
6. Vorsichts-Maßregeln um die ausgeschossenen Vorsteher möglichst in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten: Eide, Beschränkung der Amtsdauer, Amovibilität.

Bey ganz kleinen Communitäten oder freyen Corporationen, deren Mitglieder oft und leicht für jedes wichtige Geschäft vollständig versammelt werden könnten, würde die Constitution mit den Vorschriften über die bisher erörterten Gegenstände vollendet und höchstens noch ein kleineres dirigirendes Collegium nöthig seyn. Ist

aber, wie es meistentheils der Fall zu seyn pflegt, die ganze Genossenschaft so zahlreich, daß ihre Mitglieder, der Entfernung wegen, nicht für jedes vorkommende Geschäft versammelt werden können oder auch nicht immer versammelt werden wollen, weil sie dabey dem gemeinen Wesen alle ihre Zeit und mit derselben ihre Privat-Angelegenheiten aufopfern müßten: so muß man bereits von jener Einfachheit, die gleichwohl schon ziemlich künstlich ist, abweichen; es werden noch schwierigere und verwikeltere Anordnungen nöthig; denn die Gesellschaft wird, mit oder ohne ihren Willen, durch die Natur der Dinge selbst gezwungen, ihre Gewalt ganz oder zum Theil an einen aus ihrer Mitte genommenen Ausschuß, nicht sowohl zu übertragen als vielmehr zu überlassen, oder nach dem Gesez ihrer ursprünglichen Stifter ausschließend einzuräumen.

Diese Ausgeschossenen, sie mögen nun so oder anders benennt werden, sind natürlicher Weise als die Stellvertreter oder Repräsentanten der ganzen Communität anzusehen; sie machen gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft (serratura del Consiglio) aus, in deren alle Gewalt vereiniget ist, nur daß sie dieselben nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der ganzen Gemeinde ausübt. Es giebt wenige Communitäten oder Republiken, die nicht einer solchen Repräsentation nöthig hätten. Fast jede Stadtgemeinde, jede Handwerkerzunft hat ihre allgemeine Versammlung, ihren grösseren Ausschuß (große Rath, Vorgesezte) und eine kleinere, dirigirende Commission.[1] Bald

1) Ury selbst hatte eine Landsgemeinde, einen Landrath

muß die Gewalt ganz dem Ausschuß überlassen werden, bald werden, wenn es möglich ist, einige Theile davon der gesammten Gemeinde vorbehalten, daher es abermal von der Unwissenheit der heutigen Philosophen zeugt, daß sie ihr sogenanntes Repräsentativ-System für eine neue Erfindung ausgeben konnten. Das einzig neue dabey war gerade das beygemischte falsche, daß sie nemlich jede zerstreute Menge von Menschen, jedes Aggregat von dienstbaren Leuten, die unter sich nichts gemeinsames haben, gleichwohl für eine wirkliche Corporation oder gar für eine souveraine Bürgerschaft ansahen, daß sie mithin Genossenschaften repräsentiren (durch Ausschüsse vorstellen) lassen wollten, die gar nicht vorhanden waren, die nur in ihrem Gehirn erdichtet worden oder erst hintenher mit Gewalt erzwungen werden mußten; eine Bemerkung die wir zwar schon bey anderer Gelegenheit gemacht haben, [a] die aber ihrer Wichtigkeit wegen nicht genug wiederholt werden kann.

Wie immer ein solch repräsentirender Ausschuß ursprünglich gebildet oder in der Folge partiell ergänzt werden mag: ob von unten herauf, nicht zwar durch die ganze Gemeinde (als welches kaum denkbar ist und daher auch nie geschieht), sondern durch einzelne Abtheilungen derselben — oder von oben herab durch frühere

von 60 Mitgliedern aus zehn Genossamen zusammengesezt, der oft verdoppelt und verdreyfachet wurde, und ein Siebner- oder Fünfzehner-Gericht für geringere Sachen, Civil- und Criminal-Händel ꝛc. So war es auch in Schwyz ꝛc. S. Fäßli Schweiz. Staats- und Erdbeschreibung I, 299—300. it. 316.

a) B. I. S. 501—502.

Herren oder bereits bestehende dirigirende Collegien: so wird die Wahl, wenigstens im ruhigen Zustand der Republik, natürlicher Weise immer die ersten und vordersten Bürger treffen, diejenigen welche bey gleichem Recht, zur guten Verwaltung des gemeinen Wesens das meiste Interesse, die meiste Fähigkeit, die meiste Muße haben, und die aus diesen Gründen des vorzüglichsten Zutrauens genießen. Dazu treibt schon die Natur der Dinge und der Menschen selbst, welche nur einen wirklich überlegenen gern über sich sehen oder hinaufsezen; wir werden auch zeigen, daß solcher Vorzug in jeder Rüksicht klug, dem gemeinen Wesen vortheilhaft und für die Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit nothwendig ist, sobald er dem freyen natürlichen Gefühl überlassen wird, und keine positiven bindenden Geseze hinzukommen, welche die übrigen Bürger von der Wahlfähigkeit ausschließen, den möglichen Wechsel der Personen, auch bey veränderten Umständen, aufheben, das rechtmäßige Emporstreben der einen oder das zufällige Heruntersinken der anderen zwangsweise hinderen wollen.

Bey der Entstehung eines größeren stellvertretenden Ausschusses versteht sich weiter von selbst, daß demselben die höchste Gewalt ganz oder zum Theil, bedingt oder unbedingt überlassen oder eingeräumt werden kann. Beydes ist möglich und von beydem liefert die Erfahrung auch Beyspiele. Die Stellvertretung ist vollkommen, absolut und unbeschränkt, wenn die ganze Bürgergemeinde nie und für keinen Gegenstand versammelt werden kann noch versammelt werden soll; wenn selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder oder die Wahl der höchsten Ehrenämter dem einmal gebildeten Ausschuß überlassen ist,

und die Rechte der ganzen Gemeinde nur darin bestehen, daß die Verwaltung des gemeinen Wesens in ihrem Namen ausgeübt wird, und die Mitglieder des Ausschusses aus ihrem Schooße genommen werden müssen. Die Repräsentation heißt hingegen bedingt und unvollständig, wenn die ganze freye Gemeinde noch für einige außerordentlich wichtige Gegenstände oder für gewisse Hauptwahlen versammelt werden muß und in dieser Rüksicht ihre Rechte selbst ausübt. Ob das eine oder das andere geschehe, hängt meistentheils von natürlichen Umständen der physischen Möglichkeit oder auch von zufälligen Ereignissen, namentlich von dem Willen derjenigen ab, welche den repräsentirenden Ausschuß ursprünglich zu bilden die Macht oder das Befugniß hatten, daher nach Verschiedenheit der Umstände beydes rechtmäßig seyn kann. In dem Maaße nun als der ganzen Genossenschaft bey dieser nothwendigen oder freywilligen Ueberlassung ihrer Gewalt noch mehr oder weniger Rechte vorbehalten sind, oder sie auch nur auf die Erwählung, Ergänzung und Zurükberufung ihrer Vorsteher, einigen wenn auch beschränkten Einfluß ausübt, wurden die Republiken, nach einem unrichtigen oder wenigstens unnöthigen Griechischen Sprachgebrauch, in sogenannte Demokratien und Aristokratien eingetheilt.[3] So hieß man die Eidgenössischen oder ehemaligen unmittelbaren Reichsländer Ury, Schwyz, Unterwalden u. s. w. Demokratien, weil dort die ganze freye Landsgemeinde, wenigstens einmal im Jahr, für gewisse Hauptgegenstände versammelt werden mußte, oder weil zwischen ihr und dem dirigirenden Landrath kein repräsentirender Ausschuß in der Mitte stuhnd. So pflegte

---

3) Vergl. B. I. S. 496 – 498.

man bisweilen die Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf u. s. w. ebenfalls Demokratien oder wenigstens Aristo-Demokratien zu nennen, weil dort zwar ein die Bürgerschaft vorstellender Ausschuß oder großer Rath vorhanden war, der in den meisten Fällen die höchste Gewalt ausübte, doch aber die Zünfte, als Abtheilungen der Bürgerschaft, noch auf die Wahl jener Vorsteher einigen Einfluß hatten, oder, wie in Genf, die gesammte Bürger-Gemeinde noch für einige bestimmte Hauptwahlen und ausserordentliche Gegenstände in einen Conseil général versammelt werden mußte. So wurden hingegen die Städte Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn u. s. w. gewöhnlich Aristokratien genennt, weil dort der stellvertretende Ausschuß oder große Rath, welcher auch den Namen Räthe und Bürger trug, in jeder Rüksicht die Rechte der gesammten Bürgerschaft ausübte, diese leztere für keinen Gegenstand mehr ganz versammelt wurde und selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder jenes großen Raths nicht von der ganzen Bürgerschaft, noch von einzelnen Abtheilungen derselben, sondern von oben herab, entweder von dem großen Rathe selbst oder von einem besonderen dazu gebildeten Wahl-Collegio geschah. Allein, wie schon anderswo bemerkt worden, [4] so ist in beyden Fällen das Wesen der Sache immer das nemliche. Der stellvertretende Ausschuß mag viel oder wenig Befugnisse, beschränkte oder unbeschränkte Rechte haben, über alle oder nur über die meisten Gegenstände entscheiden, er mag sich selbst ergänzen oder nicht: so kann er doch nur von Bürgern und aus dem Kreise der Bürger gewählt werden. Er re-

---

4) S. oben 78 – 81.

giert nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der ganzen Genossenschaft, nur für ihre Zweke; er ist ihr gewöhnlich durch einen Eid verpflichtet, und sobald die ganze Communität aller Bürger nicht versammelt werden kann, so sieht man nicht ein, warum sie ihr Wahlrecht nicht so gut als jedes andere (oft viel wichtigere) durch Stellvertreter ausüben lassen könnte. Alle sogenannten Aristokratien sind daher nur ausgeschossene Vorsteher einer grösseren Communität, und ob dieselben mehrere oder mindere Befugnisse haben, macht keinen Grund zu einer Haupteintheilung, sondern höchstens zu einer Unterabtheilung aus.

Da übrigens der stellvertretende Ausschuß gleichsam eine engere oder verjüngte Genossenschaft ist und ebenfalls in einer meistentheils ziemlich zahlreichen Corporation besteht: so hat er natürlicher Weise selbst wieder einer bestimmten Organisation oder Constitution nöthig, und zwar, weil er nicht in eigenem Namen handelt, einer noch sorgfältigeren und künstlicheren als die ganze Societät selbst. Denn nebst dem allgemeinen Endzwek ihn zu einem Ganzen, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper zu bilden, ist es hier noch darum zu thun die Statuten so einzurichten, daß dieser Ausschuß einerseits zwar seinen Auftrag erfüllen, anderseits aber seine Gewalt so wenig als möglich mißbrauchen könne, und daß seine durch eine wahre und freye Majorität genommenen Beschlüsse stets von solcher Art seyen, daß man von ihnen präsumiren kann, sie wären auch von der ganzen Genossenschaft gutgeheißen worden. Diese Statuten oder Constitutions-Geseze werden ebenfalls selten auf einmal gemacht, sondern bestehen gewöhnlich in einem Ag-

gregat mehrerer nach und nach bey eintretendem Bedürfniß entstandener und hintenher gesammelter Geseze. Ihrer Natur nach müssen sie sich nothwendig über die nemlichen Gegenstände erstreken, die bey allen republikanischen oder Gemeinds-Verfassungen wiederkommen und die wir oben ausführlich angezeigt und entwikelt haben.

Es ist nemlich zuförderst um die Composition oder Zusammensezung des Ausschusses zu thun, durch welche bestimmt wird, aus wie vielen und welcher Art von Mitgliedern derselbe bestehen solle? Bey einer Communität, deren Mitglieder alle versammelt werden können, ist dieses nicht nöthig; sie existirt durch sich selbst, sie besteht nothwendiger Weise aus denen welche sie ursprünglich gestiftet haben oder später darein aufgenommen worden sind; sie wählt die neuen Mitglieder selbst, und ist befugt für diese Aufnahm entweder gewisse Bedingungen vorzuschreiben oder sich die vollkommene Freyheit vorzubehalten. Ein stellvertretender Ausschuß hingegen muß erst geschaffen und dabey vor allem die Zahl und die Qualität seiner Mitglieder bestimmt werden. Allein da es hier nur noch um die Bestandtheile solcher Constitutionen, nicht aber um ihre mehr oder weniger zwekmäßige Einrichtung zu thun ist: so berühren wir einstweilen die Fragen nicht, ob jene Zahl nach einem bestimmten Verhältniß mit der ganzen Bürgerschaft abgemessen werden könne oder nicht? welches Maximum dabey nach den Regeln der Klugheit nicht zu überschreiten sey? auf welche Grundlagen jene Stellvertretung gebaut werden müsse, und welche Bedingungen nach den wahren republikanischen Grundsäzen dafür gefordert werden können u. s. w.? Die Behandlung aller dieser und ähnlicher Fragen, worüber

zum Theil in neueren Zeiten ganz falsche, aus Monarchien in Republiken hinübergetragene Begriffe herrschend waren, müssen wir auf den Abschnitt von der Makrobiotik der Republiken versparen.

Nach den Gesezen über die Composition folgen diejenigen über die Formation oder die Bildung des Ausschusses, woben es auf die Bestimmung der Wählenden, der Wahlfähigen und der Wahlform ankömmt; schwierige und äußerst wichtige Gegenstände, die ebenfalls erst in der Makrobiotik ausführlich abgehandelt werden sollen. Ihre Bestimmung hängt zwar überhaupt von dem Gutfinden der Communität oder ihrer früheren Beherrscher ab, und es besteht auch darüber in den Verfassungen der verschiedenen Republiken eine unendliche Mannigfaltigkeit; aber es können doch die einen Formen zwekmäßiger als die anderen genennt werden. Das Wahlrecht für den repräsentirenden Ausschuß käme eigentlich der ganzen versammelten Communität zu, in so fern man sich dieselbe als vorher existirend und unabhängig denkt. Allein, wenn dieses physisch möglich wäre, so würde auch die ganze Stellvertretung selbst überflüssig seyn. Denn sobald die Communität selbst dieses Wahlrecht ausüben könnte, so könnte sie eben so gut auch andere Rechte selbst ausüben, und zuverläßig würde sich nie eine versammelte souveraine Corporation zu einer solchen Entäußerung oder gänzlichen Abtretung aller ihrer Befugnisse verstanden haben. Daher hat man auch kein Beyspiel, daß die Wahl eines solchen Ausschusses von unten herauf durch die ganze Gemeinde geschehen sey, sondern sie erfolget gewöhnlich von oben herab, d. h. durch eine präexistirende Macht, ursprünglich von früheren Oberen,

aber, wie es meistentheils der Fall zu seyn pflegt, die ganze Genossenschaft so zahlreich, daß ihre Mitglieder, der Entfernung wegen, nicht für jedes vorkommende Geschäft versammelt werden können oder auch nicht immer versammelt werden wollen, weilsie dabey dem gemeinen Wesen alle ihre Zeit und mit derselben ihre Privat-Angelegenheiten aufopfern müßten: so muß man bereits von jener Einfachheit, die gleichwohl schon ziemlich künstlich ist, abweichen; es werden noch schwierigere und verwikeltere Anordnungen nöthig; denn die Gesellschaft wird, mit oder ohne ihren Willen, durch die Natur der Dinge selbst gezwungen, ihre Gewalt ganz oder zum Theil an einen aus ihrer Mitte genommenen Ausschuß, nicht sowohl zu übertragen als vielmehr zu überlassen, oder nach dem Gesez ihrer ursprünglichen Stifter ausschließend einzuräumen.

Diese Ausgeschossenen, sie mögen nun so oder anders benennt werden, sind natürlicher Weise als die Stellvertreter oder Repräsentanten der ganzen Communität anzusehen; sie machen gleichsam eine verengte oder verjüngte Genossenschaft (serratura del Consiglio) aus, in deren alle Gewalt vereiniget ist, nur daß sie dieselben nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der ganzen Gemeinde ausübt. Es giebt wenige Communitäten oder Republiken, die nicht einer solchen Repräsentation nöthig hätten. Fast jede Stadtgemeinde, jede Handwerkerzunft hat ihre allgemeine Versammlung, ihren größeren Ausschuß (große Rath, Vorgesezte) und eine kleinere, dirigirende Commission. [1] Bald

1) Ury selbst hatte eine Landsgemeinde, einen Landrath

muß die Gewalt ganz dem Ausschuß überlassen werden, bald werden, wenn es möglich ist, einige Theile davon der gesammten Gemeinde vorbehalten, daher es abermal von der Unwissenheit der heutigen Philosophen zeugt, daß sie ihr sogenanntes Repräsentativ-System für eine neue Erfindung ausgeben konnten. Das einzig neue dabey war gerade das beygemischte falsche, daß sie nemlich jede zerstreute Menge von Menschen, jedes Aggregat von dienstbaren Leuten, die unter sich nichts gemeinsames haben, gleichwohl für eine wirkliche Corporation oder gar für eine souveraine Bürgerschaft ansahen, daß sie mithin Genossenschaften repräsentiren (durch Ausschüsse vorstellen) lassen wollten, die gar nicht vorhanden waren, die nur in ihrem Gehirn erdichtet worden oder erst hintenher mit Gewalt erzwungen werden mußten; eine Bemerkung die wir zwar schon bey anderer Gelegenheit gemacht haben, [a]) die aber ihrer Wichtigkeit wegen nicht genug wiederholt werden kann.

Wie immer ein solch repräsentirender Ausschuß ursprünglich gebildet oder in der Folge partiell ergänzt werden mag: ob von unten herauf, nicht zwar durch die ganze Gemeinde (als welches kaum denkbar ist und daher auch nie geschieht), sondern durch einzelne Abtheilungen derselben — oder von oben herab durch frühere

---

von 60 Mitgliedern aus zehn Genossamen zusammengesetzt, der oft verdoppelt und verdreyfachet wurde, und ein Siebner- oder Fünfzehner-Gericht für geringere Sachen, Civil- und Criminal-Händel 2c. So war es auch in Schwyz 2c. S. Fäßli Schweiz. Staats- und Erdbeschreibung I, 299—300. it. 316.

a) B. I. S. 501—502.

Herren oder bereits bestehende dirigirende Collegien: so wird die Wahl, wenigstens im ruhigen Zustand der Republik, natürlicher Weise immer die ersten und vordersten Bürger treffen, diejenigen welche bey gleichem Recht, zur guten Verwaltung des gemeinen Wesens das meiste Interesse, die meiste Fähigkeit, die meiste Muße haben, und die aus diesen Gründen des vorzüglichsten Zutrauens genießen. Dazu treibt schon die Natur der Dinge und der Menschen selbst, welche nur einen wirklich überlegenen gern über sich sehen oder hinaufsezen; wir werden auch zeigen, daß solcher Vorzug in jeder Rüksicht klug, dem gemeinen Wesen vortheilhaft und für die Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit nothwendig ist, sobald er dem freyen natürlichen Gefühl überlassen wird, und keine positiven bindenden Geseze hinzukommen, welche die übrigen Bürger von der Wahlfähigkeit ausschließen, den möglichen Wechsel der Personen, auch bey veränderten Umständen, aufheben, das rechtmäßige Emporstreben der einen oder das zufällige Heruntersinken der anderen zwangsweise hinderen wollen.

Bey der Entstehung eines größeren stellvertretenden Ausschusses versteht sich weiter von selbst, daß demselben die höchste Gewalt ganz oder zum Theil, bedingt oder unbedingt überlassen oder eingeräumt werden kann. Beydes ist möglich und von beydem liefert die Erfahrung auch Beyspiele. Die Stellvertretung ist vollkommen, absolut und unbeschränkt, wenn die ganze Bürgergemeinde nie und für keinen Gegenstand versammelt werden kann noch versammelt werden soll; wenn selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder oder die Wahl der höchsten Ehrenämter dem einmal gebildeten Ausschuß überlassen ist,

und die Rechte der ganzen Gemeinde nur darin bestehen, daß die Verwaltung des gemeinen Wesens in ihrem Namen ausgeübt wird, und die Mitglieder des Ausschusses aus ihrem Schooße genommen werden müssen. Die Repräsentation heißt hingegen bedingt und unvollständig, wenn die ganze freye Gemeinde noch für einige außerordentlich wichtige Gegenstände oder für gewisse Hauptwahlen versammelt werden muß und in dieser Rüksicht ihre Rechte selbst ausübt. Ob das eine oder das andere geschehe, hängt meistentheils von natürlichen Umständen der physischen Möglichkeit oder auch von zufälligen Ereignissen, namentlich von dem Willen derjenigen ab, welche den repräsentirenden Ausschuß ursprünglich zu bilden die Macht oder das Befugniß hatten, daher nach Verschiedenheit der Umstände beydes rechtmäßig seyn kann. In dem Maaße nun als der ganzen Genossenschaft bey dieser nothwendigen oder freywilligen Ueberlassung ihrer Gewalt noch mehr oder weniger Rechte vorbehalten sind, oder sie auch nur auf die Erwählung, Ergänzung und Zurükberufung ihrer Vorsteher, einigen wenn auch beschränkten Einfluß ausübt, wurden die Republiken, nach einem unrichtigen oder wenigstens unnöthigen Griechischen Sprachgebrauch, in sogenannte Demokratien und Aristokratien eingetheilt.[3] So hieß man die Eidgenössischen oder ehemaligen unmittelbaren Reichsländer Ury, Schwyz, Unterwalden u. s. w. Demokratien, weil dort die ganze freye Landsgemeinde, wenigstens einmal im Jahr, für gewisse Hauptgegenstände versammelt werden mußte, oder weil zwischen ihr und dem dirigirenden Landrath kein repräsentirender Ausschuß in der Mitte stuhnd. So pflegte

---

3) Vergl. B. I. S. 496 – 498.

man bisweilen die Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf u. s. w. ebenfalls Demokratien oder wenigstens Aristo-Demokratien zu nennen, weil dort zwar ein die Bürgerschaft vorstellender Ausschuß oder großer Rath vorhanden war, der in den meisten Fällen die höchste Gewalt ausübte, doch aber die Zünfte, als Abtheilungen der Bürgerschaft, noch auf die Wahl jener Vorsteher einigen Einfluß hatten, oder, wie in Genf, die gesammte Bürger-Gemeinde noch für einige bestimmte Hauptwahlen und außerordentliche Gegenstände in einen Conseil général versammelt werden mußte. So wurden hingegen die Städte Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn u. s. w. gewöhnlich Aristokratien genennt, weil dort der stellvertretende Ausschuß oder große Rath, welcher auch den Namen Räthe und Bürger trug, in jeder Rüksicht die Rechte der gesammten Bürgerschaft ausübte, diese leztere für keinen Gegenstand mehr ganz versammelt wurde und selbst die Ergänzung der abgehenden Mitglieder jenes großen Raths nicht von der ganzen Bürgerschaft, noch von einzelnen Abtheilungen derselben, sondern von oben herab, entweder von dem großen Rathe selbst oder von einem besonderen dazu gebildeten Wahl-Collegio geschah. Allein, wie schon anderswo bemerkt worden, [4] so ist in beyden Fällen das Wesen der Sache immer das nemliche. Der stellvertretende Ausschuß mag viel oder wenig Befugnisse, beschränkte oder unbeschränkte Rechte haben, über alle oder nur über die meisten Gegenstände entscheiden, er mag sich selbst ergänzen oder nicht: so kann er doch nur von Bürgern und aus dem Kreise der Bürger gewählt werden. Er re-

4) S. oben 78 – 81.

giert nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen der ganzen Genossenschaft, nur für ihre Zweke; er ist ihr gewöhnlich durch einen Eid verpflichtet, und sobald die ganze Communität aller Bürger nicht versammelt werden kann, so sieht man nicht ein, warum sie ihr Wahlrecht nicht so gut als jedes andere (oft viel wichtigere) durch Stellvertreter ausüben lassen könnte. Alle sogenannten Aristokratien sind daher nur ausgeschossene Vorsteher einer grösseren Communität, und ob dieselben mehrere oder mindere Befugnisse haben, macht keinen Grund zu einer Haupteintheilung, sondern höchstens zu einer Unterabtheilung aus.

Da übrigens der stellvertretende Ausschuß gleichsam eine engere oder verjüngte Genossenschaft ist und ebenfalls in einer meistentheils ziemlich zahlreichen Corporation besteht: so hat er natürlicher Weise selbst wieder einer bestimmten Organisation oder Constitution nöthig, und zwar, weil er nicht in eigenem Namen handelt, einer noch sorgfältigeren und künstlicheren als die ganze Societät selbst. Denn nebst dem allgemeinen Endzwek ihn zu einem Ganzen, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper zu bilden, ist es hier noch darum zu thun die Statuten so einzurichten, daß dieser Ausschuß einerseits zwar seinen Auftrag erfüllen, anderseits aber seine Gewalt so wenig als möglich mißbrauchen könne, und daß seine durch eine wahre und freye Majorität genommenen Beschlüsse stets von solcher Art seyen, daß man von ihnen präsumiren kann, sie wären auch von der ganzen Genossenschaft gutgeheißen worden. Diese Statuten oder Constitutions-Geseze werden ebenfalls selten auf einmal gemacht, sondern bestehen gewöhnlich in einem Ag-

gregat mehrerer nach und nach bey eintretendem Bedürfniß entstandener und hintenher gesammelter Geseze. Ihrer Natur nach müssen sie sich nothwendig über die nemlichen Gegenstände erstreken, die bey allen republikanischen oder Gemeinds-Verfassungen wiederkommen und die wir oben ausführlich angezeigt und entwikelt haben.

Es ist nemlich zuförderst um die Composition oder Zusammensezung des Ausschusses zu thun, durch welche bestimmt wird, aus wie vielen und welcher Art von Mitgliedern derselbe bestehen solle? Bey einer Communität, deren Mitglieder alle versammelt werden können, ist dieses nicht nöthig; sie existirt durch sich selbst, sie besteht nothwendiger Weise aus denen welche sie ursprünglich gestiftet haben oder später darein aufgenommen worden sind; sie wählt die neuen Mitglieder selbst, und ist befugt für diese Aufnahm entweder gewisse Bedingungen vorzuschreiben oder sich die vollkommene Freyheit vorzubehalten. Ein stellvertretender Ausschuß hingegen muß erst geschaffen und dabey vor allem die Zahl und die Qualität seiner Mitglieder bestimmt werden. Allein da es hier nur noch um die Bestandtheile solcher Constitutionen, nicht aber um ihre mehr oder weniger zwekmäßige Einrichtung zu thun ist: so berühren wir einstweilen die Fragen nicht, ob jene Zahl nach einem bestimmten Verhältniß mit der ganzen Bürgerschaft abgemessen werden könne oder nicht? welches Maximum dabey nach den Regeln der Klugheit nicht zu überschreiten sey? auf welche Grundlagen jene Stellvertretung gebaut werden müsse, und welche Bedingungen nach den wahren republikanischen Grundsäzen dafür gefordert werden können u. s. w.? Die Behandlung aller dieser und ähnlicher Fragen, worüber

zum Theil in neueren Zeiten ganz falsche, aus Monarchien in Republiken hinübergetragene Begriffe herrschend waren, müssen wir auf den Abschnitt von der Makrobiotik der Republiken versparen.

Nach den Gesezen über die Composition folgen diejenigen über die Formation oder die Bildung des Ausschusses, woben es auf die Bestimmung der Wählenden, der Wahlfähigen und der Wahlform ankömmt; schwierige und äußerst wichtige Gegenstände, die ebenfalls erst in der Makrobiotik ausführlich abgehandelt werden sollen. Ihre Bestimmung hängt zwar überhaupt von dem Gutfinden der Communität oder ihrer früheren Beherrscher ab, und es besteht auch darüber in den Verfassungen der verschiedenen Republiken eine unendliche Mannigfaltigkeit; aber es können doch die einen Formen zwekmäßiger als die anderen genennt werden. Das Wahlrecht für den repräsentirenden Ausschuß käme eigentlich der ganzen versammelten Communität zu, in so fern man sich dieselbe als vorher existirend und unabhängig denkt. Allein, wenn dieses physisch möglich wäre, so würde auch die ganze Stellvertretung selbst überflüssig seyn. Denn sobald die Communität selbst dieses Wahlrecht ausüben könnte, so könnte sie eben so gut auch andere Rechte selbst ausüben, und zuverläßig würde sich nie eine versammelte souveraine Corporation zu einer solchen Entäußerung oder gänzlichen Abtretung aller ihrer Befugnisse verstanden haben. Daher hat man auch kein Beyspiel, daß die Wahl eines solchen Ausschusses von unten herauf durch die ganze Gemeinde geschehen sey, sondern sie erfolget gewöhnlich von oben herab, d. h. durch eine präexistirende Macht, ursprünglich von früheren Oberen,

welche sowohl die Genossenschaft als ihre Stellvertretung zu stiften die Macht oder das Befugniß hatten, in der Folge dann und für die partielle Ergänzung entweder von dem einmal formirten Ausschuß selbst oder von besondern dazu geordneten Wahl-Collegien, oder von einzelnen kleineren Abtheilungen der Bürgergemeinde, denen hier willkührlich ein Wahlrecht für die ganze Corporation eingeräumt wird. Unterdessen werden wir seiner Zeit zeigen, daß es sowohl den strengen republikanischen Rechtsbegriffen als der Klugheit angemessener ist, die abgehenden Mitglieder durch den einmal formirten Ausschuß selbst als durch einzelne Abtheilungen der Bürgergemeinde wählen zu lassen; indem jener die ganze Communität vorstellt, diese nur eine kleine Minorität derselben ausmachen, folglich auch jener theils den allgemeinen Willen eher treffen wird, theils mehr interessirt ist nur achtungswerthe Mitglieder in seinen Schooß aufzunehmen; und daß übrigens eine periodische Ergänzung nach gewissen Zeitpunkten oder von einer bestimmten Anzahl Mitglieder, für die Erfrischung des Gemeingeistes und zur Bewirkung der allgemeinen Zufriedenheit zwekmäßiger ist, als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied alsogleich wieder ersezt wird. Bey den Bedingungen der **Wahlfähigkeit** ist zwar auf die möglichste Wahrscheinlichkeit, d. h. auf den Willen und das Vermögen, zur guten Ausübung der aufgetragenen Pflichten zu sehen; man sucht dadurch den Irrthümern der wählenden Menge zuvorzukommen oder sie weniger schädlich zu machen; doch werden wir seiner Zeit beweisen, daß nach den wahren republikanischen Grundsäzen und selbst nach den Regeln gesunder Klugheit, für diese blos stellvertretende Eigenschaft (denn anders verhält es sich mit wirklichen Aemtern oder Bedienungen)

nicht wohl andere Bedingungen als der Genuß des vollkommenen Bürgerrechts und höchstens noch ein gewisses Alter gefordert werden können; daß alle übrigen positiven Vorschriften und Ausschliessungen nur grössere Inkonveniente, Neid und Zweytracht veranlassen, auch meistentheils illusorisch sind; und daß überhaupt alle nöthigen oder wünschenswerthen Bedingungen eher bey der Aufnahme in die Genossenschaft selbst gemacht werden müssen, hintenher aber wo es um den Genuß der erworbenen Rechte zu thun ist, gehässig und beynahe unausführbar sind. Was endlich die Wahlformen betrifft, so besteht ihre Rechtmäßigkeit und zugleich ihre Vollkommenheit darin, daß kein Wählender von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, keiner von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde, und daß bey möglichster Kürze der Operation und Freyheit der Stimmgebung, das Resultat der Wahlen immer das Produkt einer wahren, absoluten Majorität sey; ein schwieriges Problem, das aber doch nicht unauflöslich ist, und welches wir in dem Abschnitt von der Staatsklugheit der Republiken befriedigend zu lösen versuchen werden.

Ist der repräsentirende Ausschuß gebildet, d. h. seine Composition und Formation vollendet: so folget weiter seine innere Organisation im engeren Sinne. Diese umfasset abermal, wie bey jeder Corporation überhaupt, die Formen der Versammlungen und Berathschlagungen, mithin die regelmäßige Zusammenberufung, den gemeinsamen Versammlungsort, das Präsidium um gewissermaßen dem Körper ein Haupt und eine Seele zu geben, das Sekretariat, mit seinen Gehülfen, um gleichsam das Organ der Versammlung zu seyn, endlich

die sogenannte Abwart oder die Offizialen, deren jede Corporation zu ihrer Bedienung oder zur Ausführung augenbliklicher Befehle nöthig hat. Ueber alle diese Gegenstände wollen wir hier nichts weiter erinnern, da das wesentliche darüber schon oben bey der Organisation aller Communitäten überhaupt angeführt worden ist. 5)

Viel wichtiger aber ist es, auch die Funktionen des stellvertretenden Ausschusses zu bestimmen, eben weil er nichts in eigenem Namen, sondern im Namen der ganzen Genossenschaft regiert, und weil er auch nicht immer unbeschränkte Befugnisse hat. Die Bestimmung dieser Funktionen hängt ursprünglich natürlicher Weise von den Stiftern jenes Ausschusses selbst ab, als welche ihm die Existenz geben und zugleich seine Verrichtungen vorschreiben oder begränzen konnten. Gelangt aber derselbe späterhin durch günstige Umstände zu mehrerer Macht, wird er von seinen früheren Oberen befreyt und in jeder Rüksicht sein eigener Herr (wie dieses die Geschichte aller stellvertretenden Versammlungen oder sogenannten Aristokratien ist): so kann er allmählig noch mehrere Gegenstände an sich ziehen, oder auch sonst gehabte Befugnisse abtreten; und wenn dieses auf eine regelmäßige Weise, mit Einwilligung oder Nachgiebigkeit der übrigen Berechtigten geschieht: so ist jeder solcher Beschluß als ein neues Verfassungs-Gesez anzusehen, wodurch die Befugnisse oder vielmehr die Reservate der höchsten, die freye Gemeinde vertretenden Gewalt festgesezt werden. Sind der ganzen Genossenschaft bey Stiftung jenes Ausschusses gewisse Rechte vorbehalten worden: so werden sie hier

---

5) Vergl. S. 150—161.

möglichst sorgfältig aufgezählt, um dadurch künftigen Streitigkeiten und Parteyungen vorzubeugen. Es ist aber noch viel nöthiger oder wesentlicher, die Reservate oder Vorrechte des stellvertretenden Ausschusses auch im Verhältniß gegen die Funktionen oder die zum Gang der Geschäfte nothwendige Competenz des dirigirenden engeren Collegiums oder der eigentlichen Magistratur der Republik, genau zu bestimmen, und freundlich von einander zu scheiden. Denn da auch jene zahlreiche Behörde nicht immer versammelt werden kann und nicht für jedes Geschäft versammelt werden will, da sogar der engere Rath oder die Magistratur oft noch früher existirt und ursprünglich nicht von den Bürgern oder ihren Stellvertretern geschaffen worden ist, sondern leztere erst späterhin zu mehrerer Macht gelangt sind: so entstehen aus dem Mangel oder der Unbestimmtheit jener Reservate oft die gefährlichsten Competenz-Streitigkeiten, welche die Leidenschaften entzünden und selbst den Untergang der Republik herbeyführen können. Wir werden indeß bald Gelegenheit haben diesen Gegenstand näher zu beleuchten und vorzüglich zu zeigen, daß die Reservate der höchsten Gewalt und die Befugnisse des gewöhnlichen dirigirenden Collegiums nicht blos nach logischen Formen oder allgemeinen Classen bestimmt, und z. B. etwa in gesezgebende und vollziehende Maßregeln eingetheilt werden können: sondern daß dabey auf die materielle Wichtigkeit der Sache selbst gesehen werden muß; daß die höchste Behörde in einer Republik sich vernünftiger Weise solche Gegenstände oder Entscheidungen vorbehält, die für die Existenz und das Wohl der Republik von unmittelbarem wesentlichem Einfluß sind; und daß also hierüber in den Verfassungen der bestehenden Republiken eine grosse Verschiedenheit

herrscht und rechtmäßiger Weise herrschen kann, je nachdem die Bürger oder ihre Stellvertreter entweder zu der Magistratur mehr oder weniger Zutrauen haben, oder gewisse Gegenstände für besonders wichtig ansehen, oder nach dem Grade ihres Eifers und ihrer Muße zu den gemeinsamen Geschäften bald häufiger bald seltener versammelt werden wollen.

Ist der repräsentirende Ausschuß formirt, organisirt und sind auch seine Funktionen bestimmt: so bleiben fünftens noch einige Vorschriften über die Behandlungs-Art der Geschäfte selbst zu geben übrig. Diese zerfällt 1° in die Initiativ oder den Vorschlag der zu behandelnden Materien; 2° in die Untersuchung, und 3° in die eigentliche Berathschlagung oder Entscheidung; Gegenstände, welche bey der Organisation aller Communitäten wieder kommen, und über die wir ebenfalls schon oben das Nöthige angeführt haben. Bey der Berathschlagung insbesondere werden erfordert a) die Gegenwart einer gewissen Zahl von Mitgliedern (senatus frequons), welcher gewöhnlich nach einem bestimmten Verhältniß mit der Zahl des ganzen Tribunals abgemessen wird; b) der Vortrag des Geschäftes, er geschehe nun mundlich oder schriftlich, von dem Präsidenten oder von besonderen Commissionen, oder von einzelnen Mitgliedern, c) die Einholung der Meynungen oder die sogenannte Umfrag, d) die Sezung des Mehrs oder die Auflösung der gefallenen Meynungen in ihre Haupt- und Nebenfragen, um durch das Resultat dieser Probe den Willen der Mehrheit herauszubringen; endlich in die Art der Stimmengebung und Stimmenzählung, welche abermal in verschie-

denen Formen bestehen kann, mit denen, je nach der Natur der Gegenstände, abgewechselt wird. Was in diesen verschiedenen Rüksichten nach den Regeln der Klugheit vorzüglich zu beobachten sey, wird in der Makrobiotik der Republiken ausführlich erörtert werden.

Weil indessen, wie schon anfänglich bemerkt worden, der repräsentirende Ausschuß nicht für sich selbst vorhanden ist, nicht für seine Zweke sondern für die Zweke der ganzen Genossenschaft regieren soll: so ist auch seine Constitution mit den oben entwikelten Gegenständen noch nicht vollendet. Es werden denselben noch gewisse Vorsichts-Maßregeln beygefügt, um die ausgeschossenen Vorsteher so viel möglich in den Schranken der ihnen anvertrauten Gewalt zu erhalten, wenigstens ihren Mißbrauch zu erschweren oder gegen denselben, für solche Fälle wo keine förmlichen Strafen möglich oder ausführbar sind, doch andere Mittel anwenden zu können. Man sucht dieses gewöhnlich durch einen vorgeschriebenen Eid, der sie an ihre Pflichten erinnern soll und periodisch erneuert werden muß, durch die Beschränkung der Amtsdauer, mit oder ohne Erneuerung derselben und durch die wenigstens mögliche Amovibilität der Stellen zu bewirken. Die Amts- und ähnliche Eide, mit denen freylich ein großer Mißbrauch getrieben werden kann, sind an und für sich allerdings von großem Nuzen und nicht ohne Grund zu allen Zeiten und bey allen Völkern als das festeste Band der Treue [6] angesehen worden. Legen sie auch der natürlichen Pflicht eigentlich nichts hinzu, schwört man auch gewöhnlich nur solche Dinge, die ein

6) arctissimum vinculum ad adstringendam fidem.

gewissenhafter rechtschaffener Mann ohnehin nach dem göttlichen Gesez oder nach der Natur des übernommenen Amts zu thun schuldig wäre: so sind doch dergleichen geschworne Eide ein der innern Pflicht hinzugefügtes, öffentliches und sichtbares, unter Anrufung Gottes, als des allwissenden und mächtigsten Richters, gethanes feyerliches Versprechen, welches auch die mittelmäßige Redlichkeit nicht leicht verlezt und ohne sich dem allgemeinen Tadel, der öffentlichen Schande Preis zu geben, nicht verlezen kann. Dabey sind diese Eide durch die Worte selbst, in denen sie abgefaßt sind, und durch ihre periodische Wiederholung eine Art von Instruktion für die Unwissenden, ein Erinnerungsmittel für die Vergeßlichen, eine Stüze und ein Stab für die Schwachen und Gebrechlichen selbst. Mancher erfüllt seine Pflicht, wenn sie ihm bekannt ist und stets in lebendigem Andenken erhalten wird, der sie hingegen verlezen würde, wenn er sie nicht genau kennt, wenn er sie nur durch eignes Nachdenken erfahren muß, oder wenn sie ihm aus dem Gedächtniß entfällt. Viele scheuen sich vor der Brechung eines Eides, die sich vielleicht vor der ungerechten Handlung selbst nicht scheuen würden, und mancher den man durch Scheingründe zu pflichtwidrigen Handlungen zu bereden versucht, wird sie leicht verweigern, wenn er schlechtweg einen geschwornen Eid vorschüzen kann, alldieweil er ohne denselben aus Menschenfurcht oder aus Geistes- und Charakterschwäche dergleichen Zumuthungen und künstlichen Sophismen nicht zu widerstehen vermöchte. Auch der Beschränkung der Amtsdaur und der möglichen Amovibilität der Stellen, kraft welcher sie gewöhnlich einer jährlichen Bestätigung oder neuen Erwählung unterworfen sind, wollen wir keineswegs allen Werth absprechen; sie

sind ebenfalls nicht ohne Grund fast in allen Republiken üblich. Die Daur der Aemter, wenigstens der höheren und einträglichen, auf eine gewisse Anzahl von Jahren zu beschränken und die Personen wechseln zu lassen, ist ganz dem Geist einer Republik angemessen; es hat dieses zur Absicht zu hindern, daß kein einzelnes Individuum zu mächtig werden könne, dabey dann stets an die Quelle der Gewalt, d. h. an die ganze Communität zu erinnern und auch überhaupt mehr allgemeine Zufriedenheit zu bewirken: denn unter gleich berechtigten Mitgliedern hat jedes mehr oder weniger Anspruch auf Ehrenstellen, und um den Neid zu schwächen oder gefährlichen Faktionen vorzubeugen, müssen die Gelegenheiten nicht so selten seyn, wo der rechtmäßige Ehrgeiz befriedigt werden kann. Wäre auch das betreffende Amt nur den treusten und fähigsten Händen anvertraut worden, so könnte eine solch beständig fortdaurende Macht leicht zu ihrem Mißbrauch verleiten; sie würde bey den übrigen Bürgern unfehlbar nur Neid oder Mißtrauen erregen, und dann soll auch in einer Republik der Glaube herrschen, daß kein einzelnes Individuum unentbehrlich sey, keine Verrichtung nicht auch von andern ausgeübt werden könne. Ist aber das Amt zufälliger Weise in schlechte oder unfähige Hände gefallen, so daurt wenigstens der Mißbrauch nicht so lange, und was von dem einen verdorben worden, kann von dem andern wieder gebessert werden. Was dann die gewöhnliche Amovibilität, d. h. die ordentlichen jährlichen Bestätigungen oder neuen Erwählungen betrifft: so erinnern sie wenigstens an die Quelle der Gewalt, erneuern die Idee der bürgerlichen Gleichheit und halten doch einigermaßen die Schlechtigkeit in Schranken: denn die Epoche solcher Bestätigungen, wo kein Proceß geführt, kein Grund

zur Abberufung angegeben werden muß, ist immer ein kritischer Augenblik, in welchem die Fortdaur des Zutrauens einer geheimen oder öffentlichen Probe unterworfen wird, die der Unwürdige fürchten muß und deren Resultat nur das Bewußtseyn erfüllter Pflicht ruhig erwarten kann. Indessen sind dieses alles nur sehr unvollkommene menschliche Hülfsmittel, die, wenn sie zu häufig oder leidenschaftlich und unklug angewendet werden, nur grössere Inkonveniente herbeyführen und dem Uebel nicht abhelfen, sondern solches noch ärger machen. Denn Falls man z. B. die Eide zu sehr vervielfältiget, oder durch dieselben gar unmögliche, unnüze oder überflüssige Dinge vorschreibt: so können sie auch nicht gehalten werden und ihre Verlezung wird nicht bestraft; alsdann verlieren sie allen Werth, alle Heiligkeit; sie werden zum bloßen Schall, zur leeren Formalität herabgewürdiget. Die Beschränkung der Amtsdaur hat ihre natürlichen Gränzen: ist sie gar zu kurz bestimmt, so kann man auch das Amt und seine Verrichtungen nicht lieb gewinnen, und wird nur dazu geneigt die schnell vorübergehende Macht blos zu seinem Privat-Nuzen zu gebrauchen; vielweniger wird es möglich dabey jene erschöpfende Sachkenntniß zu erwerben, die zum guten Gang der Geschäfte nothwendig ist, aber nur das Resultat längerer Erfahrung und Angewöhnung seyn kann. Daß es endlich möglich sey einzelne Ausgeschossene oder andere Beamte bey gewissen bestimmten Gelegenheiten abzurufen oder nicht wieder zu bestätigen: ist zwar gut, aber dieses Recht muß nur selten und nie ohne wichtige Gründe ausgeübt werden. Denn sollten dergleichen Abberufungen zu häufig, willkührlich und leidenschaftlich geschehen, oder auch nur gegen kleine menschliche Fehler und Gebrechen angewendet werden, so

müssen sie nothwendig Erbitterung und Rachsucht bewirken; was heute dem minder Verdienten begegnet, würde morgen aus Retorsion auch gegen den Würdigsten versucht, und Vorwände würden nicht ohne Schein herbeygezogen werden; es bliebe nichts festes, nichts dauerhaftes mehr übrig; am Ende müßte auch der Rechtschaffene den Muth verlieren seine Pflicht zu erfüllen, um nicht gegen besondere Privat-Interessen anzustoßen; Demagogen-Künste und niedrige Schmeicheleyen die dem Gemeinwesen schaden um verirrter Menge zu gefallen, würden die einzigen Mittel seyn, um sich in seiner Stelle zu erhalten. Es zeigt sich auch hier wieder, was wir schon so oft bewiesen haben, daß alle menschlichen Künsteleyen, Gesezt und Organisationen die innere Rechtschaffenheit nicht entbehrlich machen können; daß sie vielmehr dieselbige stets voraussezen müssen, ohne sie aber unnüz oder gar schädlich sind; und daß mithin, um auch eine repräsentirende Versammlung oder eine anvertraute Gewalt in den Schranken ihrer Pflicht zu erhalten, kluge Wahlen und die Moralität der Gewählten selbst das meiste thun müssen, ohne deßwegen den übrigen Vorsichts-Maßregeln ihren bedingten Werth ganz absprechen zu wollen.

Fünfzehntes Capitel.

Organisation der Republiken.

Beschluß.

d. Engeres dirigirendes Collegium.

I. Nothwendigkeit und Allgemeinheit desselben in allen Communitäten und Republiken, nicht um Geseze zu vollziehen, sondern um die mindern täglichen Geschäfte zu besorgen, die wichtigern aber vorzuberathen.

II. Seine eigene Constitution und Organisation.
  a. Composition. Viel geringere Zahl.
  b. Formation, und partielle Ergänzung; hängt in der Regel von der Gemeinde oder ihren Stellvertretern ab.
  c. Innere Organisation, ist von derjenigen des größern Ausschusses nicht verschieden.
  d. Amtsdaur, Rang und Titel, Einkommen, Eid und Instruktion.
  e. Funktionen oder Competenz. Sie müssen und können blos nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt werden.

III. Alles was nicht die Bildung und Einrichtung der Gesellschaft selbst betrifft, sondern außer ihrem Kreise liegt, gehört nicht zur Constitution.

Das vierte und lezte was zur Constitution oder Organisation einer Republik gehört, ist die Bildung und Einrichtung eines engern dirigirenden Collegiums, welches man gewöhnlich die eigentliche Magistratur, den Rath, und in neuern Zeiten die Regierung zu nennen pflegt. 1) Alle Communitäten, von der geringsten

---

1) In Carthago hieß es γερουσια; so auch in Sparta. s. Hee-

Dorfgemeinde und der Handwerkerzunft bis zu der grösten Republik, haben unter verschiedenen Benennungen von Vorgesezten, Direktoren, Commissarien, Curatoren u. s. w. ein solches Collegium, weil es in der That unentbehrlich nothwendig ist. Denn es mögen nun alle Mitglieder der freyen Gemeinde versammelt werden können, oder durch einen zahlreichen Ausschuß repräsentirt werden, so wird immer noch ein abermäliger kleinerer Ausschuß, eine Commission oder ein dirigirender Rath erfordert: nicht um, wie man nach den neueren Systemen wähnt, die Geseze zu vollziehen, oder blos deren Vollziehung zu bewirken, sondern um, gleich dem Rath oder den Ministern eines Fürsten, die minderen täglichen Geschäfte, (für welche die ganze Corporation nicht versammelt werden kann oder nicht versammelt werden will) zu besorgen, zu fertigen, die wichtigeren aber vorläufig zu berathen und der höchsten Gewalt vorzutragen. Daß dieses der Zwek jener kleinen oder täglichen Räthe sey, beweist sich nicht nur aus der Natur der Sache und der Unmöglichkeit des Gegentheils, sondern wird auch durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget, kraft deren diese Räthe in allen Gemeinden und Republiken nicht nur Geseze vollziehen, sondern sehr oft unter mancherley Benennungen und über mancherley Gegenstände dergleichen selbst geben; eine Menge laufender Geschäfte beseitigen oder beurtheilen; überall aber die wichtigeren, sie mögen nun gesezgebender Natur seyn oder nicht, entweder nach ihrer Klugheit oder

---

ren Staaten des Alterthums S. 96 und 169; in Rom bekanntlich der Senat; bey den Italienischen Republiken des Mittelalters *Consiglio* di *Credenza*. *Sismondi* T. I. S. 399—400; in Genua die *Signoria*.

nach vorher bestimmten Grundgesezen und Uebungen der grossen Versammlung vortragen. Da nun ein solcher Rath nicht in einer einzelnen Person, sondern abermal in einem Collegio von mehreren besteht, mithin neuerdings constituirt und organisirt werden muß: so sind auch hier seine Composition und Formation, seine partielle Ergänzung, seine innere Einrichtung und vorzüglich seine Competenz oder seine Funktionen zu bestimmen, damit dieselben nicht zum Nachtheil der Republik überschritten werden können. Weil aber die Mitglieder eines solchen kleinen Raths nicht nur Mitgenossen und Stellvertreter der Communität, sondern auch ihre vorzüglichsten Beamtete sind, weil sie derselben mit Aufopferung von Privat-Geschäften fast alle ihre Zeit widmen müssen, einerseits mehr Auszeichnung und Aufmunterung bedürfen, anderseits aber die meiste Macht besizen und solche zu ihren Privatzweken mißbrauchen könnten: so ist es nicht nur um die Organisation des Collegiums selbst zu thun, sondern es muß auch auf die Amtsdaur ihrer Mitglieder, auf ihren Rang, ihr Einkommen, ihren Eid und ihre Instruktion Rüksicht genommen werden. — Was die Composition betrifft, so versteht sich von selbst, daß die Zahl der Mitglieder jenes kleinen Raths viel geringer als die des stellvertretenden Ausschusses seyn muß und je nach der Zahl aller Bürger oder nach der Menge von Geschäften sehr verschieden seyn kann. Doch darf sie auch nicht gar zu klein seyn, sondern so daß die Communität auch hier, wo sie dem Auge täglich erscheint, in verjüngtem Maasstab anständig repräsentirt sey; daß einzelne Privat-Interessen nicht so leicht obsiegen können, und das Zutrauen des Publikums auf die natürliche Präsumtion gegründet sey;

daß dasjenige was in einem bedeutenden Collegio ausgewählter und angesehener Vorsteher erkennt worden ist, wahrscheinlich auch von der grösseren Bürgerversammlung gutgeheissen worden wäre. In Absicht auf die Eigenschaften der Mitglieder pflegt man gewöhnlich für die Wahlfähigkeit zu den kleinen Rathsstellen mehrere Bedingungen vorzuschreiben, als diejenigen welche blos für den stellvertretenden Ausschuß nöthig sind; wie z. B. ein höheres Alter, die vorherige Bekleidung gewisser Ehrenstellen, bisweilen verheyratheten Stand u. s. w.; auch werden in der Regel diejenigen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, welche noch in dienstbarer Verpflichtung gegen äussere Fürsten und Herren stehen, von ihnen Besoldungen ziehen, oder in dem Collegio bereits allzunahe Blutsverwandte haben, und in dieser Rüksicht nicht als unabhängig angesehen werden können. [2] — Einige dieser Bedingungen wären vielleicht beym ersten Anfang einer Republik überflüssig, weil sie die Freyheit der Genossenschaft zu sehr einschränken würden, und eben so oft guten Wahlen hinderlich seyn könnten. In der Folge aber, wenn die Communität zahlreicher und mächtiger wird, sind sie sehr zwekmäßig, theils um mehr Erfahrung und Sachkenntniß in die Verwaltung der Geschäfte zu bringen, theils auch um die allzugroße Concurrenz zu vermindern, dadurch gefährlichen Faktionen vorzubeugen, und überhaupt mehr allgemeine Zufriedenheit zu bewirken. Höheres Alter ist hier die billigste Beschränkung; unter gleich berechtigten und ungefähr gleich mächtigen macht es die

---

2) Siehe z. B. die neuen Bernischen Fundamental-Geseze S. 202. Diese Vorschriften bestanden schon in den älteren Gesezen und wurden hier wieder aufgenommen.

einzige sichtbare Ueberlegenheit aus, und ist auch gewöhnlich mit mehrerer Erfahrung verbunden, deren die übrigen gern eine Art von Vorrang eingestehen. Wenigstens wird dadurch das Ehrgefühl nicht beleidiget, da es hingegen der Natur zuwider seyn, Uebelstand und offenbare Entzweyung veranlassen würde, wenn im Allgemeinen die Jüngern über die Aeltern befehlen, oder diese am natürlichen Vorrüken hindern wollten. Freylich müssen die Mitglieder eines dirigirenden Raths auch nicht lauter abgelebte Menschen, sondern zum grössern Theil Männer in der Kraft ihrer Jahre seyn, welche die Last der Geschäfte zu tragen vermögen und nachdrüklicher Entschlüsse fähig sind; aber selbst einzelne Greise schaden in einem solchen Collegio nicht: sind sie auch nicht mehr zur thätigen oder anhaltenden Arbeit geeignet, so ist die Reife ihres Alters noch zum Rathe gut; sie mäßigen das Ungestüm und geben dem Ganzen einen Anstrich von Würde und Ernst, welcher nicht wenig zum Ansehen der Republik, so wie zum freywilligen Gehorsam der Bürger und Unterthanen beyträgt. — Die ursprüngliche Formation und partielle Ergänzung des dirigirenden Collegiums kömmt in der Regel seinen natürlichen Oberen, folglich der ganzen Gemeinde oder ihrer stellvertretenden Versammlung zu, insofern sie nemlich vollkommen frey ist, oder wenigstens sich anfänglich selbst vereiniget hat. Wenn aber die Communität ihre erste Stiftung einem früheren Herren verdankt (wie dieses bey den meisten städtischen Bürgerschaften der Fall war): so ist es auch ganz natürlich und rechtmäßig, daß die ursprüngliche Formation der Magistratur von jenem Herrn selbst geschah, und nur in der Folge die partielle Ergänzung entweder dem Collegio selbst überlassen, oder von lezterem, bey Abgang des früheren

Oberen, die ganze Bürger-Gemeinde oder ihr großer Rath zu solchen Wahlen herbeygezogen wurde, um dadurch mehr Eintracht zu bewirken und den gewählten selbst ein grösseres Ansehen zu geben. Die innere Organisation des kleinen oder dirigirenden Rathes ist von derjenigen der ganzen Communität oder ihrer stellvertretenden Versammlung im Wesentlichen nicht verschieden. Dieser engere Ausschuß wird gewöhnlich auf die nemliche Weise zusammenberufen; er hat den nemlichen Versammlungsort, den nemlichen Präsidenten, die nemliche Canzley, die nemlichen Offizialen zu seiner Bedienung; alle seine Wahl- und Deliberations-Formen werden zwar einfacher und kürzer seyn, beruhen aber dennoch auf den nemlichen Principien und Klugheitsregeln. Diese Vereinigung der Communität und ihrer Räthe, der Bürger und ihrer Vorgesezten, welche hinwieder selbst Bürger sind, ist auch nicht nur zur Einheit des Ganzen, zum wechselseitigen Zutrauen und zum guten Gang der Geschäfte nothwendig und nüzlich, sondern sie hat sogar ihren Grund in der Natur der Dinge und ist eben deßwegen auch so allgemein. Denn da die Communität und ihr dirigirendes Collegium, die Bürger und ihre Räthe nicht zwey verschiedene Behörden oder Corporationen ausmachen, sondern Theile desselbigen Ganzen sind, und der kleine Rath nur in einem engern Ausschuß der ganzen Gemeinde oder ihrer Stellvertreter besteht, dieselbige Corporation weniger zahlreich oder in verjüngtem Maßstabe darstellt: so ist es klar, daß sie beyde den nemlichen Präsidenten, das nemliche Sekretariat u. s. w. haben müssen. Und wenn gar, was gewöhnlich der Fall ist, die Magistratur oder der kleine Rath, als von einem frühern Herren gestiftet, etwa zuerst bestand, und die Bürgerschaft

oder ein Ausschuß derselben nur hintenher für wichtige Geschäfte beygezogen worden, oder sonst durch Umstände zu mehrerer Macht gelanget ist: so versteht sich wieder von selbst, daß in solchem Falle Versammlungsort, Präsident, Sekretariat u. s. w. nothwendig die gleichen seyn müssen, weil die Bürgerschaft für sich allein und abgesondert betrachtet, keine dergleichen Beamte und Institute besizt, sondern diejenigen benuzt, welche von der früher existirenden Magistratur gegeben und mitgebracht sind. Nur in den neueren Revolutions-Republiken sahen wir die Ungereimtheit von zwey oder gar drey obersten Behörden, als nemlich einen sogenannt gesezgebenden Rath oder stellvertretenden Ausschuß der für souverain gehaltenen Nation; einen vorgeblichen Senat, der sich ebenfalls Repräsentant des Volkes nannte, auch die Beschlüsse des ersteren verwerfen konnte; und ein so betiteltes Vollziehungs-Direktorium, die alle von einander getrennt und unabhängig, ihre besondern Versammlungsörter, besondere Präsidenten, besondere Canzleyen und Offizialen, besondere Protokolle und Archive hatten, wodurch dann, nebst ungeheuren, dem Volk zur Last liegenden Unkosten, nur ein ewiger Streit zwischen jenen Behörden selbst entstehen mußte. Man sah daraus, wie wenig jene sich republikanisch nennenden politischen Aufklärer die wahre Natur einer Republik kannten, und wie sie stets (ohne es zu wissen noch zu wollen) monarchische Begriffe, an die sie von Jugend auf gewöhnt waren, in ihre neu geschaffenen Republiken hinübertrugen. Denn offenbar war ihr gesezgebender Rath von einer Deputation des Bürgerstandes, ihr Senat von einer Chambre haute nachgeahmt, und unter dem Vollziehungs-Direktorio dachten sie sich eine Art von König, der zwar einen

Beamten vorstellen, nicht erblich seyn noch in einer einzigen Person bestehen sollte, aber dennoch, gleich einem König, zu allen übrigen Aemtern ernennen, fast über alle öffentlichen Gelder disponiren konnte, und als spräche er zu einer Versammlung seiner getreuen Reichsstände, in den gesezgebenden Räthen freylich nicht selbst stimmen, sondern nur Bottschaften an sie senden und Vorschläge machen durfte. Diese widernatürliche Einrichtung, welche der Republik die Gestalt eines dreyköpfigen Cerberus gab, hatte auch zur nothwendigen Folge, daß die beyden höchsten Behörden, die Bürgergemeinde oder ihre Stellvertretung und der Rath oder das dirigirende Collegium statt zusammen ein einziges republikanisches Corpus zu bilden, vielmehr in einem beständigen Streit mit einander begriffen waren, sich wechselseitig zu bekämpfen oder ganz zu überwältigen suchten; und sie würde allein zum Sturz dieser naturwidrigen Republiken hingereicht haben, ohne nur auf alle ihre übrigen Radical-Gebrechen, ihren erzwungenen Ursprung, ihre bodenlosen unhaltbaren Grundlagen, ihre systematische Zerstörung aller natürlichen und erworbenen Privatrechte Rüksicht zu nehmen.

Außer dieser Organisation des engeren Regierungs-Raths ist dann noch die Amtsdaur, der Rang, das Einkommen, der Eid und die Instruktion seiner Mitglieder zu bestimmen, welch alles zwar nicht so wesentlich zur Constitution gehört. Die Amtsdaur ist gewöhnlicher Weise lebenslänglich, doch wie bey den Gliedern des großen Raths einer jährlichen Wiedererwählung oder Bestätigung unterworfen; denn eine zu große Wandelbarkeit würde nicht nur gründliche Sachkenntniß und Erfahrung unmöglich machen, sondern auch das Interesse

an den gemeinsamen Geschäften schwächen, Unzufriedenheit erregen und der Republik in jeder Rüksicht schädlich seyn. Alter und die bekleidende Ehrenstelle nebst der damit verbundenen Macht, geben natürlicher Weise den Magistraten der Republiken einen höheren Rang, d. h. ein Ansehen welches nicht nur von den Bürgern freywillig gezollt, sondern auch durch gewisse äussere Zeichen erwekt und an den Tag gelegt wird. So z. B. haben sie gewöhnlich in den Versammlungen einen ausgezeichneten, etwas erhöheten Siz und bisweilen eine besondere, der Würde ihres Amtes angemessene Kleidung; sie geniessen den Vorrang bey allen öffentlichen Gelegenheiten, und auch im Privatleben einen höheren, zwar der Bescheidenheit einer Republik angemessenen, und weniger die Macht als die bey ihnen vorausgesezte persönliche Tugend und Einsicht bezeichnenden Titel; ausgezeichnete, wohlgelegene Kirchenstühle, militärische Ehrenbezeugungen von den Wachen u. s. w., lauter Zeichen und Uebungen, welche für die Würde des Ganzen, die anständige Haltung der Republik und den freywilligen Gehorsam der Bürger und Unterthanen keineswegs gleichgültig sind, zumal die Magistraten einer Republik sonst keine Mittel haben, durch Ueberlegenheit an Glüksgütern, durch eigene Macht oder äußeren Schein sich das nöthige Ansehen zu erwerben, ja sogar, nach dem wahren Geist einer Republik, sich nicht so sehr auf diese Weise von ihren Mitbürgern auszeichnen sollen. Weil ferner die Stellen des kleinen oder dirigirenden Raths zwar eine höhere Würde aber auch eine Art von Beamtung ausmachen, weil seine Mitglieder den größten Theil ihrer Zeit dem gemeinen Wesen widmen müssen, und nicht wohl einträglichen Privat-Geschäften obliegen können: so ist es bil-

lig, daß sie von der Republik eine Art von Entschädigung oder ein gewisses Einkommen erhalten, während hingegen die Mitglieder der Bürger-Gemeinde oder ihre Stellvertreter, als solche, weil sie den Souverain selbst vorstellen, von Rechtenswegen keine Besoldung genießen. Jene Einkünfte der Rathsglieder sind natürlicher Weise, je nach dem Vermögen der freyen Communität, bald größer bald kleiner; doch ist es dem Geist einer Republik angemessener, daß sie eher niedrig als hoch bestimmt seyen, damit sie nie für die Hauptsache angesehen werden, damit die Stellen nie als bloße Benefizien betrachtet, folglich ohne Rüksicht auf ökonomischen Vortheil blos den würdigsten und fähigsten ertheilt, und auch von den uneigennüzigsten und vermöglichsten mit Ehren gesucht werden dürfen; vorzüglich aber damit nicht allzuviele verschiedenartige Macht auf einzelne Personen angehäuft werde, welches in einer Republik allemal gefährlich ist. Die Benefizien können in frühern untergeordneten Stellen oder in Neben-Beamtungen statt finden; aber die Auszeichnung vor seinen Mitbürgern und der große Einfluß in den Geschäften soll die vorzüglichste Belohnung der Magistraten seyn; sie sind auch für edle, im Privat-Wohlstand erzogene Gemüther allerdings hinreichend, und werden oft sogar dem ökonomischen Interesse vorgezogen. Der Eid der Rathsglieder wird natürlicher Weise der ganzen Bürgergemeinde, von deren sie auch Mitglieder sind, oder ihren Stellvertretern abgelegt. Wenn er wohl abgefaßt ist, so soll er zugleich in würdevoller Sprache eine kurze Instruktion über ihre wesentlichsten Pflichten und Verrichtungen enthalten, und übrigens soll er auch bey der jährlichen Bestätigung erneuert werden, um stets an die Pflichten gegen die ganze Republik zu erinneren

und die Idee dieses Verhältnisses lebendig zu erhalten. Für förmliche Uebertretung von Grundgesezen oder wissentliche Verlezung ihrer Pflichten, können zwar die Rathsglieder, einzeln oder zusammengenommen, allerdings zur Rechenschaft und sogar zur Strafe gezogen werden, wiewohl dieser Fall im gesunden Zustand einer Republik nicht leicht eintreffen soll, und in Bezug auf das ganze Corpus mit großen, ja beynahe unüberwindlichen Schwierigkeiten begleitet ist; allein für die inner den Schranken ihrer Competenz, nach beßtem Wissen und Gewissen genommene Rathschläge und Beschlüsse sind sie, auch bey deren ungünstigen oder schädlichen Erfolg, nicht verantwortlich, zumal man nur für die Reinheit seines Willens aber nicht für Irrthümer des Verstandes, noch für äußere unvorhergesehene Ereignisse gut stehen kann: und es giebt Republiken die ihren kleinen Räthen darüber sogar förmliche Zusicherungen oder sogenannte Schirmbriefe ertheilt haben, [2] auf daß sie ihren Pflichten auch mit Muth und Freude, ohne beygemischte Furcht und Aengstlichkeit (welche meistentheils schlechte Rathgeber sind) ausüben können.

Was endlich die Funktionen dieses engeren Ausschusses oder kleinen Rathes betrifft: so bestehen sie überhaupt darin, die täglichen laufenden Geschäfte von sich aus zu besorgen, die wichtigeren aber vorläufig zu berathen und nachher der höchsten Gewalt vorzutragen. [3]

---

2) Dieser Schirmbrief mußte z. B. in der alten Republik Bern jährlich am Osterdienstag bey der Wiederbesezung des kleinen Raths neuerdings verlangt und erhalten werden.

3) Vergl. oben S. 193. Auch Pufendorf macht die nemliche Unterscheidung zwischen negotiis quotidianis s. minoris momenti, et rarioribus quæ summam rerum tangunt,



Was aber für vorzüglich wichtig zu halten und was demnach der Bürger-Gemeinde oder den großen Räthen vorzutragen sey: das ist gewöhnlich theils durch Uebung oder lange Observanz, theils durch besondere Geseze bestimmt, und in Ermanglung derselben bisweilen auch der Klugheit des dirigirenden Rathes überlassen; denn oft kann ein Geschäft, das an und für sich unbedeutend ist, durch besondere Umstände wichtig werden. Natürlicher Weise herrscht also darüber in den bestehenden Republiken eine große Verschiedenheit. Je nachdem die Versammlung der ganzen souverainen Genossenschaft schwierig oder leicht ist, wird den engeren Räthen bald mehr bald weniger überlassen, daher sie auch in den sogenannten Demokratien ungleich mehr Gewalt oder Befugnisse haben als in den Aristokratien, wo der stellvertretende Ausschuß oder große Rath leicht versammelt werden kann, und daher auch mehr Interesse an den gemeinsamen Geschäften nimmt. Die zwekmäßige Bestimmung der Reservate der höchsten Gewalt, von deren der dirigirende Rath stets ein integrirender Theil ist, und der besondern Funktionen, oder der Competenz dieses lezteren, macht einen der wichtigsten Punkte republikanischer Staats-Klugheit aus; es ist indessen hier der Ort die schon oben gemachte Bemerkung näher zu beweisen, daß jene Sönderung der Gewalten oder Befugnisse gar nicht blos nach logischen Formen geschehen kann, also daß z. B. die Bürger-Gemeinde oder ihr stellvertretender Ausschuß nur Geseze zu geben, der engere Ausschuß aber blos ihre Vollziehung zu bewirken hätte. Denn die wichtigsten Angelegenheiten, von denen die Existenz und das Wohl der ganzen Republik abhängt, und die mithin nicht dem kleinen Rath überlassen werden können, sind oft keine Ge-

seze, während anderseits die unbedeutendsten, zum Gang der Geschäfte nöthigen Ordnungen, Instruktionen oder Reglemente zur Gesezgebung gerechnet, mithin der höchsten Gewalt vorgetragen werden müßten. Alle Menschen und alle Behörden, so gering auch ihre Macht seyn mag, haben nothwendiger Weise in dem Kreise ihres Befugnisses eine Art von gesezgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt; sie ordnen und befehlen gewisse Dinge, sie wachen über derselben Vollziehung, sie entscheiden über Streitigkeiten und Widerhandlungen; oder mit andern Worten, sie erklären ihren Willen, sie gebrauchen ihre Kraft diesen Willen zu vollbringen, sie urtheilen ob demselben ein Genüge geleistet worden sey: das alles ist nach der Natur der Dinge gar nicht anders möglich, und die geringste Sachkenntniß wird es einem jeden beweisen. Kennte man also die Geistes-Trägheit und die Leichtgläubigkeit der meisten Menschen nicht, so wäre es kaum begreiflich, wie die von Montesquieu erdichtete, hohle Idee von einer Theilung der Gewalten, in gesezgebende und vollziehende, sich so sehr aller Köpfe hat bemächtigen können, daß man sie sogar in die bestehenden Staats-Verfassungen widernatürlich hineinzuzwingen sucht, und wenn ihr auch die Erfahrung allenthalben widerspricht, sie gleichwohl nach jener Grille erklären und auslegen will. 4) Allein bey der Unwissenheit von den Dingen selbst, welche der Charakter unserer Zeiten und stets die Vorläufe-

4) Man lese nur die neueren statistischen und geographischen Handbücher, welche man der Jugend in die Hände giebt. Ueberall wollen sie eine Trennung von gesezgebender und vollziehender Gewalt erbliken, sowohl in Monarchien und Republiken, wo von solcher Distinktion nie die Rede war. In den älteren Büchern findet man auch nicht das geringste davon.

rin der Sophistik ist, sucht man sich mit dergleichen Subtilitäten herauszuhelfen, die ohne Realität einen leeren Schein von Wissenschaft an sich tragen. Wie ungereimt es sey, jene Trennung auf Monarchien anzuwenden, dem untergebenen Volke die Gesezgebung einzuräumen, dem souverainen Fürsten aber nur die Vollziehung zu überlassen, mithin die Diener zu Herren und den Herren zum Diener zu machen, haben wir anderswo schon genug bewiesen. [5] Allein sie ist nicht einmal auf Republiken anwendbar, wo doch die Funktionen gesöndert werden müssen, weil die ganze Communität sie nicht alle selbst ausüben kann, noch selbst ausüben will. Wir haben das Experiment dieser hochgepriesenen Erfindung in den neueren Revolutions-Republiken gesehen. Da betitelte man zwar die eine Behörde einen gesezgebenden, die andere einen Vollziehungs-Rath; aber die Natur der Dinge machte in dem nemlichen Augenblik dergleichen Distinktionen zu Schanden; zwischen beyden Behörden bestand ein ewiger Streit über die Frage was Gesez sey oder nicht sey, was zur Vollziehung gehöre oder nicht gehöre. Jener angeblich gesezgebende Rath, der die höchste Gewalt vorstellte, befaßte sich mit hunderttausend Dingen, die auch nicht den Schatten von einem Gesez an sich trugen; mit allem was ihm vorgelegt wurde, oder was ihm selbst in Sinn kam, und womit er sich beschäftigen wollte; also z. B. mit Geldausgaben, Privat-Begehren, mit Entscheidung von Streitigkeiten aller Art, mit Gnaden-Sachen und Privilegien, mit Verhaftsbefehlen u. s. w.; bisweilen freylich auch mit mancherley Verordnungen. Aber auf dem Papier (wo die neuphilo-

5) B. II. S. 184—187.

sophische Staats-Theorie allein existirt) ward jeder seiner Beschlüsse mit grosen Buchstaben ein Gesez genannt, und wenn man z. B. über eine Privat-Bittschrift, nach revolutionärem Sprachgebrauch, zur Tages-Ordnung übergieng, d. h. dieselbige von der Hand wies, oder darüber gar nichts beschloß: so muste solches, gleich einem für jedermann verbindlichen Gesez, in vielen tausend Exemplarien gedrukt und an allen Pfeilern des ganzen Landes angeschlagen werden. Auf der anderen Seite gaben die sogenannten Vollziehungs-Räthe und selbst ihre untergeordneten Beamten, die Minister, die administrativen Behörden und sogar die Munizipalitäten täglich eine Menge von Arrete's, Reglementen, Verordnungen, Dekreten, Publikationen, Weisungen und Instruktionen, die in alle Zweige der Staats- und Privat-Gesezgebung einschlagend, für eine grose Zahl von Menschen verbindlich, d. h. Regeln des Verhaltens, mithin eigentliche Geseze waren, aber doch nicht dafür gelten sollten, weil sie nicht diesen Namen trugen. Das geschah auch nicht aus wechselseitiger absichtlicher Usurpation einer Behörde über die andere, die allenfalls hätte unterbleiben können, sondern es war nach der Natur der Sache nicht anders möglich. Denn der Thorheit der Menschen ungeachtet müssen die vorkommenden Geschäfte abgethan werden, und im Drang der Nothwendigkeit werden die sophistischen Doctrinen vergessen; irgend eine Gewalt ist einmal immer die höchste, und diese wird sich stets mit demjenigen beschäftigen, was sie will oder kann, oder wozu ihre Macht nöthig ist; hingegen aber sich um dasjenige nicht bekümmern, was ihr entweder gleichgültig ist, oder auch ohne sie ausgeführt werden kann und muß. Wir wollen also jenen Revolutions-Regierungen durch die Bemerkung

dieses Widerspruchs mit ihrer eigenen Theorie keinen Vorwurf machen; sie verdienen derselben ohnehin schon genug, und man kann ihnen nicht noch zur Schuld beymessen, daß die Natur der Dinge stärker war als die Thorheit der Sophisten zu deren Schule sie sich bekannten; unsere Absicht ist nur dadurch die Absurdität der Principien zu beweisen, welche selbst da unausführbar waren, wo man sie ausführen wollte. Uebrigens mögen nur wenige Beyspiele hinreichen um bis zur Evidenz zu zeigen, wie unvernünftig es wäre die Funktionen beyder Behörden blos nach ihrer legislativen oder exekutiven (vorschreibenden oder handelnden) Eigenschaft und nicht nach ihrer materiellen Wichtigkeit söndern zu wollen. Die Erklärung und Führung des Kriegs z. B. ist kein Gesez; im Gegentheil ließe sich mit Grund behaupten, daß solche nur eine nöthige Maßregel zur Handhabung oder Vollziehung früherer natürlicher oder positiver Geseze, geschlossener Friedens-Verträge u. s. w. sey: wird deßwegen ein Fürst seinem Minister oder eine Republik ihrem dirigirenden Collegio erlauben, unbefragt von sich aus einen Krieg anzufangen, zu Führung desselben über Personen und Eigenthum zu disponiren und vielleicht die Existenz des ganzen Staats in Gefahr zu bringen? Die Creation aller Bedienungen, die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung aller Beamten ist kein Gesez, vielmehr ist solche zur Vollziehung der Geseze nothwendig: wird man deßwegen behaupten wollen, daß die höchste Gewalt einer Republik ihre ersten Diener und Beamten, ihre Präsidenten, Sekretärs, Referendarien, Gesandte, Generale u. s. w. nicht mehr ernennen oder verabscheiden dürfe, da sie doch für ihren Dienst vorhanden, von ihr bezahlt, gegen sie verpflichtet sind! —

Die Veräusserung des Gebiets, die Verwendung des gemeinen Guts ist ebenfalls kein Gesez, keine Regel des Verhaltens für die Bürger, sondern eine blosse Handlung: soll deßwegen die oberste Behörde einer Republik über solche Gegenstände die ihre Existenz selbst betreffen, gar nichts zu sagen haben: soll sie durch ihren engeren Ausschuß Provinzen abtreten, Territorial-Besizungen veräusseren und die Republik zu Grunde richten lassen: soll die ganze Communität unter dem Vorwand von Administration auch das Dispositions-Recht über ihr Eigenthum aufgeben, und selbst über die grösten Geld-Ausgaben nicht mehr entscheiden dürfen, weil sie ebenfalls zur Vollziehung von Gesezen nöthig sind! — Die oberste Gerichtsbarkeit, die in so vielen Fällen ausgeübt werden muß, die Annahme von neüen Bürgern, die Gutheissung der Hauptrechnungen u. s. w. gehören ebenfalls nicht zur Gesezgebung, und viel wäre es noch, wenn man die Schliessung von Bündnissen, Friedens-Verträgen u. s. w. unter die Geseze rechnen wollte, da man subtilisiren könnte, daß solches nicht Geseze sondern Verträge seyen, und daß dergleichen Gegenstände blos unter die Administration der auswärtigen Verhältnisse gehören. Dennoch bleiben sie, vermöge der Natur der Sache, überall der höchsten Gewalt vorbehalten. Wenn auf der andern Seite der engere Rath nur die vollziehende Gewalt haben sollte, so müßte er geradezu ein willenloses Wesen seyn; er dürfte sich selbst keine Regel auflegen, keine Verordnung zum guten Gang der Geschäfte machen, den ihm untergeordneten Beamten, z. B. den Canzley-, den Finanz-Bedienten, den Justiz-Verwaltern, dem Militär u. s. w. kein Dienst-Reglement, keine Instruktion mehr ertheilen, für Bür-

ger und Unterthanen nicht die geringste Polizey-Verordnung, etwa zur Verhütung von Unglüksfällen herausgeben, noch auf Uebertretung derselben irgend eine noch so geringe Strafe androhen: denn das sind Geseze, wenn man ihnen schon zur Bemäntelung der falschen Theorie andere Benennungen giebt; es sind verbindliche Willensäußerungen, Regeln des Verhaltens die eine Menge von Menschen zu gewissen Handlungen verpflichten, und deren Verlezung für sie Strafen so wie ihre Befolgung Belohnungen nach sich zieht. Eine solche Sönderung würde auf der Stelle den Gang aller Geschäfte lähmen; sie ist sogar physisch unmöglich: und also müssen die Befugnisse nach ihrer materiellen Wichtigkeit ausgeschieden werden. Auch ist beynahe keine Stadt- oder Dorfgemeinde die nicht diesorts in ihrer Organisation und ihren Statuten klüger gewesen wäre als Montesquieu und seine Jünger. Denn in allen Dorf-Reglementen und städtischen Verfassungen findet man z. B. daß der ganzen Gemeinde oder doch dem größern Rath ungefähr folgende Gegenstände vorbehalten bleiben: 1° die Annahm von neuen Bürgern und die Ausschließung vom Bürgerrecht; ein bloßer Akt, eine Handlung und nicht ein Gesez; 2° die Erwählung und allfällige Absezung der vorzüglichsten Beamten, welche dann gewöhnlich namentlich aufgezählt werden; 3° der Ankauf oder die Veräußerung von Territorial-Besizungen; ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß in mehreren Republiken das Gesez bestand, es solle keine Jucharte von den Domainen der Republik ohne Genehmigung der höchsten Gewalt verschenkt, vertauscht oder veräußert werden dürfen. [6]

6) Dieses Gesez bestand z. B. in der alten Republik Bern; wäh-

Denn welcher Eigenthümer wird seinen Verwaltern, wenn er ihnen auch vieles überlassen muß, das Dispositions-Recht über sein Vermögen selbst, über die Grundfeste seiner Macht einräumen? 4° Die Bewilligung aller Geld-Ausgaben, welche eine gewisse bestimmte Summe übersteigen; abermal, gleich wie bey den Fürsten, ein wesentlicher Vorbehalt, wenn die Republik Herr über ihr Gut verbleiben und das Communitäts-Vermögen nicht unnüz verschwenden lassen will. 5° Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung der Grundstatuten und überhaupt aller wichtigeren Geseze, d. h. solcher Geseze welche entweder die Republik selbst dauerhaft verpflichten, oder die Bürger und Einwohner allgemein angehen, ihre Rechte und Interessen berühren, ihnen neue Verbindlichkeiten auflegen, und die überhaupt von solcher Natur sind, daß sie ohne den Willen und den Nachdruk der höchsten Gewalt nicht vollzogen werden könnten. 6° Die Anhebung und Aufhebung von Processen, welche man bey Unabhängigen Krieg und Frieden zu nennen pflegt, indem es zulezt im wesentlichen keinen Unterschied ausmacht, ob der Streit durch eigene oder fremde Gewalt beendiget, das

---

rend der Bonapartischen Mediations-Verfassung hingegen kauften und verkauften der kleine Rath und oft sogar einzelne Collegien, was sie wollten, und disponirten über alles unter dem neumodischen Namen von Administration. Seit der neuen Verfassung aber vom Jahr 1814 und 1815 müssen doch alle Käufe und Verkäufe von Domainen über einen gewissen Werth wieder der höchsten Gewalt vorgetragen werden, und dieses ist einer der wenigen Punkte, in denen man von den Revolutions-Principien abgegangen und wieder zu der alten gesunden Vernunft zurükgekehrt ist.

vorläufige Urtheil selbst gefällt oder einem anderen überlassen werde, denn in beyden Fällen bleibt der Ausgang desselben gleich ungewiß. 7° Die Schließung und Aufhebung von Bündnissen oder anderen wichtigen Verträgen, welche die Genossenschaft gegen ihresgleichen daurhaft verpflichten und ihr in dieser Hinsicht Geseze auflegen. 8° Die Ausschreibung von Steuren und indirekten Abgaben, es sey auf die Bürger oder auf die Einsaßen ihres Gebiets. 9° Die endliche Passation der wichtigeren Rechnungen; nicht um Geseze zu geben, sondern um zu sehen, wie das gemeine Gut verwaltet oder verwendet worden sey, und um den im Namen der Communität bestrittenen Ausgaben die Genehmigung zu ertheilen, indem sie ohne vorhergegangene Autorisation oder nachherige Gutheißung widerrechtlich seyn würden. Solche und ähnliche Gegenstände, deren Entscheidung die höchste Gewalt voraussezt und ohne welche sie nicht behauptet werden könnte, müssen daher auch den obersten Räthen der Republiken oder freyen Communitäten vorgetragen werden, und so ist es auch von jeher in allen ohne Ausnahme geschehen. [7] Keiner einzigen ist die neuphilosophische Absurdität in den Sinn gestiegen, sich blos auf sogenannte Gesezgebung zu beschränken, allem Handeln, allem Urtheil zu entsagen, und dem engeren dirigirenden Ausschuß alles zu überlassen, was nicht Gesez ist, oder was zur Vollziehung der Geseze gehört: denn mit lauter Handlungen und sogenannten Vollziehungs-Maßregeln ließe sich die Republik selbst ganz

7) Siehe z. B. von den sogenannten Volks- oder allgemeinen Bürger-Versammlungen in Athen. v. Real Staatskunst I. S. 263 – 264.



füglich ja sogar gesezmäßig zu Grunde richten. So sehr demnach auch jene Idee von einer Sönderung der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt noch heut zu Tag in vielen Köpfen eingewurzelt seyn mag, die sonst von revolutionären Principien sehr entfernt zu seyn glauben: so ist es nicht minder gewiß, daß dieselbe in keiner einzigen Republik weder besteht noch je bestanden hat, indem sie geradezu physisch unmöglich und unausführbar ist. — Mit einem Wort, Fürsten haben ihre Minister, Republiken ihre Regierungs-Räthe, nicht nur um Geseze zu vollziehen (denn diese werden überhaupt von denjenigen vollzogen, denen sie gegeben sind), sondern um eine Menge laufender Geschäfte zu besorgen; es mögen nun dazu Willens-Erklärungen und Verordnungen, Handlungen oder Urtheile erfordert werden; andere aber, wozu sie nicht bevollmächtiget sind, wenigstens vorzubereiten und der höchsten Gewalt zum Entscheide vorzutragen. Die freye Genossenschaft, die einzig unabhängige höchste Behörde, kann, gleich einem Fürsten, ihrem Entscheide vorbehalten was sie gutfindet; das dirigirende Collegium ist ebenfalls befugt derselben vorzutragen, was ihm nüzlich oder zwekmäßig scheint, mithin auch solche Gegenstände die streng genommen diesen Vortrag nicht erfordern würden, und wenn also die ganze Communität einen Theil ihrer Gewalt dem engeren Ausschuß überläßt, oder überhaupt zur Erleichterung des Geschäftsganges eine Sönderung der Befugnisse nöthig ist: so muß dabey nicht auf die Form, sondern auf die Materie, d. h. auf die mehrere oder mindere Wichtigkeit der Gegenstände selbst, Rüksicht genommen werden.

Mit der Bildung und Einrichtung der freyen Gesell-

schaft selbst, eines grössern stellvertretenden Ausschusses wenn derselbe nöthig ist, und eines engeren dirigirenden Collegiums, nebst ihren wechselseitigen Verhältnissen und bestimmten Verrichtungen, ist also die Constitution einer jeden Republik vollendet: denn alles übrige, was nicht die innere Organisation und Ordnung der freyen Gesellschaft oder ihrer Mitglieder selbst betrifft, was außer ihrem Kreise liegt und unter ihr gemeinsames Gebiet gehört, es mag übrigens noch so wichtig seyn, kann, ohne die Begriffe zu verwirren, schlechterdings nicht zur Constitution gerechnet werden, so wenig als die Besizungen, die Handlungen und die Rechts-Verhältnisse eines Fürsten oder physischen Individuums zur Constitution seines Körpers gehören. So machen z. B. die Dikasterien, Kammern und Collegien, welche unmittelbar unter dem dirigirenden Rathe stehen und zu Besorgung dieser oder jener Geschäfte niedergesezt sind; die Eintheilung des Gebiets, sie mag nun willkührlich nach geographischen Rüksichten veranstaltet, oder durch die allmählig erworbenen Besizungen von selbst gegeben seyn; die Anordnung der sogenannten Verwaltungs- oder administrativen Behörden, zur Besorgung der Güter, Einkünfte und anderer Gegenstände, welche die Republik besizen mag; die Einrichtung des Gerichtswesens und des Militärs, die Kirchen-, Schul-, Armen- und andere gemeinnüzige oder wohlthätige Anstalten, die auswärtigen Verhältnisse u. s. w. keine Bestandtheile der Constitution einer Republik aus. Denn alle diese Gegenstände, so wichtig sie auch in anderer Rüksicht seyn mögen, hangen von dem freyen Willen der unabhängigen Genossenschaft ab; sie können seyn oder nicht seyn, so oder anders beschaffen seyn, ohne daß die

Republik, die herrschende kollektive Person, desto weniger constituirt und organisirt sey. Nicht die Wichtigkeit, noch weniger die Stetigkeit gewisser Verordnungen oder Institute ist der Charakter der constitutionellen Geseze; auch dieser Irrthum zeugt von der Unwissenheit jener Sophisten, welche in neueren Zeiten die Staatswissenschaft vervollkommnet oder gar erfunden und auf die reine Vernunft zurükgeführt haben wollten. Indem sie Dekrete, die ihnen nach falschen Begriffen oder vorübergehenden Leidenschaften nothwendig und wesentlich schienen, für constitutionell erklärten, wähnten sie daß dieselben nicht mehr sollen angetastet, vielweniger umgestürzt werden können, welches doch bald darauf von ihnen selbst geschah. Allein auch sogar die wahren positiven Constitutions-Geseze sind eben so wenig unveränderlich als andere; denn alles was von Menschen gemacht ist, kann auch von Menschen wieder aufgehoben werden, und vieles was nicht zur Verfassung der Republik gehört, ist vielleicht in seinen Folgen bedeutender und wesentlicher als manche Theile ihrer Organisation. Die Constitutions-Geseze sind nur für die Existenz, die Gesundheit und freye Wirksamkeit der Gesellschaft selbst wesentlich, und bestehen überhaupt nur in denjenigen welche die zerstreute Menge zur künstlichen kollektiven Einheit bilden, und sie zur Aeußerung eines gemeinsamen Willens und gemeinsamer Kraft (freylich unvollkommen genug) gleichsam in einen lebenden und thätigen Körper umschaffen, daher sie auch, wie seiner Zeit gezeigt worden, nur in Republiken oder Gemeinwesen, nicht aber in andern Verhältnissen Plaz haben können.

Sechszehntes Capitel.

Von der Herrschaft der Republiken oder dem Verhältniß gegen ihre Unterthanen.

(Ius societatis extraneum.)

I. Eine Republik, als freye Genossenschaft, steht nothwendig auch mit anderen Menschen, die nicht Bürger sind, in rechtlichen Verhältnissen, und besonders auch mit solchen, die auf ihrem Gebiete wohnend von derselben natürlich abhängig oder ihr durch Dienstverträge verpflichtet sind. Gegen die lezteren ist sie collektiver Herr.

II. Beweis der rechtmäßigen Natur, der Allgemeinheit und Nothwendigkeit dieser Herrschaft in allen Republiken und Privat-Communitäten.

III. Die Herrschaft einer Republik, verbunden mit ihrer eigenen Unabhängigkeit, macht sie zum unabhängigen Grundherren oder collektiven Fürsten. Sie ist Republik und Fürst zugleich, und hat in lezterer Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen Schranken ihrer Gewalt wie die Einzelherren.

IV. Die Herrschaft einer Republik ist eine Folge ihres eigenen Rechts; wer nicht Bürger ist, hat keinen Anspruch darauf zu machen, und sie kann weder ein Privilegium, noch eine Familien-Herrschaft, noch eine Oligarchie oder Erb-Aristokratie genannt werden. Alle diese Ausdrüke, auf collektive Herrschaften angewendet, sind falsch und unvernünftig.

Bisher wurden theils die natürlichen Rechts-Regeln, welche im Innern jeder Republik gelten, d. h. das Ver-

hältniß zwischen ihren Mitgliedern unter einander, theils auch die Formen und Hülfsmittel abgehandelt, welche zur Bildung oder zur Handhabung dieses Verhältnisses nöthig sind, und deren Inbegriff man die Constitution oder Organisation der Republiken zu nennen pflegt. Allein eine Communität oder Genossenschaft, welche zusammen genommen eine einzige kollektive Person vorstellt, und in dieser Eigenschaft Rechte auszuüben oder Pflichten zu erfüllen hat, steht nothwendiger Weise auch mit andern Personen (Individuen oder Communitäten) in Berührung und rechtlichen Verhältnissen; theils mit solchen die ihr an Rechten gleich sind und von ihr unabhängig, theils mit anderen die ihr durch besondere Umstände oder Verträge dienstbar, verpflichtet und von derselben mehr oder weniger abhängig sind. Beydes zusammen kann man das äußere Recht der Republiken oder Genossenschaften (jus societatis extraneum) nennen, zum Unterschied von dem inneren oder einheimischen, welches blos zwischen ihren Mitgliedern unter einander besteht. Das Verhältniß der Communitäten mit ihresgleichen oder mit anderen von ihr unabhängigen Personen berühren wir hier nicht; es ist das nemliche was überhaupt zwischen den sogenannten Privat-Personen, als solchen, oder zwischen den Fürsten unter einander herrschet, in ersterem Fall das absolute oder außergesellige Privat-Recht, in lezterem aber, mit einem etwas unpassenden Ausdruk, das natürliche Völkerrecht genennt wird. Hier gelten also nur die allgemeinen Menschenrechte und die allgemeinen Menschenpflichten; und zwar sowohl die strengrechtlichen als die des Wohlwollens, in so fern man zur Erfüllung der lezteren Mittel und Gelegenheit hat. Niemanden zu beleidigen, Verträge zu halten, Humanitäts-Pflichten

und freundliche Uebungen zu erfüllen, ist der Innbegriff alles dessen was in diesem Verhältniß beobachtet werden soll; die nemliche Regel, das nemliche göttliche Gesez, welches zwar auch in allen anderen menschlichen Verhältnissen gilt, nur daß die Gegenstände, auf welche dasselbe angewendet werden soll, die Besizungen und die daraus entspringenden Befugnisse verschieden sind.

Hingegen gehört das Verhältniß der Corporationen oder Republiken gegen ihre Diener und Untergebene, d. h. gegen solche Personen, die zwar nicht Mitglieder der Communität, aber derselben durch besondere Umstände oder Verträge dienstbar und verpflichtet sind, allerdings in das Staatsrecht der Republiken. Zwar ist dasselbe an und für sich durchaus das nemliche was überhaupt zwischen Herr und Diener im ausgedehnten Sinne besteht und bereits bey den Fürstenthümern oder Monarchien entwikelt worden ist, so daß wir uns eigentlich blos auf das dort Gesagte beziehen könnten. Allein da die Sophistik unserer Tage alle natürliche Abhängigkeit, alle freywillige Dienstbarkeit, besonders gegen Republiken, für natur- und rechtswidrig hat ausgeben wollen; da überhaupt die beyden mit und neben einander existirenden, so oft verwechselten Verhältnisse, das republikanische und das herrschaftliche, nie genug von einander gesöndert werden können; und da endlich aus der Natur der kollektiven Herrschaft verschiedene merkwürdige Modifikationen entstehen: so ist es nöthig hier der **Herrschaft der Republiken** über ihre Untergebene eine besondere Betrachtung zu widmen, ihren rechtlichen Ursprung, ihre wahre Natur, sogar ihre Nothwendigkeit und Allgemeinheit, nebst den daraus entspringenden Folgen zu zeigen.

Ist eine Genossenschaft, es sey durch die Vereinigung der Kräfte und Einsichten ihrer Mitglieder oder durch besizende Güter und Reichthümer mächtig genug, daß sie nicht nur den unmittelbaren Zwek ihrer Genossen erfüllt, sondern auch anderen Menschen nüzen, ihnen z. B. Nahrung und Schuz anbieten, mancherley Vortheile verschaffen kann: so wird sie auch bald über mehr oder weniger Leute herrschen, die jener Macht bedürfen und zur Befriedigung dieser Bedürfnisse von derselben abhängig sind, in ihre Dienste treten, auf ihrem Gebiete wohnen, unter ihrem Schuze leben. Gelangt also irgend eine Communität, es sey vor oder nach ihrer eigenen Unabhängigkeit, zu Vermögen und liegenden Gütern, erwirbt sie dadurch, mittelst stillschweigender oder förmlich geschlossener Dienstverträge, ein Recht auf Sachen oder Personen: so steht sie gegen diese lezteren in einem herrschaftlichen Verhältniß; und gleichwie es keinen einzelnen Menschen giebt, der nicht wenigstens über etwas gebiete, so ist auch keine Communität, keine Genossenschaft in der Welt, so klein und schwach sie auch seyn mag, die nicht mehr oder weniger über andere Menschen herrsche, welche ihr entweder durch Dienstverträge verpflichtet oder sonst aus rechtlichen Gründen von ihr abhängig sind. Man denke sich eine Republik so populär und so demokratisch als man immer will; so werden immerhin Weiber und Kinder, häusliche Diener, mancherley Einsaßen und vorübergehende Domiziliaten nicht Bürger derselben seyn, nicht in den Versammlungen derselben stimmen können, gleichwohl aber ihren Beschlüssen mehr oder weniger gehorchen müssen. 1) Nun aber fragen wir: ob dann diese nicht die.

---

1) Grotius hat schon die klare Bemerkung gemacht: quid quod

ersten natürlichen Unterthanen der Republik seyen? Und wenn die bestehende Communität nach rechtmäßigen Erwerbungs-Titeln zum Besiz von liegenden Gütern gelangt: sollte sie dann schuldig seyn alle früheren und späteren Einwohner derselben sogleich in ihr Bürgerrecht aufzunehmen? oder sollten diese lezteren die Pflicht haben Bürger werden zu müssen, auch wenn sie es nicht wollten? Wie reimte sich dieses mit der allgemeinen Rechts-Regel, daß niemand befugt ist andere Menschen wider ihren Willen in eine Genossenschaft zu zwingen, und daß auch die Genossenschaft selbst nicht gezwungen werden darf, wider ihren Willen, neue Mitglieder aufzunehmen und an ihrem Eigenthum Theil nehmen zu lassen. Ein solcher Vertrag der gegen gleiche Vortheile auch gleiche Beschwerden auflegt, sezt die Einwilligung von beyden Theilen voraus, denn der Zwang würde den einen wie den andern in seiner rechtmäßigen Freyheit beleidigen.

Diesen Grundsäzen zufolge ist auch keine Republik je

---

nulla respublica reperta est, adeo popularis, in qua non aliqui, aut adolescentes, aut valde inopes, aut externi a deliberationibus publicis arceantur. Jedoch scheint mir dieses noch nicht ganz genau und gründlich ausgedrükt. Die Kinder, die Jünglinge, die ganz Armen u. s. w. werden eigentlich nicht von den Berathschlagungen ausgeschlossen, sondern sie gehören nicht dazu. Jene müssen vorerst in die Communität aufgenommen werden oder die Bedingungen erfüllen durch welche sie gesezmäßig aufgenommen sind, und bey einem wirklichen Mitglied derselben ist die Armuth allein kein Hinderniß. Auf das Wort externi (Äußere) kömmt es hier allein an; denn es versteht sich von selbst, daß einer der nicht zu der Genossenschaft gehört, auch nicht an ihren Berathungen Theil nimmt.

auf dem Erdboden gewesen, die nicht unter verschiedenen Benennungen und mancherley Verhältnissen über Menschen geherrscht hätte, die nicht Bürger der Communität, aber derselben auf eint oder andere Weise verpflichtet waren. Carthago war die Beherrscherin eines großen Gebiets in Afrika, wie auch von Sicilien, Sardinien, den meisten Inseln des Mittel-Meers und einem großen Theile von Spanien. [2] Die Griechischen Städte hatten ihre tributären Verbündete (steur- und kriegsdienstpflichtige Unterthanen), Leibeigene und sogar Sclaven. [3] Es ist bekannt wie groß das Gebiet der Römischen Republik gewesen, obschon die freye Communität, d. h. die eigentliche Republik nur in der Bürgerschaft der Stadt Rom bestand. Mannigfaltig, wie heut zu Tag, waren ihre Verhältnisse zu den Einwohnern dieses Gebiets, je nach der Art seiner Erwerbung oder den geschlossenen Verträgen. [4] Bey allen Italienischen

---

2) Ueber die Entstehung desselben, gar nicht allein durch Eroberungen, s. Heeren Geschichte der Staaten des Alterthums. 3te Auflage, 1817. S. 93—96. Nebst den Einwohnern dieses Gebiets hatte Carthago noch gemiethete Truppen und Ruderknechte für die Kriegsflotten. Sollten diese etwa auch Bürger seyn und der Republik befehlen statt ihr zu dienen?

3) Heeren a. a. O. S. 168.

4) *Municipia* mit vollem Römischem Bürgerrecht, jedoch zum Theil ohne Stimmen in den Comitien — *Jus coloniarum* ohne Antheil an den Comitien, noch an den Magistraten in Rom — *Socii, fœdere juncti*, die ihre innere Verfassung behielten, aber Tribute und Hülfstruppen geben mußten — *Dedititii*, eroberte Unterthanen, die durch Römische Magistrate (Präfekten) regiert wurden. Heeren a. a. O. S. 428—430.

Städten oder Republiken des Mittelalters lesen wir von einem ihnen gehörigen, mehr oder weniger beträchtlichen Gebiet, dessen Bewohner jenen Städten nach den nemlichen freyen Verhältnissen dienstbar und verpflichtet waren, wie sie es anderswo gegen einzelne Fürsten oder Dynasten und selbst gegen mächtige begüterte Privat-Personen gewesen oder noch wirklich sind. Das nemliche fand sich bey den Deutschen und Schweizerischen Reichsstädten wieder, von denen leztere (und selbst einige andere die nicht Reichsstädte waren) sich durch den Eidgenossen-Bund zu einem etwas höheren Grad von Unabhängigkeit, mithin zum Rang der Republiken emporgeschwungen hatten. Die meisten derselben besaßen ihr Gebiet schon früher als sie selbst unabhängig wurden, mithin zur Zeit wo sie noch bloße Privat-Communitäten waren: [5] warum sollte es ihnen späterhin nicht erlaubt seyn, da die Unterthanen dabey in den nemlichen freyen Privat-Verhältnissen blieben, in ihren Rechten nicht verkürzt wurden, sondern vielmehr aus dem höheren Glük und der vollkommenen Freyheit ihrer Herren mannigfaltigen Vortheil zogen. Und wenn man z. B. bey den Deutschen Reichsstädten die Existenz ihres Territorial-Gebiets, nebst der natürlichen Ungleichheit zwischen den Bürgern und den Einwohnern oder Unterthanen, ganz vernünftig und rechtmäßig fand, warum sollte sie bey den Schweizerschen Städten ungerecht oder naturwidrig seyn? Selbst die freyen unmittelbaren Reichsländer oder Waldstätte in der Schweiz, welche man in der neueren Büchersprache die demokratischen Cantone zu

---

5) Z. B. Freyburg, mit alleiniger Ausnahme des im J. 1536 eroberten Theiles der Landschaft Waadt.

nennen pflegte, die Landschaft Wallis, die freygewordenen, unter sich verbündeten Gemeinden in Rhätien u. s. w. hatten ihre Hintersaßen, ihre Angehörige, Schuzverwandte, Ungleichverbündete, selbst sogenannte Unterthanen, theils eigene oder unmittelbare, theils mittelbare oder gemeinsame mit anderen Eidgenossen. Es war da gar nicht alles gleich berechtiget, wie die Unwissenheit wähnte, oder wie der Jakobinismus vorgab um seine vermeinte Theorie irgendwo in der Erfahrung als realisirt darzustellen; nicht jeder war ein freyer Landmann und gehörte zur Landsgemeinde; man konnte sogar nur mit äußerster Schwierigkeit in dieses Landrecht, d. h. in die freye Landsmannschaft und die damit verbundenen Befugnisse aufgenommen werden. Jene Cantone oder Landschaften hießen nur deßwegen demokratisch, weil die gesammte souveraine Landsgemeinde sich einmal im Jahr für gewisse wichtige Gegenstände versammeln konnte. Wer aber kein Landmann war, der konnte auch da nicht mitstimmen, mochte er auch ein Millionär und seit Jahrhunderten im Lande wohnhaft seyn. — Die Republik der sieben vereinigten Niederlande bestand aus den Nachkommmen der Landstände jener sieben Provinzen, welche sich im sechszehnten Jahrhundert durch gemeinschaftlich geführten Krieg von der Spanischen Oberherrschaft losgemacht hatten, mithin aus der sogenannten Ritterschaft (den Edelleuten oder Grundherren) und den freyen Städten, d. h. denjenigen, die vorher unmittelbar von dem König abhiengen. Alle übrigen zahlreichen Einwohner waren Unterthanen der einzelnen Stände (Staaten), und leztere zusammen besaßen noch ein beträchtliches, durch gemeinsame Waffen erobertes Gebiet, welches unter dem Namen der Generalitäts-Lande

bekannt, mit Beybehaltung seiner früheren eigenen Rechte, nicht den einzelnen Staaten, sondern nur der Vereinigung von allen, d. h. den Generalstaaten unterworfen war. Die Nord-Amerikanischen Colonien waren längst durch Königliche Freyheits-Briefe und selbsterrungene Kräfte in gewisse herrschende und ziemlich mächtige Corporationen vereinigt und organisirt, bevor sie den Kampf um Unabhängigkeit gegen die Könige von England zu versuchen veranlaßt worden. Als dieser Kampf, theils durch fremde Unterstüzung, theils durch mancherley Fehler des Brittischen Ministeriums, glüklich abgelaufen war: so haben einige jener Provinzen in ihrer früheren Verfassung beynahe nichts verändert, andere hingegen, da sie des Volks in jenem Kriege bedurften und zum Theil auch durch die aus Frankreich hinüber gebrachten neuphilosophischen Principien verleitet, haben freylich zu ihrer eigenen Verstärkung das Bürgerrecht ausdehnen, d. h. weit mehrere Menschen an der errungenen Macht und Freyheit Theil nehmen lassen müssen; aber auch dort ist bey weitem nicht jeder ein Staats-Bürger. Die allermeisten Einwohner haben an der neuen Republik keinen Theil, sondern sind derselben dienstbar und unterthan. Uebrigens besizen ja die vereinigten Staaten das westliche Gebiet oder Indiana als gemeinsames Staats-Eigenthum, gerade wie die Niederländische Republik ihre Generalitäts-Lande oder die Schweizerischen Eidgenossen ihre gemeinen Herrschaften besaßen, und wenn jene Nord-Amerikanische Republik fortdaurt, so wird sie ohne Zweifel noch mehrere dergleichen Ländereyen erwerben. Endlich sehen wir das nemliche sogar in den vorübergehenden Meteoren der neueren Revolutions-Republiken, von ihrer Stifterin, der Fran-

zösischen, anzufangen bis auf die von ihr erzeugten Trabanten. Da sollten zwar, den papiernen Constitutionen zufolge, keine Unterthanen mehr bestehen, sondern alle Menschen Bürger seyn, oder, wie man sich ausdrükte, gleichen Antheil an den sogenannt politischen Rechten haben; es ward sogar jenes natürliche Verhältniß für eine Herabwürdigung der Menschheit ausgegeben. Allein die Sache selbst blieb, und die geschmeidige Sprache wußte sich mit anderen Ausdrüken zu helfen. Man erfand neue lächerliche Worte, um durch willkührliche Dekrete unter der Benennung von citoyens passifs, citoyens non actifs, Hintersaßen u. s. w. die größte Menge von Menschen von dem Bürgerrecht auszuschließen; mithin unter viel härteren Formen, ohne gegenseitigen Vortheil, wohl aber mit Beybelassung aller Beschwerden, abermal zu **Unterthanen** zu machen. Sie mußten zahlen, marschiren und sterben, oder wenigstens darben, hungeren und dürsten für das Gemeinwesen an dem sie keinen Theil hatten: aber das Rathen, Befehlen und Genießen war ihnen versagt und verblieb nur denen die jene Dekrete machen konnten. In der Wirklichkeit bestand die freye Genossenschaft, doch nur in jenen Versammlungen welche entweder von fremder Militär-Gewalt, als Instrumente ihrer Herrschaft, gestiftet, oder ursprünglich in Frankreich von dem König selbst berufen und versammelt, die oberste Macht an sich gerissen, alle ihrem System nicht günstigen Mitglieder ausgestoßen, andere hingegen darein aufgenommen und die übrigen Einwohner von ganz Frankreich sich dienstbar und unterwürfig gemacht hatten. Bald vereinigten sie auch eroberte Länder mit ihrem Gebiet, erklärten dieselben als nicht zu dem bürgerlichen Verband gehörend (hors la constitution) und ließen die Bewoh-

ner militärisch regieren, oder durch Commissärs administriren, ohne ihnen die Vortheile des sogenannten Bürgerrechts einzuräumen. Selbst in den jezigen, im J. 1803 und wieder 1814 durch fremde Macht umgeschaffenen oder neugeschaffenen Schweizerischen Cantonen sind zwar statt der ehmaligen freyen Stadt- und Landsgemeinden größere Genossenschaften willkührlich gestiftet worden, denen man die Güter und mit denselben zugleich die Macht und Freyheit der ersteren übergeben hat; allein auch diese neugeschaffenen sogenannten Cantons-Bürgerschaften, mittelst deren die vormaligen Herren zu Dienern und die Diener zu Herren geworden, fassen noch lange nicht das ganze Volk oder alle Einwohner des Landes in sich; alle fremden Einsaßen und die kein Orts-Bürgerrecht besizen (wenn sie auch noch so begütert sind), alle Bevogteten und Minderjährigen, alle Dienstboten und Handwerksgesellen, alle aus Armen-Cassen Besteurten, alle in Concurs Gerathene (Vergeldstagte oder sonst Ehrlose), alle Unverehlichte unter dreyßig Jahren, alle diejenigen welche entweder nicht ein gewisses bestimmtes Vermögen besizen oder nicht eine gewisse Summe von Auflagen bezahlen u. s. w., zahlreiche Classen die doch auch Menschen sind und Menschen-Rechte haben, gehören nicht zu jener Bürgerschaft, können nicht mitstimmen, nicht gewählt werden, [5b] müssen aber gleichwohl den übrigen oder ihren Stellvertretern gehorchen und sind also dienstbar, abhängig, folglich gerade das was man sonst unterthan nannte; nur mit dem Unterschied, daß der eh-

---

5b) S. die Mediations-Akte und die neuen Cantons-Constitutionen von 1814 und 1815.

Digitized by Google

malige Unterthan, als nicht Mitglied der Genossenschaft, auch keine bürgerlichen Beschwerden zu leisten hatte, diese hingegen sie tragen müssen, ohne der Vortheile theilhaftig zu seyn. Aehnliche abhängige Verhältnisse finden sich endlich auch bey allen Privat-Communitäten wieder. Es giebt keine Dorf-Gemeinde, keine Provinzial- oder Munizipalstadt, keine Handwerkerzunft, kein Künstler- oder Gelehrten-Verein, kein Orden, keine Handels-Gesellschaft, keine Familien-Corporation, keine unvertheilte Erbschafts-Massa u. s. w., die nicht noch über andere Leute als über ihre Bürger und Mitglieder, nemlich über allerley Diener und Arbeiter, Schuldner, Einsaßen u. s. w. herrsche. Wie vielen Millionen Menschen gebieten nicht z. B. die Ost-Indischen Handels-Gesellschaften von England und Holland,[6] die doch nicht einmal unter die vollkommenen Republiken, sondern nur unter die Privat-Communitäten gerechnet wurden. Alles das ist auch nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich und eben deßwegen so allgemein. Die Dienstbarkeit gegen Corporationen, wie die gegen Individuen, hat ihren gleich nothwendigen Grund darin, daß in dieser Welt der Mächtige der Hülfe des Schwachen, der Schwache hinwieder der Hülfe des Mächtigen bedarf, und gerade durch diesen Austausch wechselseitiger Wohlthaten die menschliche Gesellschaft zusammengefüget wird. Warum sollte dann eine Communität (ein Verein von mehreren) nicht eben so gut als ein einzelner Mensch Diener und

---

6) Die Englische Ostindische Gesellschaft zählt 1600 Mitglieder (Bürger) und herrschet über 60 Millionen Menschen. Mich wundert, daß die heutigen Aufklärer und die Englischen Radikalen gegen diese Merkantil-Oligarchie noch kein Zettergeschrey erhoben haben.

Untergebene haben können, die ihr auf verschiedene Art verpflichtet sind oder auf ihrem Gebiete wohnen, ohne selbst Mitglieder jener Communität, d. h. ohne zugleich Herren oder Mitherren zu seyn? Wenn das schon den Privat-Gemeinden oder Genossenschaften erlaubt, und bey ihnen täglich der Fall ist, warum sollte es den freyen und unabhängigen verboten seyn, da sie doch mehr Vermögen besizen, andere Menschen zu nähren, zu schüzen, ihnen vortheilhafte und sichere Dienste anzubieten? Und wenn auf der anderen Seite die dienenden Menschen ebenfalls berechtigt sind, ihres Nuzens wegen, in den Dienst von Privat-Gesellschaften zu treten, warum sollten sie den freyen und unabhängigen nicht dienen dürfen, da doch die gegenseitigen Vortheile ehrenvoller und sicherer sind? Dergleichen Verhältnisse und freye Verträge aufheben oder als ungerecht darstellen zu wollen: heißt das nicht eben so viel als beyde Theile, den Mächtigen wie den Schwachen, in ihrer Freyheit beleidigen; denjenigen der Diener hat oder haben kann, und denjenigen der dienen will oder in dem Dienst seinen Unterhalt findet, des Ihrigen zu berauben; zugleich dann alle gesellige Bande aufzulösen, alle wechselseitige Hülfleistungen unter den Menschen unmöglich zu machen. Welch lächerliche Behauptung die man in neuern Zeiten so oft hören mußte, daß man an fremdem Glük und fremder Macht Antheil haben müsse, weil man ein Mensch sey! Seit wann soll das Recht oder die Würde des Menschen darin bestehen sich in das Eigenthum und die Besizungen eines andern einzudrängen? Warum lassen diese Gleichheits-Prediger aus gleichem Grund nicht auch die Diener und Aufwärter in jeder Tanz-, Eß- oder Lesegesellschaft ebenfalls mitregieren und befehlen oder die Handlungs-Be-

dienten über das Gut ihrer associrten Patronen verfügen und die Einkünfte mitgeniessen, unter dem Vorwand daß das Handelshaus ein Gemeinwesen sey und mithin auch ihnen gehöre? Wenn man die Bürger oder Mitglieder einer freyen Communität, ihrer Herrschaft über andere wegen, eine privilegirte Caste nennen will, so müssen die Vorgesezten eines jeden Dorfs, die Meister einer jeden Zunft, ja die Doctoren und Professoren einer jeden Universität eben so genannt werden. Oder warum nehmen diese lezteren nicht auch die Studirenden, die Pedellen, die übrigen Arbeiter, die Pächter oder Bewohner ihrer Güter, die Schuldner des Universitäts-Fonds u. s. w. ebenfalls in ihr dirigirendes Collegium auf, oder lassen sie wenigstens Repräsentanten dahin senden? es müßte geschehen, wenn man bey solch absurden Principien je consequent seyn könnte. Allein bey allen ihren Sophistereyen vermögen sie der Natur nicht zu entweichen; immer und allenthalben widerspricht sie den Dichtungen der Menschen, und man mag eine bestehende Communität erweitern so viel man will, so werden immer noch andere ihr dienende Menschen auf ihrem Gebiete übrig bleiben. 7)

Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß eine Genossenschaft, sie sey nun selbst unabhängig oder nicht, rechtmäßiger Weise nicht nur über ihre Bürger, d. h. über sich selbst, sondern auch über andere, ihr entweder

7) Vergl. über alles dieses meinen im J. 1814 herausgegebenen ironischen Aufsaz: Was sind Unterthanen-Verhältnisse? bey dem Anlaß als die damalige Schweizer'sche Tagsazung dekretirt hatte, es sollen in der ganzen Schweiz keine Unterthanen-Verhältnisse mehr bestehen.



durch Dienst-Verträge verpflichtete oder sonst von ihr abhängige Menschen herrschen kann, und man müßte sich sogar über den weitläufigen Beweis einer solch einfachen Wahrheit entschuldigen, wenn man nicht durch die herrschenden Irrthümer unserer Zeit dazu genöthiget wäre. Ist nun aber eine Communität nicht nur begütert und mächtig, sondern auch für sich selbst völlig frey, d. h. eine wahre Republik, herrschet sie über andere Menschen und dienet selbst niemanden: so wird sie in ersterer Rüksicht, als eine einzige Person betrachtet, unabhängiger Grundherr oder kollektiver Fürst. Sie ist Republik und Fürst zugleich, jenes in Bezug auf ihre Mitglieder unter einander, dieses in Bezug auf andere der ganzen Communität dienstbare oder verpflichtete Menschen. Die Republiken haben also, in dieser lezteren Eigenschaft, die nemlichen Landesherrlichen Rechte wie die individuellen Fürsten. Jene Befugnisse sind ihnen so wenig als den Einzelherren von dem untergebenen Volk übertragen, sondern sie fliesen aus ihrer Persönlichkeit, aus ihren natürlichen oder erworbenen Rechten, mit anderen Worten aus ihrer Freyheit und ihrem Eigenthum. [8] Auch eine wahre Republik, als Fürstin oder souveraine Corporation betrachtet, hat also nur Gott, d. h. die Geseze der Natur-Nothwendigkeit und die Geseze der Pflicht, der Gerechtigkeit und der Liebe über sich zu erkennen. [9] Sie wird zur Vertheidigung eigener Rechte, zu ihrer Selbsterhaltung und zur Unterstüzung ihrer Freunde und Verbündeten Krieg führen, Frieden schliessen, Bündnisse und mancherley andere Verträge eingehen, Gesandte schi-

8) B. II. Cap. 26.

9) Ebendas. Cap. 27.

ken oder empfangen können; aber gleichwie der Krieg rechtlich nur ihre eigene Sache betrifft und sie ihn eben deßwegen nach eigenem Willen erklärt, führet und endiget: so soll sie denselben in der Regel auch auf ihre eigene Kosten führen. [10] Kriegs-Dienste und Kriegs-Steuern kann sie von ihren Bürgern, als Mitgliedern des Souverains für welche der Krieg geführt wird, von Rechtens wegen fordern; aber die Hülfleistung von Seite ihrer Unterthanen, es sey an Mannschaft, Geld oder anderen Bedürfnissen, beruht nur auf moralischer Pflicht, auf freywilliger Zuneigung, auf eigenem mitverflochtenem Interesse und wird nur durch besondere Dienst-Verträge oder Gegenleistungen zur rechtlichen Schuldigkeit erhoben. [11] Eben so hat sie in Friedens- oder anderen Verträgen nur über eigene Rechte und Interessen, nicht aber über fremde und selbst nicht über diejenigen ihrer Unterthanen zu stipuliren, wenigstens nie zu ihrem Nachtheil, als welches für dieselben nicht verbindlich wäre, wohl aber zu ihrem Vortheil, weil da die Einwilligung präsumirt werden kann und die günstige Stipulation eine ihnen erwiesene Wohlthat ist. [12] Die Republik ist befugt ihren Unterthanen im Auslande möglichsten Schuz zu verschaffen, Hospitalität auf ihrem eigenen Gebiet zu gestatten oder bey besorgendem Nachtheil für sich selbst aus guten Gründen zu verweigern. [13] Gleichwie sie ihr inneres Gemeinwesen, die Constitution der herrschenden Gesellschaft selbst, nach Gefallen organisirt, so kann

---

10) B. II. Cap. 28 und 29.

11) Ebendas. Cap. 28.

12) Ebendas. Cap. 29.

13) Ebendas. Cap. 30.

sie auch ihr äusseres Hauswesen, d. h. die Verwaltung der unter ihr Gebiet gehörigen Gegenstände, Güter und Besizungen anordnen, die Zahl der dazu nöthigen Aemter bestimmen, neue errichten, alte abschaffen und jedem seine Verrichtungen vorschreiben; die Beamten und Diener selbst anstellen, beförderen und verabscheiden, Bedingungen der Anwartschaft, der Wahlfähigkeit, des successiven Vorrükens u. s. w. festsezen. Sie hat das Recht die Arbeiten und Leistungen zu forderen, die ihr in solchen Dienst-Verträgen versprochen worden sind, ist aber auch verpflichtet die Bedingungen zu erfüllen, welche sie gegenseitig zugesagt hat, z. B. die versprochene Besoldung oder andere Vortheile den Dienern regelmäßig und unverkümmert zufließen zu lassen, selbige wohl zu vermehren aber nicht einseitig zu verminderen, nicht andere oder mehrere Arbeiten als die versprochenen zu forderen, und selbst diese nicht mit Uebermaß, sondern mit Rüksicht auf die menschlichen Kräfte und billige Schonung von Alter und Krankheit.[14] Im Inneren ihres Gebiets ist die Republik oberste Gesezgeberin und Handhaberin ihrer Geseze. Sie kann durch verbindliche Willens-Aeußerungen sich selbst als Corporation betrachtet, ihre Beamte und Diener, wie auch ihre Bürger und Unterthanen verpflichten, in so fern sie dabey inner den Gränzen ihres Befugnisses bleibt, keine fremde Rechte beleidiget und die Vorschriften selbst entweder schon durch das natürliche Gesez geboten sind oder sich doch aus demselben herleiten lassen.[15] Sie ist natürlicher Weise über die von ihr selbst gegebenen Geseze, d. h. sie kann ihren

---

14) B. II. Cap. 31.

15) Ebend. Cap. 32.

Willen ganz oder zum Theil abänderen, auslegen, davon dispensiren, mithin Privilegien und Gnaden, Ausnahmen und Begünstigungen die niemanden nachtheilig sind, nach Gefallen ertheilen.[16] Daß sie die oberste Gerichtsbarkeit in ihrem Lande besize, Bürgern und Unterthanen in streitigen und nicht streitigen Fällen zu gerechten Dingen Hülfe leiste, daß man von ihr den obersten und definitiven Schuz erhalte, ist eine natürliche Folge ihrer Macht, und die Ausübung dieses Befugnisses ist eine moralische Pflicht, die in eben dem Grade verbindlicher wird, als man mehr Mittel zu ihrer Erfüllung besizt. Auch eine Republik wird demnach zu ihrer Erleichterung in diesem Geschäft, Unterrichter bestellen, sie mit Instruktionen versehen, ihren Gerichtssprengel über gewisse Bezirke, Personen und Sachen anordnen, ihnen eine gewisse Competenz einräumen, über die Treu oder Untreu der in ihrem Namen ausgeübten Justiz-Verwaltung wachen, einzelne Gegenstände bisweilen an sich ziehen, bey Berichts-Erstattungen Weisung ertheilen, Appellationen von den Unterrichtern annehmen, in außerordentlichen Fällen, zum Besten der wahren Justiz oder des Zwekes für welchen die Geseze gegeben sind, von ihren eigenen Vorschriften dispensiren (begnadigen) können, selbst aber keinen Gerichten, außer mit ihrem Willen, unterworfen seyn.[17] Gleich einem Fürsten ist ferner eine Republik auch Herr über ihr Vermögen, ihre Einkünfte und ihre Ausgaben und hat über jenes so wie über diese ihren Unterthanen keine Rechenschaft zu geben; hingegen wird freylich von den Beamten der Republik der Versammlung

16) B. II. Cap. 33.

17) Ebendas. Cap. 34.

aller Bürger oder ihren Stellvertretern Rechnung abgelegt, gleichwie solches in Monarchien von Seite des betreffenden Ministers gegen seinen Herren geschieht. Sie wird Domainen und mancherley Regalien besizen können, denn die erstern sind ihre Güter und die leztern nichts anders als eine Fruchtbarmachung von Capitalien zu edlen, gemeinnüzigen und zugleich einträglichen Unternehmungen, welche sie in ihrem Lande ausschliessend treiben kann, wofern dadurch niemand aus einem früheren rechtlichen Besize verdrängt wird. Die Domainen kann sie auch nach Belieben verpachten, oder verwalten lassen, selbige unter mancherley Bedingungen zu Lehen geben, an Besoldungsstatt einräumen u. s. w., je nachdem die Umstände das eine oder das andere räthlich machen, und zu ihrer Veräusserung ist sie gewöhnlicher Weise noch mehr als die Fürsten berechtiget, weil sie dieselben nie durch Testamente oder Hausverträge unter fideicommissarischer Bedingung erhalten, sondern als freyes Eigenthum erworben oder erkauft hat. Bey der Errichtung und Ausübung der Regalien hat sie die nemlichen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit, der Billigkeit und Klugheit zu beobachten, welche seiner Zeit bey den Fürstenthümern von uns entwikelt worden sind. Nichts kleinliches, unedles, zum Gewerb gemeiner Privat-Personen sich herabsezendes darf dabey unterlaufen, und selbst der allzugewinnsüchtige Zwang zur ausschliessenden Benuzung solcher Regalien entadelt die reine Schönheit dieser Quelle von Einkünften und ist sogar meistentheils ihrem Ertrage schädlich. [18] Auch für die den Bürgern und Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten geleisteten

---

18) B. II. Cap. 35.

Dienste, für die Benuzung ihrer Macht, ihrer Anstalten u. s. w. kann die Republik gewisse Taxen, Sporteln und Emolumente fordern oder gestatten, wiewohl dieses nur mit vieler Mäßigung geschehen muß, und es nicht schiklich ist daraus eine Quelle von Einkünften zu machen, sondern sie vielmehr den Beamten als eine Entschädigung für ihre außerordentliche Arbeit überlassen werden sollen. [19] Die Republik kann, wie bereits anderswo gezeigt worden, wohl von ihren Bürgern, aber hingegen nicht willkührlich von ihren Unterthanen direkte Steuren und Auflagen forderen, darum weil sie nicht über fremdes Gut zu disponiren hat; es würden auch dergleichen Auflagen in Republiken viel schwerer durchzusezen seyn, und selbst im Fall ihrer Bewilligung würden sie viel gehäßiger als in Fürstenthümern scheinen, weil die Unterthanen nicht nur an der herrschenden Corporation keinen Antheil, sondern auch von derselben weniger indirekten Vortheil haben als von einem individuellen Fürsten, indem alle ehrenvollen und einträglichen Aemter gewöhnlich von den Bürgern selbst bekleidet werden, mithin den Unterthanen zur Befriedigung ihres Ehrgeizes (für welchen die Menschen sonst vieles thun) oder zur Erwerbung von Reichthümern im Dienste der Republik, weniger Spielraum, weniger Hoffnung übrig bleibt. Daß endlich eine freye Communität, gleich den Fürsten, berechtiget sey, mancherley gemeinnüzige Anstalten aller Art, Stiftungen für die Erziehung der Jugend, die Verpflegung der Kranken und Armen, die gemeinsame Sicherheit und Bequemlichkeit u. s. w. zu errichten, versteht sich von selbst, da das Recht zu dergleichen Wohltha-

---

19) B. II. Cap. 36.

ten im Grund auch allen andern Menschen zukömmt; [20] es sind aber dergleichen gemeinnüzige Anstalten in Republiken noch um so viel schiklicher und zwekmäßiger, da sie theils schon in der Natur einer Communität liegen die auf den Nuzen von vielen Rüksicht nimmt, theils die Corporation selbst, als welche keine sichtbare physische Person ausmacht, beynahe nur durch solche Werke äußere Ehrfurcht erweken, ihre Macht an Tag legen und dem Aug erscheinen lassen kann. — Das Gebiet der Republiken ist zwar, wie das der Fürsten, ursprünglich immer unbedeutend, indem alles in der Welt einen kleinen Anfang hat; allein gleichwie durch Eintracht geringe Kräfte wachsen, so können auch die Republiken theils durch allmählige Vergrößerung der Territorial-Besizungen, theils durch mancherley vortheilhafte Verträge ihre Landesherrliche Macht bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad erweitern. Zwar gehen ihnen die großen und schnellen Erwerbungs-Mittel durch Heyrathen und Erbschaften gänzlich ab; aber durch Käufe, Täusche, Schenkungen, durch Eroberungen in gerechtem Krieg und darauf erfolgte Abtretungen, können sie nicht nur die Zahl und den Umfang ihrer Domainen bedeutend vermehren, sondern es ist ihnen, gleich den Fürsten vergönnt, auch ohne Erwerbung des Grund-Eigenthums, durch allerley vortheilhafte Verträge, wie z. B. durch ungleiche Bündnisse, bedingte oder unbedingte Unterwerfungen, Schuz- und Schirmherrschaften, einzelne Concessionen u. s. w. ihre Rechte und ihren Einfluß auch in dem Land eines anderen auszudehnen, sich dadurch nüzliche Freunde zu schaffen, ihre eigene Macht zu stärken und mittelst dessen die

---

20) B. II. Cap. 38.

Unabhängigkeit zu sichern. [21] Es scheinen sogar die Republiken hierin einige Vortheile zu haben, da sie, wenigstens in ruhigem Zustand, gewöhnlich billigere Verträge schliessen, dieselben auch meistentheils treuer halten, weil die contrahirende Person stets die nemliche bleibt und es schwer hält in zahlreichen Versammlungen die Brechung von Verträgen durchzusezen. Ihr Schuz ist in der Regel uneigennüziger, ihre Hülfleistung unpartheyischer, ihr Einfluß wird daher weniger gefürchtet; allein alle diese Vortheile werden oft wieder durch andere Inkonveniente, wie z. B. den Mangel an Macht und innere Entzweyung aufgewogen. — Von den möglichen Mißbräuchen der Gewalt zur Erweiterung ihres Gebiets wollen wir hier nicht reden; es gelten darüber die nemlichen Grundsäze, welche seiner Zeit bey den Fürstenthümern entwikelt worden sind; doch wird man gestehen müssen, daß dergleichen Usurpationen, Invasionen, Spoliationen, Sekularisationen u. s. w., wenn auch nicht ohne Beyspiel, doch im Allgemeinen von Seite der wahren Republiken seltener sind.

Hinwieder sind den Republiken in Ausübung ihrer Herrschaft von der ewigen Gerechtigkeit die nemlichen Schranken wie den Fürsten vorgezeichnet, und wir brauchen uns dabey nicht lange aufzuhalten, da diese Schranken schon oben bey Aufzählung der Befugniße selbst angeführt oder wenigstens angedeutet worden sind. Das göttliche Gesez der Gerechtigkeit und Liebe ist über sie wie über die Einzelherren und alle andere Menschen. Sich mit ihren eigenen Rechten zu begnügen, fremde

---

21) B. II. Cap. 43.

Rechte nicht zu beleidigen, sondern vielmehr mit ihrer Macht möglichst zu schüzen und wohlzuthun: — das ist ihre Pflicht, die ihnen weder von den Bürgern noch von den Unterthanen übertragen, sondern von dem obersten Herrn und Gesezgeber selbst auferlegt ist. Positive Verträge, mit Fremden oder Einheimischen geschlossen, können auch hier zu jenen natürlichen Pflichten etwas hinzusezen oder davon wegnehmen oder bloße Liebes-Pflichten zu rechtlichen Schuldigkeiten erheben: und dergleichen Verträge müssen heilig gehalten werden, darum weil durch dieselben der andere contrahirende Theil ein Recht erworben hat, welches ihm ohne Beleidigung der natürlichen Gerechtigkeit nicht mehr entrissen werden kann. Ueber die eigenen Befugniße hinauszugehen, sich auch nur zu viel in die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen zu mischen, und gleichsam alles regieren zu wollen, wäre den Republiken noch viel nachtheiliger als den Einzelherren, wegen der Schwierigkeit der Versammlungen und wegen dem großen Zeitaufwand, den die kollektive Behandlung aller Geschäfte erfordert. Wollen sie auf die freyen Privat-Handlungen ihrer Unterthanen einwirken, die Ausübung der einen oder die Unterlassung der anderen begünstigen: so bleibt ihnen, wie den Fürsten, noch das große Gebiet erlaubter Anlokungs- und Ablokungs-Mittel, die Macht des Zutrauens, die freywillige Nachgiebigkeit der Schwächeren in allen Collisionen übrig; mächtige und schöne Mittel, durch deren kluge Benuzung selbst eine mehr als gewöhnliche Herrschsucht rechtmäßig befriedigt werden kann. [22] Zur Behauptung und möglichsten Sicherung ihrer Privat-Rechte sind endlich den

---

22) B. II. Cap. 39.

Unterthanen die nemlichen Mittel wie in Monarchien eingeräumt; [23] und wenn schon die souverainen Republiken, gleich den Fürsten, wegen ihrer relativ größeren Macht nicht vor menschliche, wenigstens nicht vor ihre eigene Gerichte gezogen werden können, so entgehen sie deßwegen bey offenbarem Mißbrauch ihrer Gewalt, den göttlichen oder natürlichen Strafen nicht, und diese sind dennoch die wirksamsten und besserndsten von allen. Ungerechtigkeit die sich überall Feinde macht und zulezt zum Widerstande reizt, Wortbrüchigkeit die alles Vertrauen von anderen raubt, Neid und Zweytracht welche die Kräfte lähmen und gegen das Innere kehren, hochmüthige Herrschsucht auf welche gewöhnlich Erniedrigung folgt, und liebloser Egoismus der mit gegenseitiger Verweigerung aller Freundschaft bestraft wird: wie viele Republiken haben sie nicht zu Grunde gerichtet! es heißt auch von ihnen, daß Ungerechtigkeit alle Länder verwüstet und böses Leben die Stühle der Gewaltigen stürzt. [24] Zulezt fällt die Strafe schlechter Handlungen allemal auf ihre Urheber zurük, daher die bloße Abwesenheit menschlicher Gerichte kein so großes Uebel ist, als unsere Staatslehrer und Juristen sich vorstellen. Denn diese Gerichte helfen auch sogar gegen Privat-Personen nicht immer, dabey selten zu rechter Zeit, oder in hinreichendem Maaß; sie können durch Irrthum oder bösen Willen sogar dem Unrecht helfen, und die Natur hat uns hierdurch die wichtige Lehre gegeben, daß auch die rechtlichen Schuldigkeiten (obgleich der Zwang zu ihrer Erfüllung erlaubt ist) im Grunde freywillig, d. h. aus ge-

---

23) B. II. Cap. 40 und 41.

24) B. der Weish. VI, 1.

wissenhafter freyer Verehrung des natürlichen Gesezes erfüllt werden sollen, und daß ohne dieselben alle übrigen künstlichen Hülfsmittel unzureichend oder gar schädlich sind.

Aus dieser gedrängten, aber dennoch gründlichen und vollständigen Darstellung der Landesherrlichen Rechte der Republiken, ihrer Natur und ihren Schranken, ergiebt sich nun von selbst, was in anderen Zeiten und bey wenigen verwirrten Begriffen kaum zu bemerken nöthig wäre, daß die Unterthanen, d. h. die Diener und Angehörige der Republiken, eben so wenig als die der individuellen Fürsten berechtiget sind irgend einen Antheil an jener gemeinsamen Herrschaft, oder, wie man sich mit verschleyerten Worten ausdrükt, an der Regierung oder den sogenannt politischen Rechten anzusprechen. Dem wäre wohl also, wenn sie nach der Hypothese des pseudophilosophischen, revolutionären Staatsrechts ursprünglich die Stifter der Genossenschaft gewesen, jene herrschende Corporation aus ihrem Mittel erwählt und derselben ihre Gewalt übertragen hätten. Allein da diese Idee eines Social-Contracts, wie schon oft gezeigt worden, historisch falsch, ja sogar unmöglich und unvernünftig ist; da im Gegentheil die Republiken wie die Fürsten, die freyen Communitäten wie die freyen Einzelherren, im Grund (Wohlthaten und Hülfleistungen abgerechnet) nur ihre eigene Sache regieren, da alle ihre Rechte aus ihrer Freyheit und ihrem Eigenthum fließen: so können auch die Unterthanen kein Recht auf die Ausübung von Befugnißen oder auf den Genuß von Gütern haben die nicht die ihrigen sind. Man würde solche Prätension gegen jede Privat-Genossenschaft ungereimt und empörend

finden: warum sollte sie es gegen die freyen und mächtigen weniger seyn? Der Ausdruk politische Rechte bedeutet seinem etymologischen Ursprung nach nichts weiter als ein städtisches oder Gemeinds-Recht, und dieses kann also nur denen zukommen die von einer solchen Gemeinde sind oder darein rechtmäßig aufgenommen werden. Es ist ein erworbenes Glüksgut und kein angebornes Recht; sintemal die Natur keinem Menschen ein Bürgerrechts-Diplom aufgedrükt, keinen zum Mitglied einer Corporation geschaffen hat.[25] Die Unterthanen von dergleichen Communitäten sind aber nicht Bürger oder Mitglieder derselben, sondern sie gehören ihr nur an; sie wohnen auf ihrem Gebiet, sie leben unter ihrem Schuz, sie sind ihr entweder durch Verträge zu gewissen Diensten verpflichtet oder durch natürliche Bedürfnisse von ihr abhängig; nichts desto weniger aber freye Menschen und (wie wir bald zeigen werden) in mancherley Rüksicht noch freyer als die Bürger selbst. Daher ist es auch ungereimt und zeugt von einem gänzlichen Mangel an Sachkenntniß, diese Herrschaft der Republiken, nach einem neumodischen revolutionären Sprachgebrauch, ein Privilegium, eine Familien-Herrschaft, eine Oligarchie, Erb-Aristokratie u. s. w. zu nennen: lauter falsche gehässige Ausdrüke, durch welche man den Umsturz der Republiken, wie jenen der Monarchien vorbereiten

---

25) Der jezt so gewöhnliche Ausdruk politische Rechte war ehmals im historischen und Canzley-Sprachgebrauch unbekannt. Die neueren Philosophen haben ihn nur deßwegen eingeführt und selbst auf Monarchien übertragen, um auch das Volk eines Fürsten als eine städtische souveraine Gemeinde darzustellen, mithin unvermerkt die Diener zu Herren oder Mitherren, den Herren aber zum Diener zu machen.

wollte. Daß die ganze freye Communität über ihre eigenen Sachen und über die ihr versprochenen Dienstleistungen unabhängig gebietet, ist kein Privilegium, sondern ein natürliches Recht, welches aus ihrer Persönlichkeit und ihrem gemeinsamen Eigenthum fließt. Privilegien sind Ausnahmen oder Dispensationen von Gesezen; sie werden von Oberen an Untergebene ertheilt, und die früher bestehende unabhängige Genossenschaft konnte von ihren später hinzugekommenen Unterthanen weder Geseze noch Privilegien erhalten, wohl aber umgekehrt diese von jener, so wie die meisten Republiken selbst dergleichen von ihren früheren Herren, z. B. die frey gewordenen Städte des Mittel-Alters von Kaisern und Königen erhalten haben. [26] Daß die Bürger oder Mitglieder der Genossenschaft, als solche und blos in dieser Eigenschaft betrachtet, zum Theil anderen Gesezen und Pflichten als die Nicht-Bürger unterworfen sind, ist nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich, der Gerechtigkeit wegen absolut nothwendig, und kann so wenig eine unbillige Begünstigung genannt werden, als wenn die Geistlichen, die Militär-Personen, die übrigen Fürstlichen Beamten, die Handwerker u. s. w. in dieser Rüksicht anderen Gesezen als die übrigen Menschen unterworfen sind; nicht zu gedenken, daß jene sogenannten Privilegien nicht immer in Vortheilen, sondern sehr oft in Beschwerden bestehen, von denen die Unterthanen befreyt sind. Daß ferner im Inneren der freyen Gesellschaft oder Bürgerschaft selbst, freylich nicht die geringsten und niedrigsten, sondern die angesehenen, reicheren und fähigeren Bürger und gewöhnlich auch ihre Nachkommen (in so fern sie die nem-

---

26) Vergl. oben S. 49—51.



lichen Eigenschaften besizen) Vorzugsweise in die Räthe und zu den höheren Stellen und Aemtern erwählt werden, ist gar kein gesezliches Privilegium, sondern ein freywilliger Vorzug zu welchem schon die Natur unvermeidlich treibt, [27] der von der gemeinsten Klugheit geboten ist, der allein Ruh und Frieden in der Genossenschaft zu erhalten vermag, und den man daher in allen Gemeinden ohne Ausnahme, in allen Dörfern und Provinzialstädten wieder findet. Noch weniger kann dieser natürliche Vorzug eine Familien-Herrschaft genennet werden. Denn es sind nicht privilegirte Familien, sondern immer nur angesehene, mit Zutrauen beehrte Bürger, welche in der Gemeinde oder in den Räthen sizen und die Sache derselben verwalten. Der große oder oberste Rath einer Republik selbst ist keine Föderation von Geschlechtern, sondern eine Versammlung ausgewählter, regimentsfähiger Bürger. Ob unter diesen viele oder wenige zufälliger Weise den nemlichen Namen tragen, ob sie etwa in einem gedrukten Verzeichniß, der alphabetischen Ordnung wegen, neben einander stehen und (was nicht immer der Fall ist) unter sich selbst etwas mehr befreundet seyen, darauf kömmt es gar nicht an; sie sizen in der Versammlung als Bürger und nicht als Familien-Glieder, es wird nach Köpfen, nicht nach Geschlechtern gestimmt, und fehlt sich viel, daß die Glieder der nemlichen Familie auch immer der nemlichen Meinung seyen. Uebrigens wechseln die angesehenen Geschlechter gleichwie die Zahl der Personen aus denen sie bestehen; einige blühen auf und andere verwelken, je nach dem Zuwachs oder der Abnahme der moralischen

---

27) Vergl. B. I. S. 370 und 374.

Kraft und der äußeren Glüks-Umstände. Es läßt sich sogar ein zahlreiches Gemeinwesen denken, das aus einem einzigen Geschlecht bestühnde, wenn seine Mitglieder, wie z. B. die Bacchiaden in Corinth, sich in eine Corporation vereinigten, gemeinschaftlich große Güter besäßen und durch hinreichende Kraft oder glükliche Verbindungen ihre Unabhängigkeit zu behaupten wüßten. Was die sogenannte Oligarchie betrifft, so ist dieselbe eine Verderbniß im Inneren der Republik und besteht darin, daß einzelne wenige vornehme und mächtige Bürger die Rechte welche nur der ganzen Communität gebühren, sich ausschließend zueignen und usurpiren; [28] aber es ist eine revolutionäre Ungereimtheit das Verhältniß der ganzen Communität zu ihren Dienern und Untergebenen eine Oligarchie zu nennen, indem auf diese Weise alle Republiken, alle Stadt- und Dorf-Gemeinden in der Welt oligarchisch heißen müßten. [29] Eine Erb-Aristokratie endlich, d. h. eine solche Communität, in welcher gewisse Geschlechter die Aemter und

---

28) B. I. S. 498.

29) So hat z. B. das Französische Direktorium 1798 die Landleute des Ober-Wallis, welche zugleich Herren des Unter-Wallis waren, in öffentlichen Proklamationen fünftausend Oligarchen genennt, weil sie sich von ihren Bergen herab gegen die Invasion der Französischen Jakobiner-Rotte vertheidigten. So hat auch der bekannte Waadtländische Advokat Cäsar Friedrich Laharpe die zahlreichen Lands-Gemeinden der Cantone Ury, Schwyz, Unterwalden u. s. w., weil sie seinem revolutionären System nicht günstig waren, stets Oligarchen genannt. Dieser Ausdruk auf alle rechtschaffenen Menschen und auf alle höheren Classen angewendet, ist zulezt zu einem Ehren-Titel geworden.

Würden der Republik, oder auch nur die Stellen im großen Rath von Rechtens wegen erbten, hat so lang die Welt steht noch nicht existirt. Unter den Mitgliedern der Genossenschaft geht immer eine förmliche und freye Wahl vor sich; fällt sie auch bisweilen auf die Söhne der Verstorbenen, so ist dieses weder gesezlich noch allgemein oder immerhin üblich: und warum sollten die Nachkommen verdienstvoller Magistraten, die durch Tradition ihrer Väter von Jugend auf gute Kenntnisse und Gesinnungen eingesogen haben, mehr als andere von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen seyn? Hätten sie ein wirkliches Erbrecht, so würde nicht nur die Wahl selbst überflüssig seyn, sondern die Erben müßten die betreffende Stelle als ihr Eigenthum fordern können, dieselbe müßte veräusserlich seyn und bisweilen auch auf Weiber und Seitenverwandte übergehen, wovon man noch in keiner Republik Beyspiele gesehen hat. Man erbt, genau zu reden, nicht einmal das Bürgerrecht; denn bey aller Begünstigung der Bürgers-Söhne, um in die Genossenschaft einzutreten, ist ein Actus der Aufnahme, wenigstens eine Einschreibung in die Bürger-Rolle, immer erforderlich,[30] und diese wird hinwieder nicht ohne die vorläufige Erfüllung gewisser Bedingungen ertheilt. Wenn endlich auch, was nicht zu vermuthen und sogar unausführbar ist, irgend eine freye Communität in ihrem Innern dergleichen widersinnige Statuten machen und die Stel-

30) Siehe Aristoteles Polit. B. III. cap. 1. was das Wort Bürger bedeute. Zu Venedig mußte jeder Nobili, wenn er das ein und zwanzigste Jahr Alters erreicht hatte, dem Senat eine Bittschrift eingeben um in das goldene Buch eingeschrieben zu werden. von Real Staatskunst B. II. S. 599.

len und Aemter selbst erblich erklären wollte: so würden sich zwar die mittelst dessen in ihren Rechten und Hoffnungen zurükgesezten Bürger darüber zu beklagen haben, nicht aber die Unterthanen der ganzen Republik, als welche dadurch allein in ihren Rechten nicht beleidiget würden, und denen also solche Thorheit an und für sich gleichgültig seyn könnte.

Siebenzehntes Capitel.

Modificationen, die aus der collektiven oder republikanischen Herrschaft entspringen.

I. Die Genossenschaften sterben nicht aus, wenn gleich ihre einzelnen Mitglieder sterben.

II. Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache; denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjektes selbst.

III. Die Magistraten einer Republik stehen in einem ganz anderen Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Genossenschaft, und diese beyden Verhältnisse können ohne Ungerechtigkeit nicht mit einander verwechselt werden.

IV. Die Republiken, als aus vielen Mitgliedern bestehend, bedürfen weniger äußere Beamte und Diener; sie besorgen größtentheils ihre eigenen Geschäfte selbst. — Wichtige und merkwürdige Folgen dieses Umstandes.

V. Die Unterthanen der Republiken sind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen die einzelnen Mitglieder. Schädliche Folgen der Mißkennung dieser Regel.

VI. Die Bürger und Magistraten einer freyen Republik genießen jedoch bey gleichen äußeren Glücksumständen eines höheren natürlichen Ansehens, und der patricische Adel glänzt mehr als der Land- und Dienst-Adel in ihrem Gebiet.

VII. Die Republiken haben weniger Mittel zur Erweiterung ihrer Besitzungen als die Einzelherren, und ihr Gebiet ist daher gewöhnlich kleiner.

Obgleich nun eine Republik, als unabhängige Corporation, als freye Gutsbesitzerin, in die Classe der Grund-

und Landesherren oder der sogenannten Patrimonial-Fürsten übergebt und in dieser lezteren Rüksicht die nemlichen Landesherrlichen Rechte auszuüben und die nemlichen Pflichten zu erfüllen hat: so entstehen doch (wie bey den militärischen und geistlichen Staaten) aus der Natur einer collektiven Herrschaft, aus der gleichzeitigen Existenz zweyer verschiedener Verhältnisse, des republikanischen und des herrschaftlichen, mancherley merkwürdige Modificationen, welche den Republiken eigen sind, und ihr Staatsrecht wie ihre Politik theils verwikelter, theils schwieriger machen. Die vorzüglichsten und wichtigsten derselben sollen in dem gegenwärtigen Capitel dargestellt und abgehandelt werden.

Die erste charakteristische Eigenheit der Republiken besteht darin, daß sie, gleich allen Corporationen oder Genossenschaften, niemalen aussterben, obschon ihre einzelnen Mitglieder dem natürlichen Tod unterworfen sind. Die neu eintretenden oder aufgenommenen Bürger und Stellvertreter succediren allmählig und unmerklich in die Rechte der abgehenden, wobey man in Sachen und Formen nicht die mindeste Veränderung bemerkt; der Tod einer Genossenschaft besteht nicht in dem physischen Tod ihrer Mitglieder, als welche stets durch andere ersezt werden, sondern in der Auflösung ihres Verbandes unter einander, welche viel später erfolgt und mit dem gänzlichen Auslöschen eines fürstlichen Geschlechts ohne alle Nachfolger [1] verglichen werden kann. Bis dahin bleibt die herrschende Person Jahrhunderte hindurch immer die nemliche; sie ist nie

---

1) B. II. S. 587 – 589.

minderjährig, sie wird nicht alt und verjüngt sich nie. Daraus entsteht auf der einen Seite eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Geseze, der Maximen und Gewohnheiten, welche sie anfänglich den wechselnden individuellen Herrschaften oder den wandelbaren Grundsäzen einzelner Menschen weit überlegen macht und auch im Inneren die Stabilität aller Dinge, die ruhige Erhaltung aller Privat- und Corporations-Rechte sehr begünstiget: aber auf der anderen Seite erfolget oft auch in unbedeutenden Formen, eine ermüdende Monotonie, ein ewiges Einerley; daher die Republiken denjenigen welche die Veränderungen lieben und gern etwas Neues sehen, lange Weile machen. Wenn man die Sitten und Gewohnheiten, die Gebräuche und Mißbräuche, die Tugenden und Laster der Väter und Vorväter sehen will, wie sie vor Jahrhunderten bestanden haben, so kann man sie nirgends treuer als in Republiken finden; alles Wechsels der Glüksumstände, alles Verkehrs mit äußeren Völkern ungeachtet, bleiben davon stets noch sehr viele Spuren übrig; selbst der Sprachgebrauch wird weniger als anderswo verändert; alles gemeinsame oder sociale ist beharrlich das nemliche: nur die der Privat-Freyheit überlassenen Handlungen wechseln nach Umständen und Hülfsmitteln. Die Epochen der Verjüngung oder Erneuerung, welche in Monarchien, bey jedem Thronwechsel, alle Gemüther mit Hoffnung erfüllt, die Abstellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten läßt und selbst die früheren Uebel leichter dulden lehrt, weil man ihnen wenigstens ein mögliches Ende sieht, gehen den Republiken gänzlich ab; doch können sie, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, theils durch die beschränkte Dauer der höheren Stellen und Aemter, theils durch die periodische

Ergänzung der großen oder stellvertretenden Versammlungen einiger Maßen ersezt werden, als welche leztere neues Leben, neue Ideen in die Republik hineinbringt und daher auch aus diesem Grunde der partiellen Ergänzung jedes einzelnen Mitglieds vorzuziehen ist.

2° Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache, denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjektes selbst. Was in Monarchien das Daseyn des Fürsten und seines Hauses ist, das ist in Republiken oder Communitäten die Union ihrer Mitglieder und der Innbegriff der zu ihrer Aufrechthaltung und inneren Ordnung nothwendigen Geseze. Sie machen das Leben der kollektiven Person und die Gesundheit dieses Lebens aus. Nun hat die Natur selbst die Sorge für die Erhaltung einer physischen Person und der Verbindung ihrer Theile übernommen; ein künstlicher Körper hingegen muß, so wie durch menschliche Hülfsmittel zusammengefügt, so auch durch sie erhalten werden. Und da diese Regel für das Verhältniß der Bürger unter einander oder das innere republikanische Recht einerseits allerdings das Wichtigste ist, anderseits bereits sehr viele Gegenstände umfaßt und seine Aufrechthaltung vielen Zeitaufwand erfordert: so ist es unvermeidlich, daß wegen diesen schwierigen und beynahe täglich wiederkommenden Sorgen oft andere äußere Interessen hintangesezt und vernachläßiget werden müssen. Das Gebiet der Republik mag in seinem Umfange verändert werden, bald groß und bald klein seyn, die Zahl der Unterthanen sich vermehren oder verminderen, ihre Güter, Einkünfte und öffentliche Anstalten mögen besser oder schlechter ver-

waltet werden: so kann dabey die freye Communität in ihrer Selbstständigkeit immerhin fortdauern; der Staat (um in der gewöhnlichen Sprache zu reden) geht deßwegen nicht zu Grund; wenn aber die Eintracht unter den Bürgern (den Mitgliedern jener Communität) bedeutend gestört oder gar ihre künstliche Verbindung aufgelöst wird, so fällt mit der herrschenden Person auch ihr Gebiet, ihr Volk und alles äussere Glük hinweg; das Verband mit den Unterthanen hört ebenfalls auf; dieselben sind gleich zerstreuten Schafen sich selbst überlassen und verwaiset, müssen neue Herren suchen oder annehmen, und der bisherige Staat geht nothwendig zu Grund. [2] Also ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die innere Verfassung der freyen Communität, das Verhältniß der Bürger unter einander, die Fortdauer ihrer Union und ihrer Eintracht, immerhin der Hauptzwek jeder republikanischen Regierung seyn wird und seyn muß, weil von ihr die Existenz des herrschenden Subjektes, mithin des Staates selbst abhängt. Wenn man daher die Geschichte und die Geseze der verschiedenen Republiken studirt, so findet man sie beynahe beständig mit den Regeln und Verordnungen für ihr inneres künstliches Gemeinwesen, mit möglichster Vorbeugung oder Heilung einschleichender Krankheiten und Gebrechen beschäftiget, wobey dann freylich oft die gebrauchten Mittel ärger als das Uebel sind und neue Krankheiten veranlassen die sonst nie entstanden wären. Daß auch die Republiken diesem ihrem nächsten Selbsterhaltungs-Zwek die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, ist ihnen nicht nur erlaubt, sondern sogar ihre Pflicht, in so fern sie keine fremden Rechte beleidigen.

---

2) Vergl. B. II. S. 587—589. item S. 601—602.

Weil aber in Republiken die Behandlung aller Geschäfte ohnehin viel mehreren Zeitaufwand erfordert und weil ihre Regierungen stets über ein doppeltes Verhältniß, das Innere zwischen ihren Bürgern und das Aeußere gegen die Unterthanen der ganzen Communität zu sorgen und zu wachen haben: so folgt auch hieraus die wichtige Klugheits-Regel, daß dieselben weit mehr noch als die individuellen Fürsten sich des Regierungs-Luxus, des allzuvielen Reg ementirens enthalten, sich überhaupt weniger in fremde Privat-Sachen mischen, mithin ihren Unterthanen in dieser Rüksicht größere Freyheit gestatten müssen, alles um desto weniger mit Geschäften überladen zu seyn, folglich Zeit und Kräfte desto mehr ihrer Selbsterhaltung und ihren eigenen gemeinsamen Geschäften widmen zu können.

3° **Die Regenten oder Vorsteher der Republiken stehen in einem ganz andern Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Communität, und diese beyden Verhältnisse dürfen nicht mit einander verwechselt werden.** Die Verlezung dieser wichtigen Regel, die Einführung einer naturwidrigen Gleichförmigkeit, welche stets das Kennzeichen des Unverstandes oder des Despotismus ist, würde nicht nur die äußerste Verwirrung, sondern zahllose empörende Ungerechtigkeiten veranlassen. Gleiche Geseze passen einmal durchaus nicht auf ungleiche Verhältnisse, sonst wären die ersteren unvernünftig und zwekwidrig. Die Bürger können unmöglich den Pflichten der Unterthanen und diese nicht den Pflichten der Bürger, als **solcher**, unterworfen seyn, so wenig als z. B. der Gläu-

diger, in dieser Eigenschaft, die gleichen Verbindlichkeiten wie der Schuldner zu erfüllen hat. Daher muß immer wohl unterschieden werden, welche Verordnungen nur allein die Bürger, welche hingegen nur die Unterthanen verpflichten, und welche allenfalls beyde zugleich angehen können; ein Umstand der die Regierung in Republiken allerdings etwas schwieriger macht; denn es hält in der That schwer und bedarf wenigstens eines sehr lebendigen Gefühls der Gerechtigkeit sich jeden Augenblik in andere Verhältnisse zu denken, hier als Herr, dort als Mitbürger zu handeln, bald das Fürsten-Recht, bald wieder das Republiken-Recht zu handhaben, und beyde nie mit einander zu verwechseln. Nur die göttlichen oder natürlichen Geseze sind allgemein und für jedermann verbindlich, die menschlichen hingegen gelten blos für diejenigen denen sie gegeben sind und müssen also verschieden seyn. Nur die angebornen Rechte kommen allen Menschen zu und sind für alle gleich, die erworbenen aber sind bey jedem ungleich und erfordern daher verschiedene Geseze. So ist auch außer den allgemeinen Menschenpflichten jeder nur zu demjenigen verbunden, was aus der Natur seines Verhältnisses oder seinen eingegangenen Versprechungen fließt; ihn zu etwas mehrerem, oder zu etwas anderem zwingen zu wollen, hieße ihm das Seinige rauben, ihn in seinen Rechten beleidigen. Die Anwendung dieser Regel auf republikanische oder kollektive Herrschaften verdient einer ganz besonderen, ziemlich interessanten Erörterung, und man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieselbe nur den eigentlichen Bürgern günstig, aber der persönlichen Freyheit der Unterthanen nachtheilig wäre. Vielmehr sind diese lezteren in den meisten Rükşichten (was die äußeren Privat-Handlungen betrifft)

ungleich freyer als die Mitglieder der herrschenden Genossenschaft selbst. Zwar wäre es ungereimt und wider die Natur, daß ein Diener oder Unterthan bey den Versammlungen der Communität, zu deren er nicht gehört, sich einfinden, alldort rathen, wählen und stimmen müsse, eben so ungereimt als einen wirklichen Bürger davon auszuschliessen. Alle die Geseze, die mannigfaltigen, oft sehr beschwerlichen Pflichten, welche dem lezteren in dieser Rüksicht aufgelegt sind, gehen den ersteren nichts an; er hat die Vortheile nicht und mithin auch nicht die Beschwerden. Von einem Bürger, als solchen, kann man z. B. Steuern, Kriegsdienste und mancherley unentgeldliche Arbeiten forderen, weil er dieselben zum Theil für seine Sache leistet, von einem Untergebenen aber nicht, weil er keinen Antheil an diesem gemeinen Wesen hat; wenigstens ist die Hülfleistung dieser lezteren nicht unbedingt und beruht auf ganz anderen Gründen. Die Bürger sind oft gewissen, zum Theil lästigen Disciplinen, Prachtgesezen, mancherley Polizey-Ordnungen u. s. w. unterworfen, von denen wir anderswo mehr reden werden, und die zur Erhaltung der Einigkeit der ganzen Genossenschaft, so wie für den guten Gang der Geschäfte nöthig sind; gegen die Unterthanen aber wären dergleichen Beschränkungen der Privat-Freyheit durchaus zweklos, mithin überflüssig. Gleiche Erbtheilungen unter den Kindern, Verbot von Primogenitur-Vorzügen, allzunahen Familien-Heyrathen u. s. w. sind im Innern einer Republik, wo nicht absolut nothwendig, doch wenigstens zwekmäßig und nüzlich, theils um die freundschaftlichen Bande zwischen den Bürgern selbst zu vervielfältigen, theils um der allzugroßen Anhäufung des Reichthums bey einzelnen Bürgern und ihrer dießörtigen Uebermacht vor-

zubeugen; für die Unterthanen der Republik hingegen sind sie nicht so nöthig, weil da, wie in Fürstenthümern, der Grund des Gesezes aufhört. Zweyerley gleichberechtigte Religionen können in einer wahren Republik nicht wohl angehen, weil sie früher oder später die Eintracht der Gemüther stören würden und eine so enge Gesellschaft auch auf einem gemeinsamen Glauben beruhen muß; bey den unter sich gesönderten, d. h. in keine Communität vereinigten Unterthanen ist diese Verschiedenheit viel weniger bedenklich, und kann eher tolerirt werden, weil die Berührung nicht so innig ist, wenigstens nicht so oft wiederkömmt, und weil auch eine höhere Macht existirt, welche den Frieden zu erhalten vermag, da hingegen die herrschende Communität selbst keine dergleichen über sich hat. Auf der anderen Seite können die Bürger der herrschenden Republik von ihren Magistraten auch nicht in allem gleich den Unterthanen behandelt werden; über sie, als Mitglieder des Souverains, soll man mehr mit Ueberzeugung und Zutrauen regieren, mit ihnen muß mehr im Ton des Freundes und Mitbürgers als im Tone des Herrn gesprochen werden, wobey der erstere gleichwohl mit Ernst gepaart, der leztere wohlwollend und väterlich seyn kann. Aber der Sprachgebrauch soll wenigstens verschieden seyn und das Verhältniß zu demjenigen andeuten zu welchem geredet wird. Bittend und einschmeichelnd mit Untergebenen, gebieterisch mit seinesgleichen zu sprechen, ist beydes naturwidrig und verfehlt seinen Zwek; jenes raubt alles Ansehen, indem es die Idee der rechtlichen Ueberlegenheit schwächt; dieses erwekt Haß und Erbitterung, weil es unbefugte Herrschaft voraussezt: daher man auch hier der Natur treu verbleiben, aber der Geist der Gerechtigkeit und Liebe stets alles durchdringen und

mäßigen soll. Aus der Eigenschaft der Bürger, als solcher, fließt z. B. daß sie den Magistraten keinen Eid schwören, sondern die Magistraten schwören ihnen oder vielmehr der Republik selbst den Eid; [3] hingegen ist es ganz natürlich, daß die Unterthanen, oder wenigstens die unmittelbar verpflichteten Städte, Vasallen u. s. w. den Magistraten zu Handen der ganzen souverainen Communität einen Eid der Treue schwören, weil man nicht alles mit Gewalt erzwingen kann, sondern auf freywillige Pflicht-Erfüllung muß zählen können. Ein Bürger der herrschenden Republik kann zweytens nicht in allem dem nemlichen Richter unterworfen seyn, wie der Unterthan, denn er soll, wie dieser, nur Gleiche oder Mächtigere über sich haben. Ein solch besonderer Gerichtshof ist sogar zur Handhabung der Gerechtigkeit, zum Beßten der klagenden Gegenparthey selbst nothwendig; denn gewöhnliche Unterrichter, durch Furcht, persönliche Freundschaft oder Mangel an Macht gehindert, dürften und könnten oft gegen einen angesehenen Bürger oder Magistrat keinen werkthätigen Schuz verschaffen; nur derjenige kann sein Richter seyn der auch mächtiger ist als er, der zur Erfüllung seines Urtheils zwingen kann, und dieser Mächtigere ist niemand anders als die Magistratur der

---

3) So war es auch in den älteren Schweizerischen Republiken vor der Revolution. Daß in den neuern hingegen Bürger und Nicht-Bürger ohne Unterschied der Regierung schwören müssen, während diese hingegen ihnen nicht schwört, ist noch eine Folge oder Nachahmung des revolutionären Bürger-Eides, durch welchen die herrschende Sekte, obschon sie selbst an keinen Gott und keine Pflicht glaubte, sich des Gehorsams aller übrigen zu versichern suchte; im Grund aber ist dieser Eid den wahren republikanischen Grundsäzen ganz zuwider.

Republik oder in besonders wichtigen Fällen die höchste Gewalt, die oberste Versammlung selbst. Eben so hat ein Bürger der herrschenden Republik billiger Weise einen näheren Anspruch auf die Stellen, Aemter und Benefizien der Societät, deren Mitgenosse er ist; er trägt die Beschwerden, warum sollte er nicht auch die Vortheile genießen? von ihm läßt sich im Allgemeinen auch mehr Eifer und Uneigennüzigkeit als von den Außeren erwarten, weil die gemeinsame Sache zugleich seine eigene ist. Selbst zu denjenigen Aemtern und Bedienungen, von welchen die Unterthanen nicht gesezlich ausgeschlossen sind, soll also der Bürger in der Regel den Vorzug haben, wofern er die nöthigen Kenntnisse zur Erfüllung des betreffenden Amtes besizt, denn dieses erfordert sowohl die Billigkeit als die wahre Politik, welche sich nie ungestraft von der ersteren entfernt. Gleichwie ferner die Republik, als freye Corporation, in Dingen die von ihrer Willkühr abhängen und wodurch sie niemand in dem Seinigen beleidiget, von ihrem Willen zu dispensiren, Privilegien und Begünstigungen zu ertheilen befugt ist: so kann sie solches auch gegen ihre Bürger thun und es ist natürlich, daß sie dieses Recht eher für dieselben als für andere ausübe, theils weil sie ihr die näheren sind, theils um sie doch einiger Maßen auszuzeichnen und ihnen für so viele andere Beschwerden einen Ersaz zu geben. So kann z. B. die Republik ihren Bürgern die Retributionen von einigen Regalien erlassen, sie von gewissen Taxen und Sporteln, von den ihr gehörigen Brüken- und Straßen-Zöllen befreyen, welche ein Fürst auch nicht an sich selbst bezahlen würde; ihnen die Jagd auf den Domainen der Republik (aber nicht auf freyen Privat-Gütern) erlauben, weil die ganze Communität dieses Recht nicht selbst

ausüben kann u. s. w. Wenigstens hängt es von ihrem Gutfinden ab, ob sie solches thun wolle oder nicht. Nun ist es freylich nicht zu läugnen, daß dergleichen Distinctionen, die vielen Menschen zu Theil werden, im täglichen Leben sich äusseren und alle Augenblike den Unterschied zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern fühlen lassen, auch den Neid der Unterthanen erweken und die kollektive Herrschaft unangenehm machen; aber sie fließen aus der Natur der Sache und es liegt in denselben gar keine Ungerechtigkeit, denn niemand wird dadurch in dem Seinigen beleidiget; auf bloße Vortheile und Begünstigungen hat nicht jedermann Anspruch, und in Dingen die man niemanden absolut schuldig ist, die von der Wohlthat eines anderen abhängen, kann eine Communität wie ein Privatmann, eine Republik so gut als ein individueller Fürst gegen die einen freygebiger und großmüthiger als gegen die anderen seyn. Zudem genießen die Bürger der Provinzial-Städte und Landschaften oft in ihrem Bezirk ganz ähnlicher Vortheile und Begünstigungen, die den Genossen der herrschenden Communität nicht zukommen; sie bekleiden ausschließend die Stellen und Aemter ihres Gemeinwesens; sie sind von gewissen Zöllen und anderen Local-Abgaben befreyt; sie üben Jagd und Fischerey auf ihrem Communal-Eigenthum; man nennt sie deßwegen nicht Privilegirte, und was sie für sich ansprechen, das sollen sie auch anderen gönnen, wenn es schon dem Grade und dem Umfange nach größer ist. Jene Begünstigungen sind sogar nicht ohne Nuzen, theils um die Bürger der freyen Republik doch einiger Maßen auszuzeichnen, ihre Ueberlegenheit an den Tag zu legen und dadurch freywilligeren Gehorsam zu bewirken, theils um sie selbst desto fester an einander zu knüpfen und an die

Erhaltung des gemeinen Wesens zu interessiren. Ihre nachtheiligen Folgen aber können dadurch ganz gehoben werden, wenn die Erwerbung des Bürgerrechts der freyen Republik den angesehenen Unterthanen nicht unmöglich und nicht allzuschwierig gemacht, folglich der Neid entwaffnet, die Hoffnung erhalten und dem Ehrgeiz eine nüzliche Richtung gegeben wird. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Diener und Angehörige einer Republik, in dieser Eigenschaft, auch ihre gegenseitigen Befreyungen haben, deren die herrschenden Bürger selbst nicht geniessen; in jeder Lage werden die Nachtheile durch Vortheile compensirt, und man sieht hier abermal ein Beyspiel, wie unvernünftig und ungerecht es ist, bey ganz ungleichen Umständen und Verhältnissen die nemlichen Rechte und die nemlichen positiven Geseze vorschreiben zu wollen.

4° Ein vierter merkwürdiger Charakter der republikanischen oder kollektiven Herrschaft besteht darin, daß weil in Republiken der Landesherr aus vielen Mitgliedern zusammengesezt ist, unter welche die Arbeit vertheilt werden kann, sie wenig äußere Diener oder Beamte bedürfen und ihre eigenen Geschäfte größtentheils selbst besorgen. Ganz anders ist es mit einem individuellen Fürsten beschaffen; er als eine einzelne, im höchsten Glük befindliche Person will nicht nur so viel möglich des Lebens froh geniessen, sondern, wenn er auch noch so arbeitsam wäre, so machen es ihm die Beschränktheit seiner Zeit und seiner physischen Kräfte schlechterdings unmöglich allen seinen Geschäften selbst vorzustehen. Er muß daher aus dem Schooße seiner Unterthanen oder aus Fremden eine unzählbare Menge von Beamten und Dienern wäh-

len, denen er einen Theil seiner Ehre und seiner Macht einräumt, und sich mittelst dessen ihrer Anhänglichkeit versichert, welche Diener aber gleichwohl nicht durchaus die nemlichen Interessen haben und ihre Hülfe nicht ohne gegenseitige Vortheile und mehr oder weniger beträchtliche Besoldungen leisten. Eine Corporation von vielen hingegen bedarf dieses nicht; sie ist ihren Geschäften selbst gewachsen, ja es wäre sogar gefährlich für sie höhere Beamte und Diener außer ihrem Kreise zu wählen, weil dieses voraussezen würde, daß sie in ihrer Mitte keine dazu tauglichen Männer besize, weil sie ferner von solchen, die nicht zu ihrem Verein gehören, nicht auf den nemlichen uneigennüzigen Eifer zählen könnte, und weil eine solche Hintansezung der Bürger bey denselben nothwendig Neid und Erbitterung erzeugen müßte. In diesem wichtigen Unterschiede liegt zwar der Grund, daß die Angelegenheiten der Republiken, wo nicht immer mit mehr Geschiklichkeit, doch gewöhnlich theils uneigennüziger, theils auch mit geringeren Unkosten besorget werden, weil die gemeinsame Sache auch die ihrer einzelnen Bürger ist; denn obgleich eine Communität nicht ohne gegenseitigen Vortheil die ganze Zeit ihrer Bürger in Anspruch nehmen kann, und es auch in Republiken einträgliche Aemter giebt, wiewohl sie selten lebenslänglich sind: so wird doch eine Menge von nöthigen Arbeiten unentgeldlich geleistet, die man in Monarchien alle bezahlen müßte, und es ist unglaublich wie weit diese Oekonomie in Republiken getrieben werden kann, wenn ein bedeutender Theil ihrer Bürger wohlhabend und der Gemeingist noch lebendig ist. Auf der anderen Seite folget aber aus dem nemlichen Umstand auch der nicht unwichtige Nachtheil, daß der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings viel

weniger Spielraum hat als in Monarchien, und daß sie in dieser Rüksicht nie befriediget werden können. Die Aussicht zu hohen, ehrenvollen und einträglichen Aemtern geht ihnen gänzlich ab; sie sind beynahe nur auf untergeordnete Bedienungen in ihrem engen Localkreise, auf einträgliche Privatgewerbe oder auf den müßigen Genuß erworbner Reichthümer beschränkt; Ruhm und Auszeichnung müssen sie meist anderswo als in dem Vaterlande suchen, und dieses Inkonvenient, das in der Natur aller Republiken liegt und von dem wir bald noch mehr reden werden, wird zwar durch andere Vortheile zum Theil wieder corrigirt oder compensirt, kann aber nur durch die Aussicht zur Erwerbung des Bürgerrechts, d. h. durch die Möglichkeit der Aufnahm in die herrschende Communität selbst gehoben werden.

5° Die Unterthanen der Republik sind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen ihre einzelnen Mitglieder; sie haben daher immer nur einen Herrn und nicht mehrere. Dieses Principium versteht sich zwar von selbst, und die Spöttereyen die man bisweilen in Republiken oder von Feinden der Republiken hört, als ob man da zwey- bis dreyhundert Herren gehorchen müßte, haben keinen Grund. Nicht der einzelne Bürger oder Magistrat, sondern nur die Vereinigung von allen macht hier den Fürsten aus; nicht ihrem Privat-Willen, sondern nur dem gemeinsamen, durch förmliche Majorität geäußerten Willen ist man unterworfen. Außer den Versammlungen gelten die einzelnen Bürger und selbst die Rathsherren, wenn sie nicht in Amtsverrichtungen handeln, von Rechtenswegen nicht mehr als andere Menschen. Allein da

nur die Individuen sichtbar sind, die ganze Corporation aber selten oder gar nicht dem Auge erscheint: so kann diese Unterscheidung sowohl von einzelnen Bürgern oder Magistraten als von den Unterthanen selbst bisweilen vergessen werden, und ein solcher Mißverstand muß nothwendig bey den ersteren ungereimten Stolz, bey den lezteren aber entweder grundlose Unzufriedenheit oder niederträchtige Schmeicheley veranlassen. Wenn nemlich ein einzelner Bürger der freyen Gemeinde, oder auch ein Mitglied ihres großen oder dirigirenden Raths sich den Fürsten gleich achten, die Unterthanen der Republik seine Unterthanen nennen oder von ihnen den nemlichen Respekt und Gehorsam forderen wollte, der nur der ganzen Communität gebührt: so würde ein solcher Stolz allerdings eben so ungereimt als beleidigend seyn, und man hat Beyspiele in Republiken gesehen, daß angesehene Unterthanen durch dergleichen Aeußerungen mehr als durch die größten Ungerechtigkeiten tief gekränkt und beleidiget worden sind. Allein einzelne hochmüthige Prätensionen machen nicht die Regel aus, und wer wollte sie bey allen Menschen hinderen können, zumal wenn sie auf der Mißkennung eines Unterschieds beruhen, der doch schon etwas mehr als gewöhnliche Einsicht erfordert. Dergleichen eitle Anmaßungen finden sich im Kleinen wie im Großen, in jedem Dorf wie in einer herrschenden Republik. Auch die Beamten der Fürsten, und zwar eher noch die geringeren als die höheren, haben oft einen übertriebenen Dünkel und gebehrden sich gegen das untergebene Volk, als ob sie selbst Fürsten wären. Man lachet über jene, aber niemand legt es diesen lezteren zur Last. Menschliche Schwachheiten beweisen nichts gegen die rechtmäßige Natur eines geselligen Verhältnisses. Zudem wird jener Stolz

sehr oft, ja sogar gewöhnlicher Weise, auch durch die Unwissenheit oder die Schmeicheleyen der Unterthanen selbst gewekt oder veranlasset. Denn wo dieselben von den Bürgern oder Magistraten der Republik, es sey ihres Einflusses in den allgemeinen Versammlungen oder ihrer tragenden Aemter wegen, einigen Vortheil zu erhalten suchen, da geben sie ihnen oft übertriebene Titulaturen, vergrößeren die Idee ihrer persönlichen Macht und bringen ihnen zulezt ganz falsche Begriffe bey, an welche sie sonst nie gedacht hätten. Wenn aber solches nicht etwa nur von den geringsten, sondern eher noch von den gebildeten und höheren Classen der Unterthanen, im täglichen Leben oft wiederholt wird: wie sollte es nicht wenigstens auf schwächere Köpfe Eindruk machen und Eitelkeit oder ungegründete Prätensionen veranlassen, da überhaupt der Schmeicheley so schwer zu widerstehen ist und die Menschen so gerne hören, was ihnen eine hohe Idee von sich selbst beybringen kann. 3) Damit also diese Inkonveniente vermieden werden, damit einerseits die Bürger der herrschenden Republik sich nicht verhaßt machen, anderseits die Unterthanen ohne beleidigtes Ehrgefühl ihr

3) Im Bernerischen Pays de Vaud z. B. nannte man die Landvögte Monseigneur und Vôtre Grandeur; den täglichen Rath dann oder irgend eine Commission Illustres, hauts, puissants et Souverains Seigneurs, ohne daß es je verlangt, vielweniger vorgeschrieben war. Auch hat man bemerkt, daß gerade die Uebelgesinnten mit solchen ungeforderten Titulaturen am freygebigsten waren. Im deutschen Theil des Cantons hingegen bediente man sich gegen die Landvögte blos des Ausdruks Hochgeehrter Herr, und gegen die Regierung des Titels Gnädige, d. h. liebreiche und wohlwollende Herren, welcher dieselben nicht sowohl an ihre Macht als vielmehr an die Regel ihrer Ausübung erinnerte.

Verhältniß gegen die Republik ehren und anerkennen können, ist der Grundsaz wohl zu fassen und stets lebendig zu erhalten, daß die lezteren nicht viele, sondern nur einen Herrn haben, nicht den einzelnen Bürgern, sondern nur der ganzen Communität dienstbar oder verpflichtet sind.

6° Inzwischen liegt es in der Natur der Dinge, daß wenn auch die Bürger oder Mitglieder einer freyen Republik, einzeln genommen und außer den Versammlungen, rechtlich nicht mehr als andere Menschen gelten, sie dennoch, zumal wenn berühmte Thaten und äußere Glücksumstände hinzukommen, nothwendig eines höheren natürlichen Ansehens genießen, und der patricische Adel, welcher nebst der Mitgenossenschaft oder der Abstammung von den Stiftern und Vätern der Republik, 4) auf der öfteren, beynahe ununterbrochenen Bekleidung hoher republikanischer Aemter beruht, folglich Illustration durch gemeinnüzige Handlungen, fortdaurendes Zutrauen seiner Mitbürger u. s. w. voraussezt, glänzt daher mehr als der Land- oder Dienst-Adel in ihrem Gebiet. Rom und Carthago, Venedig und Genua, die übrigen Italienischen Städte des Mittelalters, mehrere Eidsgenössische Orte in der Schweiz zählten unter den Vasallen ihres Gebiets und desselben Einwohnern auch angesehene und ausgezeichnete Personen, die durch alte Ansäßigkeit, Güterbesiz, Reichthum, bekleidete Ehrenstellen in Militär- oder Civildiensten u. s. w. allerdings unter die Adelichen gerechnet wer-

---

4) patricii von patrum posteri. Auch die nobili von Venedig waren der erste Stoff der Republik oder die Abkömmlinge der Stifter und deren welche von den Stiftern in ihre Parität aufgenommen worden. Joh. v. Müller sämmtl. Werke T. XV. S. 399.



den konnten. Allein die herrschenden oder mitherrschenden Bürger werden doch höher geachtet, besonders wenn, wie gewöhnlich, ihre Vermögens-Umstände, ihre Verbindungen und Familien-Verhältnisse denen der anderen gleich oder gar überlegen sind. Sie besizen stets das meiste, sie ragen mehr hervor, ihr Nahme wird im Inn- und Ausland öfterer gehört, sie sind bekannter und berühmter, mächtiger und freyer, welches allemal höheres Ansehen bewirkt, wie wir dieses schon anderswo bey der Materie von dem Adel überhaupt ausführlich entwikelt und bewiesen haben.

7° Endlich ist es noch eine Folge der kollektiven oder republikanischen Herrschaften, daß sie im allgemeinen beschränktere Erwerbungsmittel zur Erweiterung ihrer Besizungen haben, und daß daher auch das Gebiet der Republiken gewöhnlich kleiner als das der Einzelherren ist. Sie können nichts ererben, nichts erheyrathen, diese oft sehr schnellen Mittel der Vergrösserung gehen ihnen gänzlich ab. Ihnen wird auch wenig geschenkt oder testamentsweise vergabet, wie etwa der Kirche und anderen frommen Stiftungen, deren Früchte allen Menschen zu gute kommen. Weltliche Corporationen aber haben keine Verwandte und wenig Freunde. Käufe, Täusche und dergleichen belästigte Erwerbungsmittel bleiben ihnen fast allein übrig, aber dazu findet sich nicht immer weder das Vermögen noch die Gelegenheit. Vortheilhafte Verträge ohne Erwerbung des Grund-Eigenthums, ungleiche Bündnisse, bedingte Unterwerfungen, Stipulation einzelner wichtiger Servituten unter mancherley anderen Benennungen von Schirmherrschaften, Landrechten, Burgerrechten u. s. w. stehen ihnen zwar

ebenfalls zu Gebote, und man hat auch außer Rom mehrere Republiken gesehen die in dieser Rüksicht eine sehr kluge und consequente Politik befolgten. Allein da überhaupt die Republiken, theils wegen der Menge der Köpfe, theils wegen der Oeffentlichkeit der Berathschlagungen zu Negotiationen nicht sehr geschikt sind und da man sich ihnen auch minder gern als mächtigen Einzelherren anschließt oder unterwirft, weil hier die Ueberlegenheit der Herrschenden nicht so sichtbar ist und die Dependenz von seinesgleichen das Selbstgefühl beleidiget: so reicht dieses Mittel der Vergrößerung niemalen sehr weit. Was endlich die kriegerischen Eroberungen betrifft: so sind sie zwar den kollektiven Herrschaften ebenfalls möglich, wie man solches an Rom und anderen Beyspielen gesehen hat. So lang die Republiken noch im Werden begriffen sind und für ihre Selbsterhaltung oder für ihre Freyheit kämpfen müssen, sind sie sogar unruhiger, kriegslustiger und ihren Nachbaren gefährlicher als individuelle Fürsten. In diesem Zeitpunkt allein vergrößeren sie gewöhnlich ihr Gebiet durch die Gewalt der Waffen. Ist aber einst dieser Kampf vollendet, sind die Besorgnisse verschwunden und die Zeiten der Ruhe gekommen, oder werden, nach einmal erlittener Demüthigung, die Leidenschaften gegen das Innere gekehrt: so sieht man auch die Republiken weder kriegerisch gesinnt noch eroberungslustig. Alle ihre Bürger wenden sich dem Genusse des Privat-Glüks zu, und die einmal eingerissene Geistes-Trägheit oder Charakter-Schwäche ist bey zahlreichen Corporationen viel schwerer als bey einzelnen Individuen wieder aufzuweken. Dabey führen die großen kriegerischen Eroberungen zulezt beynahe nothwendig den Untergang der Republik selbst herbey. Denn da die ganze Communität die Armee nicht

commandiren kann, sondern diese Sorge mit groſser Gewalt einem ihrer Bürger oder gar einem Fremden anvertrauen muſs, so werden diese Generale gerade durch ihre Siege und den dadurch bewirkten Anhang zu mächtig; sie können in der Folge nicht mehr an die bürgerliche Gleichheit gewöhnt werden, sie werfen sich früher oder später allemal zu Herren der Republik auf, und viele ihrer gewesenen Mitbürger helfen ihnen noch dazu, indem sie der stürmischen Freyheit eine ruhige Dienstbarkeit vorziehen, die gleichwohl zu Macht und Reichthümern führt; daher den Republiken auch in dieser Rüksicht Mäſsigung der Ansprüche, ein beschränktes Gebiet, friedliches Benehmen und Abneigung vor groſsen Eroberungen zur dringenden Nothwendigkeit werden.

Achtzehntes Capitel.

Von dem Untergang der Republiken.

I. Die Republiken gehen zu Grund 1) wie die Fürstenthümer durch den Verlust ihrer kollektiven Macht und Unabhängigkeit. Einige Gefahren haben sie zwar nicht mit denselben gemein, desto mehr hingegen andere.

II. Sie zerfallen aber noch viel eher durch Entzweyung und Auflösung der Genossenschaft selbst.

Natürliche und früh oder spät beynahe unvermeidliche Veranlassungen derselben.

III. Die Republiken dauern daher gewöhnlich nicht so lang als die Fürstenthümer, theils weil sie einer künstlichen Einrichtung bedürfen, die allmählig ausartet, theils wegen der beständigen Collision zwischen dem gemeinsamen und dem Privat-Interesse.

Da die Republiken oder freyen Communitäten auf einem doppelten Verhältniß beruhen, einerseits auf der künstlichen Vereinigung oder Genossenschaft ihrer Mitglieder unter einander, anderseits auf ihrer kollektiven Herrschaft und Unabhängigkeit; da sie mithin Republiken und Fürsten zugleich sind: so folget von selbst, daß sie auch auf eine doppelte Weise zu Grunde gehen können, nemlich entweder wie die Fürsten durch den Verlust ihrer Macht und Unabhängigkeit oder durch die Vernichtung ihrer Existenz, d. h. durch die Auflösung der herrschenden Gesellschaft selbst, welche mit dem gänzlichen unbeerbten Wegfallen eines fürstlichen Geschlechts verglichen werden kann. Beydes verdient einige Entwiklung, um

nachher die Mittel zur Erhaltung und Befestigung der Republiken desto gründlicher angeben zu können.

In so fern also die Republiken zugleich Grundherren sind, mithin ihre Macht vorzüglich auf besizenden Ländereyen und Reichthümern, auf treuen und eifrigen Dienern und auf günstigen nachbarlichen Verhältnissen beruht, haben sie freylich manche Todes-Ursachen mit den Fürsten gemein. Sie verlieren nemlich ihre Unabhängigkeit und sinken zu gewöhnlichen Privat-Communitäten herab, durch jede Art von absoluter oder relativer Schwächung, besonders durch Veräußerung oder Verlust ihrer Territorial-Besizungen, durch gefährliche Streitigkeiten, unglüklich geführte Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge, die dann bey ihnen mehr als sonst unter anderen schonenden Benennungen von Allianzen, Constitutionen, Protektionen u. s. w. verschleyert werden; durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten, wo oft eine anfänglich unbedeutend scheinende Gefälligkeit in der Folge den Ruin der Freyheit herbeyführt; ferner durch gewaltsame Unterjochung, der die Republiken so wenig als die Einzelherren immer entgehen können, die aber oft eine Folge früherer politischen Fehler ist; endlich durch den Verlust der relativen Macht, d. h. durch übergroße Verstärkung gefährlicher Nachbaren oder durch die Vernichtung, Schwächung und Entfernung nüzlicher Freunde, neben und mit welchen allein die Unabhängigkeit möglich war. Wir brauchen dieses Alles nicht weiter zu entwikeln, da es nur eine Wiederholung desjenigen seyn müßte, was seines Orts von dem Untergang der Fürstenthümer überhaupt gesagt worden ist. [1] Zwar scheinen die Re-

1) B. II. Cap. 44. S. 582—602.

publiken auch hier einige Vortheile auf ihrer Seite zu haben, die ihnen eine längere Dauer zusichern sollten. So können sie erstens freylich nicht aussterben: ihre Fortdauer hängt nicht von leiblich erzeugten Kindern, sondern von der allmähligen Aufnahme neuer Mitglieder ab, wozu sich immer Subjekte genug finden. Hier ist keine Succeßions-Ordnung, mithin auch keine Thronfolgsstreitigkeit möglich, gerade weil die Republik keine Kinder hat und die kollektive Person stets die nemliche bleibt. Theilungen des Gebiets sind aus gleichem Grunde hier ebenfalls nicht möglich, und selbst andere freywillige Veräusserungen, Domainen-Verschwendung u. s. w. sind viel weniger als in Monarchien zu besorgen. Denn da die Communitäten nicht physische Personen sind, so haben sie auch keine physischen Bedürfnisse; sie essen nicht, sie trinken nicht, sie lieben nicht Weiber und Spiel; sie haben keine Kinder zu versorgen und wissen nichts von kostbaren Ergözlichkeiten; zu ihrer Wohnung genügt ein einziges bescheiden eingerichtetes Haus. Alle die zahllosen hohen und niederen Beamten, deren ein Fürst für die Bedienung seiner Person und seiner Familie, für den Glanz seiner Haushaltung und alle Annehmlichkeiten des Lebens bedarf, erspart eine Republik ganz; ein Sekelmeister der die gemeine Cassa führt, ein Schreiber mit wenigen Gehülfen, ein Duzend Boten oder Offizialen, ein Wärter ihres Gemeindhauses, etwas Holz und Licht für die Wärmung und Beleuchtung ihrer Versammlungszimmer, ist alles was sie unmittelbar für ihre Person gebraucht. Für die Besorgung ihrer Güter und Gebäude, die Verwaltung und Verrechnung ihrer Einkünfte und ihrer Ausgaben, die Administration der Justiz und aller von der Republik gestifteten öffentlichen Anstalten, für allfälliges Militär, für aus-

wärtige Gesandte u. s. w. hat sie zwar, je nach dem Umfange ihres Gebiets oder nach dem Grade des Regierungs-Luxus, eine Menge von Beamten nöthig, die in ihren Verrichtungen und Benennungen mit denen der Fürsten ganz übereinstimmen. Allein da die Republiken, auch sogar bey gleichen Hülfsmitteln, gewöhnlich viel mäßigere Ansprüche haben, nicht so viele Truppen, wenig oder gar keine Gesandte halten u. s. w., da sehr viele Dienste von ihren Bürgern unentgeldlich oder doch für geringe Besoldung geleistet werden: so geht auch hier alles mit wenigeren Unkosten zu. Dabey bestehen meistentheils noch strenge Geseze in Absicht auf die Verwaltung des Communitäts-Vermögens; Formen welche die willkührliche Disposition über dasselbe erschweren und der Verschwendung (die sonst aus gemeinem Gut leichter als aus eigenem geschehen könnte) einen Damm entgegensezen. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, warum die Republiken im Allgemeinen selten verschwenderisch sind, daher auch eines größeren Credits genießen und, wenigstens in Zeiten des Friedens, große Ersparnisse machen, so daß ihre Schäze oft den Neid viel größerer Potentaten erregen, und daß sie diesen lezteren oft in Zeiten der Noth auf eine oder andere Weise beyspringen müssen. [2]

---

2) Zwar sieht man auch Republiken, Städte, Gemeinden u. s. w. mit zerrütteter Oekonomie oder schlechter Finanz-Verwaltung. Doch sind die Beyspiele seltener als in Monarchien, und allemal liegt die Ursache entweder in äußerem Unglük, wie z. B. in Kriegen, Contributionen u. s. w. oder in einem inneren Verderbniß, durch welches in der That die Minorität herrschet und also mit dem gemeinen Gut eigennüzig oder nach Willkühr schalten kann.

Allein gleichwie die Natur alle Vortheile mit Nachtheilen compensirt, so können die Republiken auf der anderen Seite auch nichts erben, nichts erheyrathen, und sich dadurch weder Freunde machen noch schnelle Reichthümer erwerben. Sie sind im Allgemeinen zu Führung des Kriegs und zu glüklichen Negotiationen nicht so gut geeignet wie die Fürsten, und können, durch unkluge Leitung des einen oder der anderen, leicht um ihre Unabhängigkeit, ihr kollektives Fürstenthum gebracht werden. In Verträgen werden sie noch eher als in Schlachten besiegt, durch List und Erregung von Zweytracht leichter als durch offene Gewalt bezwungen, indem man wohl viele unter einander, aber nicht leicht einen Einzelnen mit sich selbst entzweyen kann. Äußere Kriege werden gewöhnlich nur im Zeitpunkt der ersten Begeisternng, während dem Aufkeimen der Republik selbst glüklich geführt; in der Folge fehlt bald von unten die Disciplin, bald von oben die Schnelligkeit und die Consequenz der Entschlüsse. Denn das bürgerliche Gleichheits-Gefühl verträgt sich nicht gern mit dem militärischen Gehorsam, und wo viele zu rathen und zu entscheiden haben, da findet bald diese bald jene Maxime die Oberhand, oder es wird die eine durch den Einfluß der anderen gelähmt. Daher beweiset auch die Erfahrung, daß kriegführende Republiken meistentheils zu Diktatoren ihre Zuflucht nehmen müssen, daß aber dann diese Diktatoren selbst zu mächtig werden, bey ihren Untergebenen sowohl als bey ihresgleichen großen Anhang finden, ihre Herrschaft behalten wollen und der Republik den Untergang bereiten. Endlich reizt die Herrschaft der Republiken, so gerecht und milde sie auch seyn mag, immerfort den Neid der Unterthanen und befriediget ihren Ehrgeiz nicht. Man

ist nicht gern von einem Herrn regiert, der aus vielen verschiedenen Köpfen zusammengesezt ist, besonders nicht von solchen die sich einzeln und persönlich nicht viel vor anderen auszeichnen; und weil, wie wir oben gesehen haben, die Bürger einer Republik fast alle ehrenvollen und einträglichen Aemter selbst bekleiden, so bleibt den Einwohnern des Gebiets desto weniger übrig. Daraus erfolget, daß die Republiken von ihren Unterthanen weit mehrere und gefährlichere Feindschaften als die Fürsten zu besorgen haben und nicht leicht auf eine so innige und fortdaurende Anhänglichkeit als diese lezteren zählen können, wie dieses durch die Geschichte fast aller herrschenden Republiken bestätiget wird. Innere Kriege sind aber den Republiken noch viel gefährlicher als den Fürsten, theils weil die unzufriedenen oder insurgirten Unterthanen durch ihre Privat-Verbindungen und Personal-Bekanntschaften leicht eine Parthey unter den herrschenden Bürgern selbst gewinnen können, welche immerhin mehr oder weniger die Maßregeln der übrigen lähmt; theils weil die einmal in Leidenschaft gebrachte Menge gewöhnlich viel heftiger als ein Individuum ist; zu sehr auf strenges Befugniß und eigene Macht vertrauend, jede wahre Klugheit als Schwäche verwirft und in der Folge dadurch nur desto schwächer oder kleinmüthiger wird; übrigens auch stets die nemliche Person bleibt, die Erbitterung länger beybehält und eben deßwegen weniger geeignet ist, das schwere Problem von der glüklichen Beendigung innerer Streitigkeiten aufzulösen, weder Hartnäkigkeit in unbedeutenden Nebensachen noch Schwäche in den Hauptsachen zu zeigen, die inneren Feinde nachdrüklich aber edelmüthig zu besiegen, sie zu trennen, einzelne oder nach und nach mehrere zum Abfall zu bewegen,

und am Ende durch andere Auskunftsmittel den Frieden auch in den Gemüthern herzustellen, ohne im Wesentlichen etwas von ihren Rechten verloren zu haben. Alle diese Gründe beweisen schon, daß die Republiken im Verhältniß gegen ihre Nachbaren und ihre eigenen Unterthanen zu Behauptung ihrer Macht und Herrschaft mit mehr Schwierigkeit als einzelne Fürsten zu kämpfen haben, und daß die Unabhängigkeit, als das höchste Gut, immer schwer zu erhalten ist.

Allein die größten Gefahren drohen den Republiken in ihrem Inneren selbst; denn das Verhältniß ihrer Bürger unter einander ist so künstlich und beruht auf so wandelbaren Fundamenten, daß gerade darin die den Republiken eigenthümlichen zerstörenden Principien liegen, die bey einem Fürsten niemals eintreten können. Sie sind auf ungefähr gleiche Kräfte und ein gemeinsames Bedürfniß gegründet, aber beydes ist nicht immer fortdaurend; ohne den Geist der Eintracht können sie nicht bestehen, aber jedermann sieht wie schwer derselbe zwischen gleichberechtigten in die Länge zu behaupten ist, [3] zumal wenn entgegengesezte wichtige Interessen ins Spiel kommen oder gar ein Theil der Bürger den anderen beleidiget, die doch zusammen nur einen Körper und eine Seele ausmachen sollten. Einen individuellen Fürsten kann man, eben weil er eine einzelne Person ist, im Wesentlichen nicht mit sich selbst entzweyen, aber unter einer Versammlung von Vielen ist Zweytracht und Erbitterung der Gemüther möglich, ja sogar leicht

3) Arduum semper eodem loci potentiam et concordiam esse. *Tac.* IV. Annal.

zu bewirken, und selbst bey den besten Gesinnungen nicht immer zu vermeiden. Sezt man auch voraus, daß man über den Zwek einig sey, welches bereits nicht immer der Fall ist: so sind die Ansichten über die Mittel verschieden, ja sogar oft einander entgegengesezt. Vergebens sagt man, jeder wolle das Beste des Vaterlandes, und es können auch beyde Partheyen von gleicher Liebe für dasselbe beseelt seyn; diese Gemeinsprüche helfen zu nichts; es reicht nicht hin im Allgemeinen zu behaupten, daß man das Gute liebe, man muß vorher wissen worin es bestehe. Nun hat der eine weitere, der andere engere Begriffe von dem was er Vaterland nennt. Jener z. B. denkt sich darunter das Land und das Gesez seiner Väter, den Innbegriff von Besizungen, Wohlthaten, Gesezen und Traditionen die von den Vätern auf ihn herabgekommen sind und die er hinwieder seinen Kindern überliefern will; dieser blos den Boden und die numerische Menge der darauf wohnenden Menschen; ein dritter nur die herrschende Genossenschaft oder gar seine besondere Classe oder Innung, und man hat zu allen Zeiten selbst einzelne Ehrgeizige oder Fanatiker gesehen, die ihre eigene Sache mit deren des Vaterlandes für identisch hielten und ihrem Eigennuz oder ihrer Herrschsucht fröhnten, indem sie der Republik zu dienen vorgaben oder vermeynten. Eben so verschieden sind die Begriffe von dem Nuzen des Vaterlandes; der eine hält ihm dieses der andere jenes für zuträglich, und je nach dem Zwek den man sich vorsezt, kann die nemliche Handlung bald nüzlich bald schädlich genennt werden. Um nur ein Paar Beyspiele anzuführen, so wird der eine die Ruhe und die Künste des Friedens als das höchste Gut rühmen, indeß ein anderer die Ehre der Republik nur durch den Krieg zu retten und

durch ihn allein den entnervten National-Charakter wieder herstellen zu können glaubt. Jener will die vollkommenste Unabhängigkeit des Vaterlandes und sucht die strengste, sogar naturwidrige Absonderung von fremden Fürsten und Völkern zur ersten Staats-Maxime zu machen, während dieser es für ehrenvoller und zuträglicher hält, mit äußeren Mächten in nähere Verbindungen zu treten und durch sie oder selbst durch geringe Dienstbarkeiten dem kleinen Staat mehr Schuz und Ansehen oder seinen einzelnen Bürgern persönliche Vortheile zu verschaffen. Der eine sucht Akerbau, Künste und Handel aller Art zu begünstigen, den National-Reichthum auf den höchsten Grad zu bringen, indeß ein anderer Einfalt der Sitten und wahre Zufriedenheit nur mit der Armuth oder höchstens mit der Mittelmäßigkeit vereinbar glaubt, Laster und Herrschsucht aber für die unzertrennlichen Gefährten des Reichthums hält. Cajus ist mehr oder weniger neuerungssüchtig, will veraltete oder fehlerhafte Einrichtungen und Geseze nach seiner Meinung verbesseren, mit den herrschenden Begriffen, Einsichten oder Thorheiten des Zeitalters gleichen Schritt halten, während Titius mit strengem Ernst über die Sitten der Väter wachet und in jeder Abweichung von alten Grundgesezen und Staats-Maximen den Ruin des Vaterlandes sieht. Bisweilen kömmt noch der Kampf der Doctrinen, der verderbliche Sektengeist hinzu, wo man über gar nichts mehr einig ist. Selbst die gemeinsame Anerkennung eines höchsten göttlichen Gesezes, welche zwar vieles entscheidet, die Vaterlandsliebe zügeln und leiten soll, und daher auch in Republiken nöthiger ist als anderswo, vermag nicht immer die Eintracht unter vielen zu erhalten; denn auch inner den Schranken der Gerechtigkeit und erlaubter Frey-

heit ist nach dem Gesichtspunkt der Klugheit eine unendliche Verschiedenheit von Meinungen möglich; es giebt gar keine Maßregel, keine Einrichtung, die nicht auf zweyen oder mehreren Seiten betrachtet und oft mit gleich guten Gründen in der einen Rüksicht für nüzlich, in der anderen für schädlich ausgegeben werden kann, um so da mehr als die Probe der Erfahrung erst hintennach kömmt und die Folgen gewisser Rathschläge sich nicht immer vorhersehen lassen. Wäre man endlich auch über den Zwek einverstanden, so entzweyt man sich über Mittel und Formen, über die Zeit, die Personen, die Art und Weise in welcher und durch welche gewisse Maßregeln ausgeführt werden sollen. Der eine will rasch, der andere langsam zu Werke gehen oder den schiklichen Zeitpunkt erwarten; jener will nichts nachgeben, dieser ist zu Verträgen und Conciliationen geneigt; jenem sind alle Mittel gut, diesem nur die gerechten und sanften. Weil aber dergleichen Streitigkeiten durch bloße Gründe nicht ausgemacht werden können, als deren jede Parthey gleich scheinbare für sich anzuführen hat, so vermißt man sich zulezt die Tiefen des menschlichen Herzens durchschauen zu wollen; es wird die Moralität der Andersdenkenden verdächtiget und jeder noch so gute oder gutgemeinte Vorschlag verkehrten Gesinnungen oder unlauteren Absichten, ja sogar dem Verrath des Vaterlandes zugeschrieben, der bisweilen wirklich vorhanden seyn mag, sehr oft aber nur eingebildet ist; die schäzbarsten Männer entfernen sich von einander und werden zu wechselseitiger Verleumdung und Verfolgung veranlasset. Im gewöhnlichen Zustand der Dinge treten zwar diese Inkonveniente nicht leicht ein; der Drang der laufenden unbedeutenden Geschäfte nimmt alle Zeit weg, jedermann ist froh, wenn sie beendiget sind,

um zu seinen Privat-Geschäften oder Privat-Vergnügungen zurükzukehren, und die geringere Zahl unterwirft sich gern dem Ausspruch der grösseren. Aber wenn zu jener Verschiedenheit der Meinungen noch ein besonders wichtiger Gegenstand hinzukömmt, der in der That auf das Wohl und Weh der Republik vielen Einfluß hat und in welchem die Minorität mit ihrem Anhang der Majorität nicht so leicht nachgiebt, wie z. B. ein Krieg oder ein Friedens-Vertrag, eine wesentliche Veränderung in der Staats-Verfassung oder die Vorliebe für irgend einen ausgezeichneten Optimaten u. s. w.: so entzünden sich die Leidenschaften auf einen fürchterlichen Grad; es entstehen Factionen und sich wechselseitig verfolgende Partheyen, die nirgends heftiger als in Republiken wüthen und die zulezt allemal den Untergang der Republik, d. h. ihre äussere oder innere Unterjochung nach sich ziehen, indem sie entweder die leichte Beute eines mächtigen, die Entzweyung benuzenden Nachbaren wird, oder sich in die Arme eines inneren siegenden Partheyhaupts wirft, und in seiner militärischen Alleinherrschaft die ersehnte Ruhe zu finden hofft.

Ein anderes schleichendes, aber tödtendes und in die Länge unvermeidliches Gift der Republiken ist die Erschlaffung des Gemeingeistes, sobald das ursprüngliche, alles zusammenhaltende Bedürfniß entweder nicht mehr gefühlt wird, oder befriediget ist. Wenn durch fanatischen ungeregelten Patriotismus, durch Zweytracht die gleichwohl noch inneres Leben anzeigt, die Republik am Entzündungsfieber stirbt, so geht sie hingegen mittelst Erschlaffung des Gemeingeistes durch Marasmus oder Fäulniß zu Grund, und jene falsche Einigkeit die nur

die Folge des Indifferentismus oder der Muthlosigkeit ist, gleicht schon dem wirklichen Tode, jenem Frieden der nur im Grabe gefunden wird. Nun aber kann diese Gleichgültigkeit sowohl durch allzulanges und gesichertes Glük als durch wiederholte Unfälle und durch solche Beschwerden erzeugt werden, die mit keinen Belohnungen mehr begleitet sind. Es mag die Communität ursprünglich ihrer eigenen Sicherheit wegen zum Widerstand gegen fremde Bedrükung, oder für Handelsunternehmungen, oder zur Erfüllung irgend eines Gelübdes zusammengetreten seyn: so löset sich allmählig dieses Band sobald der Zwek erreicht, der Friede nebst der Freyheit errungen, der Reichthum erworben, das Gelübd erfüllet ist, gleichgültig wird oder keinen Gegenstand mehr hat. Alsdann bleiben in allen Republiken nebst der Gewohnheit nur noch die gemeinsamen Güter, d. h. die äußeren Vortheile übrig, welche die Republik ihren Bürgern zur Befriedigung des Ehrgeizes oder zur angenehmen Erhaltung des Lebens zuwenden kann, und die zwar ein fortdaurendes und wichtiges, aber doch kein geistiges oder moralisches Bindungsmittel mehr ausmachen. Das ist schon kein Gemeingeist mehr, wenn man in dem gemeinen Wesen nur seinen eigenen Vortheil sucht, und nur allein deßwegen seine Erhaltung wünscht. In solchem Zeitpunkt wendet sich jedermann so viel möglich nur dem Genusse zu, und es schleicht auch in Republiken jene Verderbniß ein, die stets mit dem höchsten Glük verbunden zu seyn pflegt, aber mit den republikanischen Pflichten und Beschwerden noch viel weniger als in Monarchien bestehen kann: z. B. Weichlichkeit, weil jede Entbehrung, jede Kraftanstrengung Mühe verursachet; allmählige Verachtung alter Tugenden, republikanischer Traditionen, Formen und Gebräuchen, die

stets an Bescheidenheit und an eine gewisse Gleichheit erinneren; Eigennuz der seine Sache vorerst insgeheim, sodann öffentlich von der allgemeinen zu trennen beginnt; Sorglosigkeit weil man das Wachen und Arbeiten scheut oder des Glüks lange ruhig genossen hat, und wähnt es solle von selbst immer so fortdauern; Uebermuth der allemal vor dem Falle kömmt, auf eigene Kraft oder längst verschwundene Tugend pochet und in Republiken oft noch mehr als in Monarchien angetroffen wird u. s. w. [4] Man muß nicht glauben, daß die reichsten und begütertsten Bürger auch immer die meiste Vaterlandsliebe besizen, dem gemeinen Wesen am eifrigsten ergeben seyen, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mehr zu erhalten oder zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweisen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar giebt es auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend findet sich bisweilen unter allen Ständen, aber in der Regel wird die Gemeinschaft mit anderen um desto gleichgültiger, je weniger man derselben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privat-Existenz durch eigene Mittel gesichert ist. Opfer an Geld kann man von den sehr reichen Bürgern allenfalls wohl noch erhalten, aber selten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anstrengung, des Ausharrens, der Zeit, der Gesundheit, des Lebens selbst wenn es nöthig ist. Die gewöhnlichen Stellen und Aemter der Republik, welche gleichwohl eine Schule oder ein Uebungsmittel der Vaterlandsliebe ausmachen, suchen sie nicht, weil sie denselben ihre Muße vorziehen; und selbst die höchsten Stellen haben für sie

4) Vergleiche über diese Gefahren allzulanger Ruhe auch in Monarchien B. III. S. 110 – 112.

oft keinen Reiz, wenn nicht entweder frühere Gewohnheit, hohe Tugend oder besonderer Ehrgeiz hinzukommen. Die häufigen Versammlungen, Arbeiten und Geschäfte werden ihnen lästig und beschwerlich, weil sie dem müßigen Genuß oder der Besorgung von Privat-Interessen viele Zeit wegnehmen, auch ihr Gegenstand gar nicht immer unterhaltend, der Beschluß selten den eigenen Wünschen gemäß ist. Uebrigens hat eine Genossenschaft von vielen immer etwas an sich, was den geheimen Stolz der mächtigeren Bürger beleidiget; man ist nicht gern zu oft mit Menschen vermischt, die an Rechten gleich, an Rang, Lebensart und äußerem Glük ungleich sind; die besizenden eigenthümlichen Güter glaubt man unter anderen Verhältnissen eben so gut benzubehalten oder in Zeiten von Gefahr gerade durch Nachgiebigkeit zu retten, und bald schleicht der Gedanke ein, daß man ohne das bürgerliche Gemeinwesen eben so gut, ja vielleicht noch mehr glänzen könnte; daß in großer Potentaten Dienst den ersten und vornehmsten Geschlechtern ein noch viel schönerer Weg zu Ehre, Macht und Ruhm eröffnet wäre, als wenn sie stets nach einer zweifelhaften, übel unterrichteten und wandelbaren Volksgunst buhlen müssen, die am Ende doch nicht viel zu geben vermag und durch Neid gequält auch wenig geben will. Daher hat auch die Geschichte von Rom und selbst von mehreren neueren Republiken bewiesen, daß großer Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereiniget sind. Die ganz armen Bürger, welche faktisch an den Versammlungen, Stellen und Aemtern keinen Theil haben, besizen jenen Gemeingeist ebenfalls nicht; entweder beneiden sie das Glük der Vornehmen und sehen daher ihrem Sturze mit geheimer Schadenfreude zu; oder sie gehen nur ihrem Nah-

rungs-Erwerbe nach und sind mit jedem Zustande zufrieden, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Die Tugend der wahren republikanischen Vaterlandsliebe ist seltener als man glaubt: am meisten wird sie noch bey den beglükteren Mittel-Classen angetroffen, die aber dennoch zur Aufrechthaltung ihres Ansehens oder ihres Wohlstandes der Republik nicht entbehren können, und es daher lebendiger fühlen, daß sie nur durch das Zusammenhalten mächtig werden und ohne das Gemeinwesen, welches sie hebt und trägt, weniger seyn, ja sogar bald in Dunkelheit herabsinken müßten. Daher ist es auch im Allgemeinen ganz richtig und der Natur gemäß, daß begüterter Mittelstand zur langen Erhaltung der Republiken der zwekmäßigste ist. Die Gleichgültigkeit oder die Erschlaffung des Gemeingeistes wird aber nicht nur durch allzuhohes und lang fortdauerndes Glük, sondern noch viel eher durch wiederholte Unfälle und oft mißlungene Plane herbeygeführt. Kleine vorübergehende Gefahren sind nöthig und nüzlich um die Kräfte zu üben, das Bedürfniß des Zusammenhaltens fühlen zu lassen, dem Gift der Sorglosigkeit und des einschleichenden Egoismus entgegen zu wirken; aber wiederholte Unfälle, bedeutende Verluste und Demüthigungen, besonders wenn sie durch schlechte Leitung herbeygeführt sind, erregen nicht blos zerstörende Zweytracht, weil jeder die Schuld dem andern beymißt, sondern bald darauf erschlaffende Gleichgültigkeit. Der Geist der Menge wird gebeugt, und man sieht sie bald in eben dem Maße verzagt und kleinmüthig, als sie vorher stolz und voll von Zuversicht gewesen. Bleibt auch die Existenz der Republik und ein Schein von Freyheit noch gerettet, so sind die täglichen Beschwerden,

welche ein solch krankes Gemeinwesen an Zeit, an Arbeit und anderen Aufopferungen von ihren Bürgern fordert, nicht so gering als man glaubt, und sie werden in die Länge den meisten lästig, sobald sie nicht mit Erfolg begleitet sind oder sobald die Republik sie nicht mehr mit Ehre und anderen Vortheilen belohnen kann. Wenn auch in Zeiten des Unglüks sich oft noch die schönsten Tugenden zeigen, so tritt hingegen auch die verborgne Schlechtigkeit hervor und findet mit colorirten Sophismen nur zu leichten Eingang. Muth, Anstrengung, Beharrlichkeit, Mäßigung seiner Bedürfnisse, Rükkehr zu alten Grundsäzen und Gesinnungen werden als Uebertreibung, Eigensinn und Schwärmerey ausgedeutet, während man Feigheit und Niederträchtigkeit als höhere Klugheit preiset, die Maximen seiner Feinde selbst als Rettungsmittel ansieht und so dem Verderben entgegenrennt, von dem man sich entfernen sollte. In solchen Zeiten ziehen sich die Friedliebenden allmählig von dem Sturme oder den Geschäften zurük, jeder sucht sich bestmöglichst aus dem Schiffbruche zu retten, wünscht Ruhe, um welchen Preis sie auch erkauft werden möge, und selbst die Weiseren müssen zulezt den Muth verlieren, wenn sie entweder in veränderten äußeren Verhältnissen oder in innerer Verderbniß oder in herrschenden falschen Grundsäzen und verkehrter Leitung kein Mittel mehr sehen die Freyheit der Republik oder ihre Existenz selbst aufrecht zu erhalten. Wo aber allgemeine Gleichgültigkeit eingetreten ist, und selbst die Weiseren sich zurükziehen oder nicht mehr gehört werden: da ist eine Republik, als ein künstliches Gemeinwesen, noch weit mehr als eine Einzelherrschaft ihrem Verderben nahe, und der geringste innere oder äußere Anstoß wird ihren Untergang vollenden.

Nicht minder gefährlich ist drittens den Republiken bald die allzugroße Verengung, bald wieder die allzugroße Erweiterung der herrschenden Genossenschaft, und eine von beyden Klippen ist in die Länge schwer zu vermeiden. Ein fürstliches Geschlecht hat dieses Inkonvenient auch nicht zu befürchten; hier gehört die Macht und vollkommene Freyheit immer nur Einem. Auf ihn folgt sein natürlicher oder durch Succession-Ordnung bestimmter Erbe, und wenn auch der Mannsstamm abgeht, so finden sich durch die früheren Heyrathen der Weiber und ihre männlichen Nachkommen stets andere rechtmäßige Ansprecher. Eine Communität von vielen hingegen hat keine natürlichen Erben, und dennoch sterben nicht nur Individuen, sondern ganze Geschlechter aus; allmählig würde sie auf wenige Mitglieder oder gar auf ein einzelnes zusammenschmelzen, mithin in ein Fürstenthum übergehen, und unter den zulezt überbleibenden wenigen Geschlechtern oder Individuen müßten nothwendig bald zerstörende Streitigkeiten eintreten, weil nach der Natur der Sache hier jeder gleich berechtiget ist, und die Collisionen zu häufig oder zu bedeutend würden. Also muß jede Republik von Zeit zu Zeit neue Bürger oder Mitglieder annehmen; aber das zu viel und zu wenig ist beydes gefährlich, und das rechte Maß schwer zu beobachten, weil die Natur hier keine Zahl bestimmt hat. Wird die Genossenschaft zu sehr verengt, so schwächt sie dadurch schon sich selbst, und kann ihre Freyheit nicht leicht behaupten, zumal ein großer Theil ihrer Macht nicht blos auf äußeren Gütern, sondern auch auf der Zahl und dem Ansehen zufriedener und unter sich einiger Bürger beruht. Auf der anderen Seite erwekt sie auch noch viel mehr den Neid und die Mißgunst der übri-

gen Landes-Einwohner, der Einsaßen, der begüterten Unterthanen u. s. w., welche sonst die Aufnahme und Theilnahme hoffen konnten; ihre Wurzeln sind weder fest noch ausgebreitet, in Stürmen und Gefahren hat sie wenig Hülf und ausharrende Treu zu erwarten. Bey einer zu geringen Anzahl von Bürgern fände die Republik auch zu vielen wichtigen Geschäften die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht immer in ihrem Schooß, und außer demselben darf sie solche nicht wohl suchen, theils weil sie von denen, die nicht Mitgenossen sind, selten auf treuen Eifer zählen könnte, theils weil es eine Herabwürdigung ihrer selbst wäre, zu solchen Geschäften keine tauglichen Subjekte in ihrer Mitte zu besizen. Endlich ist auch der Friede und die Eintracht unter gar zu wenigen schwer zu erhalten; wo die Zahl der Nebenbuhler klein ist, da will jeder allein herrschen, und die Uebermacht eines Einzelnen findet weniger Hindernisse sich festzusezen; daher es nöthig ist, daß in jeder wohlgeordneten Republik eine selbstständige und dennoch durch Zahl und Gewicht bedeutende Masse die Leidenschaften der besonders hervorragenden mächtigen Bürger oder Partheyhäupter im Zaum halte, bisweilen gleichsam ein höheres Richteramt ausübe, und wenigstens in den wichtigsten Fällen der Wahrheit und der Gerechtigkeit den Sieg verschaffe. Geht man aber zu dem anderen Extrem über, wird die Genossenschaft allzusehr erweitert, oder sogar gesezlich auf alle Einwohner eines Landes ausgedehnt, so verliert sie auch allen Werth, und es ist das sicherste Mittel den Gemeingeist zu vernichten und allgemeine Gleichgültigkeit hervorzubringen. Das ermunternde und belebende Gefühl der Ehre besteht nur in der Auszeichnung, in einem Vorzug, den nicht jedermann besizt. Nun aber ist eine Genossen-

schaft, an der jeder, auch der geringste und schlechteste, ohne Verdienst, ohne Aufnahm von Seite der früheren Genossen, Theil hat, keine Ehre, keine Auszeichnung mehr, und sie kann auch nicht mehr allen ihren Bürgern jene Vortheile und Belohnungen zuwenden, welche die Lasten und Beschwerden eines Gemeinwesens ersezen, den treuen Pflichteifer selbst ermuntern müssen. Durch eine solch unbillige widernatürliche Erweiterung werden die alten Genossen verdrängt, in ihren wohlerworbenen Rechten beleidiget, dadurch erbittert, und aus Freunden in Feinde der Republik umgestaltet. Die Traditionen der Väter verschwinden und machen einer Menge widersprechender Meinungen und zerstörender Neuerungen Plaz, indem die große Masse der neu eingedrungenen Bürger unmöglich jene angeerbten Kenntnisse, Gefühle und Gewohnheiten haben kann, die zur Erhaltung der Republik und zur Führung ihrer Geschäfte nöthig sind. Endlich ist es eben so wenig möglich in einer allzuzahlreichen Genossenschaft den Frieden und die Einigkeit lange Zeit hindurch zu erhalten. Ihre Mitglieder kennen einander nicht und können also auch zu einander kein gegründetes Zutrauen haben, vielmehr muß nothwendig zwischen ihnen Neid und Mißtrauen entstehen. Dabey werden auch die Interessen und Bedürfnisse zu verschieden und zu ungleich, als daß da ein reelles Band der Eintracht möglich wäre. Was den einen nüzt, schadet den anderen, ein Theil des Gebiets wird dem anderen aufgeopfert, und keine Dekrete vermögen gleich zu machen, was die Natur ungleich gemacht hat. Es kann nicht aus jedem Haufen von Menschen ein zusammenhängender, wohlgeordneter Körper werden. Da entspinnen sich also feindselige Faktionen und Partheyungen, vielleicht bürgerliche Kriege,

welche entweder die Auflösung der Republik oder eine widernatürliche Verengung derselben herbeyführen, wobey, der theoretischen Gleichheit ungeachtet, die einen genießen, die anderen entbehren, jene allein herrschen und diese dienen müssen; ein Zustand, der abermal nicht in die Länge dauern kann, sobald die Verschiedenheit nicht auf natürlichen Verhältnissen, mithin nicht auf einem Princip der Gerechtigkeit beruht. Auch beweiset die ganze Geschichte, daß viele Republiken und städtische Gemeinden blos durch Aufnahm allzuvieler Bürger zu Grund gegangen sind, und es hat schon Aristoteles dießorts die Beyspiele der Achäer in Sybaris, der Thurier, der Byzantiner, deren von Antissa auf der Insel Lesbos, von Messina, von Syrakus, von Amphipolis u. s. w. angeführt, wo bald die alten und ursprünglichen Bürger von den neu herbeygerufenen Fremden verjagt wurden, bald diese hinwieder von jenen neuerdings vertrieben oder ausgestoßen werden mußten, und ohne diese Trennung der Friede schlechterdings nicht beybehalten werden konnte.[5]

Was aber jede Republik am meisten zu fürchten hat, ist die Uebermacht einzelner Bürger und die aus derselben fließende Leichtigkeit der Usurpation, besonders in hohen, mit vieler Gewalt versehenen Stellen und Aemtern. Communitäten und Republiken sind auf ungefähr gleiche Kräfte und Glücksumstände gegründet, wenigstens in dem Grade, daß kein Bürger unmittelbar von dem anderen abhänge oder in seinem direkten Dienste stehe.[6]

---

5) Aristot. Polit. L. V. c. 3. Uebersez. von Garve. B. I. S. 402 — 404.

6) Vergl. oben S. 12.

Nun aber daurt dieses seltene Verhältniß in die Länge niemalen fort, und es treten allmählig andere an Plaz, welche das Societäts-Verband vorerst in ein unmerkliches, zulezt in ein vollendetes Dienst-Verband umschaffen. Die Natur hat einmal die angebornen Kräfte, und dadurch die erworbnen Glüksgüter der Menschen ungleich geschaffen. Die ersteren sind ihnen bald in geringem, bald in hohem Maße zugetheilt; die lezteren können mehren oder minderen, sie bleiben keinen Augenblik die nemlichen, und gleichwie die einen durch eigene Schuld oder durch Unglük in Dürftigkeit, Armuth und Dienstbarkeit versinken, so ist es auch unmöglich die zunehmende Macht und das natürliche Uebergewicht von anderen zu hindern, wofern man nicht der Tugend oder dem Verstand ihre Belohnung rauben, selbst über zufälliges Glük gebieten und jeden Augenblik die Gerechtigkeit beleidigen will. So lang zwar irgend eine individuelle Privatmacht nicht übermäßig anwächst, so daß sie wenigstens nicht offenbar und fortdaurend über alle anderen hervorraget, so hat solches freylich nicht viel zu bedeuten; der Tod, die Erbstheilungen, die Rivalität von anderen gleichberechtigten und oft nicht minder begüterten, die Macht der Gewohnheit selbst stellen stets das Gleichgewicht wieder her, und wenn auch Einzelne dienen oder abhängig sind, so wird das republikanische Verhältniß durch andere behauptet. Wenn aber ein solch einzelner Bürger, als Haupt eines ohnehin angesehenen Geschlechtes durch fortdaurende Oekonomie mehrerer Generationen, durch kluge und glüklich ausgefallene Unternehmungen, durch glänzende Heyrathen, reiche Erbschaften, fremder Fürsten Gunst oder andere glükliche Zufälle zum Besiz von sehr ansehnlichen Gütern oder ungeheurem Geld-Reichthum

gelangt und geraume Zeit hindurch behauptet, so daß mit der reellen Ueberlegenheit sich noch die allgemeine Anerkennung derselben vereiniget; wenn er durch die Menge seiner Schuldner und seiner Privatdiener, die ihm mittelbar oder unmittelbar ihren Wohlstand verdanken, durch die Verzweigungen seiner in die angesehensten Geschlechter verheyratheten Familie u. s. w. sich sowohl unter den Bürgern als den Unterthanen der Republik eine zahlreiche Clientel erwirbt; wenn er dabey etwa noch in mächtigen Verbindungen und Verwandtschaften mit fremden Fürsten steht, von ihnen Lehen trägt, oder Aemter erhalten hat; wenn er überdieß angenehme und überlegene Eigenschaften des Geistes und Charakters besizt, und, was gewöhnlich der Fall ist, zugleich die ersten Ehrenstellen der Republik bekleidet, ihren Berathschlagungen vorsteht, ihre Truppen commandirt, folglich anvertraute Macht mit seiner eigenen vereiniget, jene zum Vortheil von dieser benuzt, oder diese unter der Firma von jener verbergen und äußerlich rechtfertigen kann: so ist es nach dem Drang der Natur beynahe unvermeidlich, daß eine solche Republik nicht bey dem ersten äußeren Anstoß in eine vollendete Einzelherrschaft übergehe, und, was vorher nur faktisch bestand, für die Zukunft zur Regel werde. In allen Berathschlagungen wird der übermächtige Bürger die Mehrheit der Stimmen für sich haben, oder auch ohne dieselbe seinen Willen durchsezen können, und wenn auch einzelne Unabhängige noch widerstreben und die durch veränderten Sachverhalt unmöglich gewordene Freyheit zu behaupten suchen, so stehen sie isolirt, werden als Störer der Eintracht, wo nicht als Feinde der Republik angesehen, und im ersten Kampfe leicht besieget, oder zu gleicher Unterwürfigkeit gezwungen. Besonders droht den Republiken

solche Gefahr der Usurpation von Seite ihrer eigenen kriegerischen Befehlshaber, zumal wenn sie Siege erfochten, und in dieser Rüksicht der Republik Dienste geleistet haben. Nicht allein werden gewöhnlich zu dergleichen Stellen nur solche Bürger erhoben, die durch Geburt und das Ansehen ihres Geschlechts, durch Güter, bekleidete Aemter, Verwandtschaften und Freunde, wie auch durch persönliche Eigenschaften bereits ausgezeichnet sind, und einen großen Anhang in dem Rath der Republik besizen, sondern wenn sie dabey noch das Commando der Armee eine Zeitlang mit Erfolg geführt, und sich das Zutrauen, die Liebe ihrer aus Mitbürgern oder Fremden bestehenden Truppen erworben haben: so können sie sich an die bürgerliche Gleichgültigkeit nicht mehr gewöhnen, jeder Widerspruch erscheint ihnen als Feindschaft oder als Ungehorsam und sie suchen stets die einmal ausgeübte Herrschaft mehr oder weniger zu behalten. Zur Ausführung eines solchen Vorhabens bedarf der siegreiche Anführer auch nicht immer Gewalt und Unterdrükung anzuwenden; die Bereitwilligkeit seiner Anhänger kömmt ihm zuvor, oft wird er noch von ihnen dazu ermuntert und angetrieben. Denn so wie während dem Krieg der Commandirende sich an Herrschaft gewöhnt, so gewöhnen sich hinwieder die Truppen und untergeordneten Befehlshaber an Gehorsam und Dienstbarkeit, deren Loos gar nicht immer so beschwerlich ist, und überdieß noch mit dem Schein von Ruh und Ordnung beschöniget wird. Gehorchen und sich unterwerfen muß man immer, dem grösseren Haufen einer Republik so gut als einem Einzelherren. Alle diejenigen also, welche nicht von einem höheren lebendigen Pflichtgefühl für die Rechte der bestehenden Communität durchdrungen sind, sondern blos für

ihre Person Ehre und Reichthum, steigende Macht und Freyheit wünschen, befinden sich gar viel besser bey der treuen Ergebenheit an ein mächtiges Haupt, das man sieht und welches die geleisteten Dienste anerkennt, als bey der fruchtlosen Aufopferung für ein Gemeinwesen, das man nicht sieht, das kein Herz hat und nichts von Gegenliebe weiß, weil man ihm nur dienen kann, indem man die Leidenschaften und die Privat-Interessen seiner sichtbaren Mitglieder beleidiget. Wenn übrigens durch die Uebermacht des einzelnen Bürgers das Communitäts-Verband nur noch in der Erinnerung oder auf dem Papier besteht, in der That aber ganz andere Verhältnisse eingetreten sind, so behauptet die Natur ihr Recht gegen blos geschriebene Geseze; es ist für eine solche Republik keine Rettung mehr möglich, und bey der ersten Gelegenheit wird ein kurzer Kampf gegen wenige Widerstrebende hinreichen, um diese Republik vollends in ein Fürstenthum umzuwandeln, es sey nun daß die früheren Formen und Redensarten einstweilen noch beybehalten, oder aber auch diese aufgehoben werden, und das zerrüttete Gemeinwesen auch dem Namen nach in ein Privatwesen übergehe. Dergleichen aus gestürzten Republiken entstandenen Alleinherrschaften müssen auch ihrer Natur nach immerhin unbeschränkt und despotisch seyn, theils weil sie mit den Privat-Rechten des neuen Herrschers noch alle diejenigen vereinigen, welche die Republik, als solche, über ihre Mitbürger ausgeübt hatte, theils weil sie den Charakter der Usurpation, oder einer Art von Eroberung an sich tragen, folglich den Argwohn gegen die früher gleichberechtigten beybehalten, und wenigstens einen Theil derselben als geheime Feinde ansehen müssen.

Daher beweiset auch die ganze Geschichte, daß fast alle entzweyte Republiken, welche nicht die Beute fremder Eroberer wurden, am Ende einer solchen inneren Eroberung, der Präpotenz eines einzelnen Bürgers unterlagen, und entweder von Demagogen, oder von ihren eigenen siegreichen Feldherren gestürzt worden sind. Aristoteles hat bereits diese Bemerkung gemacht, [7] und in der alten Geschichte liefern Dionysius und Agathokles in Syrakus, Pisistratus in Athen, Machäus, Hanno und Hamilkar in Carthago die Beweise dazu. Die Römische Republik ward bekanntermaßen von ihren eigenen Feldherren, besonders von Julius Cäsar und Octavian, zu Grunde gerichtet. Ihre Fortdauer war unmöglich, sobald einzelne Bürger so mächtig wurden, daß sie dem Senat Schreken einflößen, aus eigenem Vermögen Armeen anwerben und bezahlen konnten, oder in den Provinzen über große Länder herrschten, wo die ihnen anvertraute Armee nur ihren Anführer kannte und bey den in Rom selbst herrschenden Zerwürfnissen und Zerrüttungen auch nicht mehr wußte, wem sie sonst zu gehorchen habe. [8] Das nemliche war das Loos fast aller Italienischen Städte und Republiken des Mittelalters. Magnaten und Heerführer, große für sich selbst beynahe unabhängige Edelleute hoben sich dort zur Alleinherrschaft empor. Cromwell machte der Englischen Parlaments-Corporation, Buonaparte der Französischen Sophisten-Republik ein Ende. Die Niederländische Republik konnte in die Länge unmöglich stehen bleiben, neben dem Haupt

---

7) Polit. V. c. 5. Uebersez. von Garve. B. I. S. 415.

8) Vergl. hierüber auch *Montesquieu*, de la décadence des Romains, p. 82. und Albr. von Haller Fabius und Cato. Edit. von Carlsruh, S. 160.

eines Fürstenhauses, welches den vorzüglichsten Antheil an der Erwerbung der Unabhängigkeit genommen, durch eigene Privat-Güter übermächtig, mit allen Europäischen Potentaten verwandt und befreundet war, und dem dabey noch gesezmäßig das erbliche Commando der republikanischen Flotten und Armeen nebst der Ernennung aller daherigen Stellen zukam. Früher oder später mußte sich der wechselseitige Kampf entweder mit einer fremden Eroberung, oder zum Vortheil der Alleinherrschaft enden, und man kann richtig voraussehen, daß ähnliches Schiksal mit der Zeit auch die Amerikanischen Republiken treffen wird.

Nimmt man nun endlich zu allen diesen den Republiken eigenthümlichen Gefahren noch den Einfluß fehlerhafter, ausgearteter oder vernachläßigter Statuten und Constitutions-Geseze, den Zwang in die Gesellschaft, allzuleichtsinnige Aufnahmen oder ungerechte Ausschliessungen, einseitige, unregelmäßige Zusammenberufungen, Mangel an Vorsicht, aus Menschenfurcht, oder aus übermäßigem Zutrauen gegen die ausgeschossenen Vorsteher; allzubindende Geseze; fehlerhafte Wahlformen, welche oft den würdigsten ausschließen, dagegen aber Untreu und Unfähigkeit an die Spize bringen; schlechte Deliberations-Formen, welche den Fortgang aller Geschäfte lähmen und die besten Rathschläge unnüz machen; üble Abtheilung der Funktionen zwischen der oberston allgemeinen Versammlung und den dirigirenden Räthen, daherige Collisionen und wechselseitiges Mißtrauen; den Neid und die Leidenschaften der Optimaten oder der verschiedenen Bürger-Classen unter einander, welche stets ihre eigene Privat-Macht und Privat-Freyheit auf Unkosten der gemein-

samen zu erweiteren streben; lauter Umstände welche die Einigkeit, mithin die Kraft mindern, oder gar der Gesellschaft selbst, als dem herrschenden Subjekt, die Auflösung drohen: so ergiebt sich daraus das allgemeine Resultat, daß die Republiken in der Regel nicht so lange dauern können als die Fürstenthümer, und eben dieses wird auch durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget. Als bloße Communitäten bestehen sie freylich oft sehr lange, sowohl vor als nach der errungenen Independenz, eben deßwegen weil sie nicht aussterben, und weil ihre Verborgenheit selbst sie vor gefährlichen Feindschaften rettet. Aber als unabhängige Communitäten ist ihr Lebensziel gewöhnlich viel kürzer, und zulezt gehen sie allemal in eine militärische Alleinherrschaft über, oder werden von mächtigen Potentaten unterjochet. — Carthago soll, von der Königin Dido an zu rechnen, 744 Jahre bestanden haben; allein seine älteste Geschichte ist in Dunkel gehüllt, und man weiß nicht genau, wann eigentlich die Republik angefangen hat. Athen dauerte von Solon bis auf Philipp von Macedonien, oder höchstens bis auf Antipater, 272 Jahre. Sparta war weniger eine Republik als ein Königreich unter zwey erblichen, wiewohl beschränkten Königen. Die Meteore der Griechischen Colonien können nicht für unabhängig gerechnet werden; sie waren fast immer den Lydischen, Persischen und Macedanischen Königen dienst- oder zinsbar. Rom daurte als Republik von der Vertreibung der Könige bis auf Julius Cäsar 465 Jahre, aber schon geraume Zeit vorher war es von Diktatoren beherrschet und durch bürgerliche Kriege zerrüttet. Die Freyheit der meisten Italienischen Städte des Mittelalters verschwand sehr geschwind. Genua errang seine Unabhängigkeit im Jahre

1528 und verlor sie 1797, folglich nach 269 Jahren; Venedig hingegen behielt Existenz und Freyheit 1343 Jahre, ein Beyspiel das seinesgleichen in der Geschichte nicht findet, und blos durch die glükliche Lage jener Stadt möglich gemacht wurde. — Die Unabhängigkeit der Schweizerischen Städte und Länder kann höchstens von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, wo sie ihren Bund gegen Kaiser und Reich behauptet hatten, und dieser sie nicht mehr zum Gehorsam zwingen konnte, also ungefähr von 1356 oder 1371 bis 1798, 442 oder 427 Jahre. Förmlich und diplomatisch anerkannt ward sie bekanntermaßen erst durch den Westphälischen Frieden 1648. Die vereinigten Niederlande dauerten von der Utrechter Union bis 1795; — 207 Jahre. Schnell vergiengen die widernatürlichen Revolutions-Republiken unserer Tage, und wie lange die wenigen noch bestehenden, in ihrem Innern auf widersprechenden Fundamenten ruhenden Republiken dauren werden, mag die Zeit lehren; doch ist ihnen, allem menschlichen Anschein nach, ein viel kürzeres Lebensziel als jenen ersteren bestimmt.

Zwey innere Keime der Zerstörung sind die allgemeinen und natürlichen Gründe dieses früheren Untergangs der Republiken. Der eine daß sie nicht ein Produkt der Natur, sondern nur ein Werk der Menschen sind und einer künstlichen Einrichtung bedürfen, die entweder von Anfang her fehlerhaft ist, oder allmählig ihre Zwekmäßigkeit verliert, ausartet und vernachläßiget wird; der andere daß, gleichwie in allen Communitäten, jeder Bürger nebst dem gemeinsamen Interesse noch sein eigenes Privat-Interesse hat, und unter Umständen das leztere dem ersteren vorgezogen werden kann, während hingegen

bey einem Einzelherren gar kein solcher Widerstreit möglich ist. Sobald z. B. Kriege zu führen, Lasten zu ertragen, wichtige, schwierige, undankbare Geschäfte zu besorgen sind, so müssen die einzelnen Bürger selbst kämpfen, zahlen, arbeiten, ohne daß sie dafür Belohnung oder andere Vortheile erhalten; alle Reformen können nur auf ihre Unkosten bewerkstelliget werden, sie leiden durch Erhöhung der Einnahmen wie durch Beschränkung der Ausgaben; mit einem Wort die Privat-Macht und die Privat-Freyheit des einzelnen Mitglieds stehen beynahe in beständiger Collision mit der Macht und der Freyheit des unsichtbaren Gemeinwesens, und das Leben eines wahren Republikaners ist nur eine Schule endloser, größtentheils einseitiger Aufopferungen. Wie schon oben bemerkt worden, so ist großer Privat-Reichthum gar nicht immer mit Vaterlands-Liebe vereiniget; allzu unabhängige, anscheinend gesicherte individuelle Existenz macht im Gegentheil die Genossenschaft selbst gleichgültig und ihre Beschwerden lästig; bey langer ungestörter Ruhe wird das Bedürfniß der Einigkeit und des Zusammenhaltens nicht mehr gefühlt, und die menschlichen Leidenschaften finden ihren Spielraum nur noch im Inneren des Gemeinwesens selbst; der Neid unter Gleichen, der Gegensaz der Ansichten und Absichten bringt zerstörende Faktionen hervor; Arbeitsamkeit und Patriotismus verschwinden, an ihren Plaz treten nur Hang zum Vergnügen oder sinnlicher Genuß, Weichlichkeit, Eigennuz, Sorglosigkeit und jener Stolz, der Vorbot alles Verderbens, so daß auch hier, gleichwie in Monarchien,[9] die Epoche des höchsten Glüks zugleich wieder den Anfang des Verfalls ausmacht.

9) Vergl. B. III. S. 110–113.

Neunzehntes Capitel.

Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken.

I. Insofern sie unabhängige Grundherren sind, haben sie manche Klugheits-Regeln mit den Fürsten gemein; doch sind mehrere derselben bey einer kollektiven Person theils unnöthig, theils unmöglich.

II. Entwiklung jener Aehnlichkeit und dieser Modificationen in Absicht auf

1. die Succeßions-Ordnung und die gute Wirthschaft;
2. die Auswahl der Beamten;
3. das moralische Ansehen:
4. den kriegerischen Geist. Schwierigkeiten der Kriegführung. Nothwendigkeit und Gefährlichkeit der Dictaturen.
5. der Streitigkeiten mit ihren Unterthanen. Kollektive Herrschaften sind fast immer unangenehm. Daherige absolute Nothwendigkeit eines milden Regiments.
6. In Absicht auf die Verhältnisse mit äußeren Fürsten. Zu Negotiationen sind die Republiken gewöhnlich ungeschikt.

Alle freyen Communitäten sind Fürsten und Republiken zugleich; unabhängige Grundherren auf der einen, Gemeinden oder Genossenschaften auf der anderen Seite, und dieses doppelte Verhältniß macht auch ihre Staatsklugheit unendlich schwieriger und verwikelter. Sie läßt sich jedoch wieder auf das allgemeine Princip zurükführen, in ersterer Rüksicht die Macht, auf welche die Herrschaft gegründet ist, zu behaupten und regelmäßig auszuüben, in lezterer aber den Geist der Einigkeit und die Gleichheit der Rechte unter ihren Bürgern oder Mitgenossen möglichst aufrecht zu erhalten.

In ihrer Eigenschaft als Grundherren oder kollektive Fürsten haben also die Republiken oder freyen Communitäten manche Erhaltungs-Mittel mit den Patrimonial-Fürsten gemein; doch versteht es sich von selbst, daß die veränderte Natur des herrschenden Subjekts mancherley Modificationen hervorbringt, und die Anwendung mehrerer für Einzelherren sehr wesentlicher Regeln theils unnöthig, theils unmöglich macht. So z. B. kann hier kein Recht der Erstgeburt, keine Thronfolgs-Ordnung Plaz haben. Die Genossenschaft bleibt stets die nemliche Person, sie stirbt nicht aus, theilt mithin ihr Gebiet nie unter leibliche Erben, und die Stelle der Successions-Ordnung wird durch kluge Wahlformen, und so weit es nöthig ist, durch Aufnahme neuer Bürger vertreten. — Gute, verständige Wirthschaft, ungeschwächte Beybehaltung der Territorial-Güter und der finanziellen Hülfsmittel ist den Republiken eben so sehr zu empfehlen als einem Einzelherren, ja beynahe noch mehr als lezterem, weil sie nur durch wenig fordern und viel geben die kollektive Herrschaft erträglich machen und den Neid entwaffnen können. Republiken haben auch hierin einen Vortheil vor den Fürsten, da sie, wie schon anderswo bemerkt worden, weniger Bedürfnisse, mithin auch weniger Reiz und Veranlassung zu großen Ausgaben haben, und daher im Allgemeinen selten verschwenderisch sind. Anständiges Vermögen, das für die Ausgaben hinreicht, und mittelst eines vorräthigen Noth- und Ehren-Pfennings auch irgend ein außerordentliches Bedürfniß ohne Anstrengung auszuhalten vermag, ist für ihre Existenz wie für ihr Ansehen nöthig; aber großer Reichthum eher gefährlich, theils weil er innere Verderbniß begünstiget, theils weil er den Neid benachbarter Potentaten reizt und

mancherley Zumuthungen veranlasset, denen nicht immer zu entweichen ist. Veräußerung von Domainen ist den Republiken eben so nachtheilig als den Fürsten, um so mehr als die kollektive Herrschaft, wenn sie nicht auf dem Besiz von Grundeigenthum beruht, unangenehmer als jede andere ist; was aber große und drükende Schulden betrifft, so erregen sie zwar keinen Neid, sind aber doppelt gefährlich, theils weil eine Republik weder mit Gewalt noch mit gutem Willen, so leicht als andere Fürsten, Auflagen von ihren Unterthanen erheben kann, theils weil die Mitglieder des Souverains diese Auflagen selbst bezahlen müssen, folglich für ihre Person nichts dabey gewinnen, und endlich weil Schulden auf die Daur ein schlechtes Band des Zusammenhaltens sind, eine Solidarität, von der sich jeder so bald als möglich zu befreyen suchet.

Daß eine Republik treue, fähige, eifrige und durch ihr äußeres Benehmen gefällige Beamte in ihren Dienst aufnehmen, und dadurch dasjenige, was wir die Instrumental-Macht nannten, zu erhalten und zu vermehren suchen müsse, [1] versteht sich abermal von selbst; es ist ihnen sogar noch nothwendiger als den Einzelherren, weil die kollektive Person beynahe gar nichts selbst thun kann. Zwar scheint die Erreichung jenes Zweks den Republiken durch mancherley Umstände erleichtert. Sie halten überhaupt weniger Diener; sie können eher auf Treu, Uneigennüzigkeit und thätigen Eifer zählen, weil die Geschäfte hier großentheils von den Mitgliedern des Souverains besorget werden, welche die Vortheile des guten Erfolgs

1) B. III. Cap. 47.

mitgenießen, und daher das gemeinsame Interesse zugleich als das Ihrige betrachten. [2] Aber auf der anderen Seite sind die Republiken auch in ihrer Auswahl weit mehr als die Fürsten beschränkt. Höhere Beamte dürfen sie aus politischen Gründen, die wir seiner Zeit erörtern werden, nicht außer ihrem Kreise wählen, und auch die Auswahl unter den Bürgern ist wegen dem Einfluß mächtiger Empfehlungen, fehlerhafter Wahlformen und der Gleichgültigkeit vieler Wähler selbst oft einer Art von Glükssspiele unterworfen. Die Zeichen persönlicher Liebe und Achtung, welche von Seite eines Fürsten so viel zum Diensteifer der Beamten beytragen, können von Seite einer Communität, als einer unsichtbaren Person, nicht statt finden, und ihre einzelnen Mitglieder sind oft weit entfernt, die geleisteten Dienste zu kennen und zu würdigen. Beförderungs-Mittel giebt es in Republiken wenige, zumal für diejenigen Beamten, welche nicht aus der Classe der Bürger genommen sind, und glänzende Belohnungen sind noch weniger möglich, theils weil hier weder Hofämter, noch Armeen, noch Titel und Orden vorhanden sind, theils weil die republikanischen Maximen ihnen stets entgegenwirken, und auch die außerordentliche Auszeichnung eines einzelnen Bürgers oder Unterthans in Republiken allerdings gefürchtet werden muß. Der Diensteifer ihrer Beamten kann also bey den Bürgern nur durch wirklichen, mit Ehre und Nuzen verbundenen auf ihre Kinder forterbenden Antheil an dem gemeinen Wesen, bey den Unterthanen aber durch sichere Fortdaur des Dienstes, durch hinreichendes, ungeschmälertes, unbeneidetes Auskommen, und, wie wir bald zeigen wer-

---

2) Vergl. oben S. 258.

den, bey den höheren Classen vorzüglich durch mögliche Aufnahm in die herrschende Genossenschaft selbst erhalten werden.

Eine Republik muß drittens allerdings auch durch den Besiz und die Aeußerung jeder Art von nüzlicher Ueberlegenheit auf Behauptung des höchsten Ansehens in ihrem Land, der freyen moralischen Ehrfurcht von Seiten ihrer Unterthanen bedacht seyn; [3] aber die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß dieses Ansehen hier nicht durchaus auf den nemlichen Fundamenten, wie bey Einzelherren, beruhen kann. Denn die Communität, als eine unsichtbare Person, vermag nicht durch äußeren Glanz zu imponiren, sie hat weder prachtvolle Wohnungen, noch zahlreiche Dienerschaft, noch kostbare Tafeln; sie lebt nur in ihren Versammlungen und beschäftiget sich außer denselben mit nichts; sie geht in keine Gesellschaften, sie reitet und fährt nicht, sie treibt weder Jagd noch andere Vergnügungen. Höchstens kann sie etwa bisweilen durch einen feyerlichen Aufzug, durch eine besondere Kleidung u. s. w. ihre Existenz dem Auge der Menschen darstellen, oder durch schöne, sich vor allen Privathäusern auszeichnende öffentliche Gebäude und durch gemeinnüzige, wohlbesorgte Anstalten auf ihren Reichthum, ihren Verstand und ihre guten Gesinnungen schließen lassen. Ihr Ansehen muß daher vorzüglich auf die Einigkeit ihrer Mitglieder, welche die Idee der Macht erhöht, auf verständige, kraftvolle Entschlüße, auf regelmäßige, ehrenfeste Formen, auf eine gewisse Stabilität aller Dinge, besonders aber auf die Eigenschaften und Tugenden ihrer

3) Vergl. B. III. Kap. 48.

Bürger und Magistraten gegründet seyn. Eintracht unter einander, Liebe zu dem Gemeinwesen, Wohlstand oder gesichertes anständiges Auskommen, welches den Adel des Charakters und persönliche Uneigennüzigkeit begünstiget, eine gewisse Ehrbarkeit in der ganzen äußeren Lebensart, die wenigstens öffentliches Aergerniß vermeidet; Arbeitsamkeit, besonders in den öffentlichen Geschäften, weil Beschwerden auch Achtung verschaffen, und niemand Mühe und Sorgen zu beneiden pflegt; endlich auch ansprachlose Bescheidenheit, welche außer der Rathsversammlung die Ueberlegenheit des Bürgers oder des Magistrats niemanden fühlen läßt, sind, wie wir noch ausführlicher zeigen werden, unter diesen Tugenden die nothwendigsten. Allein da dieselben unter einer großen Menge von Menschen nicht immer vorhanden, und weder von allen zu hoffen, noch zu erwarten sind; da im Gegentheil mit der Länge der Zeit auch unter den herrschenden Bürgern und Magistraten Neid und Zweytracht, Egoismus und Trägheit, Habsucht und Sittenverderbniß einschleichen, ja sogar beleidigender Stolz in Republiken beynahe noch häufiger als in Monarchien angetroffen wird: so ist es unvermeidlich, daß der Haß oder die Verachtung, welche einzelnen Gliedern verdienter Weise zu Theil werden, nicht einen nachtheiligen Schatten auf die ganze Genossenschaft zurükwerfen; und man sieht auch hieraus, wie schwer das Ansehen einer republikanischen, d. h. vielköpfigen Regierung in die Länge zu behaupten ist.

Für Republiken ist es ferner gleichwie für Einzelherren unentbehrlich zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit den wahren Geist des Krieges zu besitzen, d. h. zu einem gerechten und nothwendigen Kampf entschlossen und fähig

zu seyn.[4] Während der Epoche ihres Aufkeimens sind sie auch von demselben gewöhnlich in ziemlich hohem Grade beseelt. Alle Republiken fühlen sehr lebendig jede Beleidigung, die sowohl dem Gemeinwesen, als ihren Bürgern zugefügt werden mag, und durch das enge Verband, so wie durch die Gleichheit des Interesse, wird auch der Muth der Einzelnen erhöht. Dabey sind sie ihrer Natur nach heftig, leidenschaftlich, und geben selten nach, weil absolute Meynungen bey einer Menge, die keine Klugheits-Rüksichten zu fassen vermag, am leichtesten Eingang finden; ihre Bürger an mittelmäßiges Glük gewöhnt, haben weniger Bedürfniße, und halten die Beschwerden eher aus; sie verbreiten sich auch durch ihre Privatverhältniße in alle Classen und Stände, finden dadurch, selbst bey Auswärtigen, oft viele geheime oder öffentliche Freunde, und alle diese Umstände machen die Republiken anfänglich den wechselnden Einzelherrschaften von ungefähr gleicher Macht leicht überlegen. Allein ist einst die Unabhängigkeit erkämpft, und anscheinend gesichert, sind die Zeiten der Ruhe und des Genußes gekommen, so schwindet auch jene Kraft,[5] und wenn auf der einen Seite allzulanger Friede den Gemeingeist tödtet, und die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens weniger fühlen läßt,[6] mithin auch für Republiken ein schleichendes Gift ausmacht, so ist ihnen auf der anderen Seite jede Kriegführung gefährlich, oft sogar unmöglich, und ausgedehnte, zur Erhaltung der Unabhängigkeit nicht nothwendige Kriege, selbst wenn sie mit Erfolg begleitet

---

4) B. III. Kap. 49.

5) Vergl. oben S. 265.

6) Siehe oben S. 295.

wären, führen unvermeidlich ihren inneren Untergang herbey. Stehende Truppen dürfen sie entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße halten: denn da die Genossenschaft selbst die Armee nicht commandiren, noch die ernannten Befehlshaber so leicht wie ein Einzelherr beaufsichtigen, abändern oder in den Schranken ihrer Pflicht erhalten kann: so werfen sich diese Befehlshaber früher oder später allemal zu Herren der Republik selbst auf. Uebrigens sind zahlreiche Versammlungen zu zwekmäßigen Beschlüßen über die Entscheidung und oberste Leitung eines Krieges durchaus nicht geeignet. Ihr erstes und wesentliches Inkonvenient ist schon das, daß sie versammelt werden müssen, folglich oft in den wichtigsten Augenbliken nicht gegenwärtig sind, und daß ihr Wille nur durch langsame und schwerfällige Formen erkannt werden kann, so daß man oft berathschlaget, während man handeln sollte, und Hannibal vor den Thoren ist. Es schleicht sich in solchen Versammlungen, zumal bey so wichtigen Gegenständen, leicht eine verderbliche, alles lähmende Zweytracht ein, die auch bey so vielen verschiedenen Köpfen und Ansichten nicht zu vermeiden ist; die Geheimhaltung der wichtigsten Dinge und beschlossenen Maßregeln wird schlechterdings unmöglich; es fehlt von oben die Kraft, die Schnelligkeit, die Consequenz der Beschlüße, von unten aber gewöhnlich die Disciplin, da gleich berechtigte Bürger sich selten an vollkommenen Gehorsam gewöhnen, und nur zu oft sich wesentliche Abweichungen ungestraft erlauben können. Des wichtigen, obgleich wenig bemerkten Umstands nur nicht zu erwähnen, daß während und sogar vor dem Ausbruch eines Kriegs, gerade die meisten oder doch die besten und kraftvollsten Bürger und Magistraten jeder wahren Republik,

selbst als Ober- und Unter-Befehlshaber bey der Armee oder ihren Verwaltungen angestellt sind, folglich den Raths-Versammlungen nicht beywohnen können, mithin die wichtigsten Beschlüße einer Minorität überlassen müssen, deren Mitglieder vielleicht nicht die fähigsten noch die entschlossensten sind, oder auch in anderer Rüksicht nicht des allgemeinen Zutrauens genießen, und unter denen überdieß abermal nur die bloße Mehrheit gilt. 7) Daher bleibt den Republiken zu zwekmäßiger Führung innerer oder äußerer Kriege kein anderes Mittel übrig, als temporäre Dictaturen von einzelnen oder wenigen Personen einzuführen; es zeigt sich schon hier wieder das Inkonvenient jeder kollektiven Person, daß sie in eben dem Augenblik, wo sie um ihre Freyheit kämpft, selbst keine Freyheit mehr besizt, oder ausüben kann, sondern sich einer inneren Gewalt von Einzelnen unterwerfen, und es oft blos von derselben guten Willen erwarten muß, ob sie diese Gewalt wieder abtreten und an die Communität

7) Dieses ist z. B. im Februar 1798 zu Bern während dem Krieg gegen die Franzosen, so wie bey der famösen Abdication der Fall gewesen, und mag auch wohl in andern Republiken eingetroffen seyn. Der Grundsaz absentes consentire videntur kann hier nicht angewendet werden; denn die bey der Armee Angestellten sind nicht freywillig abwesend; sie wurden nicht zu der Versammlung einberufen, es hieng nicht von ihnen ab, ob sie beywohnen wollten oder nicht; sie können nicht zweyerley Pflichten zu gleicher Zeit erfüllen. In diesem wesentlichen Inkonvenient liegt auch ein Hauptgrund zur Einführung von Dictaturen: denn am Ende ist eine von der ganzen souverainen Versammlung frey gewählte Dictatur doch besser als eine zufällige, die nur aus der Majorität einer überbleibenden, trägen oder unwissenden Menge besteht, und daher zu solchem Geschäft gewöhnlich am allerwenigsten geeignet ist.

zurükgeben wollen. Dergleichen Dictaturen werden bisweilen, wie in Rom, [a] bald mit bald ohne Vorbehalt, förmlich ernannt; oft aber bilden sie sich gleichsam von selbst durch das allgemeine Gefühl ihrer Nothwendigkeit, und durch das begründete oder unbegründete Zutrauen gegen einzelne, ohnehin an der Spize befindliche Personen. Allein ohne einen hohen Grad von Gewissenhaftigkeit und republikanischer Tugend werden diese Dictatoren der Republik allemal gefährlich, und es ist äußerst schwer zu hindern, daß sie ihre Gewalt nicht mißbrauchen, oder auch nach vorübergegangener Gefahr nicht ferner behalten. Bestehen sie aus Collegien von wenigen Personen, so zeigen sich im Kleinen die nemlichen Inkonveniente wie bey den Rathsversammlungen im Großen; diese Collegien sind nicht immer versammelt, ihre Beschlüße sind weder geheim, noch schnell, noch consequent genug; es entstehen aus ihnen Heils-Ausschüße, die lauter Unheil hervorbringen, Pentarchatz und Triumvirate, deren Mitglieder vorerst die Republik unterdrüken, sodann sich unter einander selbst entzweyen, bis daß ein Einzelner über alle emporwächst, die lästigen Collegen ausstößt, sich zum alleinigen Herren aufwirft, und wegen dem Charakter einer doppelten Usurpation diese Herrschaft entweder gar nicht, oder nur durch fortgesezte Tyranney behaupten kann. Wird aber ein einzelner Bürger mit dictatorischer Gewalt ausgerüstet, und ist dazu noch gegen innere oder äußere Feinde siegreich gewesen: so kann er selten oder nie wieder zur republikanischen

a) In Rom wurden die Dictatoren von den Consuln ernannt, doch auf Empfehlung des Senats, und nur auf sechs Monathe.

Gesinnung zurükgebracht werden; gleichwie er sich während der Dictatur an militärische Herrschaft gewöhnt, so gewöhnen sich seine Untergebenen an freywillige Dienstbarkeit, welche dann noch mit dankbarer Gesinnung beschöniget wird; man liebt zulezt das sichtbare Oberhaupt mehr als das unsichtbare Gemeinwesen, und aus dem Dictator wird, wenn auch unter sanfteren Formen, früher oder später allemal ein Fürst, wie wir dieses schon anderswo gezeigt, und mit der Geschichte fast aller Republiken bestätiget haben. 9) Wenn also eine Republik unter zwey Uebeln das geringere wählen, und zu Führung eines nothwendigen Krieges ihre Gewalt irgend einer Dictatur überlassen muß: so ist es vorerst sehr zwekmäßig, diese Dictatur förmlich zu ernennen, auf daß die außerordentliche Gewalt offenbar von der Communität herkomme, und die Regel selbst noch durch die Ausnahme bestätiget werde. Eine solche durch förmlichen Beschluß eingeführte Dictatur ist schon besser ausgewählt, und daben viel weniger gefährlich als diejenige, welche oft durch blindes Zutrauen, oder durch Trägheit und Furchtsamkeit der Bürger unvermerkt von selbst einschleicht, bereits eine Art von Usurpation in sich faßt, für die Zukunft zum Beyspiel dient, und es stillschweigend zur Regel werden läßt, daß von einzelnen Individuen oder Collegien alle Geseze und Formen mit Füßen getreten werden können. Zweytens ist es allemal vortheilhafter, diese dictatorische Gewalt nur einem einzelnen Magistrat zu übertragen, insofern bey der Auswahl auf seine Gewissenhaftigkeit und republikanische Gesinnung mehr noch als auf seine Talente Rüksicht genommen wird.

---

9) Vergl. oben S. 289 – 290.

Nicht allein wird dadurch der Hauptzwek jeder Dictatur, nemlich die Geheimhaltung, die Schnelligkeit und Consequenz der Beschlüße viel besser erreicht, sondern es ist auch im Allgemeinen dabey weniger Usurpation zu besorgen. Denn obgleich Heroen der Tugend überall selten sind, so ist doch mittelmäßige Redlichkeit bey den Menschen vorauszusezen. Ein solch außerordentliches, regelmäßig ertheiltes Zutrauen rührt das Herz, bringt gegenseitige gute Gesinnungen hervor, und wo nicht eine ungezügelte Herrschsucht in dem Gemüthe wohnt (die denn schon bey der Wahl hätte vorausgesehen werden sollen), so wird der ernannte Dictator durch eine Art von Ehrenzwang gehindert, seine Gewalt zu mißbrauchen. Dabey steht er doch etwas isolirter, und kann sich nicht alles zu Feinden machen, er muß mehr das Urtheil seiner Mitbürger schonen, als vereinte Collegen, die einerseits dem Zwek nicht entsprechen, anderseits sich wechselseitig mit ihrem Anhang unterstüzen, dadurch die Gewissens-Scrupel der Einzelnen heben, und entweder blos einem sich de facto aufdringenden Dictator ihren Namen leihen, oder zulezt allemal in zerstörende Faktionen ausarten. Drittens ist es auch der Klugheit angemessen, jene Dictatur nur auf eine gewisse Zeit, die allenfalls verlängert werden kann, zu bestimmen, damit jedermann den Zeitpunkt voraussehe, wo die natürliche Ordnung zurükkehren solle, und eine allfällige Usurpation desto auffallender werde, mithin auch leichter zu hinderen sey. Eine solch temporäre Dictatur erwekt erstlich weniger Neid, und sie wird auch viel eher wieder abgegeben, als diejenige, welche durch Herrschsucht der einen und Trägheit der anderen unvermerkt einschleicht, keinen bestimmten Anfang hat, und daher auch gewöhnlich kein Ende

nimmt. Endlich sollte auch von vorsichtigen Republiken, selbst eine dictatorische Gewalt nie ganz unbeschränkt ertheilt werden, sondern nur in so weit, als es zu Erreichung ihres Zwekes nöthig ist. So z. B. hat es gar keine Schwierigkeit in allen Dingen, die nicht auf den Krieg Bezug haben, den gewöhnlichen Geschäftsgang fortbestehen zu lassen, damit die Rükkehr der regelmäßigen Ordnung desto leichter sey, und auch in Rüksicht auf den Krieg selbst, doch einige Befugniße, welche leicht ausgeübt werden können, und zugleich das Privat-Eigenthum aller Bürger berühren, wie z. B. die Maßregeln zur Lieferung von Mannschaft und Geld, ferner die Ratifikation der Verträge u. s. w. der Communität oder ihren Stellvertretern vorzubehalten, damit ihre Rechte nie ganz veräußert noch vergessen werden, und ihr stets einige Mittel verbleiben, solche nöthigen Falls wieder an sich zu ziehen. Durch diese und ähnliche Vorsorgen können auch von Republiken bedeutende Kriege glüklich geführt, und zugleich die Inkonveniente der Dictaturen einigermaßen gehindert oder erschwert werden. Da sie aber gleichwohl immerhin gefährlich sind, so wird die wahre, naturgemäße Klugheit der Republiken allemal darin bestehen, einerseits zwar die kriegerischen Tugenden und Fertigkeiten unter ihren Bürgern möglichst zu erhalten, um wider gewöhnliche innere und äußere Gefahren entschlossen und fähig zu seyn, wozu dann gymnastische Spiele in der Jugend, periodische Waffenübungen und Musterungen, wie auch die beynahe in allen Communitäten üblich gewesenen Schüzen- und Bogenschüzen-Gesellschaften sehr zwekmäßig sind, weil sie den Körper abhärten, das Gefühl der Kraft erhöhen; anderseits aber bleibt es eine Hauptregel, besonders der kleineren Repub-

liken, bedeutende Streitigkeiten mit größeren Mächten zu vermeiden, und ohne Noth auch nicht an fremden Händeln Theil zu nehmen, ihre eigenen Ansprüche zu mäßigen, und nicht überall erscheinen zu wollen, sich mit einem beschränkten, durchaus rechtmäßig erworbenen Gebiet zu begnügen (welches weit mehr als man glaubt zu dessen Erhaltung beyträgt), durch ein gerechtes, bescheidenes und freundliches Betragen sich hinwieder Freunde zu machen, und überhaupt die allgemeine Achtung zu erwerben, auf daß, wenn auch einzelne Potentaten ungünstige Gesinnungen hätten, die Existenz und Unabhängigkeit der Republik dennoch durch den guten Willen der übrigen und durch ihre wechselseitige Eifersucht untereinander gerettet werden möge.

Wie schon im 18ten Capitel bemerkt worden, so sind innere Streitigkeiten und Kriege mit ihren eigenen Unterthanen den Republiken noch viel gefährlicher als den Einzelherren, theils weil die Insurgenten durch ihre Privat-Verbindungen oder durch den Schein ihrer Beschwerden selbst, leicht eine Parthey unter den herrschenden Bürgern selbst gewinnen, mithin in dem Rathe selbst Zweytracht veranlassen, theils weil sie meist äußere Einmischung nach sich ziehen, das Ansehen der Republik erschüttern, und fremde Usurpationen begünstigen, theils endlich weil alle Communitäten, als kollektive Personen, gewöhnlich viel heftiger, leidenschaftlicher, in Nebendingen, welche Privat-Interessen berühren, hartnäkig, in den Hauptpunkten, welche die ganze Republik angehen, oft nur zu gleichgültig, und daher weit weniger als Einzelherren geeignet sind, nach erfochtenen Siegen die gewesenen Feinde wieder zu Freunden zu machen, und den

Frieden auch in den Gemüthern herzustellen.* Entstehen also dergleichen Kriege, so ist es freylich auch nöthig, die Uebermacht der Republik sichtbar darzustellen, welches viel zur Erhaltung des Ansehens beyträgt, und selbst die Zufriedenheit der Treugebliebenen befestigt. Mit Hülfe dieser lezteren müssen die Insurgenten durch entschlossene, nachdrükliche Maßregeln schnell besiegt, durch das Gefühl ihrer Schwäche zum Gehorsam oder zu billigem Vergleiche zurükgeführt werden, und nachher hat die Weisheit dafür zu sorgen, daß mittelst eines gerechten und freundlichen Betragens der Grund des Uebels gehoben, und seiner Rükkehr vorgebeugt werde. Allein da eine Republik nicht ausstirbt, und keinen Nachfolger mit anderen Gesinnungen hat, sondern stets die nemlichen Maximen beybehält, folglich zu klugen Separat-Verträgen und verständigen Auskunfts-Mitteln immerhin ungelenkig ist, so bleibt in solchen Fällen stets ein geheimer Groll, ein wechselseitiges Mißtrauen oder eine Art von Entfremdung in den Gemüthern zurük. Dagegen sind aber dergleichen innere Streitigkeiten und Kriege sehr leicht zu vermeiden. Jede Verschwörung, jeder bewaffnete Widerstand von Seite beleidigter Unterthanen ist schon an und für sich äußerst schwierig, und wenn die Republiken sich nur allgemeiner Bedrükungen und unnöthiger Quälereyen enthalten, die Gewohnheiten und erworbenen Privat-Rechte aller Classen des Volks ehren und schüzen, überhaupt nicht von dem bösen Geiste allzuvieler Regiererey besessen sind, sondern Gott und andere Menschen auch etwas regieren lassen: [10] so können sie im Allgemeinen leicht auf Fortdauer der inneren Ruhe zäh-

---

10) Vergl. B. III. S. 114 – 119.

ken, und eben dieses wird auch von der ganzen Geschichte bestätiget.

Ein gerechtes und mildes Regiment ist ja doch den Republiken in viel höherem Grade als den Einzelherren nothwendig, ja sogar zu ihrer Erhaltung unentbehrlich, und es verdient dieser wichtige Saz hier etwas näher beleuchtet zu werden. Die kollektive Herrschaft ist zwar auch mit Vortheilen verbunden, weil alles in der Welt sich compensirt; sie ist nie minderjährig, und wird nicht alt, sie macht selten Neuerungen, und fordert gewöhnlich wenig oder keine Auflagen; sie hat aber auf der anderen Seite ihre großen Nachtheile, die in der Natur der Dinge liegen, und eben deßwegen unvermeidlich sind. Unter diesen Nachtheilen ist der wesentliche der, daß eine Republik, selbst bey dem gerechtesten und gütigsten Gebrauch ihrer Macht niemals geeignet ist, die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen so sehr an sich zu knüpfen, als wie ein glänzendes, über alle hervorragendes Fürstliches Haus, oder als der Besizer eines Throns, der sich durch edle und angenehme persönliche Eigenschaften bekannt und beliebt macht. Zwar sind die ärmeren und zahlreicheren Classen nicht ihre Feinde, und die Geschichte der neueren Zeiten hat bewiesen, daß dieselben ihrer republikanischen Obrigkeit auch im Unglük und in Gefahren treu und anhängig verblieben sind. Diese Classen werden vom Ehrgeiz nicht geplaget, und ihr Bedürfniß läßt sie fühlen, daß sie stets einen Oberen haben müssen, und also doch nie die ersten seyn können; sie lieben daher, wie sie sich oft sehr naiv ausdrükten, mehr die rechtmäßigen als die unrechtmäßigen, mehr die alten und bekannten als die neuen Herren, mehr diejenigen die bereits vornehm, d. h.

mit Ehre und Gütern gesättiget sind, als diejenigen, die erst vornehm werden wollen. Aber fast alle angesehenen, begüterten, gebildeten, sich einer eigenen Existenz bewußten Unterthanen einer Republik, nähren beynahe beständig eine geheime Unzufriedenheit, selbst wenn sie sich sonst über nichts zu beklagen haben, und der Grund davon liegt einzig und allein darin, daß sie sich den herrschenden gleich achten. [11] Zwar beruht auch ihre Abhängigkeit auf natürlichen, wechselseitig nüzlichen Verhältnißen, und sie sind im Grunde nicht den einzelnen Bürgern oder Magistraten, sondern nur der ganzen Corporation unterworfen, die allerdings mächtiger ist als sie. [12] Allein diese Corporation fällt nicht in die Augen, und in ihren Mitgliedern sehen die Ersten des Landes nur Individuen um sich, die ihnen an persönlichem Ansehen und äußeren Glüksgütern nicht überlegen, ja sogar oft nicht einmal gleich sind. Dadurch wird insgeheim die Ehrliebe beleidiget nach dem allgemeinen Naturgesez, daß jeder nur den Mächtigeren, oder von ihm für mächtiger gehaltenen gern über sich sieht. [13] Anbey kann man wohl einen einzelnen, aber nicht eine ganze Menge von Menschen lieben; unter der großen Anzahl finden sich immer welche, die diese Gesinnung eher zu schwächen als zu erweken geeignet sind, und in solchen Fällen schließt man gar zu leicht von dem Einzelnen auf das Ganze. Uebrigens hat auch der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings viel weniger Spielraum, als in Monarchien, und

11) Vergl. hierüber meine Gesch. des östreich. Feldzugs in der Schweiz. S. 214 ff. Note, und S. 368.

12) Vergl. oben S. 260.

13) Vergl. B. I. S. 366—368.

kann daher fast nie befriediget werden. Wie schon oft angeführt worden, so haben die Republiken weder Hof-ämter, noch Armeen, noch Orden und Titel, und weil der Landesherr aus einer Communität von vielen besteht: so werden die ehrenvollsten und einträglichsten Staats-ämter von den freyen oder herrschenden Bürgern selbst bekleidet. Ohnehin geht in Republiken alles sehr bescheiden zu, und für ihre Unterthanen bleiben beynahe keine Mittel zu Belohnungen oder Beförderungen übrig; sie müssen sich meist mit untergeordneten Lokal-Bedienungen, mit einträglichen Privat-Gewerben und mit dem Genuß erworbner Reichthümer begnügen; Ehre und Ruhm, ja selbst höheres Vermögen können sie beynahe nur im Auslande suchen, wo sie dann, einzelne Ausnahmen abgerechnet, meist natürliche Feinde ihres rechtmäßigen Landesherren sind, und selbst bey gebildeten Classen oft die verkehrtesten Begriffe über die Verfassung ihres Vaterlandes verbreiten. [14] Aus diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen ist es also zu erklären, warum die kollektiven oder republikanischen Herrschaften dem angesehensten und wohlhabensten Theil der Unterthanen immerhin unangenehm sind, und selbst bey dem Mangel an reellen Beschwerden, bey allem Schein von äußerem Frie-

14) In neueren Zeiten können der gewesene Waadtländische Advokat Laharpe, sein Vetter der französische Revolutions-General gleichen Namens, und so viele andere zum Beyspiel dienen. Was die vielen Genferschen und Waadtländischen Gouverneurs und Gouvernantes, Lektoren, Leibärzte u. s. w. den Schweizerschen Regierungen im Auslande geschadet, und wie sehr sie die Begriffe, selbst von Staatsmännern, über die Natur der Verfassung verwirret haben, übersteigt allen Glauben.

den, doch zwischen beyden stets ein unfreundliches Verhältniß, eine innere Entfremdung der Gemüther besteht. Die scharfsinnigsten Schriftsteller haben dieses wahrgenommen, [15] und es wird auch durch die Geschichte fast aller Republiken ohne Ausnahme bestätiget. Man weiß, wie unangenehm die Oberherrschaft der Griechischen Städte von Sparta, Athen u. s. w. den verschiedenen Einwohnern ihres Gebiets gewesen. [16] Aehnliche Unzufriedenheit muß wenigstens zum Theil auch gegen Carthago's Herrschaft in den Sizilianischen Städten bestanden haben, da die Römer in denselben so vielen Anhang fanden, ohne daß man eben von besonderen Unterdrükungen reden hörte. Wie viel hatte nicht Rom selbst mit seinen eigenen Unterthanen zu kämpfen; die Herrschaft dieses gepriesenen Volks war einmal nichts weniger als beliebt. Welche Feindschaft bestand nicht zwischen Genua und den Corsikanern, vorzüglich deßwegen weil die Genueser fast alle öffentliche Stellen bekleideten! [17] Man kann nicht läugnen, daß bey aller Milde der Venetianischen, [18] der Genuesischen Regierung und derjenigen der

---

15) Montesquieu redet bereits davon, jedoch in zu harten, allgemeinen Ausdrüken, und ohne den wahren Grund davon anzuführen. Esprit des loix. L. X. Ch. 7. 8. Auch Hr. von Real sagt: „Die beste Regierung vermindert in dem aristokratischen Regiment den Verdruß nicht, von derselben ausgeschlossen zu seyn.“ Staatskunst B. I. S. 376.

16) Vergl. Heeren Staaten des Alterthums. 1817. S. 168.

17) Siehe hierüber v. Real Staatskunst. B. II. S. 637 ff., wo diese Geschichten sehr vollständig beschrieben sind.

18) Guicciardini giebt ihr hierüber schon 1509 ein sehr vortheilhaftes Zeugniß. Siehe auch v. Müller Schweizer-

Schweizer'schen Städte und Länder, dennoch bey den Einwohnern ihres Gebiets stets eine geheime Abneigung und Unzufriedenheit geherrscht hat, welche schlechterdings durch nichts anderes als durch Neid und gekränkten Ehrgeiz erklärt werden kann. Daher sind auch die herrschenden Demokratien gewöhnlich noch verhaßter als die sogenannten Aristokratien, indem die Mitglieder von jenen sich weniger als diese durch Geburt, Wohlstand, edle Gesinnungen und Berufsarten auszeichnen, folglich der Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen gar nicht bemerkbar ist. [19] Die Magistraten der souverainen Republiken müssen sich also über die persönliche Zuneigung ihrer Unterthanen keine gefährliche Illusion machen, und den Schmeicheleyen nicht trauen, die

---

Gesch. III. S. 290. Die neuesten Werke über die Zerstörung dieser Republik haben es noch mehr bestätiget.

19) Aus diesem Grund gieng auch schon in älteren Zeiten Wesen und Eschenthal für die verbündeten Eidgenossen verlohren. In der neueren Schweizer-Geschichte liefern die gespannten Verhältniße zwischen Veltlin und Graubündten, Unter-Wallis und dem Ober-Wallis, der gemeinen Herrschaften gegen die demokratischen Cantone u. s. w. die Belege dazu. Auch die Unterthanen der handelnden und halb demokratischen Städte Zürich, Basel, Schaffhausen waren im Grund unzufriedener als die mehr aristokratischen Städte Bern, Freyburg, Solothurn u. s. w., obgleich die Regierung der ersteren gewiß eben so milde, und in äußeren Formen viel populärer war als die der lezteren. Im Canton Bern herrschte der revolutionäre Geist vorzüglich in dem Waadtlande gerade wegen der großen Menge der dort wohnenden reichen und angesehenen, mithin auch ehrgeizigen Personen; denn sonst war es in allen seinen Verhältnissen gegen die souveraine Stadt unendlich freyer als der deutsche Theil des Cantons, und überhaupt eines der blühendsten Länder auf dem Erdboden.

der Natur des menschlichen Gemüths zuwider sind. Die wahre Klugheit erfordert hier, wie in allen Dingen, das Verhältniß einzusehen wie es ist, und nach demselben sein Benehmen einzurichten, den natürlichen Neid der Untergebenen nicht zu verkennen, sondern ihn eher vorauszusezen, aber demselben durch andere Vortheile entgegenzuwirken, damit er wenigstens unschädlich gemacht, und nicht zum Ausbrauch gereizt werde. Auf Liebe und freudige Aufopferung läßt sich einmal für eine kollektive Herrschaft nicht zählen, wohl aber theils auf Hochachtung und Ehrfurcht für ihre Rechte, theils auf die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihr eigenes Glük unter einem gerechten und milden Regiment. Leztere herrschte offenbar in allen heut zu Tage zerstörten Republiken, und man hat davon selbst in den Zeiten ihres Unglüks die rührendsten Beweise gesehen; ja es sind darüber selbst ihren bittersten Feinden die merkwürdigsten Zeugniße entfallen. Das Gefühl der Pflicht und Gerechtigkeit aber, welches noch viel wichtiger ist, würde ebenfalls geherrschet haben, wenn die revolutionären Irrthümer, nach welchen man alle Fürsten und herrschende Republiken für Usurpatoren oder Privilegirte ausgab, weniger in den Köpfen verbreitet gewesen wären, und man dagegen die wahren, aus der Natur der Dinge und der mit ihr übereinstimmenden Erfahrung hergeholten staatsrechtlichen Grundsäze, theils in wissenschaftlicher Form, theils in dem Gewand der Geschichte, mehr in die Gemüther zu pflanzen gesucht hätte. Dennoch müssen die Inkonveniente jeder kollektiven Herrschaft durch andere Vortheile ersezt und aufgewogen werden. Außer der möglichen Erwerbung des Bürgerrechts, d. h. der Aufnahm in die souveraine Genossenschaft, von der wir bald mehr reden wer-

den, sind daher rechtliches und wohlanständiges, mit nüzlichen Fähigkeiten und Kenntnißen begleitetes Betragen von Seite der Bürger und Magistraten; Mäßigung und Milde, die gar wohl mit Würde und Charakterstärke bestehen können; Bescheidenheit nicht nur im Innern, sondern auch vorzüglich gegen das Ausland, Achtung für alle Privat- und Corporations-Rechte, Heilighaltung der Verträge und Versprechungen, und mittelst derselben eine gewiße Stabilität aller Dinge, welche die Ruhe und das Zutrauen befördert, auch den Republiken als einer unsterblichen Person besonders angemessen ist; regelmäßige schüzende Formen, welche dem Gang der Geschäfte keineswegs schaden, sondern eher nüzen, und im Nothfall doch einzelne Ausnahmen zulassen; edelmüthige, unpartheyische Justiz, strenge Disciplin besonders gegen die Mitglieder der Republik oder ihrer Räthe, auf daß die ganze Corporation stets ehrwürdig bleibe, wenn auch ihre einzelnen Mitglieder nicht tadellos sind; Abwesenheit von drükenden Auflagen, edle Freygebigkeit, Hospitalität gegen Fremde, Abwesenheit aller Plakereyen gegen dieselben, auf daß sie sich hier etwas freyer fühlen, und günstige Gesinnungen in ihr Vaterland zurükbringen; alles das ist den herrschenden Republiken zur Behauptung des inneren Friedens weit unentbehrlicher als den Monarchien. Diese freundlichen Tugenden müßen den Neid entwaffnen, dem die kollektive Herrschaft mehr als alle anderen ausgesezt ist, es muß mit einem Wort die unsichtbare Corporation stets als begüterter, billiger Grund-Eigenthümer, Vater und Wohlthäter erscheinen, und wenn dabey noch ihre Angehörigen über den Ursprung und die wahre Natur des bestehenden Verhältnißes belehrt sind, auch den Ehrgeizigeren durch mögliche Auf-

nahm in das Bürgerrecht wenigstens eine Thür geöffnet ist: so sehe ich keinen Grund, warum nicht auch unter einer kollektiven Regierung allgemeine und fortdaurende Zufriedenheit bestehen könnte. Außer dem ist aber ein gerechtes und mildes Regiment den Republiken auch deßwegen nothwendiger, weil Gewaltthätigkeiten und despotische Behandlung von ihrer Seite weit unerträglicher, als von Fürsten erscheinen würden. Ihre Beleidigungen sind empfindlicher, weil sie von Vielen kommen und nicht so leicht wieder gut gemacht werden können; auch werden sie gewöhnlicher Weise ungleich strenger als die der Einzelherren beurtheilt, theils weil hier der Abstand zwischen den Herrschenden und den Untergebenen nicht so groß ist, und der Neid jeden Vorwand zum Tadel ergreift, theils weil die Fehler selbst nicht, wie bey einem Einzelherren, den Dienern oder Ministern aufgebürdet, und, wenigstens dem äußeren Schein nach, wegen den festgesezten Deliberations-Formen auch nicht der Uebereilung zugeschrieben werden können. [20]

---

20) Zwar ist dieses Urtheil unrichtig, und man sollte auch gegen die Versehen der Republiken billig und nachsichtig seyn, wenn man die Inkonveniente jeder großen und kleinen Versammlung, die mannigfaltigen fehlerhaften Deliberations-Formen, von denen wir bald mehr reden werden, die Schwierigkeit einen allgemeinen Willen herauszubringen, den Einfluß mächtiger Optimaten, sophistischer Beredsamkeit u. s. w. in Betrachtung zieht. Diese Umstände legen oft dem Sieg des Guten und Wahren mehr Hindernisse in den Weg, als die Leidenschaften eines einzelnen Menschen es in Fürstenthümern thun können, und es begegnet sehr oft, daß in republikanischen Versammlungen zulezt aus Mißverstand oder Ermüdung etwas dekretirt wird, was im Grund kein einzelnes Mitglied gewollt hat.

Bey aller inneren Sicherheit und Zufriedenheit kann aber auch eine Republik ohne gute Freunde und günstige nachbarliche Verhältniße nicht bestehen. Auch sie muß solche Verbindungen anzuknüpfen, solche Verträge zu schließen trachten, welche die Unabhängigkeit erleichtern, und zur Abwendung künftiger Gefahren geeignet sind; [21] aber dieser Theil der Politik ist für die Republiken der schwierigste, und wird auch von ihnen gewöhnlich am meisten vernachläßiget. Durch Heyrathen und Blutsverwandschaften sind sie an niemand geknüpft, und als bloße Communitäten haben sie auch wenig Freunde. Zu Negotiationen sind sie überhaupt noch weniger als zu Kriegen geeignet, theils weil in großen Versammlungen nichts geheim bleiben kann, theils weil die Menge die wesentlichen Verhältniße und Umstände nicht einsieht, in unbedeutenden Dingen hartnäkig, in wichtigen oft nur zu nachgiebig ist, und endlich weil Republikaner, die sich gewöhnlich in mittelmäßigen Vermögens-Umständen befinden, und deren Privat-Interesse oft dem gemeinsamen entgegengesezt ist, leichter als andere, bald durch geheime Bestechungen, bald durch nicht minder gefährliche äußere Ehrenbezeugungen von Ordensbändern, Titeln, schmeichelhaften Geschenken u. s. w. von ihren Gegnern gewonnen werden können. [22] Denn man muß nicht glauben, daß Republikaner für solche Dinge nicht empfänglich seyen; es liebt im Gegentheil jeder Mensch gerade dasjenige am meisten, was er nicht besizt. Dabey bringen die republikanischen Sitten und das ausschließende

---

21) B. III. Cap. 51.

22) Siehe hierüber, was Joh. von Müller in seiner Schweizer-Gesch. sagt. B. III. S. 221.

Leben mit seines gleichen, leicht etwas steifes und unbiegsames in dem Charakter hervor, was die Gesandten der Republiken zu Negotiationen ebenfalls ungeschikt macht. Aus Mangel an Welt- und Menschenkenntniß thun sie in ihren Verhältnißen gegen Fürsten und deren Umgebungen bald zu viel, und bald wieder zu wenig, machen sich im ersteren Falle lächerlich, im anderen verhaßt. Dazu werden, um die Corporation zu repräsentiren, gewöhnlich noch zwey oder mehrere Gesandte geschikt, denen man sich weniger eröffnet, und von denen der eine den anderen lähmt. Höheres Zutrauen an einzelne, mit solchem Geschäft beauftragte, wohlausgewählte Personen, eine Art von diplomatischer Dictatur, die sich ihre Instructionen selbst zu schaffen weiß, und im Bewußtseyn erfüllter Pflicht die Verantwortung nicht scheut, ist hier ebenfalls nothwendig, und dann ersezen Geduld und Vaterlandsliebe oft den Mangel an Geschmeidigkeit. — Verbindungen mit ihres gleichen, d. h. mit anderen freyen Communitäten unter Beybehaltung der eigenen Unabhängigkeit, sind den Republiken am meisten zu empfehlen, und daher auch zu jeder Zeit unter ihnen üblich gewesen. Sie dienen wenigstens zur Erhöhung des Selbstvertrauens, zu Befestigung des Ansehens im Inneren des Landes, und wenn sie auch gegen äußere Potentaten nicht so viel nüzen, als man glaubt, indem oft über den casus fœderis disputirt wird, und zwischen allen Verbündeten leicht Eifersucht, Langsamkeit und Uneinigkeit einschleicht: so bewirken sie doch eine gewisse Achtung, weil selbst der Mächtigere es nicht gern mit vielen auf einmal zu thun hat, und sich oft den Widerstand viel größer vorstellt, als er in der That seyn dürfte. Auch Schuz- und Schirmverträge mit schwächeren Herren,

Communitäten und Landschaften, unter mancherley Formen und Benennungen [23] von Bündnißen, Bürger- und Land-Rechten, Kastvogteyen, Durchmarsch-, Besezungs-, Zuzugs-Rechten u. s. w. können den Republiken sehr nüzlich werden; denn zieht man auch von solch ungleich Verbündeten keine direkten Einkünfte, und regiert ihre innere Angelegenheiten nicht: so vermehren sie dennoch das Ansehen, sie werden im Ausland als Unterthanen gerechnet, und man vermag mit ihrer Hülfe die eigene Unabhängigkeit desto besser zu vertheidigen. Wiewohl ein bescheidenes, friedliches Betragen den Republiken wohlanständig ist, und sie wohl thun, sich nicht ohne Noth in fremde Händel zu mischen: so ist doch eine gänzliche Neutralität in Kriegen zwischen benachbarten Staaten auch ihnen gefährlich, weil sie dadurch alle Freunde verlieren, und sich gegen die Feinde doch nicht schüzen, sondern zulezt allemal die Beute des Siegers werden. Treten sie auch nicht mit großen Armeen auf, und werden nicht unter die Hauptmächte gezählt, so können sie doch auf mancherley Art Hülf und Vorschub leisten, so daß sie sich dadurch bey dem Freunde Dankbarkeit, bey dem Feinde wenigstens Achtung erwerben, und ihr Interesse auch bey dem Frieden berüksichtiget wird. Aber beständige Schuz- und Truz-Bündniße mit benachbarten mächtigen Potentaten müssen die Republiken möglichst vermeiden, weil dieselben nur gefährliche Sorglosigkeit pflanzen, zur Vernachläßigung aller nüzlichen Verbindungen führen, und zulezt unvermeidlich in eine Oberherrschaft des stärkeren Theils ausarten. [24] Ist endlich die rela-

23) B. II. S. 588 ff. Siehe auch, was schon oben S. 235 darüber gesagt worden.

24) Vergl. B. III. S. 149–151.

tive Macht verlohren, und durch ganz veränderte nachbarliche Verhältniße die volle Unabhängigkeit nicht mehr zu behaupten möglich: so wäre es auch für Republiken thöricht, mit derselben noch ferner groß zu thun und auf Rechte zu pochen, die man doch nicht mehr ausüben kann; [25] sondern die wahre Klugheit erfordert in solchem Fall, sich in die Gesezze der Natur zu fügen, durch bescheidenes, gefälliges Betragen sich die Uebermacht günstig zu machen, in Collisionen nachzugeben, und gleichsam durch seine Verborgenheit wenigstens Existenz, Freyheit und Eigenthum zu retten, bis daß durch günstigere Verhältniße ein höherer Grad von Unabhängigkeit neuerdings möglich wird.

---

25) Vergl. B. III. Kap. 52.

Zwanzigstes Capitel.

Staats-Klugheit der Republiken, in so fern sie Gemeinden sind.

1. Gemeinsame Güter und Besizungen.

Nothwendigkeit derselben
1. für die Existenz der Republik selbst;
2. um die bürgerlichen Beschwerden mit Ehre und Vortheilen zu compensiren.

Allein für herrschende Republiken ist die Behauptung der Macht und Unabhängigkeit oder die Politik, welche sie mit den Fürsten gemein haben, bey weitem nicht die einzige noch die wesentlichste Aufgabe. Eine andere viel nöthigere und ungleich schwierigere Kunst besteht darin, die herrschende Person, d. h. die Genossenschaft selbst zu erhalten, auf welcher die Existenz dieser Staaten beruht, ja es ist sogar das bloße Daseyn jener Genossenschaft nicht genug, sondern sie muß in einem Zustand von Gesundheit, d. h. von innerer Ordnung und Frieden fortdauren, ohne welchen sie kaum eine Person genannt werden könnte. Alle Communitäten sind auf ungefähr gleiche Kräfte ihrer Mitglieder und auf ein gemeinschaftliches Bedürfniß gegründet, welches durch Vereinigung jener Kräfte befriediget werden soll. [1] Also können sie nur dadurch bestehen, daß der Geist der Einigkeit oder des Zusammenhaltens, und möglichste Gleichheit

1) S. Cap. I. S. 11—12.

der Genossen stets lebendig und aufrecht erhalten werden. Dieses Problem ist zwar nicht unmöglich, aber doch äusserst schwierig, weil die Natur der Dinge ihm beständig entgegen zu wirken und auf Isolirung der einzelnen oder doch auf bloße Privat-Verträge hinzuarbeiten scheint. Wie wir schon in dem Capitel von dem Untergang der Republiken gezeigt haben, 2) so bleiben die Kräfte und Glüksgüter nicht immer gleich, und es ist sogar unmöglich, der wachsenden Macht von einzelnen Bürgern gänzlich vorzubeugen. Was aber das gemeinschaftliche Bedürfniß betrifft: so verschwindet dasselbe allmählig, und wird nicht mehr gefühlt, sobald der ursprüngliche Zwek der Genossenschaft erreicht, sobald z. B. der Wohlstand errungen, der Friede erkämpft, die Freyheit und Herrschaft befestiget ist. Daher sind außer dem lebendigen, religiösen Pflichtgefühl, gemeinsame Besizungen und daraus entspringende Vortheile das erste und wesentlichste Erforderniß zur Erhaltung der Republiken, ja sogar das einzig feste und fortdaurende Verbindungs-Mittel derselben. Sie allein bewirken ein bleibendes gemeinschaftliches Interesse, ein reelles Band des Zusammenhaltens, ohne welches keine Corporation in die Länge besteht. Vorerst ist ein gewisser Grad derselben schon für die nothwendige Existenz der Republik unentbehrlich, weil sie nur durch solche Güter mächtig und frey werden kann. Die geringste Gemeinde hat schon etwas eigenes, wodurch sie zusammengehalten wird, 3) und eine wahre Republik, d. h. eine unabhängige, durch sich selbst bestehende Corporation läßt sich ohne gemeinsame Territorial-

2) Oben S. 287.

3) Vergl. Cap. I. S. 13. und Cap. III. S. 33.

Besizungen gar nicht denken, daher auch nie eine solche bestanden hat. Sodann müssen auch die Lasten und Beschwerden einer Genossenschaft durch Ehre und Vortheile ersezt werden, wofern das einzelne Mitglied nicht stets wieder nach voller Privat-Freyheit zurükstreben soll. Es verhält sich mit den weltlichen Communitäten wie mit den geistlichen. [4] Wenn sie zu Bestreitung ihrer mannigfaltigen inneren Bedürfniße gar nichts eigenes besäßen, wenn sie von ihren Bürgern immer nur beschwerliche Pflichten, Arbeiten, Disciplinen und Steuren fordern müßten, aber ihnen dafür weder Ehre noch andere Vortheile anbieten könnten: so würde niemand von einer solchen Gesellschaft seyn wollen, und sie müßte nothwendig bald wieder auseinander gehen. Die geringste Dorfgemeinde giebt schon ihren Bürgern gewisse Nuzungen an Holz und Weid, für welche allein sie auch gemeine Arbeiten und Beschwerden fordern kann. Ohne die auf dem festen Land liegenden Balleyen und Comthureyen des Johanniter-Ordens würde der Aufenthalt auf der Insel Malta, und der Krieg gegen die Ungläubigen (deren man auch in Europa hätte finden können) nicht so anlokend gewesen seyn; und das nemliche läßt sich von den Pfründen aller anderen Ritter-Orden sagen. Müßte man in Klöstern noch für seinen eigenen Lebens-Unterhalt besorgt seyn, es dürften sich nicht viele solch beschwerlichen Pflichten und Disciplinen unterwerfen. Alle Republiken, alle freyen Städte und Landschaften hatten ebenfalls, bald in größerer, bald in geringerer Zahl ihre sogenannten Vogteyen, Präfekturen oder Herrschafts-Verwaltungen, welche die Anwartschaft oder die Entschädigung der sich

---

4) Vergl. B. IV. S. 186–190.

dem Dienste der Republik widmenden Bürger und Magistraten ausmachten, und gleichwohl noch mit Erfüllung gemeinnütziger Pflichten verbunden waren. s) Es ist nach der menschlichen Natur nicht zu forderen, daß irgend jemand bloß für den Dienst oder die Freyheit eines Gemeinwesens, durch welche er selbst im Grund nicht freyer wird, alle seine Zeit aufopfere, seine Privat-Geschäfte vernachläßige, nützlichen Berufsarten entsage, langweiligen Rathsversammlungen und Commissional-Sizungen beywohne, eine Menge unentgeldlicher Arbeiten übernehme, seines gleichen gehorche, sich mancherley Beschwerden und Disciplinen unterwerfe, vielleicht gar noch aus dem Seinigen steuren und zahlen müsse, ohne dafür am Ende mit Ehre oder Vermögen belohnt und entschädiget zu werden. Nun aber können die Bürger einer herrschenden Republik, oder die Mitglieder ihres souverainen Raths, als solche, keiner Besoldung genießen, theils weil kein Souverain sich selbst bezahlt, theils weil die ganze Republik dazu nicht die nöthigen Hülfsmittel besäße; und eben so wenig ist es möglich, alle die vielen vorübergehenden, aber im Ganzen doch sehr beträchtlichen Arbeiten und Verrichtungen besonders zu belohnen. Die eigentlich besoldeten, be-

s) Mag man auch noch so sehr gegen solche Benefizien deklamiren, oder vielmehr sie mit scheelen Augen ansehen, so ist dennoch gewiß, daß sie eine sehr zwekmäßige und zugleich sehr ökonomische Belohnungs-Art der Staatsdienste ausmachen. Auch ist, in den noch bestehenden Republiken, seit ihrem Wegfallen allgemeine Gleichgültigkeit eingetreten; von keiner ermunternden Hoffnung mehr belebt, sucht sich jeder beschwerlichen Arbeiten zu entziehen, oder sein Fortkommen im Ausland zu suchen; alle Dienste müssen bezahlt werden, und so sind die Staatskosten gleichwohl größer als vorher. Der wenige vorhandene Eifer ist noch ein Ueberrest aus besseren Zeiten.

ständigen Dienste sind entweder nur temporär, oder zu untergeordnet, oder so beschäftiget, daß die damit bekleideten Personen sich mit den höheren Geschäften der Republik, oder mit dem, was man eigentlich die Regierung nennt, nicht abgeben können. Also muß eine freye Genossenschaft, wenn sie in die Länge fortdauren soll, nicht nur ihren Bürgern und Magistraten keine lästigen Geldbeschwerden auflegen, sondern denselben noch gewisse Nuzungen und Benefizien anbieten können, und diese Benefizien bestehen am zwekmäßigsten in gemeinsamen Gütern, deren Verwaltung und theilweise Benuzung mit Ehre, Einfluß und ökonomischen Vortheilen begleitet ist, auf welche jeder, der seine Zeit dem gemeinen Wesen widmet, wo nicht sicheren Anspruch, doch wahrscheinliche Hoffnung hat; durch welche man früher oder später für sein der Republik geopfertes Leben entschädiget wird, und die zusammen ein gemeinsames Fidei-Commiß der ganzen Genossenschaft ausmachen; ein Fidei-Commiß, das man von seinen Vätern empfangen hat, hinwieder seinen Kindern überliefert, und dem man oft, auch wenn man seiner nicht selbst bedarf, doch wegen dem Andenken an früher genossene Wohlthaten, oder wegen den daraus seinen Freunden und Nachkommen zufließenden Vortheilen, mit Liebe und Interesse zugethan bleibt.

Außerdem ist es aber nicht minder nöthig, jenen Geist der Einigkeit und Rechtsgleichheit theils durch alle Statuten und Geseze stets lebendig zu erhalten, theils sogar in die Gesinnungen und Privat-Gewohnheiten aller Mitgenossen hineinzubringen, und ihnen dadurch zur zweyten Natur zu machen, als wovon wir jezt in den nachfolgenden Capiteln handeln wollen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

2. Kluge Constitutions-Geseze.

a. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

I. Die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft muß zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn. Wie hierin das rechte Maaß zu beobachten?

II. Die Ausschließung von dem Bürgerrecht ist auf collidirende Pflichten, entehrende Handlungen und dienstbare Verhältnisse zu sezen.

Kluge Statuten oder Constitutions-Geseze können allerdings viel zur Einigkeit der Bürger, und mithin zur Fortdaur einer Republik beytragen. Wir haben im dreyzehnten Capitel von der Nothwendigkeit, der Allgemeinheit, dem Endzwek, der Entstehungsart und den Gegenständen solcher Constitutions-Geseze gehandelt; hier ist es also nur darum zu thun, von ihrer Zwekmäßigkeit, d. h. von ihrer mehreren oder minderen Vollkommenheit zu reden, und vorzüglich diejenigen Punkte zu berühren, welche auf das Leben und die Gesundheit einer Republik den wesentlichsten Einfluß haben.

So unendlich mannigfaltig, zum Theil sogar seltsam und widersprechend auch die Mittel und Künsteleyen sind, welche in dieser Rüksicht von den verschiedenen Republiken versucht oder angewendet worden: so läßt sich doch die ganze daherige Doctrin einfach und befriedigend ab-

handeln, wofern man nur von richtigen Begriffen über die wahre Natur und den eigentlichen Zwek solcher Verfassungen ausgeht. Sie betreffen blos die Formation und innere Ordnung der herrschenden Genossenschaft selbst, und sind bestimmt theils ihre Mitglieder an einander zu knüpfen, die zerstreute Menge gleichsam zu einem künstlichen und fortdaurenden Ganzen zu bilden, theils das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß möglichst zu handhaben, und vorzüglich zu hinderen, daß in Sachen der ganzen Communität niemand seinen Privatwillen an Plaz des allgemeinen Willens sezen könne. [1] Also müssen sie dem Geist einer wahren Communität, dem natürlichen Genossen-Recht angemessen seyn, und doch zugleich dem guten Fortgang der Geschäfte, d. h. der Aeußerung und Vollziehung des allgemeinen Willens keine Hindernisse in den Weg legen. Beydes ist zwar oft schwer mit einander zu vereinigen, daher auch schlechte positive Constitutions-Geseze mehr schaden als gar keine, weil in lezterem Fall oft eine vernünftige Uebung und Tradition ihre Stelle vertritt, das Fehlerhafte nicht zur Regel wird, und folglich das natürliche Recht, wenigstens nicht jeden Augenblik verlezt werden muß.

Gleichwie es in jeder Constitution vor allem darum zu thun ist, wie das Bürgerrecht erworben und wieder verlohren werden könne: so besteht auch bey einer freyen und herrschenden Genossenschaft die erste Klugheits-Regel darin, daß die Aufnahm in dieselbe zwar schwer, aber nicht unmöglich seyn muß. Wir haben bereits in dem fünften Capitel bewiesen, daß zwar

---

1) S. oben S. 144—145.

einer freyen Genossenschaft das Recht keine neuen Genossen mehr anzunehmen, oder sich höchstens auf die Söhne von Bürgers-Söhnen zu beschränken, an und für sich nicht abgesprochen werden kann; [2] aber es wäre höchst unklug, dieses Recht auszuüben; und in dem achtzehnten Capitel ist ebenfalls schon gezeigt worden, wie leicht die allzugroße Verengung oder auch die widernatürliche Erweiterung der Genossenschaft den Untergang einer Republik nach sich zieht. [3] Gänzliche, unüberwindliche Schließung schwächt erstlich schon ihre eigenen Kräfte selbst, und erwekt bey den Unterthanen, bey bloßen Einwohnern, ja sogar bey Fremden, bitteren Neid und gefährliche Mißgunst, welche früher oder später ihre Wirkung äußeren, während hingegen auch nur die Möglichkeit der Aufnahme überall Freunde und Anhänger erwirbt, und sogar nicht berechnet werden kann, welch außerordentliche finanzielle Hülfsmittel eine begüterte, wirklich souveraine Republik im Nothfall durch solche Oeffnung ihres Kreises erhalten könnte. So sagte schon Livius, das Römische Gemeinwesen sey durch Aufnahm von Feinden in das Bürgerrecht gehoben worden. [4] Eben dieses Bürgerrecht erhielten die überwundnen Prävenater, nachdem ihr Gesandte erklärt hatte, der Friede würde nie von langer Daur seyn, wenn er nicht auf gerechte und billige Bedingungen geschlossen werde; worauf der Senat antwortete: „Er habe die Stimme eines freyen und tapfern Mannes vernommen, und solche seyen würdig Rö-

---

2) S. oben S. 60—64.

3) S. oben S. 283 ff.

4) Res Romana aucta hostibus in civitatem recipiendis. Lib. VIII. c. 13.

mer zu werden." [5] Die freyen Schweizerschen Städte befolgten in ihren besseren Zeiten die nemliche Politik, und Joh. von Müller nennt z. B. die ehmaligen im ganzen Land zerstreuten, auf ihren Gütern wohnenden Bürger von Bern ein unsichtbares Heer des gemeinen Wesens. [6] Man sah den Zuwachs von Bürgern gern, weil damals noch mehr zu kämpfen als zu genießen war, und bey jeder Eroberung oder sonstigen Erwerbung einer neuen Landschaft wurden die dortigen Edelleute oder auch andere angesehene Einwohner, sobald sie es verlangten, ins Bürgerrecht aufgenommen, bisweilen sogar vertragsweise in Folg einer Friedens-Bedingung dazu genöthiget, auf daß sie dem Gemeinwesen zugethan, und aus Feinden in Freunde umgewandelt werden. [7] Zudem hat eine Republik außer der Ertheilung

---

5) Se viri et liberi vocem audivisse, talesque dignos esse, ut Romani fierent.

6) Schweiz. Geschichte, B. I. S. 455.

7) Aus dem Aargau sind z. B. viele Familien nach Bern gekommen. Nach der Eroberung der Landschaft Waadt ward das Bernische Bürgerrecht ebenfalls allen nur einigermaßen angesehenen Personen angeboten. Viele haben es benuzt und sich dabey wohl befunden. Andere hingegen, und zum Theil gerade die edleren Geschlechter, verschmähten dasselbe, weil sie immer auf die Rükkehr des Herzogs von Savoyen hofften, und sich mit den Bürgern von Bern nicht gemein machen wollten. Als aber in der Folge die Zeiten des Genusses kamen, und etwa ein Jahrhundert später, wegen der übermäßigen Bürgerzahl beschränkende Geseze gemacht wurden, fanden die nemlichen Waadtländer es sehr übel, und gaben es sogar für eine naturwidrige Ungerechtigkeit aus, daß sie von jeder Genossenschaft, mithin auch von den daherigen Aemtern und Benefizien ausgeschlossen seyen.

ihres Bürgerrechts beynahe kein anderes Mittel, um dem Neid, welchem jede kollektive und geschlossene Herrschaft ausgesezt ist, entgegenzuwirken, den natürlichen Ehrgeiz ihrer Unterthanen zu befriedigen, denselben zum Vortheil der Republik zu leiten, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen, besiegte Feinde zu Freunden zu machen u. s. w. Was soll sie ihnen geben, da die freyen, mithin herrschenden Bürger fast alle Aemter bekleiden, Orden und Titel in Republiken nicht vorhanden sind, und es unschicklich wäre, den Unterthan vor den Mitgliedern des Souverains auf eine daurhafte Weise auszuzeichnen? Insbesondere dann müßte die Herrschaft einer Republik jeder eroberten Landschaft unerträglich seyn, wofern nicht wenigstens ihre angesehensten und einflußreichsten Bewohner durch Ertheilung des Bürgerrechts in das Interesse der Genossenschaft gezogen würden; daher es eben keiner besondern Großmuth, sondern nur dem natürlichen Gefühl des Anstandes und des eigenen Vortheils zugeschrieben werden muß, wenn sowohl Rom als manche spätere Republiken diese Politik stets gegen überwundene Feinde befolgten. [8]) Drittens ist es der Republik selbst unter allen Umständen nüzlich, und oft sogar nothwendig, sich von Zeit zu Zeit zu erfrischen, und den allmähligen Ab-

---

8) Quid hodie esset imperium, sagt Seneka, nisi salubris providentia victos permiscuisset victoribus? Lib. II. de Trac. 54. — Conditor noster, Romulus, tantum sapientia valuit, ut plerosque populos eodem die hostes deinde cives habuerit. *Tacit.* Ann. XI, 24. — Den Athenienseru und Lacedämoniern hingegen sey nichts so verderblich gewesen, als daß sie die Ueberwundenen stets als Feinde behandelten. Mehreres hierüber siehe in *Grotius* j. b. et p. Lib. III. cap. 15. §. 8.

ganz ausgestorbner oder geschwächter Geschlechter mit neuen und würdigen Mitgliedern zu ersezen, doch so, daß der Zuwachs nicht übermäßig sey, und die alten Traditionen stets durch die früheren Bürger erhalten, und auf die neu angekommenen fortgepflanzet werden. Gleichwie eine allzugroße Concurrenz zu Aemtern und Bedienungen jede Wahrscheinlichkeit des Erfolges benimmt, und daher den Muth der meisten niederschlägt, indem sich niemand auf so ungewisse Hoffnungen hin zu den Geschäften der Republik vorbereitet: so ist hingegen eine allzugeringe Auswahl eben so nachtheilig, und es würden sich oft für manche Stellen und Aemter die tauglichen Subjekte nicht finden. Wo das Fortkommen gar zu leicht ist, wo man ohne Verdienst, ohne Nacheiferung zu den höchsten oder doch zu den einträglichsten Aemtern gelangen kann, ja sogar wegen dem Mangel an Bürgern gleichsam gelangen muß: da fehlt auch der nöthige Sporn zu Entbehrungen und Anstrengungen; der Geist erschlafft, und man überläßt sich nur der Trägheit, der Sorglosigkeit und dem Genuß, wie die Erfahrung solches an so vielen, in ihrer Zahl zu sehr geschwächten und durch keinen Zuwachs erneuerten patricischen Geschlechtern beweist. Dabey wirkt eine solche gänzliche Schliessung auch nachtheilig auf den Charakter, und veranlasset beynahe nothwendig einen verderblichen Stolz, welcher sodann die Mutter aller anderen Uebel wird. Dergleichen Bürger oder Patricier glauben sich oft zu sehr von anderen Menschen abgesondert, und von allen Pflichten gegen dieselben befreyt, da hingegen die successive Ergänzung aus dem Schooße der Unterthanen oder Fremden sie doch bisweilen erinnert, daß sie mit denselben eines Gebeines und eines Fleisches sind, und die Scheidewand, welche auf verschiedenen Glüksgütern beruht, nicht unübersteiglich ist.

Auf der anderen Seite darf aber die Erwerbung des Bürgerrechts einer souverainen Republik auch nicht allzuleicht und gemein gemacht werden, sonst würde es allen Werth verlieren, und keine Ehre, keine Auszeichnung mehr seyn. Die Aufnahme in ihren eigenen Schooß ist das Höchste, was eine Republik ertheilen kann, und eben deßwegen muß sie damit nicht so verschwenderisch seyn. Die Menschen lieben und schäzen nur, was schwer zu erreichen ist, und ein Vorzug, den jedermann besizt, kann nicht mehr ein Vorzug genannt werden. So hat man in neueren Monarchien die Orden, Titel, Adels-Briefe u. s. w. durch ihre allzuhäufige Ertheilung so sehr herabgewürdiget, daß sie für keine Belohnungen mehr geachtet werden, und alles beynahe mit Geld bezahlt werden muß. Eben so verhält es sich mit dem Bürgerrecht in Republiken. Der Tyrann Caracalla wollte die lezten Reste des republikanischen Geistes vertilgen, indem er alle Einwohner des Reichs zu Römischen Bürgern erklärte. [9] Einerseits sollten die alten Römer dadurch alle Vorzüge, alles Selbstgefühl verlieren, anderseits die neuen nur dem Kriegsdienst und der Steurpflicht unterworfen wer-

---

9) Grotius, indem er von der Milde gegen Ueberwundene spricht, läßt sich dadurch verleiten, diese Verfügung sehr zu rühmen: „Tandem, *quod mirandum maxime*, in orbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini (Bassiani Caracallæ) cives romani effecti sunt." De j. b. et p. Lib. III. cap. 15. §. 3.; wogegen aber sein Commentator Gronovius die verständige Bemerkung macht: „meo judicio valde reprehendendum, et perinde estimandum, ac siquis omnes rusticos declaret nobiles. Eo dono non provinciales civium honorem consecuti sunt, sed cives provincialium conditionem subierunt."

den; sie erhielten nichts reelles, man gab ihnen das Bürgerrecht zu ihrem eigenen Schaden; [10] und überhaupt ist Gleichförmigkeit von jeher die Maxime des Despotismus gewesen; denn da nicht alle gleich mächtig und frey seyn können, so werden nur alle zu gleichen Knechten gemacht. Wir wollen übrigens nicht wiederholen, was schon anderswo von den Gefahren einer allzuleichten und allzugroßen Erweiterung der Genossenschaft gesagt worden ist. [11] Sie tödtet mit einem Wort den Gemeingeist, und bringt nur allgemeine Gleichgültigkeit hervor; sie macht es unmöglich, allen Bürgern jene Vortheile zu verschaffen, welche die von ihnen geforderten Beschwerden ersezen und aufwägen müssen, und bewirkt dadurch bittere Unzufriedenheit, ja sogar oft innere Unruhen. [12] Sie beleidiget und erbittert die alten Genossen, erschüttert die Traditionen der Väter, die Grundpfeiler, auf denen die Existenz der Republik beruht, und es werden endlich die Interessen der Bürger so verschieden und so entgegengesezt, daß schlechterdings kein Friede, keine Einigkeit mehr zwischen ihnen bestehen kann, daher auch die Geschichte beweist, daß weit mehrere Republiken durch

---

10) Siehe hierüber auch *Roth* de re municipali Romanorum. 1801. 8.

11) S. Cap. 18. von dem Untergang der Republiken.

12) Es ist ganz klar, daß, da nicht alle Bürger, ja nicht einmal alle, die billige Ansprüche haben, befriediget werden können, die Zurükgesezten sich immer beleidiget glauben, und folglich unzufrieden sind. Das war auch der Grund, warum man zu Bern im Jahr 1639 das Bürgerrecht schloß, um, wie man sich ausdrükte, der verzehrenden Regiments-Sucht einen Damm entgegen zu sezen.

allzuhäufige, als durch allzuseltene Aufnahm von Bürgern zu Grund gegangen sind.

Welches Maaß ist also zu beobachten, um sowohl die eine als die andere Klippe zu vermeiden? Vor allem muß zwar hierüber bemerkt werden, daß eine Republik, die noch im Werden begriffen ist, und erst mächtig werden will, mit ihrem Bürgerrecht viel freygebiger seyn kann, als eine andere, die bereits mächtig und unabhängig geworden ist. In jenem Fall sind fast alle Vortheile auf ihrer Seite; sie vertheilt die Beschwerden auf mehrere Köpfe, und stärkt sich durch die Kraft der neuen Genossen. In lezterem Falle aber, wo der Zwek schon erreicht ist, sind alle Vortheile auf Seite der neu angenommenen Bürger; die Republik theilt von dem ihrigen mit, und thut dieses nur entweder aus Klugheit zu ihrem eigenen Nuzen, oder aus Großmuth, um natürliche Feinde zu gewinnen, ausgezeichnete Freunde zu belohnen u. s. w. Indessen ist die Genossenschaft jeder souverainen Republik zu schwach, sobald sie nicht wenigstens in ihrem Hauptsize den größeren Theil der Einwohner ausmacht, sobald sie nicht hinreicht, um alle höheren und niederen Stellen des Gemeinwesens mit tauglichen Subjekten zu besezen, und außerdem keine Stüze, kein bedeutender Nachwachs von wohlhabenden, im Aufblühen begriffenen Bürgern vorhanden ist, welche allmählig sich den Geschäften der Republik widmen, und die abgehenden älteren und angesehenen Geschlechter ersezen können. Sie ist aber zu stark, und wird entweder aufgelöst, oder in ihrem Inneren widerrechtlich verengt werden, sobald die Bürger so zahlreich sind, daß sie einander gar nicht kennen, und ganz entgegengesezte Interessen oder Bedürf-

nisse haben, so daß keine wahre Eintracht mehr zwischen ihnen bestehen kann.[13] Eine Genossenschaft ist ein Bund zwischen Individuen; es heißt auch hier, wie von allen Bündnissen: „idem velle, atque idem nolle, ex demum firma amicitia est." — Plato wollte daher die Zahl der Bürger seiner Republik nicht über fünf tausend sezen. Die Griechischen Republiken beschränkten sie ebenfalls. Genua nahm alle Jahre am Neujahrstage zehen Bürger, nemlich sieben von der Stadt und drey vom Lande in den sogenannten alten Adel, d. h. in den Kreis der Regimentsfähigen auf.[14] Bern sezte in den lezten Zeiten die Zahl der damals existirenden 236 bürgerlichen Geschlechter als das Minimum fest, und beschloß, daß jedesmal, wenn drey dergleichen Geschlechter ausgestorben wären, drey neuen, nemlich zweyen aus dem deutschen Gebiet und einem aus dem Waadtland, das Bürgerrecht ertheilt werden solle, ohne sich deßwegen für mehrere und außerordentliche Aufnahmen die Hände zu binden. Allein die Festsezung einer gewissen Zahl ist allemal illusorisch und entspricht dem Zweke nicht. Wird sie, wie gewöhnlich, nach Geschlechtern bestimmt, so sind dieselben bald stark, bald schwach, und hundert Familien, deren jede dreyßig bis vierzig Individuen zählt, geben der Republik mehr Kraft als tausende, von denen die meisten nur auf einem oder zwey Individuen beruhen

13) Aristoteles machte schon die verständige Bemerkung: „Um nach Recht und Billigkeit urtheilen, und zu den oberkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienst wählen zu können, müssen die Bürger nothwendig einander kennen, und jeder muß von des anderen persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet seyn."

14) S. von Reals Staatskunst B. II. S. 624.

könnten. Wollte man aber die Köpfezahl bestimmen, so wechselt dieselbe alle Tag, und da, wenigstens in städtischen Republiken den Bürgers-Söhnen das Genossen-Recht nicht wohl verweigert werden kann, so müßte bey jedem Todesfall oder bey jeder Geburt eine neue Zählung veranstaltet, bald ein mangelnder Bürger aufgenommen, und bald ein überzähliger ausgeschlossen werden. Uebrigens kömmt es auch nicht blos auf die numerische Menge, sondern auf die Tauglichkeit der Bürger an, und es muß also bey den Aufnahmen nicht auf eine gewisse Zahl weder an Köpfen noch an Geschlechtern, sondern auf geleistete oder zu leistende Dienste, mit einem Wort auf die Bedürfnisse der Republik selbst Rüksicht genommen werden. Da ihre Herrschaft theils auf der kollektiven Ueberlegenheit der ganzen Corporation, theils auf dem persönlichen Ansehen ihrer einzelnen Mitglieder beruht: so besteht die wahre Klugheits-Regel darin, sich solche Personen zuzueignen, die der Republik hinwieder Ehre, Ansehen und Ueberlegenheit verschaffen, folglich alles, was in ihrem Gebiet, es sey durch Tugenden und Wissenschaften, oder durch grossen Güterbesiz und wohlerworbnen Reichthum, oder durch zahlreiche Verbindungen, geleistete Dienste und anderweitige Berühmtheit hervorragend, ausgezeichnet und mächtig ist, in ihre Mitte zu ziehen und dadurch an das Interesse der Genossenschaft zu heften. Eine Republik, welche diese Maxime befolgt, wird nie zu zahlreich werden und immer mächtig bleiben, ja sogar in ihrem Inneren beynahe unzerstörbar seyn, weil sie nicht nur durch die Macht der ganzen Corporation, sondern durch die Privat-Macht ihrer einzelnen Bürger gestüzet wird, von denen alle übrigen Einwohner theils mittelbar, theils unmittelbar abhängig sind,

oder doch sonst ihrem Einfluß, ihrem Beyspiele folgen. Sollte es nöthig scheinen, die Ausübung jener Regel durch gewisse, positive Geseze zu sichern, auf daß sie nicht vergessen oder vernachlässiget werde, so dürfte die zwekmäßigste und freundlichste Methode darin bestehen, bey jeder periodischen Ergänzung des obersten oder souverainen Raths (als welche, wie wir bald zeigen werden, vor der individuellen große Vorzüge hat) zugleich oder unmittelbar nachher auch eine gewisse Anzahl neuer Geschlechter, ohne Rüksicht, ob deren seit der lezten Epoche mehr oder weniger ausgestorben seyen, und ohne weitere Beschwerden in das Bürgerrecht aufzunehmen, auf daß bey dieser Erneuerung des Regiments die Freude im ganzen Land allgemein sey, und die Classe der Unterthanen dem Glük der herrschenden Bürger nicht mit scheelen Augen zusehen müsse. Dadurch würde ein natürliches Band zwischen beyden geknüpft, der stete Nachwachs sichtbar dargestellt, und der Geist gleichsam an die Idee einer unsterblichen Daur der Republik gewöhnt. Hierbey dann für die Aufnahms-Fähigkeit gewisse Bedingungen gesezlich vorzuschreiben ist ebenfalls illusorisch, zwekwidrig, und hat die nemlichen Inkonveniente, wie wenn man in Monarchien den Adel an einzelne äußere und sichtbare Formen heften will.[15] Wird z. B. alte Ansäßigkeit gefordert,[16] so ist dieselbe nicht nur für viele schwer zu beweisen, sondern es kann diese zufällige Eigenschaft auch dem Schlechtesten zukommen, während ihr Mangel oft die würdigsten und verdienstvollsten Subjekte,

---

15) Vergl. B. III. S. 374–383.

16) Nach dem Bernischen Gesez von 1791 mußte z. B. eine Ansäßigkeit seit 150 Jahren bewiesen werden.

besonders aber alle Fremde ausschließen würde, möchte auch ihre Aufnahme noch so sehr zu wünschen seyn. Der Besiz eines gewissen Vermögens, an welchem allein man heut zu Tag die Garantie der Treu und Fähigkeit erkennen will, [17] erreicht den Zwek eben so wenig. Nicht nur hat seine Constatirung große Schwierigkeiten, sondern es ist seiner Natur nach wandelbar; was heute besessen wird, kann morgen verloren werden, und ein fleißiger, sparsamer, talentvoller Mann ist der Republik nüzlicher als ein reicher Verschwender, der Hunderttausende besaß, aber in ein Paar Jahren an Bettelstab geräth; dabey hat es auch etwas Anstößiges, von den neu angenommenen Bürgern ein Vermögen zu forderen, welches oft die älteren Bürger nicht besizen, noch besizen können, und mithin zu statuiren, daß jene reicher seyn sollen als diese. Die Erlegung einer bestimmten Geldsumme hat weniger Inkonveniente, insofern sie freywillig übernommen, und das Produkt etwa zu gemeinnüzigen Zweken verwendet wird; doch ist sie auch nicht vollkommen in der Regel, da einerseits ihr Betrag nur willkührlich festgesezt werden kann, anderseits die früheren Genossen sich ebenfalls nicht eingekauft haben, und überhaupt das Corporations-Gut nicht Aktienweise den einzelnen Mitgliedern, sondern nur der Gesammtheit und ihren Nachkom-

---

17) Nach dem so oft wiederholten Gemeinplaz, daß die Armen, oder die, welche nichts zu verlieren haben, die Revolution gemacht hätten, welches durchaus nicht wahr ist. Die Revolution ward überall von hochmüthigen, sophistischen Reichen gemacht, und zählt auch jezt nur unter diesen ihre vornehmsten Anhänger. Uebrigens hat jeder Mensch etwas zu verlieren; dem Armen wird durch Revolutionen sein Verdienst, sein Körper und oft sein Leben genommen, welche ihm so viel werth sind, als dem Reichen ein Theil seines Vermögens.

men gehört; nicht zu gedenken, daß die Aufnahme selbst keine Ehre mehr ist, sobald man sie bezahlen muß. Mit einem Wort sobald die höchste oder souveraine Gewalt das Recht neue Bürger anzunehmen selbst ausübt, so ist es unnöthig, ja sogar zwekwidrig, dabey durch positive Bedingungen ihre eigene Freyheit einzuschränken, sondern die beste Regel besteht darin, auch hier nicht auf ein einzelnes, oft unzureichendes oder trügliches Merkmal, sondern auf das Zusammentreffen von mehreren, auf den Zusammenhang aller Umstände, auf die allgemeine Notorietät, auf geleistete oder zu leistende Dienste Rüksicht zu nehmen. Da indessen dergleichen positive Geseze oft in der Absicht gemacht werden, möglichen Mißbräuchen, übereilten Beschlüssen, dem Einfluß mächtiger Parteyen u. s. w. vorzubeugen; da die freye Communität allerdings befugt ist, neue Mitglieder anzunehmen und nicht anzunehmen, mithin auch die beliebigen Bedingungen vorzuschreiben, ihr volles Bürgerrecht ganz oder zum Theil, auf einmal oder nach und nach zu ertheilen: so scheint es am zwekmäßigsten, außer der Rechtschaffenheit und Tauglichkeit vorzüglich den bleibenden Aufenthalt im Gebiete der Republik, den Besiz von Häusern oder Gütern, als Pfand der Treue, in Betrachtung zu ziehen, und etwa die Erlegung einer mäßigen Finanz, gleichsam eine kleine Verehrung an die freye Genossenschaft oder an einzelne Institute derselben zu verlangen. Dabey kann auch die weitere in verschiedenen älteren Republiken übliche Bedingung, daß nur die seit der Aufnahm gebornen Söhne oder Sohns-Söhne neuer Bürger zu den Stellen im großen oder kleinen Rathe der Republik wahlfähig seyen,[18]

---

18) Diese Bedingung bestand z. B. in Bern; zu Zürich hingegen

nach den Grundsäzen vernünftiger Klugheit gar nicht getadelt werden. Daß sie die früheren Genossen, welche doch das ältere und bessere Recht haben, gegen die Besorgniß beruhiget, von den neuen Bürgern in Besiz und Genuß verdrängt zu werden, und eben dadurch die Aufnahmen selbst begünstiget, ist zwar auch schon ein Vortheil, aber nicht der erste, nicht der wesentlichste: sondern ihr moralischer Hauptzwek besteht vielmehr darin, den ungeregelten persönlichen Ehrgeiz zu mäßigen, den neu aufgenommenen Bürger gleich beym Eintritt in das Gemeinwesen an eigene Aufopferung, an Beschränkung, seiner Ansprüche zu erinneren, und ihn gleichsam einem republikanischen Noviziat zu unterwerfen; dabey dann auch der Republik selbst einen Charakter von Stabilität zu geben, und ihre Räthe nur mit solchen Personen zu besezen, die von Jugend auf an republikanische Verfassung, Geseze und Sitten gewöhnt, die nöthigen traditionellen Kenntniße und Grundsäze besizen, daher bereits mit den übrigen Bürgern harmonisch denken, und sich in ihrem Kreise weder selbst als Fremde betrachten können, noch von andern als Fremde betrachtet werden.

Eine freye Genossenschaft ist aber nicht nur befugt, neue Mitglieder anzunehmen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch wirkliche Mitglieder aus ihrem Schooße zu entfernen, oder auf eine gewisse Zeit in dem Genuß bürgerlicher Befugniße und Vortheile zu suspendiren. Dieses natürliche Recht ist zu ihrer Erhaltung nothwendig, muß aber nicht regellos, sondern mit vieler

mußte man zehen Jahre und zu Schaffhausen zwanzig Jahre angesessener Bürger seyn, bevor man in den Rath gewählt werden konnte.



Schonung, und nur aus guten Gründen ausgeübt werden. Gleichwie also nur ein gemeinschaftliches Interesse die Republiken zusammenhält, und ihr Ansehen vorzüglich auf den persönlichen Tugenden und Eigenschaften ihrer Mitglieder beruht, so folget auch ganz natürlich, daß die Ausschliessung oder die zeitliche Suspension von dem Bürgerrecht auf solche Fälle zu sezen sey, wo irgend ein Mitgenosse sich entweder zu Pflichten verbände, die mit dem Interesse der Republik offenbar unverträglich sind, oder sich schändlicher, dem Ansehen der ganzen Communität nachtheiliger Handlungen schuldig machen, oder endlich seine bürgerliche Ehre verlieren, und in direkte Abhängigkeit und unmittelbare Dienstbarkeit von seines gleichen gerathen sollte. Collidirende Pflichten können einmal nicht zu gleicher Zeit erfüllt werden; es ist nicht möglich zweyen entgegengesezten Herren zu dienen, und z. B. in der nämlichen Sache für und wieder die Republik Krieg zu führen. Mit Verbrechern oder ehrlosen Menschen würde niemand sizen wollen, und schon die Natur der Strafe macht die Ausübung der bürgerlichen Pflichten unmöglich; endlich könnte auch die Stimme eines offenbar abhängigen oder dienstbaren Menschen nicht für seine eigene Meynung, sondern nur für den Wiederhall derjenigen seines Herren gelten. Auch haben alle Republiken diese natürlichen Regeln gekannt und befolget. Venedig schloß im dreyzehnten Jahrhundert die Vasallen von Cypern; Basel im Jahre 1445 die Lehenmannen von Oestreich und anderer Herrschaften, wenn sie nicht ihre Lehen aufgaben, von den diese Mächte betreffenden Berathschlagungen aus.[19] Auch sagte schon

19) Siehe von Müller Schw. Gesch. IV. 119.

Aristoteles, die Bürger einer freyen Republik sollten von niemanden abhängig, keines Verbrechens angeklagt, und keiner öffentlichen Unehre unterworfen seyn. [20] Fast in allen Republiken ist auf die Annahme von Diensten und Vasallschaften bey feindselig gesinnten Mächten, auf Verbrechen, Bankerott oder unzahlbare Schulden, auf gänzliche, blos von andern unterstüzte Dürftigkeit, auf häusliche Dienstbarkeit, Bevogtung u. s. w. theils der Verlust, theils so lang diese Ursachen fortdauren, die Suspension der Bürgerrechts, oder wenigstens die Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern gesezt. Der Grund aller dieser und ähnlicher Ausschliessungen, wie z. B. derjenigen wegen unehlicher Geburt, Religions-Verschiedenheit u. s. w., beruht auf einem gewissen Gefühl der nöthigen Gleichheit. Denn die Mitglieder einer freyen Communität müssen, bey aller Verschiedenheit äusserer Glüksumstände, wenigstens einander gleich an politischen Interessen, gleich an persönlicher Freyheit, und an unbescholtener äusserer Ehre seyn; ja es wäre sogar zur Erhaltung der Eintracht vor allem zu wünschen, daß sie einander auch gleich an religiösem Glauben seyn möchten, die nemlichen Grundsäze, die nemlichen Sitten-Regeln theilten.

---

20) Polit. L. II. c. 4.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Geseze.

Allfälliger, stellvertretender Ausschuß.

I. Bey kleinen Communitäten, deren sämtliche Mitglieder alle leicht versammelt werden können, ist ein stellvertretender Ausschuß weder nothwendig, noch nüzlich.

II. So lang es durch die Natur der Sache möglich bleibt, mag es gut seyn dabey der ganzen Gemeinde noch einigen direkten Einfluß vorzubehalten.

III. Die Zahl der Ausgeschossenen darf nicht zu klein seyn, und muß wenigstens aus so vielen Bürgern bestehen, als sich bequem und mit Ordnung versammeln lassen.

IV. Für diese bloß stellvertretende Eigenschaft können von natürlichen Rechtens wegen außer dem Besiz des stimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewissen Alter, keine anderen Wahlfähigkeits-Bedingungen gefordert werden. Alle übrigen sind theils unbillig, theils illusorisch und schädlich.

V. Mehr noch als diese Bedingungen ist die Einführung eines gesezlichen, auf einzelne bürgerliche Geschlechter beschränkten Patriciats zu vermeiden. Begriff und Nachtheile desselben. Vortheile des ihm entgegengesezten, in allen Republiken von selbst entstehenden natürlichen Patriciats.

VI. Die Ergänzung des stellvertretenden Ausschusses von oben herab, d. h. durch ihn selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahl-Collegium, ist viel rechtmäßiger und zugleich klüger als die von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürger.

VII. Eine periodische Ergänzung von einer bestimmten Anzahl Mitglieder liegt ebenfalls mehr in dem Geist einer Republik,

und ist viel zwekmäßiger, als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt wird.

So lang sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der ganzen Communität entweder für alle, oder doch für alle wichtigeren Geschäfte leicht versammelt werden können: so ist freylich gar kein Grund zu irgend einem repräsentativen Ausschuß vorhanden; denn wer seine Rechte selbst ausüben kann, und selbst ausüben will, der braucht auch keinen Bevollmächtigten. Eine solche Stellvertretung wäre in diesem Fall sogar schädlich, denn sie würde nicht nur die Genossenschaft selbst verengen, folglich ihre Kräfte schwächen, sondern auch den größeren Theil der Bürger ihrer Rechte berauben, mithin erbitteren, und in Feinde der Republik umschaffen. Auch giebt es manche Privat-Corporationen, deren sämtliche Mitglieder für alle wichtigeren Geschäfte zusammenkommen, und wo mithin, außer dem Präsident und dem dirigirenden Collegio, die als Beamte betrachtet werden können, gar kein weiterer Ausschuß vorhanden ist. In diesen natürlichen Gesellschaften geht auch alles viel einfacher und friedlicher zu. Wir wollen daher hier nichts weiter von der Zusammen-Berufung, dem Versammlungs-Ort, der inneren Organisation solcher Gesellschaften, noch von der Eröffnung der Materien, der Stimmen-Sammlung u. s. w. reden, da alles, was über diese Gegenstände nach den Regeln der Klugheit zu bemerken wäre, bereits im dreyzehnten Capitel hinreichend erörtert worden ist.

Indessen haben schon viele Privat-Communitäten, und die meisten unabhängige Genossenschaften unter verschiedener Benennung eines bald mehr bald weniger be-

vollmächtigten stellvertretenden Ausschusses nöthig. [1] Sobald sie auch nur einige hundert Mitglieder zählen, deren stete Versammlung theils nicht möglich, theils ihnen selbst zu lästig und beschwerlich ist: so werden sie durch den Drang der Natur selbst gezwungen, ihre Gewalt ganz oder zum Theil einer engeren aus ihrem Schooße gezogenen Versammlung entweder förmlich zu übertragen, oder nach dem Gesez ihres ursprünglichen Stifters zu überlassen und ausschließend einzuräumen. Insofern es durch die Natur der Umstände möglich bleibt: so mag es auch gut und zwekmäßig seyn, hiebey der ganzen Genossenschaft noch einige, wenn auch beschränkte Rechte, wie z. B. die Ratifikation der die Personen und das Privat-Eigenthum der Bürger verpflichtenden Geseze, die Bewilligung von Steuren, die Wahl zu den höchsten Ehren-Aemtern u. s. w. vorzubehalten oder zu gestatten; wäre es auch nur um das Ehrgefühl der Einzelnen zu befriedigen, den Gemeingeist zu erhalten, und bey gewissen Gelegenheiten an die Rechte der ganzen Communität zu erinneren. Welcher Einfluß aber hiebey der lezteren zu lassen sey, und wie derselbe unschädlich gemacht werden könne, um stürmischen Faktionen, oder übereilten durch Demagogen-Künste erzwungenen Beschlüssen zuvorzukommen, und die wichtigsten Aemter, mithin auch das künftige Heil der Republik nicht den Launen einer unwissenden Menge Preis zu geben: ist eine äußerst schwere Aufgabe, die abermal beweist, wie wenig allzuzahlreiche Genossenschaften der Natur angemessen sind, und wie sie daher, man mag wollen oder nicht, entweder freywillig und gesezmäßig, oder aber gezwungen und

---

1) S. oben S. 175 – 176.

gesezwidrig verenget werden müssen. Nebst wohl berechneten und streng befolgten Wahl- und Berathschlagungs-Formen, von denen wir bald weiter reden werden, und die allerdings auch in grossen Versammlungen anwendbar sind, wird die beßte Regel immerhin darin bestehen, daß die ausgeschossenen Vorsteher oder Stellvertreter sich kein von der ganzen Gemeinde abgesöndertes Interesse machen, und in dieser Rüksicht sogar jeden Schein vermeiden; daß sie im Gegentheil ihre übrigen Mitbürger nicht als Gegner oder als Nebenbuhler, sondern als Freunde und Gehülfen betrachten, mithin denselben eher zu viel als zu wenig Gegenstände vortragen, sie eher zu oft als zu selten versammeln; denn in solchem Fall läßt sich nach der menschlichen Natur sicher darauf zählen, und wird auch von der ganzen Erfahrung bestätiget, daß die grosse Menge das ihr bezeigte Zutrauen mit Uebermaaß erwiedern, und, wäre es auch nur aus Trägheit oder Bequemlichkeit, ihren ausgeschossenen Vorstehern oft sogar noch mehr überlassen werde, als nach den Gesezen vorgeschrieben ist, oder für die Sache selbst gut und nothwendig wäre. Ueberhaupt läßt sich nicht läugnen, daß eine Communität, welche ihre ganze Gewalt einem stellvertretenden Ausschuß überlassen muß, von demselben Augenblik an eigentlich nicht mehr frey oder unabhängig ist; und soll sie gleichwohl den Glauben beybehalten, daß sie frey sey, mithin an dem Gemeinwesen Antheil nehmen, so muß ihr wenigstens von Zeit zu Zeit gezeigt werden, daß man sie nicht als fremd betrachte, daß die Gewalt entweder von ihr herkomme, oder doch nur in ihrem Nahmen, oder für ihre Zweke ausgeübt werde, womit sie auch gewöhnlicher Weise ganz zufrieden ist.

Sobald jedoch irgend eine Genossenschaft wegen der Menge oder der Entfernung der Bürger genöthiget wird, ihre Gewalt ganz oder zum Theil einem beständigen Ausschuß zu übertragen, oder vielmehr nach dem Willen ihres Stifters zu überlassen: so ist nach den Regeln der Klugheit vorzüglich auf die Zahl seiner Mitglieder, auf die Bedingungen der Wahlfähigkeit, und auf die Wahlart selbst Rüksicht zu nehmen. Die Zahl der ausgeschossenen Stellvertreter muß wenigstens so groß seyn, daß ihre Versammlung schon durch dieselbe einiges Ansehen und Zutrauen verdiene, daß ihre Beschlüße für den Willen der ganzen Communität geachtet werden, und Privat-Interessen in derselben nicht so leicht durchgesezt werden können. Diese Zahl kann also nicht nach einer gewissen Proportion mit der Bevölkerung, oder mit der Gesamtheit aller Bürger abgemessen werden, wie unsere heutigen politischen Rechenmeister gewähnt haben. Denn die Bestimmung dieses Verhältnisses wäre abermal blos willkührlich, und wollte man z. B. für eine Republik von zwey bis dreytausend Bürgern den nämlichen Maßstab wie für eine von mehreren hunderttausend annehmen, oder umgekehrt in lezterer das Verhältniß befolgen, welches in ersterer besteht, so würde selbst diese proportionelle Gleichheit ins Lächerliche fallen, indem entweder für die kleine Republik kaum zwey bis drey Stellvertreter herauskämen, oder aber die große deren zwanzig bis dreyßigtausend zählen müßte. Im Gegentheil besteht hierüber die leitende Idee darin: daß eigentlich von Rechtens wegen die ganze Communität berathschlagen oder entscheiden sollte; und da man nur wegen der physischen Unmöglichkeit von diesem Principio abweicht; so erfordert die Gerechtigkeit, sich demselben so weit, als es thünlich

ist, zu nähern, und mithin wenigstens so viele Bürger in den stellvertretenden Rath aufzunehmen, als sich bequem versammeln können. Auf der anderen Seite darf aber die Zahl der Ausgeschossenen auch nicht so stark seyn, daß dadurch die Versammlung zu sehr erschwert, oder die Ordnung und Gründlichkeit der Berathschlagungen unmöglich gemacht werde, indem hierdurch gerade der einzige Vortheil eines engeren Ausschusses verlohren gienge. So ist es wenigstens nöthig, daß alle Mitglieder desselben einander sehen, hören und verstehen können; daher nach der Beschränktheit der menschlichen Kräfte und Sinne drey bis vierhundert Mitglieder ungefähr das Maximum einer Versammlung sind, bey welcher es möglich ist, die Geschäfte mit einiger Einsicht, Ordnung und ohne allzugroßen Zeitverlust abzuhandeln, ja sie muß dabey noch sehr regelmäßigen Formen und einer guten Präsidial-Leitung unterworfen bleiben. Auch hat ein natürliches Gefühl fast allen Republiken ungefähr dieses Verhältniß gelehrt. Außer in den sogenannten Demokratien, wo die ganze Gemeinde etwa einmal im Jahr unter freyem Himmel für ein oder zwey einfache Geschäfte versammelt wird, besteht der oberste Rath einer Republik selten aus mehr als dreyhundert Bürgern, bey den meisten nur aus zwey bis dreyhundert, [a] und noch wäre diese Zahl zu

---

a) Der römische Senat zählte sechshundert Mitglieder. — Zu Zürich bestand der große Rath aus zweyhundert und zwölf Mitgliedern, zu Bern aus zweyhundert neun und neunzig, zu Luzern aus einhundert, zu Basel aus zweyhundert zwey und achtzig, zu Freyburg aus zweyhundert, zu Solothurn aus einhundert, zu Schaffhausen nur aus fünf und achtzig, zu Genf aus zweyhundert fünf und zwanzig Bürgern. Der Pregadi zu Venedig waren bey dreyhundert, der sogenannt kleinen Räthe zu Genua zweyhundert.

stark, wenn alle Mitglieder stets gegenwärtig wären; allein da immer ein sehr großer Theil derselben wegen der Entfernung ihres Wohnorts, oder wegen anderen Geschäften der Versammlung nicht beywohnen kann, und gewöhnlich kaum die Hälfte anwesend ist: so müssen die übrigen, deren Gegenwart sich gewöhnlich hoffen läßt, wenigstens so zahlreich seyn, daß die Communität auch durch dieselben anständig repräsentiret sey, dem dirigirenden Rath eine Stüze, und den Beschlüssen selbst das nöthige Gewicht gegeben werde.

Was die Wahlfähigkeit zu solchen grösseren stellvertretenden Ausschüssen betrifft: so können dafür, nach den wahren republikanischen Grundsäzen, und selbst nach den Regeln gesunder Klugheit, außer dem wirklichen Besiz und Genuß des stimmfähigen Bürgerrechts, und allenfalls einem gewissen Alter, gesezlich keine weiteren Bedingungen gefordert werden. Denn falls es möglich wäre, die ganze Communität zu versammeln, so würde dort ebenfalls jeder wirkliche Bürger ohne Rüksicht auf Stand, Vermögen oder Wissenschaft, blos in seiner Eigenschaft als Mitgenosse, beyzuwohnen berechtiget seyn. Und da man die stellvertretenden Ausschüße nicht wegen dem verschiedenen Reichthum, oder wegen der verschiedenen Fähigkeit, sondern blos wegen der Zahl und der Entfernung der Bürger bildet, oder zu bilden genöthiget ist: so müssen diese lezteren wenigstens dazu wahlfähig seyn, um nicht einerseits von der Wirklichkeit, anderseits sogar von der Möglichkeit der Ausübung ihrer Rechte ausgeschlossen zu werden. Zwar ist allerdings zu wünschen, daß bey den Wahlen selbst auf den Willen und das Vermögen, dem gemeinen Wesen zu dienen, mithin auf die-

jenigen, welche zu guter Verwaltung desselben das meiste Interesse, die meiste Fähigkeit, die meiste Muße haben, Rüksicht genommen werde. Dazu wird auch die Natur der Dinge von selbst helfen, theils weil jene mit Beschwerden verbundene Ehre gar nicht von allen Bürgern gewünscht wird, theils auch weil jedermann diejenigen gern an der Spize sieht, welche sich schon durch persönliche Eigenschaften vor anderen auszeichnen. Aber dieses Resultat durch positive Statuten und Ausschließungen erzwingen zu wollen, ist unmöglich, daher allemal illusorisch, mit unzählbaren Inkonvenienten verbunden, und bewirkt nur Haß und Erbitterung zwischen den Bürgern. Auch ist mir nicht bekannt, daß in irgend einer älteren wahren Republik für die Wählbarkeit zu den großen Rathsstellen außer dem Besiz und Genuß des stimmfähigen Bürgerrechts, einem gewissen Alter und etwa der ehlichen Geburt, noch eine weitere Bedingung gefordert worden sey, [3] oder wenn es geschah, so kam es von außerordentlichen gewaltsamen Ereignissen her, und war nie von guten Folgen. In den neueren angeblich philosophischen Republiken hingegen, wo man alle Menschen, blos weil sie Menschen waren, ohne Gleichheit der Verhältnisse, ohne gemeinsames Bedürfniß, in eine allgemeine unermeßliche Communität zusammenzwingen wollte, fühlte man hinterher doch die Nothwendigkeit, gewisse Bedingungen theils für die Bildung und Ausübung jenes Bürgerrechts (welches vorher gar nicht existirte), theils für

3) In den Schweizerischen Republiken wenigstens, sogar in den sogenannten Aristokratien von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn, waren gar keine anderen Bedingungen vorgeschrieben.

die Wahlfähigkeit zu dem stellvertretenden Ausschuß fest-zusezen, und die Constitutions-Fabrikanten dünkten sich sehr weise und vorsichtig, wenn sie recht viele dergleichen Bedingungen, z. B. den Besiz von Grund-Eigenthum oder einem gewissen Capital-Vermögen, die Bezahlung einer bestimmten Summe von Abgaben, den Wohnort in diesem oder jenem Bezirk, oder gar den Besiz von Wissenschaften und Kenntnissen, die frühere Bekleidung untergeordneter Stellen u. s. w. vorschreiben konnten. Allein diese ganze Distinktions-Theorie, welche gleichberechtigte Bürger in verschiedene Classen spaltet, und von keiner wirklich bestehenden Communität je würde angenommen werden, ist falsch und willkührlich, daher auch die consequenteren Revolutions-Männer nie etwas davon hören wollten; [4] sie ist beynahe unausführbar, weil die meisten Bedingungen nie constatirt werden können; sie widerspricht dem aufgestellten Prinzip republikanischer Rechtsgleichheit, und wenn sie also dennoch nothwendig schien, um größeren Uebeln vorzubeugen, so bewies dieses nur, daß solch große und aus sehr verschiedenen Elementen bestehende Communitäten schlechterdings nicht möglich sind, sondern auf eine oder andere Weise gewaltsam verenget werden müssen. Alle jene vorgeblich klugen Vorsorgen waren nur trügliche Correktiv-Mittel, elende Lappen, welche das Radikal-Gebrechen des ganzen Revolutions-Systems bedeken sollten. Auch mochten sie zum Theil wohl daher entstanden seyn, daß man freye Genossenschaften mehr oder weniger mit Reichsständischen Versammlungen verwechselte, monarchische Säze in Republi-

4) Vergl. B. I. S. 238 und 244 bey Anlaß der Französischen revolutionären Constitutionen.

ten, und republikanische Säze in Monarchien hinübertrug, wie dann die neuen Philosophen von den einen so wenig als von den anderen richtige Begriffe hatten. Bey Reichs- oder Landständen bringt es die Natur der Dinge mit sich, daß man nur durch den Besiz gewisser Ländereyen dazu gehört, nicht weil derselbe mehr Fähigkeit und Interesse an der Verwaltung des Staates giebt, sondern weil man durch ihn allein nur dem Fürsten oder König verpflichtet ist, [5] und folglich von ihm zum Rathgeben, oder zur Einwilligung über gewisse Dinge einberufen wird. In wahren Communitäten hingegen hat man das Recht zu stimmen und ausgeschossen zu werden, nicht weil man Land oder Vermögen besizt, sondern weil man ein Mitglied der Genossenschaft ist. Sobald diese Corporation besteht, und allenfalls die wenigen Bedingungen der Stimmfähigkeit festgesezt worden: so sind alle übrigen gesezlichen Beschränkungen der Wahlfähigkeit zu dem stellvertretenden Ausschuß theils unbillig und unnöthig, theils illusorisch und sogar schädlich. Das Geschlecht braucht gar nicht bestimmt zu werden, denn die Bürgerschaft ist eine Corporation von Männern und nicht von Weibern; die lezteren wurden gar nie darin aufgenommen, und sind nur als Angehörige der eigentlichen Bürger gewisser Privat-Begünstigungen theilhaftig. Sie stehen auf keinem Verzeichniß, sie sind zu keinen besonderen Pflichten verbunden, sie änderen durch ihre Heyrathen Vaterland, Bürgerrecht und engere Vereine, ohne daß weder dem einen noch dem anderen davon die geringste Anzeige gemacht werde. Selbst das Alter, welches doch eine beweisbare Eigenschaft und jedermann zu erreichen möglich ist,

---

5) Siehe B. II. S. 335 – 337 und B. III. S. 328 – 335.

braucht im Grunde gar nicht vorgeschrieben zu werden: denn, wie schon anderswo bemerkt worden, so giebt es keine gebornen Bürger, sondern nur Söhne von Bürgern. Irgend ein Actus der Aufnahme in den Genuß des vollkommenen Bürgerrechts ist immer erforderlich, und für diese Aufnahme läßt sich allerdings ein gewisses Alter festsezen. Werden jedoch für die Stellen im großen Rath einige Jahre mehr gefordert: so beleidiget dieses im Grunde niemand, und geschieht nur, um die allzugroße Concurrenz zu minderen, dadurch den Frieden zu beförderen, mehr Erfahrung in die Räthe zu bringen, und dem Aufbrausen jugendlicher Leidenschaften vorzubeugen. Ob sodann unter den stimmfähigen Bürgern einer reich oder arm sey, darauf kömmt es blos für die Wahlfähigkeit gar nicht an; und man hat in allen Republiken ausgezeichnete Magistrate gesehen, die wenig oder gar kein Vermögen besaßen, wofern sie nur von Aemtern oder anderem Erwerb ihr eigenes hinreichendes Auskommen hatten. Im Gegentheil compensirt die freundliche Vorsehung gewöhnlich ihre Wohlthaten; sie giebt den einen mehr äußere Güter, den anderen mehr moralische Kraft und Fähigkeit; die minder reichen müssen ihre Talente mehr anstrengen, und leisten oft der Republik die wesentlichsten Dienste, während großer Reichthum (wie wir oben ebenfalls schon bewiesen haben) [6] gar nicht immer mit mehrerer Vaterlandsliebe verbunden ist, sondern vielmehr oft zum Egoismus verleitet. Wer soll übrigens das Quantum des nöthigen Vermögens bestimmen oder constatiren? Wie willkührlich ist nicht das erstere, wie schwierig das leztere? [7] Wer heute das gesezliche Capital be-

---

6) Siehe S. 280 – 281 und S. 295.

7) Durch die Buonapartische Mediations-Verfassung für die

sizt, der hat es vielleicht morgen nicht mehr, oder doch nicht vollständig, und müßte nach jenem Prinzip wieder von seiner Stelle entsezt werden. Dazu werden alle Tage Bürgers-Söhne geboren, die noch nichts besizen können; bey zahlreichen Familien ist es ebenfalls nicht möglich, daß alle Kinder ein beträchtliches Vermögen erhalten: soll man sie deßwegen, ihrer Abstammung von verdienstvollen Eltern, ihrer Tugenden und Kenntnisse ungeachtet, von den Rechten und Vortheilen des Bürgerrechts ausschließen, oder die Republik selbst ihrer nüzlichen Dienste berauben? Auch sogar die Entrichtung einer bestimmten Summe von Abgaben, eines direkten Beytrags an das gemeine Wesen kann keine Bedingung der Wahlfähigkeit seyn; denn die Mitglieder einer freyen, mithin herrschenden Communität bezahlen entweder gar keine Contributionen, und

---

Schweiz war es z. B. in mehreren alten Cantonen festgesezt, für die Wahlfähigkeit in den großen Rath ein Vermögen von zwanzigtausend Franken in liegenden Gründen oder Hypothekar-Schuldschriften besizen zu müssen, und man ermangelte nicht, dieses als eine höchst kluge und antirevolutionäre Verfügung anzupreisen, obgleich die Revolution nicht von Armen gemacht worden, und auch nicht alle alten Regierungs-Glieder reich gewesen. Allein wie wurde die Sache vollzogen? Der eine legte den Kaufbrief um ein Haus oder Gut als Besiz-Titel, der andere die darauf schuldige Restanz als Forderungs-Titel ein; einem dritten ward von Eltern oder Freunden eine Hypothekar-Ansprache auf ein Paar Tage mit Uebergabe geliehen; ein vierter zeigte das gesezliche Vermögen, aber von den Schulden nahm man keine Notiz, u. s. w. Alles das geschah öffentlich, notorisch, ohne einigen Widerspruch, und mußte sogar geschehen, wofern man nicht oft die würdigsten Subjekte ausschließen wollte, die unter der alten Verfassung gar wohl in große und kleine Räthe hätten gelangen können.

in dieser Hinsicht wäre keiner wahlfähig, oder sie bezahlen, wie in Privat-Corporationen, eine jährliche, für alle gleiche Bürgersteur, [8] und in diesem Fall wären sie alle wahlfähig; oder endlich sie haben ihren schuldigen Beytrag freywillig bey der Aufnahm in das Bürgerrecht geleistet. Noch weniger lassen sich gewisse Wissenschaften und Kenntnisse vorschreiben: denn das sind gar unsichtbare Kräfte, die jeder einzelne mehr oder weniger zu besitzen glaubt, und worüber das Urtheil äußerst trüglich, oft sogar unmöglich ist. Das Durchlaufen gewisser Lehranstalten liefert keinen Beweis, daß man die geforderten Kenntnisse besitze, viel weniger daß man sie nicht ohne dieselben erwerben könne; man weiß, wie es mit Ertheilung von dergleichen Zeugnissen zugeht, [9] und die Erfahrung hat besonders in unseren Tagen zur Genüge beweisen, daß die gelernten Störchen nicht klüger als andere sind. [10] Zudem hat das gemeine Wesen sehr viele und verschiedenartige Bedürfnisse; es fehlt sich viel, daß man zur Verwaltung einer Republik etwa nur positiver Juristen nöthig habe, und wer also zu den einen Geschäften nicht tauglich ist, der kann vielleicht durch anderweitige Kenntnisse dem Vaterlande nützliche Dienste leisten. Nicht zu gedenken, daß, wenn der Unterricht schlecht oder falsch gewesen ist, er mehr Uebels hervorbringt, als gar keiner. Ueberhaupt können und sollen alle nöthigen oder wünschenswerthen Bedingungen allenfalls vor der Aufnahme in die Gesellschaft,

8) Vergl. oben S. 128 – 130 und ff.

9) Recipimus pecuniam, et mittimus asinum in patriam.

10) Hagedorn.

oder für die Stimmfähigkeit selbst gemacht werden, [11] wiewohl sie auch dort nicht so viel nüzen, als man glaubt; [12] aber hintenher in dieser gleichberechtigten Bürgerschaft, und blos für den stellvertretenden Ausschuß (denn anders verhält es sich mit der Wahlfähigkeit für einzelne besondere Aemter) neue willkührliche Distinktionen einzuführen, ist unbillig, illusorisch, gehässig, und mit zahllosen Inkonvenienten verbunden. Die wahre Klugheit besteht also darin, das Urtheil über die nöthigen Eigenschaften dem gesunden Gefühl der Wählenden selbst zu überlassen. Da wird die Natur des menschlichen Gemüths schon dafür sorgen, daß die Stellvertretung der ganzen Communität nicht auf die niedrigsten, schlechtesten, ärmsten und unwissendsten Bürger falle. Denn nicht nur wünschen dieselben oft solche Ehre und die damit verbundenen Beschwerden nicht, sondern indem jeder Einzelne nur einen höheren über sich haben, oder (wenn von oben herab gewählt wird) sich wenigstens mit seines gleichen umgeben will, so vereinigen sich die meisten Stimmen allemal auf die ersten und vordersten, die angesehensten und tauglichsten Bürger selbst. Mit diesem Resultat sind auch alle zufrieden, wofern nur keiner von seinem Recht, d. h. von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen ist.

Schädlicher noch als die positiven Wahlfähigkeits-Bedingungen, die doch bald von diesem, bald von jenem erfüllt werden können, ist die Einführung eines ge-

---

11) Es heißt auch hier: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

12) Siehe oben S. 352—354.

sezlichen privilegirten Patriciats, und dasselbe muß also von jeder klugen Republik sorgfältig vermieden werden. Dieses gesezliche Patriciat besteht aber keineswegs, wie die heutige Unwissenheit wähnt, in dem rechtmäßigen Unterschied zwischen den Bürgern und denen, die es nicht sind, d. h. den Unterthanen oder Fremden (denn dieser Unterschied existirt überall und nothwendig durch die Natur der Dinge), [13] sondern darin, daß im Inneren der gleichberechtigten Genossenschaft gewisse bestimmte Geschlechter und deren männliche Nachkommen, ohne Rüksicht auf Stand, Vermögen, Kenntnisse, oder auf den möglichen Wechsel dieser Vorzüge, ausschließend zu den Stellen im grossen und kleinen Rathe wahlfähig erklärt werden. Nun aber ist ein solch gesezliches Patriciat im Grunde nichts anderes als eine willkührliche Verengung der Genossenschaft, und mindert dadurch schon ihre Kräfte selbst. Es beleidiget das rechtliche Gleichheits-Gefühl und die Ehrliebe der übrigen Bürger, erwekt nothwendig den Neid, und macht einen Theil der Genossen zu Feinden der anderen, welches eine Republik um so viel mehr vermeiden muß, als sie ohnehin bey ihren Unterthanen weniger Anhänglichkeit findet, und innere Zweytracht ihr größtes Uebel ist. Daurt dabey dieses gesezliche Patriciat in die Länge fort, ohne daß die abgehenden Geschlechter durch neue ersezt werden, so lähmt es zulezt auch sogar die moralische Kraft, und tödtet alle Thätigkeit, alle Anstrengung sowohl bey den Patriciern, als bey den Bürgern selbst; beyde werden träge und gleichgültig; jene, weil sie der Tugenden und Fähigkeiten zu ihrem Fortkommen nicht bedürfen; diese, weil

---

13) Siehe oben Cap. XVI. S. 215 – 228.

sie ihnen doch zu nichts helfen; in Zeiten der Noth hat die Republik wenig Freunde und Beschüzer zu hoffen, und früher oder später müßte sie entweder durch innere Schwäche und Fäulniß, oder durch bittere Zweytracht und offenen Bürgerkrieg zu Grunde gehen. Zwar ist die vorzügliche und sogar die fortdaurende Berüksichtigung alter, bekannter, in angeerbtem Wohlstand erzogener, berühmter, um's Vaterland verdienter Geschlechter, und ihrer durch gleiche Vorzüge ausgezeichneten Nachkommen, allerdings gut und zwekmäßig. Name und Herkunft leisten auch hier eine Art von Bürgschaft für den Unbekannten,[14] dergleichen Personen geniessen durch ihr persönliches Ansehen eines freywilligeren Gehorsams; ihr Vorzug beleidiget niemand, und schmeichelt vielmehr der Ehrliebe der übrigen Bürger; es läßt sich mit Grund voraussezen, daß sie durch Tradition ihrer Väter die republikanischen Tugenden und Kenntnisse besizen, und sie sind auch im Ganzen durch ihre Muße, ihre Fähigkeit und ihre ökonomische Selbstständigkeit mehr als andere zur treuen und uneigennüzigen Verwaltung des gemeinen Wesens geeignet.[15] Von ihnen ist auch überhaupt weniger Missbrauch zu besorgen, denn sie besizen schon, was andere erst zu erhalten streben; das Gefühl ihrer eigenen Ueberlegenheit veredelt den Charakter, und die niedrigen Leidenschaften der Menschenfurcht, des Argwohns, des Neids, des Eigennuzes u. s. w. werden im Allgemei-

14) Vergl. B. III. S. 552 und ff.

15) In diesem Sinn sagte schon Cicero: „Omnes boni semper nobilitati favemus, et quia utile est Reipublicae nobiles homines esse dignos majoribus suis, et quia valet apud nos clarorum hominum et bene de Republica meritorum memoria etiam mortuorum."

nen bey ihnen nicht so leicht Eingang finden; [16] sie müssen endlich ihren guten Namen mehr schonen, das erworbene Ansehen behaupten, ja sogar auf ihre Kinder fortzupflanzen trachten, und werden dadurch mehr, als man glaubt, von schlechten Handlungen zurükgehalten. Daher entsteht auch dieses natürliche Patriciat in allen Republiken ohne Ausnahme von selbst. Denn es ist nichts anderes als eine Folge des unwiderstehlichen Gesezes der Natur, welches überall und immer, mit oder ohne den Willen der Menschen, ja selbst unter Gleichberechtigten, stets den Ueberlegensten die Herrschaft giebt. Bereits in dem Capitel, wo von diesem Gesez überhaupt die Rede war, haben wir daher gezeigt, daß in allen Communitäten, von der geringsten Dorfgemeinde bis zu der größten Republik hinauf, immer die ersten und vornehmsten, die angesehensten und berühmtesten Bürger an die Spize gestellt werden; daß, da manche Arten von Ueberlegenheit auf erblichen Gegenständen haften, der nemliche Vorzug auch ihren Nachkommen zu Theil wird, und daß daraus jenes natürliche Patriciat entsteht, kraft welchem man in den Jahrbüchern aller Dörfer und Städte beynahe beständig die nemlichen Namen hervorragen sieht. [17] Wer das Innere der Republiken mit einem etwas schärferen Aug betrachtet, der kann sogar hiebey eine gewisse Gradation nicht verkennen. Ohne daß es je durch Geseze vorgeschrieben, viel weniger zum ausschließenden Recht gemacht worden sey, giebt es in allen Republiken sogenannte Consular-Geschlechter, deren

---

16) Vergl. hierüber auch B. I. S. 384—385. B. III. S. 70—71 und S. 552.

17) Siehe B. I. S. 370—371.

Mitglieder oft die erste Stelle bekleideten; Senatorial-Geschlechter, von denen gewöhnlich ein Mitglied in dem engeren oder Regierungs-Rathe sizt; andere, bey denen dieses selten geschieht, oder die noch gar keinen Senator hatten; wieder andere, deren sämmtliche Mitglieder von Alters her gewöhnlich in dem grossen Rath sizen, und die man im engeren Sinn die patricischen heißt; noch andere, die nur bisweilen einzelne Individuen darin zählen, und andere endlich, die noch gar kein Subjekt weder in die Magistratur noch in den stellvertretenden Ausschuß geliefert haben. Man unterscheidet im gemeinen Leben zwischen alten und neuen, mächtigen und schwachen, zahlreichen und nicht zahlreichen Geschlechtern,[18] obgleich dafür kein Gesez vorgeschrieben, keine Gränzlinie bestimmt ist, obgleich alte Familien aussterben, und neue an ihren Plaz treten, bald die kleinen groß, bald wieder die grossen klein werden, und alle stets gleich berechtiget bleiben. Dieser Unterschied, der sich in unmerkliche Schattirungen verliert, ist nichts anderes als die natürliche Gradation des auf Tugenden, Fähigkeiten und äusseres Glük begründeten Ansehens; eine ungekünstelte, nicht von Menschen gemachte Ordnung der Dinge, bey der jedermann zufrieden ist. Keine Genossenschaft in der Welt kann sich beleidiget fühlen, ihre edelsten und vordersten Bürger an der Spize zu sehen; sie

18) So unterschied man auch in Venedig 1) die *Case elettorali*, uralte Geschlechter, welche den ersten Doge gewählet haben; 2) diejenigen, welche von der *Serratura del Consiglio* herkamen, oder nach dem Krieg mit Genua in den Adel aufgenommen worden; 3) die *Cittadini*, welche den Adel, d. h. die Regiments-Fähigkeit, für einmalhunderttausend Venediger Dukaten erkauft hatten.

ehret im Gegentheil dadurch sich selbst, denn der Glanz ihrer Großen fällt auf alle übrigen zurük, und diese lezteren werden sowohl in ihren eigenen Augen, als im Urtheil der Welt für desto mehr geachtet, je edler und ausgezeichneter ihre Vorsteher sind. Wenn daher auch durch gewaltsame Ereignisse und herrschsüchtige Faktionen diese natürliche Ordnung bisweilen gestört oder umgekehrt wird, so geht es niemalen gut, und daurt nicht lang. Die verdrängten mächtigeren Bürger lassen sich nicht von den geringeren regieren, und haben den Anhang aller Stillen und Redlichen für sich, die nicht von Leidenschaften geblendet sind; die neu eingedrungenen hingegen besizen weder Ansehen noch Zutrauen, sie haben mit dem Haß der gestürzten Feinde, mit dem Neid von ihresgleichen selbst zu kämpfen; in beständigem Argwohn lebend, werden sie zu tyrannischen Maßregeln genöthiget, müssen durch Proscriptionen und Confiskationen ihre Gegner zu schwächen oder zu vernichten, sich selbst aber mächtig zu machen suchen, und entweder geht die Republik in solchem Kampfe zu Grund, oder das gesunde Gefühl des Volks kehrt bald wieder zur Ordnung der Natur zurük, und stellt diejenigen an die Spize, die es ohnehin über sich zu sehen gewöhnt ist. 19)

Aber zwischen diesem natürlichen Patriciat und dem willkührlichen oder gesezlichen ist ein großer und wesentlicher Unterschied, gerade wie zwischen dem wah-

19) Siehe die Beyspiele davon B. I. S. 372. — Eben so merkwürdig und lehrreich sind diejenigen von Zürich nach der demagogischen Verschwörung des Bürgermeisters Brun im vierzehnten Jahrhundert, und von Freyburg im Jahre 1447. Siehe Müllers Schw. Gesch. B. II. und B. IV. S. 308—336.



ren reellen Adel und demjenigen, der durch blosse Diplome und Privilegien erzwungen werden soll. Das natürliche Patriciat erzeugt Ruhe und Zufriedenheit, das willkührliche Haß und Erbitterung. Jenes ist nichts weiter als ein der reellen Ueberlegenheit freywillig eingeräumter Vorzug, dieses macht ihn durch Geseze zum ausschliessenden persönlichen Recht, auch wenn die Ueberlegenheit nicht mehr vorhanden ist; jenes behauptet die bürgerliche Rechtsgleichheit und nimmt niemanden etwas weg; dieses theilt die Bürger willkührlich in zwey Classen, zeichnet die einen durch Privilegien vor den anderen aus, und würdiget dadurch die anderen herab; bey dem natürlichen Patriciat wird auf reelle Vorzüge, mithin auch auf den Wechsel der Verdienste und Besizungen Rüksicht genommen, es läßt der Tugend ihre Hoffnung und dem Laster seine Strafe; das gesezliche Patriciat hingegen will den Vorzug an blosse Namen und Abstammung heften, die in der Folge oft mit Niedrigkeit, Armuth und Unfähigkeit verbunden seyn können; es sezt dem natürlichen rechtmässigen Emporstreben der einen, dem eben so natürlichen, meist selbst verschuldeten Heruntersinken der anderen ein gewaltsames, aber dennoch fruchtloses Hinderniß entgegen, widerspricht dadurch zulezt dem Princip selbst, auf welchem das wahre Patriciat gegründet ist, und die Natur pflegt sich für diese Verachtung ihres Gesezes bald durch Feindseligkeiten und offene Kriege zu rächen. Daher beweiset auch die ganze Erfahrung, daß, gleichwie das natürliche Patriciat die Republiken zieret und befestiget,[20] so hingegen das willkührliche oder ge-

20) Dum nullum preteritur genus, in quo eniteret virtus, crevit imperium Romanorum. *Liv*. Hist. L. IV. c. 3.

sezliche sie schwächt und zerrüttet. Die Römische Geschichte besonders ist hierüber äußerst merkwürdig. Der lange Haß der Römischen Bürger gegen die Patricier kam nicht daher, daß diese lezteren im Besiz der höchsten Aemter und Ehrenstellen waren, denn sie wurden auch nachher immer wieder zu denselben erwählt: sondern er war nur eine Folge der willkührlichen Geseze, kraft welcher jene Patricier sich selbst ausschließend Rathsfähig erklärt, die Verschwägerung mit anderen Bürgern verboten, und ihre insolvablen Schuldner, obgleich dieselben auch Römische Bürger waren, zu Sklaven gemacht hatten. Ohne diese unklugen Dekrete würden sie viel ruhiger, ja sogar ausschließender bey ihren Würden geblieben seyn, und in Zeiten der Noth mehr Freunde und Anhänger gefunden haben. Die Geschichte aller Italienischen Republiken des Mittelalters ist voll von heftigen Streitigkeiten der Bürger gegen die Edelleute oder vornehmen Geschlechter, blos weil leztere die ersteren von der Wahlfähigkeit zur Magistratur ausgeschlossen hatten, oder ausschließen wollten. [21] Verschiedene deutsche Reichstädte sanken offenbar an Ansehen, Wohlstand und guter Verwaltung von dem Augenblik, als in denselben ein gesezliches Patriciat aufkam; eine Veränderung, die zwar nicht von ihnen, sondern von dem Oberhaupt des Reiches selbst in Zeiten von kirchlicher und politischer Entzweyung als Strafe gegen die Ungehorsamen und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe angeordnet worden, aber nach und nach wieder hätte gemildert oder aufgehoben werden sollen. In dem

---

21) Siehe hierüber *Sismondi* Hist. des Républiques d'Italie; T. I. p. 424, T. II. p. 249; von Padua insbesonders T. III. p. 17. und von Mayland T. III. p. 50.

Schweizerschen freyen Städten und Ländern hingegen herrschte zwar de facto auch ein sogenanntes Patriciat; aber es war nicht gesezlich, nicht willkührlich auf gewisse Geschlechter beschränkt, sondern durch den natürlichen Lauf der Dinge entstanden. So sehr auch die neuere Unwissenheit von Privilegien und Patriciern in den Städten Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn u. s. w. sprechen mochte: so kannte man in unserm Sprachgebrauch sogar diese Worte nicht; im Inneren der freyen Genossenschaft gab es keine privilegirten Familien, alle Bürger blieben gleich wählbar, die Möglichkeit des Emporsteigens war keinem benommen. Ueberhaupt saßen immer die ersten, vordersten, berühmtesten Bürger in den Räthen; aber alte Geschlechter starben aus, und neue traten allmählig an ihren Plaz, einige blühten auf und andere verwelkten; bald hatte das nemliche Geschlecht viele, bald wenige Mitglieder, bald gar keines in der Regierung; und ist keine Regiments-Ergänzung je gewesen, wo nicht einzelne Geschlechter aus den Räthen gekommen, andere neue aber darein gelanget wären. [22] Deßwegen ward auch die Einigkeit unter den Bürgern nie bedeutend gestört, und wenn schon bey einzelnen Individuen, die der beglükteren Classe am nächsten waren, sich eine gewisse Mißgunst zeigen mochte, so ist doch dieses Gefühl nie in offenbaren Haß und Feindseligkeiten ausgebrochen, weil demselben wenigstens keine Verlezung der Gerechtigkeit zum Grunde lag.

Wenn endlich schon bestimmt ist, aus wie vielen Mit-

---

22) Vergl. was hierüber schon S. 240—243 bey anderer Gelegenheit gesagt worden; ferner auch meinen Aufsaz: Was ist die alte Ordnung? Bern, 1814. 6 S. in 4°.

gliedern der stellvertretende Ausschuß bestehen solle, und durch welche Eigenschaften man dazu wahlfähig werde: so entsteht noch die dritte und lezte Frage, von wem derselbe ursprünglich gewählt und in der Folge ergänzt werden solle? Ein schwieriger und wichtiger Punkt, wobey durch unüberlegte und zweckwidrige Formen theils die Gerechtigkeit beleidiget, theils wider die Klugheit gefehlt, und die Existenz der Republik selbst gefährdet werden kann. An und für sich käme zwar das Wahlrecht allerdings der ganzen versammelten Gemeinde zu, insofern man sich dieselbe als vorher existirend und unabhängig denkt. Allein wir haben schon anderswo bewiesen, [23] und es ergiebt sich aus der Natur der Sache selbst, daß dieses schlechterdings unmöglich ist, und eben deßwegen auch nie und nirgends geschieht. Denn sobald die ganze Communität zur Ausübung ihres Wahlrechts versammelt werden könnte, so könnte sie eben so gut auch zur Ausübung anderer Rechte versammelt werden; die Stellvertretung selbst, welche nur wegen der Menge oder der Entfernung der Bürger gebildet werden muß, wäre nicht nur überflüßig, sondern sogar schädlich; ein dirigirender Rath und die Gemeinde würden zu Allem hinreichen, und nie dürfte sich eine versammelte freye Corporation zu einer solchen Entäußerung oder gänzlichen Abtretung aller ihrer Rechte verstehen. Daher giebt es auch kein Beyspiel, daß irgend ein stellvertretender Ausschuß von der ganzen Gemeinde gewählt oder ergänzt worden sey. Die ursprüngliche Bildung wird allemal und nothwendiger Weise von früheren Oberen veranstaltet, welche sowohl die Genossenschaft selbst als ihre Stellvertretung zu

23) S. 181.

stiften die Macht und das Befugniß hatten, bisweilen auch die bloße Macht ohne vollkommenes Befugniß; es sey nun, daß sie die erste Wahl selbst ausüben, oder auch diese kleineren dazu gestifteten und berufenen Versammlungen der Bürger auftragen und überlassen. In der Folge dann sind für die partielle Ergänzung nur zwey Wege möglich; entweder geschieht sie von oben herab durch den einmal formirten Ausschuß selbst und durch besondere von ihm dazu geordnete Wahlcollegien; oder aber von unten herauf durch einzelne kleinere Abtheilungen der Bürgergemeinde, denen hiezu willkührlich ein Wahlrecht für die ganze Corporation eingeräumt wird. Die Verfassungen der Republiken sind zwar in unseren historischen und statistischen Büchern meist so flüchtig und oberflächlich behandelt, daß man gerade über die wichtigsten Punkte, wie z. B. über die Stiftung der Communität, die Erwerbung des Bürgerrechts, die Bedingungen der Stimm- und Wahlfähigkeit, die Bildung ihrer großen und kleinen Räthe, die Verhältniße mit ihrem Gebiet u. s. w. oft gar keinen Aufschluß, oder nur verkehrte Begriffe findet. Doch ist von mehreren Republiken die Wahlart ihrer großen Räthe oder stellvertretenden Ausschüße bekannt. Zu Athen geschah sie durch das Loos, gleichsam durch eine unsichtbare höhere Potenz, und nicht durch die Bürger selbst. In Rom wurden die Senatoren vorerst von den Consuln und späterhin von den Censoren ernannt. Zu Venedig bestand eigentlich keine wahre Repräsentation, sondern die ursprünglich große Gemeinde ward im Jahre 1297 durch die von dem Herzog Gradenigo veranstaltete Serratura del Consiglio auf die damals in der Versammlung sizenden Geschlechter und ihre Nachkommen verenget oder beschränkt, und jeder Regi-

gimentsfähige oder sogenannte Nobile gelangte in diesen großen Rath ohne weitere Wahl, blos durch ein gewisses Alter. Venedig war also, in seinem Innern betrachtet, eine Art von Demokratie, doch hatte es nebst der Signoria und dem Regierungs-Collegio auch noch einen Senat (Pregadi) von ungefähr dreyhundert Mitgliedern, vor welche die wichtigsten Staatssachen gelangten, und die von Tribunen gewählt, von dem großen Rath aber bestätiget oder verworfen wurden.[24] In Genua war der sogenannte große Rath im Grunde ebenfalls die ganze freye Communität, nur wurden, wie zu Venedig, die sämtlichen Mitglieder derselben zum Unterschied von denen, die es nicht waren, Nobili (die erkennbaren, die hervorragenden) genannt. Der kleine Rath, aus zweyhundert Mitgliedern bestehend, war der eigentliche stellvertretende Ausschuß, und würde durch dreyßig von der Signoria oder dem Regierungs-Collegio ernannte Personen gewählt.[25] Von dem Augenblik, wo zu Bern der große Rath eingeführt, d. h. dem eigentlichen Rath zweyhundert, nachher aber zweyhundert neun und neunzig, achtbare Bürger für die wichtigeren Geschäfte beygegeben worden (1297), geschah die Ergänzung desselben allemal wenn achtzig Mitglieder gestorben waren, durch den kleinen Rath verbunden mit sechszehn Mitgliedern des großen Raths, folglich durch ein hohes unabhängiges Regierungs-Collegium von drey und vierzig Personen, und nie von der Bürgerschaft selbst. Das erstemal, nemlich für die ursprüngliche Bildung, wählte sich jeder der vier Venner

---

24) Siehe *Sismondi* Hist. des Républiques d'Italie. T. III. p. 291—293.

25) von Real Staatskunst. B. II. S. 628.

(Hauptleute oder Pannerherren der verschiedenen Stadtquartiere) vier angesehene Bürger seines Quartiers, und diese sogenannten Sechszehner wurden in der Folge unter den älteren und angesehensten großen Rathsgliedern, die keine Benefizien mehr verlangten, oder genießen konnten, alljährlich nach den verschiedenen Gesellschaften durch das Loos erwählt, und bey einer Regiments-Ergänzung dem kleinen Rath für dieses Wahlgeschäft beygegeben, so wie sie auch mit ihm vereinigt die jährliche Bestätigung oder Entsezung der übrigen großen Rathsglieder vornahmen. Es ist durchaus historisch unrichtig, was viele ehrliche Bürger glaubten, und dadurch zur grundlosen Unzufriedenheit verleitet wurden, daß die Einführung jenes großen Raths eine Usurpation über die Gemeinde gewesen sey, oder mit der in gleichem Jahre zu Venedig angeordneten Serratura del Consiglio die geringste Aehnlichkeit gehabt habe. Denn diese Gemeinde oder die gesamte Bürgerschaft war niemalen souverain gewesen. Schultheiß und Rath, welche an die Stelle des Herzogs von Zäringen getreten waren, besorgten alle Geschäfte, und versammelten bisweilen die Bürger, nicht weil sie es schuldig waren, oder in Folge von sogenannten Constitutions-Gesezen, sondern weil sie es gern wollten, um zu gewissen Maßregeln mehr Hülf und Unterstüzung zu finden. Da aber dieses theils äußerst selten geschah, theils auch die zahlreiche, blos mit ihren Handwerken beschäftigte Bürgerschaft nicht leicht versammelt werden konnte, ja selbst nicht einmal Lust an solchen Versammlungen hatte, und übrigens aus so ungleichen Elementen bestand, daß die meisten Bürger, ihrer abhängigen Lage wegen, weder mit Sachkenntniß, noch mit persönlicher Freyheit hätten stimmen können: so war das Regiment im Grunde nur in den Händen eini-

ger wenigen großen und mächtigen Geschlechter, von denen bald, wie in den Italienischen Städten, ein einzelnes über alle andern emporgewachsen wäre, und sich zum Alleinherren der Republik aufgeworfen hätte. Um also diesem Uebel vorzubeugen, ward es gerade von den Honoratioren verlangt, und von dem republikanisch gesinnten Theile des Raths selbst durchgesezt, [26] daß diesem Rath für alle wichtigeren Geschäfte ein Ausschuß von zweyhundert achtbaren und selbstständigeren Bürgern beygegeben werde. Er ward also von oben herab durch die rechtmäßige Autorität selbst gestiftet, und daraus erklärt sich auch, warum dieselbe auf die Auswahl dieser Bürger den vorzüglichsten Einfluß hatte, und haben mußte. Wäre diese Verfügung eine Usurpation über die Gemeinde gewesen, und hätte die vorgebliche Demokratie willkührlich in eine Aristokratie umgewandelt: so würde sie zuverläßig bey einer so tapfern Bürgerschaft nicht ohne gewaltigen Widerstand und bürgerliche Unruhen abgegangen seyn; allein weit entfernt, daß sich davon die geringste Spur in der Geschichte finde, zeigt dieselbe vielmehr, daß jene Veränderung mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen worden, und daß ihr vorzüglich das nach diesem Zeitpunkt so schnelle Aufblühen der Republik zu verdanken ist. [27] Zu Luzern ward

---

26) Besonders von dem um die Stiftung der Stadt Bern so verdienten Geschlechte der von Bubenberg.

27) Alle diese Wahrheiten, die dennoch von Wenigen richtig gekannt sind, werden durch den Canzleymäßigen und gemeinen Sprachgebrauch lehrreich bestätiget. Die oberste Behörde des alten Berns hieß eigentlich nicht großer Rath, sondern Räthe und Bürger. Die periodische Ergänzung desselben nannte man eine Bürgerbesazung; das Wahlgeschäft selbst zu Burgeren machen. Wer von den zweyhundert

der große Rath im Jahre 1332 nach dem Bund mit den Eidgenossen bey der sogenannten Mordnacht eingeführt, blos dadurch daß man dem eigentlichen Rath, oder den Führern der damaligen Bewegung, zuerst dreyhundert, bald darauf aber nur einhundert achtbare Bürger beygab, deren abgehende Mitglieder seither, je zweymal des Jahrs, von groß und kleinen Räthen selbst ergänzt wurden. [28] In Freyburg stand die Erwählung der Mitglieder des großen Raths einem Collegio, genannt die Heimlicher, zu. Zu Solothurn wurden sie von von dem gesamten kleinen Rath, jedoch aus den betreffenden Zünften gewählt. [29] Zu Genf gieng ihre Erwählung oder Ergänzung, allemal wenn vierzig Mitglieder gestorben waren, vor sich, und stand ebenfalls nicht der Bürgerschaft, sondern vormals blos dem kleinen Rathe zu, welcher sie dann dem großen Rath

---

war, hieß im Canzley-Styl einer der Burgeren, im gemeinen Leben ein Herr zu Burgeren. Man findet in alten Dokumenten die Ausdrüke Räth und Bürger, so man nennt die zweyhundert der Stadt Bern, als sie von der Gemeinde kamen, so daß die Gemeinde und die Versammlung von Räth und Bürger offenbar das nemliche sind. Die ganze Bürger-Gemeinde, in obere und untere abgetheilt, hatte freylich noch bis auf die neuesten Zeiten, wegen ihrer der individuellen Nuzung überlassenen Waldungen und Weiden, ihre jährlichen von einem Venner, und nicht von dem Schultheiß präsidirten Versammlungen: aber zu dem Regiment der Stadt, welches früher dem Rath allein zukam, wurden seit 1297 zweyhundert achtbare Bürger beygezogen, und diese bildeten, nebst dem Rath, die eigentliche politische Gemeinde, waren aber gar nicht auf gewisse Geschlechter beschränkt, sondern wurden nach freyer Wahl aus dem Schooß der ganzen Bürgerschaft gezogen.

28) Simler, Regiment der Eidgenossenschaft. 1746. S. 498.

29) Ibidem. S. 500.

zur Bestätigung oder Verwerfung präsentirte.[30] Nach dem Pacifikations-Edikt von 1782, welches aber den Frieden nicht lange erhielt, trug zwar der dortige große Rath immer noch den Namen Zweyhundert, bestand aber aus zweyhundert und sechszig Bürgern, und wurde allemal, wenn sechszehen Mitglieder gestorben waren, von den übrigen, von dem kleinen Rath und von sechs und dreyßig durch das Loos erwählten Bürgern, mithin von oben herab, und periodisch vervollständiget.[31] In anderen Städten und Republiken hingegen ist man, in der Meynung, sich dem Princip, kraft welchem die ganze Gemeinde wählen sollte, mehr zu näheren, auf den Gedanken verfallen, die Mitglieder des stellvertretenden Ausschußes von einzelnen, durch ihren Wohnort oder durch ihren Beruf gesönderten Abtheilungen der Bürgerschaft (Zünfte, Viertel, Departements u. s. w.) ergänzen zu lassen, zu welchem End jeder dieser Abtheilungen eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zugeschrieben werden mußte, gleich als ob nicht die Menschen, sondern die Bezirke eines Landes, oder die Straßen einer Stadt repräsentiret würden.[32] Dabey

30) Simler, Regiment der Eidgenossenschaft. 1746. S. 639.

31) Joh. von Müller sämtl. Werke. B. XII. S. 6.

32) Wenn jemand unter der alten Verfassung von Bern vorgeschlagen hätte, man solle die Mitglieder des großen Raths nach gleichem Verhältniß auf die verschiedenen Straßen der Stadt vertheilen, obschon in der einen viele, in der anderen wenige, in der dritten vielleicht gar keine regimentsfähigen und tauglichen Bürger wohnten: so würde dieses jedermann unvernünftig und lächerlich gefunden haben. Und doch wäre es nicht ungereimter gewesen, als in einer erweiterten, sogenannten Cantons-Bürgerschaft jedem Amtsbezirk eine gewisse Zahl von Ausgeschossenen zuzutheilen. Um sodann hintenher

findet dann bey diesem System oft noch die weitere Modifikation statt, daß die Wahl selbst, bald wie in den neueren Revolutions-Republiken und vormals zu Schafhausen, von sämtlichen stimmfähigen Bürgern jeder Abtheilung, bald, wie vor Zeiten zu Zürich und Basel, wieder nur von ihren Vorstehern, d. h. von den bereits aus der betreffenden Zunft gezogenen kleinen und großen Rathsgliedern geschieht, so daß in diesem Fall das Ergänzungs-Recht, welches man dem ganzen vorhandenen Ausschuß, den Vorstehern der gesamten Bürgerschaft nicht zugestehen wollte, hier den Vorstehern einer einzelnen Abtheilung und ihrer zufälligen, oft sehr geringen Majorität eingeräumt wird. [33]

---

die Inkonveniente dieses falschen Princips wieder zu corrigiren, gestattet man, daß jeder Bezirk seine Ausgeschossenen auch aus allen andern Bezirken ohne Unterschied wählen könne, ja sogar zum Theil wählen müsse: so daß man einerseits durch mancherley künstliche Abwege wieder auf den natürlichen Grundsaz zurückkömmt; anderseits aber dabey der einzelnen Abtheilung ein Recht einräumt, was man der ganzen Gesamtheit nicht zugeben wollte, und sie sogar zwingt, Leute zu wählen, die ihr durchaus unbekannt sind, und unbekannt seyn müssen.

33) Wie sehr der gesunde Menschen-Verstand durch die Revolutions-Principien verkehrt werde, mag folgendes Beyspiel beweisen. Nach der jezigen seit 1815 bestehenden, freylich etwas seltsamen Bernischen Verfassung, geschieht die Wahl der zweyhundert aus der Bürgerschaft von Bern gezogenen Mitglieder wie vormals von Räth und XVI, d. h. von den Mitgliedern des kleinen Raths (insofern sie Berner sind) und von sechszehn aus den zweyhundert gezogenen Bürgern, mithin durch ein Collegium von ungefähr ein und vierzig Personen, und lauter Bernern. Die Ausgeschossenen der übrigen Städte werden nicht von der dortigen Bürgerschaft, sondern von der Magistratur, und die der Amtsbezirke ebenfalls nicht von dem Volk, sondern von den ersten oberkeitlichen Ortsbeamten und von

Andere Wahl- oder Ergänzungs-Arten als diejenigen, die wir hier angezeigt haben, lassen sich nicht denken, und sie finden sich daher unter verschiedenen Modificationen bey allen Republiken ohne Ausnahme wieder.

Frägt man aber, welche von beyden Methoden die bessere sey? so kann es bey gründlichem Nachdenken nicht geläugnet werden, daß die Ergänzung des stellvertretenden Ausschusses von oben herab, durch ihn selbst oder durch ein von ihm ernanntes Wahlcorps, einerseits viel rechtmäßiger und dem republikanischen Princip getreuer, anderseits auch ungleich klüger und zwekmäßiger ist, als diejenige von unten herauf durch einzelne Abtheilungen der Bürgerschaft oder ihre Vorgesezte. Denn man muß nie vergessen, daß, streng genommen, das Wahlrecht nur der ganzen versammelten Gemeinde zukömmt, und daß man von diesem Princip blos wegen der Unmöglichkeit seiner Ausübung abweicht. Nun aber hat eine einzelne Abtheilung dieser Gemeinde, sie mag den Namen Zunft, Gesellschaft, Viertel, Bezirk, Departement u. s. w. tragen, gar kein natürliches Recht, einen Ausgeschossenen

---

Gemeinds-Vorgesezten, welche durch die Amtleute ernennt sind, folglich abermal von oben herab gewählt. Dem ungeachtet klagten die übrigen Bürger von Bern, sie hätten keine Repräsentanten, als ob die zweyhundert nicht Bürger wären, oder sie seyen das einzige Publikum im Land, welches beherrscht sey, und keine Repräsentanten nicht selbst wählen könne; als ob leztere nicht eben so gut nur von Bürgern und aus Bürgern gewählt würden, wenn diese Wahl von einem angesehenen Collegio der Räth und XVI, als wenn sie von einer schwachen und oft wenig besuchten einzelnen Zunft geschieht, oder als ob diese leztere dazu mehr Recht als jene hätte.

oder Stellvertreter der ganzen Gemeinde zu wählen, ohne daß die übrigen viel zahlreicheren Bürger dazu mitgestimmt haben. Dieses Recht muß ihr willkührlich eingeräumt, und eben so willkührlich muß auch die Zahl der von ihr zu wählenden Ausgeschossenen bald nach der Ausdehnung des Bezirks, bald nach der wandelbaren Bevölkerung bestimmt werden. Dabey läßt sich kein vernünftiger Grund denken, daß sie die ganze Gemeinde für dieses Wahlgeschäft vertreten könne; denn die einzelne Abtheilung ist nicht einmal eine präsumirte Majorität, sondern immer nur eine offenbare Minorität; und da in derselben abermal nur die bloße Mehrheit der Stimmen gilt, so kann das Resultat einer solchen Wahl sogar ins Ungereimte fallen; indem es allerdings möglich ist, daß der in einer kleinen Zunft durch die Mehrheit einer einzelnen Stimme gewählte Ausgeschossene, von allen übrigen Zünften wäre verworfen worden. Kommen alsdann gar noch Leidenschaften oder bürgerliche Entzweyungen hinzu, sind etwa die Bürger eines Bezirks mit der Regierung und ihren Räthen unzufrieden, so kann es sogar geschehen, und ist in den neueren Republiken nicht ohne Beyspiel, daß sie sogar absichtlich die schlechtesten und unwürdigsten Subjekte wählen, entweder um derselben bey Hause los zu werden, oder um dem stellvertretenden Rath einen Schimpf anzuhängen, und die für ihn hegende Verachtung an Tag zu legen. 34) Zum anderen hat die Wahlart von unten herauf durch besondere Ab-

34) In Frankreich z. B. geschah dieses während der Direktorial-Regierung oft, und ist selbst übrigens in wohlgeordneten Republiken gar wohl möglich. Wenn aber von der ganzen Gemeinde oder ihren Ausgeschossenen gewählt wird, so kann dieses Inkonvenient nie eintreten.

theilungen auch den grossen Nachtheil, daß sie die eine und ungetheilte Gemeinde gleichsam in eine Föderation von Zünften zerspaltet und dadurch ihre Kräfte schwächt. Mag man auch in Constitutionen noch so sehr dekretiren, und bey jeder Gelegenheit wiederholen, daß der einmal Gewählte nicht seine Zunft oder seinen Bezirk, sondern die ganze Bürgerschaft vertrete: so ist die Natur der Wahlart mit dieser Fiction im Widerspruch; aller Dekrete ungeachtet wird der Gewählte sich immer nur für den Ausgeschossenen oder Bevollmächtigten derjenigen Abtheilung betrachten, der er seine Erwählung verdankt; er wird bey jeder Gelegenheit nur ihre Ansichten, ihre Wünsche vertreten, und da die übrigen Mitglieder ihrerseits das Nemliche thun: so muß dadurch nothwendig die Versammlung entzweyt, und nur zu oft das gemeinsame Interesse einzelnen, meist übel verstandenen Local-Rücksichten oder Privat-Interessen aufgeopfert werden. Dazu kommen endlich noch die Inkonveniente und die Schwierigkeiten aller Volkswahlen, welche stets eine Epoche der Verwirrung sind, und selten ein gutes Resultat hervorbringen. Denn die meisten Wähler haben von den zur Verwaltung des gemeinen Wesens nöthigen Tugenden und Eigenschaften gar keinen Begriff, und sind auch gewöhnlicher Weise nicht einmal frey genug, um ihre Stimme nach innerer Ueberzeugung dem Würdigsten zu ertheilen; ihr Stimmrecht hat für sie keinen anderen Werth noch Zwek, als etwa einem Gönner oder einem Freund einen vorübergehenden Dienst zu erweisen.[25] Wer gewählt

25) Selbst die sogenannt gebildeten mittleren Bürger-Classen sind gar nicht immer so unabhängig, als man glaubt. Der Handwerker und Kaufmann will seine Kunden, der Arzt seine Pa-

werden will, wird gleichsam zur Heucheley gezwungen; er muß nicht seinen Oberen schuldige Achtung beweisen, sondern einem unwissenden, wankelmüthigen, leidenschaftlichen Volkshaufen schmeicheln, den er oft im Grunde wenig schäzt, und der gewöhnlich noch von Faktionen beherrschet wird. Verstellung und dienstbare Mittelmäßigkeit erhalten allein den Sieg, während gerade die würdigsten und fähigsten Subjekte, deren treuer und offener Charakter niedrige Demagogen-Künste verschmäht, zurükbleiben müssen, oder aus Bescheidenheit sich gar nicht einmal anmelden. So verderben die Volks- oder Bezirks-Wahlen die Moralität sowohl der Bürger als der Magistraten selbst; jeder denkt nur an seine sichtbare Partey, nicht an das unsichtbare Gemeinwesen, und man kann sich glüklich schäzen, wenn es nicht zum förmlichen Stimmen-Kauf, zu gröberen oder feineren Bestechungen, zu Gastereyen, oder gar zu Drohungen kömmt, und so das Wohl der Republik dem zufälligen Resultat des Eigennuzes, der Berauschung oder des Schrekens preisgegeben wird. Alle diese Uebel sind nothwendige Folgen der fehlerhaften Methode, den großen Rath oder den stellvertretenden Ausschuß durch einzelne Abtheilungen der Bürger wählen zu lassen, und man sieht auch hierin einen lehr-

---

tienten nicht verlieren, der Notar hat den Capitalisten zu schonen, dessen Vermögen er etwa verwaltet; ein vierter ist vielleicht Miethsmann oder Schuldner des zu wählenden Candidaten, ein fünfter sein Verwandter oder Jugendfreund, und darf ihm die verlangte Gefälligkeit nicht abschlagen u. s. w. Unter tausend solchen Wählern nimmt kaum einer auf das Verdienst oder auf die Fähigkeit zu der betreffenden Stelle Rüksicht.

reichen Beweis, wie sehr die Verlezung der Gerechtigkeit überall und immer mit Nachtheilen verbunden ist.

Dagegen ist die Ergänzungs-Art durch den stellvertretenden Ausschuß selbst, oder durch ein von ihm ernanntes beträchtliches Wahlcollegium, ungleich rechtmäßiger, und bringt eben deßwegen auch bessere Resultate hervor. Denn jedes freye Corps ergänzt sich selbst, und die Majorität des gesammten Ausschusses kann allerdings für die Mehrheit der ganzen Bürgerschaft angesehen werden. Da sie diese leztere in allen übrigen oft viel wichtigeren Geschäften repräsentirt, und wegen der Unmöglichkeit ihrer Versammlung repräsentiren muß: so sieht man nicht ein, warum sie dieselbe auch nicht für die Wahl einzelner oder mehrerer Mitglieder repräsentiren könnte. Der Ausschuß ist mit einem Worte in verjüngtem Maßstab die ganze Genossenschaft selbst, und durch die Natur der Dinge bestimmt, in allen Dingen ihren Plaz zu vertreten; dabey ist er auch in jedem Fall viel zahlreicher als irgend eine einzelne Zunft- oder Bezirks-Versammlung, und hat aus diesem doppelten Grund ein viel natürlicheres Wahlrecht als diese lezteren. Offenbar wird er auch den Willen der ganzen Gemeinde viel eher treffen, als irgend eine besondere Abtheilung, die nur auf ihren engen Localkreis Rüksicht nimmt, und es läßt sich mit Grund vermuthen, daß ein von dem höheren stellvertretenden Rath, von den Honoratioren aller Bürger-Classen, aller Bezirke, erwähltes Mitglied auch von der ganzen Bürger-Versammlung gut geheißen worden wäre. Bey dieser Wahlart ist ferner keine künstliche Vertheilung der Rathsglieder auf einzelne Localitäten oder ihre wandelbare Bevölkerung nothwendig: der Ausschuß oder sein Wahl-Collegium wählt

sie alle zusammen ohne Unterschied aus der ganzen Bürgerschaft; die Idee ihrer Einheit, mithin auch ihrer Kraft, wird beständig erneuert und belebt; der Gedanke kann gar nicht aufkommen, daß sie in verschiedene, vielleicht gegen einander feindselig gesinnte Bruchstüke zerspalten sey. Ferner haben auch die Magistraten und andere Obere ungleich mehr Fähigkeit und Interesse, nur die würdigsten und brauchbarsten Subjekte in den grossen Rath zu wählen. Sie wissen, was zur Verwaltung des gemeinen Wesens gehört, welches man hingegen nicht bey jedem anderen Bürger voraussezen kann; auf einen höheren Standpunkt gesezt vermögen sie Personen und Sachen besser zu überschauen; durch die verschiedenen Geschäftszweige mit allen Classen, besonders aber mit denen in Berührung, die sich in untergeordneten Stellen zur künftigen Laufbahn vorbereiten, kennen sie den tauglichen Nachwachs, die Eigenschaften und Fähigkeiten aller Bürger, die sich mithin nicht selbst hervorzudrängen und zu rühmen brauchen. Ein Corps, das sich selbst ergänzt, ist übrigens bereits durch seine eigene Ehrliebe interessirt, nur würdige und achtungswerthe Mitglieder in seinem Schooß aufzunehmen, weil niemand sich gern selbst beschimpft, wohl aber von einer fremden partiellen Versammlung beschimpft werden kann; und wenn auch bey den Wählern väterliche und verwandtschaftliche Liebe mitwirkt, was im Allgemeinen gar kein Uebel ist: so macht es ihnen doch ihr eignes Interesse zur Nothwendigkeit, sich vorzüglich fähige und brauchbare Gehülfen beyzugesellen, welche den früheren Mitgliedern die Last der Geschäfte erleichtern und allmählig abnehmen können. Hier sind auch die Wähler unabhängig; sie haben schon, was andere suchen, und werden weder durch Furcht noch durch

Eigennuz gehindert, ihre Stimme den Würdigsten zu ertheilen. Diese Wahlart ist endlich viel ruhiger, einfacher, der Ordnung der Natur angemessener; sie entzündet keine Leidenschaften und verderbt den sittlichen Charakter nicht. Sie bewirkt keine Zweytracht, keine stürmische Unordnung; die Annäherung der Wahl, besonders einer periodischen, wo viele auf einmal gewählt werden, ist im Gegentheile eine Epoche der Hoffnung und stillen Prüfung, ein bevorstehendes moralisches Gericht, wo jeder sich selbst mehr beobachtet, seinen guten Namen sorgfältiger schont, wo alle Pflichten gewissenhafter als sonst erfüllet werden. Der natürlichen Ordnung gemäß ziehen die Väter ihre Kinder, die Oberen ihre Untergebenen zu sich hinauf, und diese wahre Erhebung ist für leztere viel ehrenvoller, als wenn sie um die Gunst eines Volkshaufens buhlen müßten, den man weniger hochachtet, und der nicht so viel Ehre zu geben vermag, weil er sie selbst nicht besizt. Hier brauchen die Candidaten sich nicht zu verstellen, nicht unbescheidenen Ehrgeiz öffentlich an den Tag zu legen, nicht in Gastereyen und Bachanalien Vermögen, Gesundheit und Sitten zu opferen; sie werden im Gegentheil selbst gesucht, und bedürfen bey tadellosem Betragen nichts weiter als sich zu zeigen wie sie sind, und übrigens ihren Magistraten die schuldige Achtung und Ehrfurcht zu beweisen, was überall anständig und pflichtmäßig, in Republiken aber nothwendiger als in anderen Verhältnissen ist. Aus allen diesen Gründen ist es daher keinem Zweifel unterworfen, und wird durch die Geschichte aller Republiken bestätiget, daß die Wahl oder Ergänzung von oben herab viel bessere Resultate hervorbringt, und daß hier, wie überall, die wahre, naturgemäße Gerechtigkeit sich stets in ihren Folgen belohnt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß eine periodische Ergänzung des großen Raths entweder nach einem bestimmten Zeitpunkt, oder von einer gewissen Anzahl Mitglieder, für die Erfrischung des Gemeingeistes und für die allgemeine Zufriedenheit viel zwekmäßiger ist als die individuelle, wo jedes abgehende Mitglied sogleich wieder ersezt wird. [36] Vorerst ist diese leztere Ergänzungs-Art gar nicht nothwendig, denn die überbleibenden Mitglieder können die Gemeinde eben so gut repräsentiren, sie bleiben stets die nemliche kollektive Person. Irgend eine Zahl von Ausgeschossenen, oder vielmehr ein Maximum, welches sie nicht überschreiten darf, muß freylich festgesezt werden, aber dieses Maximum braucht nicht immer vollständig zu seyn. Ohnehin können nie alle Mitglieder jeder Versammlung beywohnen, und ob also einzelne oder mehrere durch Tod oder durch Krankheit, Reisen oder andere Geschäfte abwesend seyen, ist an und für sich gleichgültig. Die individuelle Ergänzung begünstiget die falsche Idee, daß das Recht, im großen Rath, d. h. in der verjüngten Genossenschaft zu sizen, ein wirkliches Amt sey, da es doch im Grunde kein Amt, sondern eine bürgerliche Eigenschaft, eine persönliche Würde ist, die mit dem Tode wegfällt, und die damit verbundenen Pflichten gar wohl durch die übrigen ausgeübt und vertreten werden können. Dabey macht jene

36) Die periodische Ergänzung fand z. B. in Bern statt, wenn achtzig Mitglieder, und in Genf, wenn deren vierzig mit Tod abgegangen waren. Die individuelle hingegen ist überall üblich, wo die Mitglieder von einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt werden, weil man sie dann als Repräsentanten dieser Zünfte oder Bezirke ansieht, was sie im Grunde doch nicht sind.



Methode fast jeden Augenblik neue Wahlen nothwendig, die stets eine Epoche von Unruhe und Zweytracht, in jedem Falle aber höchst zeitverderblich sind, und in dem Gang der wichtigsten Geschäfte eine nachtheilige Stokung verursachen. Da bey der individuellen Ergänzung nur Einer gewählt werden kann, so werden alle Zurükgebliebenen unzufrieden, und dieses bewirkt neuerdings Entfernung der Gemüther, die stets der Republiken größtes Uebel ist. Daher führt auch diese Ergänzungs-Art unvermeidlich zu einer Art von Erblichkeit; denn gerade um jenen Feindschaften vorzubeugen, und den Frieden zu erhalten, wird es nach und nach zur angenommenen Maxime, und zum stillschweigenden Vertrag, dem Sohne oder Verwandten des Verstorbenen, ohne Rüksicht auf mehrere oder mindere Tauglichkeit, den Vorzug zu geben, welches aber dem Geist einer Republik durchaus nicht angemessen ist, in den Nachkommen solcher Rathsglieder nur Trägheit und Sorglosigkeit pflanzt, und sie veranlasset, die Stelle, die sie dem Zutrauen ihrer Oberen verdanken sollten, als ein persönliches Recht, oder als ein ihnen zukommendes Erbe zu betrachten. Endlich reißt bey der individuellen Ergänzung in den Räthen der Republiken allmählig eine verderbliche Muthlosigkeit und Erschlaffung ein, gleichwie das nie bewegte, nie erneuerte Wasser zulezt zum Sumpfe wird. Wo nur allmählig ein Einzelner eintritt, da kann nie der Gemeingeist erfrischt, neues Leben, neue Kraft in die Versammlung gebracht werden; und wenn daher einst schlechte Gewohnheiten eingerissen, Mißbräuche und falsche Grundsäze herrschend geworden sind: so ist bey dieser Ergänzungs-Art keine Rettung mehr möglich; die vielen fruchtlosen Versuche, eine kraftvollere Majorität zu bilden, und die alternde Re-

publik gleichsam zu verjüngen, machen zulezt auch die Guten muthlos, nehmen den Bürgern und Magistraten alle Hoffnung einer besseren Zukunft; tödten dadurch allen Gemeingeist, und bewirken nur einen selbstsüchtigen Egoismus, der die Republik immer mehr dem Verderben und dem Untergang entgegenführt.

Dagegen hat die periodische Ergänzung, die gewöhnlich nur dann vorgenommen wird, wenn durch Tod oder Entlassung ein Drittheil oder Viertheil der früheren Mitglieder mangelt, erstlich den großen Vortheil, daß sie stets an die Rechte der ganzen Genossenschaft erinnert. Es werden z. B. auf einmal achtzig bis neunzig angesehene Bürger aus dem Schooß der ganzen Gemeinde gezogen, und dieses läßt nie vergessen, daß sie im Grund die Quelle ist, von der die Gewalt herkömmt, der Zwek, für welchen sie ausgeübt werden soll. Die Stelle im großen Rath erscheint auf diese Weise nicht als ein besonderes Amt, sondern offenbar als eine Stellvertretung, oder vielmehr als der Eintritt in die verjüngte Genossenschaft, in die politische Gemeinde selbst. Die periodische Ergänzung bewirkt auch weit mehr allgemeine Zufriedenheit: denn hier werden viele, ja die meisten, auf einmal befördert, man wünscht sich wechselseitig Glük, und dieses knüpft ein Band der Eintracht sowohl zwischen den beförderten als mit den wählenden Magistraten selbst;[37] der Zurükgebliebenen aber, deren billige Erwartung etwa

37) In Bern sagte man z. B.: „ich bin von der nemlichen Promotion; er ist mein Promotions-Camerad," u. s. w. und dieses bildete immer etwas Gemeinschaftliches, was solche Männer an einander knüpfte, wenn sie sich auch sonst wenig kannten.



getäuscht worden, giebt es wenige; ihre Klagen verhallen unter der allgemeinen Freude, und sie werden bald darauf entweder mit anderweitigen Stellen, oder mit künftigen Hoffnungen getröstet. [38] Endlich wird auch durch die periodische Ergänzung der Gemeingeist erfrischet, und neues Leben, neue Thätigkeit in die Republik gebracht. Sie ist eine Epoche der Hoffnung, der Erneuerung und Verjüngung, deren es in Republiken ohnehin so wenige giebt; die, gleich dem Thronwechsel in Monarchien, jedermann die Abstellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten läßt, und eben dadurch selbst vorhandene Mängel leichter ertragen lehrt, die reelle Unzufriedenheit mäßiget und beruhiget. Achtzig bis neunzig neu eintretende Mitglieder, die ungefähr den dritten Theil der ganzen Versammlung ausmachen, bilden zwar keine besondere Parten, und sind nicht in allen Dingen einerley Meynung; aber sie bringen doch im Allgemeinen die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Zeitgenossen zur Sprache, sie wollen durch irgend etwas ihre Liebe zum Guten, ihren Eifer für das Vaterland beweisen, durch jugendliche Verhältnisse unter einander mehr bekannt und befreundet, theilen sie sich häufiger die Ideen mit, und flößen sich wechselseitig Muth ein; vereint mit

38) Im alten Bern gab es besonders seit dem achtzehnten Jahrhundert eine Menge ziemlich einträglicher und ruhiger, vorher auch von grossen Rathsgliedern bekleideter Stellen, die gleichsam durch stillschweigenden Vertrag den sogenannt Unglücklichen vorbehalten blieben, worunter man diejenigen verstand, welche, bey billigen und wahrscheinlichen Hoffnungen, dennoch in einer Regiments-Ergänzung zurückgeblieben waren. Es fehlte ihnen beynahe nicht, daß sie bey der ersten oder zweyten Vacanz ein solches Amt erhielten, und dadurch wieder zufrieden gestellet wurden.

einem Theil der früheren Mitglieder, und gewöhnlicher Weise fleißiger in den Versammlungen anwesend, können sie daher leicht eine andere Majorität hervorbringen, schlechte Gewohnheiten änderen, und bessere Maximen herrschend machen. Ja selbst die älteren Mitglieder sehen gewöhnlich dem Zeitpunkt einer solchen periodischen Ergänzung freudig entgegen; sie erwarten mit Ungeduld jenen Nachwachs tüchtiger Gehülfen, deren Thätigkeit ihnen die Geschäfte erleichtert, deren Eifer sie ermuntert, deren Zahl dem Guten das Uebergewicht, den Beschlüssen selbst mehreres Ansehen verschafft. Auf der anderen Seite ist auch gar nicht zu befürchten, daß ein solch bedeutender Eintritt neuer Mitglieder etwa die Unordnung begünstigen, Constitutionen und Geseze erschüttern möchte. Ohnehin ist in Republiken alles Wesentliche beharrlich, und jede Veränderung ausserordentlich schwierig; die neu eintretenden Glieder sind alle in den republikanischen Maximen, Formen und Uebungen gleichsam empfangen, geboren, erzeugt; die Traditionen und herrschenden Gewohnheiten werden ihnen zur zweyten Natur. Dabey werden sie gewöhnlich in einem Alter von dreyßig bis vierzig Jahren erwählt, wo der jugendliche Leichtsinn bereits reiferem Urtheil Plaz gemacht hat, und wo sie durch vielseitigere Interessen an Erhaltung der Ruhe und Ordnung geknüpft sind. Sie kommen endlich zu ihren Vätern, ihren Brüdern und Verwandten, die ihnen Achtung einflößen, deren Erfahrung sie benuzen, und von denen sie allenfalls wohl würden in Schranken gehalten werden; daher auch die Geschichte aller Republiken beweiset, daß die periodische Ergänzung ihrer großen Räthe auch in dieser Hinsicht mit keinen Nachtheilen verbunden war, daß in denselben die gesezliche Ordnung eben so

gut aufrecht erhalten wurde, daß sie sich aber mehr als andere durch innere Kraft, lebendigen Eifer und höheren Gemeingeist auszeichneten.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Geseze.

3. Kluge Wahl-Formen.

I. Das Wahlrecht kömmt in der Regel der ganzen Gemeinde oder ihrem stellvertretenden Ausschusse zu, es sey dann, daß sie es anderen Behörden übertragen haben.

II. Bedingungen der Wahlfähigkeit sind für die eigentlichen Aemter und Bedienungen zwekmäßig, und müssen auf Würdigkeit und Fähigkeit zu dem betreffenden Amte Rüksicht nehmen. Doch ist auch hier ein billiges Maaß zu beobachten.

III. Der wirkliche Vorschlag aus der Zahl der Wahlfähigen geschieht entweder durch die Anmeldung der Canditaten oder durch die Wählenden selbst. Vortheile beyder Methoden.

IV. Zu einer vollkommenen Wahlform wird erfordert, daß kein Mitglied von seinem Vorschlags- oder Stimm-Recht, keiner von seiner gesezlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und das Resultat der Wahl stets das Produkt einer absoluten Majorität sey.

V. Häufige Verlezungen dieser Regel durch mancherley Künsteleyen, und sogar durch Einführung des Looses, als vermeintes Correktiv-Mittel.

VI. Angabe einer einfachen und kurzen Wahlform, die das Problem genau auflöst, und alle Vortheile vereinigt.

Kluge Wahlformen sowohl für die Ergänzung des grösseren stellvertretenden Ausschusses und des engeren Regie-

rungs-Collegiums, als auch für die Besezung aller übrigen, besonders dann der höheren Aemter und Bedienungen, sind in Republiken einer der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Punkte. Sie liefern einen neuen Beweis von den Inkonvenienten, die mit der Natur einer kollektiven Person verbunden sind. Die Wahl von Seite eines Fürsten oder Einzelherren hat nicht die geringste Schwierigkeit, denn hier ist mit einem einzigen Willen alles abgethan; die wählende Person erscheint nie unter den Wahlfähigen, und ist für die Verrichtung dieses Geschäfts weder an Zeit und Ort, noch an besondere Formen gebunden. Bey einer wählenden Communität hingegen müssen nicht nur die Mitglieder irgendwo versammelt, und der Wille der Mehrheit muß durch künstliche Operationen herausgebracht werden: sondern es tritt dabey oft noch der sonderbare Umstand ein, daß die Stimmberechtigten selbst in die Wahl kommen, daß die Wählenden zugleich wahlfähig sind, sogar gegen einander concurriren, und in diesem Fall von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen werden. Dabey hat jeder seine Freunde oder Verwandte unter den übrigen Wählern, es werden mancherley Sollicitationen und andere Kunstgriffe versucht, die oft ein eben so unerwartetes als nachtheiliges Resultat hervorbringen: daher verständige Wahlformen, durch welche der wahre Wille der Majorität herausgebracht wird, unendlich viel zum Wohl und Heil der Republik beytragen können.

Bey allen republikanischen Wahlen sind nothwendiger Weise drey verschiedene Dinge zu betrachten: 1° das Wahlrecht, 2° die Wahlfähigkeit, und 3° die Form der Wahl selbst. Das Recht zu wählen kömmt

in der Regel allerdings der ganzen Gemeinde, oder dem sie repräsentirenden Ausschuße, als dem kollektiven Fürsten zu, es sey dann, daß er es anderen Behörden übertragen habe. Nun ist es freylich, des großen damit verbundenen Zeitverlustes wegen unmöglich, daß eine ganze zahlreiche Gemeinde, oder diejenige Versammlung, welche in einer Republik die höchste Gewalt vorstellt, gleich einem Einzelherren, alle ihre Beamte und Diener selbst erwählen könne. Sie müßte dazu fast jeden Augenblik versammelt werden, sie hätte gewöhnlich von den Verrichtungen des Amtes und von den Eigenschaften der sich dafür meldenden Candidaten keine Kenntniß, und für die lezteren selbst wäre es äußerst beschwerlich, sich bey einer so grossen Menge von Mitgliedern persönlich empfehlen zu müßen. Also ist die höchste Versammlung einer Republik zu ihrem eigenen Besten freylich genöthiget, viele Wahlen ihrem engeren Ausschuß, d. h. dem eigentlich dirigirenden Collegio oder anderen untergeordneten Behörden zu überlassen. Aber die Klugheit erfordert von ihr, sich wenigstens die Besezung aller wichtigeren, mit der höchsten Gewalt in unmittelbarem Verhältniß stehenden Aemter und Bedienungen, wie z. B. die ihres Ehrenhaupts, ihres obersten Sekretärs, sämtlicher Mitglieder des dirigirenden Raths und der von ihnen bekleideten Stellen, der Präsidenten und Beysizer in den vornehmsten Collegien und Dikasterien, der oberen Befehlshaber über die Truppen, der Gesandten bey auswärtigen Mächten, der ersten Beamten in den verschiedenen Theilen des Gebiets u. s. w. vorzubehalten: denn in Republiken, wo der kollektive Souverain nicht so sehr in die Augen fällt, ist es noch mehr als in Monarchien nothwendig, daß das Band der Abhängigkeit und der Dankbarkeit nicht

an einzelne Optimaten, sondern nur an die ganze Communität geknüpft, und diese leztere stets als die Quelle aller Ehren und alles untergeordneten Einflußes betrachtet werde. [1]

So wenig gesezliche Bedingungen der Wahlfähigkeit für den stellvertretenden Ausschuß selbst dem Geist einer wahren Republik entsprechen: [2] so sind sie hingegen für die mit besonderen Pflichten und Arbeiten verbundenen Aemter und Bedienungen nothwendig und nüzlich. Wenn sie auch schon nicht allemal ihren Zwek erreichen, zumal die geforderte Bedingung den wirklichen Besiz der nöthigen Fähigkeit nicht garantirt: so beschränken sie doch die allzugroße Concurrenz, und beförderen dadurch den Frieden; sie verhinderen wenigstens regellose Willkühr und gar zu auffallende Irrthümer; sie sezen den Faktionen und dem Personal-Credit einen Damm entgegen, und bewirken auch eine gewisse Stabilität der Dinge, indem sie den Bürgern, die sich einem bestimmten Fache widmen, die billige und ermunternde Hoffnung geben, auch in demselben angestellt und befördert zu werden. Natür-

1) In den neueren Revolutions-Republiken, die viel von den frühern monarchischen Gewohnheiten beybehielten, ist man sehr von diesem Princip abgewichen, und gab einem Direktorio oder sogenannten Vollziehungs-Rath nicht nur die Disposition über Truppen und Geld, sondern noch die Ernennung zu allen Stellen und Aemtern ohne Ausnahme. Er hatte also in der That die höchste Gewalt, und sollte sie in den Augen des Volks doch nicht vorstellen! Keine einzige der älteren und wahren Republiken hat sich eine solche Ungereimtheit zu Schulden kommen lassen.

2) Siehe oben S. 351 – 358.

licher Weise sollen die Wahlfähigkeits-Bedingungen auf die präsumirte Würdigkeit und Fähigkeit zu den Verrichtungen des betreffenden Amtes möglichste Rüksicht nehmen, und können daher nicht für alle Stellen die nemlichen seyn. Doch ist auch hier ein billiges Maaß zu beobachten, und nach den Regeln der Gerechtigkeit dürfen wenigstens nicht solche Bedingungen vorgeschrieben werden, deren Erfüllung den meisten Bürgern schlechterdings unmöglich ist, oder doch nicht von ihrem Willen abhängt. So kann man z. B. wohl ein gewisses Religions-Bekenntniß, ein bestimmtes Alter, vollbrachte Studien, abgelegte Proben oder frühere Arbeit in diesem oder jenem besonderen Fach, und je nach den Umständen sogar verheiratheten oder ledigen Stand forderen, weil diejenigen, welche die betreffenden Stellen wünschen, sich darauf gefaßt machen, und dergleichen Bedingungen leicht zu erfüllen sind. Wenn man aber um wahlfähig zu seyn, entweder bedeutendes Vermögen besizen, oder Kinder haben, oder in einem gewissen Bezirk wohnen, oder nicht den nemlichen Geschlechts-Namen wie andere tragen müßte u. s. w.: so würde dieses einerseits gegen die betreffenden Bürger unbillig, anderseits der Republik selbst schädlich seyn, weil solche Bedingungen auch bey dem besten Willen nicht von jedem erfüllt werden können, und mittelst derselben oft die würdigsten Subjekte ausgeschlossen würden.

Da indessen nie alle Wahlfähige das betreffende Amt wünschen, noch über alle gestimmt wird; so muß immerhin aus denselben ein bestimmter Vorschlag gemacht werden, und dieser geschieht entweder durch die Anmeldung von Seiten der Candidaten, oder durch die Wählenden selbst; in welch lezterem Falle gedachter Vorschlag

gewöhnlich einem besonderen Collegio aufgetragen wird, aber in der Regel von jedem wählenden Mitglied vermehrt werden kann. Beyde Methoden haben ihre Vortheile: die erstere ist vorzüglich bey untergeordneten Bedienungen passend, theils weil man, um nicht umsonst zu wählen, durch die Bewerbung selbst von der allfälligen Annahme dieser Bedienung versichert seyn muß, theils auch weil man dadurch die tauglichen Subjekte kennen lernt, indem, des Dünkels von Einzelnen ungeachtet, die Menschen überhaupt am besten wissen, wozu sie tüchtig sind, und sich im Allgemeinen ziemlich richtig zu classificiren pflegen. Der Vorschlag von Seite der Wählenden selbst ist hingegen bey hohen Ehrenämtern und Auszeichnungen schiklich und zwekmäßig, theils weil hier die Bescheidenheit eine förmliche Bewerbung verbietet, und man nicht selbst verlangen soll, über seines gleichen hinaufgesezt zu werden, theils weil sich die Annahme eines solchen Amts fast immer präsumiren läßt, oder wenn auch die betreffende Person sich dasselbe verbitten sollte, es wenigstens für sie keine Unehre ist, zu den ersten Stellen vorgeschlagen und würdig erachtet worden zu seyn.

Ist endlich der Vorschlag gemacht und geschlossen; so bleibt noch die eigentliche Wahlform übrig, ein schwieriger und wichtiger Punkt, über welchen allein sich um so eher ein interessantes Buch schreiben ließe, als die Natur- und Staatsrechts-Lehrer diesen Gegenstand nur selten und niemalen gründlich behandelt haben. Man pflegt zwar oft zu sagen, daß die Wahlformen darauf berechnet seyn sollen, dem Würdigsten und Fähigsten den Vorzug zu verschaffen. Allein theils kann dieses Resultat nicht durch die Form der Wahl, sondern nur durch

die Einsicht und Moralität der Wählenden selbst erreicht werden; theils ist auch das Princip sehr unbestimmt und mißbräuchlich, ja sogar nicht einmal ganz richtig. Zwar ist allerdings zu wünschen, daß jede Corporation bey ihren Wahlen vorzüglich auf Würdigkeit und Fähigkeit zu dem betreffenden Amte Rüksicht nehme; sie hat dazu einerseits die moralische Pflicht, um jene Tugenden möglichst zu ermunteren, anderseits ein mächtiges Interesse, um ihre eigenen Geschäfte besser zu förderen; aber von Rechtens wegen ist sie, gleich jedem Fürsten oder Privat-Herren befugt, zu ihrem Beamten denjenigen zu wählen, der ihr am besten gefällt. Zudem würden sich die Menschen über das relative Verdienst der zu wählenden Subjekte niemalen einverstehen; jeder hält seinen Günstling für den würdigsten, und dieser Streit kann nur durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, welche von allen anerkannt wird, oder anerkannt werden muß, [3] und wenn sie in der That frey ist, im Allgemeinen auch am wenigsten trügt. Das Problem aller eigentlichen Wahlformen besteht also vielmehr darin, denjenigen herauszubringen, den die Majorität der Wählenden wirklich will. Zu seiner vollkommenen Auflösung wird erfordert: 1° daß kein Wählender von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, 2° kein Mitglied von seiner rechtlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde, und 3° daß das Resultat der Wahl stets das Produkt einer wahren, und nicht nur scheinbaren absoluten Majorität sey. Kürze der Operation um Zeitverlust zu vermeiden, und Geheimniß der Stimmgebung um die Willens-Freyheit der Wählenden zu sicheren, sind Neben-Vortheile,

---

3) Vergl. oben S. 88 – 92.

auf welche dabey ebenfalls möglichste Rücksicht genommen werden muß. Alles das ist aber gar nicht so leicht, als man glaubt, mit einander zu vereinigen, und daraus erklärt sich auch, daß die meisten Republiken, gerade bey den wichtigsten Wahlen, die wunderlichsten Künsteleyen angenommen, und sich in die seltsamsten Abwege verirret haben.

In der That, wer immer in Republiken gelebt, oder anderen zahlreichen Versammlungen beygewohnt, und den Gang der Dinge beobachtet hat, der wird sich überzeugt haben, welch unausstehlichen Zeitverlust die vielfältigen Wahlen verursachen, und wie oft es durch fehlerhafte Formen geschehen kann, daß dieselben im Grunde nur das Produkt der Minorität sind, und die wahre Majorität in die Unmöglichkeit versezt wird, denjenigen zu wählen, den sie eigentlich will, und der es auch gewöhnlich am besten verdient hätte. Dieses Inkonvenient tritt z. B. ein, oder kann wenigstens allemal eintreten, 1° wenn der Vorschlag einzelnen, entweder gesezlich bestimmten oder durch's Loos erwählten Personen ausschliessend überlassen ist, und durch die übrigen Wähler nicht vermehrt werden darf, so daß derjenige, den vielleicht die grosse Mehrheit gewollt hätte, gar nicht einmal in die Wahl kömmt. 2° Wenn zu viele, theils unnöthige, theils manchen Mitgliedern unerreichbare Wahlfähigkeits-Bedingungen vorgeschrieben werden, 4) wodurch dann oft entsteht, daß gerade die besten Subjekte, auf welche sich sonst alle Stimmen vereiniget hätten, ebenfalls nicht gewählt werden können, und hingegen andere gewählt werden müssen,

---

4) Vergl. oben S. 390.

die man im Grunde nicht will. 3° Wenn die in der Wahl befindlichen selbst, und alle ihre Verwandte etwa bis in den zweyten oder dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft den Austritt nehmen müssen, folglich weder für sich, noch für andere mitstimmen können, und also das überbleibende wählende Tribunal auf einen kleinen Theil des Ganzen beschränkt wird, unter welchem dann wieder die bloße Mehrheit entscheidet. 4° Wenn ein Theil der Wählenden oder der Vorgeschlagenen durch das Loos von ihrem Stimmrecht oder von ihrer Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden, so daß im ersterem Fall wieder die Minorität wählt, in leztenem aber es oft begegnet, daß selbst die Majorität nicht nur diejenigen Personen, welche sie will, nicht wählen kann, sondern sogar für solche stimmen muß, welche sie nicht will. [5] 5° Wenn endlich unter mehreren Candidaten die

---

5) Im alten Bern z. B. ward bey allen Wahlen ein Drittheil des stimmenden Tribunals durch das Loos von dem Stimmrecht ausgeschlossen; es wählten also nur die übrigen zwey Drittheile, unter welchen wieder die bloße Mehrheit galt. Bey den Rathswahlen dann wurden die vorgeschlagenen Subjekte vorerst nach und nach auf vier reducirt. Diese vier mußten unter sich das Loos ziehen, und diejenigen zwey, welche die vergoldeten Kugeln zogen, blieben allein in der lezten Wahl, wobey dann oft begegnete, daß gerade die zwey besseren Candidaten, welche auch die meisten Stimmen für sich hatten, durch das Loos ausgeschlossen wurden, und die große Majorität des Tribunals gezwungen wurde, unter zwey anderen zu wählen, von denen sie im Grund keinen von beyden wollte. Oft kam auch gerade der wenigst Beliebte durch das Loos in die lezte Wahl, und mußte, wie man sich auszudrüken pflegte, manchem anderen zum Brüklein dienen.

blos relative Mehrheit gilt, [6] so daß z. B. bey zweyhundert und vierzig stimmenden, und zehen in die Wahl geschlagenen Personen, eine der lezteren mit fünf und zwanzig Stimmen erwählt werden könnte, statt daß sie deren wenigstens einhundert ein und zwanzig haben sollte; eine Methode, die so offenbar fehlerhaft ist, daß sie wohl nur aus Unwissenheit, oder der beliebten Kürze wegen hat angenommen werden können. Uebrigens ist leicht einzusehen, wie viele Mißbräuche noch durch solche Wahlformen veranlasset, und wie bequem sie von einzelnen Faktionen zu ihrem Privatvortheil benüzt werden können. Ist z. B. der Vorschlag ausschliessend einem kleinen Collegio überlassen, in welchem der würdigste Candidat entweder gar keine, oder nicht genug Freunde hat, so wird derselbe absichtlich nicht vorgeschlagen, damit die Majorität ihn nicht wählen könne; oder wenn das Collegium die Wahl auf einen seiner Begünstigten leiten will, so sezt es ihm auf dem doppelten Vorschlag vorsezlich ein untaugliches oder unangenehmes Subjekt entgegen, damit das Tribunal, welches nur unter diesen zweyen wählen darf, gleichsam genöthigt werde, den Ersteren vorzuziehen. Kann aber, wie gewöhnlich, jener Vorschlag von jedem stimmenden Mitglied vermehrt werden, so ist es möglich, und gar nicht ohne Beyspiel, daß die verschiedenen Parteyen, nach vorher berechnetem Plan, eine Menge von Personen vorschlagen (in die Wahl thun), nicht um dieselben zu wählen, sondern blos um sie selbst samt ihren Verwandten zum Austritt zu zwingen, mithin dadurch ihres Stimmrechts zu berauben, und die Zahl der Gegner zu schwächen. Ist dann in dem überbleiben-

---

6) Siehe über dieselbe, was schon S. 94—96 gesagt worden.

den, ohnehin sehr beschränkten Tribunal gar noch etwa die relative Mehrheit hinreichend: so begreift man, daß es einer einzelnen, kleinen, aber unter sich eng verbundenen Faktion äußerst leicht werden muß, ihre Anhänger mit sehr geringer Stimmenzahl zu den höchsten Aemtern zu erheben. Zwar sucht man die Inkonveniente dieses zahlreichen Austritts und der relativen Mehrheit dadurch wieder zu corrigiren, daß in mehreren auf einander folgenden Vorwahlen jedesmal der schwächste an den Stimmen ab dem Vorschlag kömmt, oder wie man dieß heißt, „ausgewählet" wird, wo man ihn dann, nebst seinen Verwandten, wieder zu dem stimmenden Tribunal einberuft, und diese Operation so lange wiederholt, bis nur zwey Vorgeschlagene übrig bleiben, unter welchen zuletzt nothwendiger Weise die absolute Majorität entscheidet. Allein diese freylich im Grund gerechtere Methode ist hinwieder mit so ungeheurem Zeitverlust verbunden, daß eine Wahl, die sonst in einer halben Stunde vortrefflich hätte beendiget werden können, oft vier bis fünf Stunden erfordert, daß sie daher für gewöhnliche minder wichtige Stellen unerträglich wäre, und daß man sie auch sogar bey den höchsten Ehren-Aemtern auf eine oder andere Weise willkührlich abzukürzen sucht. 7) Dazu kommen dann noch in allen Republiken der im engeren Sinn sogenannte Personal-Credit, der Einfluß mächtiger Familien, zahlreicher Verwandten, besonderer Privat-Verhältniße, die Furcht, sich durch Ausschließung des einen

7) Z. B. durch Ausschließung mehrerer durch das Loos, oder dadurch, daß in einer zweyten Wahl nur noch unter denjenigen zwey gewählt wird, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen für sich hatten.

Feinde zu machen, die Hoffnung, sich durch Begünstigung eines anderen dankbare Freunde und individuelle Vortheile zu erwerben, welch alles den Willen der Wählenden mehr oder weniger nöthiget, anders zu stimmen, als sie es sonst nach innerer Ueberzeugung gethan hätten, so daß auch in dieser Rüksicht selbst die scheinbarsten Wahlen im Grunde keineswegs als das Produkt einer wahren und freyen Majorität angesehen werden können.

Zwar muß man gestehen, daß jene Abweichungen von dem strengen Recht in der Wirklichkeit nicht immer so nachtheilig sind, als es nach der bloßen Theorie scheinen möchte; oft werden sie durch den guten Geist der Wählenden oder durch andere Umstände wieder corrigirt, und einige derselben mögen vielleicht des inneren Friedens wegen zu Vermeidung grösserer Uebel beynahe nothwendig seyn. So z. B. kommen im gewöhnlichen Lauf der Dinge die würdigsten Subjekte doch auf den Vorschlag, selbst wenn derselbe einem besonderen Collegio ausschließend überlassen ist. Dieses Collegium hat sogar mehr Zeit nachzudenken, es richtet sich mehr oder weniger nach dem präsumirten Willen der Versammlung, und man weicht dadurch oft einer sehr unnöthigen Verlängerung der Wahlen aus. — Wenn auch die Candidaten und ihre Verwandten aus der Versammlung treten müssen, so wählen die übrigen doch manchmal den nemlichen, der in dem vollständigen Tribunal ebenfalls die Majorität gehabt hätte, und man kann ihm alsdann wenigstens nicht vorwerfen, daß er den erhaltenen Vorzug nur seinen Privat-Freunden verdanke. Wird ein Theil der Wählenden durch das Loos von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen, so läßt sich im Allgemeinen vermuthen, daß

dieses Loos in ungefähr gleichem Verhältniß die Freunde der verschiedenen Candidaten treffe, und wenn auch bisweilen das Gegentheil eintritt, wenn durch einige Begünstigung des Zufalls, selbst eine ansehnliche Minorität hier und da ein von ihr gewünschtes Mitglied in das Raths-Collegium hineinbringt: so ist das Uebel eben nicht sehr groß; es trägt sogar zum inneren Frieden bey, und der Zurükbleibende tröstet sich mit dem Gedanken, die Balloten seyen ungünstig für ihn gefallen, seine Freunde hätten meist weiße Kugeln gezogen, und würden ein andermal glüklicher seyn. Wer endlich in den ersten Vorwahlen unter vielen Vorgeschlagenen schon eine bedeutende relative Mehrheit der Stimmen für sich hat: von dem ist in der Regel zu vermuthen, er würde bey einer geringeren Zahl von Candidaten auch die absolute Majorität erhalten, und diese Präsumtion wird meistentheils durch die Erfahrung bestätiget, zumal demjenigen, der in der ersten Vorwahl relativ der stärkere gewesen, bey jeder nachfolgenden Wahl von Seite der hereingerufenen Mitglieder neue Stimmen zuwachsen, so daß er zulezt die absolute Mehrheit des ganzen Tribunals für sich hat. Das sind die Gründe, mit denen man die Verlezung der strengen Gerechtigkeit zu entschuldigen pflegt, und in einem übrigens gesunden Zustand der Republik mehr oder weniger entschuldigen kann.

Sobald aber einst herrschsüchtige Faktionen oder auch nur gewöhnliche Parteyungen entstehen, so sind auch die Inkonveniente jener fehlerhaften Wahlformen auffallend, und; sie bewirken oft ein Resultat, das allgemeine Unzufriedenheit erregt. Dieses leztere ist im Grund allemal der Fall, wenn jemand gewählt wird, von dem man

fühlt, daß er durch die wahre und freye Majorität nicht erwählt worden wäre, oder wenn ein anderer, den jedermann gewünscht hätte, ausgeschlossen worden ist. Daher ist sich auch nicht zu verwunderen, daß so viele Republiken in späteren Zeiten auf den Gedanken verfallen sind, die Wahlen dem Loos zu überlassen, oder wenigstens vielen Zufall in dieselben einzumischen. Solches geschah jedoch nie ursprünglich, sondern nur nach offenbaren und oft wiederholten Mißbräuchen, denen man nicht anders abzuhelfen wußte. Man suchte dadurch den inneren Frieden zu erhalten, und gefährlichen Parteyungen vorzubeugen, den oft unerträglich lästigen Zeitverlust zu vermeiden, und der Präpotenz einzelner Häupter, Faktionen oder Geschlechter entgegen zu wirken. Auch ist unter gleich Berechtigten und gleich Mächtigen das Loos oft das einzige Mittel, die Collisionen zu beendigen, und in jedem Fall bewirkt es weniger Unzufriedenheit als das offenbare Resultat der Minorität. So wurden zu Athen, mit Ausnahme einiger wenigen Hauptämter, fast alle Stellen verlooset. Das nemliche war auch in vielen Griechischen Staaten, in Groß-Griechenland, und in Rom für die Schreiber-Stellen beym öffentlichen Schaze üblich. [8] Zu Bern wurden die Landvogteyen, deren Verwaltung auf sechs Jahre beschränkt war, und von welchen daher alle Jahre ungefähr acht erledigt wurden, unter den verheyratheten Mitgliedern des großen Raths durch das Loos gezogen, jedoch nach einer gewissen Rang-Ordnung, kraft welcher die Mitglieder einer späteren Promotion nicht mit denjenigen einer früheren, und diejenigen, welche bereits eine Landvogtey ausbedient hatten, gar nicht zum

8) Hüllmann Staatsrecht des Alterthums, S. 136.

Loos concentriren konnten, so daß man bey längerem Warten eben nicht viel verlor, und in seinem Kehr fast jeder zu einem solchen Amte gelangte. Bey allen anderen wählbaren Stellen ward das stimmende Tribunal mittelst ungleichfärbiger (vergoldeter oder versilberter) Balloten oder kleinen Kugeln auf zwey Drittheile reducirt; so daß das Loos hier auf einen Theil der Wähler fiel, damit man die Stimmen nicht so genau zum voraus berechnen könne, irgend etwas dem Zufall überlassen bleibe, und dadurch bittere Vorwürfe und Feindschaften vermieden werden. Zu Basel wurden fast alle Aemter, sogar die Lehrstellen an der Universität, unter den Candidaten verlooset, doch so daß die Professoren allfällig ihre Person gegen einander austauschen konnten. Zu Freyburg fand für viele Stellen eine ähnliche Verloosung statt. Man stimmte durch kleine Kugeln (Balloten) in verschiedene neben einander befestigte Schachteln (Ballotendrucken), deren jede mit dem Namen eines Candidaten bezeichnet war, die aber unten keine Scheidewand hatten. Dann wurden diese Schachteln mehrere Mal unter einander gerüttelt, nachher geöffnet, und derjenige Candidat, bey welchem sich die meisten Kugeln fanden, war erwählt. Und gleichwie der Mensch stets seine Thorheiten zu entschuldigen sucht, so meinte man, die Wahlen seyen auf diese Art nicht den Leidenschaften oder dem trüglichen Willen der Menschen, sondern der weiseren Vorsehung überlassen. Allein die Vorsehung dispensirt die Menschen nicht, Tugenden und Fähigkeiten theils selbst zu erwerben, theils bey anderen zu erkennen und aufzumuntern.[9] Man kann

9) Der Kirche, die doch auch an Gott und Vorsehung glaubt, ist wenigstens nie eingefallen, die Wahl ihrer Vorsteher und

und soll sich zwar auf dieselbe verlassen, wenn man von seiner Seite nach möglichsten Kräften alles gethan hat, was zum guten Erfolg beyträgt; sie belohnt den Pflichteifer, den redlichen Willen, dient aber der pflichtvergessenen Trägheit nicht zum Polster, und die Einführung des Looses ist immerhin anstößig, schlägt alle Anstrengung, alle Nacheiferung nieder, und heißt im Grunde nichts anders, als ein grösseres Uebel an Plaz des kleineren stellen, dasjenige, das nur selten eintritt, mit einem solchen vertauschen, das zur gesezlichen Regel wird. Den Schwierigkeiten, den nicht zu verkennenden Mißbräuchen republikanischer Wahlen läßt sich durch andere Mittel vorbeugen, und wir halten es nicht für unmöglich, eine einfache und kurze Wahlform anzugeben, die alle Vortheile der strengen Gerechtigkeit, der Freyheit, der wahren Majorität, des Geheimnisses u. s. w. in sich vereiniget, je nach den Umständen sehr verschieden modifizirt werden kann, und gleich anwendbar ist, es sey nun, daß eine einzelne Person, oder mehrere zugleich erwählt werden sollen. Dazu ist vor allem nöthig, daß das ganze Tribunal aller Wählenden, denen überhaupt ein Stimmrecht zukömmt, mit Einschluß der allfälligen Candidaten gezählt werde. Die Wahlfähigen sind bekannt, entweder durch die sich für das Amt anmeldenden Subjekte, oder durch alle diejenigen, welche die gesezlichen Bedingungen erfüllen, und ihr Verzeichniß wird den stimmenden Mitgliedern ausgetheilt, oder, wenn es aus sehr wenigen Namen besteht, auch lediglich abgelesen. Auf demselben

Beamten, z. B. der Bischöfe und Pfarrer, dem Loos zu überlassen, unter dem Vorwand, daß das Urtheil der Menschen trügen könnte.



bemerkt sich nun jeder Wählende insgeheim denjenigen, den er in die Wahl vorschlagen, oder für welchen er stimmen will, entweder durch Aufschreibung oder durch Ausschneidung des betreffenden Namens, oder auch nur durch ein schriftliches Zeichen. Ist aber kein gedruktes Verzeichniß vorhanden, so schreibt der Wählende lediglich den Namen desjenigen, den er vorschlagen will, auf einen besonderen dazu bereiteten Zettel. Diese Zettel oder Verzeichnisse werden sodann durch den Sekretär oder einige Commissarien gesammelt, eröffnet, gezählt, das Resultat wird der Versammlung bekannt gemacht, und so sind Vorschlag und Stimmgebung in einer und eben derselben Operation vereinigt. Denn so oft einer auf den Zetteln vorgeschlagen wird, so viele Stimmen hat er auch, zumal man mit Recht vermuthen soll, und es sogar gesezlich ist, daß jeder demjenigen, den er vorschlägt, auch seine Stimme geben werde.[10] Findet sich nun, daß einer schon bey dieser ersten Wahl die absolute Majorität des ganzen wählenden Tribunals für sich hat, so daß ihm auch durch das successive Auswahlen der übrigen auf dem Vorschlag befindlichen Mitglieder nur überflüssige Stimmen zuwachsen könnten: so ist er ohne anders erwählt, und es bedarf keiner weiteren Wahl. Vereinigt

---

10) In Bern war es z. B. bey Eidespflicht vorgeschrieben, daß jeder demjenigen, den er vorgeschlagen, auch so lange helfen solle, als er in der Wahl verbleibe. Hat er ihn für den Würdigsten gehalten, so soll er auch für ihn stimmen. Diese Verordnung war aber nothwendig, um dem Mißbrauch vorzubeugen, daß man wechselseitig eine Menge von Personen in die Wahl vorschlagen konnte, nicht um für sie zu stimmen, sondern nur um dieselben nebst ihren Verwandten zum Austritt zu nöthigen.

sich aber die Hälfte der stimmenden Versammlung nicht sogleich auf eine einzelne Person, so nimmt man die zwey oder drey stärksten, welche zusammen jene Majorität für sich haben, und unter denen allein sich die Sache zulezt doch entscheiden müßte. Ueber diese lezteren nun wird auf die nemliche Weise noch einmal gestimmt, und so ist mit zwey oder höchstens drey einzigen Operationen alles regelmäßig abgethan. Die nemliche Methode ist anwendbar, wenn mehrere ähnliche Pläze, z. B. die sämmtlichen Mitglieder eines Collegiums auf einmal besezt werden sollen, ein Umstand, der sonst unerträglich lästigen, aber auch durchaus unnöthigen Zeitverlust verursachet. Denn da hier jedes Mitglied für mehrere stimmen muß, und doch nach der gewöhnlichen Methode jedesmahl nur für Einen stimmen kann: so werden nach der gewöhnlichen Methode so viele verschiedene Wahl-Operationen erfordert, als es ledige Pläze giebt. Hingegen braucht es nicht mehr Zeit, um auf einem Verzeichniß der Wahlfähigen mehrere Namen zu bezeichnen als einen einzelnen, und so auf einmal für zehen bis zwölf Mitglieder zu stimmen. Oder wenn diese Operation, die noch einiges Nachdenken erfordert, vielen zu beschwerlich seyn sollte, so kann man auch über jeden Wahlfähigen oder jeden angeschriebenen Candidaten öffentlich durch Aufstehen und Sizenbleiben die Stimmen vernehmen, wobey dann jeder Wählende so oft aufstehen darf, als zu besezende Pläze sind. Alsdann sind nach vollendeter Zählung und Vergleichung der Stimmen alle diejenigen erwählt, welche sogleich die absolute Majorität des wählenden Tribunals für sich haben, und sollte diese Majorität auf mehrere Subjekte fallen, als es erledigte Stellen giebt, so haben diejenigen den Vorzug, welche sich der Einhelligkeit am

meisten näheren, und nehmen ihren Rang nach Maßgab der größeren oder kleineren Stimmenzahl, die sich für jeden Einzelnen erklärt hat. Auf solche Art können nicht nur zehen bis zwölf, sondern sogar achtzig bis neunzig Pläze beynah in der nemlichen Zeit wie ein einzelner besezt werden.[11] Diese Methode vereiniget übrigens alle Vortheile und löset das Problem über die Wahlformen ganz befriedigend auf. Denn es wird dabey niemand von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, niemand von seiner gesezlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und das Produkt einer solchen Wahl ist immer das Resultat einer absoluten Majorität der ganzen Versammlung. Dabey ist

11) So wurden z. B. bey einer periodischen Regiments-Ergänzung in Bern die achtzig bis neunzig vakanten Pläze im grossen Rath besezt. Das Verzeichniß aller wahlfähigen Bürger, welches gewöhnlich auf ungefähr sechshundert Personen anstieg, wurde vorher gedrukt, numerotirt und jedem der zwey und vierzig Electoren ausgetheilt. In einem Sak waren eben so viele Numern, als wahlfähige Personen. Diese Numern wurden eine nach der anderen gezogen, über die damit bezeichnete Person, nach Austritt seiner nächsten Verwandten, öffentlich votirt, die Zahl der Stimmen aufgeschrieben, und auf diese Weise fortgefahren, bis keine Numer mehr übrig blieb, mithin über jeden einzelnen Bürger abgestimmt war. Alsdann wurden die Stimmen verglichen, und es fand sich gewöhnlich, wie es auch nicht anders seyn konnte, daß die meisten einhellig erwählt waren, von den übrigen aber nahm man diejenigen, welche sich der Einhelligkeit am meisten näherten, bis alle Pläze besezt waren. Diese einfache Wahlmethode war im Grunde vortrefflich, und die ganze Operation daurte kaum vier Stunden. Hätte man hingegen einen Plaz nach dem anderen besezen, d. h. jeden einzelnen gegen alle andere abwägen und die zurükgebliebenen stets für die folgenden Pläze neuerdings vorschlagen wollen, so würde man kaum in zwey Monathen fertig geworden seyn.

die Stimmgebung geheim, und die ganze Operation so kurz, daß sie selbst bey einem Tribunal von zwey bis dreyhundert Personen kaum mehr als eine Stunde dauren kann. Auch ist sie mehrerer Modificationen fähig, ohne daß das wesentliche Princip aufgeopfert werde. So z. B. hindert gar nichts, daß irgend eine angesehene Behörde vorläufig zwey bis drey Subiekte vorschlagen könne, wofern dieser Vorschlag für die übrigen stimmenden Mitglieder nicht bindend ist, sondern nur als eine ihnen gegebene Idee betrachtet wird. Eben so läßt sich bey einer allfälligen zweyten Operation, wo es um die endliche Abstimmung zwischen zwey einzelnen Candidaten zu thun ist, unbedenklich der Austritt ihrer Person und ihrer nächsten Verwandten festsezen, theils wegen vermutheter Partenlichkeit, theils weil dadurch das Tribunal nicht sehr geschwächt wird, und es auch nicht schiklich ist, daß jemand für sich selbst, oder für seine nächsten Blutsfreunde stimme, folglich billiger Weise gefordert werden darf, daß er in solchem Fall auf sein Stimmrecht Verzicht leiste. Endlich können auch hier die Stimmen mit gefärbten Kugeln, mit schriftlichen Zeichen, oder für minder wichtige Stellen öffentlich durch Aufstehen und Sizenbleiben gegeben werden. Dergleichen Wahlmethoden, zu deren Ausführbarkeit nichts weiter erfordert wird, als daß jeder Wählende schreiben, oder doch Gedruktes und Geschriebenes lesen könne, sind oft in kleineren Privat-Gesellschaften üblich, wo man gerade wegen der minderen Wichtigkeit der Sache blos durch den gesunden Verstand auf die einfachste und natürlichste Form geleitet wird. Da aber die Principien überall die nemlichen sind, so sieht man keinen Grund, warum die nemlichen Wahlformen nicht auch bey den großen und freyen Genossenschaf-

ten anwendbar seyn sollten; ja wir getrauen uns zu behaupten, daß, wenn sie einst eingeführt wären, jedermann mit ihrer Billigkeit, ihrer Kürze und ihrem guten Resultat zufrieden seyn, und niemand mehr daran denken würde, sie abzuänderen, viel weniger zu dem blinden Loos seine Zuflucht zu nehmen.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung der Constitutions-Geseze.

4. Kluge Deliberations-Formen.

I. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Die Aufgabe besteht eben:s darin, den eigentlichen Willen der Mehrheit herauszubringen, und dazu wird erfordert, daß a. niemand von seinem Vorschlag-, b. niemand von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und c. der Beschluß stets das Produkt der absoluten Majorität aller Stimmenden sey.

II. Häufige Verlezungen dieses Grundsazes durch mancherley schwer zu vermeidende Mißbräuche, Factions- oder Präsidenten-Künste.

III. Wesentliche zu beobachtende Regeln:

1° Die Convocation der Versammlung muß nöthigen Falls auch ohne den Präsidenten gesezmäßig möglich seyn.

2° Die Initiativ kömmt in der Regel von dem dirigirenden Collegio; jedem Mitglied muß aber das Recht bleiben, gutfindende Anträge machen zu können. Natürliche Regel für die Behandlung solcher Anträge (Motionen.)

3° Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes. Wem sie zuzuweisen sey, und worin sie bestehe? In blos berathenden Commissionen gilt keine Majorität der Stimmen.

4° Eigentliche Berathung und Entscheidung.

a. Hinreichend zahlreiches Tribunal.

b. Austritt der bey dem Geschäft unmittelbar interessirten Personen. Theorie dieses Austritts zur Verhütung gefährlicher Mißbräuche.

c. Genaue Bestimmung und Sönderung der entscheidenden Fragen oder Meynungen. Logische Regeln darüber und Beyspiele.

IV. Die Schwierigkeit dieser Berathungs- und Abstimmungs-Methode ist eine Hauptursache so vieler fehlerhaften Beschlüße in Republiken.

Kluge Berathschlagungs-Formen durch welche der eigentlich allgemeine Wille vernommen, den Privat-Absichten einzelner Parteyungen vorgebeugt, die zu entscheidenden Fragen richtig bestimmt, und in ihrer natürlichen Ordnung vorgetragen werden, sind ebenfalls ein äußerst wichtiger Punkt, und können unendlich viel zur Zwekmäßigkeit der Beschlüße selbst, mithin auch zum Frieden und zur Daur der Republik beytragen. Sie haben mit den Wahlformen ungemein viel Aehnliches, denn es wird hier über Sachen und Meynungen, wie dort über Personen gestimmt. Ihr Problem besteht ebenfalls darin, diejenige Meynung herauszubringen, welche der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder am besten gefällt, und dazu wird abermal erfordert, daß niemand weder von seinem Vorschlags- noch von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, und jeder Beschluß immer der Ausdruk des für allgemein geachteten Willens, d. h. der wirklichen und nicht blos scheinbaren Majorität aller Stimmenden sey. Die Verlezung dieser natürlichen Regel ist aber bey den Berathungen noch viel leichter und häufiger als bey den Wahlen, theils weil Vorschläge und Meynungen nicht so

sichtbar gesöndert und sich wechselseitig entgegengesezt sind, wie die Personen, sondern oft mehrere mit einander bestehen können, manche sogar vergessen werden; und endlich weil die meisten Menschen sich mehr für einzelne Personen als für Sachen interessiren, daher dann erfolget, daß sie sich bey der geringsten Wahl zu irgend einem Amte zahlreich einfinden, und ihre Rechte streng ausüben, während sie hingegen oft bey den wichtigsten Staatsgeschäften gleichgültig sind, von der Versammlung wegbleiben, und den Entscheid anderen überlassen. Wie oft daher diese Beschlüße unter dem Scheine der Stimmen-Mehrheit im Grunde nur das Resultat der Minorität sind, wird jedermann wißen, der je in Republiken gelebt, oder solche auch nur beobachtet hat. Bald geschieht dieses durch ein in der Eile oder zur ungewohnten Zeit zusammenberufenes Tribunal, wo die meisten Mitglieder nicht beywohnen können, andere aber, die mit dem Präsidenten oder einer herrschsüchtigen Faktion einverstanden sind, zum schnellen Einfinden besonders aufgefordert werden; [1] bald werden die zu behandelnden Gegenstände (Tractanda) nicht zum voraus angezeigt, die betreffenden Rapporte oder andere Schriften nicht zur Einsicht in die Canzley gelegt, so daß die meisten Mitglieder entweder nicht erscheinen, oder nicht auf die Sache vorbereitet seyn können, und mithin den Beschluß einer Minorität überlassen müssen, die man etwa vorher zu stimmen gewußt hat. Bald läßt der Präsident in einer schwach besuchten Versammlung, wo die befürchteten Gegner, oft sogar die sachkundigsten und einflußreichsten Mitglieder entweder zufällig oder in Pflichts-Geschäften abwesend sind, unver-

---

1) Vergl. S. 153.

muthet die wichtigsten Gegenstände vortragen, um ohne Widerstand durchzusezen, was sonst nie wäre gutgeheissen worden. Oft werden durch Mißbrauch des sogenannten Austritts (von dem wir bald weiter reden werden) viele Mitglieder und gerade die kenntnißvollsten wegen angedichtetem Privat-Interesse von ihrem Stimmrecht beraubt, und so die Versammlung auf eine sehr geringe Zahl von Gliedern beschränkt, die meist für das Gegentheil eben so sehr interessirt sind. Bisweilen wird durch die Ungeduld einer Partey zu frühzeitig abgestimmt, keine Umfrag gehalten, oder die Berathschlagung geschlossen, blos um andere, deren Einfluß man befürchtet, nicht zum Worte kommen zu lassen; [2] bisweilen hingegen der Abschluß eben so absichtlich verzögert, und durch gehaltlose Rednerey in die Länge gezogen, um den Eindruk früherer gründlicher Reden zu schwächen, viele Mitglieder zur Verlassung des Saales zu bewegen, die Versammlung zu ermüden, und ihr gleichsam durch Hunger und Durst einen ihr im Grunde widrigen Beschluß abzunöthigen. [3] Nicht minder pflegt man oft durch Furcht auf die Menge zu wirken, ihr durch vorgespiegelte Gefahren, falsche Rapporte oder eingeleitete Tumulte u. s. w. Schreken einzuflößen, so daß die Stimmen der meisten nicht als das Resultat ihres freyen Willens betrachtet werden können. [4]

---

2) Aux voix! aux voix! fermez la discussion etc., wie dieses seit den neuen Revolutions-Versammlungen üblich ist.

3) Tollere diem, diem consumere, wie bey den Römern. Auch Hobbes beschreibt diese Faktions-Künste sehr richtig, wozu ihm wahrscheinlich die Verhandlungen des Englischen long Parliament die Veranlassung gaben. De Cive. c. X. 11—12, und c. XII. 13.

4) Wie oft dieses in den Französischen National-Versammlungen

Kömmt es endlich zum Abstimmen, so werden von dem Präsidenten bald manche Vorschläge vergessen oder verschlungen, so daß viele Mitglieder nicht einmal nach ihrer Meynung votiren können; bald die zu entscheidenden Fragen unrichtig gesezt, oder nicht in ihrer natürlichen Ordnung vorgetragen; bisweilen mehrere, die gesöndert werden sollten, mit einander cumulirt; oft sogar ganze Dekrete mit vielen verschiedenen Dispositionen in globo zur Abstimmung gebracht, so daß man wider seinen Willen genöthiget wird, entweder das Gute mit dem Schlechten zu verwerfen, oder das Schlechte mit dem Guten anzunehmen; manchmal wird unter mehreren coordinirten Meynungen blos durch die relative Mehrheit entschieden, und in allen diesen Fällen ist der Beschluß nur das Produkt der Minorität, oder es bleibt wenigstens wahrscheinlich, daß er von der reellen Mehrheit nicht wäre gutgeheissen worden. In dem Gebrauch jener verschiedenen Mittel bestehen die sogenannten Factions- oder Präsidenten-Künste, durch welche es gar oft möglich wird, die Majorität etwas anderes erkennen zu lassen, als was sie eigentlich gewollt hat. Alle Republiken liefern Beyspiele davon, und so selten ist die wahre republikanische Tugend, daß man sich oft sogar jener pflichtwidrigen Kunstgriffe als eines Beweises von Geschiklichkeit rühmt, wodurch man dieses oder jenes durchgesezt habe, was sonst nie beschlossen worden wäre. Ihnen ist schwer vorzubeugen, daher man auch aus diesem Grund die Dekrete und Beschlüße kollectiver Regierungen nachsichtiger beurtheilen sollte. Dergleichen Mißbräuche können, wie alle anderen,

---

geschehen, ist jedermann bekannt: es giebt aber auch anderswo Beyspiele.

nie ganz durch Geseze und Constitutionen, sondern nur durch Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit behindert werden. Denn im Allgemeinen läßt sich doch dem Präsidenten das Befugniß nicht absprechen, die Versammlung zu berufen, wann und für welche Geschäfte er es nöthig findet; auch müssen in der Regel die anwesenden, und nicht die abwesenden Mitglieder zu entscheiden berechtiget seyn, sonst könnten einzelne derselben durch ihre Trägheit oder durch absichtliche Entfernung alle Beschlüße lähmen oder gar unmöglich machen. Daß man in eigener Sache, folglich über Gegenstände, wobey man ein direktes Privat-Interesse hat, nicht mitstimmen dürfe, ist an und für sich eben so anständig als gerecht, und hiebey nur das Uebermaaß zu vermeiden nöthig. Wofern man die Freyheit der Meynungen respectiren will, so kann das gehaltlose Geschwäz und die Ermüdung des Tribunals nicht verhindert werden; den republikanischen Pflichten muß man oft seine Bequemlichkeit aufopfern, und diejenigen, die sich zu frühe entfernen, beweisen eben dadurch, daß sie an dem gemeinen Wesen keinen großen Antheil nehmen. Auf der anderen Seite aber ist bisweilen auch ein schneller Beschluß nöthig, und wenn nicht alle anderen Geschäfte stoken sollen, so müssen die Berathschlagungen zulezt doch ein Ende haben. Daß äußere Umstände, wirkliche oder vermeynte Gefahren auf eine Versammlung wirken, ist unvermeidlich, und was endlich die Fehler beym Abstimmen betrifft: so sind sie gewöhnlich nur eine Folge der Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes, und wenn über die richtige Sezung der Fragen, worüber die Meynungen abermal getheilt sind, stets neue Diskussionen Plaz haben dürften: so würde der Entscheid abermal ins Unendliche verzögert. Wollte man

daher jedem möglichen Missbrauch einer an und für sich rechtmäßigen Uebung durch positive Geseze vorbeugen: so würden gerade durch diese Geseze noch weit mehrere und größere Mißbräuche entstehn, ja sogar das Gute selbst gelähmt und gehindert werden. Hier, wie anderswo, können menschliche Statuten und Verordnungen weder die Rechtschaffenheit, noch Verstand und Klugheit entbehrlich machen, und es bleibt uns daher nur zu zeigen übrig, wie sie wenigstens dazu geeignet sind, der treuen Pflicht-Gesinnung, die man doch bey dem größten Theil voraussezen kann, eine Stüze und einen Stab zu leihen, gute Gewohnheiten zu bilden, die mächtiger als alle Geseze sind, und dadurch, wenigstens in den meisten Fällen, der wahren Regel das Uebergewicht zu verschaffen.

Bey allen Beschlüssen, die von irgend einer Communität gefällt werden sollen, ist es, nebst der Convocation der Versammlung, erstlich um die Initiativ, zweytens um die Untersuchung, und drittens um die eigentliche Form der Berathung und Entscheidung zu thun. Die Zusammenberufung, deren Formen an und für sich gleichgültig sind, [5] hängt in der Regel allerdings von dem Präsidenten ab, weil die zu behandelnden Geschäfte nur bey ihm einlaufen; sie muß aber nöthigen Falls auch ohne denselben, ja sogar wider seinen Willen möglich seyn, und es ist nöthig, dieses in den Constitutions-Gesezen auszudrüken, und regelmäßig anzuordnen. Denn sollte die Zusammenberufung der obersten Behörde und der Vortrag dieses oder jenes Geschäfts einzig und ausschließend von dem Präsidenten abhängen, so würde

5) Vergl. oben S. 153—154.

er dadurch offenbar zum alleinigen Herren der Republik gemacht; es stühnde blos in seiner Willkühr, den allgemeinen Willen zu lähmen, und jeden Beschluß zu hinderen, welches im Grunde eben so viel heißt, als mit seinem Privatwillen das Gegentheil von demjenigen erkennen, was sonst von der Mehrheit beschlossen worden wäre. Auch haben die meisten alten und wahren Republiken diesem Inkonvenient vorzubeugen gesucht. Wenn z. B. in Venedig von den sechs obersten Räthen vier einig waren, so durften sie auch ohne Einwilligung des Doge im Rath einen Vortrag machen. [6] Zu Bern konnte der große Rath, auf allfällige Weigerung des Schultheißen, durch den Heimlicher [7] für einen gewissen Gegenstand versammelt werden, und es mußte geschehen, sobald sieben Mitglieder des großen Raths eine solche Versammlung verlangten. Das bloße Daseyn dieser Regel hielt gewöhnlich die Präsidenten in Schranken, daher auch der Fall ihrer Anwendung selten oder niemals vorkam. In den neueren revolutionären Republiken hingegen, wo man so viel von Constitutionen und künstlichen Garantien sprach, im Grunde aber nur die Souverainität einer Sekte beabsichtigte, hat man jene natürliche Vorsorge ganz vergessen; daher auch dort die Präsidenten beynahe zu Allein-Her-

---

6) Joh. v. Müller Weltgesch. II. 380.

7) Die zwey Heimlicher waren Mitglieder des großen Raths, welche mit Siz und Stimm dem kleinen Rathe beywohnten, um auf die Rechte des ersteren zu wachen. Der ältere Heimlicher wurde gewöhnlich zu der ersten erledigten Rathsstelle befördert, und jeder von beyden stellte dasjenige vor, was in Rom der Tribunus populi war, oder was man in anderen Städten den Gemeind-Mann, Procureur de la Commune u. s. w. heißt.

den geworden sind, und oft über gemeinsame Interessen weit unumschränkter gebieten, als es anderswo die Könige über ihre eigenen thun. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Versammlung einerseits, so weit möglich, allen Mitgliedern angesagt werden, anderseits, außerordentliche Nothfälle abgerechnet, nur an dem gewohnten Ort statt finden soll, daß die zu behandelnden Gegenstände angezeigt, auch in wichtigen Fällen die Rapporte irgendwo den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen müssen; und es ist nicht überflüssig zu bestimmen, daß, im Fall diese Regeln absichtlich verlezt würden, die Beschlüsse selbst als null und nichtig anzusehen seyen.

Die sogenannte Initiativ, d. h. der Antrag oder die erste Eröffnung der zu behandelnden Materien, geschieht zwar gewöhnlicher Weise auf Veranlassung der Geschäfte selbst, nemlich entweder durch Bittschriften von Privat-Personen, oder durch Schreiben, Meldungen und Einfragen von Beamten und von fremden Behörden, oder endlich durch Gutachten, d. h. durch die Erstattung von anbefohlnen Rapporten. Da nun alle diese Schriften bey dem gewöhnlichen engeren Rath einlaufen, und wenn sie desselben Competenz überschreiten, in wichtigern Fällen der höchsten Gewalt vorgetragen werden sollen: so ist es klar und eine nothwendige Folge der Natur der Sache, daß in den meisten Fällen die Initiativ von jenem dirigirenden Rath herkommen muß, und ordentlicher Weise nichts in dem größeren Rath entschieden werden kann, was nicht vorher in dem kleineren vorläufig behandelt worden ist. Deßwegen darf aber kein Mitglied von dem Rechte beraubt werden, bey diesem Anlaß oder auch sonst gutfindende Vorschläge zu machen, denen viel-

leicht die Majorität beystimmen könnte. Denn freye Republiken sind nicht Reichs- oder Landstände, die ihrer Natur nach nur über einen ihnen gemachten Vorschlag, Rath oder Einwilligung zu geben haben; sie sind im Gegentheil deliberirende, selbstherrschende Versammlungen, und zusammen genommen das Nemliche, was in einer Monarchie der Fürst selbst ist. Wenn also die Initiativ ausschliessend von dem Regierungs-Collegio herkommen, wenn diejenige Behörde, deren in einer Republik die höchste Gewalt zukömmt, gar keine Spontaneität haben, nichts zur Berathung bringen, und nur über die Vorschläge ihres engeren Ausschußes mit Ja! oder Nein! sollte antworten können: so hieße das eben so viel, als die erstere ihrer Souverainität berauben, solche dem lezteren zuwenden und statuiren, daß ein Fürst über nichts solle verfügen, noch entscheiden können, als über dasjenige, was ihm von seinem Minister vorgetragen wird. Auch wurden in allen alten Republiken gerade die beßten Anstalten und Geseze nur allein durch solche aus dem Schooß der höchsten Versammlung hervorgegangene Anträge bewirkt oder in Anregung gebracht, indem die eigentlichen Regierungs-Glieder, von der Last der täglichen Geschäfte ermüdet und niedergedrükt, gewöhnlich weder Zeit noch Lust zum Nachdenken haben, um etwa durch ausserordentliche Maßregeln höhere Zweke zu erreichen, und allgemeinen Bedürfnißen abzuhelfen. Wenn daher in einigen neueren durch die Revolution entstandenen, und mithin bald so bald anders gestalteten Republiken, der angeblich höchsten Versammlung auch diese Freyheit geraubet worden, und in derselben nichts zur Berathung kommen darf, als was ihr von dem Regierungs-Collegio vorgeschlagen wird: so rührte solches theils von der Un-

wissenheit her, welche Reichs- und Landstände mit freyen Gemeinden verwechselte, theils von jener den Menschen gewöhnlichen Thorheit, einem entstandenen Uebel durch Einführung eines noch grösseren vorzubeugen. [8] Es waren nemlich durch die zahllose Menge übereilter, ohne Prüfung in Sturm und Drang durchgesezter Motionen so viele verderbliche, alles umstürzende Dekrete entstanden, daß man, um solche Mißbräuche zu verhinderen, nun alle Motionen ohne Ausnahm untersagen zu müssen glaubte. Gleichwie kurz vorher die sogenannt vollziehende Gewalt blos ein willenloser Knecht oder Handlanger seyn, die Intelligenz aber und das schöpferische Genie nur in der vorgeblich gesezgebenden residiren sollte: so ward bald darauf von den nemlichen Afterweisen das Privilegium des Verstandes und Willens ausschließend der vollziehenden Gewalt eingeräumt, der gesezgebenden aber jede Intelligenz, jede Aeußerung von Gedanken abgesprochen. So fiel man auch hier, wie überall, nur von einer Ungereimtheit in die andere. Allerdings ist es hingegen sowohl der Klugheit als der republikanischen Gerechtigkeit angemessen, jene außerordentliche, blos von Privat-Anträgen herrührende Initiativ zu regularisiren, damit jeder Uebereilung vorgebeugt werde, und nicht eine einzelne Faktion in wohlgewähltem Augenblik ihre Privat-Wünsche unvermuthet vorschlagen, und unter dem Vorwand von Dringlichkeit auf der Stelle durchsezen könne. Auch haben alle älteren Republiken dergleichen Vorsorgen getroffen, und die einfachsten, d. h. diejenigen, welche der rechtmäßigen Freyheit am wenigsten Fesseln in den Weg legen, sind auch hier wieder die besten, weil sie

8) Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt.

dann auch wirklich beobachtet werden, und freye Menschen sich nur durch einen sanften Zügel willig leiten lassen. Die Hauptsache besteht immer darin, daß ein solcher Anzug, den man nicht vorher wissen, und auf welchen also niemand vorbereitet seyn kann, auch nicht in der nemlichen Sizung berathen, und weder angenommen noch erkennt werden dürfe, sondern daß er gleich übrigen Geschäften ein andermal auf die Tractanda gesezt, und dabey vorläufig entschieden werde, ob derselbe einer näheren Prüfung würdig sey oder nicht; denn zur Anbefehlung eines Rapports kann das einzelne Mitglied nicht befugt seyn, sondern es wird dazu bereits ein Beschluß der Mehrheit erfordert. Findet man den Antrag unerheblich, so ist die Sache abgethan, im entgegengesezten Fall aber wird dieselbe einem bereits bestehenden Collegio oder einer besonderen Commission zur Untersuchung und Ausarbeitung zugewiesen, und diese erstattet ihren Rapport in gewohnter Form vorerst bey dem engeren Ausschuß, sodann bey dem obersten Rath, und dabey kann die Sache, gleichwie bey anderen Geschäften, je nach Erforderniß der Umstände, bald verzögert, bald mehr oder weniger beschleunigt werden. 9)

---

9) Diese einfache, ganz der Natur angemessene Uebung bestand z. B. im alten Bern. Die Anzüge konnten sowohl mündlich als schriftlich, bey Veranlassung eines anderen Geschäfts, oder ohne dieselbe geschehen: dann wurden sie lediglich von dem Stadtschreiber aufgezeichnet und dem Präsidenten mitgetheilt, um sie ein andermal in die gewohnte Umfrag kommen zu lassen. Bey derselben war es vorerst nur darum zu thun, ob der Antrag der Erheblichkeit würdig sey oder nicht, d. h. ob man davon abstrahiren, oder ihn einer näheren Prüfung zuweisen wolle. Im lezteren Fall ward der

Nach der Initiativ, es sey durch Bittschriften, Meldungen, Einfragen oder besondere Anträge, folget die **Präliminar-Untersuchung des Gegenstandes**, welche ebenfalls durch Uebung oder Geseze zwekmäßig angeordnet werden kann. Sie ist nothwendig, nicht nur um der Uebereilung und den Mißbräuchen kleiner Versammlungen vorzubeugen, sondern auch wegen der Erforderniß der Sache selbst; indem der bloße Stoff des Geschäftes nicht hinreicht, sondern die Thatsachen constatirt, die Subsidien gesammelt, die Fragen bestimmt, die Verfügungen angerathen, die Gründe für und wider entwikelt, und die Vorschläge selbst ausgearbeitet werden müssen. In der Regel soll die Untersuchung demjenigen Collegio zugewiesen werden, bey welchem natürlicher Weise die meiste Kenntniß des Geschäftes zu vermuthen ist; doch bleibt der souverainen Versammlung stets die Freyheit übrig, in außerordentlichen Fällen auch besondere Commissionen niederzusezen. Daß den berathenden Collegien zur Prüfung und Ausarbeitung einzelner Gegenstände, bisweilen auch andere Mitglieder, und selbst außer dem Schooß der Regierung berufene Sachverständige, beygeordnet werden, [10] ist erlaubt und sehr oft

---

Rapport bald früher bald später auf gewohnte Weise erstattet, und erst dann definitiv entschieden. Manche Anträge wurden wohl auch vergessen, kamen nicht zur Umfrag, noch zur endlichen Berathung, weil niemand darauf drang, oder weil die Zeit mangelte; und dieses mußte auch geschehen, wofern man nicht das ganze Jahr hindurch nur mit den unverdauten Einfällen allzeit fertiger Projektmacher beschäftiget seyn wollte. Niemand hat sich über jene natürliche Ordnung beklagt, nie ist sie verlezt, noch zu übereilten Beschlüssen mißbraucht worden.

10) Im alten Bern z. B. war dieses sehr oft üblich, und derglei-

nüzlich, um Einseitigkeit zu vermeiden, und die Dinge im Zusammenhang mit anderen zu betrachten, wie dann z. B. das Militär-Wesen mit den Finanzen, den auswärtigen Verhältnissen u. s. w. zusammenhängt, und alles stets den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen, so wie den höheren Zweken der Republik, angepasset werden muß. Die Untersuchung selbst hat sich vor allem mit der Gerechtigkeit, der Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit und der Ausführbarkeit der anzurathenden Maßregel, vorzüglich aber mit ihrer näheren Entwikelung und Ausarbeitung zu befassen. Demnach besteht die Aufgabe eines vollkommenen Rapports darin, nach einer kurzen Anzeige seiner Veranlassung und seines Zwekes, vorerst die constatirten Thatsachen treu und vollständig darzustellen, die daraus sich ergebenden Fragen in ihrer natürlichen Ordnung richtig zu bestimmen, die Rechts- und Convenienz-Gründe, nach denen sie bejahet oder verneinet werden sollen, zu entwiklen, den Schluß deutlich zu ziehen, und endlich die zu seiner Ausführung nöthigen Verfügungen anzugeben; welch alles die Berathung unendlich erleichtert, aber freylich durch keine Geseze und Constitutionen erreicht werden kann. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß die Untersuchungs-Commissionen keine

---

chen für einzelne Geschäfte beygeordnete Mitglieder lieferten gewöhnlich die meiste und beste Arbeit, die dann im Namen der ganzen Commission vorgetragen wurde. Seit der Revolution aber glauben die neuen Regierungen, blos weil sie Regierungen heissen, allwissend zu seyn, und die einzelnen Collegien selbst sind so eifersüchtig auf ihre Gewalt, daß sie vermeinen, es sey ihrer Ehre nachtheilig, wenn sie über eine Sache, wovon sie nichts verstehen, irgend jemand zu Rathe ziehen.

Beschlüsse zu fassen, sondern nur Gutachten zu bringen, der obersten Behörde ihren Rath zu ertheilen haben, und daß jedes ihrer Mitglieder dazu gleich berechtiget ist. Wenn also in einer solchen Commission verschiedene oder entgegengesezte Meinungen geäußert werden: so sollen sie von Rechtens wegen alle in den Rapport aufgenommen und unpartheyisch entwikelt werden, damit die souveraine Versammlung unter denselben wählen und das Gutfindende entscheiden könne. So war es auch vor Zeiten in allen Republiken üblich, und oft ist es sogar sehr nüzlich, entgegengesezte Meinungen anzubringen, weil dadurch der Gegenstand ungleich mehr aufgeheitert, von allen Seiten beleuchtet wird, und nichts so sehr das Urtheil erleichtert, als wenn der Irrthum und die Wahrheit neben einander gestellt sind. Daß hingegen, wie es in den neueren Republiken üblich war, unter den Mitgliedern einer bloßen Untersuchungs-Commission die Majorität der Stimmen gelten solle, folglich die Meinung der Minorität gar nicht vorgetragen werde, ist mit keinem Rechtsgrund zu entschuldigen, der Republik selbst, als die dadurch oft der besten Räthe entbehrt, nachtheilig, und nur in den Revolutions-Zeiten aus der Herrschsucht jener Sekte entstanden, die ihren Grundsäzen überall den Vortheil der Priorität verschaffen, und allfällig erlittenen Widerspruch nicht einmal zur Sprache kommen lassen wollte.

Zu jeder regelmäßigen Berathung wird drittens ein hinreichend zahlreiches Tribunal (senatus frequens) erfordert, theils um dem möglichen Mißbrauch vorzubeugen, daß nicht einzelne wenige Mitglieder gleich in den ersten Augenbliken einer Sizung, wo die übrigen

noch nicht anwesend sind, wider den vermuthlichen Willen der Mehrheit die wichtigsten Dinge durchsezen können, theils um mehrere Kenntnisse zu benuzen, den Beschlüssen ein grösseres Gewicht zu geben, und bey denen, die der Versammlung nicht beywohnen konnten, keine begründete Unzufriedenheit zu veranlassen. Also ist es freylich nothwendig und in allen Republiken üblich, eine gewisse Anzahl Mitglieder zu bestimmen, ohne deren Gegenwart die Berathschlagung nicht eröffnet, oder auch kein gültiger Beschluß gefaßt werden kann. Doch darf diese Vorsorge auch nicht zu weit getrieben werden, denn sonst würde der ungleich grössere Mißbrauch entstehen, daß eine wenig zahlreiche Parten blos durch ihre Trägheit oder ihr absichtliches Wegbleiben die ganze Communität in ihrer Thätigkeit hemmen und jeden Beschluß unmöglich machen könnte. Die Corporation ist eigentlich nur da vorhanden, wo ihre Mitglieder versammelt sind; im Allgemeinen gilt daher die Majorität der Anwesenden, nicht die der Abwesenden, [11] und sobald die Zusammenberufung an alle ergangen ist, so wäre es der Gerechtigkeit durchaus zuwider, daß diejenigen, welche der Aufforderung nicht entsprechen, dadurch die übrigen an Ausübung ihres Rechts, oder an Erfüllung ihrer Pflicht hindern können. Wollte man z. B. das scheinbare Princip annehmen, daß mehr als die Hälfte aller Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, weil diese die absolute Majorität des Ganzen ausmachen: so wäre solches nicht nur mit vielen Schwierigkeiten begleitet, und oft sogar unausführbar, sondern man könnte dabey dem Grundsaz doch nicht treu bleiben. [12] Denn dazu müßte neuer-

11) Vergl. oben S. 92 – 94.

12) Man müßte nemlich, wie dieses in einigen Schweizerischen

dings festgesezt werden, daß diese anwesende Majorität des Ganzen auch für jeden Beschluß einhellig seyn müsse, welches nicht möglich, wenigstens nicht zu erwarten ist. Und giengen auch nur ein oder zwey Mitglieder wieder fort, so daß die übrigen nicht mehr die gesezliche Zahl ausmachten, so wäre dadurch die Versammlung abermal gesprengt, in ihrer Thätigkeit gehemmt und aufgelöst. Ein solcher empörender Uebelstand ist aber um desto ungerechter, als sich eben sowohl vermuthen läßt, daß die abwesenden affirmativ als negativ gestimmt haben würden, und sobald alle Mitglieder auf eine bestimmte Zeit einberufen werden, so läßt sich mit Grund voraussezen, daß die nicht erscheinenden zu dem von der Majorität gefaßten Beschluß eingewilliget haben.[13] Auf der anderen Seite kann man auch nicht zu dem entgegengesezten Extrem übergehen, und den nur in ganz kleinen Behörden geltenden Grundsaz annehmen, daß drey Mitglieder ein Collegium ausmachen, weil da eine Majorität von zweyen gegen eines möglich ist: sondern es muß

Republiken, wo während der Buonapartischen Mediation jener Grundsaz angenommen war, häufig begegnet ist, oft Stunden lang vergeblich warten, bis die gesezliche Zahl sich einfindet, dadurch eine köstliche Zeit verlieren, und zulezt wieder nach Hause gehen, ohne daß die Versammlung nur eröffnet werden konnte. Ein andermal bleiben auch die Fleißigen und Gewissenhaften aus, um nicht wieder umsonst warten zu müssen, und so entsteht das viel größere Uebel, daß alles ins Stoken geräth, oder unvermeidlich die Herrschaft einer Faktion begünstiget wird; denn am Ende müssen die Geschäfte doch von irgend jemand besorgt werden, entweder von der rechtmäßigen Gewalt, oder, wenn diese es nicht thut, von einer usurpirten.

13) Absentes consentire videntur.

überhaupt eine solche Zahl als Minimum vorgeschrieben werden, auf welche sich nach den vorhandenen Umständen und Verhältnissen ordentlicher Weise mit Sicherheit rechnen läßt. Der Erfahrung zufolge beträgt diese Zahl gewöhnlich mehr als den vierten Theil des Ganzen, daher auch im Allgemeinen ungefähr dieselbe Proportion angenommen wird. So konnte z. B. im alten Bern, wo der große Rath aus mehr als zweyhundert Mitgliedern bestand (von denen aber stets viele auf Aemtern, oder in fremden Diensten, oder in Staats- oder Privat-Geschäften abwesend waren), die Versammlung eröffnet werden, sobald fünfzig Mitglieder sich eingefunden hatten, und der engere Rath, welcher nur sieben und zwanzig Mitglieder zählte, fieng seine Berathungen an, sobald mit Innbegriff des Präsidenten wenigstens sieben Glieder anwesend waren. In der Regel nimmt freylich dieses Minimum nachher eher zu als ab; sobald aber einst die Versammlung angefangen hat, so daurt sie auch von Rechtens wegen fort, und kann gültige Beschlüsse fassen, wenn sie schon durch allmähliges Weggehen einzelner Mitglieder unter die zur Eröffnung bestimmte Zahl herabsinken sollte. Denn diejenigen, welche sich blos ihrer Bequemlichkeit wegen entfernen, und dadurch bereits ihre Pflicht verlezen, können die übrigen nicht an Erfüllung derselben hinderen, und es würde daraus abermal der empörende Mißbrauch entstehen, daß oft ein einzelnes Mitglied, oder eine Faktion von wenigen blos durch absichtliche Verlassung des Saals die ganze Versammlung auflösen, jede Berathung hinderen, und mithin ihren Privat-Willen an Plaz des allgemeinen Willens durchsezen könnte. Auch war jene Regel in allen älteren Republiken angenommen; sobald die Berathung eröffnet worden,

so konnte sie auch fortgesezt werden, ohne Rüksicht, ob viele oder wenige Mitglieder gegenwärtig seyen, und nur in unserem revolutionären, arithmetischen Zeitalter hat man bisweilen festgesezt, daß die nemliche zur Eröffnung bestimmte Zahl auch zur Fällung irgend eines gültigen Beschlusses anwesend seyn müsse, welches Gesez aber, wie es allen naturwidrigen Verordnungen ergeht, gewöhnlich von niemand angerufen, mithin auch nicht vollzogen ward. Indessen ist es immerhin sowohl der Klugheit als der republikanischen Billigkeit angemessen, bey unvermeidlich kleinen Versammlungen wenigstens nicht wichtige Gegenstände zu behandeln, [14] sondern dieselben, im Fall sie nicht außerordentlich dringend sind, auf eine andere Zeit zu verschieben. Dieses bleibt in der Regel dem gewissenhaften Urtheil des Präsidenten überlassen; doch kann auch von jedem anwesenden Mitglied auf solchen Verschub angetragen werden; gewöhnlich pflegt man ihn nicht zu verweigern, und eben dadurch wird das Inkonvenient unvermeidlicher allzukleiner Versammlungen wieder corrigirt, ohne daß man der strengen Gerechtigkeit untreu werde.

Die berathschlagende Versammlung muß aber nicht nur hinreichend zahlreich, sondern auch so weit möglich unpartheyisch, d. h. von direkten Privat-Interessen gereiniget seyn; denn es ist nicht nur darum zu thun, daß irgend ein Wille, sondern daß der allgemeine und freye Wille herausgebracht werde, welcher auch gewöhnlich der gerechteste ist; und gleichwie in einem Civil-Gericht dasjenige Mitglied, dessen Streitigkeit

14) Nec agi quidquam per infrequentiam poterat senatus. *Liv.* II, 23.



chen beurtheilt werden soll, für diesen Fall nicht Richter seyn kann, oder auch bey den Wahlen der vorgeschlagene Candidat nicht mitwählt, wenigstens nicht für sich selbst stimmen darf: so versteht sich von selbst, daß in allen ähnlichen Fällen, wo die Versammlung eine Art von Gericht vorstellt, wo es sich um die Privatsache einzelner Mitglieder handelt, wie z. B. bey Strafen oder Belohnungen, Entschädigungen und allen sogenannten Gnadensachen, bey Käufen, Verkäufen, bey Prüfung und Gutheißung von Rechnungen oder anderen Verhandlungen u. s. w., die dabey unmittelbar interessirten Personen an der Berathung keinen Theil nehmen, sondern sich entweder selbst recusiren, oder von den übrigen recusirt werden sollen. Sie befinden sich hier in einer offenbaren Collision zwischen dem gemeinsamen Interesse und ihrem Privat-Interesse; es ist nicht anständig, daß sie zu ihrem eigenen Vortheil stimmen, man kann aber auch nicht forderen, daß sie gegen sich selbst votiren sollen, und also ist nichts natürlicher, als daß für diesen Fall ihr Stimmrecht suspendirt bleibe, oder daß sie selbst darauf freywillig Verzicht leisten. Dabey könnte ihre Gegenwart auch nachtheilig auf andere Mitglieder wirken, selbige mehr oder weniger von der eigenen Ueberzeugung oder dem inneren Pflichtgefühl abführen. Daher ist auch fast in allen Republiken auf solche Fälle der Austritt der betreffenden Personen und oft sogar ihrer Verwandten bis auf einen gewissen Grad festgesezt. Es giebt dieses den Beschlüssen ein Ansehen von Freyheit und Unpartheylichkeit, das nicht unbedeutend ist, und viel zum allgemeinen Zutrauen beyträgt. Doch kann auch damit ein groser Mißbrauch getrieben werden, dem die Geseze möglichst vorbeugen müssen. Wollte man z. B. den Grundsaz so

weit ausdehnen, daß nicht nur in unmittelbaren Privat-Angelegenheiten, sondern auch in Sachen, welche die ganze Republik selbst betreffen, jemand von der Versammlung ausgeschlossen werden müße, weil zufälliger Weise sein näheres oder entfernteres Privat-Interesse mit dem zu berathenden Geschäft verflochten seyn, und vielleicht auf seinen Entschluß einwirken kann: so wäre dieses eben so ungerecht als gefährlich und der Republik selbst nachtheilig, indem man dadurch oft gerade die sachkundigsten Personen entfernen, und jeder Faktion ein unfehlbares Mittel an die Hand geben würde, ihre vermuthlichen Gegner nicht nur des Stimmrechts zu berauben, sondern sogar von der Berathung auszuschließen, und folglich mit der überbleibenden Minorität jeden beliebigen Zwek durchzusezen. Denn es giebt gar keinen Gegenstand, keine Maßregel, kein Gesez, bey welchen sich nicht irgend jemand, ja sogar oft sehr vielen Mitgliedern ein indirektes Privat-Interesse andichten ließe, und gerade die niedrigsten Seelen, die an keine uneigennüzige Gesinnung glauben können, sind gewöhnlich die scharfsinnigsten, um dergleichen entfernte Interessen zu entdeken. Wenn sie auch über kein Geschäft eine vernünftige Meynung zu geben vermögen, so spannen sie ihre Einbildungskraft auf die Folter, um andere zum Austritt zu vermahnen. Zwar hat man in verschiedenen Republiken diese Inkonvenienz gefühlt, und denselben vorzubeugen gesucht. So war es z. B. im alten Bern vorgeschrieben, daß in sogenannten Stands-Sachen, d. h. in Geschäften, deren Gegenstand die Republik selbst ist, niemand abtreten solle; aber da einerseits nicht bestimmt war, was unter einer Stands-Sache zu verstehen sey, anderseits auch wirkliche Collisionen und begründete Zweifel entstehen können: so be-

stand in solchen Fällen die Regel darin, daß diejenigen, welche von irgend jemand, wäre es auch von einem einzigen Mitglied, wegen beglaubtem Privat-Interesse, zum Austritt vermahnt worden, zwar sogleich ohne Widerrede sammt ihren Verwandten abtreten mußten, sodann aber (wenn irgend ein Zweifel geäußert ward) von den übrigen entschieden werde, ob sie wohl oder übel ausgemahnt worden, mithin wieder hereinberufen werden sollen oder nicht? Allein dergleichen Deliberationen können fast bey jedem Geschäft entstehen, und sind schon an und für sich gehässig, weil sie die zum Austritt ermahnten Mitglieder als eigennüzig darstellen, mithin mehr oder weniger an ihrer Ehre beleidigen; sie verzehren dabey eine kostbare Zeit, erbittern die Gemüther, und wirken allemal nachtheilig auf die Hauptsache; dabey können die abgetretenen ihre Rechte nicht vertheidigen, die übrigen sind meistentheils interessirt sie draußen zu lassen, und so werden die Beschlüsse oft das Resultat einer äußerst kleinen Minorität. Der Austritt von stimmfähigen Mitgliedern muß also sehr beschränkt, und nur auf diejenigen Fälle gesezt werden, wo die betreffenden Personen selbst den Gegenstand der Berathung ausmachen, denn bey allen anderen gemeinsamen Geschäften kann es sehr leicht begegnen, daß die ausgemahnten zu diesem, die ausmahnenden aber zum Gegentheil interessirt sind, so daß zulezt niemand in der Versammlung bleiben könnte. Gesezt es wäre z. B. um ein Getreid-Ausfuhr-Verbot zu thun, und man wollte (wie dieß in mehreren älteren Republiken begegnet ist) alle Gutsbesizer oder andere Producenten von der Berathung ausschließen, weil sie bey dem hohen Preis des Getreides ihr Interesse finden: so könnten diese erwiedern, die Consumenten seyen hingegen an dem niedrigen Preis

des Getreides interessirt, und sollen hiemit ebenfalls den Austritt nehmen. Aehnliche Antwort würde erfolgen, wenn man z. B. bey einem Schuldbetreibungs-Geseze alle Gläubiger, oder bey einer Auflage, die auf liegende Güter, Capitalien oder gewisse Handelszweige fällt, alle Landeigenthümer, Capitalisten oder Handelsleute von dem Stimmrecht ausschliessen wollte. Denn so wie der Nuze der Gläubiger die schnelle und richtige Eintreibung der Schulden, derjenige gewisser Steuerpflichtigen die Verwerfung oder Herabsezung der Grund- oder Capital-Steur erfordert: so ist es hingegen den Schuldnern vortheilhaft, entweder gar nicht oder nur nach ihrer Bequemlichkeit zu bezahlen, und den übrigen Bürger-Classen die betreffende Steur von sich ab und auf andere zu wälzen. In solchen und ähnlichen Fällen könnte hiemit kein einziges Mitglied an der Berathung Theil nehmen; das Argument, dessen sich die einen zur Ausmahnung der anderen bedienen, würde von diesen hinwieder auf jene retorquirt, und darin besteht auch das wahre Criterium, an welchem man eine unrechtmäßige Ausschließung von dem Stimmrecht erkennen, und von der rechtmäßigen unterscheiden kann.

Von der sogenannten Umfrag oder der Anhörung der verschiedenen Meinungen wollen wir hier nicht weiter reden, da dieser Gegenstand schon anderswo vollständig behandelt worden ist. [15] Das lezte und wichtigste aber, was zu einer guten Berathschlagungs-Form gehört, ist eine genaue Bestimmung und Sönderung der zu entscheidenden Fragen, auf daß nur über den

---

15) Oben S. 164—168.

im Wurf liegenden Gegenstand, nie über zwey verschiedene zugleich, und über jeden nur in seiner natürlichen Ordnung abgestimmt werde. Denn wie im Privatleben, so ist auch in öffentlichen Versammlungen die Mißkennung des eigentlichen Gegenstands der Berathung (ignoratio elenchi) die Quelle unzähliger Irrthümer, kostbaren Zeitverlustes und einer oft unerträglich weitläufigen Schwäzerey. Es entsteht daraus nur ein zwekloses, unnüzes Gerede, und durch die Association der Ideen wird die Aufmerksamkeit sogar immer mehr von dem Hauptpunkt abgeleitet; man streitet zulezt über Dinge, um die es gar nicht zu thun ist; gewöhnlich werden dadurch noch die Gemüther erbittert, und so erfolgen oft Beschlüsse, die sich beym Anfang der Berathung niemand hätte träumen lassen. Diesem Uebel kann durch vorläufige genaue Bestimmung der zu entscheidenden Fragen grosentheils vorgebeugt werden, und dabey kömmt es dem Präsidenten zu, allfällige neue Meinungen, die in der Berathung selbst geäussert werden, gehörigen Ortes einzuschalten, auf eine bestimmte Frage zu reduciren, und am Ende zur Abstimmung zu bringen. Die Sönderung jener Fragen ist schon deßwegen unentbehrlich, weil sonst keine wahre und freye Majorität herausgebracht werden könnte. Denn sobald man mehrere Punkte mit einander cumulirt, und über beyde zugleich abstimmen läßt: so werden die einzelnen Mitglieder genöthiget, entweder beyde zu bejahen, wo sie vielleicht die einen verneinet, oder beyde zu verneinen, wo sie vielleicht die einen bejahet hätten: es entsteht der Trugschluß, den die Logiker eine fallacia plurium questionum nennen. Man kann z. B. vernünftiger Weise nicht über das wie und das wenn entscheiden, bevor das ob ausgemacht ist, nicht eine

Strafe verordnen, es sey dann die Schuld als erwiesen erklärt, noch über das Quantum einer Belohnung oder Begünstigung votiren, bevor die Versammlung über die Hauptfrage, ob zu belohnen sey oder nicht, sich bejahend ausgesprochen hat. Und doch entsteht dieses Inkonvenient sehr oft, wenn man z. B. ganze ausführliche Beschlüße oder Gesezes-Vorschläge in Bausch und Bogen zur Abstimmung bringt, oder wenn selbst bey artikelsweiser Behandlung derselben, die einzelnen Artikel verschiedene Punkte enthalten, so daß man entweder das Gute mit dem Schlechten verwerfen, oder das Schlechte mit dem Guten annehmen muß, folglich im Grunde nicht nach seinem Willen stimmen kann. Zum anderen hat jene Sönderung noch den wichtigen Nebenvortheil, daß sie die Berathschlagung sehr verkürzt, und ungemein viel zur Erleichterung des Urtheils selbst beyträgt. Denn je mehr die Fragen genau bestimmt, natürlich gestellt und geordnet sind, je mehr dringt sich die richtige Beantwortung dem gesunden Gefühle von selbst auf, unnüzes Gerede wird verhütet, und die Aufmerksamkeit auf den Hauptpunkt geheftet, so daß auch der mittelmäßige Verstand schwierige Gegenstände richtig einzusehen und zu beurtheilen vermag. Werden hingegen die Fragen nicht gesöndert, so sind die meisten Mitglieder nicht fähig, ein solch verwikeltes Ganze zu fassen, sie werden dadurch verwirrt oder gleichgültig, und glauben zulezt noch ihr Gewissen zu beruhigen, wenn sie mit blindem Zutrauen der Meynung des Gutachtens oder irgend eines Optimaten folgen, ohne oft nur zu wissen, worin dieselbe besteht. Wie aber die theils in dem Commissional-Rapport enthaltenen, theils in der Berathung selbst geäußerten Meynungen auf einfache mit Ja! oder Nein! zu beantwor-

tende Fragen zurükgeführt, nach den Regeln einer gesunden Logik ein- und abgetheilt, einander theils subordinirt, theils coordinirt werden müssen, das kann beynahe nur durch Beyspiele deutlich gemacht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Vorfragen zuerst behandelt, sodann die sich wechselseitig ausschließenden Hauptfragen einander entgegengesezt, und endlich die einer jeden Hauptmeynung untergeordneten Nebenfragen zur Abstimmung gebracht werden müssen. [16] Diese Methode ist ebenfalls nothwendig, um eine wahre Majorität herauszubringen, und hat dabey den Vortheil, die Operationen des Abmehrens sehr zu verkürzen: denn sobald irgend eine Hauptfrage negativ entschieden ist, so fallen auch alle ihre Folgerungen oder Modifikationen hinweg,

---

16) Das Bernersche Reglement vom Junius 1816 über die Behandlungs-Art der Geschäfte vor dem großen Rath, ein Reglement, welches sich ganz auf die älteren Statuten gründet, drükt sich z. B. hierüber im 19ten Artikel folgendermaßen aus: „Die gefallenen, sowohl gutachtlichen als in der Ver„sammlung selbst geäußerten Meynungen werden von dem „Herrn Amts-Schultheißen oder dessen Stattbalter gehörig „ein- und abgetheilt, also daß nach alter, und zur Heraus„bringung des wahren Willens der Majorität nothwendigen „Uebung, die Vorfragen, ob man z. B. in einer Sache fort„fahren, oder davon abstrahiren, oder selbige zurükweisen „wolle, zuerst, hernach die in der Hauptsache einander entge„gengesezten, sich wechselseitig ausschließenden Haupt-Mey„nungen, und endlich die einer jeden Haupt-Meynung sub„ordinirten Vorschläge ins Mehr gesezt und entschieden wer„den. Die Sezung dieser Fragen ist einem jeweiligen Ehren„Haupt oder dessen Statthalter überlassen. Falls jedoch eine „geäußerte Meynung vergessen, oder nicht an gehörigem Ort „angebracht wäre, so soll auf daherige Bemerkungen Rük„sicht genommen werden."

und man braucht über dieselben nicht mehr zu votiren. Daß aber, wie einige behauptet haben, jene Abtheilungen nothwendiger Weise immer dichotomisch oder zweygliedrig seyn sollen, ist um so weniger richtig, als dergleichen Eintheilungen, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, selbst in den Wissenschaften fehlerhaft seyn können. Geäusserte Meynungen sind nicht blos logische Formen, sondern materielle Vorschläge, die bisweilen, gleich den Candidaten in einer Wahl, einander nebengeordnet, und gegen einander abgewogen werden müssen. Dichotomische Eintheilungen (formelle Divisionen) sind also nur da nöthig und zwekmäßig, wo zwey Hauptmeynungen einander diametral widersprechen, wo es sich z. B. darum handelt, eine Sache zurükzuweisen oder zu behandlen, zu verwerfen oder anzunehmen, jemand schuldig oder unschuldig zu erklären u. s. w., wobey dann alle übrigen Vorschläge nothwendiger Weise nur als Unter-Abtheilungen der einen oder anderen Hauptmeynung erscheinen. Da wo hingegen mehrere unter sich coordinirte Meynungen (materielle Partitionen) als Glieder eines einzigen höheren Begriffs neben einander enthalten sind, wo es z. B. nur um das Mehr oder Minder, oder um verschiedene Modalitäten einer und ebenderselben Verfügung zu thun ist: da darf nach der Natur der Sache auch keine dichotomische Eintheilung gemacht werden; denn um eine solche zu erzwingen, müßte das eine Hauptglied derselben entweder eine leere Negation, oder doch etwas durchaus Unbestimmtes enthalten, unter welchem natürlicher Weise nichts begriffen ist, und wofür also niemand stimmen kann. Auch würde diese Methode in allen Fällen, wo die Stimmen nur etwas vertheilt sind, dem Präsidenten das gefährliche Mittel an die Hand geben, jede ihm

mißbeliebige Meynung nach Willkühr auszuschließen, blos dadurch, daß er ihr alle ähnlichen entgegensezt, und folglich die Majorität dieser lezteren gegen jene erstere vereiniget. Gesezt es wären bey einer Wahl um irgend ein Amt drey oder mehr Candidaten, z. B. Peter, Paul und Johann, im Vorschlag, und es wäre zu vermuthen, daß von einhundert und fünfzig Wählenden der erste ungefähr sechszig, der zweyte fünfzig, der dritte vierzig Stimmen auf sich vereinigte: so würde es jedermann ungereimt finden, hier eine Dichotomie erzwingen zu wollen, und z. B. der Versammlung die Frage vorzulegen: Peter oder ein anderer? Paul oder ein anderer? Johann oder ein anderer? Denn in dem ersten Fall würde Peter, der doch vorläufig die meisten Stimmen hat, mit neunzig gegen sechszig, in dem zweyten Paul mit einhundert gegen fünfzig, und in dem dritten Johann mit einhundert zehen Stimmen gegen vierzig ausgeschlossen, und man könnte nachher nur noch unter den beyden übrigen wählen. Die Frage, welcher von allen dreyen den zwey anderen weichen müsse, um sodann nur unter diesen zu votiren, kann nicht von dem Präsidenten allein, sondern nur von der Versammlung selbst entschieden werden. Also pflegt man überall die drey Candidaten neben einander abzuwägen, und falls die absolute Majorität sich nicht sogleich auf Einen vereiniget, so fällt der schwächste ab dem Vorschlag, und in einer folgenden Operation wird nur unter den zwey stärkeren gewählt. Die nemliche Bewandtniß hat es aber mit dem Entscheid oder der Wahl unter verschiedenen coordinirten Meynungen. Wenn es z. B. um eine Belohnung oder Entschädigung in Geld zu thun wäre, und es würden mit einter Meynung vierhundert, mit anderer fünfhundert, mit dritter sechs-

hundert Gulden vorgeschlagen: so darf man da nicht zur Abstimmung bringen vierhundert oder mehr, noch fünfhundert oder etwas anderes, noch sechshundert oder weniger, weil sonst das nemliche oben angezeigte Inkonvenient eintreten würde: sondern man soll, gleichwie bey den Wahlen, über jede Meynung besonders votiren, doch so daß unter ihnen nicht die relative Mehrheit gelte, sondern allenfalls diejenige weichen muß, welche die wenigsten Stimmen für sich hat, und erst nachher unter den zwey übrigen gewählt werde. Diese Methode ist auch kürzer, indem dafür in den meisten Fällen nur eine Operation nöthig ist, da hingegen bey der erzwungenen Dichotomie deren fast immer zwey erfordert werden. Es sey uns erlaubt zur Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstands blos drey verschiedene Beyspiele anzuführen, von denen eines in die Gerichtsbarkeit, das andere in die Gesezgebung, das dritte in die sogenannte Administration einschlägt.

Erstes Beyspiel. In einem Land, wo entweder keine positiven Strafgeseze bestehen, oder wenigstens dem obersten Richter der nöthige Spielraum in der Auswahl des Strafmittels überlassen ist, wird ein Mensch wiederholter Diebstähle, des Einbruches und zugleich der Feueranlegung beschuldiget, und darüber gegen ihn ein Prozeß verführt. — Es entsteht also die Frage: Ob, und wie derselbe zu bestrafen sey?

Nun werden in einem Tribunal von sechzig Richtern folgende Meynungen geäussert:

Der erste findet die Prozedur unvollständig, und will sie zu mehrerer Aufheiterung dem inquirenden Richter zurückweisen;

der zweyte hält die Prozedur zwar für vollständig, aber die Schuld nicht hinreichend erwiesen, und will den Inquisiten ab instantia lossprechen;

ein dritter findet die Schuld erwiesen, und stimmt daher den Delinquenten zum Schwerdt zu verurtheilen;

ein vierter zum Galgen;

ein fünfter zum Rad;

ein sechster zur lebenslänglichen Einschließung;

ein siebenter zur zwanzigjährigen Einschließung;

ein achter zur lebenslänglichen Landesverweisung;

ein neunter will zu der lezteren Straf noch die Güter-Confiskation beyfügen.

Wofern nun jede Meynung ins Mehr kommen, nur die absolute Majorität aller Richter entscheiden, und dennoch die Abstimmung nicht zu lange dauern soll: so müssen die Fragen auf nachfolgende Weise gesezt werden, wobey sich von selbst versteht, daß sobald die Stimmen-Mehrheit sich für irgend eine Meynung erklärt hat, alle ihr widersprechenden Vorschläge samt derselben Modifikationen wegfallen, und über dieselben nicht mehr votirt zu werden braucht.

1° Soll die Prozedur heute definitiv beurtheilt, oder zur Vervollständigung zurükgewiesen werden?

2° (In ersterem Fall): Ist der Delinquent schuldig, mithin auch strafbar zu erklären, oder ab instantia loszusprechen?

3° Soll derselbe mit dem Tod, mit der Einschließung oder der Landes-Verweisung bestraft werden? — Diese drey Fragen sind sich wechselseitig coordinirt, 17) und

---

17) In Bern, und vielleicht auch anderswo, war es zwar wegen der Vorliebe für dichotomische Eintheilungen üblich, diese

müssen also gegen einander abgewogen werden, doch so daß zulezt nicht die relative, sondern nur die absolute Mehrheit entscheide.

4° Wird die Todesstrafe beschlossen, so folgen die sich abermal coordinirten drey vorgeschlagenen Todes-Arten:

a. ob zum Schwerdt,

b. oder zum Galgen,

c. oder zum Rad?

über welche ebenfalls besonders votirt, und falls keine derselben sogleich mehr als die Hälfte aller Stimmen für sich hat, die schwächste verworfen, und in einer zweyten Operation nur noch unter den beyden übrigen gewählt werden muß.

Fragen nicht zu coordiniren, sondern vorerst zur Abstimmung zu bringen: ob zum Tod oder zu einer andern Strafe; indem man behauptete, Einschließung und Landesverweisung hätten das mit einander gemein, daß sie den Tod nicht wollen. Allein obgleich diese Methode zum Zwek hatte, die Todesstrafen seltener zu machen: so halte ich sie dennoch aus den oben angeführten Gründen für fehlerhaft. Denn abzurechnen, daß die Geseze eben nicht zu Gunsten der Verbrecher abgefaßt seyn sollen, so ist es gar nicht bewiesen, daß diejenigen, welche für die Einschließung stimmen, nicht allenfalls den Tod der Landesverweisung vorziehen würden u. s. w. Man könnte eben so gut sagen, Todesstrafe und Einschließung seyen der Landesverweisung entgegengesezt, weil sie die Gesellschaft vollkommen sichern, oder Landesverweisung und Todesstrafe der Einschließung, weil beyde erstere das mit einander gemein haben, den Verbrecher nicht auf Unkosten des Staats erhalten zu wollen. Alle Inkonveniente werden hingegen gehoben, wenn man die drey Strafarten coordinirt, doch so daß keine derselben anders als durch die absolute Mehrheit beschlossen werden kann.

5° Erhält die Einschließung den Vorzug, so frägt sich: ob dieselbe lebenslänglich dauren, oder auf zwanzig Jahre beschränkt werden solle?

6° Hat sich endlich die Majorität für die lebenslängliche Landes-Verweisung erklärt, so ist es nur noch um die lezte Frage zu thun: ob man bey dieser Strafe stehen bleiben, oder derselben noch die Güter-Confiskation beyfügen wolle?

Zweytes Beyspiel. In einer Republik, deren oberster Rath die höchste Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben will, sondern dafür ein inappellables Criminal-Gericht angeordnet, und demselben gewisse, zwar mangelhafte, Straf-Geseze vorgeschrieben hat, wird hintenher untersucht, ob dem souverainen Räth nicht das Begnadigungs-Recht zukommen solle?

Die Frage ist also: Ob ein solches Begnadigungs-Recht einzuführen? Von wem? In wie weit, und unter welchen Formen es ausgeübt werden solle?

Hierüber nun werden theils in dem erstatteten Rapport, theils in der Berathung selbst folgende Vorschläge gemacht:

Der erste will das Begnadigungs-Recht dem grossen oder souverainen Rath zusprechen;

der zweyte das Gutachten als unvollständig und übel ausgearbeitet zurükweisen;

der dritte die Behandlung der Frage bis nach Abfassung von bestimmten Straf-Gesezen verschieben;

der vierte jedes Begnadigungs-Recht verwerfen, weil er es nach neueren Sophismen für rechtswidrig hält;

der fünfte stimmt für das Begnadigungs-Recht, will es aber dem täglichen Rath übertragen;

der sechste will es durch den jeweiligen im Amt stehenden Präsidenten ausüben lassen; [18]

der siebente räth an, das Begnadigungs-Recht nur auf Milderung der Strafe zu beschränken;

der achte behält sich auch das Recht des gänzlichen Nachlaßes vor;

der neunte will das Begnadigungs-Recht nur bey Todesstrafen angewendet wissen;

der zehnte nur auf Eintrag und Empfehlung des Appellations-Gerichtes selbst;

der eilfte auch blos auf die Bittschrift des Delinquenten.

Um nun diesen Wirrwarr von Meynungen zu ordnen, muß die Abstimmung nach der oben angeführten Regel über folgende Fragen geschehen:

1° Ob das Gutachten zu besserer Ausarbeitung zurükzuweisen, oder heute darüber ein Beschluß zu fassen sey?

2° In ersterem Fall: ob auf unbestimmte Zeit, oder bis nach Festsezung vollständigerer Strafgeseze?

3° Ob das Begnadigungs-Recht durchaus zu verwerfen, oder dasselbe in mehrerem oder minderem Grad einzuführen sey?

4° Ob es von dem grosen Rath selbst, oder von dem kleinen Rath, oder von dem jeweiligen Präsidenten ausgeübt werden solle?

Diese drey Fragen sind coordinirt, und muß über

18) Es frägt sich nicht, ob diese Meynung vernünftig sey, sondern wir führen sie blos des Beyspiels wegen an. Seitdem man jedoch in Monarchien die Könige gleich Präsidenten, und in Republiken die Präsidenten gleich Königen behandelt, läßt sich auch die Möglichkeit einer solchen Meynung gar wohl denken.

jede besonders votirt werden, doch so daß nur die absolute Mehrheit entscheide.

5° Ob es nur auf Milderung der Strafe zu beschränken, oder der begnadigenden Behörde auch das Recht des gänzlichen Nachlaßes einzuräumen sey?

6° Ob es nur bey Todesstrafen, oder auch bey anderen Strafen angewendet werden dürfe?

7° Endlich ob es nur auf Einfrage und Empfehlung des Appellations-Gerichtes, oder auch auf die Bittschrift des Delinquenten ausgeübt werden könne?

Auf diese Art wird keine Meynung vergessen, über jede in ihrer natürlichen Ordnung abgestimmt, und sobald irgend eine Frage affirmativ entschieden ist, so fallen alle entgegengesezten nebst ihren Modifikationen von selbst weg.

Drittes Beyspiel. Ein Mann hat für gemeinnüzige oder doch dafür gehaltene Erfindungen, Maschinen und andere Unternehmungen, viel Zeit, Geld und Mühe aufgeopfert. Er ist nicht im Stand, dieselben durch eigene Mittel fortzusezen, und wendet sich deßhalb um Unterstüzung oder Belohnung an den obersten Rath einer Republik.

Bey Berathung der Frage: ob und wie dieser Mann zu begünstigen oder zu belohnen sey? werden theils in dem Commissional-Rapport, theils in der Diskussion folgende Meynungen geäußert:

1° Das Gutachten auf unbestimmte Zeit zurükzuweisen;

2° solches ebenfalls zurükzuweisen, aber einen Tag zur Erstattung eines neuen Rapports festzusezen;

3° von dem ganzen Vorschlag zu abstrahiren, weil die Sache, wenn sie gut sey, sich selbst belohne;

4° den Bittsteller mit einem Geldvorschuß von zwanzigtausend Gulden zu unterstüzen gegen Zins zu zwey von hundert;

5° ihm auf gleiche Weise nur fünfzehentausend Gulden anzuleihen;

6° nur zehentausend Gulden; aber ohne Zins;

7° ihn mit einem Geschenk von fünftausend Gulden abzufertigen;

8° ihm ein oberkeitliches Gebäude mit zugehörigem Land zur Benuzung anzuweisen;

9° ihm jährlich eine bestimmte Quantität Holz für seine Maschinen zu liefern;

10° ihm ein lebenslängliches ausschließendes Privilegium für seine Maschinen zu ertheilen;

11° dieses Privilegium auf eine Daur von zehen Jahren zu beschränken;

12° Geldvorschuß, Gebäude, Holz und Privilegium mit einander zu vereinigen;

13° den Bittsteller mit unentgeldlichem Holz und mit dem Privilegio zu begünstigen, aber ohne Land noch Geld.

Um nun diese Meynungen gehörig einzutheilen, und darüber regelmäßig abstimmen zu können, müssen sie nothwendig in folgende Fragen aufgelöst werden:

1° Ob die Berathung zu verschieben, oder heute ein definitiver Beschluß zu fassen sey?

2° In ersterem Fall, ob auf unbestimmte Zeit oder bis auf den vorgeschlagenen bestimmten Tag?

3° Falls aber die Zurükweisung verworfen wird, so frägt sich: ob man von aller und jeder Unterstüzung abstrahiren, oder mehr oder weniger in eine solche eintreten wolle?

4° In lezterem Fall, ob man sich nur auf eine Art

von Unterstüzung beschränken, oder mehrere mit einander vereinigen wolle?

5° Wird ersteres beliebt, so muß entschieden werden:

a. ob mit einer Geldsumme,

b. oder mit einem Gebände,

c. oder mit Holz,

d. oder mit einem Privilegio?

Diese vier Fragen sind coordinirt, und es muß also über jede besonders votirt, aber, wie unter vier Candidaten, nur durch die absolute Majorität entschieden werden.

6° Erhält die Geldsumme den Vorzug, so frägt sich, ob sie Geschenksweise, oder nur als Anlehen ertheilt werden solle? Wird ersteres erkennt, so versteht sich die Summe von fünftausend Gulden von selbst, weil keine andere als Geschenk vorgeschlagen worden.

7° Erklärt sich aber die Mehrheit für das Anlehn, so muß über die angerathenen coordinirten Summen entschieden werden,

a. ob zwanzigtausend Gulden,

b. oder fünfzehentausend,

c. oder zehentausend? — Dann folgt die

8te Frage, ob ohne Zins, oder gegen einen jährlichen Zins von zwey von hundert?

Hat sich bey N° 5 die Majorität blos für Anweisung eines Gebändes ausgesprochen, so sind dabey keine verschiedenen Modifikationen vorgeschlagen worden, und die Abstimmung ist also beendigt.

9° Wird aber ein Privilegium dekretirt, so frägt sich, ob dasselbe auf zeitlebens, oder nur auf eine Daur von zehen Jahren ertheilt werden solle?

10° Wäre hingegen bey der vierten Frage die Vereinigung mehrerer Arten von Unterstüzung erkennt worden,

so muß noch zur Abstimmung gebracht werden: ob man den Bittsteller mit Geldvorschuß, Gebäuden, Holz und einem Privilegio, oder nur mit beyden lezteren begünstigen wolle? In dem ersten Fall ist dann noch, wie bey N° 7 und 8 über die Summe und den Zinsfuß, in dem zweyten hingegen nur über die Daur des Privilegiums zu entscheiden.

Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Meynungen noch viel mehrere angebracht werden können, und mithin ihre Ordnung und Classifizirung um so viel schwieriger wird. Erwägt man nun, daß über eine solche Menge von Vorschlägen, ohne daß sie nur aufgezeichnet werden, und ohne Zeit zum Nachdenken, meist nach einer langen ermüdenden Versammlung, oft von einem Greisen, dem entweder das Gedächtniß, oder die habituelle Logik, oder auch der unparteyische Wille mangelt, auf der Stelle die Stimmen gesammelt werden müssen: so begreift man, wie viele Fehler und Mißbräuche dabey unterlaufen können; [19] wie manche Meynungen vergessen, oder absichtlich beseitiget, oder gar nicht zur Abstimmung gebracht, die Fragen unbestimmt oder suggestiv ausgedrükt, übel geordnet, bald subordinirte neben einander gestellt, bald coordinirte sich wechselseitig untergeordnet werden; wie schwer und oft unmöglich es den einzelnen Mitgliedern wird, den Präsidenten darüber zurecht zu weisen, und wie also auch hieraus so viele fehlerhafte Beschlüße entstehen müssen, die nicht in dem Willen der Majorität lagen, und bey einer besseren Methode nicht erfolget wären. Das beßte Mittel, diesen Schwierigkeiten aus-

19) Man hieß dieses in der Schweizerischen republikanischen Sprache das Mehr verdrehen.



zuweichen, besteht darin, daß die zu entscheidenden Fragen in dem Commissional-Rapport deutlich bestimmt, wohl geordnet und gründlich entwikelt, oder auch Artikelsweise in projektirte Beschlüße aufgelöst werden, über welche von Punkt zu Punkt deliberirt und votirt werden kann. Dadurch wird die Divagation der Meynungen großentheils verhindert, und der Rapport selbst hat auch gewöhnlich eine Präsumtion von mehrerer Sachkenntniß und Gründlichkeit für sich, die ihm in den meisten Fällen das Uebergewicht verschafft. Man kann daher die Operation des Abstimmens auch dadurch vereinfachen, daß man alle in der Berathung selbst geäußerten abweichenden Meynungen entweder als Vorfragen oder als bloße Zusäze und Verbesserungen des Gutachtens (amendemens) ansieht, und über jede derselben besonders votirt, um zu erkennen, ob sie die Mehrheit der Stimmen für sich habe, und mithin den Vorschlag des Commissional-Rapports überwiege oder nicht. Diese in mehreren großen Versammlungen übliche Methode ist viel leichter, erfordert weniger Aufwand von Nachdenken als die oben entwikelte, und führt doch im Grunde zu dem nemlichen Resultat. Bey wichtigen und viel umfassenden Gegenständen ist es zwekmäßig, nicht blos die Abstimmung, sondern auch die Berathung selbst nur über bestimmte und wohl gesönderte Fragen geschehen zu lassen, wobey allfällige neue Meynungen immerhin gehörigen Orts eingeschaltet werden können. Oft aber sind die Geschäfte so einfach und unwidersprochen, daß es nur eine zeitverderbende Pedanterey wäre, so schulgerecht zu Werk gehen zu wollen. Endlich ist es auch gut, wenigstens in allen wichtigeren Fällen (die Majorität mag nun offenbar seyn oder nicht) doch die Stimmen selbst zu zählen, und in

dem Protokoll aufzuzeichnen, damit der Beschluß nicht durch eine geringere Stimmenzahl wieder aufgehoben werden könne, als worin die natürliche Regel besteht, um übereilten Meynungen und Abänderungen früherer Dekrete vorzubeugen. Man sieht jedoch aus dem bisher Gesagten, wie leicht in Republiken, aller gesezlichen Vorsorgen ungeachtet, durch unregelmäßige oder allzuschwache Versammlungen, durch Mangel an Untersuchung und Vorbereitung, durch Mißbrauch des Austritts, durch Ermüdung und durch fehlerhafte Abstimmung selbst, unter dem Schein der Mehrheit, der reellen Minorität das Uebergewicht verschaffet werden kann, und wie schwer es ist, den collektiven Willen einer künstlich vereinten Menschenmenge zu constatiren; da hingegen der Wille eines herrschenden Individuums ohne alle Schwierigkeit geäusfert wird, und über den Inhalt deßelben nie ein begründeter Zweifel entstehen kann.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

Genaue Bestimmung der Reservate der höchsten Gewalt und der Funktionen des dirigirenden Raths oder anderer Collegien.

I. Nothwendigkeit derselben zu Verhütung gefährlicher Competenz-Streitigkeiten.

II. Diese leztern werden meist durch allgemeine, unbestimmte, und daher jeder Ausdeutung fähige Ausdrüke veranlaßet.

III. Die Reservate der höchsten Gewalt und des dirigirenden Raths müßen nicht nach bloßen Worten und Formen, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst gesöndert werden.

IV. Entscheidende Regel in zweifelhaften Fällen. Die freye Gemeinde (oder ihr oberster Rath) kann von Rechtens wegen an sich ziehen, was sie will.

V. Politische Regeln in Absicht der Collegien und der hohen Ehren-Aemter. — Instruktionen. — Beschränkte Amtsdaur. — Mäßige Besoldung.

Nebst der Bildung der freyen Genossenschaft und ihrer größeren oder kleineren Räthe, derselben Organisation und klugen Wahl- oder Berathungs-Formen, ist es ferner in allen Republiken wesentlich nothwendig, und zu ihrer ruhigen Fortdaur unentbehrlich, theils die Rechte und Verrichtungen, welche der höchsten oder obersten Versammlung vorbehalten bleiben, und diejenigen, welche ihrem dirigirenden Rath oder anderen Collegien überlassen werden sollen, theils ihre wechselseitigen Verhält-

nisse unter einander mit Sorgfalt und Klugheit genau zu bestimmen. Denn nichts ist in freyen Communitäten gefährlicher als jene heftigen Competenz-Streitigkeiten, besonders zwischen der Bürger-Gemeinde oder ihrem stellvertretenden Ausschuß und dem Rath oder dem engeren Regierungs-Collegio, wo jeder Theil dem anderen Verlezung der Fundamental-Statuten und Usurpation unrechtmäßiger Gewalt vorwirft. Sie erbittern die Gemüther, und da es über solche Streitigkeiten keinen natürlichen unpartheyischen Richter giebt: so führen sie oft innere Kriege, und mittelst derselben den Ruin der Republik selbst herbey. In einer Monarchie, wo der Landesherr in einer einzigen Person besteht, ist dieses Inkonvenient sehr unbedeutend, oder kann vielmehr gar nicht eintreten. Wenn auch der Fürst seinem Ministerio, seinen Gerichten oder Provinzial-Verwaltungen gewisse Befugnisse oder Competenzen einräumt, so kann er solche gleich anderen Gesezen wieder zurüknehmen, mehren oder minderen, nach seinem Sinn auslegen, und in jedem Fall besonders wichtige Gegenstände an sich ziehen; er hat es nur mit untergeordneten Behörden zu thun, mit sich selbst aber ist er nie entzweyt, und sobald er seinen Willen erklärt, so hat aller Streit ein Ende. Bey einem kollektiven Souverain hingegen geht dieses alles nicht so leicht zu. Die Magistraten einer Republik sind, wie wir schon anderswo gezeigt haben, nicht blos Beamte und Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher; [1] sie sind zahlreich, und geniessen eines bedeutenden Ansehens, sie machen einen Theil des Souverains selbst aus, sie sizen mit den Bürgern oder ihren Ausgeschossenen in

---

1) Cap. X. S. 113 – 117.

der nemlichen Versammlung, sie haben unter denselben durch ihre Kinder, Verwandte und Freunde eine Menge von Anhängern, und es ist daher viel schwerer, als man glaubt, einem solch dirigirenden Rath, ja sogar nur einem angesehenen Collegio unrechtmäßige oder übel angewendete Gewalt wieder zu entreissen. Diese Behörden nennen ihre Funktionen ein Recht, obgleich in solchen Sachen nur die ganze Republik eigene Rechte hat, und niemand läßt sich gern vermeynte oder wirkliche Befugnisse entziehen. Dergleichen Streitigkeiten werden also nie anders als durch eine Art von innerem Krieg beendigt. Siegen die Magistraten, so maßen sie sich in der Folge noch mehr an, und betrachten ihre Mitbürger als überwundene Feinde; diese lezteren erspähen den günstigen Augenblik, um gleiches mit gleichem zu vergelten; sie widerstreben entweder auch dem rechtmäßigen Gebrauch der Macht, oder sie werden zulezt über alles gleichgültig, und es entsteht eine verhaßte Oligarchie, die jedes Leben, jeden Gemeingeist tödtet, und die Republik gleichsam durch Fäulniß zu Grund gehen läßt, Siegen aber die Bürger, so suchen die Magistraten sich auf andere Weise zu rächen, wozu ihnen stets viele Mittel übrig bleiben, oder sie werden auch im Guten furchtsam, verlieren alles Selbstgefühl, und würdigen sich zu niedrigen Schmeichlern einzelner Faktionen herab; dadurch gerathen alle Geschäfte ins Stoken, die Regierung verliert ihr Ansehen sowohl im Innlande als im Auslande, die innere Zweytracht nimmt täglich zu, und zulezt erfolget gar eine fremde Einmischung, welche gewöhnlich den Untergang der Republik nach sich zieht.

Indessen werden alle jene verderblichen Competenz-

Streitigkeiten ursprünglich fast nie durch bösen Willen, sondern meist nur durch allgemeine, unbestimmte Ausdrüke, wie z. B. die von Gesezgebung, Vollziehung, Gerichtsbarkeit, Polizey, Finanzen u. s. w. veranlasset, Worte, in die jeder seinen eigenen Sinn hineinlegt, und worüber also der Streit seiner Natur nach unauflöslich ist. Was heißt z. B. ein Gesez, und wodurch unterscheidet es sich von jedem andern verbindlichen Beschluß? Was gehört zur Vollziehung? Ueber welche Gegenstände erstrekt sich die Gerichtsbarkeit? Wie weit geht die Polizey, und wo sind die Schranken der höheren oder der niederen? Was wird endlich unter den Finanzen verstanden? blos die Administration der Güter und Einkünfte, oder auch die Disposition über dieselben? Ueber alles das kann bona fide bis ans Ende der Tage disputirt werden, denn das geschriebene Gesez giebt in solchen Fällen keine Auskunft; die Uebung selbst ist nicht gleichförmig, oder sie wird als gesezwidrig angegriffen, und die Leidenschaften der Menschen entzünden sich bekanntlich mehr über Worte als über Sachen, mehr über dunkle als über deutliche Begriffe. Die Funktionen des obersten Raths und der dirigirenden Behörde müssen also nicht nach solch allgemeinen Ausdrüken, die meist nur ein Dekmantel der Unwissenheit oder ein Fallstrik für die zutrauende Redlichkeit sind, und, wie wir schon anderswo bewiesen haben, [a] auch nicht blos nach logischen Formen, etwa nach ihrer gesezgebenden oder vollziehenden Eigenschaft, sondern nach der materiellen Wichtigkeit der Gegenstände selbst geschieden werden. Eine zahlreiche, souveraine Communität, deren Versammlung

---

a) Oben S. 202 – 212.

stets mit Schwierigkeiten begleitet ist, vermag freylich nicht so viele Geschäfte selbst zu besorgen als ein Einzelherr, der zu jeder Zeit und an jedem Ort seinen Willen äußeren, und oft in einer Stunde mehr entscheiden kann, als eine Republik in drey Monathen. Aber sie muß sich wenigstens in allen Fächern die wichtigsten Geschäfte vorbehalten, diejenigen, von denen die Existenz und das Wohl der Republik vorzüglich abhängt, deren Entscheid die höchste Gewalt voraussezt, oder zu ihrer Behauptung erfordert wird; es mögen nun diese Beschlüsse, wie man sich auszudrüken pflegt, gesezgebender, vollziehender, gerichtlicher, oder anderer Natur seyn. Dahin gehören nun vorzüglich diejenigen Gegenstände, welche wir schon anderswo beyläufig angezeigt haben, [3]) z. B. die Annahme von neuen Bürgern, und die Ausschließung von dem Bürgerrecht; die Beschlüsse über Krieg und Frieden; die Errichtung von stehenden Truppen, so wie die Zusammenziehung von Milizen; die Ratification oder Verwerfung aller die Republik selbst verpflichtenden Bündnisse und Verträge; die Einführung von neuen, oder die Abschaffung von bestehenden Aemtern, die Erwählung oder Entsezung der vorzüglichsten Beamten, welche dann durch Uebung oder Geseze genau bestimmt sind; die Errichtung, Abänderung, Aufhebung und authentische Auslegung aller constitutionellen und anderer allgemeinen Geseze, besonders solcher, welche die Bürger und Unterthanen verpflichten; wie auch die wichtigeren Ausnahmen von diesen Gesezen; die oberste Gerichtsbarkeit wenigstens unter den Bürgern und Magistraten der Republik selbst, und zwar sowohl in Civil- als in Criminal-Sachen;

---

3) S. 207—212.

die endliche Beurtheilung aller höheren Staatsverbrechen; die Appellationen von dem täglichen Rath, oder anderen höheren Behörden; der Ankauf und die Veräusserung von Domainen und anderen Territorial-Besizungen; die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Regalien; die Bestimmung des Münzfusses; die Ausschreibung von allfälligen Steuren und indirekten Abgaben; die Eröffnung von Anleihen; die Bewilligung aller Geld-Ausgaben, welche eine gewisse Summe übersteigen, und mithin der Entscheid über alle Gegenstände, welche dergleichen Ausgaben erforderen; die Abnahme und endliche Gutheissung der vorzüglichsten Rechnungen, nachdem sie vorher gehörig geprüft worden sind; die Behandlung aller in dem Schooß der Versammlung geschehenen Anträge und Mahnungen u. s. w. Solche und ähnliche Geschäfte müssen also nothwendig der höchsten Gewalt, d. h. der Vereinigung von klein und großen Räthen vorbehalten bleiben, und so ist es auch vormals in allen Republiken, blos nach dem natürlichen Rechts-Gefühl, theils durch Uebung und förmliche Geseze, theils sogar durch Verträge geschehen. 4)

---

4) Man sehe z. B. von den ehemaligen Schweizerischen Städten Simler's Regiment der Eidgenossenschaft, fortgesezt von Leu. 1740. 4., als nemlich von Zürich, Basel und Schaffhausen S. 449—450, und von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn S. 492—493. — Obgleich hierüber zwischen diesen Städten keine Uebereinkunft bestand: so ist doch die Hauptsache überall die nemliche. Vergleicht man dagegen die neuen seit 1802 und 1814 eingeführten Verfassungen der nemlichen Cantone, wie sie in Usteri's Eidgenössischem Staatsrecht aufgezeichnet sind: so wird man finden, daß die großen oder sogenannt souverainen Räthe überall an Freyheit und Einfluß verloren haben, ja sogar im Grunde durchaus unbedeutend geworden sind.

Durch dergleichen Bestimmungen wird schon den meisten Streitigkeiten vorgebeugt, und es ist damit noch der wichtige Nebenvortheil verbunden, daß die zahlreichen Mitglieder der großen Räthe sich unvermerkt mit allen Zweigen der Staatsverwaltung bekannt machen, folglich die Geschäfte in ihrem Zusammenhang einsehen lernen, und nicht unvorbereitet auf besonders wichtige Aemter oder in die engeren Regierungs-Ausschüsse befördert werden, sondern alldort nur zahlreichere und minder wichtige Gegenstände der nemlichen Art antreffen. Da indessen die positiven Geseze weder alles bestimmen, noch sich selbst auslegen können, mithin über ihren Sinn oder ihre Ausdehnung immer noch Zweifel und Streitigkeiten möglich sind: so muß, um den lezteren ein regelmäßiges Ende zu machen, der Grundsaz nie vergessen werden, daß in einer wahrhaft freyen Republik die Gemeinde selbst, oder diejenige Versammlung, welche ihre Stelle vertritt, und von deren der engere Ausschuß stets das Haupt und einen integrirenden Theil ausmacht, ihrem Entscheide vorbehalten, oder späterhin an sich ziehen kann, was sie gutfindet; es sey nun, daß alle Befugnisse ursprünglich von ihr delegirt worden seyen, oder daß der dirigirende Rath früher bestand, und sich nur in der Folge mit einer gewissen Anzahl von Bürgern umgeben oder verstärkt habe. Denn in beyden Fällen besteht in der Vereinigung der Communität und ihrer Räthe, der Bürger und ihrer Vorgesezten [5] die höchste Gewalt, welche stets befugt ist, Geseze zu veränderen, abzuschaffen oder auszulegen, und bald mehr bald weniger Rechte selbst auszuüben. [6] Auf

---

5) Vergl. S. 195–196.

6) S. 106–107.

der anderen Seite ist auch dem engeren Ausschuß das Recht nicht benommen, selbst solche Gegenstände, die zwar in seiner Competenz lägen, die aber durch Umstände, z. B. durch die Personen und Ortschaften, welche sie betreffen, oder durch die Zeit, in welche sie fallen, eine besondere Wichtigkeit erhalten, aus diesem Grund vor den größeren Rath zu bringen, sey es, um dem Beschlusse mehr Gewicht zu geben, oder auch nur um die moralische Verantwortlichkeit desselben nicht ausschließend auf sich zu nehmen. Wofern also in gewöhnlichen Fällen jene gesezlichen Bestimmungen, in außerordentlichen Fällen aber diese höheren Rechts- und Klugheits-Regeln befolget werden: so ist es nicht wohl möglich, daß in einer Republik bedeutende Zerwürfnisse und Competenz-Streitigkeiten entstehen können.

Was die übrigen höheren Collegien betrifft, die in Republiken immer noch einen bedeutenden Einfluß ausüben, so müssen ihnen über den Gegenstand und den Umfang ihrer Verrichtungen kurze und bestimmte Instruktionen ertheilt werden, damit die Redlichkeit an denselben eine Stüze finde, und allfälliger Mißbrauch desto eher erkannt und gehindert werden könne. Diese Collegien stehen, je nach der Natur der Geschäfte, theils mit dem ordentlichen Regierungs-Rath, theils mit der höchsten Gewalt in Verbindung oder abhängigen Verhältniß, und das beßte Mittel, dem Mißbrauch ihrer Befugnisse zuvorzukommen, besteht darin, ihnen nur eine bestimmte, mäßige Competenz in Geldsachen einzuräumen; denn da die meisten Geschäfte mit mehr oder weniger bedeutenden Ausgaben begleitet sind, so müssen die ersteren schon dieser Kosten wegen der höheren Behörde vorgetragen

werden. Uebrigens ist es ein Hauptgrundsaz in Republiken, daß hohe, mit Ehre und Gewalt begleitete Aemter wandelbar seyn sollen, auf daß kein einzelnes Individuum zu übermächtig, oder in die Länge unentbehrlich werde. So wechselt fast in allen freyen Communitäten das Präsidium jährlich und bisweilen sogar öfterer ab; auch ist es selten oder nie mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder, oder der Leitung der Finanz-Geschäfte in einer Person vereiniget, denn theils wäre diese Last einem einzelnen Menschen zu schwer, theils würde es auch nicht möglich seyn, dem Mißbrauch einer solch vereinten Gewalt zu widerstehen. Es liegt ferner sowohl in der Natur der Sache als in den Regeln der Klugheit, daß das im Amt stehende Ehrenhaupt, während der Zeit seines Präsidiums, nicht andere untergeordnete Collegien soll präsidiren dürfen. Denn falls im Namen dieser leztern vor dem höheren Rath rapportirt werden muß: so wäre es unschiklich und widersprechend, daß er zugleich Berichtserstatter und Präsident sey; er würde dadurch die nöthige Unpartheylichkeit verlieren, die Berathung und Abstimmung blos nach seinen Absichten zu leiten suchen, und selbst auf die Freyheit der Meynungen nachtheilig einwirken. Sein Amt besteht darin; das Haupt der Republik, gleichsam die Seele des Ganzen zu seyn, über alles die Aufsicht zu führen, die bestehenden Collegien an Befolgung der Geseze und Ordnungen zu weisen, und zu diesem End muß er in einer unpartheyischen Stellung sich befinden, und kann nicht zweyerley entgegengesezte Verrichtungen zu gleicher Zeit ausüben.

Bey den untergeordneten, dienenden Stellen ist hingegen die Beschränkung der Amtsdaur keineswegs noth-

wendig; die meisten dieser Stellen können daher lebenslänglich dauren, und wenn einige derselben, besonders die einträglicheren, gewöhnlich auf eine gewisse Anzahl Jahre beschränkt sind: so geschieht es nur, um die Benefizien mehr zu vertheilen, nach und nach den Ehrgeiz der meisten Mitglieder zu befriedigen, und auch die früheren Arbeiten thätiger Männer mit solchen Stellen zu belohnen. Endlich ist es auch dem Geist der Republiken angemessen, die höchsten Ehren-Aemter nach Verhältniß wenig, die untergeordneten Bedienungen aber besser zu besolden, damit jene nie als bloße Benefizien, sondern als ehrenvolle Auszeichnung des Verdienstes betrachtet, folglich auch nicht des Einkommens wegen verlangt, und selbst von den uneigennüzigsten Personen gesucht werden dürfen, die dienenden Beamten aber für den Gehorsam gegen ihresgleichen in anderen Vortheilen Ersaz finden. Diese naturgemäße Einrichtung bestand auch vormals in allen Republiken, während sie hingegen in denjenigen, die seit der Revolution entstanden sind, gänzlich vergessen wird. So waren z. B. die Schultheißen und Bürgermeister der ehemaligen Schweizerischen Städte sehr schwach besoldet, alldieweil die ersten Sekretärs, die Landvögte in den verschiedenen Theilen des Gebiets, diejenigen, so bey den Finanz-Verwaltungen angestellt waren u. s. w., theils an fixem Gehalt, theils an Genuß von Domainen, oder an Canzley- und Gerichts-Taxen u. s. w. zum Theil beträchtliche Einkünfte hatten. Dadurch wird eine Art von Gleichheit wieder hergestellt, und überhaupt wenn man in einer zahlreichen Communität gleichberechtigter Genossen die allgemeine Zufriedenheit erhalten will: so müssen die Befehlenden mehr mit Ehre und Einfluß, diejenigen aber, die ihrer Funktionen wegen abhängig und dienstbar sind, mehr

mit pekuniarischen Vortheilen belohnt, und nie zu viele verschiedenartige Macht auf einem einzelnen Kopf angehäuft werden.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Fortsezung.

Treue Verwaltung des gemeinen Guts.

I. Nothwendigkeit derselben, und worin sie bestehe.

II. Wesentliche Regeln zur Sicherung der Capitalien und der Einkünfte, zur Beschränkung der Ausgaben und regelmäßigen Ablage der Rechnungen.

Gleichwie wir im zwanzigsten Capitel bewiesen haben, daß gemeinsame Güter und Besizungen theils das einzig sichtbare und fortdaurende Bindungs-Mittel der Republiken, theils das Fundament ihrer Herrschaft ausmachen, und sowohl zu ihrer Existenz als zur steten Belebung des Gemeinsinns unentbehrlich sind: so folget auch von selbst, daß die treue Besorgung jenes gemeinen Guts unter die vorzüglichsten Erhaltungs-Mittel der Republiken gehört, und daß also auf diesen Punkt in Constitutions- oder anderen Gesezen eine besondere Sorgfalt gerichtet werden muß. Es läßt sich sogar an der gewissenhaften und verständigen Verwaltung der öffentlichen Gelder die Gesundheit eines Gemein-Wesens richtiger als an keinem anderen Merkmal erkennen. Die Hauptsache dabey besteht darin, daß das Vermögen der Republik 1° in seinem

Stand und Wesen erhalten, und nicht vermindert, sondern eher vermehrt, 2° daß es nur für die Zweke der Genossenschaft, und nie in den Privat-Nuzen, oder nach blossen Privat-Absichten verwendet werde. Dazu ist nun freylich die Redlichkeit der Regenten und der Verwalter unentbehrlich; doch können gute Geseze und Formen theils eine Art von Unterricht für die Unwissenheit bilden, theils mancher Uebereilung vorbeugen, und eigennüzigen Absichten Hindernisse in den Weg legen. So müssen vorerst die Veräußerungen von Capitalien und liegenden Gütern, so wie die Realisirung oder Versilberung von Natural-Vorräthen (als womit die grösten Mißbräuche geschehen könnten), die Antastung außerordentlicher, nicht für die currenten Ausgaben bestimmter Geldsummen u. s. w. möglichst erschwert, und zu diesem End nur durch die höchste Gewalt, nie aber durch ein blosses Collegium genehmiget oder verordnet werden können. Der richtige Bezug aller jährlichen Einnahmen wird durch Inventarien und vorzüglich durch Bürgschaften gesichert, welche jeder Verwalter öffentlicher Gelder, nicht etwa wie heut zu Tag nur für eine bestimmte Summe, sondern überhaupt für seine Moralität und Zahlungs-Fähigkeit zu leisten hat, und diese Vorsorge bewirkt nebenher noch den weiteren Vortheil, daß nur rechtschaffene und wirthschaftliche Männer zu solchen Stellen erwählt werden, weil sie sonst keine Bürgen finden würden. 1) Was die Ausgaben betrifft, so ist es nicht

---

1) Limitirte, d. h. auf eine gewisse Summe beschränkte Bürgschaften nuzen gar nichts, und sind durchaus illusorisch. Gesezt, es müsse jemand, der mehrere hunderttausend Gulden zu verwalten hat, eine Bürgschaft von acht oder zehntausend Gulden stellen: so kann er allenfalls die Bürgen mit Hinter-

nur in politischer Rüksicht zur Verhinderung von Usurpationen, sondern auch für die treue Verwaltung des gemeinen Guts selbst nothwendig, daß beträchtliche Ausgaben, die eine gewisse gesezlich zu bestimmende Summe übersteigen, nur von dem obersten oder souverainen Rath selbst sollen beschlossen werden können, dem dirigirenden Rath aber und anderen Collegien für die laufenden Bedürfnisse blos eine gewisse Competenz eingeräumt bleibe. [2] Um sodann die oberste Behörde selbst unvermerkt an eine

---

legung eines Schuld-Titels von diesem Werth sichern, und man hat also nur das Vermögen des Schuldners, nicht das der Bürgen zu seiner Sicherheit. Da übrigens die Bürgschaften nicht gegen die Rechtschaffenen, sondern gegen mögliche Untreu verlangt werden: so ist es auch gar wohl möglich, daß der Beamte und seine Bürgen Millionen mit einander theilen, den Landesherrn aber blos mit der beschränkten Bürgschafts-Summe abfertigen.

2) In der alten Republik Bern z. B. hatte der tägliche Rath nur eine Competenz von Einhundert Thalern für den nemlichen Gegenstand, und jede Ausgabe, welche diese Summe überstieg, mußte vor den großen Rath gebracht werden. Dadurch erfolgte, daß eine Menge derselben beschränkt wurden oder ganz unterblieben, blos um sie nicht dem großen Rath vortragen zu müssen, und daß wenigstens die gewöhnlichen, täglich wieder kommenden Ausgaben an Unterstüzungen, Gratifikationen u. s. w. nie jene Summe überstiegen. Dennoch galten sie für sehr ehrenvoll, denn es hieß, die Regierung habe gegeben so viel sie konnte. Seit den Revolutions- und Mediations-Verfassungen hingegen konnte der tägliche Rath unter dem Vorwand von Administration ungehindert über das ganze Staats-Vermögen gebieten, Domainen veräußeren und Ausgaben dekretiren, so viel er immer wollte. Daher hat man auch seither Defizits und Schulden, von denen man unter der alten Ordnung nichts wußte.

gewisse Oekonomie zu binden, besteht das wesentlichste Mittel nicht in Vorlegung von Büdgets, welche im Gegentheil nur zur Vergrößerung der bleibenden Ausgaben führen, und weder die Verschwendung hinderen, noch außerordentlichen Bedürfnissen vorbeugen können: [3] son-

---

4) Jene Büdgets, mit denen man sich heut zu Tag so weise dünkt, sind der Tod aller wahren Oekonomie, und führen nothwendig zu immer größeren Schulden, oder zu gränzenloser Vermehrung der Auflagen. Erstlich werden dabey die Ausgaben als sogenannte Bedürfnisse vorangestellt, und die Mittel hernach geschaffen, während man hingegen die Ausgaben nach den Einkünften abmessen sollte. Zum anderen schlägt jedes Ministerium, jedes republikanische Collegium, seine Bedürfnisse so hoch als möglich an, um ja nicht zu kurz zu kommen, oder um über Vieles disponiren zu können; dadurch gewöhnt man sich allmählig eine Menge von Ausgaben für unentbehrlich anzusehen, die es gar nicht sind, daher auch auch ein geistreicher Staatsmann gesagt hat, daß man bey solchen Gelegenheiten nicht das Büdget der Ausgaben, sondern die Ausgaben des Büdgets vorlege. Ist endlich die verlangte Summe bewilliget, so hält sich jedes Collegium für berechtiget, den ihm eröffneten Credit auch wirklich zu erschöpfen; das vorgebliche Maximum wird zum Minimum, und man glaubt viel gethan zu haben, wenn nur das Büdget nicht überschritten wird. Dabey befindet sich der Landesherr gleichsam unter Vormundschaft gesezt; ihm bleibt für seine freywilligen Ausgaben beynahe gar nichts übrig, weil alle seine Einkünfte zum voraus angewiesen sind, und bereits ihren Gläubiger haben. Da endlich einerseits die Einnahmen oft weniger abwerfen, als man berechnet hatte, und anderseits der Büdgets ungeachtet die außerordentlichen Bedürfnisse nicht vermieden werden können: so ist es klar, daß nach dieser Methode beynahe nothwendig ein jährlicher Defizit entstehen muß, wie solches auch durch die Erfahrung aller Länder, wo man dergleichen Büdgets eingeführt hat, bestätiget wird.

dern darin, die nothwendigsten und wichtigsten Verwaltungs-Zweige, wie z. B. die Kirchen, Schulen, Spitäler, die Besoldungen der Beamten, die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude, wie auch der Truppen, wenn deren vorhanden sind, die Verzinsung und successive Tilgung allfälliger Schulden u. s. w. entweder mit eigenen Gütern und Capitalien zu dotiren, oder aber auf gewisse, weiter nicht zu berührende Einkünfte, es sey in Geld oder Naturalien, anzuweisen, so daß derselben in der Hauptrechnung gar nicht erwähnt wird, oder doch nur der Ueberschuß in die Casse des obersten Quästors kömmt, und alsdann unbedenklich für die willkührlichen oder freywilligen Ausgaben der Republik vorbehalten bleibt. Dieser einfachen Methode hatten vielleicht mehrere ältere Republiken ihren Wohlstand zu verdanken; sie ist zwar weniger glänzend, weniger großsprechend als die neueren Uebungen, aber weit mehr der Gerechtigkeit und der Klugheit angemessen; sie läßt die Republik in ihren eigenen und in fremden Augen weniger reich, oder vielmehr nur so reich erscheinen, als sie wirklich ist; denn der wahre Reichthum besteht nicht in den Einkünften allein, sondern nur in dem, was nach Abzug der versprochenen, mithin schuldigen Ausgaben übrig bleibt; sie erwekt daher im Innern keinen Hochmuth, und im Ausland keinen Neid; sie sichert die Fortdaur und den regelmäßigen Gang aller wesentlichen Anstalten und Verwaltungs-Zweige, welche auf diese Art nie gefährdet werden können; sie hat endlich den großen Vortheil, daß selbst von Usurpatoren oder fremden Eroberern nicht alles geraubet und zerstört werden kann, zumal es nicht so leicht ist, so viele verschiedene Fonds zu entdeken, zu plündern oder in baares Geld umzuwandeln, als hingegen sich ei-

ner einzigen Haupt-Casse zu bemächtigen, in welche alles ohne Ausnahme fließt, und aus der alles wieder abgegeben werden muß.

Zuletzt muß auch über die regelmäßige Ablage, Untersuchung und Gutheißung der Rechnungen strenge und unerbittlich gehalten werden. In der Regel soll jeder Casse-Verwalter, der irgend einen Zweig von Einnahmen oder Ausgaben zu besorgen hat, alljährlich Rechnung ablegen, um denselben in beständiger Ordnung zu erhalten, die Uebersicht des Ganzen zu erleichteren, und allfällige Mißbräuche oder Nachläßigkeiten desto eher entdeken und heben zu können. Je einfacher und ungekünstelter die Rechnungen selbst eingerichtet sind, desto eher kann man auf ihre richtige Einlieferung zählen, und desto weniger Irrthümer werden sich in dieselben einschleichen. Ihre Form braucht auch gar nicht gleichförmig zu seyn, indem solches nur unnöthiger Weise die Arbeit erschwert, und die Kosten vermehrt; sie kann und soll vielmehr je nach der Natur des Gegenstandes abwechseln. Der Tag zur Rechnungs-Ablage soll jedem Rechnungs-Führer geraume Zeit vorher angezeigt, und dieser Termin ohne ganz außerordentliche Gründe nicht verlängert werden, zumal selbst in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitigen Pflichts-Geschäften, der betreffende Beamte seine Stelle durch jemand anders vertreten lassen kann. Es ist nöthig, daß hierüber eine unabänderliche Praxis entstehe, und man leistet dadurch sowohl der Republik als den Rechnungs-Gebern selbst einen großen Dienst, indem sonst die Nachsicht bald keine Gränzen mehr hätte, und die Unordnung unheilbar würde. Bey Untersuchung jeder Rechnung

sind drey Gegenstände zu prüfen: 1° ob alle Einnahmen bezogen und verrechnet worden, welches sich aus ihrer Vergleichung mit Inventarien und früheren Rechnungen ergiebt; 2° ob alle Ausgaben authorisirt und wirklich geschehen seyen, was theils durch allgemeine Geseze oder besondere Aufträge, theils durch Quittungen bewiesen wird; 3° ob endlich die Rechnung auch arithmetisch richtig sey? Werden Irrthümer oder Auslassungen entdekt, über welche sich der Rechnungsgeber nicht befriedigend ausweisen kann, so wird dadurch sein schuldiger Saldo entweder vermehrt oder vermindert, übrigens aber die Rechnung selbst gutgeheissen. Dabey soll diese leztere auch in materieller Rüksicht geprüft werden, um allfällige Mängel zu besseren, über die Besorgung der Capitalien, die Vermehrung und richtige Beziehung der Einkünfte, oder die Beschränkung der Ausgaben die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und mittelst dessen keinen Mißbrauch, keine Nachläßigkeit einreißen zu lassen. Allgemeine oder besonders wichtige Rechnungen sind nicht etwa blos einem Finanz-Collegio, das aus Gunst oder Menschenfurcht zu nachsichtig seyn könnte, sondern dem obersten souverainen Rath selbst zur endlichen Passation vorzulegen, nicht nur weil er allein sie zu genehmigen befugt ist, sondern auch weil sie den Mitgliedern desselben mannigfaltige Sachkenntniß beybringen, und weil diese Art von Publicität ein mächtiger Sporn für die Verwalter selbst ist, streng gewissenhaft zu bleiben, und sich nicht die geringsten Mißbräuche oder Nachläßigkeiten zu Schulden kommen zu lassen. Endlich müssen auf alle Arten von Untreu in der Finanz-Verwaltung, also nicht blos auf eigennüzige Verwendung der anvertrauten Gelder, sondern auch auf Nicht-Bezug oder Verschweigung

der Einnahmen, auf eigenmächtige, nicht authorisirte Ausgaben, absichtliche Verspätung der Rechnungen, Nicht-Bezahlung der schuldigen Restanzen u. s. w. strenge Strafen, und in jedem Fall nebst dem Schadens-Ersaz wenigstens die Verstoßung von Ehr und Aemtern gesezt, und unerbittlich vollzogen werden; denn sobald in diesem Punkt durch falsches Mitleid Schonung und Nachsicht eintritt: so wird das Uebel täglich größer, und die Republik reift unfehlbar dem Verderben und ihrem Untergang entgegen.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Republikanische, öffentliche und Privat-Tugenden.

I. Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Gesellschaft und zur Befolgung ihrer Geseze.

II. Die vorzüglichsten dieser Tugenden sind:

1. Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten.
2. Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magistraten.
3. Vernünftige Sparsamkeit oder vielmehr Genügsamkeit.
4. Würdevolles, rechtliches Betragen, vorzüglich von Seite der Magistraten.
5. Arbeitsamkeit und Fähigkeit zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte.
6. Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten.
7. Patriotismus, d. h. Liebe und thätiger Eifer für das gemeine Wesen. Seine Natur und seine Schranken.

Die beste Constitution eines gemeinen Wesens und alle noch so künstlichen Vorsorgen würden jedoch ohne ihnen entsprechende Sitten und Gewohnheiten wenig nüzen, [1] denn wie soll man die mit Gewalt ausgerüstete Menge zu ihrer Befolgung zwingen? Bloße Menschen-Sazungen können erstlich nie alles voraussehen, denn das meiste wird stets durch das natürliche Gesez geregelt; und wä-

---

1) Quid leges sine moribus vanae proficiunt!

Horat.



ren sie auch vollkommen, so vermögen sie die Leidenschaften der Menschen nicht zu bändigen, sondern werden nur dann befolgt, wenn man das höhere Gesez freywillig anerkennt. Oeffentliche und Privat-Tugenden sind also für die Fortdaur der Republiken unentbehrlich, theils um das Gemeinwesen selbst zu erhalten, dem das Privat-Interesse stets die Auflösung droht, theils um die Beobachtung seiner Statuten zu sichern, und die Mängel derselben zu ergänzen. Ohne diese Tugenden wäre es z. B. nicht möglich zu hinderen, daß bald zu viele, bald zu wenige Genossen aufgenommen, und andere widerrechtlich ausgeschlossen würden, daß die Stellvertreter sich zu Herren ihrer Mitbürger aufwerfen, daß unwürdige Subjekte zu den ersten Stellen erhoben, regellose Beschlüsse durch Faktionen erzwungen, die öffentlichen Gelder nachlässig verwaltet oder thöricht verschwendet, und überhaupt die Gemüther nicht wechselseitig entzweyt und erbittert, mithin die Republik selbst ihrem Untergang entgegengeführt werde. Die Grundsäze, die aus der Natur einer Genossenschaft fließen, und die positiven Statuten derselben sind gleichsam der Glaube der Republikaner; die Sitten und Gewohnheiten sind die Moral oder die Handlungsweise, welche aus diesem Glauben fließt, und die politischen Hülfsmittel, von denen wir in einem folgenden Capitel reden werden, bilden den nöthigen Cultus, um jenen Glauben und diese Moral theils auszudrüken, theils stets zu beleben und ihre Befolgung zu erleichtern. Montesquieu drükte sich zwar nicht genau aus, wenn er behauptete, daß die Tugend die Grundlage der Republiken sey; [a] denn diese Grundlage besteht nur in der Berei-

a) Esprit des loix L. III. Ch. 3 et 4.

nigung ihrer Mitglieder, die durch gemeinschaftliches Bedürfniß und ungefähr gleiche Kräfte veranlasset wird. Aber für die Fortdaur eines solch künstlichen Vereins ist die Tugend allerdings ungleich nöthiger als in Monarchien, wo ein ganz anderes Verhältniß existirt, wo die Berührungen nicht so innig, nicht so häufig sind, und die Aufopferung des eigenen Interesse nicht jeden Augenblik erfordert wird. Daraus folget jedoch keineswegs, was Montesquieu vielleicht andeuten wollte, oder was man ihm wenigstens angedichtet hat, daß in Monarchien keine Tugenden vorhanden seyen, zumal man in denselben auch glänzende Beyspiele von Hingebung und uneigennüziger Gesinnung sieht; noch viel weniger läßt sich daraus schliessen, daß man nur Republiken zu stiften brauche, um alle Menschen tugendhaft zu machen, indem vielmehr die Geschichte beweist, daß Laster und Verbrechen aller Art nie häufiger und ungescheuter als in verdorbenen Republiken herrschen. Mit einem Wort Gewissenhaftigkeit und Pflichttreu sind in allen geselligen Verhältnissen möglich und nüzlich; weil sie aber in Republiken unentbehrlicher als anderswo sind: so folget nicht, daß sie deßwegen auch wirklich und nothwendiger Weise dort anzutreffen seyen.

Da jede Tugend nur in der Religion ihre Stüze findet, nur auf dem gemeinsamen Glauben an eine höhere Macht und an ein höheres, nicht von Menschen erfundenes, sondern ihnen beygebrachtes Gesez, mit anderen Worten auf Gehorsam und Unterwerfung beruht: so ist hier blos im Vorbeygang die von Montesquieu aufgeworfene Frage zu berühren, ob die catholische oder die protestantische Religion für Republiken angemessener sey?

eine Frage, welche bekanntlich von jenem Schriftsteller zu Gunsten der protestantischen entschieden worden ist, nicht sowohl weil ihre Verfassung republikanisch und folglich mit der weltlichen Ordnung gleichartig, als vielmehr weil sie auf den Geist der Unabhängigkeit und vollkommenen Privat-Freyheit gegründet sey.[3] Allein gleichwie dieses Princip, wenn es je consequent befolget werden könnte, den Protestantismus selbst vernichten würde, und derselbe sich nicht durch seinen eigenthümlichen Charakter, sondern nur durch dasjenige erhält, was er mit der katholischen Religion gemein, oder von derselben beybehalten hat: so müßte das nemliche Princip auch nothwendig zur Auflösung jeder Republik führen. Der Geist des Protestantismus ist offenbar nicht ein Geist der Vereinigung, sondern vielmehr der Vereinzelung und Zerstreuung; vermöge desselben sollte jeder alles wissen, alles verstehen, selbst was er nicht kennt, und nie der Autorität der Aelteren und Weiseren glauben. Mit solcher Gesinnung aber ist keine Eintracht möglich, oder sie wird nur durch ungerechten Zwang ersezt; es kann da weder Kraft noch Gedeihen statt finden, und eine Republik, wo jeder Einzelne Constitutionen, Geseze und Uebungen nach eigener Einsicht schaffen und auslegen wollte, könnte so wenig bestehen als eine Kirche, in der jeder berechtiget seyn soll, sich den Glauben, die Moral und den Cultus nach seiner Privat-Vernunft zu bestimmen. Im Gegentheil, das republikanische oder Communitäts-Verhältniß,

---

3) Esprit des lois L. XXIV. Ch. 5., wo zwar von der Sache sehr rhapsodisch und oberflächlich geredet wird. Das Capitel ist überschrieben: „Que la religion catholique convient mieux „à une monarchie, et que la protestante s'accommode „mieux d'une république."



welches gleich berechtigte Menschen durch gemeinsame Grundsäze und Bedürfnisse an einander knüpft, erfordert weit mehr noch als das monarchische eine beständige Aufopferung des Individuums, Hingebung an das Allgemeine, Ehrfurcht für das Alte und Herkömmliche, das von den Vätern Ueberlieferte; nirgends wird die Privat-Meynung und der eigene Wille häufiger gedemüthiget, nirgends muß er mehr dem gemeinsamen Glauben, dem gemeinsamen Willen unterworfen werden, und man kann doch nicht läugnen, daß die katholische Religion, als auf das nemliche Princip begründet, eher als die protestantische geeignet ist, die Uebung jener Tugenden zu weken und zu begünstigen. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß die katholische Religion sich mit allen geselligen Verhältnissen, und vorzüglich auch mit den Republiken verträgt. Venedig hat mit derselben vierzehnhundert Jahre lang bestanden, und die übrigen Italienischen Städte haben wahrlich nicht dieser Religion den Verlust ihrer Freyheit zuzuschreiben. Die Schweizerschen Republiken wurden gestiftet und befestiget zu der Zeit als die Gemüther noch durch den alten und allgemeinen Glauben vereiniget waren; ihre Geschichte seit der Kirchenspaltung aber hat niemand schreiben dürfen, gleichsam aus einem dunkeln Gefühl, daß sie nichts Großes und Rühmliches mehr habe, was für die Nachwelt aufgezeichnet zu werden verdient. In den freyen demokratisch genannten Bergthälern der Schweiz ward die innere Ruhe, unter mancherley schwierigen und verwikelten Verhältnissen beynahe nie getrübt, und nur durch die katholische Religion erhalten; sie ist dort der einzige Zügel, die einzige Garnison, und schüzt die wahre Freyheit; während hingegen die protestantischen Republiken, Genf,

Holland und andere mehr, so oft durch innere Zerwürfnisse entzweyt waren, und im Grund eines weit geringeren Grades von Freyheit genossen. Doch genug von dieser Nebenfrage; wir wollen nun die einzelnen zur Fortdauer jedes Gemeinwesens nöthigen Tugenden abhandeln.

Die erste und vorzüglichste derselben ist: Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten. Ohne diese Tugend, welche bereits eine Art von Selbstaufopferung und die Abwesenheit persönlichen Stolzes voraussezt, würde die Gesellschaft im Grunde verengt, eben dadurch geschwächt und entzweyt; daher auch die Geschichte beweist, wie viele Republiken blos durch den Uebermuth der Vornehmen und die daraus entstandenen Unruhen zu Grunde gegangen sind. [4] Diese ächt republikanische Gesinnung besteht darin, daß die Magistraten nur allein die Rechte und Interessen der ganzen Genossenschaft beherzigen, und sich kein von derselben abgesondertes Interesse machen; daß sie mit einem Wort die Freunde ihrer Mitbürger seyen, und in der wohlverdienten Hochachtung dieser lezteren, so wie in dem Glanz der ganzen Republik selbst ihre höchste Ehre suchen. Das ist die wahre Popularität, eine Tugend, die aber weit seltener ist, als man glaubt. [5] Die falsche hingegen, welche auch sehr gewöhnlich ist, besteht darin,

---

4) Aristoteles redet schon davon Polit. L. V. c. 2. Uebersezung von Garve B. I. S. 396.

5) Nec rempublicam tuam esse, sed te reipublicae. *Seneca.*
Tu civem patremque geras, tu consule cunctis,
Non tibi: nec tua te moveant sed publica damna.
Claudian.



daß man um den Leidenschaften der Menge, oder vorübergehenden mächtigen Faktionen zu gefallen, die eigentlichen Amts- und Bürgerpflichten gegen die ganze Republik selbst vernachläßiget und verlezt. [6] Gleich den Schmeichlern der Fürsten sind diese Volks- oder Faktionen-Schmeichler allemal daran zu erkennen, daß sie gerade das Schlechte, das der Republik selbst Schädliche loben oder empfehlen, und dabey im Grunde nur ihren eigenen Vortheil suchen; sie verrathen sich durch eine künstliche übertriebene Sprache, und dadurch, daß sie einerseits alles Böse entschuldigen, anderseits ihre Lobsprüche nie dem Guten und Wahren selbst, sondern nur den Menschen ertheilen. Es zeigt sich jene wahre und diese falsche Popularität bey großen wie bey kleinen Geschäften, denn in allen Rathschlägen und Meynungen spiegelt sich das Gemüth des Menschen ab; es tritt entweder die tugendhafte Gesinnung oder die geheime Schlechtigkeit hervor. Der ächte Republikaner z. B. hält gute Wirthschaft mit dem gemeinen Gut, weil er dadurch der

---

6) Sehr schön und richtig hat Cicero die wahre und die falsche Popularität in folgender Stelle von einander unterschieden: „Omnino qui reipublicæ præfuturi sunt, duo Platonis præ„cepta teneant, unum ut utilitatem civium sic tueantur, „ut, quæcunque agunt, ad eam referant, *obliti commo„dorum suorum;* alterum ut *totum corpus reipublicæ* „curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliquos de„serant. Qui autem parti civium consulunt, partem ne„gligunt, rem perniciosissimam in civitatem inducunt, „seditionem atque discordiam; ex quo evenit, ut alii *po„pulares*, alii *studiosi optimi cujusque* videantur, *pauci* „*universorum.*" De off. L. II. c. 25. — So kann nur jemand sprechen, der in Republiken gelebt und solche genau beobachtet hat.

ganzen Republik nüzt, und ihr zu jeder wichtigen Unternehmung mehr Mittel verschafft, auch den Wohlstand aller Bürger daurhaft begründet. Der Volks-Schmeichler hingegen ist geizig mit eigenem, verschwenderisch mit dem öffentlichen Vermögen, besonders für Privat-Zweke und Privat-Begünstigungen; er will auf Unkosten der Republik jedermann gefällig seyn, niemand etwas abschlagen, weil er sich dadurch eine Menge von Freunden und dankbaren Anhängern verschafft. Bey inneren und äußeren Gefahren prediget der wahre Republikaner das Wachen und Arbeiten, er empfiehlt Entschlossenheit, Thätigkeit, Beharrlichkeit, er fordert individuelle Entbehrungen und Aufopferungen, deren Beyspiel er selbst giebt, weil er nur den Vortheil der ganzen Republik im Auge hat; der falsche Volksfreund hingegen verkleinert die Gefahren, wendet die Augen von unangenehmen Gegenständen ab, pflanzt Uebermuth und Sorglosigkeit, weil er nur auf die einzelnen Menschen sieht, ihrem geheimen Stolz, ihrem Hang zum sinnlichen Genusse schmeichelt, und sich dadurch persönliche Freunde machen will. Bey der Catilinarischen Verschwörung zu Rom gab Cato mit seiner gerechten Strenge das Beyspiel der wahren, Cäsar mit seiner Entschuldigung der Verbrecher und mit der Nachsicht gegen alle Missethaten das Beyspiel der falschen Popularität. — Der ächte Republikaner hat also selten den Beyfall seiner Mitbürger zu erwarten, weil er nur dem unsichtbaren Gemeinwesen dient, und die einzelnen Menschen nicht immer einsehen, wie unzertrennlich ihr Privat-Glük mit dem Wohl der ganzen Republik verbunden ist, und in die Länge nur durch lezteres bestehen kann. Zwar ist jener Beyfall allerdings auch ein wünschenswerthes Glüksgut; das geniessende Zutrauen, der gute Klang

des eigenen Namens ermuntert bey allen beschwerlichen Arbeiten; er feuert andere zu ähnlichen Tugenden an, und trägt auch viel zum Erfolg der Rathschläge und Maßregeln selbst bey. Ohne denselben wäre es schwer in die Länge treu und eifrig zu bleiben. Aber der wahre Magistrat muß die Erwerbung der Volksgunst, wie jedes andere Glük, nicht als eine Pflicht, sondern als die Belohnung der Pflicht ansehen; sie soll mit einem Wort nicht gesucht werden, sondern nachfolgen. 7) Uebrigens währt in der Regel die Ehrlichkeit auch hier am längsten; väterlicher Ernst und bürgerliche Freundlichkeit lassen sich gar wohl mit einander vereinigen; diejenigen, die bey schädlichen Beschlüssen ihren Vortheil finden, sind immer die geringere Zahl, und die Bürger einer Republik lieben im Allgemeinen sogar Würde und Strenge an ihren Magistraten, wofern sie nur überzeugt sind, daß leztere es gut mit ihnen meynen, und nicht blos ihren eigenen Privat-Nuzen suchen. 8)

Hinwieder sollen auch die Bürger gegen ihre Magistraten Liebe, Hochachtung und Zutrauen beweisen, denn diese reciprocirlich freundliche Gesinnung ist für das Gedeihen der Republik nicht weniger nöthig. Ohne dieselben könnten die Vorsteher ihre Pflichten nicht mit Freuden, sondern nur mit Seufzen, oder gar nicht erfüllen. Man kann sich nicht mit Eifer den öffentlichen Geschäften widmen, noch dieselben zu gutem Erfolge bringen, wenn

7) Sequi enim gloria, non appeti debet. *Plinius.*

8) Et tamen ita probanda est mansuetudo atque clementia, ut adhibeatur reipublicæ causa severitas, sine qua administrari civitas non potest. *Cicero* de off. L. I. c. 25.

man statt Dank und Hochachtung zu erwerben, nur dem Haß, dem Neid, der beständigen Mißdeutung ausgesezt ist, und sich jeden Augenblick gegen lieblose, feindselige und oft sogar ungegründete Angriffe verantworten muß. Dadurch würden zulezt gerade die rechtschaffensten Männer vom Dienst der Republik abgeschrekt, und andere, die sonst vielleicht treu geblieben wären, zum Eigennuz gereizt und veranlasset, um sich für den Undank der Menge doch auf andere Weise zu entschädigen, und die erhaltene Macht zu ihrem Privat-Vortheil zu benuzen, wofür sie oft weniger als für treuen Dienst-Eifer getadelt werden. Menschliche Schwachheiten, bey denen kein böser Wille erscheint, einzelne Verstöße der Magistraten, die etwa aus Uebereilung geschehen sind, und für die Zukunft nicht zur Regel dienen, müssen also von den Bürgern übersehen, oder nur mit Anstand und Liebe gerüget werden, ohne daß jedoch diese Billigkeit in blinde Hingebung und knechtische Unterwürfigkeit ausartet. Das beständige Entgegenstreben und Chikaniren zwischen den zwey Haupt-Behörden über die wechselseitigen Rechte und Befugniße, oder über jeden einzelnen Gebrauch der Macht kann nie etwas Gutes hervorbringen. Denn sobald die Bürger sich als Feinde ihrer Magistraten beweisen, so beweisen sich auch die Magistraten als Feinde ihrer Mitbürger, und haben zu derselben Unterdrükung stets viel mehrere Mittel in Händen; wenn z. B. der grosse Rath alles verwirft, was von dem kleinen (dem dirigirenden Collegio) herkömmt: so verwirft dieser hinwieder alles, was von dem grossen gewünscht wird, und Leib und Seele werden gleichsam einander feindselig gegenüber gestellt. Solch unbedingtes Oppositions-System reizt die starken Gemüther nur noch zu grösserer Herrsch-

sucht, so daß sie aus Rechthaberey oder beleidigtem Stolz auch sogar begründeten Angriffen nicht mehr nachgeben; die schwachen hingegen werden dadurch am Ende auch im Guten furchtsam; aus lauter Besorgniß sich dem Tadel und der Verantwortung auszusezen, dürfen sie selbst die rechtmäßige Gewalt nicht gebrauchen, vernachläßigen mittelst dessen ihre Pflichten, gefährden die Interessen der Republik, und dieses führt zulezt nothwendig zur gänzlichen Gleichgültigkeit und zur Anarchie. Dagegen bringt Edelmuth und Liebe auf der einen Seite nothwendiger Weise auch ähnliche Gesinnungen auf der anderen hervor, und hier wie überall wird gleiches gewöhnlich mit gleichem vergolten. Hiernach läßt sich nun auch die Falschheit und Ungeselligkeit jener neueren Doctrin beurtheilen, welche, besonders in Republiken, das beständige Entgegenstreben der verschiedenen Gewalten zur politischen Regel erhebt, als ob die Magistraten und die Bürger einer freyen Gemeinde stets gegen einander kämpfen sollten, erstere um ihre eigene Gewalt zu vermehren, leztere um ihnen solche zu entreissen. Dieser lieblose Grundsaz, der eben auch aus der Verläugnung des höchsten und allgemeinen Gesezes der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgeht, ist aber im Grund von solcher Natur, daß Satan selbst keinen ärgeren Rath zur Zerstörung jeder Republik hätte geben können. Man soll sich überhaupt nur dem Bösen, nicht aber dem Guten widersezen; allfällig ungerechte Maßregeln zu bekämpfen ist allerdings pflichtmäßig; und daß in Dingen, die von dem freyen Willen der Republik abhängen, nach blossen Rüksichten der Klugheit, verschiedene Meinungen und Ansichten gegen einander streiten, und sich den Vorrang abzugewinnen suchen, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern hat

auch den Vortheil, daß der Eifer nie erkaltet, und der Geist stets lebendig bleibt. Allein das unbedingte Oppositions-System, nach welchem jeder Theil ohne Rüksicht auf die Natur des Gegenstandes immerfort die Befugniße und Vorschläge des anderen bekämpft, organisirt Krieg und Zweytracht im Inneren der freyen Gemeinde, lähmt den Fortgang aller Geschäfte, erbittert die Gemüther, und da jeder Kampf zulezt einen Sieg zur Folge hat, von jedem Sieg aber gewöhnlich mißbraucht wird: so führt dieses System am Ende nothwendig entweder zu einer Usurpation von innen, oder zur Unterjochung und Auflösung der Republik von außen. So weit in Monarchien, etwa zwischen dem König und seinen Reichsständen oder ähnlichen Versammlungen ein solcher Kampf möglich ist: bringt er auch dort die nämlichen Resultate hervor. Früher oder später sieget die eine oder die andere Parten; es werden aber dabey auch alle natürlichen oder vertragsmäßigen Schranken über den Haufen geworfen, und die an solchem Hader unschuldige Menge ist entweder der Tyranney eines Einzelnen, oder dem noch lästigeren Druk von wechselnden Faktionen preisgegeben.[9] Wenn also die Dinge in einer Republik gut gehen sollen, so muß das Verhältniß oder die wechselseitige Gesinnung gerade umgekehrt seyn. Die Magistraten müssen nicht mehr Gewalt an sich zu reissen suchen, als ihnen rechtmäßig zukömmt, oder als zur Führung der Geschäfte nothwendig ist, und diese wird ihnen auch selten bestritten; ihre Maxime soll darin bestehen, sich als Diener der Republik zu betrachten, und nach dem präsumirten vernünftigen Willen der ganzen Genossenschaft

---

9) Vergl. Band I. S. 438. B. II. S. 393. B. III. S. 408. und ff.

zu regieren. Die Bürger hingegen müssen in ihren Magistraten sich selbst ehren, dieselben erheben, unterstüzen, gleichsam als ihre Väter ansehen, sie sollen zur Maxime haben, eher einzelne Blößen ihrer Vorsteher nicht aufzudeken, als dieselben herabwürdigen zu lassen, und Zank und Zweyspalt in die Republik zu bringen. Mit einem Wort die Magistraten müssen populär, die Bürger hingegen, wenn ich mich so ausdrüken darf, magistratisch gesinnet seyn; jene für diese, diese hinwieder für jene wachen und sorgen; es soll ein Kampf zwischen ihnen bestehen, aber ein Kampf der gegenseitigen Liebe, wo jeder Theil sich in die Lage des anderen hineindenkt, denselben an Zutrauen und freundlichem Benehmen zu übertreffen sucht. Alsdann erst findet sich eine wahre Gesellschaft, folglich auch Einigkeit, Kraft und Gedeihen, und nie und nirgends hat eine Republik anders als mit solcher Gesinnung, d. h. durch wechselseitige Liebe geblüht. 10)

Eine dritte für die Erhaltung der Republiken nothwendige und gleichsam in ihrer Natur liegende Tugend ist eine gewisse Sparsamkeit oder vielmehr Genügsamkeit, die mit Wenigem zufrieden, jeden überflüssigen und seine Mitbürger kränkenden Aufwand vermeidet. 11) Diese Genügsamkeit ist schon an und für sich jedem Einzelnen nüzlich, in Republiken aber beynahe

10) Vergl. Band IV. S. 175. – 176. — Die nemliche Idee findet sich auch schon bey Aristoteles, Pol. V. c. 9. — Siehe die Uebersezung von Garve, Band I. S. 452.

11) Siehe hierüber auch *Montesquieu*, Esprit des lois. L. V. ch. 4, 5 et 6.

unentbehrlich, um nicht von seines Gleichen zu sehr abhängig zu werden, sondern im Verhältniß gegen seine Mitbürger, ja sogar gegen die Magistraten stets eine gewisse Rechtsgleichheit und billige Selbstständigkeit zu behaupten, welche der schuldigen Ehrerbietung gar nicht schadet, aber dennoch allen Versuchungen zu furchtsamer Vernachläßigung oder eigennüziger Verlezung der Pflicht entgegenwirkt. Armuth, oder was das nemliche ist, Angewöhnung allzuvieler Bedürfniße sezt nothwendiger Weise in Abhängigkeit von denen, die diese Bedürfniße befriedigen können; sie raubet das Ansehen, tödtet den Adel der Gesinnungen, schlägt tugendhaften Muth darnieder; man darf daben mächtigen Faktionen oder verderblichen Maßregeln nicht widersprechen, Mißbräuche nicht aufdecken, in Wahlen und Berathschlagungen nicht immer nach seiner Ueberzeugung stimmen; wenigstens muß man schweigen, wo das Reden Pflicht wäre: und kommen gar noch höhere Prüfungen oder günstige Gelegenheiten hinzu, so ist nicht zu erwarten, daß abhängige und bedürftige Menschen stets der Untreue und dem Eigennuz, oder jenen bald gröberen bald feineren Bestechungen, die sich in so mancherley Formen verkleiden lassen, widerstehen werden. Persönlicher Wohlstand hingegen oder jene Genügsamkeit, die denselben ersezt, macht den Bürger im eigentlichen Sinne frey; sie hebet sein Ansehen, begünstiget eine edle Denkungsart, giebt Kraft und Muth zur Erfüllung jeglicher Pflicht, und ist eine Schuzwehr gegen alles, was von derselben ablenken könnte. Auch hilft die Natur der Dinge hier abermal, diese Tugend zu erleichtern, theils aus einem dunkeln Gefühle ihrer Schiklichkeit, theils aus Mangel entgegengesezter Beyspiele, theils endlich weil fast in allen Republiken die Bürger ursprünglich

nur geringes Vermögen besitzen, meist aus dem Mittelstande bestehen, und durch eine Art von Tradition die diesörtigen Gewohnheiten auch bey veränderten Glücks-Umständen oft noch Jahrhunderte lang beybehalten. Man weiß z. B., welche Frugalität in den ersten Zeiten Roms herrschte, die nemliche Erscheinung fand sich in den Republiken des Mittelalters wieder; und so sehr man auch in unseren Tagen, zum Theil sogar mit Recht von der Verlassung alter Tugenden und dem gestiegenen Luxus sprechen mochte: so war es doch für jeden Beobachter auffallend, welch einfache Sitten, welch bescheidene und gleichförmige Lebensart selbst bey sehr bedeutendem Vermögen im Ganzen noch zu Genf, wie auch in den Schweizerschen und Holländischen Republiken, in den Deutschen Reichsstädten u. s. w. anzutreffen war. Da lebten die reichsten Bürger beynahe wie die übrigen; man sah keine Palläste, wenig und meist nur weibliche Dienerschaft, sehr selten Pferd und Wagen; Juwelen und kostbares Geschmeide waren unbekannt oder gar verboten; drey oder höchstens vier Schüsseln bedeckten die gewöhnliche Tafel; Gesellschaften wurden im Kehr von ihren Mitgliedern und nicht von einem einzelnen hervorragenden Hause gegeben. Reichthum und größerer Aufwand äusserten sich nur im Innern der Wohnungen, [12] oder auf dem Land, wo sie das Aug der Mitbürger nicht kränken, und sogar zum Ansehen der Genossenschaft beytragen können. Gleichwie überhaupt eine allgemeine Frugalität in

---

12) Etwa durch Gemälde und Kupferstiche, kostbares Hausgeräthe, Bibliotheken, Naturalien-Cabinete und andere Sammlungen, deren sich in Republiken viele finden, aber freylich wegen der beständigen Vertheilung des Vermögens nie sehr ansehnlich werden, vielweniger fortdauren können.

Monarchien naturwidrig und verderblich wäre, weil dieselben auf ungleiche Glüksgüter und dadurch veranlaßte Dienstverhältniße begründet sind, auch die übrigen Volks-Classen nur durch den Aufwand der Reichen Nahrung und Unterhalt finden: so gehen hingegen die Republiken durch den Luxus ihrer Bürger zu Grund, weil derselbe früh oder spät die Rechtsgleichheit zerstören, mithin die Herrschaft der einen und die Dienstbarkeit der anderen herbeyführen würde.

Eben so nöthig als Oekonomie und Genügsamkeit ist aber viertens ein würdevolles, rechtliches Betragen, eine wohlanständige, Achtung gebietende Lebensweise, vorzüglich von Seite der Magistraten, theils zu Behauptung ihres eigenen Ansehens, theils wegen dem Einfluß ihres Beyspiels auf die übrigen Bürger. [13] Republikanische Vorsteher haben keine anderen Ehrfurcht-erwekende Illusions-Mittel, und stehen in allen äußeren Glüksgütern den übrigen Menschen zu sehr gleich, als daß sie nicht mehr als diese jener moralischen Auszeichnung, der freyen, persönlichen Hochachtung bedürften. Sie können nicht, gleich einem Einzelherrn, durch äußere Insignien der Gewalt imponiren, denn sie tragen nur einen bescheidenen Titel, und höchstens eine besondere, meist etwas alterthümliche Kleidung: nicht durch Glanz und Pracht in Wohnungen und Tafeln, in zahlreicher Dienerschaft, in Festlichkeiten und kostbaren Vergnügungen hervorragen; [14] denn hier ist nur

---

13) Wie der Rath ist, so sind auch die Bürger. Sirach X. 2.

14) Vergl. was hierüber in Betreff der Fürsten gesagt worden, Band III. S. 83 — 89.

die ganze Communität reich und mächtig, ihre Mitglieder hingegen sind es nicht, und der Aufwand von Einzelnen würde sogar nur Neid und Haß erregen, weil er doch nicht von jedem nachgemacht werden kann. Also bleibt den Magistraten einer Republik zur Erhaltung des nöthigen Ansehens beynahe nur die Ueberlegenheit an Tugenden, Einsichten und Kenntnissen übrig. Zwar kann man von ihnen als Menschen auch nicht fordern, daß sie in allen Dingen fehlerfrey seyen; aber diese Fehler sollen wenigstens nichts Niedriges oder Verächtliches an sich haben, [15] und die Tugenden der Magistraten, ihre äussere Lebensart, ihre Umgebungen, Beschäftigungen und Erholungen müssen, so viel möglich, standesgemäß seyn und dem bekleidenden Charakter entsprechen. Ungeheuchelte Religiosität, strenge Gewissenhaftigkeit und Uneigennüzigkeit zieren vor allem den republikanischen Vorsteher, und flößen unwiderstehliches Zutrauen ein. Arbeitsamkeit und Eifer in den Geschäften, ehrbare Sitten, Ordnung und Bescheidenheit in seinem Hauswesen, Freygebigkeit für alles Gemeinnüzige, Festigkeit im Zwek ohne Eigensinn in den Mitteln, Ernst ohne Härte, Gerechtigkeit, Entschlossenheit, Edelmuth u. s. w. sind ihm besonders wohlanständig, während Trägheit und Gleichgültigkeit, Eigennuz und Bestechlichkeit, Unordnung und grobe Ausschweifung, Neid und Arglist, Wankelmuth und Feigheit ihn nothwendig um alles Ansehen bringen würden. Die Häupter und Vorsteher einer Republik sollen den Bürgern und Unterthanen freundlichen Zutritt zu sich gestatten, derselben Wünsche geduldig anhören, und selbst allfälligen Abschlag mit liebreichem Ausdruk mil-

---

15) Vergl. B. III. S. 82 – 83.

dern, denn dieses ist des Publikums größtes Bedürfniß, und wird daher auch an den Magistraten am meisten gelobt; aber die Lezteren brauchen sich deßwegen nicht überall und jeden Augenblik öffentlich zu zeigen; ihre Popularität besteht darin, für die Interessen der Gemeinde zu wachen und zu sorgen, nicht aber sich in der äußeren Lebensart jedermann gleich zu sezen; es ist z. B. nicht schiklich, daß sie auf Bällen und in Theatern erscheinen, in Clubs und Wirthshäusern spielen oder zechen; eine gewisse Seltenheit erhält auch in Republiken den nöthigen Schimmer; sie sollen im Gegentheil zu ihrer Erholung nur etwa in kleineren Gesellschaften oder mit ihres gleichen zusammenkommen, um Ideen auszutauschen und das Gelingen der Rathschläge vorzubereiten, oder endlich ihr Haus bisweilen den jüngeren Collegen öffnen, um allfällige Mißverständniße zu heben, und durch lehrreiche Gespräche die künftigen Stüzen des Staats in den Maximen und Traditionen der Republik zu unterrichten. Eine solche Lebensart der Magistraten ist naturgemäß, bewirkt Ansehen und Hochachtung, giebt ein gutes Beispiel, und wird daher auch, wie die Erfahrung beweist, von allen Classen des Volks gebilligt.

Eine fünfte in allen Republiken unentbehrliche, aber nur zu oft mangelnde Tugend besteht in der Arbeitsamkeit und Fähigkeit zu Führung der gemeinsamen Geschäfte. Unter derselben braucht man eben nicht eine allgemeine Gelehrsamkeit, welche weder möglich noch nöthig ist, viel weniger gerade den Besiz dieser oder jener besonderen Wissenschaft zu verstehen. Wir haben schon anderswo bemerkt, daß man zur Verwaltung einer Republik gar nicht etwa blos gelehrte In-

risten, Philosophen und Medizíner braucht. [17] Das gemeine Wesen hat viele und verschiedenartige Bedürfniße, und die Natur hat auch dafür verschiedene Talente geschaffen. Es giebt auch hier mancherley Gaben, aber es ist ein Geist, ein Zwek, in welchem und für welchen sie angewendet werden sollen. [18] Der mindeste, der schwächste Bürger ist noch zu etwas gut, oft sogar nöthig, wofern er nur das Vaterland liebt, und im Nothfall für dasselbe arbeiten will. In Republiken fehlt es gewöhnlich nicht an gutem Willen; denn die gemeinsame Sache ist zugleich die jedes einzelnen Mitgenossen, und das eigene Privat-Interesse vereinigt sich mit der Liebe nach Ehre und Auszeichnung; es fehlt auch nicht einmal an der nöthigen Einsicht, denn theils ist sie eben nicht

17) Siehe oben S. 357.

18) Man kann auch auf die Staaten anwenden, was der Apostel Paulus in dem ersten Briefe an die Corinther Cap. XII. so schön von der Kirche sagt:

„Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist, und es sind mancherley Aemter, aber es ist ein Herr, und es sind mancherley Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket alles in allen. In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nuzen" u. s. w. V. 4 – 5.

„Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. So aber der Fuß spräche: ich bin keine Hand, darum bin ich des Leibes Glied nicht: sollte er um deßwillen nicht des Leibes Glied seyn? Und so das Ohr spräche: ich bin kein Auge, darum bin ich nicht des Leibes Glied: sollte es um deßwillen nicht des Leibes Glied seyn?" V. 14 – 26.

„Es kann das Auge nicht sagen zu der Hand: ich bedarf deiner nicht; oder wiederum das Haupt zu den Füßen: ich bedarf euer nicht. Sondern vielmehr die Glieder des Leibes, die uns dünken die schwächsten zu seyn, sind die nöthigsten." V. 21 – 22.

für alle Geschäfte in ausgezeichnetem Grade erforderlich, und für wichtigere Gegenstände findet sie sich stets etwa bey einzelnen Mitgliedern, wofern man ihnen wenigstens das gehörige Zutrauen schenkt. Allein da die meisten Mitglieder einer souverainen Republik aus den höheren und reicheren Classen bestehen, die der gewohnten Bequemlichkeit ungern entsagen, und sich an ihren Vergnügungen nichts abbrechen lassen wollen: so mangelt es hingegen sehr oft an Lust und Ausdaur zu anhaltender Arbeit, und auf diese Eigenschaften sollte daher bey Besezung der höheren Aemter und Stellen vorzügliche Rüksicht genommen werden.

Jene Arbeitsamkeit und Fähigkeit ist aber den Vorstehern und Mitgenossen einer freyen Republik deßwegen so unentbehrlich, weil sie sich nicht so leicht wie ein Einzelherr durch andere Menschen ersezen lassen können; sondern im Gegentheil fast alle größeren und kleineren Geschäfte selbst verwalten müssen, und es für sie weder schiklich noch zwekmäßig wäre, höhere Beamte und Diener außer ihrem Kreise zu wählen. Ein individueller Fürst ist nicht im Stande alle seine Angelegenheiten persönlich zu besorgen, und kann also Unterthanen oder Fremde zu seinen Gehülfen nehmen, je nachdem er bey den einen oder den andern mehr Treu und Fähigkeit zu finden hofft. Dieses ist seiner Ehre keineswegs nachtheilig, sondern eher vortheilhaft, weil es den Besiz einer größeren Macht voraussezt; auch ist es seiner Existenz nicht gefährlich, weil es niemanden in den Sinn kömmt, an den Rechten und Besizungen eines Einzelherrn gleichen Antheil haben zu wollen. Daß aber eine freye Communität ihre ersten Beamten, z. B. die obersten St-

kretäre, Referendarien oder Berichts-Erstatter, militärische Befehlshaber, Gesandte, oberste Richter u. s. w. außer ihren Mitgenossen, und z. B. aus der Classe der Unterthanen wähle, ist theils nicht möglich, weil dergleichen Personen oft den Rathsversammlungen beywohnen müssen; theils auch nicht schiklich, weil man mit Recht voraussezen würde, daß die Republik keine zu solchen Verrichtungen taugliche Männer in ihrer Mitte besize; und endlich wäre es in mehr als einer Rüksicht sogar unklug und gefährlich. Denn der höhere Diener einer Republik, wenn er nicht selbst Mitgenosse ist, wird beynahe immer lau und selten eifrig seyn. Anhänglichkeit und Neigung des Herzens sind nicht gegen eine unsichtbare Corporation, sondern nur gegen einzelne Individuen möglich, daher auch in allen Republiken die sogenannten Patronen entstehen, an welche sich eine gewisse Clientel von Schuz- oder Gunst-Bedürftigen vorzüglich zu wenden pflegt, und ihnen beynahe ausschließend zugethan bleibt. Zudem muß der Neid beinahe nothwendig in dem Gemüth desjenigen entstehn, der da sieht, daß er, ohne jemand Unrecht zu thun, an dem Gemeinwesen ebenfalls Antheil haben könnte, gleichwohl aber seiner Dienste ungeachtet davon ausgeschlossen bleibt. Uebrigens haben wir schon oft angeführt, daß der Dienst-Eifer der Unterthanen hier nicht so leicht als in Fürstenthümern durch den Reiz großer Belohnungen gewekt werden kann. 19) Alle Beförderungs-Mittel für dieselben sind sehr beschränkt; Hofstellen giebt es hier keine, Armeen gewöhnlich auch nicht, und die wichtigsten und einträglichsten Aemter werden der Natur der Sache nach

---

19) Siehe S. 259 und S. 298 – 299.

von den Bürgern selbst bekleidet. Orden und Titel können in Republiken ebenfalls nicht angehen, obgleich Venedig deren zwey und Genua einen eingeführt hatte. Denn dergleichen Orden an einzelne Unterthanen zu ertheilen, ohne daß die Glieder der souverainen Gesellschaft sie ebenfalls trügen, wäre nicht schiklich, und würde die ersteren über die lezteren hinaufsezen. Hinwieder kann man auch nicht eine ganze Menge oft sehr alltäglicher Menschen mit Orden und Titeln schmüken, sonst würden sie lächerlich und verächtlich. Statt der Orden pflegt man daher in Republiken bisweilen goldene Medaillen zu schenken, die man aber nicht an seinem Leibe trägt, sondern unter den Familien-Kleinodien aufbewahrt, und höchstens im Innern des Hauses bisweilen seinen Freunden zeigt. Monumente nach dem Tod wären mit weniger Inkonvenienten verbunden, helfen aber dem Lebenden nichts, und erweken dennoch den Neid, weil jeder in dem einen oder anderen Fach Verdienste zu haben glaubt, und das Urtheil über ihre relative Wichtigkeit ziemlich schwierig ist. Die bey den Römern üblichen Triumphe sind noch weniger anzurathen. Selbst bey erfochtenen Siegen soll nur die Republik, und nicht der commandirende General triumphiren. Dergleichen Triumphe sind eine gar zu außerordentliche Auszeichnung, sie erweken einen übermäßigen Stolz, und aus den triumphirenden Bürgern werden zulezt Dictatoren und Tyrannen der Republik. Also kann man verdienstvolle Unterthanen höchstens etwa mit Pensionen und Gratifikationen, mit Schenkungen verschiedener Art oder mit subalternen Aemtern belohnen, aber um reichere Männer zu ermuntern, die nicht sowohl Geld als Ehre und Auszeichnung wünschen, bleibt in Republiken beynahe nichts an-

ders als die Aufnahm in die herrschende Genossenschaft selbst übrig; eine Aufnahm, die eben deßwegen nicht so gemein gemacht werden muß, und bey welcher der Aufgenommene zulezt doch nicht mehr besizt, als was jedem anderen gemeinen Bürger ebenfalls zukömmt, und höchstens etwa für seine Nachkommen steigendes Ansehen hoffen kann.

Nicht allein aber kann den Unterthanen herrschender Genossenschaften keine glänzende Laufbahn eröffnet, keine ermunternde Aussicht zu höherer Macht und Freyheit gezeigt werden: sondern in allen Republiken ist sogar Undank der gewöhnliche Lohn treuer Dienste; denn er ist die natürliche Folge theils der Unwissenheit und des Irrthums der Menge, welche den Werth der geleisteten Dienste entweder gar nicht einsieht, oder nur als schuldige Pflicht betrachtet, theils des beleidigten Gleichheits-Gefühls, das jede Überlegenheit, besonders die an Tugenden und Einsichten, mit scheelen Augen ansieht,[20] und die außerordentliche Erhebung des einzelnen Bürgers fürchtet; theils endlich liegt er in dem oben angeführten Mangel an Belohnungs-Mitteln selbst. — Zwar giebt es auch einzelne Ausnahmen, besonders wenn etwa die der Republik geleisteten Dienste zugleich dem Privat-Interesse ihrer einzelnen Bürger entsprechen, und in solchen Fällen kann kaum etwas Rührenderes gesehen werden als der Dank

---

20) Joh. Georg Müller sagte schon in seinen Briefen über das Studium der Wissenschaften, S. 2. „Bey beschränkten, „aber desto einbildischern Leuten ist keine Aristokratie verhaßter als die der Talente und Verdienste. So war es „schon zu Athen und Rom."

von ganzen Communitäten, eben weil er von vielen Menschen kömmt, und offenbar das Produkt des Herzens ist, welches auch wieder zum Herzen geht. Aber im Allgemeinen wird der gewöhnliche Undank der Republiken durch die ganze Geschichte bestätiget. Wer kennt den Ostracismus der Griechen nicht, kraft dessen die verdienstvollsten Bürger, diejenigen, welche sich durch Reichthum, Ruhm und Anzahl der Freunde am meisten auszeichneten, auf eine gewisse Anzahl von Jahren aus der Republik verbannt wurden. [21] So mußten der gerechte Aristides und die Feldherren Cimon, Themistokles, Xenophon und andere das Vaterland meiden, welches sie mehrmals vom Untergang gerettet hatten; Miltiades ward ins Gefängniß gesezt, Phocion und Socrates wurden vom unwissenden Pöbel zum Tode verurtheilt. Mit welchem Undank hat nicht Carthago den berühmtesten seiner Bürger, Hannibal, behandelt! und in allen Republiken finden sich ähnliche Beispiele, wo nicht eben von Hinrichtung, doch wenigstens von Verbannung, Erniedrigung und Verfolgung der tugendhaftesten und verdienstvollsten Männer. [22]

---

21) Aristot. Polit. L. III. c. 9. Vergl. auch Boehmer Jus publ. univ. p. 360.

22) Eines der merkwürdigsten ist z. B. in der Berner Geschichte die im Jahre 1350 geschehene lebenslängliche Verbannung des würdigen Schultheiß von Bubenberg, welcher jedoch 1362 wieder im Triumph zurükberufen wurde. In der Zwischenzeit (1353) ward von der herrschenden Faktion sogar ein Gesez gemacht, kraft dessen der Rath oder die Zweyhundert befugt seyn sollten, jeden Bürger, von welchem argwöhnig war, daß um seinetwillen Mißhelligkeit entstehen könnte, des Landes zu verweisen. — Siehe Müllers Schweizer-Gesch. B. II.

Würde nun solcher Undank einen angesehenen Unterthan treffen, der an dem Gemein-Wesen keinen Antheil hat, und mithin gar keinen anderweitigen Ersaz für seine Verdienste findet: so müßte ihm diese Behandlung schlechterdings unerträglich seyn, und nothwendig den höchsten Grad von Haß und Erbitterung in ihm erzeugen. Der Mitgenoße hingegen wird in der Regel stets mehreren Eifer für den Dienst der Republik besizen, weil er dieselbe beynahe wie seine eigene Sache betrachtet; ihre Freud ist seine Freud, ihr Leid ist auch sein Leid, und wenn man ihm auch Undank bezeigt, so vermag er denselben besser als ein Aeußerer und Fremder zu ertragen; denn sind seine Verdienste der Republik nüzlich gewesen, so genießt er mehr oder weniger auch die Vortheile davon; läßt man ihm auch nicht immer die schuldige Gerechtigkeit widerfahren: so wird er im Grunde doch hochgeachtet, und kann früher oder später entweder durch Beförderungen, oder doch in seinen Kindern belohnt werden. Allein gerade deßwegen, weil die Bürger und Vorsteher einer herrschenden Genossenschaft alle wichtigen Geschäfte selbst besorgen müssen, und sich nicht auf andere Gehülfen verlassen können, ist es auch so nothwendig, daß sie dazu die gehörige Fähigkeit besizen und angestrengte Arbeit nicht scheuen. Zwar kann man zu Erreichung dieses Zweks nicht jedermann zu Studien zwingen, noch weniger erwachsene Menschen gleichsam einer schulmäßigen Diszíplin unterwerfen; aber die früheren Erziehungs-Anstalten müssen theils auf gründlichen Unterricht, theils auf Angewöhnung beharrlichen Fleißes berechnet seyn, und übrigens lassen sich die Dinge selbst so einrichten, daß das ganze Leben eines regimentsfähigen und sich dem Staate widmenden Bürgers eine fort-

laufende natürliche Schule zu seiner künftigen Bestimmung sey. Jeder Schritt, jeder Zeitpunkt soll ihm unvermerkt Gelegenheit darbieten, das Herz gesellschaftlich zu stimmen, vaterländische Kenntniße zu erwerben, seine Einsichten zu erweitern, die Urtheilskraft zu schärfen, und sich in wichtigen Arbeiten zu üben. Es giebt engere Kreise des gemeinen Wesens, kleinere bürgerliche Gesellschaften, in welche die republikanische Jugend aufgenommen, und während der Zeit, wo sie den Männer-Jahren heranreift, und der Geist zu allem Guten gestimmt ist, mit Erfüllung gemeinnüziger Pflichten, mit Verwaltung öffentlicher Güter und Anstalten zwekmäßig beschäftiget werden kann. In mannigfaltigen Canzleyen, in Kammern, Collegien und Direktionen, vor Gerichts-Höfen u. s. w. wird ihr Gelegenheit eröfnet, sich mit dem Geschäftsgang bekannt zu machen, vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten, durch Uebung Fertigkeit, durch guten Erfolg Lust und Freude an Müh und Arbeit zu gewinnen, und wenn dabey diejenigen, welche sich durch Fleiß und Kenntniße besonders auszeichnen, hervorgezogen und befördert, die Trägen und Gleichgültigen aber zurükgesezt werden: so ist es nicht unmöglich, Thätigkeit, Wissenschaft und edle Nacheiferung wenigstens im Allgemeinen zur herrschenden Gewohnheit zu machen.

Zu den republikanischen Tugenden gehört, sechstens, eine gewiße Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten. Es gibt nämlich in allen Republiken mancherley beschränkende Disziplinen, mehr oder weniger beschwerliche Vorschriften und Gewohnheiten, die bey ihrem Ursprung sehr passend waren, deren

Bedeutung aber allmählig vergessen wird oder deren Zwekmäßigkeit bey veränderten Sitten nicht mehr so sehr in die Augen leuchtet. Dahin gehören z. B. die übliche gleichförmige Kleidung in den Versammlungen, welche meist etwas alterthümlich ist, weil sie die gewöhnliche Tracht älterer Zeiten war, aber nicht jeden Augenblik mit der wechselnden Mode abgeändert werden kann; Feste und Aufzüge, bey denen die Bürger aller Classen unter einander gemischt sind; mancherley Formen und Ceremonien, sogenannte Curialien, bey Wahlen und Bestätigungen, Regiments-Erneuerungen, periodischen Eidesleistungen u. s. w. Dergleichen Geseze und Gebräuche haben oft etwas Lästiges an sich, und mögen selbst den besseren Köpfen bisweilen unnüz und zeitverderblich scheinen. Allein sie haben schon durch ihr Alterthum etwas Ehrwürdiges und Lehrreiches, sie weken und beleben den republikanischen Glauben und das Gefühl der bürgerlichen Gleichheit; sie erinnern stets an das gemeinsame Verband, und knüpfen an dasselbe durch eine gewisse Auszeichnung. Sobald daher diese Gebräuche vernachläßiget, bey Seite gesezt oder gar verspottet werden: so neigt sich die Republik zu ihrem Verfall; denn mit den Formen wird bald auch der Geist verschwinden. Ohne daß man also Dinge, die nicht wesentlich sind, abergläubisch verehre, und das Mittel über den Zwek hinaufseze, müssen doch dergleichen Geseze nicht leichtfertig abgeändert oder aufgehoben werden, und es ist hier besonders der Fall jene Klugheits-Regeln zu befolgen, nach welchen der Entwurf einer solchen Veränderung geraume Zeit vorher angekündiget, durch angesehene Collegien gründlich untersucht werden, nur in zahlreichen Versammlungen behandelt, und auch da nur mit einer der Einhel-

ligkeit sich annähernden höheren Stimmen-Mehrheit, z. B. durch zwey Drittheile oder drey Viertheile des ganzen anwesenden Tribunals soll genehmiget werden können.

Was aber allen republikanischen Tugenden die Krone aufsezt, oder vielmehr die Wurzel und Mutter derselben ausmacht, ist jene Gesinnung des Herzens, die man gewöhnlich Gemeingeist oder wahren Patriotismus heißt. Ihn muß man nicht mit jener instinktartigen Sehnsucht nach der Heimath verwechseln, die allen Völkern gemein ist, die den Lappen und Grönländer an seine Eiszone, den Neger an seine Sandflächen und sein brennendes Guinea, jeden Menschen an den Ort seiner Geburt, an seine Zeitgenossen und Jugendfreunde und an die vaterländische Lebensart fesselt; eine Sehnsucht, kraft der der geringste aus dem heimathlichen Boden herkommende Gegenstand doppelt theurer wird, und das bloße Bild einer vaterländischen Hütte, eines Walds, eines Bachs, eines Hügels oder Thals zarte Rührungen erwekt, und oft sogar schwere Krankheiten hervorbringen kann. Dieser unwillkührliche Hang, der sich mit einer dankbaren Erinnerung empfangener Wohlthaten vereiniget, ist bereits nicht ohne weise Zweke in das Herz des Menschen gepflanzt, und nach dem Willen der Vorsehung dazu bestimmt, den Erdboden überall zu bevölkern und anzubauen, jedem das Seine zu lassen, dadurch den Frieden unter den verschiedenen Völkern zu erhalten, und selbst die Sitten der einzelnen Menschen zu zähmen, die Liebe des Nächsten und mithin die wechselseitige Hülfleistung zu beförderen.

Allein der Gemeingeist oder der Patriotismus im eigentlichen Sinn, wie er sich in Republiken findet, und zu ihrer Fortdaur nothwendig ist, besteht nicht in bloßer Anhänglichkeit an die Heimath, welche auch mit Trägheit und Eigennuz verbunden seyn kann, sondern in Liebe und thätigem Eifer für das gemeine Wesen, für seine Verfassung, seine Versammlungen, Geschäfte und Interessen; er ist eine aus Neigung sowohl als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Collisions-Fällen sein Privat-Interesse, seine Zeit, seine Kräfte, sein Vermögen, ja selbst das Leben, wenn es nöthig ist, dem gemeinen Besten aufzuopfern, die Communität gleichsam mehr zu lieben als sich selbst, sie als die Mutter und die Stüze alles Privatglüks zu betrachten. 23) Diese Gesinnung ist auch nicht ohne Grund; denn sobald es der ganzen Republik wohl ergeht, bleibt auch das Interesse der Einzelnen gerettet; wenn aber das erstere vernachläßiget wird, so kann auch das leztere nicht bestehen. Nur das gemeinsame knüpfet

---

23) Schön und richtig als Livius: „Respublica incolumis „et privatas res salvas facile præstat, publica prodendo „tua nequicquam serves."

Und Plato: „Quod commune est, connectit civita-„tes, quod singulorum, dissipat; quare et publice et „privatim utilius est, ut publica magis quam privata „curentur."

Noch gefühlvoller aber spricht Cicero: „Omnium so-„cietatum nulla carior quam ea, quæ cum republica „est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari li-„beri, propinqui, familiares: sed omnes omnium cari-„tates patria una complexa est, pro qua quis bonus du-„bitat mortem appetere, si ei sit profuturus?" De Off. L. I. c. 17.

die Genossenschaften, das besondere zerstreuet sie; daher es für beyde nüzlicher ist, vorzüglich das öffentliche zu besorgen. Der Patriotismus hat mit dem Diensteifer in Monarchien sehr viel ähnliches, und wird daher auch oft mit demselben verwechselt. Man erkennt ihn ebenfalls an der Willigkeit zu Uebernahm beschwerlicher, undankbarer Aufträge, an der Treue der Ausführung, an dem warmen Antheil für den Erfolg gemeinnüziger Anstalten und Unternehmungen, an der freudigen Aufopferung des eigenen Interesse, und an so vielen anderen Merkmalen der Treu und Anhänglichkeit, [24] wogegen der selbstsüchtige Egoismus sich auch hier durch träge Entschuldigungen, durch Gleichgültigkeit an allem gemeinsamen, und durch ausschließende Rüksicht auf bloßen Privatnuzen verräth. Genau zu reden kann aber der wahre Gemeingeist, der eigentlich sogenannte Patriotismus nur in wirklichen Gemeinwesen Plaz finden, und eben deßwegen auch nicht in Monarchien, ja nicht einmal von den Unterthanen der Republik selbst gefördert werden, weil da die einzelnen Menschen nicht in Communitäts-Verhältnißen mit einander stehen. Hier sind wohl Diensteifer und dankbare Anhänglichkeit an die Person des Landesherrn, lebhaftes Gefühl der Ehre und Treu, Nationalstolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und diese Gesinnungen können auch ähnliche gemeinnüzige Resultate hervorbringen; aber der Patriotismus in jener ersteren und engeren Bedeutung läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bey denen die gemeinsame Sache zugleich zum Theil ihre eigene ist. Daher war auch das Wort

24) Vergl. B. III. S. 65.

Patriotismus sonst in Monarchien nicht gebräuchlich, und ist nur in neueren Zeiten aufgekommen, wo man sich auch die Fürstenthümer als republikanische Communitäten dachte, und mit den Begriffen überall die Sprache verwirret hat. Es haben sogar einzelne Souveraine diesen Ausdruk verworfen, und nicht ganz mit Unrecht diejenigen für verdächtig erklärt, welche sich desselben häufig bedienten. Denn ohne zu betrachten, daß jener Ausdruk in unseren Tagen auf eine schändliche Weise zu Beschönigung rebellischer und revolutionärer Gesinnungen mißbraucht worden ist: so sezt der Patriotismus immer ein republikanisches oder Communitäts-Verhältniß, irgend eine bereits vorhandene und im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Gesellschaft voraus, und diese Gesellschaft kann auch in einer unter sich eng verbundenen fanatischen, auf den Umsturz aller Oberen hinarbeitenden Sekte bestehn, die ihren Verein Vaterland nennt, und mithin die steigende Macht desselben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zweke für das Wohl oder die Freyheit des Vaterlandes ausgiebt. Es liegt demselben stets die Anhänglichkeit an irgend einen gemeinschaftlichen, es sey guten oder bösen Zwek, zum Grund, und daher pflegen auch alle Insurgenten oder Empörer sich Patrioten zu nennen, nicht weil sie dem Land ihrer Väter, viel weniger dem Vater des Landes anhängiger als andere sind, sondern weil sie sich für ihre gemeinschaftliche Sache warm interessiren, und derselben bisweilen sogar eigene Vortheile aufopfern.

Aus diesen Gründen ist auch der Patriotismus, selbst von berühmten Schriftstellern, so verschieden ge-

würdiget worden. Indem die einen denselben als die erste aller Tugenden, ja sogar als die Tugend selbst im erhabensten Verstande betrachten: [25] so wird er hingegen von anderen für ein Merkmal der Wildheit oder der Barbarey ausgegeben, als eine gefährliche Schwärmerey und als die Quelle aller menschenfeindlichen und grausamen Handlungen verworfen; [26] und beyde Urtheile sind begründet, je nachdem der Patriotismus durch höheres Gesez geordnet und geleitet zu einem wohlthätig erleuchtenden und erwärmenden Feuer, oder aber jenem Zügel entrissen zur zerstörenden und verwüstenden Flamme wird. Gleichwie geregelter Patriotismus die Städte und Gemeinwesen emporhält, und nur durch ihn alles Gute wachset und gedeihet: so hat man auch Beyspiele genug, daß durch fanatischen, leidenschaftlichen und unverständigen Patriotismus, der nur verlarvter Stolz und Egoismus ist, die Bürger selbst gegen einander in wüthende Faktionen entzweyt, Völker gegen Völker aufgebracht,

---

25) Z. B. *Montesquieu*, Esprit des lois, und Iselins philosophische und patriotische Träume: der Patriot.

26) S. z. B. Garve, Anmerkungen zu Cicero von den Pflichten, B. III. S. 218. — Auch der *Abbé de la Mennais* nennt den ungeregelten Patriotismus eine „passion farouche, violente et impitoyable qui ne fait pas, que les „citoyens s'entre aiment, mais qui fait, que l'on hait „tout ce qui n'est pas concitoyen." *Essais sur l'indifférence* etc. T. I. p. 584.

Die deutschen Illuminaten deklamirten nur deßwegen gegen den Patriotismus, weil sie Gleichgültigkeit gegen alle engeren Verhältniße einflößen, jede Liebe der nächsten Umgebunden vertilgen, und solche einem leeren Cosmopolitismus, oder vielmehr dem ausschließenden Dienst ihres Ordens aufopfern wollten. Vergl. B. I. S. 150.

Ströme von Blut vergossen, blühende Länder verwüstet, Verbrechen und Schandthaten zur Staats-Maxime gemacht, und sogar als Pflicht gepriesen werden. Allein diese widersprechenden Urtheile sind nur eine Folge der Mißkennung des obersten göttlichen Gesezes, dem jede Neigung, auch die schönste und löblichste, unterworfen seyn muß, und welches auch dem Patriotismus seine Regel, seinen Umfang und seine Schranken anweist. Derselbe ist an und für sich nur eine Art von erweiterter Selbstliebe, oder doch die Liebe des engeren Communitäts-Verbandes, und darf als solche nicht zum absoluten Prinzip der freyen Handlungen erhoben werden. Bloßer Gemeinsinn kann sich auf gute und böse Zweke beziehen, und das Wohl des Vaterlandes, so schön auch der Ausdruk klingen mag, wird nie eine bestimmte und sichere Regel des Verhaltens seyn. Im Gegentheil, sobald dasselbe unbedingt als das höchste Gut betrachtet, und für den einzigen Bestimmungs-Grund des Willens ausgegeben wird: so müssen die Handlungen, welche aus dieser Quelle fließen, eben so verschieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menschen über das Vaterland selbst, über das gemeine Beste und über die Mittel zu seiner Erreichung verschieden seyn mögen. Man wird Gutes und Böses aus dem nemlichen Prinzip rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen, und Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem diese oder jene dem Vaterland zu schaden oder zu frommen scheinen, und das Vaterland selbst wird das unglükliche Opfer solch schwankender oder verkehrter Grundsäze seyn. Wir haben bereits in dem Capitel von dem Untergang der Republiken gezeigt, [27] wie der eine sich engere, der andere sich wei-

---

27) S. 274.

tere Begriffe von dem Wort Vaterland macht, und wie oft der Eigennuz sich unter diese Larve verkleidet; wie Leidenschaften und Privat-Neigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben werden, wie man sich zum vermeynten Beßten desselben alle Mittel, ja selbst Verbrechen und Schandthaten erlaubt, und wie zulezt die Gesinnungen der Andersdenkenden verdächtiget, dadurch die bittersten Entzweyungen veranlasset werden, und der Untergang der Republik durch die nemlichen Maximen herbeygeführt wird, welche zu ihrer Erhaltung und Befestigung beytragen sollten.

Demnach ist kein Zweifel, daß der Patriotismus, als lebendige Theilnahme an irgend einem gemeinsamen Verband, den höchsten Gesezen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet seyn soll, daß er sich nur auf erlaubte Zweke beziehen darf und selbst in der Wahl unter diesen lezteren oder in den Mitteln zu ihrer Erreichung durch Sachkenntniß und Klugheit geleitet werden muß. Er soll z. B. nicht in eitlen und verderblichen National-Stolz, nicht in Haß und Feindschaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Dekmantel des Egoismus dienen, nicht die Verlezung natürlicher oder vertragsmäßiger Pflichten authorisiren, mit einem Wort nicht Böses thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland entstehe. Der wahre Patriotismus ist im Grund nichts anders als die gesellschaftliche Pflicht-Erfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesezt; er ist ein durch Liebe thätiger und in Hoffnung seliger republikanischer Glaube; jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der aber seinen nächsten Wirkungskreis vorzüglich bey den ihm von der Na-

nur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht, und der Gesellschaft, der er so vieles Glük verdankt, empfangene Wohlthaten zu erwiedern trachtet.

Unter diesen Bedingungen ist aber auch der Patriotismus die Quelle alles Gedeihens der Republiken, und ein nothwendiges Erforderniß zu ihrer Erhaltung. Ohne ihn geschieht nichts Gutes in denselben, denn Verstand und Kenntniße bleiben todt und unfruchtbar, wenn sie nicht durch die Wärme des Herzens belebt sind; tugendhafte Handlungen können nie und nirgends erzwungen werden, in Republiken aber ist es nöthiger als anderswo, mehr als seine Schuldigkeit zu thun, und nicht zu oft auf Lohn und Dank zu zählen. In Zeiten von Noth und Gefahren zeigt sich dann diese Tugend in ihrer vollen Größe und läßt den Menschen ihre Wichtigkeit fühlen. Da stürzen sich manche gleich einem Decius und Winkelried zum Heil ihrer Mitbürger in freywilligen Tod; da strebt man nach der Ehre im Kampf für das Vaterland zu fallen; da opfern andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glük des Lebens auf; da ist keine Arbeit zu streng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß sie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, besieget werde. Aber auch in Zeiten von Ruh und Frieden, mitten im Genuße des Glüks hat der wahre Patriotismus noch seinen schönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnützige Anstalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbare, beschwerliche Arbeiten ertragen, selbst Widerspruch und Undank erdulden, giebt Muth und Eifer zur Erfüllung jeglicher Pflicht, wekt selbst zu Bekämpfung einschleichender Verderbniß jene bürgerliche

Tapferkeit, welche eben so nöthig und vielleicht seltener ist als die militärische,[27] erzeugt endlich begeisterte Dichter und glänzende Geschichtschreiber, welche in reiner Absicht, und ohne für sich selbst irgend eine Belohnung zu wünschen, die Vaterlandsliebe, von der sie durchdrungen sind, auch auf kommende Geschlechter fortzupflanzen, und die aufwachsende Jugend zu ähnlichen Tugenden zu entflammen trachten.

Uebrigens entsteht die Tugend des Patriotismus in allen Republiken mehr oder weniger von selbst; denn sie vereinigt sich mit edler Uneigennüzigkeit, mit erlaubtem Ehrgeiz, ja selbst mit wohlverstandenem Privat-Interesse, und es ist unmöglich, daß gutgeartete Menschen die Gesellschaft, der sie so viele Wohlthaten verdanken, nicht hinwieder lieb gewinnen, und ihr Wohl zu beförderen suchen. Die Vaterlandsliebe, in so fern sie durch höhere Geseze geregelt und geleitet wird, muß aber gleichwohl durch historischen Unterricht und häusliche Tradition sorgfältig gepflanzet, durch Uebung und Beyspiel stets gewekt und belebt, durch die Achtung des Publikums ermuntert und belohnt werden; sobald sie selten oder nicht mehr geschäzt wird, sobald man den Gemeinsinn, den tugendhaften Eifer, die edle Aufopferung seiner selbst verlachet, verspottet und für Schwärmeren ausgiebt, sobald mit einem Wort jeder sich den Beschwerden zu entziehen sucht, und man häufig die Worte aussprechen hört: was ist mir daran gelegen! da neigt sich die Republik zu ihrem Verfall, und ihr Untergang wird nicht mehr aufgehalten werden können.

---

27) Sunt domesticae fortitudines, non minores militaribus. *Cicero.*



Acht und zwanzigstes Capitel.

Politische Anordnungen und Hülfsmittel.

I. Nothwendigkeit derselben zur Wekung und Belebung republikanischer Tugenden.

II. Die vorzüglichsten Mittel dazu sind:

1° Möglichste Behinderung des übermäßigen Privat-Reichthums.

2° Ebenmäßige Verhinderung allzugroßer Armuth.

3° Begünstigung aller Communitäten und Genossenschaften als der natürlichen Stüzen der Republik, und als der besten Schule für ihre Bürger.

4° Mancherley sinnliche Vehikel, — periodische Feste und Aufzüge, angemessene Formen und Ceremonien, Bilder, gesellschaftliche Disciplinen, conventionelle Sitten und Gewohnheiten aller Art.

Gleichwie die besten Constitutionen und Geseze ohne die Herrschaft öffentlicher und Privat-Tugenden nichts nüzen: so haben auch diese Tugenden selbst hinwieder einer Stüze und äußeren Hülfe nöthig, um ihre Ausübung zu begünstigen, und gleichsam zur Gewohnheit zu machen. Es reicht nicht hin, sie blos im Allgemeinen zu empfehlen und zu preisen; von einer grosen Menschenzahl können sie nicht immer, und nicht von jedem in gleichem Grade erwartet werden; mit der Länge der Zeit und bey dem Genuße des höchsten Glüks müßten sie sogar allmählig erschlaffen und verschwinden, wofern man sie nicht durch politische Anordnungen und Gebräuche, gleichsam durch bürgerliche Disziplinen und einen re-

publikanischen Cultus beständig zu weken, zu beleben, und ihre Ausübung zu erleichtern sucht.

1° Unter diese in Republiken nothwendige Vorsichts-Maßregeln gehört vor allem die möglichste Vertheilung des Privat-Reichthums unter den Bürgern. Denn nicht nur ist übermäßiger Reichthum den republikanischen Tugenden nachtheilig, erwekt den Stolz und Hang zum bloßen Genuß, bewirkt Abneigung gegen die gemeinsamen Pflichten und Beschwerden: sondern bey allzugroßer Ungleichheit der äußeren Glüksgüter könnte auch die Rechtsgleichheit unter den Bürgern schlechterdings nicht mehr bestehen: die einen würden bald übermächtig und herrschend, die andern aber ihres Lebens-Unterhaltes wegen von denselben abhängig und dienstbar werden. Die ärmeren Bürger würden nicht mehr der Republik treu und ergeben seyn, sondern sich nur diesem oder jenem sie nährenden Optimaten anschließen, und nach dem Kampf mächtiger Faktionshäupter, welche sich etwa noch die Wagschaale halten, müßte die Communität zulezt nothwendig in eine Alleinherrschaft verwandelt werden. Alle Republiken sind auf ungefähr gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches, lebendig gefühltes Bedürfniß gegründet; sie werden meist von den mittleren Classen gestiftet, und können auch nur durch dieselben erhalten werden. Eine Republik von lauter großen und mächtigen Herren wird nie und nirgends bestehen, weil jeder derselben sich selbst genügt, daher dann nur seiner Privat-Freyheit würde genießen wollen, und die Gemeinschaft mit anderen ihnen unerträglich ist. Eben so wenig läßt sich eine Republik von lauter armen oder wenigstens dienstbaren Menschen denken, weil diese nur ihrem Brod-

Erwerb nachgehen müssen, und zu Besorgung der gemeinsamen Geschäfte, deren die wenigsten bezahlt werden können, weder Muße noch Fähigkeit haben. Also ist es freylich richtig, daß, wie schon von Aristoteles bemerkt worden, [1] wohlhabender Mittelstand das eigentliche Element der Republiken ausmacht. Derselbe muß auch um desto mehr begünstiget, oder zu pflanzen gesucht werden, als Männer von mittlerem Rang, von mäßigem und ungefähr gleichem Vermögen ihrer Natur nach am meisten zu einem Societäts- oder Communitäts-Verbande geeignet sind; sie greifen in der Regel nicht fremdes Eigenthum an, und reizen die Habsucht der Geringeren nicht; sie wollen nicht über ihre Mitbürger herrschen, und sind auch des Dienens nicht gewöhnt; sie vermögen am besten eine gewisse Rechtsgleichheit unter einander zu behaupten. Von ihnen ist auch in Noth und Gefahren die größte Anstrengung, der ausdaurendste Patriotismus zu erwarten, da sie, wie wir ebenfalls schon angeführt haben, [2] bey dem Sturz der Republik, welcher oft den sehr Reichen und den ganz Armen gleichgültig seyn könnte, am meisten verlieren, und des Gemeinwesens, dem allein sie ihre Macht und ihr Ansehen verdanken, durchaus nicht entbehren können.

Um also diesen zahlreichen Mittelstand zu beförderen, und auch auf kommende Zeiten zu erhalten, muß die Vertheilung des Reichthums unter den Bürgern begünstiget, oder vielmehr die allzugroße Anhäufung

---

1) Siehe dessen Polit. L. IV. c. 11., und die Uebersetzung von Garve, B. I. S. 342. — 343.

2) S. 281.

desselben in einem einzigen Geschlecht möglichst erschwert werden. Zwar ist auch die Erreichung dieses Zweks äußerst schwierig, da die Natur der Dinge selbst ihm entgegenstrebt, und es dabey selten ohne Verlezung der Gerechtigkeit abgeht. Jene Nothwendigkeit auf der einen Seite, und diese Schwierigkeit auf der anderen, liefert also einen neuen Beweis, welch künstliches und ungewöhnliches Ding die Republiken sind, und wie sie nicht willkührlich dekretirt werden, sondern nur da bestehen können, wo die Natur selbst, wie z. B. in Städten und Thalschaften, gleich berechtigte, gleich bemittelte Menschen nah an einander geknüpft, und mithin ein Communitäts-Verhältniß herbeygeführt hat. Man kann z. B. nicht hinderen, daß das Vermögen eines Bürgers nicht durch Fleiß und Sparsamkeit, durch kluge Spekulationen, glänzende Heyrathen, reiche Erbschaften u. s. w. übermäßig anwachse; man kann nicht die Zahl der zu zeugenden Kinder vorschreiben, nicht alle und jede Testirungs-Freyheit verbieten. Die Vertheilung des Reichthums durch Gewalt bewirken zu wollen, den einen zu rauben, um den anderen zu geben, wäre nicht nur ungerecht, sondern glüklicher Weise im Großen nicht einmal möglich; und eine solche Gewaltthätigkeit würde bald durch inneren Krieg und durch Zerstörung der Gesellschaft selbst bestraft werden. Durch agrarische Geseze auch nur die Gleichheit der Grundstüke einzuführen, ist, wenn man auch von der Ungerechtigkeit der Maßregel selbst absehen wollte, eben so unausführbar; das erzwungene Ebenmaaß würde keinen Tag fortdauren, und nur alle Menschen gleich elend und hülflos machen. Wären auch die Grundstüke selbst an Umfang gleich, so sind sie es nicht an Qualität, an Abtrag und an der mehr oder

weniger vortheilhaften Lage; auch bliebe stets die Ungleichheit des Mobiliar-Vermögens übrig, welche man niemals wird hinderen können. Nicht minder ungerecht und unmöglich ist es, ein gewisses proportionelles Maximum des Privatvermögens zu bestimmen, welches von den Bürgern nicht überschritten werden dürfe, da dieses Verhältniß nie constatirt werden kann; [3] und eben so unthunlich würde es seyn, die Freyheit der Verträge oder den natürlichen Wechsel der Besizungen untersagen zu wollen, z. B. nach einem Gesez des Solon den Ankauf neuer Ländereyen, oder, wie bey den Lokrern, den Verkauf väterlicher Erbgüter zu verbieten. [4] Alle diese und ähnliche Verfügungen sind ungerecht, unausführbar, erreichen ihren Zwek nicht, und würden statt des kleinen Uebels, welches sie verhinderen wollen, nur weit größere Uebel hervorbringen.

Der republikanischen Klugheit bleibt also zu Beförderung des Mittelstandes nichts anders übrig, als durch indirekte Mittel das allzugroße und besonders das fortdaurende Anhäufen des Reichsthums in einem einzelnen Geschlechte unvermerkt zu erschweren. Dazu helfen nun vor allem solche Erbgeseze, die, im Fall der Vater nichts

---

3) Plato wollte in seinen Büchern von den Gesezen, daß das Mobiliar-Vermögen der reichsten Familien das Vermögen der ärmsten nicht um mehr als das Fünffache übertreffen dürfe; wogegen aber Aristoteles bemerkt, dergleichen und ähnliche Gesezgeber sollten nicht vergessen, daß sie auch in Absicht der Fortpflanzung und des Kinderzeugens Verordnungen zu machen hätten. Polit. L. II. c. 5.

4) Aristot. Polit. L. II. c. 5. — Uebersezung von Garve, B. I. S. 114.

anderes verordnet hat, **gleiche Theilungen** entweder blos unter den Söhnen, oder unter sämtlichen Kindern, oder unter Verwandten des nemlichen Grades anbefehlen. [5] Schon das römische Recht schrieb daher solche Theilungen, wenigstens unter den Söhnen, vor, und diese Verordnung war auch nicht nur politisch klug, sondern selbst dem präsumirten Willen der Erblasser, als dem Grund aller Intestat-Geseze gemäß; denn in einer Republik läßt sich allerdings voraussezen, daß der Vater jeden seiner Söhne zu einem freyen, gleichberechtigten Bürger des Gemeinwesens werde machen, und zu diesem End nicht in Abhängigkeit von einem älteren Bruder versezen wollen. Ganz anders aber verhält es sich mit freyen Landbesizern, die in keiner Communität mit einander stehen, und wo es darum zu thun ist, die Macht und das Ansehen eines einzelnen Stammes, nicht aber die Gleichheit unter verschiedenen Stämmen zu erhalten. Hier wären gleiche Theilungen dem präsumirten Willen der Väter, dem Geist alles Erbrechts zuwider, und selbst dem ganzen Hause verderblich, woraus auch der gewaltige Widerstand der Deutschen gegen diesen Punkt der Römischen Geseze zu erklären ist. [6] Zu Venedig ward die väterliche Verlassenschaft ebenfalls von allen Söhnen nach gleichen Portionen vertheilt, und in den meisten Republi-

5) Aristoteles wollte sogar, daß Familien-Güter nicht durch Testamente an Fremde vermacht werden können, sondern daß sie den natürlichen Erben nach der Reihe der Verwandtschaft zufallen sollen. Niemand solle mehr als ein Familien-Gut erben können. Dadurch würde das Vermögen der Bürger einander mehr gleich werden, und von den ärmeren würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen. — Polit. L. V. c. 8.

6) Vergl. B. II. S. 509 – 510.

ken genießen bey dem Mangel von Testamenten selbst die Töchter des nemlichen Erbrechts, um so da mehr als es auch zum Glanz eines Hauses beyträgt, seine Töchter in angesehene Familien zu vermählen, und es dabey der ganzen Republik nüzlich ist, durch dergleichen wechselseitige Heyrathen die Bande der Freundschaft unter den Bürgern zu vervielfältigen, und den Reichthum unter verschiedene Geschlechter zu vertheilen.

Da indessen die meisten Väter den absolut gleichen Theilungen abgeneigt sind, und bey ihrem vollen Dispositions-Recht der Zwek jener Geseze nur unvollkommen erreicht würde: so pflegt man beynahe in allen Republiken auch die Testirungs-Freyheit selbst mehr oder weniger zu beschränken; demnach das Recht der Erstgeburt nicht zu gestatten, die Prärogativen für einzelne Söhne auf ein mit dem väterlichen Vermögen im Verhältniß stehendes Maximum zu sezen, gewisse Pflichttheile vorzuschreiben, welche den übrigen Kindern nicht entrissen werden dürfen, Majorate und fideicommissarische Substitutionen entweder ganz zu verbieten, oder auf eine gewisse Zahl von Generationen einzuzielen, oder sonst in anderer Rüksicht zu erschweren u. s. w.; lauter Uebungen und Gebräuche, welche aus Republiken entlehnt und nur in denselben nöthig, in unseren Tagen aber ohne allen Grund auch in Monarchien eingeführt, und blos von der revolutionären Sekte angerathen worden sind, um alle Bande von Abhängigkeit und wechselseitiger Hülfleistung aufzulösen. Zu eben dem Zwek einer natürlichen Vertheilung des Reichthums wird auch in Republiken einerseits der Ehstand begünstiget, oder gar als gesezliche Bedingung der Wahlfähigkeit zu gewissen Aemtern vorgeschrie-

ben; [7] anderseits aber die Schließung allzunaher Familien-Heyrathen, besonders unter Geschwister-Kinder verboten. Denn obgleich nicht aus allen Ehen Kinder entspringen, so ist dieses doch bey den meisten der Fall, und selbst bey den übrigen wird, vermittelst des größeren Aufwands und der in den Ehpacten stipulirten gegenseitigen Vortheile, der Reichthum stets unter mehrere Geschlechter vertheilt; wenigstens kann er nicht so schnell, noch so bedeutend angehäuft werden, als wenn drey bis vier unverehlichte Brüder mit geringen Bedürfnißen und großen Einkünften zulezt alle ihre Ersparniße einem einzelnen Neffen zuwenden könnten. Was dann die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern betrifft, so sind sie bekannter Maßen, unter Vorbehalt einzelner Dispensen, schon von der christlichen Kirche verboten worden; nicht sowohl weil die Kreuzung der Geschlechter auch in physischer Rüksicht vortheilhaft ist, und zur Erzeugung gesunder und kraftvoller Kinder beyträgt, als vorzüglich um durch erweiterte Verbindungen die Bande der Freundschaft unter den Menschen zu vervielfältigen. [8] Nun aber hat man in Republiken ganz ähnliche Gründe mittelst solch wechselseitiger Heyrathen theils die Eintracht unter den Bürgern zu beförderen, und Familien-Feindschaften zu verhinderen oder auszusöhnen, theils auch der Anhäufung eines übermäßigen Reichthums in dem nemlichen Geschlechte zuvorzukommen, und eine unmerk-

---

7) In Bern z. B. konnte niemand weder in den täglichen Rath, noch auf eine Landvogtey, noch in das Collegium der Räthe der XVI. gelangen, er sey denn verheyrathet, oder verheyrathet gewesen.

8) Ad spargendas amicitias generis humani.

liche Vertheilung desselben einzuleiten. [9] Freylich ist nicht zu läugnen, daß jene willkührlichen Beschränkungen der vollkommenen Eigenthums- oder Testirungs-Freyheit mit dem strengen natürlichen Rechte nicht verträglich sind, und auch in anderer Rüksicht grosse Inkonveniente haben. Vorzüglich wird das Dispositions-Recht der Väter meist zu sehr eingezielt, und das Verbot der fideicommissarischen Substitutionen zu weit ausgedehnt, besonders weil in Republiken der Neid gegen höheres Glük sich stets unter der Larve der Gleichheit verbirgt, und der Schein des gemeinen Bestens zum Dekmantel von Privat-Leidenschaften dient. Wenn allzugroßer Reichthum eines Einzelnen der Republik gefährlich werden kann: so ist es auf der andern Seite noch viel gefährlicher, daß die freyen Bürger oder sogenannt patricischen Geschlechter einer herrschenden Republik in Armuth und Dürftigkeit versinken, und dadurch um alles Ansehen bey dem Volke gebracht werden. Es ist im Gegentheil nöthig, daß sie ein solides und fortdaurendes Vermögen, besonders an liegenden Gütern, besizen; daß sie mittelst dessen desto mehr an das Vaterland geheftet seyen, und gleichsam ein Pfand

---

9) Daher ist auch dieses Verbot selbst in protestantischen Republiken beybehalten und strenge vollzogen worden. Im alten Bern z. B. waren die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern bey Verlust des Bürger- und Landrechts untersagt. Auch wurde dafür keine vorläufige Dispens ertheilt, und nachherige Begnadigung hatten wohl die Unterthanen, als bey denen der politische Grund des Gesezes wegfiel, aber die herrschenden Bürger nie zu hoffen. Durch ein noch jezt bestehendes Dekret der helvetischen Republik sind hingegen die Heyrathen zwischen Geschwister-Kindern allgemein erlaubt worden; man hat aber davon keine sehr wohlthätigen Folgen wahrgenommen.

ihrer Treue geben; übrigens dann auch vermittelst dieser Güter mit den Landes-Einwohnern näher bekannt und befreundet, und von ihnen theils individuell, theils kollectiv stets als ihre natürlichen Herren betrachtet werden. Alles dieses kann in Ermanglung des Erstgeburts-Rechtes nicht anders als durch Substitutionen bewirkt werden, welche der Verschwendung einen Damm entgegensetzen, und die Nuznießer ererbten Vermögens zur treuen Ueberlieferung desselben verpflichten. Ist doch die ganze Republik selbst nichts anders als ein großes Fidei-Commiß, d. h. ein der lebenden Generation zur Verwaltung und zum Genuß, aber auch zur Aufbewahrung für die Nachkommen anvertrautes Gut, und alle Corporations-Besizungen haben die nemliche Natur. Die bloße Möglichkeit solche Substitutionen stiften zu können, giebt der Erwerbung und der Oekonomie ihren wahren Reiz, bringt edle Gesinnungen hervor, und wirkt dem Egoismus entgegen. Sobald sie nicht blos einzelnen Individuen oder Geschlechtern, sondern jedermann gestattet werden: so sind sie auch kein unbilliges Privilegium, und eben durch diese allen Bürgern ohne Unterschied zukommende Freyheit wird das Ebenmaaß wieder hergestellt; die Liebe der Väter wird von selbst ihre möglichen Inkonveniente corrigiren, und zulezt ist der Zwek, nach dem man in einer Republik streben soll, nicht die Gleichheit des Elends, sondern die möglichste Gleichheit des Wohlstandes. Auch haben die fideicommissarischen Substitutionen in manchen älteren Republiken bestanden, ohne daß man davon die geringsten Nachtheile verspürt hätte. Sie waren zu Venedig, zu Genua, in den vereinigten Niederlanden erlaubt, und im alten Florenz sogar zu Begünstigung des Handels eingeführt. Auch in Bern konnten sie während beynahe sechs

Jahrhunderten von jedermann unbedingt errichtet werden, und dennoch hat die Republik damals mehr als seither geblüht. Nachdem aber daselbst jene Substitutionen im Jahre 1771 durch den Einfluß ökonomistischer Prinzipien auf die Einsezung von zwey Nacherben beschränkt worden: mußten uralte Grundbesizer, besonders aber die patricischen Geschlechter, durch den Druk von Erbschafts-Schulden genöthiget, oder durch das Ungemach eines gemeinschäftlichen Besizes und den Reiz eines illusorischen Gewinns verführet, viele hunderte der schönen Landgüter verkaufen, wodurch die regierende Classe allmählig den verschiedenen Distrikten des Landes entfremdet, und eben deswegen auch von ihnen als fremde angesehen wurde. Zu Freyburg in der Schweiz bestehen die beständigen Substitutionen noch auf den heutigen Tag; in mehreren anderen Cantonen ist zu ihrer Einführung blos das Gutheissen der Obrigkeit nöthig, und selbst die neuen Erbgeseze des nur seit 1802 bestehenden Cantons Thurgau haben dieselben ausdrüklich gestattet oder vielmehr bestätiget, unter der einzigen Modifikation, daß ein substituirtes liegendes Gut allenfalls zwar wohl verkauft werden könne, aber der Werth davon neuerdings angelegt werden, und nach dem Willen des Testators substituirt bleiben solle. Endlich ist bekannt, daß in mehreren Nord-Amerikanischen Freystaaten, der alt Englischen Gesezgebung gemäß, die vollkommenste väterliche Testirungs-Freyheit besteht, und in Ermanglung von Testamenten sogar das Recht der Erstgeburt gilt. Dieses leztere, so zwekmäßig es auch in Monarchien ist, scheint uns jedoch in Republiken nicht passend; aber die freywilligen Substitutionen haben wenige oder keine Inkonveniente, und können nicht so leicht übermäßig anwachsen, zumal ein solcher Nuznießer nur

sehr selten das Hauptgut der Substitution zu vergrößeren pflegt. Gleiche Erbstheilungen, insofern wenigstens der Vater nichts anders verordnet hat; Festsezung gewisser Pflichttheile für die nachgebornen Kinder; Begünstigung des Ehstandes, Verhinderung allzunaher Familien-Heyrathen u. s. w. sind also hinreichend, um in Republiken ein gewisses Ebenmaaß des Privat-Vermögens zu bewirken; und wenn auch selbst diese sanfteren Mittel der persönlichen an und für sich rechtmäßigen Freyheit einigen Eintrag thun: so muß man sich hier dergleichen Beschränkungen, gleich vielen anderen Disciplinen, des gemeinsamen Bestens wegen gefallen lassen, und das Recht des Einzelnen muß dem Recht der Genossenschaft weichen. Uebrigens willigen die Bürger gewissermaßen selbst dazu ein, indem sie dergleichen Geseze eingeführt haben, auch allenfalls abänderen können; und endlich finden sie den Ersaz auf einer anderen Seite, nemlich in der Fortdauer und in den Wohlthaten der Republik selbst, d. h. in jenem grossen und collektiven, ihrer Verwaltung anvertrauten Fidei-Commiß, welches seine Antheilhaber auf mannigfaltigen Wegen stets wieder zu Ansehen und Wohlstand erhebt.

2° Das zweyte nicht minder nöthige Hülfsmittel zur Erhaltung des republikanischen Geistes besteht in der ebenmäßigen Verhinderung der allzugroßen, besonders aber der unverschuldeten Armuth. Denn nicht nur wirkt sie nachtheilig auf den Adel der Gesinnungen, schwächt das Gefühl der Selbstständigkeit, und führt leicht zu furchtsamer Vernachläßigung oder zu eigennüziger Verlezung der Pflicht: sondern sie schadet auch dem Ansehen der ganzen Genossenschaft, besonders bey

den wohlhabenden Unterthanen, als welche nur mit Widerwillen dürftige Menschen über sich sehen können; und endlich würde diese Armuth bald das nemliche Mißverhältniß wie die ausserordentliche Anhäufung des Reichthums hervorbringen, nemlich die einen Bürger in Abhängigkeit und persönliche Dienstbarkeit der anderen versezen. Nun hat es freylich weniger Schwierigkeit dem Anwachs des Reichthums als der überhandnehmenden Armuth vorzubeugen; zerstören ist leichter als bauen, es braucht mehr Einsicht und Verstand, Tugenden und Nahrungsquellen zu schaffen, als ihre Früchte zu vertheilen oder zu verzehren: und so kann man freylich alle Menschen gleich arm, aber nicht alle gleich wohlhabend machen; daher auch unsere neueren Politiker wohl das erstere, aber nicht das leztere verstanden haben. Zudem wird dieses Problem durch die republikanische Politik selbst noch schwieriger gemacht. Es scheint zwar, daß die natürliche Vertheilung des Reichthums, von der wir so eben geredet haben, auch der Armuth entgegenwirken, und einen allgemeinen Wohlstand herbeyführen sollte. Allein bey näherer Untersuchung findet sich gerade das Gegentheil. Denn da mit gar zu geringen Capitalien nichts ausgerichtet werden kann, da sie vielmehr zur Trägheit und zum müßigen Genuße reizen, übrigens oft schlecht verwaltet, durch Zufälle verlohren werden u. s. w.: so ist in der zweyten oder dritten Generation selbst von dem schönsten Vermögen nichts mehr vorhanden, und es bedarf nur des geringsten, oft unvermeidlichen Unglüks, des frühzeitigen Todes eines Hausvaters, zahlreicher Kinder, oder auch eines gewöhnlichen Grades von Leichtsinn und Thorheit, um selbst die Nachkommen der angesehensten und reichsten Geschlechter in Armuth zu stürzen. Wo

nun die einen gar nichts, die anderen wenig besizen, und selbst die reicheren nur sehr geringen Aufwand machen, da können auch die lezteren den ersteren keine wirksame Hülfe leisten, sie vermögen nicht, wie anderswo, ihnen ehrenvolle und einträgliche Dienste anzubieten, ja selbst nicht einmal den Handel und die Industrie im Großen zu ermunteren, oder ihren Produkten Absaz zu verschaffen, und es bleibt daher den unbegüterten Mitgliedern besserer Geschlechter beynahe nichts anders übrig, als entweder von den Aemtern und Benefizien des Staats, oder von öffentlicher Unterstüzung zu leben, oder im Ausland auf mannigfaltigen Wegen ihr Auskommen zu suchen. Aus diesem Mangel von Nahrungsquellen ist es auch zu erklären, daß in einer Republik, bey übrigens gleichen Umständen, sich verhältnißmäßig immer mehr dürftige, d. h. unterstüzte Personen befinden, als in einem Fürstenthum von ähnlicher Ausdehnung oder Volksmenge, und wenn auch der äußere Schein dawider zu sprechen scheint: so kann die Wahrheit des Faktums bey näherer Beobachtung nicht geläugnet werden. Wie viele poveri nobili gab es nicht selbst in dem reichen Venedig! Man würde erstaunen, wenn man die Zahl und die Verhältniße der dürftigen Personen beyderley Geschlechts kennete, welche in den Schweizerischen Städten durch Zünfte, Gesellschaften, Spitäler und andere Armen-Cassen oder Privat-Associationen unterstüzt werden müssen. Das nemliche Uebel zeigt sich auf dem Lande, wo die Armen-Taxen bereits auf einen unerschwinglichen Grad gestiegen sind; und das größte Elend herrscht in jenen Bergthälern, wo auf sehr beschränktem Flächenraum eine zahlreiche, aber hülflose Bevölkerung wohnt, und täglich neue Menschen geboren werden, die, wenn

sie auch kümmerlich erzogen sind, in ihren erwachsenen Jahren bey keines Herrn Dienst Unterhalt finden, und denen theils durch den Mangel an innerem Absaz, theils durch fremde Prohibitiv-Geseze sogar der Kunstfleiß versagt oder unnüz ist. Demnach ist sich nicht zu verwundern, daß aus solchen Gegenden viele tausend Menschen aller Stände auswanderen, um theils in fremde Kriegsdienste zu treten, theils als Pächter und Landarbeiter, als Dienstboten, Hauslehrer, Künstler und Handwerker, Kaufleute u. s. w. in allen Hauptstädten Europens und sogar in fernen Welttheilen bey reicheren Menschen Verdienst zu suchen, und zu einem selbstständigen Vermögen zu gelangen. Der Grund davon liegt nicht in Verschwendung und Sittenverderbniß, nicht in Mangel an Vaterlandsliebe, sondern nur in der durch das republikanische Verhältniß und durch so viele andere Geseze begünstigten steten Verstüklung der Güter und Vertheilung des Vermögens, welche weit entfernt der Armuth abzuhelfen, vielmehr dieselbige hervorbringt; und in neueren Zeiten ist dieses Uebel theils durch die Verarmung der Landesherren, theils durch die Beraubung und Vernichtung so vieler Kirchen- und Corporations-Güter, theils endlich durch die Ungewißheit und die Mobilität alles Privatglüks unendlich vermehret worden. 10)

Anstrengung lehrt freylich manche Schwierigkeiten überwinden, und die Noth ist auch in Republiken oder ähnli-

10) Die ärmeren Schweizerischen Landleute sagen daher in ihrer naiven Sprache sehr oft: „Was sollen wir anfangen, womit sollen wir leben? Es giebt ja keine Herren mehr!" und sprechen dadurch den bittersten Tadel gegen die neueren zeitgeistigen Institutionen aus.



chen Communitäten die Mutter des Fleißes. Allein für die Bürger einer Republik ist eigene, selbstständige Industrie, die zu keiner persönlichen Dienstbarkeit verpflichtet, die einzig schikliche Erwerbungsart, und sie muß daher auf jede Weise durch Ehre und Achtung, durch freundlichen Vorschub, besonders aber dadurch begünstiget werden, daß die Bürger der Republiken sich auch hierin einander liebreich helfen, und sich wechselseitig die Produkte ihres Fleißes abnehmen, folglich einem jeden treuen Arbeiter sicheren und hinreichenden Absaz verschaffen. Am besten wäre es zwar, wenn die Genossen einer freyen Communität und vorzüglich diejenigen, welche am Ruder der Geschäfte sizen, theils von ihren eigenen Gütern und Einkünften, theils von den Besoldungen der Republik leben, folglich ihre Zeit und ihr Nachdenken einzig den gemeinsamen Angelegenheiten widmen könnten, ohne von Privat-Interessen und Nebenabsichten zerstreut zu werden. Selbst der Handel im Großen gewöhnt allmählig den Geist dahin, die Dinge nur unter dem Gesichtspunkt des pecuniarischen Gewinns zu betrachten, und ist überhaupt der Begünstigung einer edlen gemeinnüzigen Denkungsart und umfassender Einsichten eher nachtheilig als vortheilhaft, daher er auch den Nobilis zu Venedig durch ein Gesez verboten gewesen seyn soll. Allein da nicht alle Bürger Vermögen besizen, noch öffentliche Aemter bekleiden können: so sind für dieselben Kunst- und Gewerbsfleiß, Handel, Handwerke und alle sogenannten freyen Berufsarten darum die einzig schiklichen Erwerbungs-Mittel, weil dabey eine gewisse Selbstständigkeit oder Rechtsgleichheit möglich ist, und man wenigstens nicht unmittelbar von einzelnen Menschen abhängt. In Monarchien ist es sehr gewöhnlich, daß selbst Männer von

gutem Herkommen unter verschiedenen Benennungen, z. B. als Oekonomie-Verwalter oder Pächter, als Räthe, Sekretärs, Hofmeister u. s. w. in die Dienste eines anderen Privatmannes treten. Sie können dieses um desto eher thun, da sie in keiner Communität mit einander stehen, wo sie eine gewisse Selbstständigkeit behaupten müßten, und aus eben diesem Grund verschmähen auch geborne Republikaner dergleichen Stellen nicht, sobald sie sich außer ihrem Vaterland befinden. Allein im Inneren der Republiken wird man beynahe kein Beyspiel antreffen, daß irgend ein wirklicher Bürger in dem persönlichen und fortdaurenden Dienst eines anderen stehe; denn theils hält ein dunkles Gleichheits-Gefühl selbst die ärmsten davon zurük, theils giebt es auch in Republiken wenig, oder keine so reichen Personen, daß sie ihren Mitbürgern ehrenvolle und einträgliche Dienste anbieten könnten. Da nun aber gleichwohl jedermann leben muß: so beweiset auch die Geschichte der Italienischen, der Schweizerischen und Deutschen freyen Städte, der vereinigten Niederlande u. s. w., daß Handel und Gewerbsfleiß in solchen Communitäten verhältnißmäßig mehr als anderswo blühen. Sie müssen nothwendig vom Auslande hereinbringen, was an inneren Nahrungs-Quellen abgeht; bedürfen aber dazu des freyen Verkehrs mit anderen Staaten, und sollten daraus neuerdings erkennen lernen, daß sie der Monarchien und des in denselben herrschenden größeren Reichthums nicht entbehren können. Uebrigens gedeihen in Republiken die gemeinen Künste freylich mehr als die schönen Künste der Musik, der Mahlerey, der Bau- und Bildhauer-Kunst, weil jene zu jedermanns Gebrauche dienen, diese aber bey mittelmäßigen Vermögens-Umständen nicht hinreichende Aufmun-

terung und Belohnung finden; daher auch die Deutschen und ehmals die Schweizerschen Reichsstädte vorzüglich die Pflanzschule jener wakeren Handwerker waren, welche sich stets durch Treu und Fleiß vortheilhaft auszeichneten, und so viel soliden Wohlstand begründeten. Was endlich die Gelehrsamkeit betrifft, so ist sie zwar mit Ausnahm der sogenannten Brod-Studien keine bedeutende Erwerbs-Quelle, und in Republiken weniger als anderswo, indem man dadurch weder zu hohen Ehrenstellen, noch zu Orden und Pensionen gelangt; doch ist in anderer Rüksicht das republikanische Verhältniß den Wissenschaften eben nicht ungünstig, weil es in solchen Staaten bey mäßigen Bedürfnißen und beschränktem Ehrgeiz eine nicht geringe Zahl angesehener und wohlhabender Personen giebt, die ihr Vermögen und ihre Muße zu Sammlung oder Bearbeitung gelehrter Materialien benüzen, und darin allein ihre Ehre und ihr Vergnügen suchen. Die Selbstständigkeit, deren sie genießen, die Geschäfts-Erfahrung, welche sie gewöhnlich erworben haben, giebt auch ihren Ansichten mehr Reife, ihrem Ausdruk ein mehreres Leben, und wenn man die von Republikanern geschriebenen Werke, besonders im juridischen, politischen oder historischen Fache, liest: so wird man vielleicht gestehen müssen, daß sie sich im Allgemeinen durch eine gewisse Kraft und unparteyische Würde vor denjenigen auszeichnen, die in Monarchien verfaßt worden, als wo selbst die größten Gelehrten meist nach höherer Anstellung oder Auszeichnung streben, bald die Gunst der Höfe, bald literarische Moden schonen müssen, und daher ihrer Wissenschaft selbst einen gewissen Charakter von Dienstbarkeit aufdrüken.

Um der Verschwendung und mithin der Armuth vorzubeugen, pflegt man auch wohl in Republiken zu Pracht-Gesezen seine Zuflucht zu nehmen. Allein sie erreichen selten oder nie ihren Zwek, können gewöhnlich nicht vollzogen werden, und für einen verbotenen Luxus-Gegenstand treten zehen andere an Plaz. Das wesentlichste und sicherste Mittel zu Beförderung eines allgemeinen Wohlstandes in Republiken besteht hingegen darin, sowohl durch Geseze als durch politische Maximen den Ehrgeiz der Bürger selbst zu einer anständigen Oekonomie zu interessiren, die tugendhafte Herausschwingung aus Mittelmäßigkeit und Armuth mit Ehre und Auszeichnung zu belohnen, die selbst verschuldete Dürftigkeit aber ihrer natürlichen Strafe, der Schande und der Erniedrigung zu überlassen. Dazu helfen nun vorzüglich die Verordnungen, daß kein Bürger, der sein Vermögen dem Concurs preisgegeben, und rechtmäßige Gläubiger in Verlust gebracht, keiner, der die aus Armen-Gütern zu seiner Erziehung erhaltenen Vorschüße nicht ersezt, oder zu ersezen sich verpflichtet, keiner endlich, der den ihn beziehenden Antheil von seines Vaters Schulden nicht bezahlt, oder zu bezahlen übernommen habe, zu Aemtern und Ehrenstellen solle gelangen können. Die beyden ersteren Geseze bestehen in den meisten Republiken, werden aber oft eludirt, und nicht immer strenge vollzogen. Das leztere hingegen herrschte ehmals in Genf, und hatte dort sehr gute Folgen. So streng es scheint, so ist es doch im Grunde gar nicht ungerecht, sondern vielmehr der Billigkeit angemessen. Denn jene Ehrenstellen ist man niemand schuldig, die Republik hat hierin freye Wahl, und kann für die Bewerbungs-Fähigkeit gutfindende Bedingungen, folglich auch gewisse Tugenden forderen. An

und für sich sollte man die Verpflichtungen aus gleichem Grund wie die Anforderungen erben, zumal es sich ebensowohl vermuthen läßt, der Vater habe gewollt, daß die Kinder seine Verbindlichkeiten erfüllen, mithin seine Ehre retten, als daß sie sein Activ-Vermögen theilen. Und wer trägt billiger die natürlichen Folgen der Schulden eines Vaters — seine Kinder, die zum Theil selbst davon genossen haben, und gleichsam eine Fortsezung seiner Existenz ausmachen, oder die Kinder anderer, die jenem Vater geliehen haben, und an der Unklugheit dieser lezteren ebenfalls nicht schuld sind? Die moralischen Vortheile eines solchen Gesezes sind aber nicht zu berechnen. Es reizt die Väter zur Sorgfalt und Oekonomie, denn mancher, der gern für sich selbst verschwendet, und fremde Gläubiger in Verlust bringt, wird noch durch den Gedanken zurükgehalten, daß seine Kinder von Ehre und Aemtern ausgeschlossen werden möchten. Die Verwandten werden zu mehrerer Aufsicht und angemessenen Vorsorgen berechtiget, um sich bey Zeiten dem Uebel entgegen zu sezen; und verdienstvolle Söhne leichtsinniger Eltern, denen etwa die Erfüllung jener Pflicht unmöglich seyn dürfte, werden dazu bey Familien-Gliedern und Freunden immerhin Hülf und Unterstüzung finden, um so da mehr als die Verbindlichkeit auch bey ihren Kindern fortdaurt, folglich sich mit jeder Generation vermehrt, und so das Zutrauen auf eine unerschütterliche Art begründet wird.[11] Ueberhaupt muß immer der

---

11) Zu Genf wurde deßwegen ehmals unter den höheren Classen mehrere Jahrhunderte hindurch an keinem Schuldner etwas verlohren, und es begegnete oft, daß nach fünfzig und mehr Jahren Kinder und Kindes-Kinder längst vergessene Verpflichtungen ihrer Väter und Großväter abführten.

Hang nach Ehre und Ansehen, welcher bey Republikanern sehr lebendig ist, dem Hang zur Verschwendung entgegengesezt, und mehr das rechtmäßige Emporsteigen begünstiget, als der selbst verschuldete Verfall durch Aemter und Sine-Curen-Stellen aufgehalten werden. Denn das leztere Mittel, kraft welchem man gewöhnlich die Benefizien nur denjenigen zuwendet, welche durch schlechte Haushaltung herunter gekommen, und deßwegen der Einkünfte benöthiget sind, erreicht seinen Zwek dennoch nicht, ist gleichsam eine der Trägheit und Sorglosigkeit gegebene Prämie, und hat dabey noch häufige Inkonveniente für die Republik selbst, da derjenige, welcher sein Privat-Vermögen übel besorget, meist auch das öffentliche schlecht verwalten wird. [12] Man sollte im Gegentheil, der Regel der Natur gemäß, denen die durch Fleiß und Ordnung gedeihen, durch Aemter und Benefizien noch weiter nachhelfen, demjenigen geben, der da hat, und denjenigen der das, was er hat, nicht zu behaupten weiß, auch das übrige noch verlieren lassen. Dadurch würden die einen zur guten Wirthschaft ermuntert, die andern von verderblichem Leichtsinn zurükgehalten, und es ist unglaublich, wie viel, besonders in einer Republik, durch Befolgung jener Geseze und Maximen zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes gethan werden könnte.

Anders verhält es sich aber mit der unverschuldeten Armuth, die durch zufälliges Unglük, frühzeitigen Tod der Eltern, allzuzahlreiche Kinder u. s. w. selbst in höheren Ständen veranlasset werden kann. Dieser muß

---

12) Non potest, male usus propriis, esse fidelis in alienis.
Lucian.



durch zwekmäßige Erziehungs- und Unterstüzungs-Anstalten, durch besondere bürgerliche Verbindungen, durch Associationen einzelner Geschlechter, und überhaupt durch republikanische Freundschaft, welche die würdigen Nachkommen verdienter Geschlechter nicht sinken läßt, und daher bey Anstellungen und Beförderungen gerne begünstiget, möglichst nachgeholfen werden. Daher giebt es auch in allen Republiken sogenannte Waysenhäuser, um elternlose dürftige Kinder zu nüzlichen Berufsarten zu erziehen; Zünfte und gesellschaftliche Armen-Güter, um unter ihren Mitgenossen ähnliche Zweke zu erfüllen, und selbst dem Mangel vieler Erwachsenen zu helfen; sogenannte Familien-Kisten, wo einzelne angesehene Geschlechter ein gemeinsames Gut zusammen legen, um allfällig dürftigen Mitgliedern beyzustehen, und dadurch jeder öffentlichen Unterstüzung entbehren zu können; ferner Stipendien, um das Studium besonderer Wissenschaften zu erleichtern; jährliche, zur Gewohnheit werdende Aushülfen, die von der Obrigkeit selbst an ärmere Bürger ertheilt werden; Wittwen-Cassen für gewisse Stände u. s. w.; dagegen aber sind die in Monarchien üblichen ehrenvollen Pensionen für emeritirte Beamte, oder für deren Wittwen und Kinder in Republiken gänzlich unbekannt, theils weil ihre Einkünfte dazu nicht hinreichen, theils weil ihnen überhaupt eine gewisse väterliche und liebreiche Gesinnung gegen die Individuen mangelt. Alle jene Institute, die freylich auch bisweilen in Mißbräuche ausarten, oder zu solchen Anlaß geben können, sind an und für sich sehr zwekmäßig; ihr unverrükter Zwek soll aber darin bestehen, nicht sowohl dem ärmeren Bürger aus bloßer Noth zu helfen, und eigene Anstrengung zu ersparen, als vielmehr ihn aus der Ar-

muth herauszubringen, und wieder mit seines gleichen ins Ebenmaaß zu sezen. Mit solchen Maximen und Hülfsmitteln bedarf es dann für die Bürger einer Republik nur noch einiger glüklicher Umstände, die in mehrerem oder minderem Grad immerhin eintreten, als wie z. B. mäßiger Erbschaften, vortheilhafter Heyrathen, einträglicher Ehren-Aemter, kluger Benuzung des besizenden oder ersparten Vermögens u. s. w., um den Wohlstand der einen zu erhalten und zu heben, den der anderen neuerdings zu gründen, und mit der immer erwerbenden Classe der übrigen Einwohner wenigstens gleichen Schritt zu halten.

3° Zu dem nemlichen Zwek der Erhaltung des republikanischen Geistes muß, drittens, jede Republik in ihrem ganzen Gebiet, und vorzüglich unter ihren Bürgern die Errichtung aller Arten von Societäten oder Genossenschaften begünstigen. Denn dieselben sind, gleich dem Gutsherrlichen Adel in Monarchien,[13] deßwegen die wahre, natürliche Stüze der Republik, weil sie eine mit derselben gleichartige Verfassung haben, weil ihre Rechte und Interessen auf der nemlichen Grundlage beruhen, und nur dem Grade nach verschieden sind. Hier in diesen untergeordneten Corporationen, wie in der freyen Gemeinde selbst, besteht eine gewisse Gleichheit des Rechts unter den Genossen, und der Eintritt in den Verein beruht auf gegenseitiger Einwilligung; hier ist die höchste Gewalt bey der Gesammtheit aller Genossen; hier gilt die Majorität der Stim-

---

13) Vergl. B. III. S. 555—557; die dort angeführten Gründe sind, mutatis mutandis, ganz auf Republiken anwendbar.

men; hier giebt es ein gemeinsames Gut, und gemeinsame Beyträge. Eben so haben diese Communitäten meist eine ganz ähnliche positive Verfassung; gewisse Regeln für die Aufnahme in ihr Bürgerrecht oder für die Ausschließung von demselben; gemeinsame Zusammenkünfte, größere und kleinere Ausschüße mit bestimmten Befugnißen oder Verrichtungen, Wahlen, Berathschlagungs-Formen u. s. w. Endlich herrschen sie alle über ein gewisses Gebiet, über Sachen und mancherley Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinwesens, aber dennoch von demselben abhängig sind. Dergleichen Communitäten müssen also stets für die Rechte der obersten oder souverainen Genossenschaft günstig gesinnt seyn; denn indem sie dieselben vertheidigen, so schüzen sie zugleich sich selbst, und wenn die ersteren nach falschen Grundsäzen umgestürzt werden sollten: so könnten auch die lezteren nicht behauptet werden. [14] Uebrigens sind diese kleinen Societäten oder Genossenschaften zugleich die beste Schule der Republikaner. Denn da erwirbt die Jugend schon frühe die nöthigen Kenntniße, gewöhnt sich an republi-

14) Dieses hat auch die Erfahrung noch im Anfang der Schweizerschen Revolution, im Jänner und Februar 1798 bey Annäherung des Französischen Einfalls, auf eine lehrreiche Art bewiesen. Die Magistraturen der Städte des Landes waren ganz und gar nicht revolutionär gesinnt, selbst nicht einmal die von Lausanne, welches auch dieser Stadt von einem gewissen Raymondin in seiner Histoire révolutionnaire du Canton de Vaud heftig vorgeworfen worden; sondern die einzelnen Freunde der Revolution mußten sich in Revolutions-Comités (wahrscheinlich Ausschüße von Freymaurer-Logen) vereinigen, und vorerst ihre Local-Obrigkeit stürzen, sich ihrer Autorität und ihrer Cassen bemächtigen, um das rebellische Unternehmen durchzusezen.

kanische Formen, und übt sich in den republikanischen Tugenden, d. h. in dem Recht und in der Moral unter Genossen; sie stärkt sich in einem gewissen Ehr- oder Gleichheits-Gefühl, um sich in seinen Rechten keinen Eintrag thun zu lassen; sie lernt aber auch Billigkeit, um anderen die nemlichen Rechte einzugestehen; Verträglichkeit, um nicht immer nur seinen Willen durchsezen zu wollen, sondern die Majorität als seinen Herrn anzuerkennen, und Gemeingeist, d. h. thätigen Eifer für die gemeinsamen Geschäfte. Auch hilft die Natur hier abermal von selbst, und schaffet Bildungs-Anstalten, die besser und nüzlicher sind als aller Unterricht, den man je in Schulen ertheilen könnte. Denn außer den Stadt-, Dorf- und Thal-Gemeinden, die man wohl auch in Monarchien antrifft, werden in einer Republik noch alle gemeinnüzigen Stiftungen, ja sogar fast alle geselligen Freuden durch Associationen oder Genossenschaften gegründet und verwaltet; alles zeigt das Bild der Republik im Kleinen, da hingegen in Fürstenthümern eben so unwillkührlich alles das Gepräge der Monarchie oder der Unternehmung eines Einzelnen trägt. Es ist in der That bemerkenswerth, wie wenig wahre Societäten es in Monarchien giebt, denn selbst bey den vorhandenen ist, durch die Kraft der Gewohnheit und des Beyspiels von oben, der Präsident gleichsam der eigentliche Herr, und die übrigen Mitgenossen erscheinen nur als seine Rathgeber. In Republiken aber, wo die Vermögens-Umstände mittelmäßig sind, und keiner dem anderen einen bleibenden Vorrang eingesteht, wimmert auch alles von Corporationen und Communitäten. In den Schweizerischen, und wahrscheinlich auch in anderen freyen Städten, lebte z. B. schon die zarte Jugend,

gleichsam von Kindheit an, frey und ohne Aufsicht, in kleinen Genossenschaften [15] von gleichem Geschlecht, ungefähr gleichem Alter, Stand und Vermögen, in welche man durch das Mehr der Stimmen aufgenommen wurde, die ihre regelmäßigen Versammlungs-Tage, oft sogar ihre Berathungen hatten, und manchmal beynahe das ganze Leben hindurch fortdaurten. Diese Sitte, die man anderswo schwerlich finden wird, hat zwar auch ihre Nachtheile; sie ist einer vielseitigen Bildung nicht günstig, und bringt leicht etwas steifes, jeder Autorität abgeneigtes hervor; sie stärkt aber auch den Charakter und das Gefühl der Selbstständigkeit, lehrt frühe mit seines gleichen umgehen, pflanzet daurhafte Freundschaften, und ist in dieser Hinsicht ächt republikanisch. Weiter werden in Republiken fast alle gesellschaftliche Vergnügungen, Bälle, Redouten, Casino's, Cercles u. s. w. nicht durch einzelne Unternehmer, denen man Beyträge oder Verbindlichkeit schuldig ist, sondern durch Associationen und Directionen veranstaltet, welche ihren Vorsteher und ihren Sekretär, ihre Statuten und oft ein gemeinsames Vermögen haben. Allgemeine Vermischung der Alter und Stände ist nirgends seltener als in Republiken; es gab z. B. in der alten Schweiz nicht einmal ein Caffeehaus, dagegen aber sah man eine unglaubliche Menge kleiner Vereinigungen, wo gleich und gleiches sich von selbst zusammen gesellte, und eben dadurch jeder Einzelne ein inniges Vergnügen genoß, was jene Vermischung nie gewähren kann. Ganze Geschlechter, d. h. die sämtlichen erwachsenen Männer des nemlichen Geschlechts, vereinigten sich in organisirte Fa-

15) Leiste nach der Schweizerschen Landessprache.

milien-Corporationen, theils um sich über gemeinsame Interessen zu berathen, theils um durch Verwaltung und zwekmäßige Verwendung eines gemeinsamen Familien-Guts, jedes einzelne Mitglied in möglichst gleichen Glüksumständen, und folglich in gleichem Ansehen zu erhalten. Auf den Zünften oder den politischen Abtheilungen der Bürger zeigte sich wieder das Bild der Republik, sie hatten ihre Verfassung, ihre allgemeinen Versammlungen, ihre repräsentirende Ausschüße von Vorgesezten und ihre kleineren dirigirenden Collegien. Bisweilen waren sogar eigene Gesellschaften angeordnet, um im Kleinen das ganze Regiment, ja sogar alle Formen und Curialien der Republik nachzuahmen.[16] In allen diesen Gesellschaften gab es Aufnahmen und Ausschließungen, traditionelle Regeln und geschriebene Statuten, Wahlen, Berathschlagungen, gemeinsame Güter und mancherley durch sie veranlaßte Geschäfte. Da wurden die Talente entwickelt, die Kräfte an einander gerieben und geübt, da gewöhnte man sich an Arbeitsamkeit, an öffentliches Reden und an Liebe für das Gemeinwesen; da wurde der nöthige Anstand gelernt, bisweilen das Ehrgefühl unglaublich belebt, oft aber auch bey übertriebenen Anmaßungen die Eigenliebe gekränkt, und wieder zur Bescheidenheit herabgestimmt. Traten nun endlich die Bürger in die Räthe der herrschenden Genossenschaft selbst ein: so waren sie bereits, ohne es zu wissen, mit allen Formen derselben, ja sogar mit dem ordentlichen Geschäftsgang vertraut und zu wahren Republikanern gebildet. Hätten sie hingegen statt dessen auch alle möglichen Wissenschaften und Künste gelernt, aber jene Fertigkeiten und Tugenden

16) Z. B. der sogenannte Außen-Stand im alten Bern.

nicht besessen: so würden sie nie in eine Republik gelangt haben. Uebrigens wird dadurch die Erwerbung der nöthigen Kenntniße gar nicht ausgeschlossen, als zu welcher stets noch genug Zeit, Hülfsmittel und Ermunterungen übrig bleiben.

Weil also die Societäten oder Genossenschaften einerseits gleichartige Elemente und natürliche Stüzen der Republik, anderseits auch die beßte Bildungs-Anstalt ihrer Bürger und Unterthanen sind: so muß sie auch die wohlerworbenen Rechte und Privilegien aller Corporationen ihres Gebiets, wie z. B. der Stadt-, Dorf- und Thalgemeinden, der Zünfte, Innungen und anderer Privat-Vereine heilig ehren und schüzen. Dadurch macht sie sich treue Freunde, und befestiget zugleich die Ehrfurcht für ihre eigenen Rechte selbst. Denn von solchen Genossenschaften, wofern sie nur (was jedoch selten zu besorgen ist) nicht zu übermächtig werden, hat die Republik nichts zu fürchten, wohl aber viel zu hoffen. Ihre gemeinsamen Befugniße, ihre Statuten und inneren Geseze, ihre Güter und die davon abhängende untergeordnete Herrschaft, ihre allfällige beschränkte Jurisdiktion, mit einem Wort ihre Ehre und ihre Freuden müssen ihnen nicht beneidet, nicht verkümmert noch geschmälert werden; ja es ist sogar gut, wenn diese Corporationen in kleinerem Maßstab ähnliche herrschaftliche Rechte und Einkünfte, wie diejenigen der Republik, z. B. Zehenden, Grundzinse, Zölle, Jagd- und Fischerey-Rechte u. s. w. besizen, auf daß sie auch bey der souverainen Genossenschaft stets als Privat-Eigenthum betrachtet, folglich weniger beneidet, und heiliger respektiret werden. Sobald hingegen eine Republik fremde Communitäts-Rechte un-

terdrükt, sobald sie alles vermischen und gleich machen, niemand mehr einige Auszeichnung gönnen will: so macht sie sich auch alles zu Feinden, sie legt die Axt an den Baum ihrer eigenen Existenz, und begeht den nemlichen Fehler wie ein Fürst, der den Adel, d. h. die freyeren Grundherren unterdrükt. [17] Ohnehin ist der Neid in kollektiven Herrschaften sehr gewöhnlich; er liegt sogar zum Theil in der Natur der Dinge, und wenn ihm also kein Ableiter gegeben wird, wenn der Ehrgeiz des Menschen in engeren Kreisen keinen Spielraum, keine Befriedigung mehr findet: so muß jene Mißgunst nothwendig auf den höchsten Grad gesteigert werden, jeder wird alsdann die Republik selbst meistern und regieren wollen, und es wird eine verzehrende Regiments-Sucht, ein ungeregelter allgemeiner Ehrgeiz entstehen, der nicht befriediget werden kann, und daher vorerst zerstörende Faktionen, dann aber den Untergang des Staates herbeyführt. Gleichwie überhaupt einem Fürsten mächtige Corporationen mehr als alles andere gefährlich sind, so hat hingegen eine Republik nur die mächtigen Individuen zu befürchten; daher auch die Geschichte beweist, daß Monarchien gewöhnlich durch erstere, Communitäten aber durch leztere zu Grund gerichtet werden. Und beyläufig zu reden, liegt darin auch der wesentliche Grund, warum eine kluge Republik an der Spize der verschiedenen Regierungs-Zweige nur Collegien mit wechselnden Mitgliedern, aber keine Minister halten darf. Ein einzelner Mensch könnte zwar die Geschäfte eben so gut, ja vielleicht noch besser als mehrere besorgen, aber diese monarchische Einrichtung widerspricht der Natur einer Republik, und des

---

17) Vergl. B. III. S. 557—561.

benöthigten Zutrauens wegen sollen die hohen Collegien selbst eine Corporation bilden, und die verjüngte Genossenschaft vorstellen. Ein Individuum, das z. B. über Truppen und Geld zu gebieten und eine Menge einträglicher Stellen zu vergeben hätte, würde zu viel Neid erregen, sich an Alleinherrschaft gewöhnen, und, wofern es seine Gewalt zu benüzen versteht, leicht mächtiger als der ihm befehlende Senat werden. Es gehörte daher auch zu den seltsamen Widersprüchen der neueren Revolutions-Republiken, daß sie überall Minister an die Spize der Verwaltung sezten, folglich auch hier monarchische Formen oder das Bild der Einzelherrschaft, an welche sie früher gewöhnt waren, in freye Gemeinwesen hinübertrugen, und sich eben dadurch ihren Sturz vorbereiteten.

Um endlich den Geist der republikanischen Tugenden, vorzüglich aber die Idee der Rechtsgleichheit und der Einigkeit unter den Genossen beständig zu weken, zu beleben und zu unterstüzen, müssen auch sinnliche Vehikel und äußere Hülfsmittel nicht vernachläßiget werden. Republiken haben ebenfalls eines gewissen Cultus nöthig, und sind in mancher Rüksicht den geistlichen Gesellschaften sehr ähnlich. Gleichwie in lezteren alle Feste, Disciplinen und gottesdienstlichen Gebräuche dazu bestimmt sind, den religiösen Glauben auszudrüken oder symbolisch darzustellen, und die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf geistige Gegenstände zu heften: so ist es in weltlichen Communitäten darum zu thun, durch ähnliche Mittel die Mitglieder der Genossenschaft stets an das gemeinsame Verband zu erinneren, die republikanischen Grundsäze und Gesinnungen beständig zu erneueren, zu beleben und tief in die Gemüther zu pflanzen. Durch das Sicht-

bare wird der Mensch zum Unsichtbaren erhoben, und zur Bildung eines vollendeten Republikaners müssen Geist, Herz und Sinn in Anspruch genommen werden. Dergleichen äußere Hülfsmittel sind gleichsam ein fortdauernder, allen Menschen verständlicher Unterricht; sie sind das Buch der Ungelehrten, ein Stab für die Gebrechlichen, ein Erinnerer für die Zerstreuten und Vergeßlichen. Unter diese Gebräuche gehören vor allem gewisse *periodische Feste* zur Feyer merkwürdiger Begebenheiten, wodurch die Republik emporgehoben worden, oder zum dankbaren Andenken an ihre Stifter und früheren Wohlthäter; *Prozessionen* oder *feyerliche Aufzüge* der gesammten Magistratur, um des Verbandes sich zu freuen, und doch bisweilen den Glanz der ganzen Corporation dem Auge darzustellen; im Inneren der Räthe selbst bestimmte *Ceremonien*, abgemessene *Formen* und *Curialien*, denen eine sinnreiche Bedeutung zum Grunde liegt, und welche stets an die ganze Genossenschaft als die Quelle der Gewalt, und an die Wandelbarkeit der übertragenen Aemter erinneren;[18] *ehrbare, gleiche* und sogar etwas *alterthümliche Kleidung* in den Versammlungen, um das Gemüth zum Ernste vorzubereiten, die Idee der Gleichheit des Rechts zu versinnlichen, und auch die Stabilität der freyen Genossenschaft auszudrüken, welche stets die nemliche Person bleibt, wenn auch die Individuen und ihre Gebräuche wechseln; ge-

18) Im alten Bern mußten z. B. die Rathsherren am Oster-Dienstag, als der Epoche ihrer Wiedererwählung, mit allen übrigen Mitgliedern vermischt auf den Bänken sizen; über jeden Einzelnen ward besonders gestimmt, und nachher dem neu erwählten Rath auch ein neues Vollmachts-Patent (Schirmbrief) ertheilt.

meinschaftliche Mahlzeiten, jenes einfache, zu allen Zeiten, bey allen Völkern übliche Bild des gemeinsamen Glaubens und der Eintracht der Gemüther, [19] welches selbst viel zu ihrer Befestigung beyträgt; endlich auch allerley Kunstwerke und republikanische Symbole, historische Gemälde, welche nicht die Erwerbung von Land und Gut darstellen, sondern den bescheidenen Ursprung, das Andenken der ersten Wohlthäter, die Beyspiele hoher, gemeinnütziger Tugend, d. h. der Aufopferung für das Gemeinsame verewigen sollen; Bildsäulen und Monumente, vaterländische Gesänge u. s. w., um selbst Aug und Ohr zwekmäßig zu beschäftigen, durch dieselben edle Nacheiferung zu weken, und das Herz mit republikanischer Gesinnung zu entflammen. Außer diesen öffentlichen Hülfsmitteln giebt es aber auch im Privatleben mancherley gesellschaftliche, blos aus Gewohnheit, als der besten Gesezgebung, entstandene Disciplinen, conventionelle Sitten und Gebräuche aller Art, die in Republiken weniger als anderswo vernachlässiget werden dürfen. Sie erneuern ebenfalls das Andenken der Vereinigung oder gemeinsamen Verbrüderung, befördern die Einigkeit unter ihren Mitgliedern, erhalten wenigstens den Sinn und die Hochachtung für öffentliche und Privat-Tugenden, und tragen dadurch mehr als man glaubt, zu ihrer wirklichen Ausübung bey. Dergleichen Gebräuche sind z. B. jene häuslichen Feste an Geburts-, Namens-, Heyraths- und Neujahrstagen, nebst

19) Die Prytanen in Athen, die Ephoren in Sparta und in verschiedenen anderen Griechischen Staaten speiseten sogar alle Tage zusammen. S. *Demosth.* ad Timon. p. 733 und *Plutarch.* Cleomenes, 9.

den damit verbundenen kleinen Geschenken, welche so sehr dazu geeignet sind, die wechselseitige Liebe theils zwischen Eltern und Kindern, theils zwischen den Kindern selbst auszudrüken und zu erhalten; anständige Leichenbegängnisse sowohl in religiöser Absicht um ernste Gesinnungen zu weken, als um das gemeinsame Verband auch noch bey dieser Gelegenheit anzuerkennen, und dem verstorbenen Freund und Mitbürger die lezte Ehre zu erweisen; die äußere Traur oder das zeitliche Leidtragen für Eltern und Verwandte, nebst der damit verbundenen Entbehrung lärmender Ergözlichkeiten, um theils die nähere Verbindung mit den Verstorbenen anzuzeigen, theils zu beweisen, daß das Gemüth nicht zur Freude gestimmt sey, oder daß man für höhere Pflichten auch etwas aufzuopfern wisse; ferner die wechselseitigen Besuche bey Ehversprechungen, Heyrathen, Beförderungen, Todes- und andern Unglüksfällen, zum Zeichen des Zusammenhaltens, mithin des freundschaftlichen Antheils an allen glüklichen oder traurigen Ereignissen; die sogenannten Etiquetten- oder pflichtmäßigen Besuche bey bürgerlichen Oberen in gewissen Gelegenheiten; ein freywillig eingeräumter Rang, höhere Titel und andere äußere Ehrenzeichen für die Häupter und Vorgesezte der Republik; sittsame und conventionell anständige, d. h. der allgemeinen Uebung angemessene Kleidung selbst in Privat-Gesellschaften und im gemeinen Leben, um sich weder selbst gegen seinesgleichen herabzusezen, noch zu sehr vor denselben auszuzeichnen; bescheidene und gegen seine Mibürger Hochachtung beweisende Sprache, die wahre Mutter der Freundschaft und des Friedens u. s. w. Alle diese Sitten und Gebräuche herrschen zwar grossentheils auch in Monarchien; denn

auch hier giebt es mancherley Bande der Sociabilität, die man ehren und beförderen muß; aber doch wird man finden, daß sie überhaupt in Republiken ungleich strenger befolget und gehandhabet werden; denn sie haben hier eine viel nähere Veranlassung und einen bestimmteren Zwek. Es zeugt daher ebenfalls von der Geistlosigkeit unserer Zeiten, daß man in denselben die Nothwendigkeit, den Werth und die moralische Tendenz aller dieser äußeren Hülfsmittel verkannte, sie wegen ihrer möglichen Uebertreibung zum Theil lächerlich zu machen, oder gar unter dem falschen Vorwand von Zeitverlust und Oekonomie ganz zu verwerfen suchte. Wie troken, herzlos und widrig müßte nicht eine Gesellschaft seyn, in welcher alle solchen Uebungen abgeschafft wären, oder vielmehr welche Verderbniß würde nicht ihre Abwesenheit voraussezen? Es ist einmal den Menschen angeboren, ihre Gesinnungen und Gefühle auszudrüken; wie soll man an dieselben glauben, wenn sie nie geäußert, nie durch sinnliche Zeichen an den Tag gelegt werden? Von dem Sichtbaren wird auf das Unsichtbare geschlossen, und wo jeder Ausdruk mangelt, da kann man richtig schließen, daß auch die innere Tugend nicht vorhanden sey. Unter die republikanischen Disciplinen sind endlich auch noch die sogenannten Pracht- und Sitten-Geseze zu rechnen. Die ersteren werden nicht deßwegen gemacht, um den Gebrauch des Reichthums zu hinderen, als welches unmöglich und sogar dem gemeinen Beßten schädlich wäre, sondern um keinen Bürger durch äußeren Glanz, den er nicht nachahmen kann, zu beleidigen. Auch die lezteren können freylich nicht allen Unordnungen zuvorkommen, aber sie haben zum Zwek, wenigstens die Gelegenheiten und Anreizungen zu verminderen, welche Aergerniß

veranlassen könnten, und dann auch eine gewisse geregelte, möglichst gleichförmige Lebensart einzuführen, welche in Republiken schlechterdings unentbehrlich ist, theils um auch dadurch die Gleichheit der Rechte und Verhältniße anzudeuten, theils weil ohne dieselbe (wenn z. B. jeder zu verschiedenen Stunden speisen, arbeiten oder ausruhen wollte) die Geschäfte und Versammlungen der Republik durchaus nicht von statten gehen könnten.

Indessen müssen alle diese Gebräuche, Disciplinen und Geseze freylich nicht übertrieben, und nie als die Hauptsache, sondern nur als Mittel angesehen werden; es ist nöthig, der aufwachsenden Jugend bey jeder Gelegenheit den Sinn und den Zwek derselben zu erklären, welches gewöhnlich zu sehr vernachläßiget wird, und vorzüglich sollen sie nichts lächerliches oder allzuläßtiges an sich haben, auf daß sie nicht verspottet, nicht unterlassen werd.n, und mit Beyseitssezung der Formen nicht auch der Geist verschwinde. Mehrere dieser Beschränkungen, vorzüglich die Pracht- und Sitten-Verordnungen, wären auch bey den Unterthanen der Republik, als welche in keinem Communitäts-Verhältniß, noch in so naher Berührung mit einander stehen, durchaus zwecklos, weil da der Grund des Gesezes aufhört; im Inneren der Genossenschaft aber sind sie zur Erhaltung des Ansehens und der Einigkeit, so wie zur Belebung republikanischer Tugenden unentbehrlich, und man sieht hieraus einen neuen Beweis der schon so oft angeführten, lehrreichen Wahrheit, daß die Bürger einer herrschenden Republik sich wahrlich vielen Beschränkungen unterwerfen müssen; daß sie, in allem was die äußeren Privat-Handlungen betrifft, oft weniger frey als ihre eigenen Unterthanen sind, und daß also die

Natur auch hier alles mildiglich compensirt, überall und immer die Vortheile mit Beschwerden begleitet und den Menschen nicht vergönnt die ersteren zu genießen, ohne daß sie auch die lezteren tragen.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Schluß-Betrachtungen über die Republiken.

I. Historische Bestätigungen der bisher entwikelten Theorie über die Republiken.

II. Vortheile und Nachtheile der Republiken überhaupt.

Wenn dasjenige, was nach der Theorie als allgemein und nothwendig aufgestellt wird, sich auch in der Erfahrung wirklich vorfinden muß: so dürfen wir uns auch in Rüksicht der Republiken kühn auf diese Probe berufen, der hingegen die Bekenner des philosophisch genannten Staats-Rechts immerhin ausweichen müssen. Die ganze Geschichte beweiset zuvörderst, daß es der freyen Communitäten wenige giebt. — Während die Zahl der Königreiche und Fürstenthümer ins Unermeßliche läuft, so sind hingegen die Griechischen Städte des Alterthums, Rom und Carthago, die im Mittelalter entstandenen Italienischen und Schweizerschen Communen, die verbündeten Niederländischen Stände, die vereinigten Staaten in Nord-Amerika, einige Orden und Handels-Gesellschaften und die schnell vorübergegangenen naturwidrigen Erscheinungen unserer Tage beynahe die einzigen Republiken, welche in der Geschichte vorkommen. Alle waren im Grunde

nichts weiter als unabhängige Communitäten, von anderen Privat-Corporationen nur durch höhere Macht und Freyheit, Bekanntheit und Berühmtheit unterschieden. [1] Alle sind ursprünglich klein gewesen, d. h. nur aus wenigen Mitgliedern bestanden, und wurden meist von früheren Herren gestiftet, bisweilen durch gemeinschaftliche Besizungen und Bedürfniße natürlich veranlasset, viel seltener aber durch freywillige Association der einzelnen Menschen gebildet. [2] Der Zwek dieser Vereinigung war nicht die Sicherheit oder die Handhabung der Gerechtigkeit unter den Verbindungen selbst, sondern die Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnißes; Vertheidigung gegen äußere Feinde, Erleichterung der Nahrungs-Quellen, Besorgung gemeinsamer Güter, Verbreitung von Wissenschaften, Erfüllung von Gelübden u. s. w., und die später erlangte Unabhängigkeit veränderte auch den Zwek nicht, den die Privat-Communität hatte, sondern begünstigte nur seine Erfüllung. [3] Diese vollkommene Selbstständigkeit war bey den Republiken niemalen ursprünglich, und konnte nur nach und nach theils durch die Gunst früherer Herren und Wohlthäter, theils durch eigene Anstrengung, theils durch zufälliges Glük erlanget werden. [4] Die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältniß zwischen den Mitgliedern einer Communität fließen, wurden in der Regel überall anerkannt und befolget. Die Aufnahm in die freye Genossenschaft beruhte auf wechselseitiger Einwilligung, niemand ward zum Eintritt gezwungen, niemand am freyen Austritt verhindert, und

1) Cap. I.
2) Cap. II. S. 9—25.
3) Cap. III. S. 26—37.
4) Cap. IV. S. 38—47.

unzeitige Verlassung der Gesellschaft ward nicht für eine ungerechte, sondern nur für eine lieblose Handlung angesehen, die allenfalls mit Verachtung oder mit Entziehung anderer Vortheile bestraft werden kann. [5] In keiner Republik ist je geläugnet worden, daß die höchste Gewalt bey der Gesamtheit aller Genossen, bey der Vereinigung ihrer Vorsteher und Mitglieder liege; aber diese Regel gilt nur in wahren Communitäten, und nicht in Dienst- und anderen Verhältnißen, wo kein Gemeinwesen besteht, sondern jeder nur sein eigen Privat-Recht ausübt. [6] Bey mangelnder Einhelligkeit gilt in allen Genossenschaften die Majorität der Stimmen, und zwar in der Regel die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder; nicht weil sie stets die weisere und gerechtere ist, sondern weil sie nebst ihrem habenden Stimmrecht noch überlegene Kräfte besizt, und ihren Willen durchzusezen vermag; es ist jedoch überall angenommen, daß sie nur über gemeinsame Sachen und nicht über die Privat-Rechte der Einzelnen zu entscheiden habe. [7] Keine Republik hat sich je das Recht nehmen lassen, ihre Geseze und Statuten, selbst die wichtigsten, nach Gutfinden aufheben oder abändern zu können; und alle Versuche solche Veränderungen unmöglich zu machen, sind immer vergeblich geblieben. [8] In allen Republiken wurden die Magistraten nicht als bloße Diener, sondern als Mitgenossen und Vorsteher betrachtet, und mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt: [9] das gemeine Gut gehörte nur der ganzen Gesamt-

---

5) Cap. V. S. 48—65.
6) Cap. VI. S. 65—75.
7) Cap. VII. S. 76—81.
8) Cap. VIII. S. 82—105.
9) Cap. IX. S. 106—112.

heit, es war daher untheilbar, und in Nothfällen mußten freywillige oder gezwungene Beyträge der Bürger dem Gemeinwesen zu Hülf kommen, von den Unterthanen aber konnte man nur mit ihrer Einwilligung oder auf indirekten Wegen Subsidien erhalten. [10] Zu steter Belebung und Handhabung dieses natürlichen Genossen-Rechts sieht man auch in allen Republiken positive Geseze und Statuten, sogenannte Constitutionen, welche blos die Bildung und innere Einrichtung der Gesellschaft selbst betreffen, der zerstreuten Menge die Gestalt eines einzigen künstlichen Körpers geben, und die Fortdaur seiner Existenz, seiner Gesundheit und seiner freyen Wirksamkeit bezweken. Diese Statuten werden theils von den Stiftern der Genossenschaft, theils von ihren freyen Mitgliedern selbst gemacht, oder nach und nach vervollständiget; sie entstehen großentheils durch Uebung, und was man auch immer unter diese Constitutionen rechnen mag, oder wie verschieden auch die Formen und Mittel seyn mögen: so erstreken sie sich zulezt immer nur über die nemlichen wenigen Gegenstände, über die Bedingungen der Aufnahm in die Genossenschaft und die Ausschließung von derselben, über die Bildung und die Befugniße eines dirigirenden und allfällig eines stellvertretenden Ausschusses, endlich über die Formen der Versammlung und Berathschlagung. In keiner einzigen wurden die Gewalten nach ihrer gesezgebenden oder vollziehenden Natur abgesöndert, und was außer dem Kreise der freyen Gesellschaft liegt, oder zu ihren äußeren Besizungen gehört, ward, seiner Wichtigkeit ungeachtet, nie zur Constitution gerechnet. [11] — Bey allen Republiken in der Welt findet

10) Cap. X. und XI. S. 113—122.
11) Cap. XII — XV. S. 123—214.

man zwey verschiedene Rechtsverhältniße, das eine so zwischen ihren Mitgliedern selbst herrschet, das andere gegen die in ihrem Dienste stehenden, oder sonst von ihr abhängigen unter ihrem Schuze lebenden Menschen, und es haben selbst die Revolutionen unserer Tage diesen in der Natur liegenden Unterschied nicht aufheben können. Alle freyen Communitäten herrschten daher kraft verschiedener Titel und Verträge auch über Sachen und Personen; über ein ihnen untergebenes bald grosses bald kleines Gebiet, und zwar nach den nemlichen Rechten und den nemlichen Schranken wie andere Landesfürsten. Diese collektive Herrschaft ist zu jeder Zeit für rechtmäßig gehalten, und nur von der neueren Unwissenheit ein Privilegium, eine Oligarchie oder eine Erb-Aristokratie genannt worden.[12] Die gleichzeitige Existenz jenes republikanischen und dieses herrschaftlichen Verhältnißes brachte jedoch in allen Republiken die von uns angezeigten Modifikationen hervor, von denen die wichtigsten darin bestehen, daß sie stets für die Erhaltung ihres künstlichen Gemein-Wesens, gleichsam für die Existenz der herrschenden Person zu sorgen haben, und daß die doppelte Beziehung gegen Bürger und Unterthanen mancherley Schwierigkeiten veranlasset.[13] Endlich beweiset auch die ganze Geschichte, daß die Republiken zwar gleich den Fürstenthümern durch den Verlust oder die Schwächung ihrer Macht, besonders dann durch unglükliche Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge, weit öfterer aber noch durch innere Zweytracht und Verderbniß, durch Erschlaffung des Gemein-Geistes, durch widerrechtliche Ver-

---

12) Cap. XVI. S. 212 – 245.

13) Cap. XVII. S. 246 – 266.

engung oder übermäßige Erweiterung der Genossenschaft, durch die Präpotenz einzelner Bürger und siegreichen Anführer gestürzt werden; daß sie eben deßwegen in der Regel nicht so lang als die Fürstenthümer dauren, und zulezt allemal in militärischen Despotismus übergehen, oder die Beute eines fremden Eroberers werden. [14] Auch haben alle Republiken, nicht sowohl aus deutlicher Einsicht der Grundsäze als aus dunklem Gefühl, jenen Gefahren möglichst vorzubeugen, durch allerley künstliche Statuten und politische Hülfsmittel den Geist der Eintracht und die Rechtsgleichheit unter den Bürgern mit mehr oder weniger Erfolg zu behaupten gesucht, und die dazu nöthigen republikanischen Tugenden, Sitten und Gewohnheiten wo nicht immer geübt, doch wenigstens als Regel anerkannt, und ihre Befolgung empfohlen, gleichwie sie auch nur durch dieselben erhalten werden konnten. [15]

Will man nun zwischen den Republiken und Monarchien eine Vergleichung anstellen, ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen: so ergiebt sich vor allem, daß die ersteren, wo immer die Umstände sie veranlassen, zwar eben so denkbar, eben so rechtmäßig sind als die lezteren; und daß es daher gleich ungereimt wäre, entweder nur Fürstenthümer oder nur Republiken in der Welt einführen und dulden zu wollen. Denn Societäts-Verträge sind eben so gut erlaubt als Dienst- oder Hülfs-Verträge: und warum sollten schwächere Menschen nicht

---

14) Cap. XVIII. S. 267 – 293.

15) Cap. XIX – XXIX. S. 296 u. ff.

ihre Kräfte zu irgend einem gemeinsamen Zwek vereinigen, und wenn die Vorsehung sie begünstiget, selbst bis zum höchsten Glük der vollkommenen Freyheit emporsteigen dürfen? Aber dennoch werden die Republiken ihrer Natur nach stets eine seltene Erscheinung bleiben, darum weil es weniger Corporationen als Individuen auf dem Erdboden giebt, und weil es den ersteren viel seltener als den lezteren gelingt große Güter zu erwerben, und mittelst derselben zur gänzlichen Unabhängigkeit zu gelangen. Wer wollte es übrigens läugnen, daß die Republiken nicht auch ihre Vortheile haben? Die Natur hat dergleichen mit jedem Zustand der Menschen, mit dem Reichthum wie mit der Armuth, mit der Freyheit wie mit der Dienstbarkeit, mit der collektiven wie mit der individuellen Herrschaft verbunden. In ihrem Aufkeimen sind alle Republiken stark durch die Kraft der Einigkeit, welche das Vertrauen der Einzelnen erhöht, und die Hülfsmittel oft bis auf einen unglaublichen Grad vermehrt; sie haben gleichsam viele Augen, viele Hände; ihre Bürger stehen mit allen Menschen-Classen in Berührung; sie bilden ein Heer von Aufsehern für das gemeine Wesen, und können demselben durch ihre Privat-Freunde nüzen; das eigne Interesse ist mit dem gemeinsamen innig verflochten, und dieses schärft die Aufmerksamkeit, und bringt uneigennüzige Anstrengungen hervor, daher auch solchen Verbindungen anfänglich fast alles gelingt, jedoch nur so lang als das gemeinsame Bedürfniß lebendig gefühlt wird, und die einzelnen Mitglieder über Zwek und Mittel einig sind. — Das Glüksgut der Unabhängigkeit oder wenigstens eines hohen Grades von Freyheit wird in Republiken mehreren Menschen zu Theil, und veredelt dadurch das Gemüth. Zwar ist der einzelne

Bürger, selbst wenn er in den Räthen sizt, keineswegs unabhängig; er muß die Majorität als seinen Herrn anerkennen, einen Herrn der oft weder mild noch angenehm ist; er muß den Verordnungen von seines gleichen gehorchen, er kann von ihnen gezwungen und bestraft werden u. s. w.; aber in der Regel pflegen sich die Bürger einer freyen Republik wechselseitig nicht so sehr einzuschränken; wenn sie auf der einen Seite Beschwerden tragen, so genießen sie auf der anderen auch Vortheile; jeder hat wenigstens zum Schein Antheil an der Souveränität; seine Eigenliebe ist befriediget, es bleibt ihm die Hoffnung übrig auch seinerseits bisweilen Gedanken äußeren, Anhang zu gewinnen, seine Meynung durchsezen zu können, und gewisser Maßen der König des Tages zu seyn. — Dabey sterben die Republiken nicht aus, und bleiben immer die nemliche Person; sie sind nie minderjährig, sie werden nicht alt und verjüngen sich nie; sie können daher gute Maximen daurhafter befolgen, die Traditionen der Stifter pflanzen sich unmerklich, ja sogar unwiderstehlich auf die Nachkommen fort, und dadurch wird eine gewisse Zuversicht im Inneren begründet, auch die Stabilität aller Dinge merklich begünstiget. Hier sind daher auch keine Erbfolgs-Streitigkeiten, keine Theilungen des Gebietes möglich, wodurch so manche Fürstenthümer geschwächt oder vernichtet werden, und andere freywillige Veräusserungen von Domänen, Regalien u. s. w. finden auch viel seltener als in Monarchien statt. — Die collektiven Berathungen über so viele und verschiedenartige Gegenstände weken den Geist, sie sind gleichsam ein fortlaufender, stets erneuerter Unterricht, und bringen eine gewisse Vielseitigkeit der Ansichten und Kenntniße hervor, die man in bloßen Dienstverhältnißen nicht leicht erwirbt;

und welche freylich oft in Oberflächlichkeit ausartet, aber doch zur Bildung eines wahren Staatsmanns unentbehrlich ist. — Die Rivalität unter gleichen entwikelt mannigfaltige Tugenden und Talente, wie z. B. Arbeitsamkeit, Beredsamkeit, Klugheit im Umgang mit seines gleichen, Verträglichkeit, großmüthige Aufopferungen, Hingebung für das Gemeinsame u. s. w.; sie entzündet aber auch oft zerstörende Leidenschaften des Neids, der Eifersucht und einer unheilbaren Zweytracht, welche selbst bey den besten Gesinnungen aus dem Widerstreit der Ansichten und Meynungen entstehen kann. — Die Geschäfte der Republik werden im Allgemeinen treuer, uneigennüziger und mit geringerem Aufwand als die der Fürsten besorgt, weil solches hier von den Herren selbst, nicht blos von Dienern geschieht, und daher eine Menge täglicher Arbeiten unentgeldlich geleistet werden. Auch das Vermögen der Republiken wird in der Regel wirthschaftlicher als dasjenige der Fürsten behandelt, weil die moralische oder collektive Person keine Bedürfniße, keine kostbaren Leidenschaften hat, übrigens stets die nemliche bleibt, keine Kinder zu erziehen oder zu versorgen hat, und die willkührliche Disposition über das gemeine Gut auch noch durch Geseze und Formen erschweret wird. — Die Herrschaft der Republiken ist, wenn auch nicht glänzend und mit mehreren Inkonvenienten verbunden, doch im Ganzen fast allemal milde. Despotische Neuerungen und allgemeine Bedrükungen sind in denselben schwer durchzusezen, theils weil das ungewohnte Böse, gleichwie das ungewohnte Gute hier vielen Widerstand findet; theils weil die herrschenden Bürger und Magistraten selbst unter solchen Maßregeln leiden würden, zumal in allen Privat-Angelegenheiten ihr Interesse von demjenigen der Unterthanen

nicht verschieden ist. [16] Im Allgemeinen werden uralte Privat- und Corporations-Rechte, Verträge und Versprechungen nirgends heiliger als in Republiken beobachtet; sie können da nicht leicht vergessen, nicht verschwiegen werden, sie finden stets viele Vertheidiger, und es beruht auf denselben die Sicherheit der einzelnen Bürger selbst. Auflagen giebt es hier wenige oder gar keine, [17] theils weil man bey geringen Bedürfnissen derselben nicht nöthig hat, theils weil die Republiken selten mächtig genug sind, um solche durchzusezen, und endlich weil diese Auflagen von den Bürgern selbst bezahlt werden müßten, ja sogar die größere Last davon nur auf sie fallen würde, zumal sie in der Regel die reicheren sind, die meisten Güter, Landes-Produkte, Capitalien oder Waaren-Vorräthe besizen. — Aus gleichem Grund giebt es auch in Republiken weniger Prohibitiv-Geseze, besonders gegen den Handels-Verkehr mit dem Ausland: denn einerseits

---

16) Man hat sogar in unseren Tagen bemerken können, daß der sogenannte Zeit-Geist oder die neuerungssüchtige vorgebliche Aufklärung in den Italienischen und Schweizerischen Republiken, den Deutschen Reichs-Städten u. s. w. viel weniger Beyfall gefunden hat als in Monarchien, oder ihm wenigstens ein stärkerer Widerstand entgegengesezt wurde.

17) Die ehmaligen vereinigten Niederlande machten hierin eine Ausnahme, weil sie wegen ihrer geographischen Lage fast an allen Land- und See-Kriegen der Europäischen Mächte Theilnahmen, beträchtliche Subsidien bezahlen mußten und sich dadurch während den zweyhundert Jahren ihrer Existenz eine ungeheure Schuldenmasse aufgeladen haben. Es war aber auch eine sonderbare Republik, die aus einer Föderation von Rittern und großen Städten bestand, und einen mächtigen Fürsten an ihrer Spize hatte, der das erbliche Commando über Armee und Flotte besaß, und mit allen Europäischen Potentaten in naher Verbindung stand. —

könnten sie nicht leicht gehandhabet werden, anderseits wären sie den Bürgern selbst nachtheilig, und in zahlreichen freyen Communitäten kann das Interesse einzelner Fabrikanten oder Producenten, der scheinbaren Vorwände ungeachtet, nicht so leicht gegen das allgemeine Interesse von allen übrigen durchdringen. — In dem Gebiet der Republiken herrscht überhaupt eine freundliche oder doch argwohnslose Hospitalität; fremde Ankömmlinge werden hier weniger beaufsichtiget, weniger geplagt, denn sie finden sogleich unter den Mitgliedern des Souveräns selbst eine Menge Freunde und Beschüzer, und ihr kürzerer oder längerer Aufenthalt ist auf mancherley Weise allen Classen von Bürgern nüzlich, [18] dagegen aber macht man ihnen gewöhnlich mehr Schwierigkeiten für die förmliche Niederlassung und die Betreibung von Gewerben, weil sie dadurch den Bürgern, die sich durch ähnliche Hülfsmittel nähren müßen, Eintrag thun, und, wie man sich auszudrüken pflegt, den Kindern des Hauses das Brod vor dem Mund wegnehmen würden. Endlich giebt es vielleicht in Republiken mehr Stiftungen und gemeinnüzige Associationen für die Unterstüzung von allerley Kranken und Armen, für die Begünstigung von Handel und Gewerben, für die nothwendigen Bedürfniße und die Be-

18) Die Leichtigkeit, mit welcher vor der französischen Revolution auch die unbekanntesten Fremden in dem Gebiet der Schweizerischen Republiken ohne die geringste Plakerey überall reisen, wohnen und sich aufhalten durften, übersteigt allen Glauben, wenn man sie mit den jezigen Gesezen und Uebungen vergleicht. Auch die französischen Emigrirten wurden hier und in den deutschen Reichs-Städten länger und freundlicher geduldet als selbst an Höfen, deren Sache sie doch vorzüglich vertheidigten.

quemlichkeit des ganzen Publikums u. s. w.; theils weil diese Anstalten in der Natur einer Communität liegen, die auf den Nuzen von vielen Rüksicht nimmt, theils weil die Republik nur durch dieselben ihre Vereinigung und ihre Macht sichtbar darstellen kann. Mit dem allem wollen wir freylich nicht behaupten, daß diese und ähnliche Vortheile so nothwendig seyen, daß sie sich schlechterdings in jeder Republik vorfinden, oder vorfinden müßten, sondern nur daß sie dort nach der Natur der Sache und den begünstigenden Umständen häufiger als in Monarchien angetroffen werden, wiewohl entgegengesezte Beyspiele ebenfalls möglich sind.

Auf der anderen Seite liegen aber auch zahllose Inkonveniente in der Natur der Republiken und aller Communitäten überhaupt. Das erste und wesentlichste derselben ist, daß sie ein künstlicher von Menschen gemachter Körper, eine höchst unvollkommene Verbindung vieler an sich getrennten Theile zu einem unsichtbaren und meistentheils nur scheinbaren Ganzen sind. Man stellt sie als eine sogenannt moralische oder collektive Person, als einen einzigen mit Wille und Kraft versehenen geselligen Körper vor, und von Rechtenswegen sollen sie es auch seyn. Aber wie schwerfällig, wie plump und unbehülflich ist nicht ein solch collektiver Körper in Vergleichung mit dem Individuellen des einzelnen Menschen, den die Natur zur schnellen und bequemen Aeußerung und Vollziehung seines Willens mit bewundernswürdiger Vollkommenheit organisirt hat? Bey diesem lezteren sind alle Glieder stets vereiniget, innig verbunden, und so wenig im Widerstreit mit einander, daß vielmehr jedes einzelne nicht sich selbst, sondern nur allen übrigen dient; bey

dem ersteren hingegen sind sie zerstreut und zusammenhangslos, müßen erst durch menschliche Veranstaltung zu einem künstlichen Ganzen verbunden, ja sogar förmlich zusammenberufen [19] werden, und jedes einzelne sieht in der Regel mehr auf sein eignes Wohl als auf dasjenige der Gesammtheit; es will seine Selbstständigkeit nicht aufopfern, sucht vielmehr die übrigen sich dienstbar zu machen, lähmt ihre Verrichtungen und kann sogar gegen dieselben in eine feindselige Stellung treten. Die individuelle Person ist zur Erklärung ihres Willens weder an Zeit noch Ort gebunden; überall und in jedem Augenblik kann sie Beschlüße fassen und Aufträge ertheilen; die Communität hingegen oder die collektive Person ermangelt dieser oft unschäzbaren Bequemlichkeit, sie muß zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort versammelt werden, und außer demselben ist sie wie nicht vorhanden, ja sogar gleichsam tod und aufgelöst. [20] Sind nun aber auch die Mitglieder bey einander, wobey oft die würdigsten und nothwendigsten fehlen: so machen sie doch nur einen Haufen von einzelnen Menschen aus; um ein Ganzes zu bilden muß ihnen gleichsam eine Seele gegeben werden, ein künstliches Haupt, das oft ein von dem Körper verschiedenes Interesse hat, nicht über die einzelnen Glieder zu herrschen befugt ist, und dem auch diese lezteren nicht immer als Werkzeuge dienen wollen, es mag nun den eigenen Privat-Nuzen oder denjenigen der Gesammtheit beabsichtigen. [21] Gleichwie eine zahlreiche Corporation von Natur kein Haupt und keine Seele

---

19) S. 152 – 154.

20) S. 154 – 155.

21) S. 155 – 158.

hat: so mangelt es ihr auch an äußeren Organen, sie kann nicht durch eigenen Mund sprechen, nicht mit eigener Hand schreiben, nicht den geringsten Beschluß selbst vollziehen oder an andere mittheilen, [22] sondern muß sich dazu stets der Hülfe von einzelnen Menschen bedienen, deren Treu und Fähigkeit sie nicht einmal zu beaufsichtigen vermag. Dabey ist der gemeinsame Wille einer Communität äußerst schwer und nur mit vielem Zeitverlust zu erkennen; durch allerley Faktions- und Präsidenten-Künste, durch unregelmäßige oder schwach besuchte Versammlungen, durch Mangel an Untersuchung, Mißbrauch des Austritts, fehlerhafte Abstimmung u. s. w. [23] herrschet oft die Minorität unter dem Schein der Majorität, und nicht selten wird ein Beschluß für den gemeinsamen Willen der Versammlung ausgegeben, obschon er im Grund der Wille keines einzelnen Mitgliedes gewesen ist.

Betrachten wir ferner die Republiken in ihrer Wirksamkeit und in ihren Verhältnißen gegen andere Menschen: so sind sie vorerst beständig mit der Erhaltung ihres inneren künstlichen Gemein-Wesens, d. h. mit der Verbindung und der Rechts-Gleichheit ihrer Mitglieder, gleichsam mit der Fortdaur ihres Lebens und ihrer Gesundheit beschäftiget, für welche hingegen ein herrschendes Individuum selten zu sorgen hat. Immer und ewig müssen die Republiken durch allerley wandelbare und widersprechende Statuten den einschleichenden Krankheiten und Gebrechen ihres collektiven Körpers vorzubeugen oder

22) S. 158 — 162.

23) S. 409 — 410.

entgegenzuarbeiten suchen, und dieses raubt ihnen nicht nur die nöthige Zeit zur Besorgung ihrer wichtigsten Interessen, sondern das Uebel wird auch gewöhnlich ärger als vorher; denn weil hier der Kranke durch sich selbst oder von unverständigen Aerzten behandelt wird, und die wahren Heilmittel entweder nicht kennt, nicht gebrauchen will: so beweiset auch die Erfahrung, daß die neuen Geseze meist noch weniger als die alten taugen und die gerühmten Verbesserungen fast allemal nur Verschlimmerungen sind. Den Republiken als collektiven Personen fehlt, wenn ich mich so ausdrüken darf, etwas menschliches, das Herz anziehendes; durch die Bande des Bluts sind sie an niemand geknüpft, sie haben daher keine Verwandte und wenig Freunde, können nichts erben, noch erheyrathen, finden in Zeiten der Noth keine Stüzen, und wenn sie einerseits auch wenig bedürfen, folglich mit sehr geringem Aufwand bestehen können, [24] so geben ihnen anderseits auch alle schnellen und leichten Erwerbungs-Mittel ab. Erbfolgs-Streitigkeiten haben sie freylich nicht zu befürchten, aber dagegen sind sie den viel häufigeren Wahl-Streitigkeiten ausgesezt, welche stets eine Art von innerem Krieg verursachen, der zwar nicht mit Gewalt der Waffen geführt wird, aber dennoch oft eine tiefe und unauslöschliche Erbitterung in den Gemüthern zurükläßt. Der Umstand, daß die Communitäten nicht aussterben und stets die nemliche Person bleiben, begünstiget freylich eine gewisse Stabilität aller Dinge, [25] er zieht aber auch in die Länge eine Art von Erstarrung nach sich, wodurch die einmal eingerissenen Uebel und

---

24) S. 269 — 270.

25) S. 247 — 249.

Gebrechen unheilbar werden. Zwar kann, wie Joh. von Müller bemerkt, [26] kein Ravaillac einen republikanischen Rath erstechen, kein Carl von Navarra ihn vergiften; aber dafür sind sie dem viel ärgeren Gift der Schmeicheley und Zweytracht, dem Dolch herrschsüchtiger Optimaten ausgesezt. Wenn collektive Regierungen, ihrer Stetigkeit wegen, gute Grundsäze daurhafter befolgen können: so pflanzen sich schlechte Maximen und Gewohnheiten eben so unwiderstehlich fort, und haben dieselben einmal die Oberhand gewonnen, so können sie nicht mehr ausgerottet werden. Die freudigen Epochen der Verjüngung oder Erneuerung, welche in Monarchien bey jedem Thron-Wechsel alle Gemüther mit Hoffnung erfüllen, die Abstellung von Mißbräuchen, die Beförderung alles Guten erwarten lassen, sind in Republiken unbekannt; hier ist selten oder nie eine Abhülfe zu hoffen; denn der gewöhnliche Gang aller menschlichen Dinge ist nicht der vom Schlechten zum Guten, sondern vielmehr vom Guten zum Bösen, vom Bösen zum Schlimmern bis zur gänzlichen Verderbniß und zum Tod; neues Leben, neue moralische Kraft kann, wie wir gezeigt haben, höchstens durch periodische Regiments-Ergänzungen in die Republiken gebracht werden; aber auch dann geschieht es nur sehr unvollkommen, weil die neu eingetretenen in ihrem Eifer bald erkalten, die Gewohnheiten der früheren Mitglieder annehmen, und von ihrer Trägheit, ihrer Gleichgültigkeit angestekt werden. Ein seltsames Inkonvenient der souveränen Corporationen besteht ferner darin, daß sie beynahe ihre eigene Verstärkung, den Zuwachs ihrer Mitgenossen und Gehülfen fürchten müßen. Wenn allzu-

---

26) Sämmtl. Werke, B. XV. S. 411.

große Verengung der herrschenden Genossenschaft ihre Kräfte schwächt, gefährlichen Neid erregt, die Republik selbst von allen Wurzeln entblößt, und den Charakter ihrer Bürger entnervt: [27] so tödtet hingegen eine übermäßige Erweiterung den Gemeingeist, bewirkt allgemeine Gleichgültigkeit, legt den Bürgern lästige Beschwerden auf ohne sie mit Vortheilen compensiren zu können, und bringt eben dadurch neue Erbitterung, neue Zweytracht hervor. [28] Das rechte Maaß ist aber hierin schwer zu beobachten, weil es von der Natur in keiner Zahl bestimmt ist, und positive Geseze nie die nöthige Klugheit ersezen können. Ein ausgedehntes Gebiet, zahlreiche, begüterte Unterthanen, welche so viel zur Macht eines Fürsten beytragen, sind den freyen Communitäten eher gefährlich, weil einerseits die Herrschaft über beträchtliche Ländereyen den Stolz aufbläht, und die republikanischen Tugenden schwächt, anderseits die Republik den Ehrgeiz dieser Unterthanen nicht mit Aemtern und Reichthümern befriedigen kann, folglich unter ihnen mehr geheime Feinde als eifrige Freunde zählt, und endlich weil in den Augen des Auslandes die herrschende Genossenschaft durch die Größe ihres Gebiets verdunkelt und in Schatten gestellt wird. Es scheint beynahe, daß Mittelmäßigkeit in allen Dingen, [29] so wie die Grundlage, so auch das einzige

27) S. 283 — 286.

28) S. 284 — 286. und S. 329 — 339.

29) An Rang und Vermögen der Bürger, an ihrer Zahl, an Größe des Gebiets, an Menge der Unterthanen, ja man möchte sogar hinzusezen an Tugenden und Talenten. Natur und Erfahrung beweisen, daß die Republiken unter redlichen Häuptern von mittelmäßiger Fähigkeit am ruhigsten fortdauren, und daß hingegen Männer von außeror-

Erhaltungs-Mittel der Republiken sey; aber der Mensch begnügt sich nicht gern mit dieser Mittelmäßigkeit, sondern sucht sich stets über dieselbe zu erheben, welches in Monarchien unbedeutend, oft sogar nüzlich, in Republiken aber verderblich ist. So ziehen auch Krieg und Sieg, welche oft den Thron eines Fürsten befestigen, hingegen meist den Untergang der freyen Gemeinden nach sich, weil die militärischen Tugenden und Pflichten mit den republikanischen Grundsäzen und Uebungen nicht verträglich sind, sondern im Lager und im Feld die einen Bürger sich an Herrschaft, die anderen an Unterordnung und Gehorsam gewöhnen, und die frühere Rechtsgleichheit in der Folge fast nie wieder hergestellt werden kann. [30] Uebrigens sieht jedermann, wie schwer es ist, unter einer Versammlung von gleichberechtigten und gleichmächtigen Menschen die nöthige Einigkeit lang zu erhalten. Neid und Eifersucht herrschen nie heftiger als unter gleichen; Zweytracht ist daher das Gift aller Republiken, und bey wichtigen Gegenständen selbst bey den besten Absichten wegen der Verschiedenheit der Meynungen in die Länge schlechterdings unvermeidlich. [31] Die Geschichte aller freyen Städte und Gemeinden weist uns, in den Zeiten äußeren Friedens, beynahe nichts anderes auf als einen be-

---

dentlichen Geistesgaben, Kenntnißen und Verdiensten gar nicht für dieselben taugen. Sie beleidigen das bürgerliche Gleichheits-Gefühl, auch wenn sie nicht ehrgeizig sind, und werden selbst oft gekränkt und beleidiget. Entweder stehen sie der Republik, oder die Republik steht ihnen nicht an. Jene duldet die persönliche Ueberlegenheit nicht, diese können die Gleichheit mit Geringeren nicht vertragen, und noch weniger sich unter den unwissenden Haufen schmiegen.

30) S. 302 — 309.

31) S. 273 — 277.

ständigen inneren Krieg zwischen den Vornehmen, d. h. denjenigen, welche die besizende Gewalt behaupten wollen, und den gemeinen Bürgern oder eizelnen Faktionen, d. h. denjenigen, welche jene Gewalt an sich zu reissen suchen, oder wenigstens die Art ihrer Ausübung bestreiten. Und da zwischen solchen Partenen kein höherer Richter vorhanden ist, der die Ansprüche ausgleichen, und den Frieden in den Gemüthern herstellen könnte: so folget zulezt auf den Kampf ein Sieg, wodurch ein Theil der Bürger von dem andern unterdrükt wird; früher oder später neigt sich die Republik entweder zur ausschließenden Herrschaft weniger Optimaten, welche die Rechte der ganzen Communität usurpiren, oder zur regellosen Gewalt einer stürmischen Menge und aufgehezter Faktionen, welche ihren Willen tumultuarisch durchsezen, Geseze und Formen ebenfalls mit Füßen treten, und jeden Einfluß der Weiseren und Erfahrneren unmöglich machen. [32] Ist nun aber die Zwentracht oder die Unordnung in einer Republik eingebrochen: so wird das Uebel unheilbar, die erbitterten Gemüther können nie wieder vereiniget werden, und das Oligarchische wie das ochlokratische Regiment endiget allemal mit dem militärischen Despotismus eines äußeren oder inneren Eroberers. Wahre Klugheit, zumal in wichtigen Gegenständen und schwierigen Verhältnißen, ist von zahlreichen Versammlungen nie zu erwarten, wiewohl sie sich oft ben einzelnen Mitgliedern in hohem Grade vorfindet; höchstens kann man der Menge die bloße Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Maßregel begreiflich machen, bisweilen sogar sie zu großmüthigen, und viel leichter noch zu heftigen, leidenschaftlichen Beschlüßen hinreissen; sobald es

32) Vergl. B. I. S. 498.

sich aber um Rüksichten der Klugheit handelt, ob z. B. ein Befugniß ausgeübt oder nicht ausgeübt, in dieser oder jener Form ausgeübt werden solle, ob nicht andere Auskunftsmittel vorzuziehen wären, ob Zeit und Umstände günstig, oder bessere zu erwarten seyen, in wie weit alle die Ansprüche gemäßiget werden können, von gewissen Forderungen abgegangen werden dürfe u. s. w.: so vermag die Menge dergleichen Modifikationen nicht zu fassen, und pflegt dieselben entweder ganz zu verwerfen, oder aber als sogenannte Nebendinge einem dictatorischen Ausschuß anheim zu stellen, der mittelst dessen auch die Hauptsache in seine Gewalt bekömmt. Langsamkeit und Unentschlossenheit kleben den Berathschlagungen der Republiken an, sobald einmal das Feuer der ersten Begeisterung verflogen ist, und nicht eben große und tugendhafte Männer an der Spize stehen, [33] deren Autorität und genießendes Zutrauen den Willen der übrigen nach sich zieht und so den Vortheil der Monarchie ersezt. Sonst finden zögernde und furchtsame Maßregeln oder die sogenannten Mittelwege stets den meisten Beyfall, und, weil die Republiken alles von der Zeit erwarten: so lassen sie gewöhnlich jeden günstigen Zeitpunkt unbenüzt verstreichen. Zu Führung des Kriegs und zu vortheilhaften Negotiationen sind sie weniger als die Fürsten geeignet; wofern das Glük nicht ausschließend auf ihrer Seite ist: so werden sie in Verträgen noch eher als in Schlachten besiegt, durch List und Entzweyung leichter als durch offene Gewalt bezwungen. [34] Bey kriegerischen Maßregeln fehlt gewöhnlich von oben die Geheimhaltung, die Schnellig-

33) Siehe hierüber eine sehr merkwürdige Stelle in Joh. von Müllers sämmtlichen Werken. B. XV, S. 411.

34) S. 271 u. 303.

keit und die Consequenz der Beschlüße, von unten aber die militärische Disciplin, und wenn man auch diesen Inkonvenienten durch collektive oder individuelle Dictaturen vorzubeugen sucht, so werden diese lezteren selbst für die Existenz der Republik gefährlich. [35] Ist es aber um Unterhandlungen und Verträge zu thun: so können die Absichten und Wünsche der Republiken ebenfalls nicht geheim bleiben; die Gegenparten ist stets von denselben unterrichtet und findet leicht einen Anhang unter den herrschenden Bürgern selbst. Zahlreiche Versammlungen vermögen gerade die wesentlichsten Punkte, von denen die Unabhängigkeit und das künftige Heil der Republik abhängt, gar nicht zu würdigen; man sieht sie gewöhnlich in Nebendingen hartnäkig, in der Hauptsache nur zu nachgiebig; ihre Unterhändler, deren gewöhnlich mehrere geschikt werden, sind entweder steif und ungelenkig, oder durch allzubindende Instruktionen gelähmt, oder durch übermäßiges Zutrauen ihrer eigenen Willkühr überlassen, oder endlich unter sich selbst uneinig, und zulezt hat der mit einer Republik contrahirende Fürst stets den großen Vortheil auf seiner Seite, daß er das Privat-Interesse ihrer Bürger und Magistraten dem Interesse der ganzen Communität entgegensezen und durch Befriedigung des ersteren leicht die Aufopferung des lezteren erwirken kann. [36] — Was dann die Herrschaft der Republiken betrifft, so ist sie zwar in der Regel weder hart noch drükend, aber sie reizt hingegen den Neid, und befriediget den Ehrgeiz der Unterthanen nicht. [37] Die gleichzeitige Existenz eines dop-

---

35) S. 304.
36) Vergl. S. 319 – 320.
37) Vergl. S. 259. und S. 311 – 319.

pelten Verhältnißes, nemlich des republikanischen gegen die Bürger, und des herrschaftlichen gegen die Unterthanen, die häufige Verwechslung des einen und des andern, bringen tägliche Reibungen, mannigfaltige Verstöße, oft sogar bittere Kränkungen hervor: [38] und wäre auch eine zahlreiche souveräne Corporation aus den vortrefflichsten Menschen zusammengesezt, so wird sie von Seite der Einwohner ihres Gebiets höchstens auf Gehorsam und Erfüllung schuldiger Pflichten, aber nie auf Liebe und freudige Ergebung zählen können. Liegt es gleich in der Natur der Sache, daß die Mitglieder einer freyen Genossenschaft ihre gemeinsamen Geschäfte selbst besorgen, und die damit verbundenen Vortheile ziehen, ist auch gegen die Gerechtigkeit dieses Vorzugs an und für sich nichts einzuwenden: so können dennoch die bekannteren und berühmteren Unterthanen, besonders aber die ehrgeizigeren unter ihnen, nicht anders als mit scheelen Augen zusehen, wie die herrschenden Bürger, deren viele den ersteren an persönlichem Rang und äußeren Glüksgütern nicht überlegen sind, gleichwohl alle ehrenvollen und einträglichen Aemter ausschließend bekleiden, so vieler ökonomischen Begünstigungen genießen, und bisweilen sogar sich allerdings ungebührliche Anmaßungen erlauben. In diesem Punkt wenigstens fällt die Vergleichung stets zum Nachtheil der Republiken und zum Vortheil eines Fürsten aus, der, gerade weil er eine einzelne Person ist, seine höheren Beamten und Diener aus dem Schoos aller seiner Unterthanen wählen, dadurch die Wünsche ihres Herzens befriedigen, ihnen auf tausenderley Wegen Ehre, Reichthum, Macht und Einfluß verschaffen kann, lauter

---

38) S. 251 — 258.

Vortheile, die den Unterthanen eines collektiven Souveräns zwar nicht durch positive Geseze, aber durch die Natur der Sache fast gänzlich verschlossen sind. Eine gewisse Entfremdung der Gemüther; unfreundliches gespanntes Verhältniß zwischen den Bürgern und den Unterthanen, Neid und Zweytracht zwischen den herrschenden Bürgern und ihren Optimaten selbst: das ist überhaupt der innere Zustand aller Republiken, und wenn man dazu noch die vielen Beschränkungen der Privat-Freyheit, welche zur Aufrechthaltung eines Gemein-Wesens erfordert werden, [39] die beständige Beschäftigung des Geistes mit ernsten, auch meistentheils unangenehmen Gegenständen u. s. w. betrachtet: so erklärt sich daraus, warum jene allgemeine Zufriedenheit, jene offene harmlose Fröhlichkeit, die man wohl in Fürstenthümern antrifft, in Republiken hingegen nicht gefunden wird, sondern man vielmehr in denselben großentheils ein steifes, finsteres und freudenloses Leben führt. — Da endlich die Republiken, als collektive Personen, einer äußerst künstlichen Verfassung bedürfen, [40] die entweder von Anfang an fehlerhaft war, oder in der Folge ausartet und vernachläßiget wird, deren zwekwidrige Disposition neue Zweytracht veranlassen, den Willen der Majorität lähmen, und oft dem guten Gang der Geschäfte selbst unübersteigliche Hinderniße in den Weg legen; da mit zunehmendem Reichthum und bey dem Genuß des höchsten Glüks die republikanischen Tugenden der Bescheidenheit bey den Magistraten, des wechselseitigen Zutrauens zwischen ihnen und den Bürgern, der allgemeinen Genüg-

---

39) Vergl. S. 253. Item das ganze 28ste Capitel.

40) S. 220 — 292.

samkeit, der Arbeitsamkeit, des Gemein-Geistes u. s. w. nothwendig geschwächt werden müssen, wenigstens nicht von jedermann, und nicht immer in gleichem Grad erwartet werden können; da selbst die republikanischen Sitten und Gebräuche allmählig als eine beschwerliche Last erscheinen, daher von vielen beyseitegesezt, ja sogar verachtet und verspottet werden, auch das Privat-Interesse der Einzelnen sich häufig in Collision mit dem Interesse des Gemein-Wesens befindet: so liegen in allen diesen Umständen neue Inkonveniente und Zerstörungs-Keime, welche nicht nur dem Wachsthum der Republiken und der Entwiklung ihrer Kräfte schaden, sondern ihnen auch ein kürzeres Lebensziel als den Monarchien bereiten.

Wenn aber schon diese Vergleichung beweisen sollte, daß die Vortheile der Republiken von ihren Nachtheilen weit überwogen werden: so ist deßwegen nicht der Schluß zu ziehen, daß alle Republiken zu verwerfen und in Fürstenthümer umzuwandeln seyen. Alles in der Welt hat seine gute wie seine schlechte Seite, aber daraus, daß eine Sache oder ein Verhältniß mit Inkonvenienten verbunden ist, folget keineswegs, daß sie nicht bestehen dürfe, oder nie und nirgends bestehen solle. Die Gerechtigkeit bleibt stets das oberste Gesez, und sie läßt sowohl Societäts-Verträge und gemeinsame Besizungen als Hülfs-Verträge und individuelles Privat-Eigenthum zu. Corporationen sind sogar bisweilen nöthig, um schwächere, jedes anderen Schuzes entbehrende, Menschen durch Vereinigung ihrer Kräfte zu stärken; sie bilden sich von selbst da, wo die Natur gleichberechtigte Individuen durch gemeinsames Bedürfniß an einander geknüpft, und eben dadurch ein Communitäts-Verhältniß eingeleitet hat; sie

tragen auch zur Zierde der Welt bey, zu jener erfreulichen Mannigfaltigkeit, wo jedem ein ehrenvoller Plaz vergönnt ist; ohne dergleichen Associationen würden viele Bedürfniße der menschlichen Gesellschaft nicht befriediget. Und wenn auch einzelne dieser Communen, neben so vielen Königreichen und Fürstenthümern, durch Umstände begünstiget zur vollkommenen Freyheit gelangen: so mag und soll ihnen dieselbe so gut als den Einzelherren eingeräumt werden, wiewohl dieses hohe Glük ihnen selten zuträglich ist, wenigstens der bescheidenen Mittelmäßigkeit, die das Wesen der Republiken ausmacht, nicht entsprechend scheint, und der Erfahrung zufolge eher ihren Verfall beschleuniget. Das aber sollen wir aus den zahllosen Inconvenienten der Republiken und ihrer Vergleichung mit den Monarchien lernen, daß jenes künstliche und schwierige Verhältniß nicht gegen das einfache und natürliche der Fürstenthümer überschäzet werden muß, sondern stets das seltenere, das weniger daurhafte bleiben wird; daß überhaupt auf diesem Erdboden nichts vollkommenes besteht, sondern überall Gutes und Böses mit einander vermischt ist; daß zwar nie und nirgends alle Wünsche auf einmal befriediget, alle Vortheile zu gleicher Zeit erzielt werden können, weil viele derselben mit einander unverträglich sind und sich wechselseitig ausschließen, daß aber die gütige Vorsehung, hier wie anderwärts, alles liebreich ausgeglichen, in jedes gesellige Verband Vortheile genug gelegt hat, um die Menschen mit ihrem Zustand zufrieden zu machen, in keines so viel um ihren Stolz aufzublähn, und sie zum Uebermuth oder zur Verachtung gegen andere zu berechtigen.

Dreyßigstes und leztes Capitel.

Beschluß des ganzen Werks.

I. Recapitulation der Haupt-Grundsäze dieser ganzen staatsrechtlichen Theorie.

II. Allgemeine und erfreuliche Resultate derselben.

III. Ausgebreiteter moralischer Nuzen und praktische Brauchbarkeit dieser Wissenschaft für alle Classen und Stände.

Mit Gottes Hülfe sind wir nun zum Schluße eines Werkes gelangt, dem seit mehr als fünf und zwanzig Jahren unser Leben und unsere Kräfte beynahe ausschließend gewidmet waren; unter zahllosen Stürmen, schwierigen Verhältnißen und nicht geringen Leiden haben wir einen Plan ausgeführt, dessen Größe und Kühnheit auch den ruhigsten und muntersten Geist niederdrüken müßte, wenn er nicht von dem Gefühl seiner Nothwendigkeit für den gegenwärtigen Zustand der Welt durchdrungen, und eben dadurch zur ausdaurenden Beharrlichkeit gestärkt und ermuthiget wäre. Mit den freyen Einzelherren und den freyen Gemeinden, d. h. mit den Fürstenthümern und den Republiken, ist nemlich die ganze Staats-Wissenschaft, ja wir dürfen es sagen, die Theorie aller geselligen Verhältniße vollendet. Denn es kann in der Welt nur Individuen und Communitäten, physische oder sogenannt moralische, d. h. collektive Personen geben; nur diese können zu höherer Macht und Freyheit gelangen, und mit anderen Menschen in mannigfaltige Berührung kommen. Wir haben die einen und die anderen in ihrem ersten Keime aufgefaßt, ihren na-

türlichen Ursprung und ihre einfache Natur gezeigt, sie in ihrem Wachsthum, ihrer vollen Wirksamkeit und ihren wechselnden Schiksalen betrachtet, durch ihren ganzen Lebenslauf, ja bis zur Epoche ihrer Auflösung begleitet, die Rechte und Pflichten, die in jedem dieser Verhältniße gelten, so vollständig als möglich entwikelt, endlich auch die Mittel zu ihrer Erhaltung und Befestigung angegeben, folglich unserem Versprechen gemäß, [1] die Naturgeschichte der Staaten und der menschlichen Gesellschaft überhaupt, das gesellige Recht und die gesellige Klugheit abgehandelt, in ein harmonisches Ganzes vereiniget, und gleichsam in einen einzigen Kranz zusammengeflochten. Was sollte uns da noch zu sagen übrig bleiben? Die Wissenschaft scheint uns wenigstens in ihren Umrissen erschöpft zu seyn. So unermeßlich jedoch ihr Umfang ist, wofern man auch nur die wichtigsten Folgerungen entwikeln, und durch die allgemeine Erfahrung bestätigen will: so fällt es doch nicht schwer, Einheit in diese Mannigfaltigkeit zu bringen, und dadurch dem ermüdeten Geiste Ruhe und Befriedigung zu verschaffen. Sollen wir sie daher zum Schluße noch einmal wiederholen die wenigen und einfachen schon in der Vorrede zum ersten Band, und im Lauf des Werks so oft angeführten Grundsäze, auf denen diese ganze Theorie beruht! [2] — Die Menschen haben den Stand der Natur nie verlassen, sie können und sollen nicht aus dieser göttlichen Ordnung treten. Dieser natürliche Zustand ist aber nicht gesellschaftlos; denn indem die himmlische Güte die Menschen nach einander geboren werden ließ,

---

1) B. I. Cap. II. S. 9—16.

2) B. I. Vorr. S. XLVII—L. Item S. 338. — B. IV. S. 1—8.

und mit verschiedenen Kräften und Bedürfnißen ausstattete, auf daß sie einander lieben und helfen: so hat sie dieselben eben dadurch nicht nur in Familien, sondern auch in mancherley andere gesellige Verhältniße zusammengeführt. In jedem derselben wird kraft eines allgemeinen, unzerstörbaren und weisen Natur-Gesezes dem Mächtigeren, demjenigen, der da nähren, helfen, von dem Seinigen mittheilen kann, Freyheit und Herrschaft; dem Bedürftigen aber, demjenigen, der fremde Hülfe nöthig hat, in mehr oder minderem Grade Abhängigkeit oder Dienstbarkeit, d. h. die Pflicht einer billigen Gegenhülfe zu Theil; wobey jedoch der leztere mehr als der erstere empfängt, und im Grund zu Tische sizt, während gewißermaßen der Mächtigere ihm dient, und ihn zu seiner Tafel einladet. Aller Macht und Freyheit ist ein göttliches Gesez der Gerechtigkeit und Liebe zur Regel ihres Gebrauchs vorgeschrieben; ein Gesez, welches den Starken wie den Schwachen befiehlt anderen nicht zu schaden, sondern zu nüzen, fremde Rechte nicht zu beleidigen, sondern eher zu begünstigen und zu erleichtern. Die natürlichen Sicherheits-Mittel bestehen in der inneren Kraft und der beständigen Einschärfung jenes Gesezes selbst; in dem rechtmäßigen und verständigen Gebrauch seiner eigenen geistigen und körperlichen Kräfte, in der Hülfleistung, es sey von Oberen oder von seinesgleichen oder von Untergebenen, und endlich in der Trennung von einer schädlichen Gewalt; es lassen sich sogar noch heut zu Tage keine anderen Schuzwehren denken. Einzelne Mißbräuche bleiben zwar immer möglich, aber sie sind doch nur eine Ausnahme von der Regel, und würden noch viel seltener seyn, wenn die herrschenden Grundsäze nicht selbst verdorben und verfälschet wären.

Die größeren oder doch etwas mehr hervorragenden Verknüpfungen, die wir Staaten nennen, unterscheiden sich von anderen Privat-Verbindungen nicht durch ihren Ursprung noch durch ihre Natur und ihren Zwek, sondern nur durch die Unabhängigkeit, d. h. die höhere Macht und Freyheit ihres Oberhauptes; sie sind der Gipfel, der natürliche Schlußstein aller anderen geselligen Verhältniße. Diese Unabhängigkeit kann bald durch eigene Kraft, bald durch die Gunst früherer Oberen, bald durch zufälliges Glük, sowohl von Individuen als von Corporationen erworben werden, und daraus müßen theils Fürsten, theils Republiken entstehen. Allein gerade weil ihre Natur mit derjenigen von anderen Herren und Gemeinden im Grund die nemliche ist: so muß die Rechtsregel für beyde ebenfalls die nemliche seyn; folglich beruhen alle Befugniße der Fürsten und Republiken nicht auf anvertrauten, sondern nur auf eigenen persönlichen, theils natürlichen, theils erworbenen Rechten; ihre Herrschaft ist auf diese Rechte begründet, und durch dieselbigen beschränkt. Wir haben sogar den Beweis vollständig durchgeführt, daß dieses einfache Principium vollkommen hinreicht, um alle Aeußerungen der landesherrlichen Macht befriedigend zu erklären, und überall den rechtmäßigen Gebrauch von dem möglichen, jedoch seltenen Mißbrauch, zu unterscheiden. Durch die von der Natur gegebene Existenz der Könige und Fürsten wird also die rechtliche Freyheit keines einzigen Menschen geschmälert, sondern vielmehr begünstiget und erweitert. Die wechselseitigen Pflichten der Landesherren und der Unterthanen bestehen lediglich in den allgemeinen Menschen-Pflichten der Gerechtigkeit und des Wohlwollens; sie sind im Grund von denjenigen nicht verschieden, welche ihnen gegen alle

andern Menschen auch obliegen; für alle gilt das nemliche Gesez, aber mannigfaltig sind die Besizungen und Verhältniße, welche dieses Gesez zu respektiren gebietet. Sich wechselseitig liebes, und nichts leides zu thun, in Collisionen verträglich und friedfertig zu seyn: das ist die Summe aller geselligen Pflichten, in ihrer Erfüllung besteht das Ideal eines vollkommenen Staats. Gleichwie endlich Fürstenthümer und Republiken auf natürlicher Ueberlegenheit an nüzlicher Macht beruhen: so werden sie auch durch Schonung, Vermehrung und pflichtmäßige Anwendung ihrer Kräfte erhalten und befestiget, durch Schwächung, Verlust und Mißbrauch derselben zu Grunde gerichtet; daraus erklärt sich das Wachsthum und der Untergang der Staaten, jener Wechsel der Herrschaft und der Dienstbarkeit, von dem uns die Geschichte so viele lehrreiche Beyspiele liefert, und die höhere Staatsklugheit, die man sonst für eine regellose Kunst, für einen Innbegriff von List und Gewalt ausgab, läßt sich fortan mit überraschender Klarheit und praktischer Brauchbarkeit, ja sogar mit Wärme und moralischem Interesse wissenschaftlich begründen und entwikeln.

Wie fruchtbar, wie erfreulich, wie beruhigend sind aber nicht die Resultate, welche aus dieser berichtigten, der Vernunft und Erfahrung gleich entsprechenden Theorie der Staats-Wissenschaft fließen? Sie beweiset uns zuvörderst, daß dem angeblich blinden Ungefähr, der vermeynten ungerechten Gewalt, wodurch die Staaten gestiftet worden seyn sollen, ein ewiges, unveränderliches und weises Gesez der Natur zum Grunde liegt, gegen welches alle Bemühungen des menschlichen Aberwizes nie etwas werden ausrichten können, noch ausrichten sollen.

Und worin besteht dieses Gesez? In nichts anderm als in dem Gesez der Liebe, kraft dessen ein jeder dem anderen dient und hilft. Was unsere unvollkommene Sprache Herrschaft und Dienstbarkeit nennt, ist nichts weiter als nüzliche Ueberlegenheit auf der einen, und dankbare Hülfleistung auf der anderen Seite, ein Austausch von Wohlthaten, ein beständiges Wechselwirken von Dienst und Gegendienst. Gleich den Produkten des Erdbodens und den verschiedenen Gliedern des menschlichen Körpers, so sind auch die Kräfte und Glüksgüter des Menschen nicht sowohl für ihn selbst als für alle übrigen geschaffen, und in der Idee dieses wechselseitigen Opfers, wo jeder für den anderen sorget, jeder sich für den anderen hingiebt, ist die wahre Regel sowohl für das Verhältniß der Menschen mit Gott, als für dasjenige der Menschen unter einander enthalten. Nein! nicht Haß, nicht Furcht, nur Zuneigung und thätiges Wohlwollen hat die Sterblichen vereiniget, und gesellige Bande geknüpft; ursprünglich können sie sogar nur auf diese Weise gestiftet werden, ja sie werden noch heut zu Tage nicht anders gestiftet. Der Mensch aus Leib und Seele zusammengesezt, hat auch zweyerley Dinge nöthig; er bedarf in ersterer Rüksicht der Nahrung und des Schuzes für seinen Körper, in lezterer der Wahrheit für seinen Geist und einer Regel für seinen Willen, auf daß er weniger strauchle, weniger irre gehe, auf daß er seine Nebenmenschen liebe, hinwieder auch von ihnen geliebt werde: und siehe von Anbeginn der Welt an hat die himmlische Güte auch zweyerley Ueberlegenheiten geschaffen, eine an Reichthum und physischer Kraft, eine andere an Weisheit und Erkenntniß, um jenes doppelte Bedürfniß zu befriedigen, und dem Menschen, der nicht

vom Brod allein lebt, auch die nöthige Seelenspeise zu geben. Jedes Kind wird zwar nakend und blos, arm, schwach und unwissend geboren, aber ohne sein Zuthun ist es bereits nicht nur mit einer wohlthätigen und schüzenden Macht umgeben, sondern auch mit einer vorläufig hinreichenden geistigen Autorität, die ihm aus früheren Traditionen wenigstens die nöthigsten Kenntniße und Verhaltungs-Regeln mittheilt. Da indessen auch die erwachsenen Menschen, einzeln genommen, nicht für sich selbst bestehen können; da sie theils angenehm und sicher zu leben wünschen, theils erweiterter Kenntniße und Einsichten bedürfen, und dagegen mancherley Hülfleistung anbieten können: so hat die Vorsehung auch für sie gesorgt, und ihnen ebenfalls ihre Wohlthäter angewiesen; sie schaffet, in unendlich verschiedener Gradation, reichere, mächtigere, weisere Menschen, um die armen, die schwachen, die unwissenden zu nähren, zu schüzen, zu leiten; gleichwie sie in allen Landen Herrschaften geordnet hat, so giebt sie auch jedem Volke seine Lehrer, seine überlegenen Geister, und läßt in minder wesentlichen Dingen, in denen, die der Welt zur Uebung ihres Wizes überlassen sind, auch hier die nöthige Freyheit und Mannigfaltigkeit zu. — Jeder größere oder kleinere Menschen-Verein krönet und vollendet sich zulezt bey irgend einem oder mehreren, welche den obersten Ring in der freundlichen Kette ausmachen, oder vielmehr die Wurzel und der Stamm aller übrigen Verzweigungen sind; die, nach unserer gewöhnlichen Sprache zu reden, nur allein von Gott abhängen, wiewohl sie in mancherley Rüksicht auch anderer Menschen bedürfen, derselben Hülfe mit Gegenvortheilen belohnen, und durch ihr Vermögen aller Art die Wünsche von vielen Tau-

senden befriedigen. Das alles ist nichts weiter als natürlich geselliger Zustand durch wechselseitige Bedürfniße und mannigfaltige Privat-Verträge kunstlos veranlasset und liebreich geknüpft. Damit endlich auch die selbstständigen Häupter jener geselligen Verbindungen theils unter sich selbst, theils mit denen, die unter ihrem Schuze wohnen, ruhig und friedlich bestehen mögen: damit ihnen das oberste, göttliche Gesez stets verkündiget, empfohlen und richtig ausgelegt werde; so waltet über alle, oder sollte doch über alle jene geistige Führerin und Leiterin der Menschen walten, deren milde, vom Himmel stammende Autorität gleich der Seele über den Körper die ganze Welt ohne Zwang regiert, und durch ein kleines, kaum fühlbares Ruder lenket; jene Säule und Grundfeste der Wahrheit, welche den ihr anvertrauten Schaz treu bewahrt, die ewigen Grundsäze über das Verhältniß der Menschen zu Gott, und ihren Nächsten von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzet, gegen die Sündfluth aller Irrthümer rettet, und vom Geist des wahren und Guten durchdrungen und belebt, das Licht des Verstandes, die Flamme des Herzens nicht erlöschen läßt; jene religiose Gesellschaft, die nur dadurch groß ist, daß sie allen dient, sich für alle erniedriget, die allein nur Macht zum Guten, aber keine zum Bösen hat, und ihr Ansehen, ihre Autorität augenbliklich verlieren würde, wenn sie dieselbe je zum Schaden der Menschen mißbrauchen wollte; mit einem Wort jene christliche Kirche, welche die Aufopferung seiner selbst, die Liebe Gottes und des Nächsten (den Kitt der menschlichen Gesellschaft) zum Fundament ihrer Lehre macht, die Gewaltigen der Erde in Werkzeuge des Guten umwandelt, und eben dadurch die Rechte der Schwachen sichert; die übrigens, gerade durch ihre Allgemeinheit, gleich

einer guten Mutter alle ihre Kinder mit der nemlichen Liebe umfaßt; ein Band der Brüderschaft zwischen allen Völkern schlingt, jedem das Seinige läßt, und dennoch aus ihnen ein gemeinsames Vaterland bildet; der allein es gegeben, oder doch nach dem Willen der Vorsehung aufgetragen ist, das Menschen-Geschlecht in eine einzige Familie zu vereinigen, die Krone und das Bindungs-Mittel aller weltlichen Herrschaften zu seyn, und die, wenn man ihr weniger widerstrebte, schon auf dieser Erde ein sichtbares Reich Gottes darstellen würde. O welch herrliches Gebäude der menschlichen Gesellschaft hat nicht die himmlische Weisheit aufgeführt! wie selig ließe sich darin wohnen, wenn die Menschen, denen höchstens die innere Verzierung desselben erlaubt ist, nicht stets seine Fundamente zu erschüttern, seine wesentlichen Anlagen zu stören oder zu verunstalten suchten, und nicht in ihrem Dünkel das Bauen und Organisiren besser zu verstehen wähnten als derjenige, der Himmel und Erde geschaffen hat.

Wiewohl übrigens das von uns entwikelte System der Staats-Wissenschaft mit der Geschichte aller Zeiten und Länder übereinstimmt: so ist es doch keineswegs aus ihr abstrahirt, sondern vielmehr aus einer einzigen Idee hergeholt, und wird, umgekehrter Weise, eben deßwegen von der ganzen Erfahrung bestätiget, weil es wahr, d. h. in der Natur der Dinge gegründet, und sein Gegentheil schlechterdings unmöglich ist. So viel ist uns freylich bekannt, und wir haben es bereits im Eingang unseres Werkes bemerkt, [3] daß bloße Erfahrungen nie vollstän-

3) B. I. S. 9 – 10.

dig seyn können, und daß selbst die zahlreichsten einzelnen Beobachtungen höchstens beweisen, daß eine Sache wirklich so sey, nicht aber daß sie überall und immer so seyn müsse: allein auf der anderen Seite wissen wir auch, daß, wer immer einen richtigen Begriff von der wesentlichen Natur einer Thatsache oder einer Erscheinung hat, und das verborgne Gesez ihrer Erzeugung kennt, auch überzeugt seyn kann, daß alle ähnlichen Thatsachen die nemliche Natur theilen, nach dem nemlichen Gesez entstehen werden. Es ist z. B. noch keinem Mathematiker eingewendet worden, er habe blos aus unvollständiger Erfahrung abstrahirt, daß ein Dreyek ein von drey geraden Linien eingeschlossener Raum sey, und dieser Schluß sey nicht richtig, weil sich in der Folge andere Triangel bilden könnten, die vielleicht vierekig oder zirkelrund seyn würden. Auch braucht man nicht alle wirklichen oder möglichen Handlungen der Menschen zu kennen, um etwa aus ihren historischen Folgen, oder aus dem darüber gefällten Urtheil, ein System der Moral abzuleiten, und im Allgemeinen zu entscheiden, was gut oder böse sey: dazu genügt das angeborne göttliche Pflicht-Gesez anzuerkennen, und übrigens zu wissen, daß die Menschen in wechselseitiger Berührung und mannigfaltigen Verhältnißen mit und neben einander wohnen. So sind auch mir zwar viele tausend Staaten des Alterthums unbekannt; eben so viele andere werden in Zukunft entstehen, die mir noch weniger bekannt seyn können: und dennoch wage ich es mit Zuversicht zu behaupten, daß, so lange die Welt steht, und so lange sie stehen wird, alle Staaten nur unabhängige Herrschaften oder unabhängige Gemeinden gewesen sind und seyn werden, und daß die inneren wie die äußeren Verhältniße jedes einzelnen Staats

theils auf dem natürlichen Gesez, theils auf mancherley Verträgen beruhen und beruhen sollen.[4] Was nun aus diesen Principien richtig fließt, muß nothwendiger Weise eben so wahr seyn als das Principium selbst, und wird sich zuverläßig durch die ganze Erfahrung bestätigen. Auch haben wir nicht vorerst die Geschichte aller

---

4) Herr Ancillon fragt in seinen *Nouveaux Essais de politique*, T. II. p. 144—145, wie es denn gehalten werden solle, wenn durch zufällige Umstände, außerordentliche Ereignisse und den unwiderstehlichen Lauf der Zeiten, dergleichen Verträge wegfallen, aufgelöst oder vernichtet werden, und er meynt, dieses Problem sey unauflöslich. Ich antworte, daß in solchen Fällen, nebst der Macht und persönlichen Unabhängigkeit des Fürsten, immer noch das Gesez der natürlichen Gerechtigkeit übrig bleibt, und vor der Hand hinreichend ist; daß aber bald darauf sich von selbst neue Verhältnisse anknüpfen, neue zeitgemäße Verträge sich bilden werden. Man hat mit überwundnen Feinden auch keine besonderen Verträge, und dennoch lassen sich die Rechte und Verbindlichkeiten gegen dieselben bestimmt und befriedigend angeben, wie wir es im dritten Band S. 514 u. ff. gethan haben. Nun ist es freylich möglich, daß durch allerley Stürme, durch den Unbill und den Unverstand der Zeiten, oder durch das, was man jezt Civilisation zu nennen beliebt, auch im Inneren eines Staats alle natürlichen Bande zerrissen, alle freundlichen Verhältnisse umgestürzt, ursprünglich freywillige Diener mit Gewalt unterjochet, und überwundnen Feinden gleichgesezt werden können. Allein obschon dergleichen Ereignisse eben nicht zur Regel aufgestellt werden müssen: so bleibt im Fall das Vergangene nicht mehr hergestellt werden kann, immer noch die natürliche Gerechtigkeit zu beobachten übrig, und unter anderen Formen und Benennungen werden sich bald neue Bande knüpfen, neue Verträge an Plaz der älteren treten, wodurch das Verhältniß gemildert, und wieder dem natürlichen angenähert wird.

Zeiten und Länder erforschet, um aus derselben ein System des Staats-Rechts zu abstrahiren, sondern im Gegentheil das System zum voraus entworfen, die Geschichte aber nur hintenher zu Rath gezogen, und um ihr Zeugniß befragt, [5] gleichwie der Physiker, der ein Gesez der Natur entdekt, der Mathematiker, der ein Problem aufgelöset, und jeder Privatmann, der irgend eine Rechnung gefertiget hat, nur späterhin die materielle Probe anstellt, um an der Realität selbst zu vernehmen, ob er wahr oder falsch gedacht und geahndet habe. Also ist unsere Theorie nicht aus Principien allein, und nicht aus der Erfahrung allein, sondern vielmehr aus der Uebereinstimmung zwischen beyden hergeholt, und wir sind des Glaubens, daß nur in dieser Uebereinstimmung der Charakter der Wahrheit enthalten sey. Eine Regel, der alle Thatsachen und Handlungen der Menschen widersprechen, ist eine naturwidrige Grille, und eine Thatsache oder eine Handlung, die der allgemein anerkannten Regel widerspricht, ist ein offenbarer Mißbrauch, und kann niemalen rechtmäßig seyn. Theorie und Praxis müssen wenigstens im Ganzen mit einander übereinstimmen, jene wird durch diese bestätiget, diese durch jene gerechtfertiget. Einige scheinen zu glauben, ich hätte das bisher entwikelte System blos aus der Geschichte des Mittelalters geschöpft, und den damaligen Zustand der Dinge zur allgemeinen Norm erheben wollen; [6] ich aber bin nicht

---

5) B. I. Vorrede, S. XI – XII. u. XX – XXV.

6) „Wenn uns also Herr von Haller beweisen möchte, daß „die organischen Geseze des Mittelalters" (von diesem hochmüthigen Ausdruk wußte man wahrscheinlich in jenen Zeiten nichts) „die Prototypen aller organi-

von denen, die sich rühmen, gerade dasjenige am besten zu kennen, worin sie am unwissendsten sind, und zu dessen genauer Kenntniß sie auch die wenigsten Hülfsmittel besizen. Zahllose Berufsgeschäfte der verschiedensten Art haben mir solch mühsame Forschungen nicht gestattet, und ich gestehe unverholen kein einziges Buch über das sogenannte Mittelalter gelesen zu haben; aber man braucht auch nicht so weit hinaufzusteigen, um die noch jezt bestehende Natur der Dinge zu befragen. Nicht am Alten und Unbekannten, sondern an dem, was vor unseren Augen liegt, an den alltäglichen geselligen Verhältnißen selbst, [7] haben wir jene ewigen Geseze wahrgenommen, die sowohl in älteren als in mittleren und neueren Zeiten stets die nemlichen gewesen sind, und in alle Zukunft die nemlichen bleiben werden. Uebrigens aber freut es uns doch von jenen gelehrten Herren zu erfahren, daß die aus diesen Gesezen geschöpfte Theorie sich auch durch das ganze Mittelalter bestätiget; es ist solches immerhin ein neuer Beweis ihrer Wahrheit, und wir wollen sogar gerne glauben, daß sie in jenen so unverständig geläster-

———

„schen Gesezgebung seyen: so ist er von der Wahrheit „nur allzuweit entfernt." Journal für Deutschland.

Auch Herr Staats-Rath Ancillon meynt in seinen *Nouveaux Essais de politique*, T. II. p. 141., ich hätte den Ursprung der Demokratien und der Aristokratien, (von denen zwar in den vier ersten Bänden dieses Werks noch gar nicht die Rede ist) der Monarchien und der geistlichen Staaten nur so entwikelt, wie er durch die Geschichte des Mittelalters bekannt geworden sey.

7) B. I. Vorrede S. IX – XVIII. Wie ist es doch möglich von Forschungen im Mittelalter zu sprechen, wenn der Verfasser des Werks selbst die Veranlassung und Entstehung seiner Ideen so einfach und anspruchlos erzählt?

ten Zeiten, wo der Geist des Christenthums, das Gebot der Gerechtigkeit und Liebe, in voller Kraft über die Welt herrschte, und alles Große und Herrliche gegründet ward, reiner als jezt realisirt, weniger als heut zu Tage durch Abweichungen verlezt, oder durch menschliche Zusäze verunstaltet gewesen seyn.

Kaum wird es endlich nöthig seyn, noch ein Wort über den ausgebreiteten moralischen Nuzen und die praktische Brauchbarkeit dieser Wissenschaft beyzufügen. Sie zeigt uns vor allem, wie mannigfaltig, wie freundlich und in einander geschlungen die geselligen Verhältniße der Menschen sind, und wie eben dieser unerschöpfliche Reichthum, unter einem einzigen Gesez, das Gepräge der Natur ist, und nicht die Frucht irgend eines menschlichen Systems seyn kann. Ungleichheit der Kräfte herrschet zwischen den Sterblichen, weil sie ohne dieselbe nicht bestehen könnten; natürliche Sympathie und wechselseitige Bedürfniße ziehen sie an einander an, und veranlassen liebreichen Austausch von mancherley Leistungen, eine unendliche Zahl theils förmlicher theils stillschweigender Privat-Verträge: das ist das allgemeine, nothwendige und unzerstörbare Gesez, welches die menschliche Gesellschaft, ja selbst die Staaten knüpfet und erhält. Aber wie mannigfaltig ist nicht die Natur, der Umfang, die Gradation jener Kräfte und dieser Bedürfniße, wie unendlich verschieden sind nicht die daraus fließenden Verträge in Absicht ihres Gegenstandes, ihrer Dauer und aller übrigen Bedingungen? Wie ist da nicht alles wechselseitig und freundlich ausgeglichen, so daß der eine diese, der andere jene Ueberlegenheit besizt, mithin der nemliche Mensch auf der einen Seite herrschet, auf der

anderen gehorchet, sich zu gleicher Zeit in allen möglichen Verhältnißen befindet, bald Herr oder Mitherr, bald Diener, und bald keines von beyden ist. — Welch herrliches Licht wird übrigens nicht durch diese Theorie über die ganze Staaten-Geschichte verbreitet, die nichts anders als die Geschichte der erworbenen, befestigten und wieder verlornen Unabhängigkeit einzelner Individuen oder Corporationen ist; sie läßt sich mittelst jener leitenden Grundsäze gleichwie mit Adlers-Blik überschauen, und wird fürohin nicht mehr als ein unnüzes Studium, sondern als die fruchtbare Mutter mannigfaltiger Weisheit erscheinen; sie lehrt uns in der verschiedenen Natur, in der Entstehung, der Erweiterung und dem Untergang der Staaten, die unwandelbaren Geseze Gottes erkennen und bewunderen, sie zeigt uns gleichförmig und durch den Lauf aller Jahrhunderte, daß zwar nur Ueberlegenheit an Kräften zu Freyheit und Herrschaft führt, daß es aber auch auf die rechtmäßige Erwerbung dieser Macht, so wie auf ihren nüzlichen Gebrauch ankömmt, und daß zulezt Gerechtigkeit allein die Fürsten und die Völker erhöht, Ungerechtigkeit hingegen alle Länder verwüstet, oft sogar die Stühle der Gewaltigen stürzt, und mithin selbst den Statthaltern Gottes, die ihre Pflicht gegen den obersten Herrn gröblich verlezen, oder, was eben so schädlich ist, furchtsam vernachläßigen, bald früher, bald später ihr Amt genommen und anderen übertragen wird. Allein nicht nur wird durch diese Theorie die Vergangenheit erklärt, sondern gewissermaßen auch die Zukunft aufgeschlossen; und in den Erscheinungen jeder Zeit, die mit ihren Grundsäzen übereinstimmen, oder denselben widersprechen, läßt sich mit Zuversicht die innere Kraft der Staaten, der künftige Flor oder der nahe Verfall des

einen oder des anderen beurtheilen. Wo ihr z. B. ein Fürstenhaus sehet, das in günstigen Local-Verhältnißen lebend, und von keinen übermächtigen Nachbaren umringt, die Liebe der Gerechtigkeit mit Verstand und Klugheit vereiniget, die Wurzeln seiner Kraft erweitert und befestiget, jede Gelegenheit zu neuen Erwerbungen benuzt, und fremder Hülfe möglichst entbehrt, sich mit treuen und fähigen Dienern umgiebt, die persönliche Unabhängigkeit in allem Aeußeren abspiegelt, in Zeiten von Gefahr Entschlossenheit und Seelenstärke zeigt, mit seinen Nachbaren ehrenvolle und nüzliche Verbindungen anknüpft, ihnen hilft, auf daß sie ihm hinwieder helfen, dabey aber gegen offenbare Uebermacht sich in die Natur der Dinge fügt, dem Drang gebieterischer Umstände nicht tollkühn widerstrebt, und bisweilen seine Ansprüche zu mäßigen, oder auf bessere Zeiten zu verschieben weiß: da könnet Ihr sicher schließen, daß ein solches Geschlecht auch fernerhin wachsen und blühen werde. — Wo ihr aber Weichlichkeit und Entnervung, Gleichgültigkeit für Gutes und Böses, für Recht und Unrecht wahrnehmet, wo man von den Grundlagen seiner Existenz abweicht, die Territorial-Besizungen verschwendet, vertheilt oder veräußert, nur Schmeichler und schlechte Rathgeber hört, durch unfürstliche Lebensart das äußere Ansehen verliert, wo man seine Freunde vernachläßiget, seine Feinde begünstiget, in träger Sorgloßigkeit jeden nothwendigen Kampf verabscheut, bald feige Nachgiebigkeit in wesentlichen, bald unzeitigen Troz in gleichgültigen Dingen beweist, wo endlich die Könige selbst sich in Fesseln schlagen, sich zu besoldeten Dienern herabwürdigen, und ihre Diener zu Herren erheben: da könnet Ihr eben so gewiß seyn, daß ein solches Reich nothwendig immer mehr sinken werde, und seinem Untergang entgegenrenne.

Uebrigens muß diese Theorie der Staats-Wissenschaft auch nothwendig zur Zufriedenheit jedes einzelnen Menschen beytragen, und dadurch die innere Ruhe aller Länder befestigen. Denn, was man auch immer sagen mag, so ist es nicht wahr, daß die Menschen im Allgemeinen gegen den Besiz höherer Macht und höherer Glüks-Güter neidisch und eifersüchtig seyen; sie suchen vielmehr dieselbe, und schliessen sich ihr willig an. [8] Ueber diese natürliche Verschiedenheit und ihre rechtmäßigen Folgen tröstet sich jedermann gern; denn die Existenz reicher, begüterter, mächtiger Personen ist eine Quelle des Wohlstands für alle übrigen, mithin denselben unentbehrlich: und die Beyspiele, daß man durch eigne Anstrengung sich emporheben, ja selbst zu hohen Glüks-Gütern gelangen kann ohne anderen das Ihrige zu nehmen, sind in allen Classen zu häufig, als daß man sie je mißkennen oder vergessen könnte. Die Unzufriedenheit kam also gar nicht daher, sondern nur allein von jenen unvernünftigen und heillosen Systemen, nach welchen die Rechte aller Menschen gewaltsam unterdrükt, geraubt oder veräußert worden seyn sollen, und die ganze Welt als ein Innbegriff von lauter Ungerechtigkeit dargestellt wird. Ueber einen solchen Zustand der Dinge, wenn man ihn für wirklich existirend hält, kann sich freylich kein Verständiger trösten; da mußten gerade die Besseren, die Denkenden unaufhörlich an Revolutionen oder sogenannten Reformen arbeiten: und wären wir des Glaubens, daß unsere Staaten solch willkührliche Institute und künstliche Freyheits-Gräber seyen, wie man sie dafür ausgiebt: so würden wir der erste seyn, um, gleich den Illumina-

8) B. I. S. 366 – 368.

ten, auf ihre Abschaffung zu dringen, und die Herstellung des Stands der Natur, d. h. der göttlichen Ordnung zu empfehlen. Lasset hingegen die Menschen nach Vernunft und Erfahrung überzeugt seyn, daß dieser natürlich gesellige Zustand noch heut zu Tage fortdaurt; daß Fürstenthümer und Republiken nur der Gipfel und die Vollendung anderer ähnlicher Privat-Verhältniße sind; daß der Obere, der Mächtige nicht ein Feind, sondern ein Freund und Beschüzer der Schwachen ist, daß er ihnen nichts genommen hat, sondern vielmehr täglich von dem Seinigen mittheilt, sie nicht unterdrükt, sondern im Gegentheil hebt und stärkt, denselben mehr Mittel zur Ausübung ihrer Freyheit verschafft; daß endlich jeder in seinem Kreise die nemlichen Rechte wie der Fürst im Großen besizt, und selbst der geringste Unterthan gegen seinen König und Herrn im Grunde nur solche Pflichten zu erfüllen hat, die ihm gegen alle andere Menschen auch obliegen: so ist es unmöglich, daß irgend ein Gefühl von Unzufriedenheit in ihm aufkeime, und die Weiseren werden sogar bald einsehen, daß man nichts klügeres thun kann, als bey dieser Ordnung der Natur so treu als immer möglich zu verbleiben. Geht man nur einst von dem vernünftigen Gedanken aus, daß die höhere Macht, an und für sich, nicht schädlich, sondern nüzlich, nicht feindselig, sondern wohlthätig sey: so erscheint auch alles unter einem andern Licht, und man wird mit freudiger Ueberraschung erkennen, daß diese Idee, wenige Ausnahmen abgerechnet, sich auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. Sind also die Menschen von dem wahren Grund unterrichtet, worauf alle geselligen Bande und Verhältniße beruhen: so kann ihnen keine Unterordnung mehr lästig vorkommen, in die sie etwa durch na-

türliche Fügung oder durch eigenen Willen versezt werden mögen; in jeder Lage werden sie ihre Rechte und Verbindlichkeiten genauer kennen, jene besser zu behaupten, diese redlicher und freywilliger zu erfüllen wissen, alldieweil sie jezt weder das erstere noch das leztere thun, und dadurch sowohl die Pflicht gegen sich selbst als die gegen andere verlezen. Sie werden treu und gewissenhaft dienen, da wo sie einen natürlichen Oberen haben, aber auch da nicht dienen wollen, wo sie zu herrschen befugt sind; keine Mitherrschaft ansprechen über Dinge, die ihnen nicht gehören, aber sich keine Rechte rauben lassen, da wo sie dieselben entweder ausschließend oder in Gemeinschaft mit anderen besizen. Ja selbst der Mißbrauch der höchsten Gewalt wird ungleich seltener seyn, wenn die Könige und Fürsten dazu weder durch falsche Principien angereizt, noch durch eine Art von Selbstvertheidigung genöthiget sind; sie müssen im Gegentheil um desto mehr zur Gerechtigkeit und Großmuth gestimmt werden, wenn sie über ihre Existenz und über ihre Rechte beruhiget, die wahre Lehre von derselben Ursprung, Umfang und Schranken ohne Besorgniß, ja sogar mit erfreulichem Gefühle hören dürfen, und statt in ihren Unterthanen oder in denen die auf den Geist des Volkes wirken, nur geheime Feinde zu sehen, vielmehr sich theils durch den Wunsch aller Rechtschaffenen des Landes, theils durch eine herrschende gesunde Doctrin gehoben, gestüzt und gesichert fühlen.

Demnach wird nun auch die bisher nicht ohne Grund verdächtigte und von den Weiseren selbst verachtete Wissenschaft des allgemeinen oder natürlichen Staats-Rechts, mittelst ihrer gänzlichen Umstaltung, zu dem,

was sie eigentlich seyn soll, nemlich zur Grundlage alles positiven Staats-Rechts, welch lezteres auf besonderen Erwerbungs-Titeln und Verträgen, auf gleichgültigen Formen oder Modifikationen beruht, und fortan dem ersteren nicht mehr widerspricht, sondern mit wenigen Abweichungen und Zusäzen, die theils eine Folge menschlicher Gebrechlichkeit, theils der Spielraum rechtlicher Freyheit sind, nur die Bestätigung oder nähere Anwendung des ersteren enthält, und gleichsam seine körperliche Hülle, sein äußeres Kleid ausmacht. Nach diesem Staats-Recht wird in allen Fürstenthümern und Republiken stets das meiste gethan und beurtheilt werden, darum weil es allein ewig das nemliche bleibt, mithin nicht vom veränderlichen Willen der Menschen abhängt, und wer also mit seinen Grundsäzen wohl vertraut ist, der wird sich die ergänzenden positiven Kenntniße in kurzer Zeit erwerben, ja sogar derselben größtentheils entbehren können. Das natürliche Staats-Recht liefert aber auch die Regel und Norm zur Abfaßung, Beurtheilung und Veränderung aller die geselligen Verhältniße betreffenden Geseze und Institutionen, [9] das unentbehrliche Hülfsmittel zu ihrer vernünftigen Auslegung und nothwendigen Ergänzung; es lehrt uns in denselben nicht nur das Gerechte von dem beygemischten Ungerechten, sondern in ersterem selbst das Wesentliche von dem Zufälligen, das Bleibende von allem Wandelbaren, mit einem Wort das Göttliche von dem Menschlichen zu unterscheiden; die Ehrfurcht für jenes zu heben, und dieses auf seinen un-

9) Cicero sagte schon: „legem bonam a mala nulla alia „nisi naturali norma dignoscere possumus?" *L. I. de Legg.*

tergeordneten Werth zurükzuführen; es wekt mittelst dessen den Geist, übet den Verstand, belebt das innere Rechts-Gefühl, und wirkt zwey gleich gefährlichen Klippen, dem Unglauben an alle Gerechtigkeit und dem steinernen Aberglauben an bloße Menschen-Sazungen entgegen. Aber dafür muß auch eine solche Theorie wahr und natürlich, d. h. der Natur der Dinge selbst angemessen, allgemein, d. h. im Wesentlichen überall und immer realisirt seyn, welches freylich von dem bisher sogenannten Staats-Recht nicht gesagt werden konnte. Hat man je von irgend einer andern Kunst oder Wissenschaft, z. B. von der Architektur, der Religion und Moral, der Medizin, ja selbst von anderen Fächern der Jurisprudenz, z. B. von dem Civil- und Criminal-Recht behauptet, daß Theorie und Praxis einander entgegengesezt, die Grundsäze wahr, aber der ganzen Erfahrung widersprechend, ja sogar gefährlich seyen und nicht consequent ausgeführt werden dürfen, daß sogar der Zwek in eben dem Maaße verfehlt werde, als man die Theorie zu befolgen sucht, und in eben dem Maaße besser erreicht, als man sich von ihr entfernt, mithin die Beobachtung der Regel nur schlechte, ihre Verlezung hingegen gute Folgen nach sich ziehe!! Und dennoch mußten wir solchen Unsinn häufig hören, wenn es um die Verhältniße zwischen Fürsten und ihren Völkern zu thun war. Gleichwohl aber sollte der Grund jenes empörenden Widerspruchs überall und immer nur in der Praxis, nie in dem System selbst liegen; ja es gieng der Eigensinn, ich möchte sagen die Verstoktheit, seiner Bekenner so weit, daß sie sich nicht scheuten, alle Zeiten und Länder, ja sogar die Natur der Dinge selbst für unvernünftig und ungerecht auszugeben, eher als den erlernten Irrthum zu verlassen und einzuräumen, daß ihr Hirn-

gespinnst, welches sie eine Theorie nannten, falsch und unvernünftig, mithin von Grund aus zu verwerfen sey. [10] Sie marterten sich vielmehr den Geist ab, um den schwarzen Raben mit den Federn des Pfauen zu schmüken, aus lauter Lügen Wahrheit zu entwikeln, und gleichsam von Dornen und Disteln Trauben zu lesen. Jezt hingegen ist auch in dem allgemeinen Staats-Recht die Theorie mit der Praxis, die Regel mit den Thatsachen, die Idee mit der Geschichte, die Vernunft mit der Erfahrung ausgesöhnt, und wer könnte diesen erfreulichen Frieden für unbedeutend halten? Wird auch deßwegen nicht Alles auf der Stelle gebessert: so ist es doch wahrlich kein geringer Vortheil, wenn man das Böse nicht mehr gut, und das Gute nicht mehr bös heißt, wenn in unseren Schulen nicht Unrecht zu Recht, und Recht zu Unrecht gemacht wird, wenn endlich der Irrthum entlarvet ist, durch keine Scheingründe mehr beschöniget werden kann, und täglich von seinen Anhängern verliert: dagegen aber

---

10) Wie schwer es sey, den Irrthum, den man selbst theilte, anzuerkennen, und sich von früh eingesogenen Vorurtheilen loszumachen, haben schon die Alten bemerkt. Quintilian sagte darüber: „Illi probant, qualecunque ingressi „sunt iter; nec facile pueris inculcatas persuasiones „mutaveris, quia nemo non didicisse mavult quam „discere." *Institut. orat.* L. III. c. 1. — „Nemo mi-„nui velit id in quo maximus fuit." *Ibid.* L. VII. c. ult. Und Horaz führt den Grund davon an in jenen bekannten Versen:

„Vel quia nil rectum, nisi quod placuit sibi, ducunt;
„Vel quia turpe putant parere minoribus, et, quae
„Imberbes didicere, senes perdenda fateri."

Epist. L. II. Ep. 1. *v.* 83. *seqq.*

Man sehe auch *Cicero de Nat. Deorum.* L. I. c. 5.

die Freunde der Gerechtigkeit nicht nur zahlreicher, sondern auch mit gründlicher Einsicht gewaffneter sind, und in jedem Kampf, den man gegen sie versucht, desto eher den Sieg erfechten können. Früher oder später handeln die Menschen nach ihrem Glauben, und wenn die herrschenden Grundsäze gut sind, so werden auch die Dinge besser gehen. Jenen Sieg zu erleichtern ist der einzige Zwek, den die Wissenschaft sich vorsezen soll, und wirklich erreichen kann. Ihr ist nicht aufgetragen, alles Böse auf der Welt zu hinderen, und noch viel weniger dasselbe zu rechtfertigen. Wozu braucht man sie sonst als um das Wahre von dem Falschen, das Gerechte von dem Ungerechten zu unterscheiden? Aber sie soll wenigstens die Thatsachen richtiger kennen lehren, auf daß man dieselben weniger verdrehe; sie soll die wahre Regel aufstellen, damit man sie stets im Auge behalte, und so selten als möglich von ihr abweiche. Alles übrige ist nicht ihre Sache; sie zeigt den Menschen den rechten Weg, kann aber niemand zwingen, denselben zu befolgen. Duldet doch der oberste Gesezgeber auch manches Unvollkommene in der Welt, obschon er von seinen heiligen Geboten nichts nachgiebt, und solche nicht nach dem wandelbaren Sinn einzelner, sich noch dazu stets widersprechender, Menschen accommodirt. Also sind auch wir zwar weit entfernt zu forderen oder zu erwarten, daß, weil wir in diesem Buche die wahren staatsrechtlichen Grundsäze dargestellt und entwikelt haben, deßwegen sogleich alles haarscharf nach dieser Regel zugehen solle, oder zugehen könne; aber wir haben doch den Augias-Stall revolutionärer Irrthümer gesäubert, den Ursprung und die wahre Natur der Staaten geoffenbart, das leitende Princip über das Verhältniß zwischen Fürsten und Völkern

klar und bestimmt ausgesprochen, die Ursache, den Siz und den Umfang des bisherigen Uebels gezeigt, das wahre Heilmittel angegeben, und in den Charakteren der vollen natürlichen Gesundheit ein Ideal aufgestellt, dessen Erreichung gar nicht schwer ist, dem allein man sich ohne Gefahr stets annähern kann und annähern soll. Mittelst dessen ist bereits vieles gethan, und alles Wesentliche gerettet; manches Gute wird dadurch begünstiget, manches Schlechte behindert werden: daß wir aber alles was in der Welt geschieht, oder seit einiger Zeit üblich ist, rechtfertigen sollen, (wie einige zu wünschen scheinen) ist wahrlich zu viel gefordert, und nie werden wir uns dazu entwürdigen, das Unrecht gleichsam zu authorisiren, das Böse gut zu heissen, und die Verlezung der Regel für die Regel selbst auszugeben. An vielen und grosen Uebeln, welche jezt die Länder drüken, sind übrigens nicht sowohl die Fürsten als vielmehr die Völker selbst schuld, und es ist daher billig, daß leztere auch die Folgen davon tragen. Wem anders als den falschen Doctrinen, dem Zeitgeist und seinem gepriesenen Einfluß, verdanken wir z. B. jene naturwidrigen Constitutionen, welche ein Zunder von Zweytracht, ein Hinderniß alles Guten, und ein steter Vorwand zu neuem Unrecht sind; jene harten Conscriptionen, die uns jede persönliche Freyheit rauben, und gewissermaßen eine allgemeine Leibeigenschaft einführen; jene immer steigenden Steuren und Auflagen, welche noch weniger durch ihren Betrag als durch ihre Folgen lästig sind, und bey denen kein wahres Eigenthum mehr besteht; jenes Heer von Beamten, das die Finanzen aller Staaten niederdrükt, und in eben dem Augenblik, wo man gegen alle Dienstbarkeit deklamirte, beynahe keiner selbstständigen Existenz mehr einen Raum

übrig läßt; jene zahllosen Geseze und Reglemente, unter deren Last der Erdboden seufzen möchte; besonders dann jene gepriesenen Civil-Gesezbücher, die den Menschen in seinen täglichen Verhältnißen quälen, ihm weder die Disposition über sein Eigenthum, noch die Schließung rechtmäßiger Verträge mehr überlassen; jene neuen Criminal-Gesezbücher und Prozeß-Formen, welche nur auf die Sicherheit aller Missethäter berechnet scheinen: jene schwierige und kostbare gerichtliche Hülfleistung, an die man uns allein verweist, obschon sie oft ärger als das erlittene Unrecht selbst ist; jene wahnsinnige Aufhebung so vieler gemeinnüzigen Stiftungen und wohlthätigen Anstalten, die jezt durch neue Beschwerden kümmerlich ersezt werden müssen; jene systematische Vernichtung oder Versplitterung aller großen und bleibenden Glüks-Güter, die ein beständiges Hülfsmittel für alle Armen und Geringen, und wahrlich denselben weit mehr als ihren Besizern nöthig sind; jene Auflösung aller daraus entstehenden freundlichen Bande, mit einem Wort jene feindselige Vereinzelung und Zerstreuung der Menschen, die alle zusammen gleich elend macht, und so viele andere Uebel mehr. Einige derselben mildern sich zwar allmähiig durch das bessere Gefühl der Menschen, das sie oft richtiger leitet als ihr Verstand, und dann ist es auch nöthig, daß wir die bitteren Früchte noch länger kosten, auf daß wir den giftigen Baum erkennen, und den Satan des Zeitgeistes, der uns all dieses Unheil gebracht hat, desto mehr verabscheuen lernen. Aber wenn man auch allmählig wieder auf den rechten Weg zurükkehren, und mehr auf den Geist der Gerechtigkeit als auf den Geist der Zeiten sehen sollte: wenn z. B. die Könige und Fürsten von lästigen Fesseln befreyt, ihre eigenen Rechte strenger forderen,

und dagegen auch die Unterthanen in dem, was das Ihrige ist, freyer lassen würden, folglich man jedem das Seinige ließe, statt daß dermal jeder dem andern das Seine zu nehmen bemüht ist; wenn der militärische Zwang durch billige Verträge und freywilligen Eifer ersezt wäre, wenn durch verständige Wirthschaft, durch Beschränkung überflüßiger Ausgaben, durch Reformirung der ungeheuren Beamten-Zahl u. s. w., die Fürsten mehr von eigenthümlichen Gütern und Einkünften leben, folglich wieder als Herren und Wohlthäter, nicht als besoldete Diener erscheinen, die Steuren aber allmählig verminderen, oder nur für offenbare Bedürfniße des ganzen Volkes verlangen würden; wenn Urkunden, Verträge und freundliche Gewohnheiten wieder als Gesez für die Parteyen und als Norm für den Richter zu gelten hätten; wenn unsere Straf-Geseze mehr Liebe für die Rechtschaffenen als für die Missethäter an den Tag legten, folglich Freyheit und Eigenthum in der That, und nicht blos mit leeren Worten geschüzt wären; wenn man die Unterthanen weniger mit unnöthigen Gesezen und Reglementen plagte, sondern anderen Menschen auch einigen Verstand zutraute, und sie das Ihrige regieren ließe; wenn Väter und Eigenthümer ihr billiges Haus- und Grundherren-Recht wieder ausüben, und so weit es ihnen möglich ist, Friede und Gerechtigkeit unter den Ihrigen handhaben dürften; wenn besonders durch erweiterte Testirungs-Freyheit die Bande der Bluts-Freundschaft näher geknüpft und die Stabilität der Familien begründet, die beraubte Kirche allmählig dotirt, der Wohlstand angesehener Geschlechter befestiget, das Wiederaufblühen so vieler gemeinnüzigen Stiftungen begünstiget, und dadurch allen Classen des Volks neue Nahrungs-Quellen eröffnet, neue Väter und

Wohlthäter gegeben würden, wenn endlich alle diese Güter durch eine herrschende gesunde Doctrin, durch Religion und Wissenschaft gesichert, und auf kommende Generationen überliefert würden: sollte das ein so großes Uebel und nicht vielmehr das wahre Mittel seyn, um das zerfallne Gebäude der menschlichen Gesellschaft wieder aufzurichten. Ja! wir wiederholen es, das Streben nach diesem Ideal ist weder schwer noch gefährlich; und diese Reaction der Gerechtigkeit wird früher oder später doch eintreten müssen, wofern man nicht die fortdaurende Action des Unrechts gestatten und erdulden will. Was man auch immer sagen mag, so ist, besonders für Mächtige, das Gute viel leichter zu thun als man glaubt; man wird dabey von der Natur der Dinge begünstiget, von allen rechtschaffenen Menschen unterstüzt, durch den glüklichen Erfolg ermuntert und gestärkt; alles gelinget von selbst, es heben sich Berge vermeynter Hindernisse, und sprechet nur einst zum Ungeheur der Revolution: „weiche von mir, Satan!" so werden euch alle Engel dienen; Fürsten und Völker im Gefühle der Convalescenz und einer lang entbehrten Zufriedenheit werden sich jeden Tag ihrer zunehmenden Kraft und Gesundheit freuen, und kaum mehr begreifen können, daß die Dinge je anders gewesen seyen.

Bey dieser Uebereinstimmung des natürlichen und des positiven Staats-Rechts, bey den guten Früchten einer besseren Theorie, können nun auch die Gelehrten und die wahren Staatsmänner einander nicht mehr feindseilig entgegenstehen, sondern sie werden sich vielmehr wechselseitig helfen und unterstüzen. Ein wesentlicher Unterschied wird zwar immerhin zwischen ihren Verrichtungen übrig blei-

hen. Der Philosoph, der bloße Gelehrte hat nur auf die reine Wahrheit Rüksicht zu nehmen, übrigens ist er Herr über seine Gedanken, und kann denselben einen freyen Lauf lassen, oder sie auch nach Belieben zurükhalten. Seine Pflicht ist erfüllt, wofern er nur von richtigen Grundsäzen ausgeht, und die Natur der Thatsachen treu und unverfälscht darstellt. Der Staatsmann hingegen hat mit Menschen und Sachen zu kämpfen; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen; er stößt daher auf mancherley Hinderniße, über die er nicht gebieten kann, und die oft seine beßten Absichten lähmen. Jener zeigt den zu erreichenden Zwek, dieser strebet darnach, und berechnet oder gebraucht die dazu dienlichen Mittel. Wenn ersterer nicht am Ziele sich befindet, so weiß er nicht, wo er ist; und wenn der leztere nicht nach dem Zikle sieht, so weiß er nicht, wohin er geht. Er wird bald zur Rechten, bald zur Linken abweichen, oft sogar rükwärts schreiten, und stets wieder von vornen anfangen müssen. Ohne Theorie wäre die Praxis regellos und schädlich, und ohne Praxis bliebe die Theorie nur ein leeres, fruchtloses Wissen. Aber im Grunde widersprechen sie sich nicht, sie verhalten sich zu einander wie Geist und Körper, wie Gesez und Macht, und die Einsicht dieses Verhältnißes muß sowohl auf die Gelehrten als auf die Staatsmänner vortheilhaft einwirken. Jene werden fürohin bey ihren Planen auch auf die Schwierigkeiten der Ausführung Rüksicht nehmen, sie werden die Welt billiger beurtheilen, und die Wissenschaft selbst durch Erfahrung und Klugheit würzen, bereichern, beleben; diese hingegen den verständigen Rathgeber nicht mehr verachten, und durch die Befolgung einer richtigen, hinfort nicht mehr unausführbaren Theorie, ihre Praxis selbst läutern, sichern und veredlen.

Endlich ist dieses reformirte und im eigentlichen Sinn natürliche Staats-Recht nicht nur für Philosophen und Politiker, sondern auch im täglichen Leben für alle Classen und Stände von ausgebreitetem Nuzen. Denn gerade, weil die Staaten, d. h. die höheren und größeren Menschen-Verknüpfungen, von den untergeordneten geselligen Verhältnißen, von den kleineren Herrschaften und Gemeinden, nicht ihrem Wesen und ihrem Zwek, sondern nur dem Grade und dem Umfang nach verschieden sind: so ist Alles, was je von den ersteren gesagt werden kann, auch auf die lezteren anwendbar. Ihr Ursprung, ihr Wachsthum und ihr Verfall erfolgt nach den nemlichen Natur-Gesezen; hier wie dort bildet, erweitert und befestigt sich die Herrschaft durch relative Ueberlegenheit, und geht hinwieder durch Schwächung oder Verlust der eignen Kräfte zu Grund. Im Inneren jeder Privat-Verbindung bestehen, nur in verjüngtem Maaßstab, die nemlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie bey den Monarchien und Republiken im Großen; wir brauchen sogar diese Wahrheit nicht weiter zu entwikeln, da wir sie schon so oft und vollständig bewiesen haben. Was daher von einem König oder Fürsten gilt, das gilt in engerem Kreise von jedem Haus- oder Guts-Herrn, von jedem Lehrer oder subalternen Befehlshaber, überhaupt von jedem Menschen, der irgend einige Untergebene hat; und was unter den Genossen einer Republik recht ist, das ist auch, mit Vorbehalt ihrer eigenen Abhängigkeit, in jeder Corporation, jeder Handwerkerzunft, jeder Dorfgemeinde recht, und sollte sie auch nur über ein Haus, oder eine gemeine Weide zu gebieten haben. Mit einem Wort die wahre Theorie der Staaten ist zugleich die Theorie aller geselligen Verhält-

nisse, und lehrt uns auch diese lezteren freundlich zu knüpfen und zu befestigen. Was endlich für den König und Fürsten zur Behauptung seines Thrones nothwendig oder klug und nüzlich ist: das ist nicht minder jedem Menschen nöthig und nüzlich, wenn er auf der Stufe von Ehre und Ansehen, auf welcher er sich befindet, verbleiben, vielleicht zu noch höherem Glük emporsteigen, und sich und seine Nachkommen nicht in einen tieferen Grad von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit versinken lassen will. Nicht allen ist es zwar gegeben durch Waffen-Gewalt oder ausgebreiteten Länder-Besiz das höchste Gut einer vollkommenen Unabhängigkeit zu erreichen oder zu behaupten; auch ist es nach der weisen Einrichtung der Natur nicht das Nothwendigste, nicht das Unentbehrlichste; aber durch kluge Anwendung seiner eigenen Kräfte, durch Tugend, Verstand und den sie begleitenden Segen des Himmels, ist es jedem vergönnt sich zu einem ehrenvollen Grad von Macht und Freyheit hinaufzuschwingen, bey welchem das höhere Verband kaum noch fühlbar ist, ja sogar zu einer neuen Wohlthat, einer nüzlichen Schuzwehr wird. Glüht daher, Ihr edle Jünglinge und Männer, deren aus fernen Landen mir bezeugte Beyfall mich oft ermuntert hat, und an welche diese dankbaren Schlußworte gerichtet seyn mögen: glüht in euern unverdorbenen Seelen die Begierde nach Ehre und Selbstständigkeit; wollet Ihr in dem Stande der Freyen und Herrschenden verbleiben, lieber unter die Classe der Gebietenden als der blos Gehorchenden gehören, uraltes Ansehen behaupten, neues erwerben, und auf kommende Geschlechter fortpflanzen: o! so wisset, daß dieses Streben zwar erlaubt, edel und gemeinnüzig ist, daß aber sein Gegenstand nach

dem ewigen Willen der Natur nur allein durch Ueberle-
genheit an nüzlichen Kräften erreicht werden kann, daß
diese allein zur sicheren Freyheit und zur persönlichen
Herrschaft führt, ja daß selbst das Vertrauen von Obe-
ren oder von gleichen und die von ihnen übertragene
Macht, unwiderstehlich der anerkannten Ueberlegenheit
folgt. Zu diesem End bewahret vor allem die Furcht
Gottes, auf daß jede andere Furcht verschwinde; man
wird nur dann von Menschen frey, wenn man vorerst
dem obersten Herrn dient, die höchste Macht, das höchste
Gesez über sich erkennt; hier ist Demuth wahre Stärke,
Unterwerfung die höchste Weisheit, und treuer Gehor-
sam der schönste Ruhm. Und sollten auch widrige Schik-
sale euch manche Güter geraubt haben, die noch von
Euern Vätern besessen worden: so vergesset nicht, daß
Geistes-Kraft und Charakter-Stärke, die Kenntniß und
der feste Wille des Guten, auch eine Kraft, ja sogar die
größte von allen ist, diejenige, mit der man alle übri-
gen Glüks-Güter erwirbt, durch welche allein man sie
behauptet, und sogar verlorne wieder findet; die einzige,
die nicht veräußert, uns nicht entrissen werden kann; die-
jenige, deren auch die Mächtigsten der Erde bedürfen,
von der sie selbst durch den Zwang der Natur und ih-
res eigenen Interesse abhängig sind. Uebet diese Kraft
nicht durch unnüze Leserey, die nur eine Art von Müßig-
gang und eine Wollust des Geistes ist, sondern an schwie-
rigen und pflichtmäßigen Arbeiten oder Unternehmungen;
unterhaltet das heilige Feur, auf daß es nicht erlösche,
sondern Euch selbst erwärme, und weit um Euch her
den Willen der Menschen lenke, und das Herz der Gu-
ten entflamme. Fliehet jene geheimen und verderblichen
Sophisten-Zünfte, die den Tempel Gottes zu bauen vor-

geben, indem sie ihn vielmehr niederreißen und der Erde gleich machen wollen; die in ihrem Wahnsinn jede höhere Macht, jede Gabe Gottes, als eine Tyranney oder als ein geraubtes Gut, jede wechselseitige Hülfleißung als ein schimpfliches Joch darstellen; die alles Große und Herrliche zertreten, und indem sie Euch Freyheit und Unabhängigkeit heuchlerisch vorspiegeln, Euch vielmehr erniedrigen, vernichten, durch Forderung eines blinden Gehorsams zu Sclaven unbekannter Bösewichter herabwürdigen wollen. Da jedoch das Herz des Menschen auch eines geistigen oder moralischen Verbandes bedarf: so schließet Euch dagegen jenem längst über den ganzen Erdkreis verbreiteten Reiche Gottes an, dessen Obere nicht unbekannt sind, sondern aus Eurer Mitte genommen, vor den Augen aller Welt sorgfältig gebildet und gewählt, von rechtmäßigen Vorgängern anerkannt und gesendet werden; jener christlich religiösen Gesellschaft, die nicht geheim sondern öffentlich ist, ihre Zweke und Mittel nicht zu verbergen noch zu verschleyern braucht; die einen göttlichen Titel für ihre Autorität aufzuweisen vermag, und sich auf die Früchte ihrer Lehre berufen darf; die nicht zerstört, sondern bauet und erhält; nicht Haß und Neid, sondern Gerechtigkeit und Liebe predigt; nicht zerstreut, sondern sammelt und vereiniget; die niemand das Seinige raubt, und gleichwohl ihre Jünger nicht nur an dem Nöthigen nicht mangeln läßt, sondern sie selbst zu hohen Ehren und fortdaurendem Ansehen erheben kann. — Was die äußeren und sichtbaren Hülfsmittel betrifft, welche ebenfalls eine Gabe des Himmels sind: so schonet die Kräfte Eurer Jugend, verschwendet das Leben nicht, denn es ist die erste Kraft, die Bedingung aller übrigen, und nur in einem gesun-

übrig läßt; jene zahllosen Geseze und Reglemente, unter deren Last der Erdboden seufzen möchte; besonders dann jene gepriesenen Civil-Gesezbücher, die den Menschen in seinen täglichen Verhältnißen quälen, ihm weder die Disposition über sein Eigenthum, noch die Schließung rechtmäßiger Verträge mehr überlassen; jene neuen Criminal-Gesezbücher und Prozeß-Formen, welche nur auf die Sicherheit aller Missethäter berechnet scheinen: jene schwierige und kostbare gerichtliche Hülfleistung, an die man uns allein verweist, obschon sie oft ärger als das erlittene Unrecht selbst ist; jene wahnsinnige Aufhebung so vieler gemeinnüzigen Stiftungen und wohlthätigen Anstalten, die jezt durch neue Beschwerden kümmerlich ersezt werden müssen; jene systematische Vernichtung oder Versplitterung aller großen und bleibenden Glüks-Güter, die ein beständiges Hülfsmittel für alle Armen und Geringen, und wahrlich denselben weit mehr als ihren Besizern nöthig sind; jene Auflösung aller daraus entstehenden freundlichen Bande, mit einem Wort jene feindselige Vereinzelung und Zerstreuung der Menschen, die alle zusammen gleich elend macht, und so viele andere Uebel mehr. Einige derselben mildern sich zwar allmähiig durch das bessere Gefühl der Menschen, das sie oft richtiger leitet als ihr Verstand, und dann ist es auch nöthig, daß wir die bitteren Früchte noch länger kosten, auf daß wir den giftigen Baum erkennen, und den Satan des Zeitgeistes, der uns all dieses Unheil gebracht hat, desto mehr verabscheuen lernen. Aber wenn man auch allmählig wieder auf den rechten Weg zurükkehren, und mehr auf den Geist der Gerechtigkeit als auf den Geist der Zeiten sehen sollte: wenn z. B. die Könige und Fürsten von lästigen Fesseln befreyt, ihre eigenen Rechte strenger forderen,

und dagegen auch die Unterthanen in dem, was das Ihrige ist, freyer lassen würden, folglich man jedem das Seinige ließe, statt daß dermal jeder dem andern das Seine zu nehmen bemüht ist; wenn der militärische Zwang durch billige Verträge und freywilligen Eifer ersezt wäre, wenn durch verständige Wirthschaft, durch Beschränkung überflüßiger Ausgaben, durch Reformirung der ungeheuren Beamten-Zahl u. s. w., die Fürsten mehr von eigenthümlichen Gütern und Einkünften leben, folglich wieder als Herren und Wohlthäter, nicht als besoldete Diener erscheinen, die Steuren aber allmählig verminderen, oder nur für offenbare Bedürfniße des ganzen Volkes verlangen würden; wenn Urkunden, Verträge und freundliche Gewohnheiten wieder als Gesez für die Parteyen und als Norm für den Richter zu gelten hätten; wenn unsere Straf-Geseze mehr Liebe für die Rechtschaffenen als für die Missethäter an den Tag legten, folglich Freyheit und Eigenthum in der That, und nicht blos mit leeren Worten geschüzt wären; wenn man die Unterthanen weniger mit unnöthigen Gesezen und Reglementen plagte, sondern anderen Menschen auch einigen Verstand zutraute, und sie das Ihrige regieren ließe; wenn Väter und Eigenthümer ihr billiges Haus- und Grundherren-Recht wieder ausüben, und so weit es ihnen möglich ist, Friede und Gerechtigkeit unter den Ihrigen handhaben dürften; wenn besonders durch erweiterte Testirungs-Freyheit die Bande der Bluts-Freundschaft näher geknüpft und die Stabilität der Familien begründet, die beraubte Kirche allmählig dotirt, der Wohlstand angesehener Geschlechter befestiget, das Wiederaufblühen so vieler gemeinnüzigen Stiftungen begünstiget, und dadurch allen Classen des Volks neue Nahrungs-Quellen eröffnet, neue Väter und

Wohlthäter gegeben würden, wenn endlich alle diese Güter durch eine herrschende gesunde Doctrin, durch Religion und Wissenschaft gesichert, und auf kommende Generationen überliefert würden: sollte das ein so großes Uebel und nicht vielmehr das wahre Mittel seyn, um das zerfallne Gebäude der menschlichen Gesellschaft wieder aufzurichten. Ja! wir wiederholen es, das Streben nach diesem Ideal ist weder schwer noch gefährlich; und diese Reaction der Gerechtigkeit wird früher oder später doch eintreten müssen, wofern man nicht die fortdaurende Action des Unrechts gestatten und erdulden will. Was man auch immer sagen mag, so ist, besonders für Mächtige, das Gute viel leichter zu thun als man glaubt; man wird dabey von der Natur der Dinge begünstiget, von allen rechtschaffenen Menschen unterstüzt, durch den glüklichen Erfolg ermuntert und gestärkt; alles gelinget von selbst, es heben sich Berge vermeynter Hinderniße, und sprechet nur einst zum Ungeheur der Revolution: „weiche von mir, Satan!" so werden euch alle Engel dienen; Fürsten und Völker im Gefühle der Convalescenz und einer lang entbehrten Zufriedenheit werden sich jeden Tag ihrer zunehmenden Kraft und Gesundheit freuen, und kaum mehr begreifen können, daß die Dinge je anders gewesen seyen.

Bey dieser Uebereinstimmung des natürlichen und des positiven Staats-Rechts, bey den guten Früchten einer besseren Theorie, können nun auch die Gelehrten und die wahren Staatsmänner einander nicht mehr feindselig entgegenstehen, sondern sie werden sich vielmehr wechselseitig helfen und unterstüzen. Ein wesentlicher Unterschied wird zwar immerhin zwischen ihren Verrichtungen übrig blei-

hen. Der Philosoph, der bloße Gelehrte hat nur auf die reine Wahrheit Rüksicht zu nehmen, übrigens ist er Herr über seine Gedanken, und kann denselben einen freyen Lauf lassen, oder sie auch nach Belieben zurükhalten. Seine Pflicht ist erfüllt, wofern er nur von richtigen Grundsäzen ausgeht, und die Natur der Thatsachen treu und unverfälscht darstellt. Der Staatsmann hingegen hat mit Menschen und Sachen zu kämpfen; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen; er stößt daher auf mancherley Hinderniße, über die er nicht gebieten kann, und die oft seine beßten Absichten lähmen. Jener zeigt den zu erreichenden Zwek, dieser strebet darnach, und berechnet oder gebraucht die dazu dienlichen Mittel. Wenn ersterer nicht am Ziele sich befindet, so weiß er nicht, wo er ist; und wenn der leztere nicht nach dem Zikle sieht, so weiß er nicht, wohin er geht. Er wird bald zur Rechten, bald zur Linken abweichen, oft sogar rükwärts schreiten, und stets wieder von vornen anfangen müssen. Ohne Theorie wäre die Praxis regellos und schädlich, und ohne Praxis bliebe die Theorie nur ein leeres, fruchtloses Wissen. Aber im Grunde widersprechen sie sich nicht, sie verhalten sich zu einander wie Geist und Körper, wie Gesez und Macht, und die Einsicht dieses Verhältnißes muß sowohl auf die Gelehrten als auf die Staatsmänner vortheilhaft einwirken. Jene werden fürohin bey ihren Planen auch auf die Schwierigkeiten der Ausführung Rüksicht nehmen, sie werden die Welt billiger beurtheilen, und die Wissenschaft selbst durch Erfahrung und Klugheit würzen, bereichern, beleben; diese hingegen den verständigen Rathgeber nicht mehr verachten, und durch die Befolgung einer richtigen, hinfort nicht mehr unausführbaren Theorie, ihre Praxis selbst läutern, sichern und veredlen.

Endlich ist dieses reformirte und im eigentlichen Sinn natürliche Staats-Recht nicht nur für Philosophen und Politiker, sondern auch im täglichen Leben für alle Classen und Stände von ausgebreitetem Nuzen. Denn gerade, weil die Staaten, d. h. die höheren und größeren Menschen-Verknüpfungen, von den untergeordneten geselligen Verhältnißen, von den kleineren Herrschaften und Gemeinden, nicht ihrem Wesen und ihrem Zwek, sondern nur dem Grade und dem Umfang nach verschieden sind: so ist Alles, was je von den ersteren gesagt werden kann, auch auf die lezteren anwendbar. Ihr Ursprung, ihr Wachsthum und ihr Verfall erfolgt nach den nemlichen Natur-Gesezen; hier wie dort bildet, erweitert und befestigt sich die Herrschaft durch relative Ueberlegenheit, und geht hinwieder durch Schwächung oder Verlust der eignen Kräfte zu Grund. Im Inneren jeder Privat-Verbindung bestehen, nur in verjüngtem Maaßstab, die nemlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie bey den Monarchien und Republiken im Großen; wir brauchen sogar diese Wahrheit nicht weiter zu entwikeln, da wir sie schon so oft und vollständig bewiesen haben. Was daher von einem König oder Fürsten gilt, das gilt in engerem Kreise von jedem Haus- oder Guts-Herrn, von jedem Lehrer oder subalternen Befehlshaber, überhaupt von jedem Menschen, der irgend einige Untergebene hat; und was unter den Genossen einer Republik recht ist, das ist auch, mit Vorbehalt ihrer eigenen Abhängigkeit, in jeder Corporation, jeder Handwerkerzunft, jeder Dorfgemeinde recht, und sollte sie auch nur über ein Haus, oder eine gemeine Weide zu gebieten haben. Mit einem Wort die wahre Theorie der Staaten ist zugleich die Theorie aller geselligen Verhält-

nisse, und lehrt uns auch diese lezteren freundlich zu knüpfen und zu befestigen. Was endlich für den König und Fürsten zur Behauptung seines Thrones nothwendig oder klug und nüzlich ist: das ist nicht minder jedem Menschen nöthig und nüzlich, wenn er auf der Stufe von Ehre und Ansehen, auf welcher er sich befindet, verbleiben, vielleicht zu noch höherem Glük emporsteigen, und sich und seine Nachkommen nicht in einen tieferen Grad von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit versinken lassen will. Nicht allen ist es zwar gegeben durch Waffen-Gewalt oder ausgebreiteten Länder-Besiz das höchste Gut einer vollkommenen Unabhängigkeit zu erreichen oder zu behaupten; auch ist es nach der weisen Einrichtung der Natur nicht das Nothwendigste, nicht das Unentbehrlichste; aber durch kluge Anwendung seiner eigenen Kräfte, durch Tugend, Verstand und den sie begleitenden Segen des Himmels, ist es jedem vergönnt sich zu einem ehrenvollen Grad von Macht und Freyheit hinaufzuschwingen, bey welchem das höhere Verband kaum noch fühlbar ist, ja sogar zu einer neuen Wohlthat, einer nüzlichen Schuzwehr wird. Glüht daher, Ihr edle Jünglinge und Männer, deren aus fernen Landen mir bezeugte Beyfall mich oft ermuntert hat, und an welche diese dankbaren Schlußworte gerichtet seyn mögen: glüht in euern unverdorbenen Seelen die Begierde nach Ehre und Selbstständigkeit; wollet Ihr in dem Stande der Freyen und Herrschenden verbleiben, lieber unter die Classe der Gebietenden als der blos Gehorchenden gehören, uraltes Ansehen behaupten, neues erwerben, und auf kommende Geschlechter fortpflanzen: o! so wisset, daß dieses Streben zwar erlaubt, edel und gemeinnüzig ist, daß aber sein Gegenstand nach

dem ewigen Willen der Natur nur allein durch Ueberlegenheit an nüzlichen Kräften erreicht werden kann, daß diese allein zur sicheren Freyheit und zur persönlichen Herrschaft führt, ja daß selbst das Vertrauen von Oberen oder von gleichen und die von ihnen übertragene Macht, unwiderstehlich der anerkannten Ueberlegenheit folgt. Zu diesem End bewahret vor allem die Furcht Gottes, auf daß jede andere Furcht verschwinde; man wird nur dann von Menschen frey, wenn man vorerst dem obersten Herrn dient, die höchste Macht, das höchste Gesez über sich erkennt; hier ist Demuth wahre Stärke, Unterwerfung die höchste Weisheit, und treuer Gehorsam der schönste Ruhm. Und sollten auch widrige Schiksale euch manche Güter geraubt haben, die noch von Euern Vätern besessen worden: so vergesset nicht, daß Geistes-Kraft und Charakter-Stärke, die Kenntniß und der feste Wille des Guten, auch eine Kraft, ja sogar die größte von allen ist, diejenige, mit der man alle übrigen Glüks-Güter erwirbt, durch welche allein man sie behauptet, und sogar verlorne wieder findet; die einzige, die nicht veräußert, uns nicht entrissen werden kann; diejenige, deren auch die Mächtigsten der Erde bedürfen, von der sie selbst durch den Zwang der Natur und ihres eigenen Interesse abhängig sind. Uebet diese Kraft nicht durch unnüze Leserey, die nur eine Art von Müßiggang und eine Wollust des Geistes ist, sondern an schwierigen und pflichtmäßigen Arbeiten oder Unternehmungen; unterhaltet das heilige Feur, auf daß es nicht erlösche, sondern Euch selbst erwärme, und weit um Euch her den Willen der Menschen lenke, und das Herz der Guten entflamme. Fliehet jene geheimen und verderblichen Sophisten-Zünfte, die den Tempel Gottes zu bauen vor-

geben, indem sie ihn vielmehr niederreißen und der Erde gleich machen wollen; die in ihrem Wahnsinn jede höhere Macht, jede Gabe Gottes, als eine Tyranney oder als ein geraubtes Gut, jede wechselseitige Hülfleistung als ein schimpfliches Joch darstellen; die alles Große und Herrliche zertreten, und indem sie Euch Freyheit und Unabhängigkeit heuchlerisch vorspiegeln, Euch vielmehr erniedrigen, vernichten, durch Forderung eines blinden Gehorsams zu Sclaven unbekannter Bösewichter herabwürdigen wollen. Da jedoch das Herz des Menschen auch eines geistigen oder moralischen Verbandes bedarf: so schließet Euch dagegen jenem längst über den ganzen Erdkreis verbreiteten Reiche Gottes an, dessen Obere nicht unbekannt sind, sondern aus Eurer Mitte genommen, vor den Augen aller Welt sorgfältig gebildet und gewählt, von rechtmäßigen Vorgängern anerkannt und gesendet werden; jener christlich religiösen Gesellschaft, die nicht geheim sondern öffentlich ist, ihre Zweke und Mittel nicht zu verbergen noch zu verschleyern braucht; die einen göttlichen Titel für ihre Autorität aufzuweisen vermag, und sich auf die Früchte ihrer Lehre berufen darf; die nicht zerstört, sondern bauet und erhält; nicht Haß und Neid, sondern Gerechtigkeit und Liebe predigt; nicht zerstreut, sondern sammelt und vereiniget; die niemand das Seinige raubt, und gleichwohl ihre Jünger nicht nur an dem Nöthigen nicht mangeln läßt, sondern sie selbst zu hohen Ehren und fortdauerndem Ansehen erheben kann. — Was die äußeren und sichtbaren Hülfsmittel betrifft, welche ebenfalls eine Gabe des Himmels sind: so schonet die Kräfte Eurer Jugend, verschwendet das Leben nicht, denn es ist die erste Kraft, die Bedingung aller übrigen, und nur in einem gesun-

den Körper pflegt eine gesunde Seele zu wohnen. Sparet das von Euern Vätern ererbte Vermögen, seyd wirthschaftlich mit den Erden-Gütern, die Ihr besizet oder erwerben möget; zieht diejenigen vor, die von der Sonne beleuchtet, unbeweglich und jedermann erkennbar sind, durch welche allein moralische Erinnerungen gewekt und freundliche Bande geknüpft werden; [11] suchet diese Güter zu vermehren, zu erweitern, ungetheilt und unbelastet Euren Nachkommen zu überliefern: denn wisset, daß jede Schwächung der eigenen Kraft das Ansehen erniedriget, zur Dienstbarkeit zwingt, und dringendes Bedürfniß sogar die größten Potentaten von Juden und Wucherern abhängig macht. Trachtet mit jenen Besizungen noch andere Arten von Ueberlegenheit zu vereinigen, als wie z. B. angesehene und zahlreiche Freunde, ehrenvolle Würden im Staat oder in der Kirche, den Glanz persönlicher Eigenschaften und Umgebungen; haltet wenige aber treue Diener, behandelt sie freundlich und väterlich, verkümmert sie nicht in billigem Genuß; schauet nach den Redlichen des Landes, nach solchen die Euch nicht aus Eigennuz sondern aus Dankbarkeit und Liebe zugethan sind, die Euch in Noth und Gefahren nicht verlassen, Euer Haus als ihr einziges Vaterland ansehen, die sich freuen an Eurer Freud, und trauren über Euer Leid. Wachet sorgfältig über alles, was das äußere Ansehen gefährden, und die Hochachtung, die Ehrfurcht für Euere Person schwächen könnte; meidet alles niedrige und gemeine, würdiget Euch nicht selbst herab; lasset Euere Ueberlegenheit äußerlich erkennbar wer-

---

11) Ueber die Vorzüge der Territorial-Güter vor allen anderen, siehe B. III. S. 284—285. und B. IV. S. 210—212.

den, die Früchte Euers Vermögens, ohne Verschwendung aber auch ohne niedrige Kargheit, gleich einem milden sich stets erneuernden Thau auf Eure Nebenmenschen verbreiten; Eure ganze Lebensart, alle Eure Umgebungen, Beschäftigungen und Erholungen seyen dem Range gemäß, in den Euch die Vorsehung gestellt hat; Gehet gewöhnlicher Weise nur mit Eures gleichen um, ohne deßwegen die übrigen zu verachten; schließet Euch, wenn die Umstände sich dazu fügen, eher an höhere als an niedrigere Kreise an; denn nicht nur werdet Ihr durch ersteres selbst gehoben, sondern es ist auch eine beständige Uebung der Bescheidenheit, da hingegen lezteres Euch theils in den Augen der Welt herabsezt, theils gewöhnlicher Weise nur Uebermuth und Herrschsucht pflanzt. Wählet die Gefährtinnen Euers Lebens aus solchen Geschlechtern, die Euch an äußerer Lage und persönlichen Verhältnißen, an Grundsäzen und Gesinnungen gleich sind, die da wünschen was Ihr wünschet, und fürchten was Ihr befürchtet: auf daß der Bund desto treuer, der moralische Verein desto inniger sey, übrigens dann die Wurzeln Eurer Macht sich immer mehr ausbreiten, und Ihr im Nothfall auch von befreundeten Häusern gehoben und gestüzet werdet. Knüpfet überhaupt ehrenvolle und nüzliche Verbindungen, machet Euch durch Gerechtigkeit und Wohlwollen zahlreiche Freunde, denn sie sind wichtiger als Armeen und Schäze, und gelten oft mehr als die besten Gründe; liebet den Frieden, meidet unnüze Zänkereyen sowohl mit Untergebenen als mit Euren Nachbaren; denn gleichwie der geringste Privatmann oft die größten Dienste leistet, so kann auch ein einziger durch Unrecht gereizter Feind unersezlichen Schaden zufügen; wisset aber auch

im Nothfall Eure Rechte männlich zu vertheidigen, scheuet einen pflichtmäßigen Kampf nicht, wenn er nothwendig geworden ist, und zu rechter Zeit mit Erfolg bestanden werden kann; führet ihn mit Muth, Entschlossenheit, Beharrlichkeit, aber auch mit Mäßigung in den Formen und mit steter Hinsicht auf die Herstellung des Friedens; stehet bey jeder Gelegenheit Euren Freunden bey, damit sie Euch hinwieder beystehen; verfallet weder in Sorglosigkeit, die aller Calamitäten Anfang ist, noch in jenen herzlosen Egoismus, der mit Verweigerung jeder gegenseitigen Hülfe bestraft wird. — Indem Ihr jedoch durch diese und ähnliche Mittel Eure relative Ueberlegenheit gründet, und Euer Ansehen befestiget: so vergesset auf der anderen Seite nie, daß wo Ihr in der Welt hinkommen möget, Ihr stets noch von mächtigeren Menschen als Ihr selbst seyd, umgeben seyn, und durch mancherley Bedürfniße bald von diesen, bald von jenen abhängen werdet; wenn also jene erstere Betrachtung den Ehrgeiz spornt und ermuntert, so soll euch diese leztere hingegen wahre Klugheit und Mäßigung der Ansprüche lehren. Füget Euch in die Natur der Dinge, denn sie ist Gottes Ordnung: und das ist keine Schande sich einer höheren Macht zu unterwerfen, mit Gewaltigen nicht zu zanken, wofern man dabey keine Pflicht verlezt, und jene Macht noch dazu nicht feindselig sondern gerecht und wohlwollend ausgeübt wird. Gebt vielmehr dem ganzen Volk das Beyspiel eines pflichtmäßigen Gehorsams, so werdet Ihr ihn auch von anderen fordern können; dienet treu und eifrig den Königen Eueren Herren; lasset und verschaffet ihnen das Ihrige, leistet ihnen redlich alles, was Ihr versprochen habet, erweiset ihnen dazu noch jede von Euch abhangende Gefälligkeit; verlasset sie nicht in

den Tagen der Noth, förderet ihren Nuzen, wendet ihren Schaden, helfet ihnen nach allen Kräften, auf daß sie Euch hinwieder helfen; und wenn Euer Rang Euch ihrer Person annähert, und in habituelles Verhältniß mit ihnen bringt: so benüzet diesen Vorzug, um ihnen fürstliche Gedanken und Gesinnungen einzuflößen, sie zum Schuz der Gerechtigkeit aufzumuntern, besonders aber sie vor falschen Lehren und heuchlerischen Sophisten zu warnen, welche heut zu Tage ihre einzigen Feinde sind. Mit einem Wort, dienet der Welt, so werdet Ihr über sie herrschen; machet Euch nüzlich, ja sogar unentbehrlich Eueren Oberen, Eueren Gleichen, Eueren Untergebenen: so werden sie sich zu euch hindrängen, freywillig Euerer Leitung folgen, und dann vermag auch keine Umwälzung der Dinge, keine menschliche Gewalt Euch Freyheit, Ehre und Ansehen zu rauben. Ja! wir dürfen es am Ende dieses Werks mit Zuversicht aussprechen: je mehr Ihr Euch mit den darin entwikelten Grundsäzen, über die Bildung, die Ausübung und Befestigung der Landesherrlichen Gewalt durchdringet und vertraut machet, je mehr werdet Ihr finden, daß diese Wissenschaft nicht nur eine neue Herrlichkeit Gottes offenbaret, Fürsten und Völker beruhiget, und den Frieden in den Gemüthern herstellt; sondern daß sie auch für jeden einzelnen Menschen, in allen Lagen und geselligen Verhältnißen, das Gesez des rechtlichen Verhaltens, die Regel alles erlaubten Ehrgeizes und der Spiegel der wahren Lebens-Klugheit ist. Zu diesem großen Zwek habe ich nun das Meinige nach besten Kräften geleistet, ich habe mein Gelübd erfüllt, und das mir auferlegte Tageswerk vollbracht; ein Wald von Irrthümern ist wenigstens ausgerottet, der Boden ist von Disteln und Dornen gesäubert und umge-

akert, dagegen aber der Saame der Wahrheit ausgestreut, der Baum einer besseren Wissenschaft gepflanzet, und mir bleibt nur zu wünschen übrig, daß er auch von anderen treuen Arbeitern begossen werden, und, mittelst des Segens von oben, theils wachsen und blühen, theils mancherley Früchte der Gerechtigkeit bringen möge.

Ende des sechsten und lezten Bandes.